

DOKUMENTATIONEN

Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China

中华人民共和国主席令¹

《中华人民共和国民法典》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会第三次会议于2020年5月28日通过，现予公布，自2021年1月1日起施行。

中华人民共和国主席 习近平
2020年5月28日

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China² (Nr. 45)

Das „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ ist am 28.5.2020 auf der 3. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] wird vom 1.1.2021 an angewandt.

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
28.5.2020

中华人民共和国民法典

(2020年5月28日第十三届全国人民代表大会第三次会议通过)

Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China

(Verabschiedet am 28.5.2020 auf der 3. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses)

目录

第一编 总则

第一章 基本规定

第二章 自然人

第一节 民事权利能力和民事行为能力

第二节 监护

第三节 宣告失踪和宣告死亡

第四节 个体工商户和农村承包经营户

第三章 法人

第一节 一般规定

第二节 营利法人

第三节 非营利法人

第四节 特别法人

第四章 非法人组织

Inhalt

1. Buch: Allgemeiner Teil

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen [§§ 1 bis 12]

2. Kapitel: Natürliche Personen [§§ 13 bis 56]

1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit

2. Abschnitt: Vormundschaft

3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung

4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmebetreiber

3. Kapitel: Juristische Personen [§§ 57 bis 101]

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen

3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen

4. Abschnitt: Besondere juristische Personen

4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit [§§ 102 bis 108]

¹ Abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报) 2020, Nr. 1, S. 1 ff. = Renmin Ribao (人民日报) vom 2.6.2020, S. 1, 8 ff. = CLI.1.342411.

² Zu den verwendeten Abkürzungen siehe das Abkürzungsverzeichnis im Anhang zu dieser Übersetzung.

第五章	民事权利
第六章	民事法律行为
第一节	一般规定
第二节	意思表示
第三节	民事法律行为的效力
第四节	民事法律行为的附条件和附期限
第七章	代理
第一节	一般规定
第二节	委托代理
第三节	代理终止
第八章	民事责任
第九章	诉讼时效
第十章	期间计算

第二编 物权

第一分编 通则

第一章	一般规定
第二章	物权的设立、变更、转让和消灭
第一节	不动产登记

第二节	动产交付
第三节	其他规定

第三章 物权的保护

第二分编 所有权

第四章	一般规定
第五章	国家所有权和集体所有权、私人所有权
第六章	业主的建筑物区分所有权
第七章	相邻关系
第八章	共有
第九章	所有权取得的特别规定

第三分编 用益物权

第十章	一般规定
第十一章	土地承包经营权

第十二章	建设用地使用权
第十三章	宅基地使用权
第十四章	居住权
第十五章	地役权

第四分编 担保物权

第十六章	一般规定
第十七章	抵押权
第一节	一般抵押权
第二节	最高额抵押权
第十八章	质权
第一节	动产质权
第二节	权利质权

5. Kapitel:	Zivilrechte [§§ 109 bis 132]
6. Kapitel:	Zivilrechtsgeschäfte [§§ 133 bis 160]
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt:	Willenserklärungen
3. Abschnitt:	Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften
4. Abschnitt:	Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften
7. Kapitel:	Vertretung [§§ 161 bis 175]
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt:	Beauftragte Vertretung
3. Abschnitt:	Beendigung der Vertretung
8. Kapitel:	Zivile Haftung [§§ 176 bis 187]
9. Kapitel:	Klageverjährung [§§ 188 bis 199]
10. Kapitel:	Berechnung von Zeiträumen [§§ 200 bis 204]

2. Buch: Sachenrecht

1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze

1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen [§§ 205 bis 208]
2. Kapitel:	Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und Erlöschen dinglicher Rechte [§§ 209 bis 232]
1. Abschnitt:	Eintragung [der Rechtsänderung] bei unbeweglichen Sachen
2. Abschnitt:	Übergabe beweglicher Sachen
3. Abschnitt:	Andere Bestimmungen
3. Kapitel:	Schutz der dinglichen Rechte [§§ 233 bis 239]

2. Teilbuch: Eigentum

4. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen [§§ 240 bis 245]
5. Kapitel:	Staatseigentum, Kollektiveigentum [und] Privateigentum [§§ 246 bis 270]
6. Kapitel:	Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden [§§ 271 bis 287]
7. Kapitel:	Nachbarschaftsbeziehungen [§§ 288 bis 296]
8. Kapitel:	Gemeinschaftliches Eigentum [§§ 297 bis 310]
9. Kapitel:	Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums [§§ 311 bis 322]

3. Teilbuch: Dingliche Nutzungsrechte

10. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen [§§ 323 bis 329]
11. Kapitel:	Das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land [§§ 330 bis 343]
12. Kapitel:	Das Recht zur Nutzung von Bauland [§§ 344 bis 361]
13. Kapitel:	Nutzungsrecht an Heimstättenland [§§ 362 bis 365]
14. Kapitel:	Wohnungsrecht [§§ 366 bis 371]
15. Kapitel:	Grunddienstbarkeiten [§§ 372 bis 385]

4. Teilbuch: Dingliche Sicherungsrechte

16. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen [§§ 386 bis 393]
17. Kapitel:	Hypothek [§§ 394 bis 424]
1. Abschnitt:	Gewöhnliche Hypothek
2. Abschnitt:	Höchstbetragshypothek
18. Kapitel:	Pfandrecht [§§ 425 bis 446]
1. Abschnitt:	Pfandrecht an beweglichen Sachen
2. Abschnitt:	Pfandrecht an Rechten

第十九章 留置权
第五分编 占有
第二十章 占有

第三编 合同

第一分编 通则

第一章 一般规定
第二章 合同的订立
第三章 合同的效力
第四章 合同的履行
第五章 合同的保全
第六章 合同的变更和转让
第七章 合同的权利义务终止

第八章 违约责任

第二分编 典型合同

第九章 买卖合同
第十章 供用电、水、气、热力合同
第十一章 赠与合同
第十二章 借款合同
第十三章 保证合同
第一节 一般规定
第二节 保证责任
第十四章 租赁合同
第十五章 融资租赁合同
第十六章 保理合同
第十七章 承揽合同
第十八章 建设工程合同
第十九章 运输合同
第一节 一般规定
第二节 客运合同
第三节 货运合同
第四节 多式联运合同
第二十章 技术合同
第一节 一般规定
第二节 技术开发合同
第三节 技术转让合同和技术许可合同
第四节 技术咨询合同和技术服务合同
第二十一章 保管合同
第二十二章 仓储合同
第二十三章 委托合同
第二十四章 物业服务合同
第二十五章 行纪合同
第二十六章 中介合同
第二十七章 合伙合同

第三分编 准合同

第二十八章 无因管理

19. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht [§§ 447 bis 457]

5. Teilbuch: Besitz

20. Kapitel: Besitz [§§ 458 bis 462]

3. Buch: Verträge

1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen [§§ 463 bis 468]
2. Kapitel: Abschluss des Vertrags [§§ 469 bis 501]
3. Kapitel: Wirksamkeit des Vertrags [§§ 502 bis 508]
4. Kapitel: Vertragserfüllung [§§ 509 bis 534]
5. Kapitel: Sicherung von Verträgen [§§ 535 bis 542]
6. Kapitel: Änderung und Übertragung von Verträgen [§§ 543 bis 556]
7. Kapitel: Beendigung der Rechte [und] Pflichten aus Verträgen [§§ 557 bis 576]
8. Kapitel: Haftung für Vertragsverletzungen [§§ 577 bis 594]

2. Teilbuch: Typische Verträge

9. Kapitel: Kaufverträge [§§ 595 bis 647]
10. Kapitel: Verträge über die Lieferung von Elektrizität, Wasser, Gas [und] Wärme [§§ 648 bis 656]
11. Kapitel: Schenkungsvertrag [§§ 657 bis 666]
12. Kapitel: Darlehensvertrag [§§ 667 bis 680]
13. Kapitel: Bürgschaftsvertrag [§§ 681 bis 702]
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Bürgschaftshaftung
14. Kapitel: Mietvertrag [§§ 703 bis 734]
15. Kapitel: Finanzierungsleasing-Vertrag [§§ 735 bis 760]
16. Kapitel: Factoring-Vertrag [§§ 761 bis 769]
17. Kapitel: Werkvertrag [§§ 770 bis 787]
18. Kapitel: Bauleistungsverträge [§§ 788 bis 808]
19. Kapitel: Beförderungsvertrag [§§ 809 bis 842]
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Personenbeförderungsvertrag
3. Abschnitt: Vertrag über die Beförderung von Waren
4. Abschnitt: Vertrag über multimodale kombinierte Beförderung
20. Kapitel: Technologieverträge [§§ 843 bis 887]
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Technologieentwicklungsverträge
3. Abschnitt: Technologietransfer-Verträge und Technologie-Lizenzverträge
4. Abschnitt: Verträge über technologische Beratung und Verträge über technologische Dienstleistungen
21. Kapitel: Verwahrungsvertrag [§§ 888 bis 903]
22. Kapitel: Lagervertrag [§§ 904 bis 918]
23. Kapitel: Geschäftsbesorgungsvertrag [§§ 919 bis 936]
24. Kapitel: Immobiliendienstevertrag [§§ 937 bis 950]
25. Kapitel: Kommissionsvertrag [§§ 951 bis 960]
26. Kapitel: Vermittlungsvertrag [§§ 961 bis 966]
27. Kapitel: Partnerschaftsverträge [§§ 967 bis 978]

3. Teilbuch: Quasiverträge

28. Kapitel: Geschäftsführung ohne Auftrag [§§ 979 bis 984]

第二十九章 不当得利

29. Kapitel: Ungerechtfertigte Bereicherung [§§ 985 bis 988]

第四编 人格权

第一章 一般规定

第二章 生命权、身体权和健康权

第三章 姓名权和名称权

第四章 肖像权

第五章 名誉权和荣誉权

第六章 隐私权和个人信息保护

4. Buch: Persönlichkeitsrechte

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen [§§ 989 bis 1001]

2. Kapitel: Recht auf Leben, Recht am [eigenen] Körper, und Recht auf Gesundheit [§§ 1002 bis 1011]

3. Kapitel: Recht am [eigenen] Namen und Recht an der [eigenen] Bezeichnung [§§ 1012 bis 1017]

4. Kapitel: Recht am [eigenen] Bildnis [§§ 1018 bis 1023]

5. Kapitel: Recht [auf Schutz] des guten Rufs und Recht [auf Schutz] der Ehre [§§ 1024 bis 1031]

6. Kapitel: Recht auf Privatsphäre und Schutz persönlicher Informationen [§§ 1032 bis 1039]

第五编 婚姻家庭

第一章 一般规定

第二章 结婚

第三章 家庭关系

第一节 夫妻关系

第二节 父母子女关系和其他近亲属关系

第四章 离婚

第五章 收养

第一节 收养关系的成立

第二节 收养的效力

第三节 收养关系的解除

5. Buch: Ehe und Familie

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen [§§ 1040 bis 1045]

2. Kapitel: Eheschließung [§§ 1046 bis 1054]

3. Kapitel: Familienbeziehungen [§§ 1055 bis 1075]

1. Abschnitt: Beziehung zwischen Ehemann und Ehefrau

2. Abschnitt: Beziehung zwischen Eltern [und] Kindern sowie Beziehung zwischen anderen nahen Verwandten

4. Kapitel: Scheidung [§§ 1076 bis 1092]

5. Kapitel: Adoption [§§ 1093 bis 1118]

1. Abschnitt: Zustandekommen von Adoptionsbeziehungen

2. Abschnitt: Wirkungen der Adoption

3. Abschnitt: Auflösung der Adoptionsbeziehung

第六编 继承

第一章 一般规定

第二章 法定继承

第三章 遗嘱继承和遗赠

第四章 遗产的处理

6. Buch: Erbfolge

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen [§§ 1119 bis 1125]

2. Kapitel: Gesetzliche Erbfolge [§§ 1126 bis 1132]

3. Kapitel: Testamentarische Erbfolge und Vermächtnis [§§ 1133 bis 1144]

4. Kapitel: Regelung des Nachlasses [§§ 1145 bis 1163]

第七编 侵权责任

第一章 一般规定

第二章 损害赔偿

第三章 责任主体的特殊规定

第四章 产品责任

第五章 机动车交通事故责任

第六章 医疗损害责任

第七章 环境污染和生态破坏责任

第八章 高度危险责任

第九章 饲养动物损害责任

第十章 建筑物和物件损害责任

7. Buch: Haftung für die Verletzung von Rechten

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen [§§ 1164 bis 1178]

2. Kapitel: Schadensersatz [§§ 1179 bis 1187]

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt [§§ 1188 bis 1201]

4. Kapitel: Produkthaftung [§§ 1202 bis 1207]

5. Kapitel: Haftung für Unfälle im Kraftverkehr [§§ 1208 bis 1217]

6. Kapitel: Haftung für eine Schädigung durch medizinische Behandlung [§§ 1218 bis 1228]

7. Kapitel: Haftung für Umweltverschmutzung und Zerstörung der Ökologie [§§ 1229 bis 1235]

8. Kapitel: Haftung für hohe Gefahren [§§ 1236 bis 1244]

9. Kapitel: Haftung für eine Schädigung durch gehaltene Tiere [§§ 1245 bis 1251]

10. Kapitel: Haftung für Schädigungen durch Gebäude und Sachen [§§ 1252 bis 1258]

附则

Ergänzende Regeln [§§ 1259 bis 1260]

第一编 总则

1. Buch: Allgemeiner Teil

第一章 基本规定

1. Kapitel: Grundlegende Bestimmungen

第一条 为了保护民事主体的合法权益，调整民事关系，维护社会和经济秩序，适应中国特色社会主义发展要求，弘扬社会主义核心价值观，根据宪法，制定本法。

第二条 民法调整平等主体的自然人、法人和非法人组织之间的人身关系和财产关系。

第三条 民事主体的人身权利、财产权利以及其他合法权益受法律保护，任何组织或者个人不得侵犯。

第四条 民事主体在民事活动中的法律地位一律平等。

第五条 民事主体从事民事活动，应当遵循自愿原则，按照自己的意思设立、变更、终止民事法律关系。

第六条 民事主体从事民事活动，应当遵循公平原则，合理确定各方的权利和义务。

第七条 民事主体从事民事活动，应当遵循诚信原则，秉持诚实，恪守承诺。

第八条 民事主体从事民事活动，不得违反法律，不得违背公序良俗。

第九条 民事主体从事民事活动，应当有利于节约资源、保护生态环境。

第十条 处理民事纠纷，应当依照法律；法律没有规定的，可以适用习惯，但是不得违背公序良俗。

第十一条 其他法律对民事关系有特别规定的，依照其规定。

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel]³ Um die legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte zu schützen, die Zivilbeziehungen zu regeln, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung zu wahren, zur Anpassung an die Erfordernisse der Entwicklung des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten [und] zur Förderung der sozialistischen Grundwerte wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Regelungsgegenstand] Das Zivilrecht regelt die Personenbeziehungen und Vermögensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit⁴ als gleichberechtigten Subjekten.

§ 3 [Gesetzlicher Schutz legaler Rechte] Die persönlichen Rechte, Vermögensrechte und anderen legalen Rechte und Interessen der Zivilsubjekte werden vom Gesetz geschützt; keine Organisation oder Einzelperson darf [diese Rechte] verletzen.

§ 4 [Gleichheitsgebot] Die rechtliche Stellung von Zivilsubjekten bei Zivilaktivitäten ist ausnahmslos gleichberechtigt.

§ 5 [Prinzip der Freiwilligkeit] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit richten und nach ihrem eigenen Willen Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern [oder] beenden.

§ 6 [Prinzip der Gerechtigkeit] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie sich nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit richten [und] die Rechte und Pflichten aller Parteien⁵ vernünftig bestimmen⁶.

§ 7 [Treu und Glauben] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben richten, Ehrlichkeit bewahren und Versprechen gewissenhaft einhalten.

§ 8 [Gesetzliches Verbot und gute Sitten] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, dürfen sie nicht gegen das Gesetz verstoßen [oder] der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁷ zuwiderhandeln.

§ 9 [Schutz der Umwelt] Wenn Zivilsubjekte Zivilaktivitäten unternehmen, müssen sie zur Schonung von Ressourcen beitragen [und] die ökologische Umwelt schützen.

§ 10 [Rechtsquellen] Die Behandlung ziviler Streitigkeiten muss auf Grundlage des Gesetzes [erfolgen]; soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält, können Gebräuche angewandt werden, jedoch darf nicht der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁸ zuwidergehandelt werden.

§ 11 [Vorrang spezieller Vorschriften] Soweit andere Gesetze besondere Bestimmungen zu Zivilbeziehungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.

³ Auf Änderungen und Vorläufervorschriften wird bei den Paragrafenüberschriften im ATZR nur hingewiesen, soweit die Vorschriften vom ATZR abweichen. Zu den Vorläufervorschriften des ATZR siehe in der chinesisch-deutschen Übersetzung des ATZR. Soweit sich in den Paragrafenüberschriften keine Hinweise auf Vorläufervorschriften im ATZR finden, gilt – da die Nummerierung vollständig erhalten geblieben ist – § 1 = § 1 ATZR, § 2 = § 2 ATZR etc. § 204 = § 204 ATZR.

⁴ Wörtlich: „Organisationen, die keine juristischen Personen sind“, vgl. Definition in § 102.

⁵ Wörtlich: „aller Seiten“.

⁶ Neben dem hier verwendeten „确定“ (regelmäßig – aber mit notwendigen Ausnahmen – als „bestimmen“ übersetzt) finden sich im vorliegenden Gesetz folgende ähnliche Begriffe: „指定“ („bestimmen“), „认定“ („feststellen“) und „确认“ (regelmäßig – aber mit notwendigen Ausnahmen – „feststellen“).

⁷ Bei dem chinesischen Terminus „公序良俗“ (hier übersetzt als „öffentliche Ordnung [und] gute Sitten“) handelt es sich um einen einheitlichen Begriff, bei dem offenbar die beiden Komponenten jeweils keinen eigenständigen Bedeutungsgehalt haben.

⁸ Siehe Fn. 7.

第十二条 中华人民共和国领域内的民事活动，适用中华人民共和国法律。法律另有规定的，依照其规定。

第二章 自然人

第一节 民事权利能力和民事行为能力

第十三条 自然人从出生时起到死亡时止，具有民事权利能力，依法享有民事权利，承担民事义务。

第十四条 自然人的民事权利能力一律平等。

第十五条 自然人的出生时间和死亡时间，以出生证明、死亡证明记载的时间为准；没有出生证明、死亡证明的，以户籍登记或者其他有效身份登记记载的时间为准。有其他证据足以推翻以上记载时间的，以该证据证明的时间为准。

第十六条 涉及遗产继承、接受赠与等胎儿利益保护的，胎儿视为具有民事权利能力。但是，胎儿娩出时为死体的，其民事权利能力自始不存在。

第十七条 十八周岁以上的自然人为成年人。不满十八周岁的自然人为未成年人。

第十八条 成年人为完全民事行为能力人，可以独立实施民事法律行为。

十六周岁以上的未成年人，以自己的劳动收入为主要生活来源的，视为完全民事行为能力人。

第十九条 八周岁以上的未成年人为限制民事行为能力人，实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认；但是，可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其年龄、智力相适应的民事法律行为。

第二十条 不满八周岁的未成年人为无民事行为能力人，由其法定代理人代理实施民事法律行为。

第二十一条 不能辨认自己行为的成年人为无民事行为能力人，由其法定代理人代理实施民事法律行为。

§ 12 [Anwendung chinesischen Rechts] Auf Zivilaktivitäten im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China werden die Gesetze der Volksrepublik China angewandt. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

2. Kapitel: Natürliche Personen

1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit

§ 13 [Rechtsfähigkeit] Von der Zeit ihrer Geburt bis zur Zeit ihres Todes besitzen natürliche Personen Zivilrechtsfähigkeit, genießen nach dem Recht zivile Rechte [und] tragen zivile Pflichten.

§ 14 [Unbeschränkbarkeit der Rechtsfähigkeit] Die Zivilrechtsfähigkeit natürlicher Personen ist ausnahmslos gleich.

§ 15 [Geburts- und Todeszeitpunkt] Für den Zeitpunkt der Geburt und den Zeitpunkt des Todes einer natürlichen Person ist der in der Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich; gibt es keine Geburtsurkunde [bzw.] Todesurkunde, ist der im Haushaltsregistrierungsbuch oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Zeitpunkt maßgeblich. Gibt es andere Beweise, die ausreichen, um den oben [genannten] aufgezeichneten Zeitpunkt zu widerlegen⁹, ist der durch diesen Beweis bewiesene Zeitpunkt maßgeblich.

§ 16 [Rechtsstellung des Nasciturus; vgl. § 16 ATZR¹⁰] In Bezug auf den Schutz der Interessen eines Fötus wie etwa beim Erben von Nachlass [oder] beim Empfang von Geschenken gilt der Fötus als zivilrechtsfähig. Ist der Fötus jedoch zur Zeit der Entbindung ein Leichnam, so bestand seine Zivilrechtsfähigkeit von Anfang an nicht.

§ 17 [Volljährigkeit] Eine natürliche Person von 18 oder mehr Lebensjahren ist ein Volljähriger. Eine natürliche Person von weniger als 18 Lebensjahren ist ein Minderjähriger.

§ 18 [Geschäftsfähigkeit Volljähriger] Ein Volljähriger ist ein voll Zivilgeschäftsfähiger [und] kann eigenständig Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Ein Minderjähriger von 16 oder mehr Lebensjahren, dessen hauptsächliche Einkommensquelle¹¹ Einkommen aus eigener Arbeit ist, gilt als voll Zivilgeschäftsfähiger.

§ 19 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger; vgl. § 19 ATZR¹²] Ein Minderjähriger von acht oder mehr Lebensjahren ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinem Alter [und seinen] geistigen Fähigkeiten entsprechen, eigenständig vornehmen.

§ 20 [Geschäftsunfähigkeit Minderjähriger] Ein Minderjähriger von weniger als acht Lebensjahren ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

§ 21 [Geschäftsunfähigkeit Volljähriger] Ein Volljähriger, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt¹³, ist ein Zivilgeschäftsunfähiger [und] wird von seinem gesetzlichen Vertreter bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften vertreten.

⁹ Wörtlich: „umzustürzen“.

¹⁰ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

¹¹ Wörtlich: „Lebensquelle“.

¹² Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

¹³ Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht erkennen kann“.

八周岁以上的未成年人不能辨认自己行为的，适用前款规定。

第二十二条 不能完全辨认自己行为的成年人为限制民事行为能力人，实施民事法律行为由其法定代理人代理或者经其法定代理人同意、追认；但是，可以独立实施纯获利益的民事法律行为或者与其智力、精神健康状况相适应的民事法律行为。

第二十三条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人的监护人是其法定代理人。

第二十四条 不能辨认或者不能完全辨认自己行为的成年人，其利害关系人或者有关组织，可以向人民法院申请认定该成年人为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人。

被人民法院认定为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，经本人、利害关系人或者有关组织申请，人民法院可以根据其智力、精神健康恢复的状况，认定该成年人恢复为限制民事行为能力人或者完全民事行为能力人。

本条规定的有关组织包括：居民委员会、村民委员会、学校、医疗机构、妇女联合会、残疾人联合会、依法设立的老年人组织、民政部门等。

第二十五条 自然人以户籍登记或者其他有效身份登记记载的居所为住所；经常居所与住所不一致的，经常居所视为住所。

第二节 监护

第二十六条 父母对未成年子女负有抚养、教育和保护的义务。

成年子女对父母负有赡养、扶助和保护的义务。

第二十七条 父母是未成年子女的监护人。

Auf einen Minderjährigen von acht oder mehr Lebensjahren, dem die Einsicht in seine Handlungen fehlt, wird die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewandt.

§ 22 [Beschränkte Geschäftsfähigkeit Volljähriger; vgl. § 22 ATZR¹⁴] Ein Volljähriger, der keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat¹⁵, ist ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, die Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [erfolgt] durch seinen gesetzlichen Vertreter in Vertretung oder mit dessen Einverständnis [oder] Genehmigung; er kann jedoch rein vorteilhafte Zivilrechtsgeschäfte oder Zivilrechtsgeschäfte, die seinen geistigen Fähigkeiten [und] dem Zustand [seiner] geistigen Gesundheit entsprechen, eigenständig vornehmen.

§ 23 [Gesetzlicher Vertreter] Der Vormund eines Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen ist dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 24 [Gerichtliche Bestimmung von Mängeln der Geschäftsfähigkeit] Bei einem Volljährigen, der keine oder keine vollständige Einsicht in seine Handlungen hat¹⁶, kann ein Interessierter¹⁷ oder eine betreffende Organisation beim Volksgericht beantragen, dass dieser Volljährige als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wird.

Wenn [eine Person] vom Volksgericht als Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger festgestellt wurde, kann auf Antrag des Betroffenen, eines Interessierten oder einer betreffenden Organisation das Volksgericht aufgrund des Zustands der Wiederherstellung von dessen geistigen Fähigkeiten [und] geistiger Gesundheit feststellen, dass dieser Volljährige als beschränkt Zivilgeschäftsfähiger oder vollständig Zivilgeschäftsfähiger wiederhergestellt ist.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Organisationen umfassen: Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

§ 25 [Wohnsitz natürlicher Personen] Der Wohnsitz einer natürlichen Person ist der in der Haushaltsregistrierung oder einer anderen gültigen Identitätseintragung aufgezeichnete Aufenthaltsort; ist der gewöhnliche Aufenthaltsort mit dem Wohnsitz nicht identisch, so gilt der gewöhnliche Aufenthaltsort als Wohnsitz.

2. Abschnitt: Vormundschaft

§ 26 [Pflichten zwischen Eltern und Kindern] Eltern haben gegenüber ihren minderjährigen Kindern die Pflicht zum Unterhalt¹⁸, zur Erziehung und zum Schutz.

Volljährige Kinder haben gegenüber den Eltern die Pflicht zum Unterhalt, zum Beistand und zum Schutz.

§ 27 [Vormünder Minderjähriger] Die Eltern sind die Vormünder der minderjährigen Kinder.

¹⁴ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

¹⁵ Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht vollständig erkennen kann“.

¹⁶ Wörtlich: „der seine eigenen Handlungen nicht erkennen oder nicht vollständig erkennen kann“.

¹⁷ Wörtlich: „[dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung stehende Person“.

¹⁸ Das vorliegende Gesetz verwendet für den Unterhalt drei verschiedene Begriffe: Hier „*抚养*“ für den Unterhalt der Eltern gegenüber Kindern (in § 1074 Abs. 1 auch für den Unterhalt der Großeltern gegenüber Enkelkindern), im folgenden Absatz „*赡养*“ für den Unterhalt der Kinder gegenüber ihren Eltern (in § 1074 Abs. 2 auch für den Unterhalt der Enkelkinder gegenüber Großeltern) und schließlich den Begriff „*扶养*“, der zwar in § 37 (und § 1059) für den Ehegattenunterhalt verwendet wird, aber an verschiedenen Stellen ein Oberbegriff für jede Form des Unterhalts ist (§§ 663 Abs. 1 Nr. 2, 1015 Abs. 1 Nr. 2, 1066 Nr. 2, 1127 Abs. 3 bis 5, 1130, 1131). In § 1075 steht „*扶养*“ außerdem für den Unterhalt älterer Geschwister gegenüber jüngeren Geschwistern sowie jüngerer Geschwister gegenüber älteren Geschwistern.

未成年人的父母已经死亡或者没有监护能力的，由下列有监护能力的人按顺序担任监护人：

- (一) 祖父母、外祖父母；
- (二) 兄、姐；

(三) 其他愿意担任监护人的个人或者组织，但是须经未成年人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门同意。

第二十八条 无民事行为能力或者限制民事行为能力的成年人，由下列有监护能力的人按顺序担任监护人：

- (一) 配偶；
- (二) 父母、子女；
- (三) 其他近亲属；

(四) 其他愿意担任监护人的个人或者组织，但是须经被监护人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门同意。

第二十九条 被监护人的父母担任监护人的，可以通过遗嘱指定监护人。

第三十条 依法具有监护资格的人之间可以协议确定监护人。协议确定监护人应当尊重被监护人的真实意愿。

第三十一条 对监护人的确定有争议的，由被监护人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门指定监护人，有关当事人对指定不服的，可以向人民法院申请指定监护人；有关当事人也可以直接向人民法院申请指定监护人。

居民委员会、村民委员会、民政部门或者人民法院应当尊重被监护人的真实意愿，按照最有利于被监护人的原则在依法具有监护资格的人中指定监护人。

依据本条第一款规定指定监护人前，被监护人的人身权利、财产权利以及其他合法权益处于无人保护状态的，由被监护人住所地的居民委员会、村民委员会、法律规定的有关组织或者民政部门担任临时监护人。

监护人被指定后，不得擅自变更；擅自变更的，不免除被指定的监护人的责任。

Sind die Eltern eines Minderjährigen bereits verstorben oder haben keine Vormundschaftsfähigkeit, so fungieren die folgenden Personen, die fähig sind, Vormund zu sein, in der Reihenfolge als Vormund:

1. Großeltern väterlicherseits, Großeltern mütterlicherseits;
2. ältere Brüder, ältere Schwestern;

3. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Minderjährigen einverstanden sein.

§ 28 [Vormünder Volljähriger] Für einen zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt zivilgeschäftsfähigen Volljährigen fungieren die folgenden Personen, die Vormundschaftsfähigkeit haben, in der Reihenfolge als Vormund:

1. Ehegatten;
2. Eltern, Kinder;
3. andere nahe Verwandte;

4. andere Personen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, allerdings muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels einverstanden sein.

§ 29 [Testamentarische Bestimmung des Vormunds] Fungieren die Eltern des Mündels als Vormund, können [sie] durch Testament einen Vormund bestimmen.

§ 30 [Vereinbarung des Vormunds] Zwischen den Personen, die die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, kann der Vormund durch Vereinbarung bestimmt werden. Bei der Bestimmung des Vormunds durch Vereinbarung muss der wahre Wille des Mündels respektiert werden.

§ 31 [Bestimmung des Vormunds; vgl. § 31 ATZR¹⁹] Gibt es Streit über die Bestimmung des Vormunds, wird der Vormund vom Einwohnerkomitee, Dorfbewohnerkomitee oder der Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels bestimmt²⁰; unterwerfen sich die betreffenden Parteien nicht der Bestimmung, können [sie] beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen; die betreffenden Parteien können auch direkt beim Volksgericht die Bestimmung eines Vormunds beantragen.

Das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, die Abteilung für Zivilverwaltung oder das Volksgericht muss den wahren Willen des Mündels respektieren [und] nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel unter den Personen, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzen, den Vormund bestimmen.

Befinden sich vor der Bestimmung eines Vormunds gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen die persönlichen Rechte, die Vermögensrechte und die sonstigen legalen Rechte und Interessen des Mündels in einem Zustand, in dem sie von niemandem geschützt werden, so fungiert das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee, eine gesetzlich bestimmte betreffende Organisation oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels als vorläufiger Vormund.

Nachdem ein Vormund bestimmt wurde, darf [dieser] nicht eigenmächtig ausgewechselt²¹ werden; eigenmächtige Auswechslungen²² entbinden den bestimmten Vormund nicht von [seiner] Haftung.

¹⁹ Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 3 („依据“ statt „依照“).

²⁰ In diesem Satz wird sowohl 确定 als auch 指定 (siehe Fn. 6) verwendet.

²¹ Wörtlich: „geändert“.

²² Wörtlich: „Änderungen“.

第三十二条 没有依法具有监护资格的人的，监护人由民政部门担任，也可以由具备履行监护职责条件的被监护人住所地的居民委员会、村民委员会担任。

第三十三条 具有完全民事行为能力的成年人，可以与其近亲属、其他愿意担任监护人的个人或者组织事先协商，以书面形式确定自己的监护人，在自己丧失或者部分丧失民事行为能力时，由该监护人履行监护职责。

第三十四条 监护人的职责是代理被监护人实施民事法律行为，保护被监护人的人身权利、财产权利以及其他合法权益等。

监护人依法履行监护职责产生的权利，受法律保护。

监护人不履行监护职责或者侵害被监护人合法权益的，应当承担法律责任。

因发生突发事件等紧急情况，监护人暂时无法履行监护职责，被监护人的生活处于无人照料状态的，被监护人住所地的居民委员会、村民委员会或者民政部门应当为被监护人安排必要的临时生活照料措施。

第三十五条 监护人应当按照最有利于被监护人的原则履行监护职责。监护人除为维护被监护人利益外，不得处分被监护人的财产。

未成年人的监护人履行监护职责，在作出与被监护人利益有关的决定时，应当根据被监护人的年龄和智力状况，尊重被监护人的真实意愿。

成年人的监护人履行监护职责，应当最大程度地尊重被监护人的真实意愿，保障并协助被监护人实施与其智力、精神健康状况相适应的民事法律行为。对被监护人有能力独立处理的事务，监护人不得干涉。

第三十六条 监护人有下列情形之一的，人民法院根据有关个人或者组织的申请，撤销其监护人资格，安排必要的临时监护措施，并

§ 32 [Amtsvormundschaft] Gibt es keine Person, die nach dem Recht die Befähigung für die Vormundschaft besitzt, fungiert die Abteilung für Zivilangelegenheiten als Vormund; es kann auch das Einwohnerkomitee [oder] Dorfbewohnerkomitee am Ort des Wohnsitzes des Mündels, bei dem die Voraussetzungen für die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten vorhanden sind, [als Vormund] fungieren.

§ 33 [Gewillkürte Festlegung des Vormunds; vgl. § 33 ATZR²³] Ein Volljähriger, der die vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt, kann seine Verwandten, andere Einzelpersonen oder Organisationen, die als Vormund fungieren wollen, im Voraus konsultieren [und] in schriftlicher Form den eigenen Vormund bestimmen; dieser Vormund erfüllt die vormundschaftlichen Amtspflichten, wenn [der Volljährige] selbst seine Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder teilweise verliert.

§ 34 [Amtspflichten und Haftung des Vormunds; vgl. § 34 ATZR²⁴] Die Amtspflichten des Vormunds sind die Vertretung des Mündels bei der Vornahme von Zivilrechtsgeschäften [und] der Schutz der persönlichen Rechte [und] Vermögensrechte sowie anderer legaler Rechte und Interessen des Mündels.

Die Rechte des Vormunds, die aus der rechtmäßigen Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten entstehen, werden vom Gesetz geschützt.

Erfüllt der Vormund seine vormundschaftlichen Amtspflichten nicht oder verletzt er die legalen Rechte und Interessen des Mündels, so muss er gesetzlich haften.

Kann der Vormund wegen dringender Umstände wie etwa eines plötzlich eintretenden Ereignisses vorübergehend die vormundschaftlichen Amtspflichten nicht erfüllen und befindet sich das Leben des Mündels in einem Zustand, in dem es in niemandes Fürsorge [liegt], muss das Einwohnerkomitee, das Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten am Ort des Wohnsitzes des Mündels für das Mündel die notwendigen vorläufigen Maßnahmen für die Lebensfürsorge arrangieren.

§ 35 [Grundsätze der Vormundschaftsausübung] Der Vormund muss seine vormundschaftlichen Amtspflichten nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel erfüllen. Außer zur Wahrung der Interessen des Mündels darf der Vormund über das Vermögen des Mündels nicht verfügen.

Der Vormund eines Minderjährigen muss, wenn er in Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten eine Entscheidung trifft, die die Interessen des Mündels betrifft, dem Alter und dem Zustand der geistigen Fähigkeiten des Mündels entsprechend den wahren Willen des Mündels respektieren.

Der Vormund eines Volljährigen muss bei der Erfüllung seiner vormundschaftlichen Amtspflichten im höchsten Maße den wahren Willen des Mündels respektieren [sowie] gewährleisten und unterstützen, dass das Mündel seinen geistigen Fähigkeiten und dem Zustand seiner geistigen Gesundheit entsprechende Rechtsgeschäfte vornimmt. In Angelegenheiten, die eigenständig zu erledigen das Mündel fähig ist, darf sich der Vormund nicht einmischen.

§ 36 [Gerichtliche Aufhebung der Vormundschaft; vgl. § 36 ATZR²⁵] Wenn bei einem Vormund einer der folgenden Umstände vorliegt, hebt das Volksgericht gemäß dem Antrag einer betreffenden Einzelperson oder Organisation dessen Befähigung zum Vormund auf, arrangiert die notwen-

²³ Die zwei Sätze in § 33 ATZR wurden mit kleinen Änderungen in der Formulierung und in der Satzstruktur zu zwei (durch ein Komma bzw. – in der deutschen Übersetzung – durch ein Semikolon getrennten) Satzteilen.

²⁴ Abs. 4 wurde neu eingefügt.

²⁵ In den Nrn. 1 bis 3 des Abs. 1 wurde die Konditionalsatzpartikel „的“ weggelassen. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung (in Abs. 1 Nr. 2 „且“ statt „并且“, in Abs. 2 wurde ein „和“ durch ein Aufzählungskomma ersetzt).

按照最有利于被监护人的原则依法指定监护人：

（一）实施严重损害被监护人身心健康的行为；

（二）怠于履行监护职责，或者无法履行监护职责且拒绝将监护职责部分或者全部委托给他人，导致被监护人处于危困状态；

（三）实施严重侵害被监护人合法权益的其他行为。

本条规定的有关个人、组织包括：其他依法具有监护资格的人，居民委员会、村民委员会、学校、医疗机构、妇女联合会、残疾人联合会、未成年人保护组织、依法设立的老年人组织、民政部门等。

前款规定的个人和民政部门以外的组织未及时向人民法院申请撤销监护人资格的，民政部门应当向人民法院申请。

第三十七条 依法负担被监护人抚养费、赡养费、扶养费的父母、子女、配偶等，被人民法院撤销监护人资格后，应当继续履行负担的义务。

第三十八条 被监护人的父母或者子女被人民法院撤销监护人资格后，除对被监护人实施故意犯罪的外，确有悔改表现的，经其申请，人民法院可以在尊重被监护人真实意愿的前提下，视情况恢复其监护人资格，人民法院指定的监护人与被监护人的监护关系同时终止。

第三十九条 有下列情形之一的，监护关系终止：

（一）被监护人取得或者恢复完全民事行为能力；

（二）监护人丧失监护能力；

（三）被监护人或者监护人死亡；

（四）人民法院认定监护关系终止的其他情形。

监护关系终止后，被监护人仍然需要监护的，应当依法另行确定监护人。

digen vorläufigen vormundschaftlichen Maßnahmen und bestimmt nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das Mündel nach dem Recht einen Vormund:

1. Handlungen, die die körperliche [oder] geistige Gesundheit des Mündels erheblich schädigen, werden vorgenommen;

2. die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten wird vernachlässigt oder die Erfüllung der vormundschaftlichen Amtspflichten ist unmöglich und es wird verweigert, vollständig oder teilweise eine andere Person mit den vormundschaftlichen Amtspflichten zu beauftragen, [und dies] führt dazu, dass sich das Mündel in einem gefährlichen Zustand befindet;

3. andere Handlungen, die die legalen Rechte und Interessen des Mündels erheblich verletzen, werden vorgenommen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten betreffenden Einzelpersonen [und] Organisationen umfassen: andere Personen, die nach dem Recht die Befähigung zur Vormundschaft besitzen, Einwohnerkomitees, Dorfbewohnerkomitees, Lehranstalten, Gesundheitseinrichtungen, Frauenverbände, Behindertenverbände, Organisationen für den Schutz Minderjähriger, nach dem Recht errichtete Seniorenorganisationen und Abteilungen für Zivilangelegenheiten.

Wenn die im vorherigen Absatz bestimmten Einzelpersonen oder Organisationen außer der Abteilung für Zivilangelegenheiten nicht unverzüglich beim Volksgericht die Aufhebung der Befähigung zum Vormund beantragen, muss die Abteilung für Zivilangelegenheiten [dies] beim Volksgericht beantragen.

§ 37 [Fortbestehen von Unterhaltspflichten nach Aufhebung der Vormundschaft] Eltern, Kinder [oder] Ehegatten, die nach dem Recht Kindesunterhalt, Elternunterhalt [oder] Ehegattenunterhalt für das Mündel tragen, müssen die Erfüllung der zu tragenden Pflicht fortsetzen, nachdem [ihre] Befähigung zum Vormund vom Volksgericht aufgehoben wurde.

§ 38 [Wiederherstellung der Vormundschaft] Wenn, nachdem die Befähigung zum Vormund der Eltern oder Kinder des Vormunds vom Volksgericht aufgehoben wurde, außer wenn gegenüber dem Mündel eine vorsätzliche Straftat begangen wurde, [der ursprüngliche Vormund] seine Reue tatsächlich zum Ausdruck bringt, kann das Volksgericht auf dessen Antrag, unter der Bedingung, dass es den wahren Willen des Mündels respektiert, unter Beachtung der Situation dessen Befähigung zum Vormund wiederherstellen; das Vormundschaftsverhältnis zwischen dem vom Volksgericht bestimmten Vormund und dem Mündel endet gleichzeitig.

§ 39 [Beendigung der Vormundschaft] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet das Vormundschaftsverhältnis:

1. das Mündel erlangt seine vollständige Zivilgeschäftsfähigkeit oder diese wird wiederhergestellt;

2. der Vormund verliert die Vormundschaftsfähigkeit;

3. das Mündel oder der Vormund sterben;

4. das Volksgericht stellt andere Umstände der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses fest.

Benötigt das Mündel nach Beendigung der Vormundschaftsbeziehung weiterhin eine Vormundschaft, muss nach dem Recht ein anderer Vormund bestimmt werden.

第三节 宣告失踪和宣告死亡

第四十条 自然人下落不明满二年的，利害关系人可以向人民法院申请宣告该自然人为失踪人。

第四十一条 自然人下落不明的时间自其失去音讯之日起计算。战争期间下落不明的，下落不明的时间自战争结束之日或者有关机关确定的下落不明之日起计算。

第四十二条 失踪人的财产由其配偶、成年子女、父母或者其他愿意担任财产代管人的人代管。

代管有争议，没有前款规定的人，或者前款规定的人无代管能力的，由人民法院指定的人代管。

第四十三条 财产代管人应当妥善保管失踪人的财产，维护其财产权益。

失踪人所欠税款、债务和应付的其他费用，由财产代管人从失踪人的财产中支付。

财产代管人因故意或者重大过失造成失踪人财产损失的，应当承担赔偿责任。

第四十四条 财产代管人不履行代管职责、侵害失踪人财产权益或者丧失代管能力的，失踪人的利害关系人可以向人民法院申请变更财产代管人。

财产代管人有正当理由的，可以向人民法院申请变更财产代管人。

人民法院变更财产代管人的，变更后的财产代管人有权请求原财产代管人及时移交有关财产并报告财产代管情况。

第四十五条 失踪人重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当撤销失踪宣告。

失踪人重新出现，有权请求财产代管人及时移交有关财产并报告财产代管情况。

3. Abschnitt: Verschollenheitserklärung und Todeserklärung

§ 40 [Verschollenheitserklärung] Ist der Verbleib einer natürlichen Person seit vollen zwei Jahren unklar, so kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person zum Verschollenen erklärt wird.

§ 41 [Zeitpunkt des unklaren Verbleibs; vgl. § 41 ATZR²⁶] Die Zeit des unklaren Verbleibs einer natürlichen Person wird vom Tag des Abbruchs des Kontakts²⁷ mit ihr an gerechnet. Wird der Verbleib in Kriegszeiten unklar, so wird die Zeit des unklaren Verbleibs ab dem Tag des Kriegsendes oder dem von den betreffenden Behörden bestimmten Tag des unklaren Verbleibs an gerechnet.

§ 42 [Vermögensverwaltung] Das Vermögen des Verschollenen wird von seinem Ehegatten, volljährigen Kindern, Eltern oder anderen Personen, die als Vermögensverwalter²⁸ fungieren wollen, verwaltet²⁹.

Bei Streit über die Verwaltung, wenn es keine der im vorigen Absatz bestimmten Personen gibt oder wenn die im vorigen Absatz bestimmten Personen nicht die Fähigkeit zur Verwaltung haben, wird [das Vermögen] von einer vom Volksgericht bestimmten Person verwaltet.

§ 43 [Grundsätze der Vermögensverwaltung, Haftung] Der Vermögensverwalter muss das Vermögen des Verschollenen zweckmäßig verwalten [und] seine Vermögensrechte und -interessen wahren.

Die vom Verschollenen geschuldeten Steuern, Verbindlichkeiten und zu zahlenden sonstigen Ausgaben werden vom Vermögensverwalter aus dem Vermögen des Verschollenen bezahlt.

Wenn der Vermögensverwalter vorsätzlich oder grob fahrlässig das Vermögen des Verschollenen schädigt, muss er auf Schadensersatz haften.

§ 44 [Auswechslung des Vermögensverwalters; vgl. § 44 ATZR³⁰] Wenn der Vermögensverwalter die Amtspflichten der Verwaltung nicht erfüllt, die Vermögensrechte und -interessen des Verschollenen verletzt oder die Fähigkeit zur Verwaltung verliert, können Interessierte des Verschollenen beim Volksgericht die Auswechslung³¹ des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn der Vermögensverwalter einen rechtfertigenden Grund hat, kann er beim Volksgericht die Auswechslung³² des Vermögensverwalters beantragen.

Wenn das Volksgericht den Vermögensverwalter austauscht, ist der Vermögensverwalter nach dem Austausch berechtigt, vom ursprünglichen Vermögensverwalter zu fordern, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

§ 45 [Aufhebung der Verschollenheitserklärung; vgl. § 45 ATZR³³] Taucht der Verschollene wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Verschollenheitserklärung aufheben.

Wenn der Verschollene wieder auftaucht, ist er berechtigt, vom Vermögensverwalter zu fordern, unverzüglich das betreffende Vermögen zu übergeben und über die Situation der Vermögensverwaltung zu berichten.

²⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („自“ statt „从“).

²⁷ Wörtlich: „Verlust der Nachrichten“.

²⁸ Wörtlich: „vertretender Vermögensverwalter“.

²⁹ Wörtlich: „vertretend verwaltet“.

³⁰ Änderung in der Formulierung des Abs. 3 („请求“ statt „要求“).

³¹ Wörtlich: „Änderung“.

³² Wörtlich: „Änderung“.

³³ Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („请求“ statt „要求“).

第四十六条 自然人有下列情形之一的，利害关系人可以向人民法院申请宣告该自然人死亡：

（一）下落不明满四年；

（二）因意外事件，下落不明满二年。

因意外事件下落不明，经有关机关证明该自然人不可能生存的，申请宣告死亡不受二年时间的限制。

第四十七条 对同一自然人，有的利害关系人申请宣告死亡，有的利害关系人申请宣告失踪，符合本法规定的宣告死亡条件的，人民法院应当宣告死亡。

第四十八条 被宣告死亡的人，人民法院宣告死亡的判决作出之日视为其死亡的日期；因意外事件下落不明宣告死亡的，意外事件发生之日视为其死亡的日期。

第四十九条 自然人被宣告死亡但是并未死亡的，不影响该自然人在被宣告死亡期间实施的民事法律行为的效力。

第五十条 被宣告死亡的人重新出现，经本人或者利害关系人申请，人民法院应当撤销死亡宣告。

第五十一条 被宣告死亡的人的婚姻关系，自死亡宣告之日起消除。死亡宣告被撤销的，婚姻关系自撤销死亡宣告之日起自行恢复。但是，其配偶再婚或者向婚姻登记机关书面声明不愿意恢复的除外。

第五十二条 被宣告死亡的人在死亡宣告期间，其子女被他人依法收养的，在死亡宣告被撤销后，不得以未经本人同意为由主张收养行为无效。

第五十三条 被撤销死亡宣告的人有权请求依照本法第六编取得其财产的民事主体返还财产；无法返还的，应当给予适当补偿。

§ 46 [Todeserklärung] Wenn bei einer natürlichen Person einer der folgenden Umstände vorliegt, kann ein Interessierter beim Volksgericht beantragen, dass diese natürliche Person für tot erklärt wird:

1. der Verbleib ist seit vollen vier Jahren unklar;

2. aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses ist der Verbleib seit vollen zwei Jahren unklar.

Wenn der Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist [und] den betreffenden Behörden bewiesen wurde, dass ein Überleben dieser natürlichen Person nicht möglich ist, so gilt für die Beantragung der Todeserklärung nicht die zeitliche Beschränkung von zwei Jahren.

§ 47 [Vorrang der Todeserklärung] Wenn hinsichtlich derselben natürlichen Person von einigen Interessierten die Todeserklärung beantragt und von einigen Interessierten die Verschollenheitserklärung beantragt wird, muss das Volksgericht für tot erklären, wenn die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen für die Todesklärungen vorliegen.

§ 48 [Todestag] Bei einer für tot erklärten Person gilt als deren Todestag der Tag, an dem das Volksgericht das Urteil über die Todeserklärung erlassen hat; wurde [eine Person], deren Verbleib aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses unklar ist, für tot erklärt, so gilt als ihr Todestag der Tag, an dem das unvorhergesehene Ereignis stattgefunden hat.

§ 49 [Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nach Todeserklärung] Wurde eine natürliche Person für tot erklärt, aber war sie nicht verstorben, so beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die diese natürliche Person während des Zeitraums der Todeserklärung vorgenommen hat.

§ 50 [Aufhebung der Todeserklärung] Taucht eine für tot erklärte Person wieder auf, so muss das Volksgericht auf Antrag des Betroffenen oder eines Interessierten die Todeserklärung aufheben.

§ 51 [Ehebeziehungen bei Todeserklärung; vgl. § 51 ATZR³⁴] Der Ehebund einer für tot erklärten Person erlischt mit dem Tag der Todeserklärung. Wird die Todeserklärung aufgehoben, wird der Ehebund vom Tag der Aufhebung der Todeserklärung an automatisch wiederhergestellt. Es sei denn, ihr Ehegatte hat erneut geheiratet oder erklärt schriftlich gegenüber der Eheregisterbehörde, dass sie die Wiederherstellung nicht wünscht.

§ 52 [Eltern-Kind-Beziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 52 ATZR³⁵] Wenn das Kind einer für tot erklärten Person während des Zeitraums der Todeserklärung von einem anderen nach dem Recht adoptiert wurde, darf nach der Aufhebung der Todeserklärung nicht aus dem Grund, dass [die Adoption] ohne das Einverständnis des Betroffenen [vorgenommen wurde], geltend gemacht werden, die Adoptionshandlung sei unwirksam.

§ 53 [Vermögensbeziehungen bei Aufhebung der Todeserklärung; vgl. § 53 ATZR³⁶] Eine Person, deren Todeserklärung aufgehoben wurde, ist berechtigt zu verlangen, dass ein Zivilrechtssubjekt, das auf Grundlage des sechsten Buchs dieses Gesetzes [zur Erbfolge nach den §§ 1119 ff.] ihr Vermögen erlangt hat, das Vermögen zurückgibt; kann es nicht zurückgegeben werden, muss es einen angemessenen Ausgleich leisten.

³⁴ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung (§ 51 Satz 2 ATZR wird zu zwei Sätzen – § 51 Satz 2 und 3) und in der Formulierung („消除“ statt „消灭“).

³⁵ Nach § 52 ATZR bezog sich das Geltendmachen auf die Unwirksamkeit der Adoptionsbeziehung (收养关系), nun auf die Adoptionshandlung (收养行为).

³⁶ Abs. 1: Anpassung der Verweisung und Änderung in der Zeichensetzung. Abs. 2: Kleine Änderung in der Formulierung (ein „而“ wurde eingefügt).

利害关系人隐瞒真实情况，致使他人被宣告死亡而取得其财产的，除应当返还财产外，还应当对由此造成的损失承担赔偿责任。

第四节 个体工商户和农村承包经营户

第五十四条 自然人从事工商业经营，经依法登记，为个体工商户。个体工商户可以起字号。

第五十五条 农村集体经济组织的成员，依法取得农村土地承包经营权，从事家庭承包经营的，为农村承包经营户。

第五十六条 个体工商户的债务，个人经营的，以个人财产承担；家庭经营的，以家庭财产承担；无法区分的，以家庭财产承担。

农村承包经营户的债务，以从事农村土地承包经营的农户财产承担；事实上由农户部分成员经营的，以该部分成员的财产承担。

第三章 法人

第一节 一般规定

第五十七条 法人是具有民事权利能力和民事行为能力，依法独立享有民事权利和承担民事义务的组织。

第五十八条 法人应当依法成立。

法人应当有自己的名称、组织机构、住所、财产或者经费。法人成立的具体条件和程序，依照法律、行政法规的规定。

设立法人，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

第五十九条 法人的民事权利能力和民事行为能力，从法人成立时产生，到法人终止时消灭。

第六十条 法人以其全部财产独立承担民事责任。

Hat ein Interessierter die wahre Situation verheimlicht, sodass ein anderer für tot erklärt wurde und [der Interessierte] dessen Vermögen erlangt hat, so muss er neben der Rückgabe des Vermögens auch für den hierdurch verursachten Schaden auf Schadensersatz haften.

4. Abschnitt: Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmbetreiber

§ 54 [Einzelgewerbetreibende, Firma] Eine natürliche Person, die ein Industrie- und Handelsgewerbe betreibt, ist mit Eintragung nach dem Recht ein Einzelgewerbetreibender. Ein Einzelgewerbetreibender kann eine Firma verwenden.

§ 55 [Ländliche Übernahmbetreiber] Mitglieder einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die das Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken nach dem Recht erlangt haben [und] als Familie die übernommene Bewirtschaftung betreiben, sind ländliche Übernahmbetreiber.

§ 56 [Haftung Einzelgewerbetreibender und ländlicher Übernahmbetreiber] Verbindlichkeiten eines Einzelgewerbetreibenden werden, wenn eine Einzelperson [das Gewerbe] betreibt, mit dem persönlichen Einzelvermögen getragen; wenn es von einer Familie betrieben wird, werden sie mit dem Familienvermögen getragen; wenn [dies] nicht unterschieden werden kann, werden sie mit dem Familienvermögen getragen.

Verbindlichkeiten von ländlichen Übernahmbetreibern werden mit dem Vermögen des bäuerlichen Haushalts getragen, der die übernommene Bewirtschaftung von ländlichen Grundstücken betreibt; wird [das Land] tatsächlich von einem Teil der Mitglieder des bäuerlichen Haushalts bewirtschaftet, werden [die Verbindlichkeiten] mit dem Vermögen dieses Teils der Mitglieder getragen.

3. Kapitel: Juristische Personen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 57 [Definition „juristische Person“] Eine juristische Person ist eine Organisation, die Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit besitzt [und] nach dem Recht eigenständig Zivilrechte genießt und zivile Pflichten trägt.

§ 58 [Zustandekommen juristischer Personen] Eine juristische Person muss nach dem Recht zustande gekommen sein.

Eine juristische Person muss eine eigene Bezeichnung, Organisationsorgane, einen Sitz³⁷ [und] Vermögen oder [Mittel für] Regelaufwendungen haben. Für die konkreten Voraussetzungen und Verfahren für das Zustandekommen einer juristischen Person gelten die Bestimmungen in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen³⁸.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Errichtung einer juristischen Person von den betreffenden Behörden genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

§ 59 [Rechts- und Geschäftsfähigkeit juristischer Personen] Zivilrechtsfähigkeit und Zivilgeschäftsfähigkeit einer juristischen Person entstehen mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der juristischen Person und erlöschen mit der Beendigung der juristischen Person.

§ 60 [Haftbarkeit juristischer Personen] Eine juristische Person haftet mit ihrem gesamten Vermögen eigenständig zivilrechtlich.

³⁷ Wörtlich „Wohnsitz“. In diesem Gesetz wird der Begriff „Wohnsitz“ im Zusammenhang mit natürlichen Personen als „Wohnsitz“ übersetzt. Wo es naheliegender ist, dass er sich auf eine juristische Person bezieht, wird mit „Sitz“ übersetzt.

³⁸ Verwaltungsrechtsnormen bezeichnen gemäß § 65 Gesetzgebungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国立法法] vom 15.3.2000 in der Fassung vom 15.3.2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 259 ff., ausschließlich solche Rechtsakte, die der Staatsrat erlässt.

第六十一条 依照法律或者法人章程的规定，代表法人从事民事活动的负责人，为法人的法定代表人。

法定代表人以法人名义从事的民事活动，其法律后果由法人承受。

法人章程或者法人权力机构对法定代表人代表权的限制，不得对抗善意相对人。

第六十二条 法定代表人因执行职务造成他人损害的，由法人承担民事责任。

法人承担民事责任后，依照法律或者法人章程的规定，可以向有过错的法定代表人追偿。

第六十三条 法人以其主要办事机构所在地为住所。依法需要办理法人登记的，应当将主要办事机构所在地登记为住所。

第六十四条 法人存续期间登记事项发生变化的，应当依法向登记机关申请变更登记。

第六十五条 法人的实际情况与登记的事项不一致的，不得对抗善意相对人。

第六十六条 登记机关应当依法及时公示法人登记的有关信息。

第六十七条 法人合并的，其权利和义务由合并后的法人享有和承担。

法人分立的，其权利和义务由分立后的法人享有连带债权，承担连带债务，但是债权人和债务人另有约定的除外。

第六十八条 有下列原因之一并依法完成清算、注销登记的，法人终止：

- (一) 法人解散；
- (二) 法人被宣告破产；
- (三) 法律规定的其他原因。

法人终止，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

第六十九条 有下列情形之一的，法人解散：

(一) 法人章程规定的存续期间届满或者法人章程规定的其他解散事由出现；

§ 61 [Organschaftliche Vertretung] Der Verantwortliche, der auf Grundlage des Gesetzes oder der Satzung der juristischen Person in Repräsentation der juristischen Person Zivilaktivitäten unternimmt, ist der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person.

Unternimmt der gesetzliche Repräsentant im Namen der juristischen Person Zivilaktivitäten, so werden deren Rechtsfolgen von der juristischen Person getragen.

Eine Beschränkung der Repräsentationsmacht des gesetzlichen Repräsentanten durch die Satzung der juristischen Person oder das Machtorgan der juristischen Person darf einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegengehalten werden.

§ 62 [Haftung für gesetzliche Repräsentanten] Wenn der gesetzliche Repräsentant wegen der Ausführung von Amtsaufgaben eine Schädigung eines anderen verursacht, haftet die juristische Person zivilrechtlich.

Nachdem die juristische Person gehaftet hat, kann sie auf Grundlage des Gesetzes oder der Satzung der juristischen Person von dem schuldhaft [handelnden] gesetzlichen Repräsentanten Ausgleich verlangen.

§ 63 [Sitz juristischer Personen] Sitz einer juristischen Person ist der Belegenheitsort ihres Hauptverwaltungsorgans. Ist es nach dem Gesetz notwendig, eine Eintragung der juristischen Person vorzunehmen, so muss als Sitz der Belegenheitsort des Hauptverwaltungsorgans eingetragen werden.

§ 64 [Eintragung von Änderungen bei juristischen Personen] Wenn während des Bestehenszeitraums einer juristischen Person Änderungen im Hinblick auf Eintragungsgegenstände eintreten, muss nach dem Recht bei der Registerbehörde eine Änderungseintragung beantragt werden.

§ 65 [Öffentlicher Glaube des Registers] Ist die tatsächliche Situation einer juristischen Person nicht identisch mit den eingetragenen Gegenständen, darf [dies] nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

§ 66 [Registerpublizität] Die Registerbehörde muss Informationen, welche die Eintragung der juristischen Person betreffen, nach dem Recht unverzüglich bekannt geben.

§ 67 [Vereinigung und Spaltung juristischer Personen] Wenn sich juristische Personen vereinigen, genießt die juristische Person nach der Vereinigung deren Rechte und trägt deren Pflichten.

Spaltet sich eine juristische Person, genießen die juristischen Personen nach der Spaltung deren Rechte in Gesamtgläubigerschaft und tragen deren Pflichten als Gesamtschuld, es sei denn, Gläubiger und Schuldner haben etwas anderes vereinbart.

§ 68 [Beendigung juristischer Personen] Wenn einer der folgenden Ursachen vorliegt und nach dem Recht die Abwicklung [und] Eintragung der Löschung der juristischen Person vollendet wurde, endet die juristische Person:

1. die juristische Person wurde aufgelöst;
2. der Konkurs der juristischen Person wurde erklärt;
3. andere gesetzlich bestimmte Ursachen.

Bestimmen Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen, dass die Beendigung einer juristischen Person von der betreffenden Behörde genehmigt sein muss, gelten diese Bestimmungen.

§ 69 [Auflösung juristischer Personen] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, wird eine juristische Person aufgelöst:

1. Der in der Satzung der juristischen Person bestimmte Bestehenszeitraum ist abgelaufen oder ein anderer in der Satzung der juristischen Person bestimmter Auflösungsgrund ist eingetreten;

(二) 法人的权力机构决议解散;

(三) 因法人合并或者分立需要解散;

(四) 法人依法被吊销营业执照、登记证书, 被责令关闭或者被撤销;

(五) 法律规定的其他情形。

第七十条 法人解散的, 除合并或者分立的情形外, 清算义务人应当及时组成清算组进行清算。

法人的董事、理事等执行机构或者决策机构的成员为清算义务人。法律、行政法规另有规定的, 依照其规定。

清算义务人未及时履行清算义务, 造成损害的, 应当承担民事责任; 主管机关或者利害关系人可以申请人民法院指定有关人员组成清算组进行清算。

第七十一条 法人的清算程序和清算组职权, 依照有关法律的规定; 没有规定的, 参照适用公司法的有关规定。

第七十二条 清算期间法人存续, 但是不得从事与清算无关的活动。

法人清算后的剩余财产, 按照法人章程的规定或者法人权力机构的决议处理。法律另有规定的, 依照其规定。

清算结束并完成法人注销登记时, 法人终止; 依法不需要办理法人登记的, 清算结束时, 法人终止。

第七十三条 法人被宣告破产的, 依法进行破产清算并完成法人注销登记时, 法人终止。

第七十四条 法人可以依法设立分支机构。法律、行政法规规定分支机构应当登记的, 依照其规定。

分支机构以自己的名义从事民事活动, 产生的民事责任由法人承担; 也可以先以该分支机构管理的财产承担, 不足以承担的, 由法人承担。

2. das Machtorgan beschließt die Auflösung;

3. wegen der Vereinigung oder Spaltung der juristischen Person ist die Auflösung notwendig;

4. der juristischen Person wird nach dem Recht der Gewerbeschein [oder] die Eintragungsurkunde entzogen, [ihre] Schließung wird angeordnet oder [sie] wird aufgehoben;

5. andere gesetzlich bestimmte Umstände.

§ 70 [Abwicklung] Wird eine juristische Person aufgrund anderer Umstände als einer Spaltung oder Vereinigung aufgelöst, müssen die zur Abwicklung Verpflichteten unverzüglich eine Abwicklungsgruppe bilden [und] die Abwicklung durchführen.

Die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Entscheidungsorgans der juristischen Person wie etwa Vorstand [oder] Direktorium sind die zur Abwicklung Verpflichteten. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Wenn die zur Abwicklung Verpflichteten die Abwicklungspflicht nicht unverzüglich ausführen, haften sie zivilrechtlich für [hierdurch] herbeigeführte Schäden; die zuständige Behörde oder Interessierte können beantragen, dass das Volksgericht betreffende Personen als Mitglieder der Abwicklungsgruppe zur Durchführung der Abwicklung bestimmt.

§ 71 [Abwicklungsverfahren; vgl. § 71 ATZR³⁹] Das Abwicklungsverfahren und die Amtsbefugnisse der Abwicklungsgruppe bei juristischen Personen richtet sich nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die einschlägigen Bestimmungen der gesellschafts[rechtlichen] Gesetze entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 72 [Wirkung der Abwicklung; vgl. § 72 ATZR⁴⁰] Während des Zeitraums der Abwicklung besteht die juristische Person fort, [sie] darf jedoch keine Geschäfte tätigen, die nicht die Abwicklung betreffen.

Nach der Abwicklung der juristischen Person wird mit dem Restvermögen nach der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Wenn die Abwicklung beendet und die Eintragung der Löschung der juristischen Person abgeschlossen ist, endet die juristische Person; ist für die juristische Person die Vornahme einer Eintragung nach dem Recht nicht erforderlich, endet die juristische Person mit der Beendigung der Abwicklung.

§ 73 [Auflösung wegen Konkurses] Wurde der Konkurs einer juristischen Person erklärt, so ist die juristische Person beendet, wenn die Konkursabwicklung dem Recht gemäß durchgeführt wurde und die Eintragung der Löschung der juristischen Person vollendet ist.

§ 74 [Zweigstellen juristischer Personen] Juristische Personen können nach dem Recht Zweigstellen errichten. Bestimmen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen, dass für Zweigstellen eine Eintragung vorgenommen werden muss, so gelten diese Bestimmungen.

Tätigt eine Zweigstelle im eigenen Namen Zivilaktivitäten, so wird die daraus entstehende zivile Haftung von der juristischen Person getragen; sie kann auch vorrangig mit dem von dieser Zweigstelle verwalteten Vermögen getragen werden; ist dieses zur Tragung [der Haftung] nicht ausreichend, so trägt sie die juristische Person.

³⁹ Nach § 71, 2. Halbsatz ATZR wurde nur auf das „Gesellschaftsgesetz“ (公司法) verwiesen, nun auf die „gesellschafts[rechtlichen] Gesetze“ (公司法法律).

⁴⁰ Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („按照“ statt „根据“).

第七十五条 设立人为设立法人从事的民事活动，其法律后果由法人承受；法人未成立的，其法律后果由设立人承受，设立人为二人以上的，享有连带债权，承担连带债务。

设立人为设立法人以自己的名义从事民事活动产生的民事责任，第三人有权选择请求法人或者设立人承担。

第二节 营利法人

第七十六条 以取得利润并分配给股东等出资人为目的成立的法人，为营利法人。

营利法人包括有限责任公司、股份有限公司和其他企业法人等。

第七十七条 营利法人经依法登记成立。

第七十八条 依法设立的营利法人，由登记机关发给营利法人营业执照。营业执照签发日期为营利法人的成立日期。

第七十九条 设立营利法人应当依法制定法人章程。

第八十条 营利法人应当设权力机构。

权力机构行使修改法人章程，选举或者更换执行机构、监督机构成员，以及法人章程规定的其他职权。

第八十一条 营利法人应当设执行机构。

执行机构行使召集权力机构会议，决定法人的经营计划和投资方案，决定法人内部管理机构设置，以及法人章程规定的其他职权。

执行机构为董事会或者执行董事的，董事长、执行董事或者经理按照法人章程的规定担任法定代表人；未设董事会或者执行董事的，法人章程规定的主要负责人为其执行机构和法定代表人。

§ 75 [Gründerhaftung] Tätigt ein Gründer Zivilaktivitäten zur Errichtung einer juristischen Person, so werden deren rechtliche Folgen von der juristischen Person getragen; kommt die juristische Person nicht zustande, so trägt der Gründer die rechtlichen Folgen; zwei oder mehr Gründer genießen Rechte als Gesamtgläubiger und tragen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

Ergibt sich aus Zivilaktivitäten, die ein Gründer zur Errichtung einer juristischen Person im eigenen Namen tätigt, eine zivile Haftung, so ist der Dritte⁴¹ befugt, nach seiner Wahl zu verlangen, dass entweder die juristische Person oder der Gründer [die Haftung] trägt.

2. Abschnitt: Gewinnorientierte juristische Personen

§ 76 [Definition „gewinnorientierte juristische Person“] Eine gewinnorientierte juristische Person ist eine juristische Person, die zu dem Zwecke gegründet worden ist, Gewinne zu erzielen und an [ihre] Investoren⁴² wie etwa Gesellschafter zu verteilen.

Gewinnorientierte juristische Personen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und andere juristische Unternehmenspersonen.

§ 77 [Zustandekommen der gewinnorientierten juristischen Person] Eine gewinnorientierte juristische Person kommt durch Eintragung gemäß dem Recht zustande.

§ 78 [Zeitpunkt des Zustandekommens] Einer in rechtmäßiger Weise errichteten gewinnorientierten juristischen Person erteilt die Registerbehörde einen Gewerbeschein. Das Ausstellungsdatum des Gewerbescheins gilt als Datum des Zustandekommens der gewinnorientierten juristischen Person.

§ 79 [Zwingende Satzung] Bei der Errichtung einer gewinnorientierten juristischen Person muss eine Satzung für die juristische Person festgelegt werden.

§ 80 [Machtorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Machtorgan errichten.

Das Machtorgan übt die Befugnis aus, die Satzung der juristischen Person zu ändern, die Mitglieder des Exekutivorgans oder des Überwachungsorgans auszuwählen oder auszutauschen, sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

§ 81 [Exekutivorgan] Eine gewinnorientierte juristische Person muss ein Exekutivorgan errichten.

Das Exekutivorgan übt [die Befugnis] aus, die Versammlung des Machtorgans einzuberufen, über die Geschäftsplanung und das Investitionskonzept zu entscheiden, über die Einrichtung eines internen Verwaltungsorgans der juristischen Person zu entscheiden, sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Amtsbefugnisse.

Sind der Vorstand oder der geschäftsführende Vorstand das Exekutivorgan, so fungiert nach den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand oder ein Manager als gesetzlicher Repräsentant; ist noch kein Vorstand oder geschäftsführender Vorstand aufgestellt, so ist der in der Satzung festgelegte Hauptverantwortliche Exekutivorgan und gesetzlicher Repräsentant.

⁴¹ Gemeint ist der Haftungsgläubiger.

⁴² Im Original wird der Begriff 出资人 verwandt, der wie der Begriff 投资人 als „Investor“ zu verstehen ist.

第八十二条 营利法人设监事会或者监事等监督机构的，监督机构依法行使检查法人财务，监督执行机构成员、高级管理人员执行法人职务的行为，以及法人章程规定的其他职权。

第八十三条 营利法人的出资人不得滥用出资人权利损害法人或者其他出资人的利益；滥用出资人权利造成法人或者其他出资人损失的，应当依法承担民事责任。

营利法人的出资人不得滥用法人独立地位和出资人有限责任损害法人债权人的利益；滥用法人独立地位和出资人有限责任，逃避债务，严重损害法人债权人的利益的，应当对法人债务承担连带责任。

第八十四条 营利法人的控股出资人、实际控制人、董事、监事、高级管理人员不得利用其关联关系损害法人的利益；利用关联关系造成法人损失的，应当承担赔偿责任。

第八十五条 营利法人的权力机构、执行机构作出决议的会议召集程序、表决方式违反法律、行政法规、法人章程，或者决议内容违反法人章程的，营利法人的出资人可以请求人民法院撤销该决议。但是，营利法人依据该决议与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

第八十六条 营利法人从事经营活动，应当遵守商业道德，维护交易安全，接受政府和社会的监督，承担社会责任。

§ 82 [Überwachungsorgane] Hat die gewinnorientierte juristische Person ein Überwachungsorgan wie Aufsichtsrat oder Aufseher eingerichtet, übt das Überwachungsorgan gemäß dem Recht die Befugnis aus, die Finanzen zu kontrollieren, das Verhalten der Mitglieder des Exekutivorgans und hochrangiges Leitungspersonal bei [Ausübung der] Dienstpflichten zu überwachen, sowie andere ihm in der Satzung der juristischen Person eingeräumte Befugnisse.

§ 83 [Missbrauch von Investorenrechten; vgl. § 83 ATZR⁴³] Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die juristische Person oder die Interessen anderer Investoren schädigen, indem sie ihre Investorenrechte missbrauchen; wer durch Missbrauch von Investorenrechten der juristischen Person oder anderen Investoren einen Schaden verursacht, muss nach dem Recht zivilrechtlich haften.

Investoren einer gewinnorientierten juristischen Person dürfen nicht die Gläubiger der juristischen Person schädigen, indem sie die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbrauchen; wer sich Verbindlichkeiten entzieht und die Interessen der Gläubiger der juristischen Person schwerwiegend schädigt, indem er die unabhängige Stellung der juristischen Person und die begrenzte Haftung der Investoren missbraucht, muss gesamtschuldnerisch für die Schulden der juristischen Person haften.

§ 84 [Verbot der Schädigung unter Nutzung von Verbindungen; vgl. § 84 ATZR⁴⁴] Der beherrschende Investor einer gewinnorientierten juristischen Person, derjenige, der [eine solche] tatsächlich kontrolliert, ein Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied [oder] hochrangiges Leitungspersonal darf nicht unter Nutzung seiner Verbindungen⁴⁵ die Interessen der juristischen Person schädigen; wer unter Nutzung seiner Verbindungen der juristischen Person einen Schaden verursacht, muss auf Schadensersatz haften.

§ 85 [Aufhebung von Beschlüssen; vgl. § 85 ATZR⁴⁶] Wenn bei einem Beschluss des Machtorgans oder des Exekutivorgans einer gewinnorientierten juristischen Person das Verfahren der Einberufung der Versammlung [oder] die Art und Weise der Abstimmung gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der juristischen Person verstoßen oder wenn der Inhalt des Beschlusses gegen die Satzung der juristischen Person verstößt, kann ein Investor der gewinnorientierten juristischen Person vom Volksgericht die Aufhebung dieses Beschlusses verlangen. Allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche gemäß diesem Beschluss zwischen der gewinnorientierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 86 [Geschäftsethik, gesellschaftliche Verantwortung] Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit muss die gewinnorientierte juristische Person die Geschäftsethik befolgen, die Sicherheit des Verkehrs⁴⁷ wahren, muss sich der Aufsicht der Regierung und der Gesellschaft⁴⁸ unterwerfen [und] gesellschaftliche Verantwortung tragen.

⁴³ Kleine Änderung in der Zeichensetzung (die zwei Sätze in den Abs. 1 und 2 wurden jeweils zu einem – durch ein Semikolon getrennten – Satz).

⁴⁴ Kleine Änderung in der Zeichensetzung (die zwei Sätze wurden zu einem – durch ein Semikolon getrennten – Satz).

⁴⁵ Siehe die Definition in § 216 Nr. 4 Gesellschaftsgesetz.

⁴⁶ Kleine Änderung in der Zeichensetzung (aus einem sehr langen Satz wurden zwei Sätze).

⁴⁷ Wörtlich: „Transaktionssicherheit“.

⁴⁸ Gemeint ist die „Öffentlichkeit“.

第三节 非营利法人

第八十七条 为公益目的或者其他非营利目的成立，不向出资人、设立人或者会员分配所取得利润的法人，为非营利法人。

非营利法人包括事业单位、社会团体、基金会、社会服务机构等。

第八十八条 具备法人条件，为适应经济社会发展需要，提供公益服务设立的事业单位，经依法登记成立，取得事业单位法人资格；依法不需要办理法人登记的，从成立之日起，具有事业单位法人资格。

第八十九条 事业单位法人设理事会的，除法律另有规定外，理事会为其决策机构。事业单位法人的法定代表人依照法律、行政法规或者法人章程的规定产生。

第九十条 具备法人条件，基于会员共同意愿，为公益目的或者会员共同利益等非营利目的设立的社会团体，经依法登记成立，取得社会团体法人资格；依法不需要办理法人登记的，从成立之日起，具有社会团体法人资格。

第九十一条 设立社会团体法人应当依法制定法人章程。

社会团体法人应当设会员大会或者会员代表大会等权力机构。

社会团体法人应当设理事会等执行机构。理事长或者会长等负责人按照法人章程的规定担任法定代表人。

3. Abschnitt: Nichtgewinnorientierte juristische Personen

§ 87 [Definition „nichtgewinnorientierte juristische Personen“] Nichtgewinnorientierte juristische Personen sind juristische Personen, die zu gemeinnützigen Zwecken oder anderen nichtgewinnorientierten Zwecken gegründet worden sind [und] keine erzielten Gewinne an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen.

Zu den nichtgewinnorientierten juristischen Personen zählen etwa Institutionseinheiten⁴⁹, gesellschaftliche Körperschaften⁵⁰, Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste.

§ 88 [Institutionseinheit] Eine Institutionseinheit, welche die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt und errichtet wurde, um den Anforderungen der sozioökonomischen Entwicklung zu entsprechen [und] gemeinnützige Dienste zur Verfügung zu stellen, erhält als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit⁵¹, sobald sie dem Recht gemäß durch Eintragung zustande gekommen ist; ist die Eintragung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich, so erlangt sie als Institutionseinheit Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.

§ 89 [Organe der Institutionseinheit] Richtet die juristische Person der Institutionseinheit ein Direktorium ein, so bildet das Direktorium ihr Entscheidungsorgan, es sei denn, Gesetze enthalten anderweitige Bestimmungen. Der gesetzliche Repräsentant der juristischen Person der Institutionseinheit wird auf Grundlage der Bestimmungen in Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen oder der Satzung der juristischen Person gebildet.

§ 90 [Gesellschaftliche Körperschaft] Eine gesellschaftliche Körperschaft, die die Voraussetzungen einer juristischen Personen besitzt [und] aufgrund des gemeinsamen Willens der Mitglieder zur Verwirklichung von nichtgewinnorientierten Zwecken wie etwa gemeinnützigen Zwecken oder dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder errichtet worden ist, erlangt als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit, sobald sie dem Recht gemäß durch Eintragung zustande gekommen ist; ist die Eintragung als juristische Person nach dem Recht nicht erforderlich, so erlangt sie als gesellschaftliche Körperschaft Rechtspersönlichkeit mit dem Tag [ihres] Zustandekommens.

§ 91 [Satzung und Organe der gesellschaftlichen Körperschaft] Bei Errichtung einer gesellschaftlichen Körperschaft muss nach dem Recht eine Satzung der juristischen Person bestimmt werden.

Eine gesellschaftliche Körperschaft muss ein Machtorgan wie etwa eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederrepräsentantenversammlung einrichten.

Die juristische Person der gesellschaftlichen Körperschaft muss ein Exekutivorgan wie etwa ein Direktorium aufstellen. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums oder der Präsident ist nach der Satzung der juristischen Person der gesetzliche Repräsentant.

⁴⁹ „Institutionseinheiten“ sind gemäß § 2 „Vorläufig durchgeführte Verordnung zur Verwaltung von Institutionseinheiten“ [事业单位登记管理条例] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004 „Organisationen sozialer Dienste, die vom Staat für soziale gemeinnützige Zwecke [betraut sind], von staatlichen Organen initiiert werden oder von anderen Organen unter Nutzung staatseigenen Vermögens initiiert werden [und] Aktivitäten [in Bereichen] wie etwa Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Gesundheit tätigen“ [是指国家为了社会公益目的，由国家机关举办或者其他组织利用国有资产举办的，从事教育、科技、文化、卫生等活动的社会服务组织]. Sie sind daher funktional rechtsvergleichend den Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts ähnlich.

⁵⁰ Funktional rechtsvergleichend handelt es sich bei dieser Rechtsform um Vereine. Siehe *Josephine Asche*, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, ZChinR 2008, S. 233 ff.

⁵¹ Wörtlich: „Eigenschaft als juristische Person“.

第九十二条 具备法人条件，为公益目的以捐助财产设立的基金会、社会服务机构等，经依法登记成立，取得捐助法人资格。

依法设立的宗教活动场所，具备法人条件的，可以申请法人登记，取得捐助法人资格。法律、行政法规对宗教活动场所有规定的，依照其规定。

第九十三条 设立捐助法人应当依法制定法人章程。

捐助法人应当设理事会、民主管理组织等决策机构，并设执行机构。理事长等负责人按照法人章程的规定担任法定代表人。

捐助法人应当设监事会等监督机构。

第九十四条 捐助人在此向捐助法人查询捐助财产的使用、管理情况，并提出意见和建议，捐助法人应当及时、如实答复。

捐助法人的决策机构、执行机构或者法定代表人作出决定的程序违反法律、行政法规、法人章程，或者决定内容违反法人章程的，捐助人等利害关系人或者主管机关可以请求人民法院撤销该决定。但是，捐助法人依据该决定与善意相对人形成的民事法律关系不受影响。

第九十五条 为公益目的成立的非营利法人终止时，不得向出资人、设立人或者会员分配剩余财产。剩余财产应当按照法人章程的规定或者权力机构的决议用于公益目的；无法按照法人章程的规定或者权力机构的决议处理的，由主管机关主持转给宗旨相同或者相近的法人，并向社会公告。

§ 92 [Spendenfinanzierte juristische Personen, religiöse Einrichtungen] [Organisationen] wie etwa Stiftungen und Einrichtungen für soziale Dienste, die die Voraussetzungen juristischer Personen besitzen [und] für gemeinnützige Zwecke mit gespendetem Vermögen errichtet worden sind, erlangen als spendenfinanzierte juristische Personen Rechtspersönlichkeit, sobald sie gemäß dem Recht durch Eintragung zustande gekommen sind.

Eine nach dem Recht errichtete religiöse Einrichtung⁵², die die Voraussetzungen einer juristischen Person besitzt, kann die Eintragung als juristische Person beantragen [und] als spendenfinanzierte juristische Person Rechtspersönlichkeit erlangen. Enthalten Gesetze oder Verwaltungsnormen Bestimmungen zu religiösen Einrichtungen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 93 [Satzung und Organe spendenfinanzierter juristischer Personen] Bei Errichtung einer spendenfinanzierten juristischen Person muss eine Satzung dem Recht gemäß bestimmt werden.

Eine spendenfinanzierte juristische Person muss ein Entscheidungsorgan wie etwa ein Direktorium [oder] eine demokratische Verwaltungsorganisation sowie ein Exekutivorgan einrichten. Der Verantwortliche wie etwa der Leiter des Direktoriums fungiert nach der Satzung der juristischen Person als gesetzlicher Repräsentant.

Spendenfinanzierte juristische Personen müssen ein Überwachungsorgan wie etwa einen Aufsichtsrat einrichten.

§ 94 [Rechte von Spendern; vgl. § 94 ATZR⁵³] Spender haben gegenüber der spendenfinanzierten juristischen Person das Recht, sich über die Nutzung [und] die Umstände der Verwaltung des gespendeten Vermögens zu erkundigen sowie Ansichten und Vorschläge einzureichen; die spendenfinanzierte juristische Person muss unverzüglich [und] wahrheitsgemäß antworten.

Verstößt das Verfahren bei Erlass einer Entscheidung des Entscheidungsorgans, des Exekutivorgans oder des gesetzlichen Repräsentanten einer spendenfinanzierten juristischen Person gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Satzung der juristischen Person oder verstößt der Inhalt der Entscheidung gegen die Satzung der juristischen Person, so können Interessierte wie etwa die Spender oder die zuständige Behörde beim Volksgericht die Aufhebung dieser Entscheidung verlangen. Allerdings werden Zivilrechtsbeziehungen, welche gemäß dieser Entscheidung zwischen der spendenfinanzierten juristischen Person und einem gutgläubigen Gegenüber eingegangen wurden, [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 95 [Restvermögen bei Auflösung] Endet eine nichtgewinnorientierte juristische Person, die zu gemeinnützigen Zwecken gegründet worden war, so darf [diese] das Restvermögen nicht an ihre Investoren, Gründer oder Mitglieder verteilen. Das Restvermögen muss nach den Bestimmungen der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans für einen gemeinnützigen Zweck verwandt werden; wenn nicht nach der Satzung der juristischen Person oder dem Beschluss des Machtorgans verfahren werden kann, leitet die zuständige Behörde die Übertragung [des Restvermögens] auf eine juristische Person mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck an und gibt [dies] gegenüber der Öffentlichkeit bekannt.

⁵² Wörtlich: „Orte für religiöse Aktivitäten“.

⁵³ Kleine Änderung in der Zeichensetzung in Abs. 2 (aus einem sehr langen Satz wurden zwei Sätze).

第四节 特别法人

第九十六条 本节规定的机关法人、农村集体经济组织法人、城镇农村的合作经济组织法人、基层群众性自治组织法人，为特别法人。

第九十七条 有独立经费的机关和承担行政职能的法定机构从成立之日起，具有机关法人资格，可以从事为履行职能所需要的民事活动。

第九十八条 机关法人被撤销的，法人终止，其民事权利和义务由继任的机关法人享有和承担；没有继任的机关法人的，由作出撤销决定的机关法人享有和承担。

第九十九条 农村集体经济组织依法取得法人资格。

法律、行政法规对农村集体经济组织有规定的，依照其规定。

第一百条 城镇农村的合作经济组织依法取得法人资格。

法律、行政法规对城镇农村的合作经济组织有规定的，依照其规定。

第一百零一条 居民委员会、村民委员会具有基层群众性自治组织法人资格，可以从事为履行职能所需要的民事活动。

未设立村集体经济组织的，村民委员会可以依法代行村集体经济组织的职能。

第四章 非法人组织

第一百零二条 非法人组织是不具有法人资格，但是能够依法以自己的名义从事民事活动的组织。

非法人组织包括个人独资企业、合伙企业、不具有法人资格的专业服务机构等。

第一百零三条 非法人组织应当依照法律的规定登记。

设立非法人组织，法律、行政法规规定须经有关机关批准的，依照其规定。

4. Abschnitt: Besondere juristische Personen

§ 96 [Besondere juristische Personen] Die in diesem Abschnitt geregelte behördliche juristische Person, die juristische Person der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, die juristische Person der städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisation [sowie] die juristische Person der Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe sind besondere juristische Personen.

§ 97 [Behördliche juristische Personen] Behörden, die über eigenständige [Mittel für] Regelaufwendungen verfügen, und gesetzlich bestimmte Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen übernehmen, besitzen vom Tage ihres Zustandekommens an die Rechtspersönlichkeit einer behördlichen juristischen Person [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

§ 98 [Rechtsnachfolge bei behördlichen juristischen Personen] Wenn eine behördliche juristische Person aufgehoben wird, endet die juristische Person, ihre zivilen Rechte und Pflichten werden von der ihr nachfolgenden behördlichen juristischen Person genossen bzw. getragen; gibt es keine ihr nachfolgende behördliche juristische Person, so werden diese von der behördlichen juristischen Person, die die Aufhebung entschieden hat, genossen bzw. getragen.

§ 99 [Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen] Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

§ 100 [Kooperative Wirtschaftsorganisationen] Städtische und ländliche kooperative Wirtschaftsorganisationen erlangen nach dem Recht Rechtspersönlichkeit.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen Bestimmungen zu städtischen und ländlichen kooperativen Wirtschaftsorganisationen enthalten, so gelten diese Bestimmungen.

§ 101 [Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees] Einwohnerkomitees und Dorfbewohnerkomitees besitzen die Rechtspersönlichkeit als Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe [und] können die zur Durchführung ihrer Funktion erforderlichen Zivilaktivitäten ausführen.

Wurde noch keine dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation gegründet, so kann das Dorfbewohnerkomitee dem Recht gemäß die Funktion der dörflichen kollektiven Wirtschaftsorganisation an deren Stelle ausüben.

4. Kapitel: Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit

§ 102 [Definition] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit sind Organisationen, die [zwar] keine Rechtspersönlichkeit besitzen, die aber nach dem Recht im eigenen Namen Zivilaktivitäten tätigen können.

Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit umfassen Einzelpersonenunternehmen, Partnerschaftsunternehmen sowie unter anderem Einrichtungen für professionelle Dienstleistungen ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 103 [Registrierung, Genehmigung] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit müssen sich gemäß der gesetzlichen Bestimmungen eintragen.

Wenn Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen bestimmen, dass zur Gründung einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eine Genehmigung durch die entsprechende Behörde erforderlich ist, so gelten diese Bestimmungen.

第一百零四条 非法人组织的财产不足以清偿债务的，其出资人或者设立人承担无限责任。法律另有规定的，依照其规定。

第一百零五条 非法人组织可以确定一人或者数人代表该组织从事民事活动。

第一百零六条 有下列情形之一的，非法人组织解散：

（一）章程规定的存续期间届满或者章程规定的其他解散事由出现；

（二）出资人或者设立人决定解散；

（三）法律规定的其他情形。

第一百零七条 非法人组织解散的，应当依法进行清算。

第一百零八条 非法人组织除适用本章规定外，参照适用本编第三章第一节有关规定。

第五章 民事权利

第一百零九条 自然人的人身自由、人格尊严受法律保护。

第一百一十条 自然人享有生命权、身体权、健康权、姓名权、肖像权、名誉权、荣誉权、隐私权、婚姻自主权等权利。

法人、非法人组织享有名称权、名誉权和荣誉权。

第一百一十一条 自然人的个人信息受法律保护。任何组织或者个人需要获取他人个人信息的，应当依法取得并确保信息安全，不得非法收集、使用、加工、传输他人个人信息，不得非法买卖、提供或者公开他人个人信息。

第一百一十二条 自然人因婚姻家庭关系等产生的人身权利受法律保护。

§ 104 [Haftung] Investoren oder Gründer von Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit haften unbeschränkt für Verbindlichkeiten [dieser Organisation], die nicht mit dem Vermögen [dieser Organisation] beglichen werden können. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 105 [Organschaftliche Vertretung] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit können eine Person oder mehrere Personen bestimmen, die sie bei der Tätigkeit von Zivilaktivitäten repräsentiert bzw. repräsentieren.

§ 106 [Auflösung] Liegt eine der folgenden Situationen vor, wird die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst:

1. der in der Satzung der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bestimmte Bestehenszeitraum ist abgelaufen oder andere in der Satzung bestimmte Auflösungsgründe sind eingetreten;

2. Investoren oder Gründer entscheiden sich zur Auflösung;

3. andere in Gesetzen bestimmte Situationen.

§ 107 [Abwicklung] Wird eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit aufgelöst, so muss eine Abwicklung gemäß dem Recht durchgeführt werden.

§ 108 [Entsprechende Anwendung allgemeiner Regelungen zu juristischen Personen; vgl. § 108 ATZR⁵⁴] Auf die Organisation ohne Rechtspersönlichkeit werden neben diesem Kapitel auch die Bestimmungen aus Kapitel 3, Abschnitt 1 dieses Buchs [§§ 57 ff.] entsprechend angewandt.

5. Kapitel: Zivilrechte

§ 109 [Freiheits- und Persönlichkeitsrechte natürlicher Personen] Die persönliche Freiheit und die Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen genießen den Schutz des Gesetzes.

§ 110 [Umfang der Rechte natürlicher und juristischer Personen; vgl. § 110 ATZR⁵⁵] Natürliche Personen genießen unter anderem das Recht auf Leben, das Recht am [eigenen] Körper, das Recht auf Gesundheit, das Recht am [eigenen] Namen, das Recht am [eigenen] Bildnis, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs, das Recht [auf Schutz] der Ehre, das Recht auf Privatsphäre sowie das eheliche Selbstbestimmungsrecht.

Juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit genießen Rechte wie etwa das Recht [an] der [eigenen] Bezeichnung, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs und das Recht [auf Schutz] der Ehre.

§ 111 [Schutz persönlicher Informationen; vgl. § 111 ATZR⁵⁶] Persönliche Informationen⁵⁷ natürlicher Personen werden vom Gesetz geschützt. Jedwede Organisation oder Person, für die es erforderlich ist, persönliche Informationen einer anderen Person zu erhalten, muss [diese] nach dem Recht erlangen und die Sicherheit dieser Informationen garantieren, darf persönliche Informationen anderer Personen nicht illegal sammeln, nutzen, verarbeiten [oder] weitervermitteln [und] darf nicht persönliche Informationen anderer Personen in unrechtmäßiger Weise kaufen oder verkaufen [und] zur Verfügung stellen oder veröffentlichen.

§ 112 [Schutz der Rechte aus Ehe und Familie; vgl. § 112 ATZR⁵⁸] Die persönlichen Rechte, die natürlichen Personen aus Verhältnissen wie etwa Ehe [und] Familie erwachsen, genießen den Schutz des Gesetzes.

⁵⁴ Anpassung der Verweisung.

⁵⁵ Kleine Änderung der Formulierung in Abs. 2 („和“ statt eines Aufzählungskommas).

⁵⁶ Änderung in der Formulierung („或者“ statt „和“).

⁵⁷ Wörtlich: „Informationen zu Einzelpersonen“.

⁵⁸ Kleine Änderung in der Zeichensetzung (ein Aufzählungskomma wurde weggelassen).

第一百一十三条 民事主体的财产权利受法律平等保护。

第一百一十四条 民事主体依法享有物权。

物权是权利人依法对特定的物享有直接支配和排他的权利，包括所有权、用益物权和担保物权。

第一百一十五条 物包括不动产和动产。法律规定权利作为物权客体的，依照其规定。

第一百一十六条 物权的种类和内容，由法律规定。

第一百一十七条 为了公共利益的需要，依照法律规定的权限和程序征收、征用不动产或者动产的，应当给予公平、合理的补偿。

第一百一十八条 民事主体依法享有债权。

债权是因合同、侵权行为、无因管理、不当得利以及法律的其他规定，权利人请求特定义务人为或者不为一定行为的权利。

第一百一十九条 依法成立的合同，对当事人具有法律约束力。

第一百二十条 民事权益受到侵害的，被侵权人有权请求侵权人承担侵权责任。

第一百二十一条 没有法定的或者约定的义务，为避免他人利益受损失而进行管理的人，有权请求受益人偿还由此支出的必要费用。

第一百二十二条 因他人没有法律根据，取得不当利益，受损失的人有权请求其返还不当利益。

第一百二十三条 民事主体依法享有知识产权。

知识产权是权利人依法就下列客体享有的专有的权利：

- (一) 作品；
- (二) 发明、实用新型、外观设计；
- (三) 商标；
- (四) 地理标志；
- (五) 商业秘密；

§ 113 [Gleichberechtigter Schutz von Vermögensrechten] Die Vermögensrechte von Zivilrechtssubjekten genießen gleichberechtigten gesetzlichen Schutz.

§ 114 [Dingliche Rechte, Definition] Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß dingliche Rechte.

Dingliche Rechte sind Rechte des Berechtigten, über bestimmte Sachen gemäß dem Recht unmittelbar zu verfügen und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, einschließlich Eigentumsrechten, dinglicher Nutzungsrechte und dinglicher Sicherungsrechte.

§ 115 [Sachen] [Der Begriff] Sache umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche [Sachen]. Soweit Gesetze bestimmen, dass Rechte Gegenstand dinglicher Rechte sind, so gelten diese Bestimmungen.

§ 116 [Sachenrechtlicher Typenzwang] Die Arten dinglicher Rechte und deren Inhalt wird von Gesetzen bestimmt.

§ 117 [Entschädigung bei Entzug und Beschlagnahme von Sachen] Werden im öffentlichen Interesse⁵⁹ auf Grundlage der in Gesetzen bestimmten Befugnisse und Verfahren bewegliche oder unbewegliche Sachen entzogen oder beschlagnahmt, muss eine gerechte [und] angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 118 [Rechte aus Schuldverhältnissen] Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte aus Schuldverhältnissen⁶⁰.

Ein Recht aus Schuldverhältnis ist das Recht des Berechtigten, aus Vertrag, rechtsverletzender Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag, unberechtigter Bereicherung und aus anderen gesetzlichen Bestimmungen von einem bestimmten Schuldner ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu verlangen.

§ 119 [Bindungswirkung von Verträgen] Nach dem Recht zustande gekommene Verträge haben für die Parteien rechtliche Bindungswirkung.

§ 120 [Haftung bei unerlaubter Handlung] Werden zivile Rechte und Interessen verletzt, so ist der Verletzte berechtigt zu verlangen, dass der Verletzer wegen der Verletzung von Rechten haftet.

§ 121 [Geschäftsführung ohne Auftrag]⁶¹ Wer ohne rechtlich oder aufgrund Vereinbarung [hierzu] verpflichtet zu sein, Veranlassungen trifft⁶², um zu vermeiden, dass Interessen eines anderen Schaden erleiden, ist berechtigt, vom Begünstigten die Erstattung hierbei gezahlter notwendiger Ausgaben zu fordern.

§ 122 [Ungerechtfertigte Bereicherung]⁶³ Erlangt ein anderer ohne rechtliche Grundlage einen ungerechtfertigten Vorteil, so ist derjenige, der [hierdurch] einen Schaden erleidet, berechtigt, von der anderen Person die Herausgabe des ungerechtfertigten Vorteils zu verlangen.

§ 123 [Rechte an geistigem Eigentum] Zivilrechtssubjekte genießen gemäß dem Recht Rechte an geistigem Eigentum.

Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließliche Rechte, die Berechtigte gemäß dem Recht an folgenden Gegenständen genießen:

- 1. Werke;
- 2. Erfindungen, Gebrauchsmuster, Designs⁶⁴;
- 3. Marken;
- 4. geografische Herkunftsangaben;
- 5. Geschäftsgeheimnisse;

⁵⁹ Wörtlich: „aufgrund der Erfordernisse des öffentlichen Interesses“.

⁶⁰ Wörtlich: „Schuldrechte“.

⁶¹ Siehe zur Geschäftsführung ohne Auftrag auch die §§ 979 ff.

⁶² Wörtlich: „die Verwaltung ausführt“.

⁶³ Siehe zur ungerechtfertigten Bereicherung auch die §§ 985 ff.

⁶⁴ Wörtlich: „äußere Formgestaltung“.

(六) 集成电路布图设计;

(七) 植物新品种;

(八) 法律规定的其他客体。

第一百二十四条 自然人依法享有继承权。

自然人合法的私有财产, 可以依法继承。

第一百二十五条 民事主体依法享有股权和其他投资性权利。

第一百二十六条 民事主体享有法律规定的其他民事权利和利益。

第一百二十七条 法律对数据、网络虚拟财产的保护有规定的, 依照其规定。

第一百二十八条 法律对未成年人、老年人、残疾人、妇女、消费者等的民事权利保护有特别规定的, 依照其规定。

第一百二十九条 民事权利可以依据民事法律行为、事实行为、法律规定的事件或者法律规定的其他方式取得。

第一百三十条 民事主体按照自己的意愿依法行使民事权利, 不受干涉。

第一百三十一条 民事主体行使权利时, 应当履行法律规定的和当事人约定的义务。

第一百三十二条 民事主体不得滥用民事权利损害国家利益、社会公共利益或者他人合法权益。

第六章 民事法律行为

第一节 一般规定

第一百三十三条 民事法律行为是民事主体通过意思表示设立、变更、终止民事法律关系的行为。

第一百三十四条 民事法律行为可以基于双方或者多方的意思表示一致成立, 也可以基于单方的意思表示成立。

法人、非法人组织依照法律或者章程规定的议事方式和表决程序作出决议的, 该决议行为成立。

第一百三十五条 民事法律行为可以采用书面形式、口头形式或者其他形式; 法律、行政法规规定或者当事人约定采用特定形式的, 应当采用特定形式。

6. Designs integrierter Schaltkreise;

7. neue Pflanzenarten;

8. andere Gegenstände, die in gesetzlichen Bestimmungen genannt sind.

§ 124 [Erbrechte] Natürliche Personen genießen gemäß dem Recht Erbrechte.

Das rechtmäßige Privatvermögen einer natürlichen Person kann gemäß dem Recht geerbt werden.

§ 125 [Anteils- und andere Investitionsrechte] Zivilrechtssubjekte genießen dem Recht gemäß Anteilsrechte und andere Rechte mit Investitionscharakter.

§ 126 [Weitere Rechte] Zivilrechtssubjekte genießen die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen weiteren zivilen Rechte und Interessen.

§ 127 [Daten- und Vermögensschutz im Internet] Enthalten Gesetze Bestimmungen zum Schutz von Daten oder virtuellem Vermögen im Internet, so gelten diese Bestimmungen.

§ 128 [Besonderer Schutz bestimmter Personengruppen] Soweit in Gesetzen besondere Bestimmungen zum Schutz der Zivilrechte etwa von Minderjährigen, Alten, Behinderten, Frauen [oder] Verbrauchern vorhanden sind, gelten diese Bestimmungen.

§ 129 [Entstehung von Zivilrechten] Zivilrechte können aufgrund von Zivilrechtsgeschäften, tatsächlichem Verhalten, gesetzlich bestimmten Ereignissen oder anderer gesetzlich bestimmter Weise erlangt werden.

§ 130 [Ausübung von Zivilrechten] Zivilrechtssubjekte üben ihre Zivilrechte nach Maßgabe ihres eigenen Willens nach dem Recht aus und dürfen hierbei nicht gestört werden.

§ 131 [Pflichtenerfüllung] Bei der Ausübung ihrer Zivilrechte müssen Zivilrechtssubjekte ihre gesetzlich bestimmten oder unter den Parteien vereinbarten Pflichten erfüllen.

§ 132 [Missbrauchsverbot] Zivilrechtssubjekte dürfen ihre Zivilrechte nicht zum Schaden staatlicher Interessen, allgemeiner gesellschaftlicher Interessen oder der legalen Rechte und Interessen anderer Personen missbrauchen.

6. Kapitel: Zivilrechtsgeschäfte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 133 [Definition „Zivilrechtsgeschäfte“] Zivilrechtsgeschäfte sind Handlungen, mit denen Zivilrechtssubjekte durch Willenserklärung Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern und beenden.

§ 134 [Zustandekommen von Zivilrechtsgeschäften] Zivilrechtsgeschäfte können durch übereinstimmende zwei- oder mehrseitige Willenserklärungen zustande kommen; sie können auch durch eine einseitige Willenserklärung zustande kommen.

Fasst eine juristische Person [oder] eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit auf Grundlage der gesetzlich oder in der Satzung bestimmten Art und Weise der Beratung und des [dort bestimmten] Abstimmungsverfahrens einen Beschluss, so ist diese Beschlusshandlung zustande gekommen.

§ 135 [Form von Zivilrechtsgeschäften] Für Zivilrechtsgeschäfte können die schriftliche, die mündliche oder eine andere Form verwandt werden; wenn das Gesetz, Verwaltungsrechtsnormen oder eine Parteivereinbarung den Gebrauch einer bestimmten Form bestimmt haben, muss die bestimmte Form verwandt werden.

第一百三十六条 民事法律行为自成立时生效，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

行为人非依法律规定或者未经对方同意，不得擅自变更或者解除民事法律行为。

第二节 意思表示

第一百三十七条 以对话方式作出的意思表示，相对人知道其内容时生效。

以非对话方式作出的意思表示，到达相对人时生效。以非对话方式作出的采用数据电文形式的意思表示，相对人指定特定系统接收数据电文的，该数据电文进入该特定系统时生效；未指定特定系统的，相对人知道或者应当知道该数据电文进入其系统时生效。当事人对采用数据电文形式的意思表示的生效时间另有约定的，按照其约定。

第一百三十八条 无相对人的意思表示，表示完成时生效。法律另有规定的，依照其规定。

第一百三十九条 以公告方式作出的意思表示，公告发布时生效。

第一百四十条 行为人可以明示或者默示作出意思表示。

沉默只有在有法律规定、当事人约定或者符合当事人之间的交易习惯时，才可以视为意思表示。

第一百四十一条 行为人可以撤回意思表示。撤回意思表示的通知应当在意思表示到达相对人前或者与意思表示同时到达相对人。

第一百四十二条 有相对人的意思表示的解释，应当按照所使用的词句，结合相关条款、行为的性质和目的、习惯以及诚信原则，确定意思表示的含义。

§ 136 [Bindungswirkung von Zivilrechtsgeschäften] Zivilrechtsgeschäfte sind vom Zeitpunkt ihres Zustandekommens an wirksam, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Außer aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit dem Einverständnis der anderen Seite darf der Handelnde ein Zivilrechtsgeschäft nicht eigenmächtig ändern oder aufheben.

2. Abschnitt: Willenserklärungen

§ 137 [Wirksamwerden von Willenserklärungen] Wird eine Willenserklärung in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn das Gegenüber von ihrem Inhalt Kenntnis erlangt.

Wird die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben, wird sie wirksam, wenn sie dem Gegenüber zugeht. Wenn die Willenserklärung nicht in einem Gespräch abgegeben wird, sondern die Form eines elektronischen Datenschriftstücks verwandt wird und das Gegenüber ein bestimmtes Computersystem benannt hat, um elektronische Datenschriftstücke zu empfangen, wird die Willenserklärung wirksam, sobald sie in dieses bestimmte System gelangt. Wenn kein bestimmtes Computersystem benannt wurde, wird die Willenserklärung wirksam, wenn das Gegenüber weiß oder wissen muss, dass das elektronische Datenschriftstück in sein Computersystem gelangt ist. Wenn die Parteien für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der von ihnen verwandten Form eines elektronischen Datenschriftstücks für Willenserklärungen etwas anderes vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung.

§ 138 [Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen] Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen⁶⁵ werden mit Vollendung der Äußerung wirksam. Enthalten Gesetze anderweitige Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

§ 139 [Willenserklärung durch Bekanntmachung] Willenserklärungen, die mittels einer Bekanntmachung abgegeben werden, werden mit dem Verkünden der Bekanntmachung wirksam.

§ 140 [Ausdrückliche und konkludente Willenserklärung, Schweigen] Der Handelnde kann Willenserklärungen ausdrücklich oder stillschweigend abgeben.

Schweigen kann nur dann als Willenserklärung angesehen werden, wenn es das Gesetz bestimmt, es die Parteien vereinbaren oder wenn dies nach den früheren geschäftlichen Gebräuchen zwischen den Parteien üblich war.

§ 141 [Zurücknahme von Willenserklärungen] Der Handelnde kann eine Willenserklärung zurücknehmen.⁶⁶ Die Mitteilung der Rücknahme der Willenserklärung muss dem Gegenüber vor dem oder zeitgleich mit dem Zugang der Willenserklärung zugehen.

§ 142 [Auslegung von Willenserklärungen] Bei der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung⁶⁷ muss nach dem verwendeten Wortlaut unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben die Bedeutung der Willenserklärung bestimmt werden.

⁶⁵ Wörtlich: „Willenserklärungen ohne Gegenüber“.

⁶⁶ Der Begriff *撤回* wird im vorliegenden Gesetz in Anlehnung an die Rücknahme von Angeboten vor Zugang beim Erklärungsempfänger nach Art. 15 Abs. 2 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, BGBl. 1989 II S. 586, 588) mit „zurücknehmen“ übersetzt. Im deutschen Recht würde man von einem Widerruf sprechen. Das chinesische Vertragsrecht (siehe §§ 475 f.) folgt aber insoweit nicht dem deutschen Recht, sondern dem UN-Kaufrecht, indem ein Widerruf von Angeboten nach Art. 16 bis zur Absendung der Annahmeerklärung zulässig ist. In der chinesischen Urschrift des UN-Kaufrechts (siehe dort nach Art. 101) werden die Begriffe *撤回* (in Art. 15) und *撤销* (in Art. 16) verwandt, die in der deutschen Übersetzung mit „zurücknehmen“ bzw. „widerrufen“ wiedergegeben werden.

⁶⁷ Wörtlich: „Willenserklärung mit Gegenüber“.

无相对人的意思表示的解释，不能完全拘泥于所使用的词句，而应当结合相关条款、行为的性质和目的、习惯以及诚信原则，确定行为人的真实意思。

第三节 民事法律行为的效力

第一百四十三条 具备下列条件的民事法律行为有效：

（一）行为人具有相应的民事行为能力；

（二）意思表示真实；

（三）不违反法律、行政法规的强制性规定，不违背公序良俗。

第一百四十四条 无民事行为能力人实施的民事法律行为无效。

第一百四十五条 限制民事行为能力人实施的纯获利益的民事法律行为或者与其年龄、智力、精神健康状况相适应的民事法律行为有效；实施的其他民事法律行为经法定代理人同意或者追认后有效。

相对人可以催告法定代理人自收到通知之日起三十日内予以追认。法定代理人未作表示的，视为拒绝追认。民事法律行为被追认前，善意相对人有撤销的权利。撤销应当以通知的方式作出。

第一百四十六条 行为人与相对人以虚假的意思表示实施的民事法律行为无效。

以虚假的意思表示隐藏的民事法律行为的效力，依照有关法律规定处理。

第一百四十七条 基于重大误解实施的民事法律行为，行为人有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百四十八条 一方以欺诈手段，使对方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，受欺诈方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

Bei der Auslegung einer nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung kann nicht mit vollständiger Strenge am verwendeten Wortlaut festgehalten werden, sondern es muss unter Einbeziehung relevanter Klauseln, der Natur und des Zwecks der Handlung, der Gebräuche und des Grundsatzes von Treu und Glauben der wahre Wille des Handelnden bestimmt werden.

3. Abschnitt: Wirksamkeit von Zivilrechtsgeschäften

§ 143 [Wirksamkeitsvoraussetzungen] Ein Zivilrechtsgeschäft, das die folgenden Bedingungen erfüllt, ist wirksam:

1. Der Handelnde besitzt eine entsprechende Zivilgeschäftsfähigkeit;

2. die Willenserklärung ist wahr⁶⁸;

3. es verstößt nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen [und] läuft nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider.

§ 144 [Rechtsgeschäfte Geschäftsunfähiger] Ein von einem Zivilgeschäftsunfähigen vorgenommenes Zivilrechtsgeschäft ist unwirksam.

§ 145 [Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger; vgl. § 145 ATZR⁶⁹] Ein von einem beschränkt Zivilgeschäftsfähigen vorgenommenes, rein vorteilhaftes Zivilrechtsgeschäft oder ein Zivilrechtsgeschäft, das seinem Alter und seinen geistigen Fähigkeiten und seiner geistigen Gesundheit entspricht, ist wirksam; andere von ihm vorgenommene Zivilrechtsgeschäfte werden mit dem Einverständnis oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Das Gegenüber kann den gesetzlichen Vertreter [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb von dreißig Tagen beginnend mit dem Tag des Erhalts der Mitteilung, die Genehmigung zu erteilen. Wenn der gesetzliche Vertreter sich nicht äußert, gilt die Genehmigung als verweigert. Solange das Zivilrechtsgeschäft nicht genehmigt ist, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf⁷⁰. Der Widerruf muss mittels einer Mitteilung erfolgen.

§ 146 [Scheingeschäft] Ein Zivilrechtsgeschäft, das der Handelnde mit dem Gegenüber durch falsche Willenserklärung vornimmt, ist unwirksam.

Auf die Wirksamkeit eines Zivilrechtsgeschäfts, das durch falsche Willenserklärung verdeckt wird, finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 147 [Anfechtung wegen Irrtums] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft aufgrund eines schwerwiegenden Irrtums vorgenommen wurde, ist der Handelnde berechtigt, beim Volksgericht oder beim Schiedsorgan die Aufhebung zu verlangen.

§ 148 [Anfechtung wegen Täuschung] Wenn eine Seite die andere Seite durch Täuschung veranlasst, entgegen [deren] wahren Willen ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

⁶⁸ Eine Willenserklärung ist „wahr“ [真实] im Sinne dieser Vorschrift, wenn geäußelter und innerer Wille übereinstimmen, Shen Deyong [沈德咏] (Hrsg.), Verständnis und Anwendung der Vorschriften des „Allgemeinen Teils des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (Band 2) [中华人民共和国民法总则条文理解与适用 (下)], Beijing 2017, ebenso zu § 55 Nr. 2 AGZR bereits Stefanie Tetz, Abschluss und Wirksamkeit von Verträgen in der Volksrepublik China, Hamburg 1994, S. 89.

⁶⁹ Die Frist in Abs. 2 war nach § 145 ATZR „ein Monat“, nun „dreißig Tage“.

⁷⁰ An dieser Stelle wird im chinesischen Text ein Begriff verwandt, der ansonsten im Gesetz für die Aufhebung von Rechtsgeschäften verwandt wird („撤销“ = „Aufhebung“). Hier wird dieser Begriff jedoch im Zusammenhang mit einem (zumindest nach deutschem Verständnis) schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft verwandt. Deswegen wird der Begriff an dieser Stelle abweichend als „Widerruf“ übersetzt.

第一百四十九条 第三人实施欺诈行为，使一方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，对方知道或者应当知道该欺诈行为的，受欺诈方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百五十条 一方或者第三人以胁迫手段，使对方在违背真实意思的情况下实施的民事法律行为，受胁迫方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百五十一条 一方利用对方处于危困状态、缺乏判断能力等情形，致使民事法律行为成立时显失公平的，受损害方有权请求人民法院或者仲裁机构予以撤销。

第一百五十二条 有下列情形之一的，撤销权消灭：

(一) 当事人自知道或者应当知道撤销事由之日起一年内、重大误解的当事人自知道或者应当知道撤销事由之日起九十日内没有行使撤销权；

(二) 当事人受胁迫，自胁迫行为终止之日起一年内没有行使撤销权；

(三) 当事人知道撤销事由后明确表示或者以自己的行为表明放弃撤销权。

当事人自民事法律行为发生之日起五年内没有行使撤销权的，撤销权消灭。

第一百五十三条 违反法律、行政法规的强制性规定的民事法律行为无效。但是，该强制性规定不导致该民事法律行为无效的除外。

违背公序良俗的民事法律行为无效。

第一百五十四条 行为人与相对人恶意串通，损害他人合法权益的民事法律行为无效。

第一百五十五条 无效的或者被撤销的民事法律行为自始没有法律约束力。

第一百五十六条 民事法律行为部分无效，不影响其他部分效力的，其他部分仍然有效。

§ 149 [Anfechtung wegen Täuschung durch Dritte] Wenn eine durch einen Dritten vorgenommene Täuschungshandlung eine Seite entgegen dem wahren Willen dazu veranlasst, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen [und] die andere Seite um die Täuschungshandlung weiß oder wissen muss, ist die getäuschte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 150 [Anfechtung wegen Drohung] Wenn eine Seite oder ein Dritter die andere Seite durch Drohung entgegen dem wahren Willen dazu veranlasst, ein Zivilrechtsgeschäft vorzunehmen, ist die bedrohte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 151 [Anfechtung wegen unangemessener Benachteiligung] Wenn eine Seite ausnutzt, dass sich die andere Seite in einer gefährlichen [oder] schwierigen Lage befindet, es [ihr] an Entscheidungsfähigkeit mangelt [oder] sonstige Umstände [vorliegen], [und] dies dazu führt, dass das Zivilrechtsgeschäft zur Zeit seines Zustandekommens deutlich ungerecht ist, ist die geschädigte Seite berechtigt, vom Volksgericht oder Schiedsorgan Aufhebung zu verlangen.

§ 152 [Anfechtungsfrist; vgl. § 152 ATZR⁷¹] Das Aufhebungsrecht erlischt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Das Aufhebungsrecht wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei um den Aufhebungsgrund wusste oder wissen musste; oder es wird nicht innerhalb von neunzig Tagen von dem Tag an ausgeübt, an dem die Partei mit einem schwerwiegenden Irrtum um den Aufhebungsgrund wusste oder wissen musste;

2. das Aufhebungsrecht wird nicht innerhalb eines Jahres von dem Tag an ausgeübt, an dem die bedrohende Handlung für die bedrohte Partei endet;

3. nachdem die Partei Kenntnis von dem Aufhebungsgrund erlangt hat, erklärt sie klar oder zeigt durch ihre Handlung deutlich, dass sie auf das Aufhebungsrecht verzichtet.

Wenn die Partei das Aufhebungsrecht nicht innerhalb von fünf Jahren von dem Tag des Zivilrechtsgeschäfts an ausübt, erlischt das Aufhebungsrecht.

§ 153 [Gesetzliches Verbot, Sittenwidrigkeit; vgl. § 153 ATZR⁷²] Zivilrechtsgeschäfte, die zwingende Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen verletzen, sind unwirksam. Es sei denn, dass diese zwingenden Bestimmungen nicht dazu führen, dass diese Zivilrechtsgeschäfte unwirksam sind.

Zivilrechtsgeschäfte, die der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten⁷³ zuwiderlaufen, sind unwirksam.

§ 154 [Kollusion zum Nachteil anderer] Zivilrechtsgeschäfte, bei denen der Handelnde und das Gegenüber in böswilliger Kollusion die legalen Rechte und Interessen anderer schädigen, sind unwirksam.

§ 155 [Ex-tunc-Unwirksamkeit] Unwirksame oder aufgehobene Zivilrechtsgeschäfte haben von Beginn an keine rechtliche Bindungswirkung.

§ 156 [Teilunwirksamkeit] Ist ein Teil des Zivilrechtsgeschäfts unwirksam, ohne dass das die Wirkung der anderen Teile beeinflusst, so bleiben die anderen Teile wirksam.

⁷¹ Die Frist in § 152 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz ATZR betrug drei Monate, nun neunzig Tage.

⁷² Kleine Änderung in der Zeichensetzung (aus den zwei Halbsätzen des § 153 ATZR wurden zwei Sätze).

⁷³ Siehe Fn. 7.

第一百五十七条 民事法律行为无效、被撤销或者确定不发生效力后，行为人因该行为取得的财产，应当予以返还；不能返还或者没有必要返还的，应当折价补偿。有过错的一方应当赔偿对方由此所受到的损失；各方都有过错的，应当各自承担相应的责任。法律另有规定的，依照其规定。

第四节 民事法律行为的附条件和附期限

第一百五十八条 民事法律行为可以附条件，但是根据其性质不得附条件的除外。附生效条件的民事法律行为，自条件成就时生效。附解除条件的民事法律行为，自条件成就时失效。

第一百五十九条 附条件的民事法律行为，当事人为自己的利益不正当地阻止条件成就的，视为条件已经成就；不正当地促成条件成就的，视为条件不成就。

第一百六十条 民事法律行为可以附期限，但是根据其性质不得附期限的除外。附生效期限的民事法律行为，自期限届至时生效。附终止期限的民事法律行为，自期限届满时失效。

第七章 代理

第一节 一般规定

第一百六十一条 民事主体可以通过代理人实施民事法律行为。

依照法律规定、当事人约定或者民事法律行为的性质，应当由本人亲自实施的民事法律行为，不得代理。

第一百六十二条 代理人在代理权限内，以被代理人名义实施的民事法律行为，对被代理人发生效力。

第一百六十三条 代理包括委托代理和法定代理。

委托代理人按照被代理人的委托行使代理权。法定代理人依照法律的规定行使代理权。

§ 157 [Rechtsfolgen der Unwirksamkeit] Ist ein Zivilrechtsgeschäft unwirksam, aufgehoben worden oder als keine Wirkungen entfaltend bestimmt⁷⁴, so müssen die Handelnden aus dieser Handlung erlangtes Vermögensgut zurückgeben; wenn es nicht zurückgegeben werden kann oder eine Rückgabe unnötig ist, so muss es in seinen Wert umgerechnet ersetzt werden. Die Seite, bei der Verschulden vorliegt, muss der anderen Seite den infolgedessen erlittenen Schaden ersetzen; liegt auf allen Seiten Verschulden vor, so muss jede Seite entsprechend haften. Wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, gelten diese Bestimmungen.

4. Abschnitt: Bedingungen und Zeitbestimmung bei Zivilrechtsgeschäften

§ 158 [Aufschiebende und auflösende Bedingung; vgl. § 158 ATZR⁷⁵] Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Bedingung gestellt werden, es sei denn, es darf aufgrund seiner Natur nicht unter eine Bedingung gestellt werden. Ein aufschiebend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung wirksam. Ein auflösend bedingtes Zivilrechtsgeschäft wird mit dem Eintritt der Bedingung unwirksam.

§ 159 [Fiktion des Bedingungseintritts; vgl. § 159 ATZR⁷⁶] Wenn ein Zivilrechtsgeschäft unter Bedingungen gestellt wurde [und] eine Partei zu ihrem eigenen Vorteil den Eintritt einer Bedingung ungerechtfertigt verhindert, gilt die Bedingung als bereits eingetreten; wenn sie unlauter den Eintritt einer Bedingung herbeiführt, gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 160 [Zeitbestimmung; vgl. § 160 ATZR⁷⁷] Ein Zivilrechtsgeschäft kann unter eine Frist gestellt werden, es sei denn, es darf aufgrund seiner Natur nicht unter eine Frist gestellt werden. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Frist für den Eintritt der Wirksamkeit wird mit Fristende wirksam. Ein Zivilrechtsgeschäft mit einer Beendigungsfrist wird mit Fristende unwirksam.

7. Kapitel: Vertretung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 161 [Stellvertretung] Zivilrechtssubjekte können durch Vertreter Zivilrechtsgeschäfte vornehmen.

Bei Zivilrechtsgeschäften, die auf Grundlage gesetzlicher Bestimmung, Parteivereinbarung oder der Natur des Zivilrechtsgeschäfts persönlich vorgenommen werden müssen, ist Vertretung unzulässig.

§ 162 [Wirkung von Vertretungshandlungen] Zivilrechtsgeschäfte, die der Vertreter innerhalb der Grenzen der Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen vornimmt, entfalten Wirkung gegenüber dem Vertretenen.

§ 163 [Formen der Stellvertretung] Vertretung umfasst die beauftragte Vertretung und die gesetzliche Vertretung.

Der beauftragte Vertreter übt die Vertretungsmacht nach dem Auftrag des Vertretenen aus, der gesetzliche Vertreter übt die Vertretungsmacht auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus.

⁷⁴ Siehe Fn. 6. Gemeint ist offenbar eine Situation, in der ein schwebend unwirksames Rechtsgeschäft endgültig unwirksam wird (etwa weil der Vertretene bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht nach § 171 keine Genehmigung erteilt).

⁷⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („*根据*“ statt „*按照*“).

⁷⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („*已经*“ statt „*已*“).

⁷⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („*根据*“ statt „*按照*“).

第一百六十四条 代理人不履行或者不完全履行职责，造成被代理人损害的，应当承担民事责任。

代理人和相对人恶意串通，损害被代理人合法权益的，代理人和相对人应当承担连带责任。

第二节 委托代理

第一百六十五条 委托代理授权采用书面形式的，授权委托书应当载明代理人的姓名或者名称、代理事项、权限和期限，并由被代理人签名或者盖章。

第一百六十六条 数人为同一代理事项的代理人的，应当共同行使代理权，但是当事人另有约定的除外。

第一百六十七条 代理人知道或者应当知道代理事项违法仍然实施代理行为，或者被代理人知道或者应当知道代理人的代理行为违法未作反对表示的，被代理人和代理人应当承担连带责任。

第一百六十八条 代理人不得以被代理人的名义与自己实施民事法律行为，但是被代理人同意或者追认的除外。

代理人不得以被代理人的名义与自己同时代理的其他人实施民事法律行为，但是被代理的双方同意或者追认的除外。

第一百六十九条 代理人需要转委托第三人代理的，应当取得被代理人的同意或者追认。

转委托代理经被代理人同意或者追认的，被代理人可以就代理事务直接指示转委托的第三人，代理人仅就第三人的选任以及对第三人的指示承担责任。

转委托代理未经被代理人同意或者追认的，代理人应当对转委托的第三人的行为承担责任；但是，在紧急情况下代理人为了维护被代理人的利益需要转委托第三人代理的除外。

第一百七十条 执行法人或者非法人组织工作任务的人员，就其职权范围内的事项，以法人或者非法人组织的名义实施的民事法律行为，对法人或者非法人组织发生效力。

§ 164 [Schadensersatzhaftung des Stellvertreters] Wenn der Vertreter, indem er seine Amtspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt, eine Schädigung des Vertretenen herbeiführt, muss er zivilrechtlich haften.

Wenn der Vertreter und das Gegenüber die legalen Rechte und Interessen des Vertretenen in böswilliger Kollusion schädigen, müssen der Vertreter und das Gegenüber als Gesamtschuldner haften.

2. Abschnitt: Beauftragte Vertretung

§ 165 [Vollmachtsurkunde; vgl. § 165 ATZR⁷⁸] Wird bei der Bevollmächtigung zur beauftragten Vertretung die Schriftform verwandt, muss die Vollmachtsurkunde⁷⁹ den Namen oder die Bezeichnung des Vertreters [sowie] den Gegenstand der Vertretung, die Befugnisse und die Frist angeben und vom Vertretenen unterschrieben oder gesiegelt sein.

§ 166 [Gemeinsame Vertretung] Sind mehrere Personen Vertreter hinsichtlich desselben Vertretungsgegenstands, müssen sie die Vertretungsmacht gemeinsam ausführen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 167 [Haftung für rechtswidrige Vertretungshandlungen] Wenn der Vertreter weiß oder wissen muss, dass der Gegenstand der Vertretung gegen das Recht verstößt [und] dennoch die Vertretungshandlung vornimmt, oder wenn der Vertretene weiß oder wissen muss, dass Vertretungshandlungen des Vertreters gegen das Recht verstoßen, [und] keinen Widerspruch äußert, müssen der Vertretene und der Vertreter als Gesamtschuldner haften.

§ 168 [Insichgeschäfte] Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte nicht im Namen des Vertretenen mit sich selber vornehmen, es sei denn, der Vertretene ist [damit] einverstanden oder genehmigt [dies].

Vertreter dürfen Zivilrechtsgeschäfte im Namen des Vertretenen nicht mit anderen durch sie selbst zugleich vertretenen Personen vornehmen, es sei denn, beide vertretenen Seiten sind [damit] einverstanden oder genehmigen [dies].

§ 169 [Untervollmacht; vgl. § 169 ATZR⁸⁰] Wenn es erforderlich ist, dass der Vertreter einen Dritten unterbeauftragt, muss [er] vorher das Einverständnis oder die Genehmigung des Vertretenen einholen.

Wenn die Unterbeauftragung zur Vertretung mit Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen erfolgte, kann der Vertretene Anweisungen zur Angelegenheit, in der vertreten wird, direkt dem Dritten geben, an den der Auftrag übertragen wurde; der haftet nur für die Auswahl des Dritten und die [eigenen] Anweisungen an den Dritten.

Wenn der Auftrag zur Vertretung ohne Einverständnis oder Genehmigung des Vertretenen übertragen wurde, muss der Vertreter für Handlungen des Dritten haften, an den der Auftrag übertragen wurde, es sei denn, dass es unter dringenden Umständen zur Wahrung der Interessen des Vertretenen nötig war, dass der Vertreter den Auftrag zur Vertretung an einen Dritten überträgt.

§ 170 [Vertretung durch Personal; vgl. § 170 ATZR⁸¹] Ein Zivilrechtsgeschäft, das von Personal, das Arbeitsaufgaben für eine juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, in Bezug auf einen Gegenstand im Bereich seiner Amtsbefugnisse im Namen der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vorgenommen wird, entfaltet gegenüber der juristischen Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkung.

⁷⁸ Änderung in der Formulierung („期限“ statt „期间“).

⁷⁹ Wörtlich: „Bevollmächtigungs- [und] Beauftragungsurkunde“.

⁸⁰ Kleine Änderung in der Zeichensetzung des Abs. 3.

⁸¹ Kleine Änderung in der Formulierung (Ergänzung einer Genitivpartikel „的“).

法人或者非法人组织对执行其工作任务的人员职权范围的限制,不得对抗善意相对人。

第一百七十一条 行为人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后,仍然实施代理行为,未经被代理人追认的,对被代理人不发生效力。

相对人可以催告被代理人自收到通知之日起三十日内予以追认。被代理人未作表示的,视为拒绝追认。行为人实施的行为被追认前,善意相对人有撤销的权利。撤销应当以通知的方式作出。

行为人实施的行为未被追认的,善意相对人有权请求行为人履行债务或者就其受到的损害请求行为人赔偿。但是,赔偿的范围不得超过被代理人追认时相对人所能获得的利益。

相对人知道或者应当知道行为无权代理的,相对人和行为人按照各自的过错承担责任。

第一百七十二条 行为人没有代理权、超越代理权或者代理权终止后,仍然实施代理行为,相对人有理由相信行为人有代理权的,代理行为有效。

第三节 代理终止

第一百七十三条 有下列情形之一的,委托代理终止:

- (一) 代理期限届满或者代理事务完成;
- (二) 被代理人取消委托或者代理人辞去委托;
- (三) 代理人丧失民事行为能力;
- (四) 代理人或者被代理人死亡;
- (五) 作为代理人或者被代理人的法人、非法人组织终止。

第一百七十四条 被代理人死亡后,有下列情形之一的,委托代理人实施的代理行为有效:

- (一) 代理人不知道且不应当知道被代理人死亡;
- (二) 被代理人的继承人予以承认;

Beschränkungen des Bereichs der Amtsbefugnisse von Personal, das Arbeitsaufgaben für juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durchführt, dürfen nicht einem gutgläubigen Gegenüber entgegengehalten werden.

§ 171 [Vertretung ohne Vertretungsmacht; vgl. § 171 ATZR⁸²] Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] der Vertretene sie nicht genehmigt, entfaltet [die Vertretungshandlung] gegenüber dem Vertretenen keine Wirkung.

Das Gegenüber kann den Vertretenen [durch Mitteilung] auffordern, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Erhalts der Mitteilung die Genehmigung zu erteilen. Äußert der Vertretene sich nicht, gilt die Genehmigung als verweigert. Bevor die vom Handelnden vorgenommene Handlung genehmigt wurde, hat ein gutgläubiges Gegenüber das Recht zum Widerruf⁸³. Der Widerruf muss mittels einer Mitteilung erfolgen.

Wird die vom Handelnden vorgenommene Handlung nicht genehmigt, ist ein gutgläubiges Gegenüber berechtigt, vom Handelnden die Erfüllung der Schuld zu verlangen oder, wenn ein Schaden herbeigeführt wurde, vom Handelnden Schadensersatz zu verlangen. Der Umfang des Schadensersatzes darf jedoch nicht den Vorteil überschreiten, den das Gegenüber bei einer Genehmigung durch den Vertretenen erlangt hätte.

Wenn das Gegenüber weiß oder wissen muss, dass der Handelnde keine Berechtigung zur Vertretung hat, haften das Gegenüber und der Handelnde nach ihrem jeweiligen Verschulden.

§ 172 [Rechtsscheinvollmacht] Wenn ein Handelnder keine Vertretungsmacht hat, die Vertretungsmacht überschreitet oder nach Beendigung der Vertretungsmacht dennoch eine Vertretungshandlung vornimmt [und] das Gegenüber Grund zu der Annahme hat, dass der Handelnde Vertretungsmacht hat, ist diese Vertretungshandlung wirksam.

3. Abschnitt: Beendigung der Vertretung

§ 173 [Beendigung der beauftragten Vertretung; vgl. § 173 ATZR⁸⁴] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die beauftragte Vertretung:

- 1. Die Befristung der Vertretung ist abgelaufen oder die Angelegenheit, in der vertreten wird, ist abgeschlossen;
- 2. der Vertretene widerruft den Auftrag oder der Vertreter kündigt den Auftrag;
- 3. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;
- 4. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;
- 5. die vertretende oder vertretene juristische Person [oder] Organisation ohne Rechtspersönlichkeit endet.

§ 174 [Vertretungshandlungen nach dem Tod des Vertretenen] Vertretungshandlungen, die ein beauftragter Vertreter vornimmt, nachdem der Vertretene gestorben ist, sind wirksam, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- 1. Der Vertreter weiß nicht und muss nicht wissen, dass der Vertretene gestorben ist;
- 2. der Erbe des Vertretenen gewährt die Anerkennung;

⁸² Die Frist in Abs. 2 war nach § 171 Abs. 2 ATZR „ein Monat“, nun „dreißig Tage“. Abs. 3 wurde in zwei Sätze aufgeteilt.

⁸³ Siehe Fn. 70.

⁸⁴ Änderung in der Formulierung der Nr. 1 („期限“ statt „期间“).

(三) 授权中明确代理权在代理事务完成时终止;

(四) 被代理人死亡前已经实施, 为了被代理人的继承人的利益继续代理。

作为被代理人的法人、非法人组织终止的, 参照适用前款规定。

第一百七十五条 有下列情形之一的, 法定代理终止:

(一) 被代理人取得或者恢复完全民事行为能力;

(二) 代理人丧失民事行为能力;

(三) 代理人或者被代理人死亡;

(四) 法律规定的其他情形。

第八章 民事责任

第一百七十六条 民事主体依照法律规定或者按照当事人约定, 履行民事义务, 承担民事责任。

第一百七十七条 二人以上依法承担按份责任, 能够确定责任大小的, 各自承担相应的责任; 难以确定责任大小的, 平均承担责任。

第一百七十八条 二人以上依法承担连带责任的, 权利人有权请求部分或者全部连带责任人承担责任。

连带责任人的责任份额根据各自责任大小确定; 难以确定责任大小的, 平均承担责任。实际承担责任超过自己责任份额的连带责任人, 有权向其他连带责任人追偿。

连带责任, 由法律规定或者当事人约定。

第一百七十九条 承担民事责任的方式主要有:

- (一) 停止侵害;
- (二) 排除妨碍;
- (三) 消除危险;
- (四) 返还财产;
- (五) 恢复原状;
- (六) 修理、重作、更换;
- (七) 继续履行;
- (八) 赔偿损失;
- (九) 支付违约金;
- (十) 消除影响、恢复名誉;

3. in der Bevollmächtigung kommt klar zum Ausdruck, dass die Vertretungsmacht [erst] mit Vollendung der Angelegenheit, in der vertreten wird, endet;

4. wenn [Handlungen] vor dem Tod des Vertretenen bereits vorgenommen wurden [und] die Vertretung im Interesse der Erben des Vertretenen fortgesetzt wird.

Ist der Vertretene eine beendete juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit, wird der vorige Absatz entsprechend angewandt.

§ 175 [Beendigung der gesetzlichen Vertretung] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, endet die gesetzliche Vertretung:

1. Der Vertretene erlangt die Zivilgeschäftsfähigkeit oder stellt sie vollständig wieder her;

2. der Vertreter verliert die Zivilgeschäftsfähigkeit;

3. der Vertreter oder der Vertretene stirbt;

4. in anderen durch Gesetz bestimmten Umständen.

8. Kapitel: Zivile Haftung

§ 176 [Pflichten und Haftung; vgl. § 176 ATZR⁸⁵] Zivilrechtssubjekte erfüllen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Vereinbarungen der Parteien zivile Pflichten und haften zivilrechtlich.

§ 177 [Teilschuld] Wenn zwei oder mehr Personen gemäß dem Recht nach Bruchteilen haften [und] der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang bestimmt werden kann, haften sie jeweils [ihrem Beitrag] entsprechend; ist es schwierig, den [jeweiligen Beitrag zum] Haftungsumfang zu bestimmen, haften sie gleichmäßig.

§ 178 [Gesamtschuld⁸⁶] Wenn mehrere gemäß dem Recht als Gesamtschuldner haften, ist der Berechtigte berechtigt, von einem Teil oder von allen Gesamtschuldnern zu verlangen, dass sie haften.

Der Anteil der Haftung der Gesamtschuldner wird aufgrund des jeweiligen [Beitrags zum] Haftungsumfang bestimmt; ist der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang schwierig zu bestimmen, haften sie gleichmäßig. Gesamtschuldner, bei denen die tatsächlich getragene Haftung den Anteil der eigenen Haftung übersteigt, sind berechtigt, von den anderen Gesamtschuldnern einen Ausgleich zu verlangen.

Die gesamtschuldnerische Haftung wird vom Gesetz bestimmt oder von den Parteien vereinbart.

§ 179 [Arten der Haftung] Die Arten, zivilrechtlich zu haften, sind hauptsächlich:

1. Einstellung von Verletzungen;
2. Beseitigung von Behinderungen;
3. Beseitigung von Gefahren;
4. Rückgabe von Vermögensgütern;
5. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands;
6. Reparatur, erneute Herstellung, Austausch;
7. fortgesetzte Erfüllung;
8. Ersatz des Schadens;
9. Zahlung von Vertragsstrafe;
10. Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des Rufs;

⁸⁵ Änderung in der Formulierung („oder“ statt „和“).

⁸⁶ Siehe zu Gesamtschuldnern (und Gesamtgläubigern) auch die §§ 518 ff.

(十一) 赔礼道歉。

法律规定惩罚性赔偿的，依照其规定。

本条规定的承担民事责任的方式，可以单独适用，也可以合并适用。

第一百八十条 因不可抗力不能履行民事义务的，不承担民事责任。法律另有规定的，依照其规定。

不可抗力是不能预见、不能避免且不能克服的客观情况。

第一百八十一条 因正当防卫造成损害的，不承担民事责任。

正当防卫超过必要的限度，造成不应有的损害的，正当防卫人应当承担适当的民事责任。

第一百八十二条 因紧急避险造成损害的，由引起险情发生的人承担民事责任。

危险由自然原因引起的，紧急避险人不承担民事责任，可以给予适当补偿。

紧急避险采取措施不当或者超过必要的限度，造成不应有的损害的，紧急避险人应当承担适当的民事责任。

第一百八十三条 因保护他人民事权益使自己受到损害的，由侵权人承担民事责任，受益人可以给予适当补偿。没有侵权人、侵权人逃逸或者无力承担民事责任，受害人请求补偿的，受益人应当给予适当补偿。

第一百八十四条 因自愿实施紧急救助行为造成受助人损害的，救助人不承担民事责任。

第一百八十五条 侵害英雄烈士等的姓名、肖像、名誉、荣誉，损害社会公共利益的，应当承担民事责任。

第一百八十六条 因当事人一方的违约行为，损害对方人身权益、财产权益的，受损害方有权选择请求其承担违约责任或者侵权责任。

11. Entschuldigung.

Bestimmen Gesetze einen Strafschadensersatz, so gelten deren Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Formen, in denen zivilrechtlich gehaftet wird, können allein oder verbunden angewandt werden.

§ 180 [Höhere Gewalt; vgl. § 180 ATZR⁸⁷] Kann eine Zivilpflicht wegen höherer Gewalt nicht erfüllt werden, wird dafür nicht zivilrechtlich gehaftet. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Höhere Gewalt sind objektive Umstände, die unvorhersehbar, unausweichlich und unüberwindlich sind.

§ 181 [Notwehr] Für eine durch Notwehr⁸⁸ herbeigeführte Schädigung wird nicht zivilrechtlich gehaftet.

Wenn die Notwehr das Maß des Notwendigen übersteigt [und] zu unnötigen Schädigungen führt, muss der in Notwehr Handelnde angemessen zivilrechtlich haften.

§ 182 [Gefahrenabwehr] Wird eine Schädigung durch das dringend notwendige Ausweichen vor einer Gefahr herbeigeführt, haftet die Person, die die Entstehung der gefährlichen Umstände herbeigeführt hat, zivilrechtlich.

Wurde die Gefahr durch natürliche Ursachen herbeigeführt, so haftet die Person, die dringend einer Gefahr ausweichen musste, nicht zivilrechtlich, kann [jedoch] einen angemessenen Ausgleich gewähren.

Waren die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um dringend einer Gefahr auszuweichen, ungerechtfertigt oder überschritten sie das Maß des Notwendigen [und] haben sie zu unnötigen Schädigungen geführt, so muss der, der dringend einer Gefahr ausgewichen ist, angemessen zivilrechtlich haften.

§ 183 [Hilfe in Gefahrenlagen] Wenn [jemand], weil er die zivilen Rechte und Interessen anderer schützt, selbst eine Schädigung erleidet, haftet der Verletzer zivilrechtlich [und] der Begünstigte kann einen entsprechenden Ausgleich leisten. Wenn es keinen Verletzer gibt, der Verletzer flüchtig oder unfähig ist, zivilrechtlich zu haften [und] der Geschädigte einen Ausgleich verlangt, muss der Begünstigte einen angemessenen Ausgleich leisten.

§ 184 [Nothilfe] Wenn [jemand], weil er freiwillig eine dringende Hilfeleistung vorgenommen hat, demjenigen, dem er Hilfe leistet, einen Schaden verursacht, haftet der Hilfeleistende nicht zivilrechtlich.

§ 185 [Schutz von Helden und Märtyrern] Wer den Namen, das Bildnis, den guten Ruf [oder] die Ehre [von Personen] wie etwa Helden [oder] Märtyrern verletzt [und dadurch] die allgemeinen gesellschaftlichen Interessen schädigt, muss zivilrechtlich haften.

§ 186 [Elektive Konkurrenz von Ansprüchen] Wenn vertragsverletzende Handlungen einer der Parteien die persönlichen Rechte und Interessen [oder] die Rechte und Interessen an Vermögensgütern der anderen Partei schädigen, ist die geschädigte Seite berechtigt zu wählen, ob sie von dieser verlangt, wegen Vertragsverletzung zu haften oder wegen der Verletzung von Rechten zu haften.

⁸⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („是“ statt „是指“).

⁸⁸ Wörtlich: „gerechtfertigte Verteidigung“.

第一百八十七条 民事主体因同一行为应当承担民事责任、行政责任和刑事责任的，承担行政责任或者刑事责任不影响承担民事责任；民事主体的财产不足以支付的，优先用于承担民事责任。

第九章 诉讼时效

第一百八十八条 向人民法院请求保护民事权利的诉讼时效期间为三年。法律另有规定的，依照其规定。

诉讼时效期间自权利人知道或者应当知道权利受到损害以及义务人之日起计算。法律另有规定的，依照其规定。但是，自权利受到损害之日起超过二十年的，人民法院不予保护，有特殊情况的，人民法院可以根据权利人的申请决定延长。

第一百八十九条 当事人约定同一债务分期履行的，诉讼时效期间自最后一期履行期限届满之日起计算。

第一百九十条 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人对其法定代理人的请求权的诉讼时效期间，自该法定代理终止之日起计算。

第一百九十一条 未成年人遭受性侵害的损害赔偿请求权的诉讼时效期间，自受害人年满十八周岁之日起计算。

第一百九十二条 诉讼时效期间届满的，义务人可以提出不履行义务的抗辩。

诉讼时效期间届满后，义务人同意履行的，不得以诉讼时效期间届满为由抗辩；义务人已经自愿履行的，不得请求返还。

第一百九十三条 人民法院不得主动适用诉讼时效的规定。

第一百九十四条 在诉讼时效期间的最后六个月内，因下列障碍，不能行使请求权的，诉讼时效中止：

(一) 不可抗力；

(二) 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人没有法定代理人，或者法定代理人死亡、丧失民事行为能力、丧失代理权；

(三) 继承开始后未确定继承人或者遗产管理人；

§ 187 [Verhältnis zur verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung] Muss ein Zivilrechtssubjekt wegen derselben Handlung zivilrechtlich haften, verwaltungsrechtlich haften und strafrechtlich haften, beeinflusst die verwaltungsrechtliche Haftung oder strafrechtliche Haftung nicht die zivilrechtliche Haftung; reicht das Vermögen des Zivilrechtssubjekts zur Zahlung nicht aus, wird es bevorzugt für die zivilrechtliche Haftung verwandt.

9. Kapitel: Klageverjährung

§ 188 [Allgemeine Verjährung; vgl. § 188 ATZR⁸⁹] Die Klageverjährungsfrist für an das Volksgericht gerichtete Verlangen von Schutz der Zivilrechte beträgt drei Jahre. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tag an berechnet, an dem der Berechtigte von der Verletzung seines Rechts sowie [der Person] des Verpflichteten weiß oder wissen muss. Gibt es andere gesetzliche Bestimmungen, so gelten diese Bestimmungen. Wenn jedoch über 20 Jahre seit dem Tag der Rechtsverletzung vergangen sind, gewährt das Volksgericht keinen Schutz; wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Volksgericht aufgrund Antrags des Berechtigten entscheiden, [die Klageverjährungsfrist] zu verlängern.

§ 189 [Fristbeginn bei Raten] Vereinbaren die Parteien die Erfüllung einer Schuld in Raten⁹⁰, beginnt die Berechnung der Klageverjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Frist für die Erfüllung der letzten Rate abgelaufen ist.

§ 190 [Fristbeginn bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen] Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche Zivilgeschäftsunfähiger oder beschränkt Zivilgeschäftsfähiger gegen ihre gesetzlichen Vertreter wird vom Tag des Endes dieser gesetzlichen Vertretung an berechnet.

§ 191 [Fristbeginn bei Ansprüchen Minderjähriger wegen sexuellen Missbrauchs] Die Klageverjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz Minderjähriger wegen Erleidens einer sexuellen Verletzung wird vom Tag an berechnet, an dem der Geschädigte das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 192 [Einrede der Verjährung; vgl. § 192 ATZR⁹¹] Wenn die Klageverjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Verpflichtete die Erfüllung seiner Verpflichtung verweigern.⁹²

Wenn der Verpflichtete nach Ablauf der Klageverjährungsfrist mit der Erfüllung einverstanden war, darf er nicht aufgrund des Ablaufs der Klageverjährungsfrist einen Einwand erheben; hat der Verpflichtete bereits freiwillig erfüllt, darf er nicht Herausgabe verlangen.

§ 193 [Keine Ex-officio-Anwendung] Das Volksgericht darf die Bestimmungen zur Klageverjährungsfrist nicht von sich aus anwenden.

§ 194 [Verjährungshemmung] Wenn während der letzten sechs Monate der Klageverjährungsfrist ein Anspruch aufgrund der folgenden Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, ist die Klageverjährung gehemmt:

1. bei höherer Gewalt;

2. wenn ein Zivilgeschäftsunfähiger oder ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger keinen gesetzlichen Vertreter hat oder der gesetzliche Vertreter stirbt, die Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder die Vertretungsmacht verliert;

3. wenn nach Eintritt des Erbfalles die Erben oder der Nachlassverwalter noch nicht bestimmt wurden;

⁸⁹ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung des Abs. 2.

⁹⁰ Wörtlich: „einer einheitlichen Schuld zu getrennten Zeiten“.

⁹¹ Kleine Änderung in der Formulierung („已经“ statt „已“).

⁹² Wörtlich: „kann der Verpflichtete den Einwand der Nichterfüllung der Verpflichtung erheben“.

(四) 权利人被义务人或者其他控制;

(五) 其他导致权利人不能行使请求权的障碍。

自中止时效的原因消除之日起满六个月, 诉讼时效期间届满。

第一百九十五条 有下列情形之一的, 诉讼时效中断, 从中断、有关程序终结时起, 诉讼时效期间重新计算:

(一) 权利人向义务人提出履行请求;

(二) 义务人同意履行义务;

(三) 权利人提起诉讼或者申请仲裁;

(四) 与提起诉讼或者申请仲裁具有同等效力的其他情形。

第一百九十六条 下列请求权不适用诉讼时效的规定:

(一) 请求停止侵害、排除妨碍、消除危险;

(二) 不动产物权和登记的动产物权的权利人请求返还财产;

(三) 请求支付抚养费、赡养费或者扶养费;

(四) 依法不适用诉讼时效的其他请求权。

第一百九十七条 诉讼时效的期间、计算方法以及中止、中断的事由由法律规定, 当事人约定无效。

当事人对诉讼时效利益的预先放弃无效。

第一百九十八条 法律对仲裁时效有规定的, 依照其规定; 没有规定的, 适用诉讼时效的规定。

第一百九十九条 法律规定或者当事人约定的撤销权、解除权等权利的存续期间, 除法律另有规定外, 自权利人知道或者应当知道权利产生之日起计算, 不适用有关诉讼时效中止、中断和延长的规定。存续期间届满, 撤销权、解除权等权利消灭。

第十章 期间计算

第二百条 民法所称的期间按照公历年、月、日、小时计算。

4. wenn die Berechtigten durch die Verpflichteten oder andere Personen kontrolliert werden;

5. wenn andere Hindernisse dazu führen, dass Berechtigte einen Anspruch nicht ausüben können.

Mit Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem die Ursache der Hemmung entfällt, läuft die Klageverjährungsfrist ab.

§ 195 [Verjährungsunterbrechung] Wenn einer der folgende Umstände vorliegt, wird die Klageverjährung unterbrochen, vom Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung [bzw.] des betreffenden Verfahrens an beginnt die Klageverjährungsfrist von Neuem:

1. Der Berechtigte verlangt vom Verpflichteten Erfüllung;

2. der Verpflichtete ist mit der Erfüllung der Verpflichtung einverstanden;

3. der Berechtigte erhebt Klage oder beantragt ein Schiedsverfahren;

4. es liegen andere Umstände vor, die die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung oder die Beantragung eines Schiedsverfahrens besitzen.

§ 196 [Unverjährbare Ansprüche] Auf die folgenden Ansprüche werden die Bestimmungen über die Klageverjährung nicht angewandt:

1. Forderungen nach Einstellung von Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen [und] Beseitigung von Gefahren;

2. wenn Berechtigte dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und dinglicher Rechte an eingetragenen beweglichen Sachen die Zurückgabe von Vermögensgütern fordern;

3. Forderungen über die Zahlung von Kindesunterhalt, Elternunterhalt oder Ehegattenunterhalt;

4. andere Ansprüche, auf welche die Klageverjährung gemäß dem Recht nicht angewandt wird.

§ 197 [Unbeachtlichkeit von Parteivereinbarungen] Klageverjährungsfristen, Berechnungsmethoden sowie die Hemmungs- und Unterbrechungsgründe werden durch Gesetze bestimmt; Vereinbarungen der Parteien sind unwirksam.

Der Verzicht der Parteien auf die Vorteile der Klageverjährung im Voraus ist unwirksam.

§ 198 [Verjährungsfristen in Schiedsverfahren] Bestimmen Gesetze Verjährungsfristen für Schiedsverfahren, so gelten diese Bestimmungen; gibt es keine Bestimmungen, werden die Bestimmungen über die Klageverjährung angewandt.

§ 199 [Ausschlussfristen bei Gestaltungsrechten] Die Zeiträume des Bestehens gesetzlich bestimmter oder von den Parteien vereinbarter Rechte wie das Aufhebungsrecht [oder] Auflösungsrecht⁹³ werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, von dem Tag an berechnet, an dem die Berechtigten wissen oder wissen müssen, dass das Recht entstanden ist; die betreffenden Bestimmungen über Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Klageverjährung werden nicht angewandt. Ist der Zeitraum des Bestehens abgelaufen, erlöschen Rechte wie etwa das Aufhebungsrecht [oder] Auflösungsrecht.

10. Kapitel: Berechnung von Zeiträumen

§ 200 [Kalender] Die im Zivilrecht bezeichneten Zeiträume werden nach Jahren, Monaten, Tagen und Stunden des Gregorianischen Kalenders berechnet.

⁹³ „Auflösungsrecht“ (解除权) meint hier das vertragliche oder gesetzliche Recht zur Auflösung eines Vertrags, siehe §§ 562 ff.

第二百零一条 按照年、月、日计算期间的，开始的当日不计入，自下一日开始计算。

按照小时计算期间的，自法律规定或者当事人约定的时间开始计算。

第二百零二条 按照年、月计算期间的，到期月的对应日为期间的最后一日；没有对应日的，月末日为期间的最后一日。

第二百零三条 期间的最后一日是法定休假日的，以法定休假日结束的次日为期间的最后一日。

期间的最后一日的截止时间为二十四时；有业务时间的，停止业务活动的时间为截止时间。

第二百零四条 期间的计算方法依照本法的规定，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

第二编 物权

第一分编 通则

第一章 一般规定

第二百零五条 本编调整因物的归属和利用产生的民事关系。

第二百零六条 国家坚持和完善公有制为主体、多种所有制经济共同发展，按劳分配为主体、多种分配方式并存，社会主义市场经济体制等社会主义基本经济制度。

国家巩固和发展公有制经济，鼓励、支持和引导非公有制经济的发展。

国家实行社会主义市场经济，保障一切市场主体的平等法律地位和发展权利。

第二百零七条 国家、集体、私人的物权和其他权利人的物权受法律平等保护，任何组织或者个人不得侵犯。

§ 201 [Fristbeginn] Wird der Zeitraum nach Jahren, Monaten oder Tagen berechnet, so wird der Anfangstag nicht eingerechnet; er wird vom folgenden Tag an gerechnet.

Wird der Zeitraum nach Stunden berechnet, so beginnt er am gesetzlich bestimmten oder durch die Parteien vereinbarten Zeitpunkt.

§ 202 [Fristende] Wird der Zeitraum nach Jahren [oder] Monaten berechnet, gilt der entsprechende Tag des Ablaufmonats als letzter Tag; hat der Monat keinen entsprechenden Tag, gilt dessen Endtag als letzter Tag des Zeitraums.

§ 203 [Feiertage, Ende der Tagesfrist] Ist der letzte Tag des Zeitraums ein gesetzlicher Feiertag, so gilt der auf das Ende des gesetzlichen Feiertags folgende Tag als letzter Tag des Zeitraums.

Der den letzten Tag eines Zeitraums abschließende Zeitpunkt ist 24 Uhr; gibt es Geschäftszeiten, ist der Zeitpunkt des Geschäftsschlusses⁹⁴ der abschließende Zeitpunkt.

§ 204 [Subsidiarität] Die Methode für die Berechnung eines Zeitraums [richtet] sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, es sei denn, dass das Gesetz etwas anderes bestimmt oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

2. Buch: Sachenrecht

1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 205 [Regelungsgegenstand; vgl. § 2 SachenrechtsG⁹⁵] Dieses Buch regelt die durch die Zuordnung und Nutzung von Sachen entstehenden zivilen Beziehungen.

§ 206 [Staatliche Leitlinien; vgl. § 3 SachenrechtsG⁹⁶] Der Staat hält an sozialistischen Grundwirtschaftsordnungen wie etwa, dass die Wirtschaft öffentlicher Eigentumsordnung Hauptteil ist [und] sich die Wirtschaft vielfältiger Eigentumsordnungen gemeinsam entwickelt, dass eine Verteilung nach Arbeit Hauptteil ist und vielfältige [andere] Verteilungsformen koexistieren⁹⁷, [und] einem sozialistischen Marktwirtschaftssystem fest und vervollständigt diese.

Der Staat festigt und entwickelt die Wirtschaft der öffentlichen Eigentumsordnung [und] fördert, unterstützt und leitet die Wirtschaft der nichtöffentlichen Eigentumsordnungen an.

Der Staat führt sozialistische Marktwirtschaft durch und gewährleistet die gleiche Rechtsstellung und die gleichen Entwicklungsrechte aller Marktsubjekte.

§ 207 [Schutz dinglicher Rechte; vgl. § 4 SachenrechtsG] Die dinglichen Rechte des Staates, des Kollektivs, der Privatperson und anderer Berechtigter werden gesetzlich gleich⁹⁸ geschützt, keine Organisation und kein Einzelner darf sie verletzen.

⁹⁴ Wörtlich: „Einstellung der Geschäftstätigkeit“.

⁹⁵ Zu § 2 Abs. 2 und 3 SachenrechtsG mit den Definitionen der Begriffe „Sachen“ und „dingliche Rechte“ siehe § 115 und § 114 Abs. 2.

⁹⁶ § 206 Abs. 1 ist auf Grundlage von § 3 Abs. 1 SachenrechtsG neu formuliert worden (siehe Fn. 97); § 206 Abs. 2 und 3 wurden aus § 3 Abs. 2 und 3 SachenrechtsG übernommen.

⁹⁷ Zu diesen neu in das Sachenrecht eingefügten staatlichen Leitlinien der Verteilungsgerechtigkeit siehe Art. 6 Abs. 2 Verfassung. Der dort weiterhin enthaltene Hinweis auf das „Anfangsstadium des Sozialismus“ (社会主义初级阶段), der auch in § 3 SachenrechtsG erwähnt wurde, ist im vorliegenden Gesetz entfallen. Stattdessen wird hier Bezug genommen auf die in der Präambel und in Art. 11 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Verfassung hervorgehobene „sozialistische Marktwirtschaft“ (社会主义市场经济) als eines der (möglichen) „Systeme“ (体制) einer „sozialistischen Grundwirtschaftsordnung“ (社会主义基本经济制度).

⁹⁸ Der „gleiche“ (平等) Schutz der dinglichen Rechte dieser Marktteilnehmer ist neu. Vor der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes hatte es über die Frage, ob das Eigentum von Privatpersonen genauso zu schützen ist wie staatliches Eigentum, erhebliche Diskussionen gegeben.

第二百零八条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭，应当依照法律规定登记。动产物权的设立和转让，应当依照法律规定交付。

第二章 物权的设立、变更、转让和消灭

第一节 不动产登记

第二百零九条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭，经依法登记，发生法律效力；未经登记，不发生法律效力，但是法律另有规定的除外。

依法属于国家所有的自然资源，所有权可以不登记。

第二百一十条 不动产登记，由不动产所在地的登记机构办理。

国家对不动产实行统一登记制度。统一登记的范围、登记机构和登记办法，由法律、行政法规规定。

第二百一十一条 当事人申请登记，应当根据不同登记事项提供权属证明和不动产界址、面积等必要材料。

第二百一十二条 登记机构应当履行下列职责：

（一）查验申请人提供的权属证明和其他必要材料；

（二）就有关登记事项询问申请人；

（三）如实、及时登记有关事项；

（四）法律、行政法规规定的其他职责。

申请登记的不动产的有关情况需要进一步证明的，登记机构可以要求申请人补充材料，必要时可以实地查看。

第二百一十三条 登记机构不得有下列行为：

§ 208 [Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und Erlöschen dinglicher Rechte; = § 6 SachenrechtsG] Die Bestellung, Inhaltsänderung⁹⁹, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen müssen auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen eingetragen werden. Zur Bestellung und Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen muss auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen übergeben werden.

2. Kapitel: Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und Erlöschen dinglicher Rechte

1. Abschnitt: Eintragung [der Rechtsänderung] bei unbeweglichen Sachen

§ 209 [Eintragung unbeweglicher Sachen; vgl. § 9 SachenrechtsG¹⁰⁰] Die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen entfalten Wirkung, nachdem sie nach dem Recht eingetragen sind. Ohne Eintragung entfalten sie keine Wirkung, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Das Eigentum an den nach dem Recht dem Staat gehörenden natürlichen Ressourcen bedarf keiner Eintragung.

§ 210 [Grundbuchamt = § 10 SachenrechtsG] Die Eintragung bei unbeweglichen Sachen erfolgt durch das Grundbuchamt¹⁰¹ des Ortes, in dem sich die Sache befindet.

Der Staat führt ein System einheitlicher Eintragungen bei unbeweglichen Sachen durch. Der Umfang der einheitlichen Eintragungen, das Grundbuchamt und das Eintragungsverfahren werden durch Gesetz [oder] durch Verwaltungsrechtsnorm geregelt.¹⁰²

§ 211 [Für die Eintragung einzureichende Unterlagen; = § 11 SachenrechtsG] Die Partei, die die Eintragung beantragt, muss je nach Gegenstand der Eintragung Nachweise der Rechtsinhaberschaft und notwendige Unterlagen über Grenzen, Fläche [und] andere [Eigenschaften] der unbeweglichen Sache zur Verfügung stellen.

§ 212 [Aufgaben des Grundbuchamts; = § 12 SachenrechtsG] Das Grundbuchamt muss die folgenden Amtsaufgaben erfüllen:

1. die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Nachweise der Rechtsinhaberschaft und die anderen notwendigen Unterlagen prüfen;

2. den Antragsteller um Auskunft zu den betreffenden einzutragenden Gegenständen ersuchen;

3. die betreffenden Gegenstände wahrheitsgemäß [und] unverzüglich eintragen;

4. andere durch Gesetz [oder] Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Amtsaufgaben.

Erfordern die Umstände zu der unbeweglichen Sache, die von der beantragten Eintragung [betroffen ist], weitergehende Nachweise, so kann das Grundbuchamt vom Antragsteller die Ergänzung der Unterlagen verlangen; nötigenfalls kann eine Überprüfung vor Ort vorgenommen werden.

§ 213 [Verbotene Handlungen des Grundbuchamts; = § 13 SachenrechtsG] Das Grundbuchamt darf die folgenden Handlungen nicht vornehmen:

Siehe hierzu ausführlich *Rebecka Zinser*, Die Entstehung des chinesischen Sachenrechtsgesetzes – eine Analyse des Diskurses innerhalb der chinesischen Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien: Lang 2012, S. 147 ff.

⁹⁹ Wörtlich: „Änderung“.

¹⁰⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹⁰¹ Wörtlich: „Eintragungsorgan“.

¹⁰² Siehe Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例) vom 24.11.2014; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 59 ff. und Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (不动产登记暂行条例实施细则) vom 1.1.2016, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 34 ff.

- (一) 要求对不动产进行评估;
- (二) 以年检等名义进行重复登记;
- (三) 超出登记职责范围的其它行为。

第二百一十四条 不动产物权的设立、变更、转让和消灭, 依照法律规定应当登记的, 自记载于不动产登记簿时发生效力。

第二百一十五条 当事人之间订立有关设立、变更、转让和消灭不动产物权的合同, 除法律另有规定或者当事人另有约定外, 自合同成立时生效; 未办理物权登记的, 不影响合同效力。

第二百一十六条 不动产登记簿是物权归属和内容的根据。

不动产登记簿由登记机构管理。

第二百一十七条 不动产权属证书是权利人享有该不动产物权的证明。不动产权属证书记载的事项, 应当与不动产登记簿一致; 记载不一致的, 除有证据证明不动产登记簿确有错误外, 以不动产登记簿为准。

第二百一十八条 权利人、利害关系人可以申请查询、复制不动产登记资料, 登记机构应当提供。

第二百一十九条 利害关系人不得公开、非法使用权利人的不动产登记资料。

第二百二十条 权利人、利害关系人认为不动产登记簿记载的事项错误的, 可以申请更正登记。不动产登记簿记载的权利人书面同意更正或者有证据证明登记确有错误的, 登记机构应当予以更正。

- 1. eine Bewertung der unbeweglichen Sache zu verlangen;
- 2. die Eintragung unter dem Vorwand¹⁰³ einer Jahresprüfung oder unter anderen Vorwänden zu wiederholen;
- 3. sonstige über den Bereich der Amtsaufgaben bei der Eintragung hinausgehende Handlungen vorzunehmen.

§ 214 [Zeitpunkt des Wirkungseintritts der Eintragung; = § 14 SachenrechtsG] Muss die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen eingetragen werden, so entfaltet [die Rechtsänderung] Wirkung, sobald sie im Grundbuch¹⁰⁴ aufgezeichnet worden ist.

§ 215 [Wirkungseintritt eines Vertrags über die Rechtsänderung bei einer unbeweglichen Sache; vgl. § 15 SachenrechtsG] Ein Vertrag, den die Parteien über die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache schließen, wird mit Zustandekommen des Vertrags wirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Parteien nichts anderes vereinbart haben;¹⁰⁵ ist [die Änderung] des dinglichen Rechts nicht eingetragen, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags nicht.

§ 216 [Grundbuch; = § 16 SachenrechtsG¹⁰⁶] Das Grundbuch ist die Grundlage für die Zuordnung und den Inhalt der dinglichen Rechte.

Das Grundbuch wird vom Grundbuchamt verwaltet.

§ 217 [Richtigkeit des Grundbuchs; = § 17 SachenrechtsG] Die Urkunde über die Rechtsinhaberschaft an der unbeweglichen Sache weist nach, dass der [als] Berechtigter [Genannte] das bezeichnete dingliche Recht an der unbeweglichen Sache genießt. Die in der Urkunde über die Rechtsinhaberschaft an der unbeweglichen Sache aufgezeichneten Gegenstände müssen mit dem Grundbuch¹⁰⁷ übereinstimmen; stimmt die Aufzeichnung nicht überein, ist das Grundbuch maßgeblich, falls nicht Beweismittel vorliegen, die die tatsächliche Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen.

§ 218 [Recht zur Einsichtnahme des Grundbuchs; vgl. § 18 SachenrechtsG] Berechtigte und Interessierte¹⁰⁸ können Einsicht und Kopie der Eintragsdaten zu unbeweglichen Sachen beantragen; das Grundbuchamt muss diese zur Verfügung stellen.

§ 219 [Weitergabe- und Nutzungsverbot; neu¹⁰⁹] Interessierte dürfen Eintragsdaten zu unbeweglichen Sachen der Berechtigten nicht veröffentlichten [oder] illegal nutzen.

§ 220 [Eintragung einer Berichtigung und eines Widerspruchs; = § 19 SachenrechtsG¹¹⁰] Halten Berechtigte [oder] Interessierte einen im Grundbuch aufgezeichneten Gegenstand für unrichtig, können sie die Eintragung einer Berichtigung beantragen. Stimmt der im Grundbuch als Berechtigter Aufgezeichnete der Berichtigung schriftlich zu oder liegen Beweismittel vor, die die tatsächliche Unrichtigkeit der Eintragung nachweisen, so muss das Grundbuchamt berichtigen.

¹⁰³ Wörtlich: „dem Namen nach“.

¹⁰⁴ Wörtlich: „Eintragsverzeichnis unbeweglicher Sachen“.

¹⁰⁵ Nach § 15 SachenrechtsG kam es für eine Ausnahme von dem Grundsatz des Wirksamwerdens des Vertrags auf eine abweichende „vertragliche“ (合同) Bestimmung an. Nun wird auf eine Vereinbarung (约定) der Parteien abgestellt.

¹⁰⁶ § 216 Abs. 1 = § 16 Satz 1 SachenrechtsG; § 216 Abs. 2 = § 16 Satz 2 SachenrechtsG.

¹⁰⁷ Siehe Fn. 104.

¹⁰⁸ Siehe Fn. 17 (bei § 24). Gemäß § 27 Abs. 4 Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (Fn. 102) handelt es sich dabei um „Personen, deren Interessen aus Gründen wie etwa Immobilienhandel, Erbschaft [oder] Klageerhebung berührt werden“.

¹⁰⁹ Siehe § 15 E1 und ES2, § 219 E4.

¹¹⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung in Abs. 2 Satz 2. Zur Eintragung einer Berichtigung und eines Widerspruchs siehe §§ 79 Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (Fn. 102).

不动产登记簿记载的权利人不同意更正的，利害关系人可以申请异议登记。登记机构予以异议登记，申请人自异议登记之日起十五日内不提起诉讼的，异议登记失效。异议登记不当，造成权利人损害的，权利人可以向申请人请求损害赔偿。

第二百二十一条 当事人签订买卖房屋的协议或者签订其他不动产物权的协议，为保障将来实现物权，按照约定可以向登记机构申请预告登记。预告登记后，未经预告登记的权利人同意，处分该不动产的，不发生物权效力。

预告登记后，债权消灭或者自能够进行不动产登记之日起九十日内未申请登记的，预告登记失效。

第二百二十二条 当事人提供虚假材料申请登记，造成他人损害的，应当承担赔偿责任。

因登记错误，造成他人损害的，登记机构应当承担赔偿责任。登记机构赔偿后，可以向造成登记错误的人追偿。

第二百二十三条 不动产登记费按件收取，不得按照不动产的面积、体积或者价款的比例收取。

第二节 动产交付

第二百二十四条 动产物权的设立和转让，自交付时发生法律效力，但是法律另有规定的除外。

第二百二十五条 船舶、航空器和机动车等的物权的设立、变更、转让和消灭，未经登记，不得对抗善意第三人。

Stimmt der als Berechtigter im Grundbuch Aufgezeichnete der [beantragen] Berichtigung nicht zu, so kann der Interessierte die Eintragung eines Widerspruchs beantragen. Trägt das Grundbuchamt den Widerspruch ein [und] erhebt der Antragsteller nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Eintragung des Widerspruchs Klage, so verliert die Eintragung des Widerspruchs ihre Wirkung. Ist die Eintragung des Widerspruchs ungerechtfertigt [und] hat sie dem Berechtigten einen Schaden zugefügt, so kann der Berechtigte vom Antragsteller Schadensersatz fordern.

§ 221 [Eintragung einer Vormerkung; vgl. § 20 SachenrechtsG] Schließen [und] unterzeichnen die Parteien eine Vereinbarung über den Kauf von Häusern¹¹¹ oder schließen [und] unterzeichnen sie eine Vereinbarung über sonstige dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, so können sie, um die zukünftige Realisierung [der Änderung] der dinglichen Rechte sicherzustellen, beim Grundbuchamt nach der Vereinbarung die Eintragung einer Vormerkung beantragen. Eine Verfügung über diese unbewegliche Sache, die nach Eintragung der Vormerkung ohne Zustimmung des durch die Eintragung der Vormerkung Berechtigten getroffen wird, entfaltet keine dingliche Wirkung.

Erlischt die Forderung nach Eintragung der Vormerkung oder wird innerhalb von 90 Tagen¹¹² ab dem Tag, ab dem die Eintragung [der Änderung des Rechts] an der unbeweglichen Sache durchgeführt werden kann, kein Antrag auf Eintragung gestellt, so verliert die Eintragung der Vormerkung ihre Wirkung.

§ 222 [Schadensersatzanspruch bei unrichtigen Eintragungen; vgl. § 21 SachenrechtsG¹¹³] Wenn eine Partei unter Vorlage falscher Unterlagen einen Antrag auf Eintragung stellt [und] einen anderen dadurch schädigt, haftet sie auf Schadensersatz.

Fügt eine unrichtige Eintragung anderen einen Schaden zu, so haftet das Grundbuchamt auf Schadensersatz. Nachdem das Grundbuchamt Ersatz geleistet hat, kann es von demjenigen, der die unrichtige Eintragung verursacht hat, Ausgleich verlangen.

§ 223 [Eintragungsgebühren; vgl. § 22 SachenrechtsG¹¹⁴] Gebühren für die Eintragung [von Rechtsänderungen] bei unbeweglichen Sachen werden pro Eintragung erhoben; sie dürfen nicht im Verhältnis zur Fläche, zum Volumen oder Preis der unbeweglichen Sache erhoben werden.

2. Abschnitt: Übergabe beweglicher Sachen

§ 224 [Übergabe; vgl. § 23 SachenrechtsG¹¹⁵] Die Bestellung und Übertragung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen entfalten mit Übergabe der Sache Wirkung, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 225 [Besondere bewegliche Sachen; vgl. § 24 SachenrechtsG¹¹⁶] Ohne Eintragung dürfen die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung und das Erlöschen dinglicher Rechte an Schiffen, Luft- und Kraftfahrzeugen und ähnlichen [beweglichen Sachen] gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

¹¹¹ Zum Begriff „Haus“ bzw. „Häusern (房屋)“ siehe § 5 Abs. 4 Detaillierte Ausführungsregeln zur vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien (Fn. 102). Demnach sind „Häuser“ durch die Grenzen der Rechtsinhaberschaft abgeschlossene Räume (封闭的空间), die ein unabhängiges Gebäude (独立成幢) sind, sowie durch die Grenzen der Rechtsinhaberschaft abgeschlossene Räume, die mit der Unterscheidung nach Apartments, Stockwerken oder Zimmern unabhängig genutzt werden können. Es handelt sich dabei also (auch) um Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume eines Gebäudes.

¹¹² Bislang: drei Monate.

¹¹³ Kleine Änderungen in der Formulierung.

¹¹⁴ Weggefallen ist § 22 Satz 2 SachenrechtsG, der für die konkreten Gebührensätze darauf verwies, dass diese durch die zuständigen Abteilungen des Staatsrates festgelegt werden. Dies ist offenbar bis heute nicht erfolgt.

¹¹⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹¹⁶ Kleine Änderung in der Formulierung (Ergänzung einer Genitivpartikel „的“).

第二百二十六条 动产物权设立和转让前，权利人已经占有该动产的，物权自民事法律行为生效时发生效力。

第二百二十七条 动产物权设立和转让前，第三人占有该动产的，负有交付义务的人可以通过转让请求第三人返还原物的权利代替交付。

第二百二十八条 动产物权转让时，当事人又约定由出让人继续占有该动产的，物权自该约定生效时发生效力。

第三节 其他规定

第二百二十九条 因人民法院、仲裁机构的法律文书或者人民政府的征收决定等，导致物权设立、变更、转让或者消灭的，自法律文书或者征收决定等生效时发生效力。

第二百三十条 因继承取得物权的，自继承开始时发生效力。

第二百三十一条 因合法建造、拆除房屋等事实行为设立或者消灭物权的，自事实行为成就时发生效力。

第二百三十二条 处分依照本节规定享有的不动产物权，依照法律规定需要办理登记的，未经登记，不发生物权效力。

第三章 物权的保护

第二百三十三条 物权受到侵害的，权利人可以通过和解、调解、仲裁、诉讼等途径解决。

第二百三十四条 因物权的归属、内容发生争议的，利害关系人可以请求确认权利。

第二百三十五条 无权占有不动产或者动产的，权利人可以请求返还原物。

§ 226 [Brevi manu traditio; vgl. § 25 SachenrechtsG] Ist der Berechtigte vor der Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache bereits im Besitz¹¹⁷ dieser Sache, so entfaltet [die Änderung] des dinglichen Rechts im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zivilrechtsgeschäfts¹¹⁸ Wirkung.

§ 227 [Abtretung des Herausgabeanspruchs; vgl. § 26 SachenrechtsG] Ist ein Dritter vor der Bestellung oder Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache bereits im Besitz¹¹⁹ dieser Sache, so kann der zur Übergabe Verpflichtete die Übergabe durch die Abtretung des Anspruchs¹²⁰ gegen den Dritten auf Herausgabe der Sache ersetzen.

§ 228 [Besitzkonstitut; vgl. § 27 SachenrechtsG¹²¹] Vereinbaren die Parteien bei der Übertragung eines dinglichen Rechts an einer beweglichen Sache, dass der Veräußerer im Besitz dieser Sache bleibt, so entfaltet [die Änderung] des dinglichen Rechts im Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung Wirkung.

3. Abschnitt: Andere Bestimmungen

§ 229 [Titel und staatliche Akte; vgl. § 28 SachenrechtsG] Beruht die Bestellung, Inhaltsänderung, Übertragung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts auf einer Rechtsurkunde [= Titel] eines Volksgerichts [oder] eines Schiedsorgans¹²², auf einer Enteignungsentscheidung einer Volksregierung [oder] auf einer ähnlichen [Entscheidung], so entfaltet [die Rechtsänderung] in dem Zeitpunkt Wirkung, in dem der Titel, die Enteignungsentscheidung oder die ähnliche [Entscheidung] wirksam wird.

§ 230 [Erbfall; vgl. § 29 SachenrechtsG] Der Erwerb eines dinglichen Rechts durch Erbfall¹²³ entfaltet im Zeitpunkt des Erbfalles Wirkung.

§ 231 [Tatsächliche Handlungen; = § 30 SachenrechtsG] Beruht die Bestellung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechts auf der legalen Errichtung [oder] dem legalen Abriss von Häusern [oder] auf sonstigen tatsächlichen Handlungen, so entfaltet [die Rechtsänderung] in dem Zeitpunkt Wirkung, in dem die tatsächliche Handlung erfolgt.

§ 232 [Eintragungserfordernis unbeweglicher Sachen; vgl. § 31 SachenrechtsG] Die Verfügung über ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen, das auf Grundlage der Bestimmungen dieses Abschnitts genossen wird, entfaltet ohne Eintragung keine Wirkung, wenn die Eintragung auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

3. Kapitel: Schutz der dinglichen Rechte

§ 233 [Streitlösung; = § 32 SachenrechtsG] Wird ein dingliches Recht verletzt, so kann der Berechtigte [hierauf entstehende Streitigkeiten] durch Vergleich, Schlichtung, Schiedsverfahren, Klage [oder] auf anderen Wegen beilegen.

§ 234 [Dinglicher Feststellungsanspruch; = § 33 SachenrechtsG] Kommt es zu einem Streit über die Zuordnung [oder] den Inhalt eines dinglichen Rechts, so können Interessierte fordern, dass ihr Recht festgestellt wird.

§ 235 [Dinglicher Herausgabeanspruch; = § 34 SachenrechtsG] Wird eine unbewegliche oder bewegliche Sache unberechtigt in Besitz genommen, so kann der Berechtigte die Herausgabe der Sache fordern.

¹¹⁷ Bislang: „im rechtmäßigen Besitz“ bzw. „im Besitz nach dem Recht“ („依法“).

¹¹⁸ Bislang: „Rechtsgeschäft“.

¹¹⁹ Wie Fn. 117.

¹²⁰ Wörtlich: „des Rechts der Forderung [...]“ (请求 [...]) (der Forderung).

¹²¹ Kleine Änderung in der Formulierung („当事人“ statt „双方“).

¹²² Bislang: „Schiedskommission“ (仲裁委员会).

¹²³ Bislang: neben Erbfall auch „Annahme eines Vermächtnisses“ (受遗赠). Damit wendet sich China offenbar vom Vindikationslegat ab und dem Damnationislegat zu.

第二百三十六条 妨害物权或者可能妨害物权的，权利人可以请求排除妨害或者消除危险。

第二百三十七条 造成不动产或者动产毁损的，权利人可以依法请求修理、重作、更换或者恢复原状。

第二百三十八条 侵害物权，造成权利人损害的，权利人可以依法请求损害赔偿，也可以依法请求承担其他民事责任。

第二百三十九条 本章规定的物权保护方式，可以单独适用，也可以根据权利被侵害的情形合并适用。

第二分编 所有权

第四章 一般规定

第二百四十条 所有权人对自己的不动产或者动产，依法享有占有、使用、收益和处分的权利。

第二百四十一条 所有权人有权在自己的不动产或者动产上设立用益物权和担保物权。用益物权人、担保物权人行使权利，不得损害所有权人的权益。

第二百四十二条 法律规定专属于国家所有的不动产和动产，任何组织或者个人不能取得所有权。

第二百四十三条 为了公共利益的需要，依照法律规定的权限和程序可以征收集体所有的土地和组织、个人的房屋以及其他不动产。

征收集体所有的土地，应当依法及时足额支付土地补偿费、安置补助费以及农村村民住宅、其他地上附着物和青苗等的补偿费用，并

§ 236 [Dinglicher Beseitigungsanspruch; = § 35 SachenrechtsG] Wird ein dingliches Recht beeinträchtigt oder droht eine Beeinträchtigung, so kann der Berechtigte die Beseitigung der Beeinträchtigung oder der Gefahr fordern.

§ 237 [Verweis auf Ansprüche bei Verschlechterung der Sache; vgl. § 36 SachenrechtsG] Wenn eine unbewegliche oder bewegliche Sache verschlechtert wird, kann der Berechtigte nach dem Recht¹²⁴ Reparatur, erneute Herstellung, Austausch [gegen eine neue Sache] oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordern.

§ 238 [Verweis auf weitere Ansprüche; vgl. § 37 SachenrechtsG] Wird ein dingliches Recht verletzt, [sodass] der Berechtigte geschädigt wird, kann er nach dem Recht¹²⁵ Schadensersatz verlangen; er kann auch nach dem Recht fordern, dass in einer anderen [Form] zivilrechtlich gehaftet wird.

§ 239 [Anwendung der Formen des Schutzes dinglicher Rechte; vgl. § 38 SachenrechtsG¹²⁶] Die in diesem Kapitel vorgesehenen Formen des Schutzes dinglicher Rechte können einzeln oder, je nach den Umständen der Verletzung, miteinander verbunden angewandt werden.

2. Teilbuch: Eigentum

4. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 240 [Befugnisse des Eigentümers; = § 39 SachenrechtsG] Der Eigentümer genießt das Recht, seine unbeweglichen oder beweglichen Sachen nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen, [ihre] Nutzungen zu ziehen und [über die Sachen] zu verfügen.

§ 241 [Dingliche Nutzungsrechte und Sicherungsrechte; = § 40 SachenrechtsG] Der Eigentümer hat das Recht, an seinen unbeweglichen oder beweglichen Sachen dingliche Nutzungsrechte und dingliche Sicherungsrechte zu bestellen. Inhaber dinglicher Nutzungs- [und] Sicherungsrechte dürfen bei der Ausübung der Rechte die Rechte [und] Interessen des Eigentümers nicht schädigen.

§ 242 [Verfügungsverbot über Staatseigentum; vgl. § 41 SachenrechtsG¹²⁷] Keine Organisation und kein Einzelner kann Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen erwerben¹²⁸, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich dem Staat gehören.

§ 243 [Enteignung; vgl. § 42 SachenrechtsG¹²⁹] Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann das Kollektiveigentum an Land sowie [das Eigentum] von Organisationen und Einzelnen an Häusern¹³⁰ und anderen unbeweglichen Sachen gemäß den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen und in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren entzogen werden.

Bei der Entziehung des Kollektiveigentums an Land müssen nach dem Recht unverzüglich¹³¹ in vollem Umfang Ausgleich für [die Entziehung des] Landes, Zuschüsse für die Wiederansiedelung sowie Ausgleich wie etwa für Wohnungen der ländlichen Dorfbewohner¹³², anderes [entzoge-

¹²⁴ Im Vergleich zu den §§ 36, 37 SachenrechtsG wurde „nach dem Recht“ in den §§ 237 und 238 neu eingefügt. Da diese Formulierung bei den Ansprüchen aus den vorigen Paragraphen (§§ 234 bis 246) nicht eingefügt worden ist, könnte dies darauf hindeuten, dass die in den §§ 237 und 238 normierten Ansprüche keine dinglichen Ansprüche sind. Insofern handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung auf andere Normen, aus denen sich solche Ansprüche ergeben.

¹²⁵ Siehe Fn. 124.

¹²⁶ § 38 Abs. 2 SachenrechtsG mit der Verweisung auf eine verwaltungs- und strafrechtliche Haftung ist weggefallen. Zu den Arten der zivilrechtlichen Haftung siehe § 179.

¹²⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung („Organisation“ statt „Einzelner“, „oder“ statt „und“).

¹²⁸ Wörtlich: „Jede Organisation oder jeder Einzelne kann nicht Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen erwerben, [...]“.

¹²⁹ Kleinere Änderungen in Abs. 1 und Abs. 4 („Organisation“ statt „Einzelner“); Abs. 2 und Abs. 3 stärker überarbeitet.

¹³⁰ Siehe Fn. 111.

¹³¹ Neu eingefügt.

¹³² Dieses Regelbeispiel für Ausgleichszahlungen wurde neu eingefügt.

安排被征地农民的社会保障费用,保障被征地农民的生活,维护被征地农民的合法权益。

征收组织、个人的房屋以及其他不动产,应当依法给予征收补偿,维护被征收人的合法权益;征收个人住宅的,还应当保障被征收人的居住条件。

任何组织或者个人不得贪污、挪用、私分、截留、拖欠征收补偿费等费用。

第二百四十四条 国家对耕地实行特殊保护,严格限制农用地转为建设用地,控制建设用地总量。不得违反法律规定的权限和程序征收集体所有的土地。

第二百四十五条 因抢险救灾、疫情防控等紧急需要,依照法律规定的权限和程序可以征用组织、个人的不动产或者动产。被征用的不动产或者动产使用后,应当返还被征用人。组织、个人的不动产或者动产被征用或者征用后毁损、灭失的,应当给予补偿。

第五章 国家所有权和集体所有权、私人所有权

第二百四十六条 法律规定属于国家所有的财产,属于国家所有即全民所有。

国有财产由国务院代表国家行使所有权。法律另有规定的,依照其规定。

第二百四十七条 矿藏、水流、海域属于国家所有。

第二百四十八条 无居民海岛属于国家所有,国务院代表国家行使无居民海岛所有权。

第二百四十九条 城市的土地,属于国家所有。法律规定属于国家所有的农村和城市郊区的土地,属于国家所有。

nes] Zubehör auf dem Land und die [verloren gegangene] Fruchtziehungsmöglichkeit gezahlt werden; und für Landwirte, denen ihr Land entzogen wurde, [müssen] die Kosten sozialer Sicherung arrangiert, [die Deckung ihrer] Lebenshaltungskosten gewährleistet [und] ihre legalen Rechte [und] Interessen gewahrt werden.

Bei der Entziehung [des Eigentums] von Organisationen [oder] Einzelnen an Häusern¹³³ und anderen unbeweglichen Sachen muss nach dem Recht Ausgleich für die Entziehung¹³⁴ geleistet [und] die legalen Rechte [und] Interessen der Betroffenen gewahrt werden; bei der Entziehung des Eigentums an privaten Wohnungen müssen für die Betroffenen [entsprechende] Wohnbedingungen gewährleistet werden.

Keine Organisation und kein Einzelner darf das zur Zahlung des Ausgleichs für Entziehung und für die weiteren Zahlungen vorgesehene Geld unterschlagen, veruntreuen, privat verteilen oder [die Auszahlung] zurückhalten oder verzögern.

§ 244 [Schutz von Ackerland; = § 43 SachenrechtsG] Das Ackerland steht unter dem besonderen Schutz des Staates; [der Staat] beschränkt strikt die Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Land in Bauland [und] kontrolliert die Gesamtfläche des Baulandes. Es ist verboten, das Kollektiveigentum an Land unter Verstoß gegen die gesetzlich bestimmten Befugnisse und Verfahren zu entziehen.

§ 245 [Beschlagnahme von Sachen in Notsituationen; vgl. § 44 SachenrechtsG] Zur Gefahrenabwehr, Hilfe bei Katastrophen, Verhütung [und] Kontrolle von Epidemien¹³⁵ [oder] aufgrund anderer dringender Bedürfnisse können unbewegliche oder bewegliche Sachen von Organisationen [oder] Einzelnen auf Grundlage von gesetzlich bestimmten Befugnissen und Verfahren beschlagnahmt werden. Nach der Nutzung müssen die beschlagnahmten unbeweglichen oder beweglichen Sachen an den zuvor Berechtigten¹³⁶ zurückgegeben werden. Im Fall der Verschlechterung [oder] des Untergangs unbeweglicher oder beweglicher Sachen von Organisationen oder Einzelnen bei oder nach der Beschlagnahme muss Ausgleich geleistet werden.

5. Kapitel: Staatseigentum, Kollektiveigentum [und] Privateigentum

§ 246 [Staatseigentum, Volkseigentum; vgl. § 45 SachenrechtsG¹³⁷] Das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörende Vermögen gehört zum Staatseigentum, also zum Volkseigentum.

Die Befugnisse des Eigentümers in Bezug auf das staatseigene Vermögen nimmt der Staatsrat als Repräsentant des Staates wahr. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten diese Bestimmungen.

§ 247 [Gegenstände des Staatseigentums; = § 46 SachenrechtsG] Bodenschätze, Binnengewässer [und] Seegebiete sind Staatseigentum.

§ 248 [Unbewohnte Inseln; neu¹³⁸] Unbewohnte Inseln sind Staatseigentum; die Befugnisse des Eigentümers in Bezug auf unbewohnte Inseln nimmt der Staatsrat als Repräsentant des Staates wahr.

§ 249 [Staatseigenes Land; = § 47 SachenrechtsG] Städtisches Land ist Staatseigentum. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörenden ländlichen Grundstücke und Grundstücke in städtischen Außenbezirken sind Staatseigentum.

¹³³ Siehe Fn. 111.

¹³⁴ Bislang: „Ausgleich für Abriss und Umsiedelung“ (拆迁补偿).

¹³⁵ Dieses Beispiel dringender Bedürfnisse wurde offenbar erst während der Beratungen nach dem E4 neu eingefügt.

¹³⁶ Wörtlich: „an diejenige Person, bei der beschlagnahmt wurde“.

¹³⁷ Kleine Änderung bei der Zeichensetzung in Abs. 2.

¹³⁸ Erstmals neu als § 43a ES2 eingefügt. Unverändert übernommen in § 248 E4 und das vorliegende Gesetz. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 4 Gesetz zum Schutz von Inseln (中华人民共和国海岛保护法) vom 26.12.2009, CLI.1.125296.

第二百五十条 森林、山岭、草原、荒地、滩涂等自然资源，属于国家所有，但是法律规定属于集体所有的除外。

第二百五十一条 法律规定属于国家所有的野生动植物资源，属于国家所有。

第二百五十二条 无线电频谱资源属于国家所有。

第二百五十三条 法律规定属于国家所有的文物，属于国家所有。

第二百五十四条 国防资产属于国家所有。

铁路、公路、电力设施、电信设施和油气管道等基础设施，依照法律规定为国家所有的，属于国家所有。

第二百五十五条 国家机关对其直接支配的不动产和动产，享有占有、使用以及依照法律和国务院的有关规定处分权利。

第二百五十六条 国家举办的事业单位对其直接支配的不动产和动产，享有占有、使用以及依照法律和国务院的有关规定收益、处分的权利。

第二百五十七条 国家出资的企业，由国务院、地方人民政府依照法律、行政法规规定分别代表国家履行出资人职责，享有出资人权益。

第二百五十八条 国家所有的财产受法律保护，禁止任何组织或者个人侵占、哄抢、私分、截留、破坏。

第二百五十九条 履行国有财产管理、监督职责的机构及其工作人员，应当依法加强对国有财产的管理、监督，促进国有财产保值增值，防止国有财产损失；滥用职权，玩忽职守，造成国有财产损失的，应当依法承担法律责任。

§ 250 [Natürliche Ressourcen; vgl. § 48 SachenrechtsG¹³⁹] Wälder, Berge, Grasland, Ödland, Watten [und] andere natürliche Ressourcen sind Staatseigentum, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen vor, dass sie Kollektiveigentum sind.

§ 251 [Wilde Tiere und Pflanzen; = § 49 SachenrechtsG] Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörenden Ressourcen wilder Tiere [und] Pflanzen sind Staatseigentum.

§ 252 [Funkfrequenzen; = § 50 SachenrechtsG] Ressourcen des Frequenzspektrums elektromagnetischer Wellen¹⁴⁰ sind Staatseigentum.

§ 253 [Kulturgüter; = § 51 SachenrechtsG] Das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehörende Kulturgut¹⁴¹ ist Staatseigentum.

§ 254 [Mittel der Landesverteidigung und Infrastruktur; = § 52 SachenrechtsG] Die der Landesverteidigung [dienenden] Mittel sind Staatseigentum.

Eisenbahnen, Straßen, Stromversorgungs- [und] Telekommunikationsanlagen, Öl- [und] Gasleitungen [und] andere Infrastrukturanlagen sind Staatseigentum, soweit sie auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen dem Staat gehören.

§ 255 [Eigentumsbefugnisse staatlicher Behörden; = § 53 SachenrechtsG] Staatliche Behörden genießen das Recht, unbewegliche und bewegliche Sachen, über die sie das unmittelbare Herrschaftsrecht haben, zu besitzen, zu gebrauchen und über sie auf Grundlage von Gesetzen und den Bestimmungen des Staatsrates zu verfügen.

§ 256 [Eigentumsbefugnisse öffentlich-rechtlicher Anstalten; = § 54 SachenrechtsG] Vom Staat betriebene Institutionseinheiten¹⁴² genießen das Recht, unbewegliche und bewegliche Sachen, über die sie das unmittelbare Herrschaftsrecht haben, zu besitzen, zu gebrauchen und auf Grundlage von Gesetzen und den Bestimmungen des Staatsrates [ihre] Nutzungen zu ziehen und [über sie] zu verfügen.

§ 257 [Ausübung staatlicher Mitgliedschaftsrechte in Unternehmen; = § 55 SachenrechtsG] Bei Unternehmen, in die der Staat investiert hat, erfüllen auf Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen jeweils getrennt der Staatsrat [und/oder] lokale Volksregierungen als Repräsentanten des Staates die Aufgaben des Investors [und] genießen dessen Rechte [und] Interessen.

§ 258 [Schutz des Staatseigentums; vgl. § 56 SachenrechtsG¹⁴³] Das dem Staat gehörende Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist jeder Organisation oder jedem Einzelnen verboten, [dieses Vermögen] widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern, privat zu verteilen, zurückzuhalten oder zu beschädigen.

§ 259 [Haftung für Verlust staats-eigenen Vermögens; = § 57 SachenrechtsG] Die das staatseigene Vermögen verwaltenden [und] überwachenden Organe und ihre Mitarbeiter müssen nach dem Recht die Verwaltung [und] Überwachung des staatseigenen Vermögens verstärken, die Erhaltung [und] Steigerung des Wertes des staatseigenen Vermögens fördern und einen Verlust des staatseigenen Vermögens verhindern; wird ein Verlust staatseigenen Vermögens durch Amtsmissbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflicht verursacht, haften sie nach dem Recht.

¹³⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹⁴⁰ Wörtlich: „drahtloses Elektrofrequenzspektrum“.

¹⁴¹ Siehe hierzu das Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz von Kulturgütern (中华人民共和国文物保护法) vom 19.11.1982 in der Fassung vom 4.11.2017, CLI.1.304324, sowie die Ausführungsverordnung zum Gesetz der Volksrepublik China über den Schutz von Kulturgütern (中华人民共和国文物保护法实施条例) vom 18.5.2003 in der Fassung vom 7.10.2017, CLI.2.304116.

¹⁴² Siehe Fn. 49 (bei § 87).

¹⁴³ Kleine Änderung in der Formulierung („组织“ statt „单位“, „或者“ statt „和“).

违反国有财产管理规定，在企业改制、合并分立、关联交易等过程中，低价转让、合谋私分、擅自担保或者以其他方式造成国有财产损失的，应当依法承担法律责任。

第二百六十条 集体所有的不动产和动产包括：

（一）法律规定属于集体所有的土地和森林、山岭、草原、荒地、滩涂；

（二）集体所有的建筑物、生产设施、农田水利设施；

（三）集体所有的教育、科学、文化、卫生、体育等设施；

（四）集体所有的其他不动产和动产。

第二百六十一条 农民集体所有的不动产和动产，属于本集体经济组织成员集体所有。

下列事项应当依照法定程序经本集体成员决定：

（一）土地承包方案以及将土地发包给本集体以外的组织或者个人承包；

（二）个别土地承包经营权人之间承包地的调整；

（三）土地补偿费等费用的使用、分配办法；

（四）集体出资的企业的所有权变动等事项；

（五）法律规定的其他事项。

第二百六十二条 对于集体所有的土地和森林、山岭、草原、荒地、滩涂等，依照下列规定行使所有权：

（一）属于村农民集体所有的，由村集体经济组织或者村民委员会依法代表集体行使所有权；

（二）分别属于村内两个以上农民集体所有的，由村内各该集体经济组织或者村民小组依法代表集体行使所有权；

Wer dem staatseigenen Vermögen unter Verstoß gegen die Bestimmungen über die Verwaltung des staatseigenen Vermögens bei der Umstrukturierung, Fusion [oder] Aufspaltung von Unternehmen, beim Handel zwischen verbundenen [Parteien oder] während ähnlichen Vorgängen durch Veräußerung unter Wert, vereinbarte private Verteilung, unerlaubte Leistung von Sicherheiten oder in anderer Weise einen Vermögensschaden zufügt, ist nach dem Recht gesetzlich haftbar.

§ 260 [Kollektiveigentum; = § 58 SachenrechtsG] Zu den unbeweglichen und beweglichen Sachen im Kollektiveigentum gehören:

1. Land, Wälder, Berge, Grasland, Ödland und [Watten], die nach gesetzlichen Bestimmungen im Kollektiveigentum stehen;

2. die im Kollektiveigentum stehenden Gebäude¹⁴⁴, Produktionsanlagen [und] Bewässerungsanlagen für Felder;

3. die im Kollektiveigentum stehenden Erziehungs-, Wissenschafts-, Kultur-, Gesundheits-, Sport- [und] sonstigen Einrichtungen;

4. andere im Kollektiveigentum stehende unbewegliche und bewegliche Sachen.

§ 261 [Mitgliedschaftsrechte an landwirtschaftlichem Kollektiveigentum; = § 59 SachenrechtsG¹⁴⁵] Die im landwirtschaftlichen Kollektiveigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen gehören den Mitgliedern dieses Kollektivs.

Über die folgenden Angelegenheiten muss von den Mitgliedern des Kollektivs auf Grundlage des gesetzlich bestimmten Verfahrens entschieden werden:

1. über den Plan zur Übernahme von Land [zur Bewirtschaftung durch einzelne Mitglieder des Kollektivs] und die Übertragung von Land zwecks Übernahme durch Organisationen oder Einzelne außerhalb dieses Kollektivs;

2. über das übernommene Land [betreffende] Anpassungen unter den einzelnen zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land Berechtigten;

3. über den Plan zur Verwendung [und] Verteilung des [für die Entziehung von Land gezahlten] Ausgleichs und anderer solcher Beträge;

4. über Eigentumsänderungen und andere Angelegenheiten, die Unternehmen betreffen, in die das Kollektiv investiert hat;

5. über gesetzlich bestimmte sonstige Angelegenheiten.

§ 262 [Ausübung von Mitgliedschaftsrechten an natürlichen Ressourcen; vgl. § 60 SachenrechtsG¹⁴⁶] Das Eigentum an Land, Wäldern, Bergen, Grasland, Ödland, Watten [und] anderen [natürlichen Ressourcen], die im Kollektiveigentum stehen, wird auf Grundlage der folgenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Wenn sie dem landwirtschaftlichen Kollektiv eines Dorfes gehören, wird das Eigentum nach dem Recht durch die dörfliche kollektive Wirtschaftsorganisation¹⁴⁷ oder das Dorfbewohnerkomitee¹⁴⁸ als Repräsentant des Kollektivs ausgeübt;

2. wenn sie mehreren landwirtschaftlichen Kollektiven innerhalb desselben Dorfes gehören, wird das Eigentum nach dem Recht durch die jeweiligen kollektiven Wirtschaftsorganisationen oder die [jeweiligen] Dorfbewohnergruppen dieses Dorfes als Repräsentant der Kollektive ausgeübt;

¹⁴⁴ Ein Gebäude dient (anders als ein Bauwerk, siehe Fn. 242) Menschen als Wohnung und für andere Aktivitäten, vgl. Ziffer 2.1.4 des „Standards für Fachausdrücke der zivilen Architektur“ [民用建筑设计术语标准] vom 13.5.2009; einsehbar unter <<https://perma.cc/R4YW-66QG>>.

¹⁴⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („组织“ statt „单位“) in Abs. 2 Nr. 1.

¹⁴⁶ In Nr. 1 und Nr. 2 wurde ein „nach dem Recht“ (依法) eingefügt.

¹⁴⁷ Siehe zu dieser Rechtsform der besonderen juristischen Personen die §§ 96 ff.

¹⁴⁸ Siehe zu dieser Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen der Grundstufe (基层群众性自治组织) als eine Form der besonderen juristischen Personen die §§ 96 ff.

(三) 属于乡镇农民集体所有的，由乡镇集体经济组织代表集体行使所有权。

第二百六十三条 城镇集体所有的不动产和动产，依照法律、行政法规的规定由本集体享有占有、使用、收益和处分的权利。

第二百六十四条 农村集体经济组织或者村民委员会、村民小组应当依照法律、行政法规以及章程、村规民约向本集体成员公布集体财产的状况。集体成员有权查阅、复制相关资料。

第二百六十五条 集体所有的财产受法律保护，禁止任何组织或者个人侵占、哄抢、私分、破坏。

农村集体经济组织、村民委员会或者其负责人作出的决定侵害集体成员合法权益的，受侵害的集体成员可以请求人民法院予以撤销。

第二百六十六条 私人对其合法的收入、房屋、生活用品、生产工具、原材料等不动产和动产享有所有权。

第二百六十七条 私人的合法财产受法律保护，禁止任何组织或者个人侵占、哄抢、破坏。

第二百六十八条 国家、集体和私人依法可以出资设立有限责任公司、股份有限公司或者其他企业。国家、集体和私人所有的不动产或者动产投到企业的，由出资人按照约定或者出资比例享有资产收益、重大决策以及选择经营管理者等权利并履行义务。

3. wenn sie dem landwirtschaftlichen Kollektiv in einer Gemeinde oder Kleinstadt gehören, wird das Eigentum durch die gemeindliche oder kleinstädtische kollektive Wirtschaftsorganisation als Repräsentant des Kollektivs ausgeübt.

§ 263 [Eigentumsbefugnisse der Kollektive; = § 61 SachenrechtsG] Städtische Kollektive genießen das Recht, die im städtischen Kollektiveigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen zu besitzen, zu gebrauchen, [ihre] Nutzungen zu ziehen und [über sie] zu verfügen.

§ 264 [Informationspflicht, Einsichtnahmerecht; vgl. § 62 SachenrechtsG¹⁴⁹] Die ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen¹⁵⁰, Dorfbewohnerkomitees und¹⁵¹ Dorfbewohnergruppen müssen die Vermögensverhältnisse des Kollektivs auf Grundlage von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen sowie den Satzungen [und] den von den Dorfbewohnern vereinbarten Regeln gegenüber den Mitgliedern des jeweiligen Kollektivs offenlegen. Die Mitglieder des Kollektivs haben das Recht, die im Zusammenhang stehenden Daten einzusehen und zu kopieren.

§ 265 [Schutz des kollektiven Vermögens, Aufhebung von Beschlüssen; vgl. § 63 SachenrechtsG¹⁵²] Dem Kollektiv gehörendes Vermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist jeder Organisation oder jedem Einzelnen verboten, [dieses Vermögen] widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern, privat zu verteilen [oder] zu beschädigen.

Verletzt ein Beschluss der ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation, des Dorfbewohnerkomitees oder ihrer Verantwortlichen die legalen Rechte und Interessen der Mitglieder des Kollektivs, so können die verletzten Mitglieder des Kollektivs fordern, dass das Volksgericht den Beschluss aufhebt.

§ 266 [Privateigentum; = § 64 SachenrechtsG] Privatpersonen genießen Eigentum an ihrem legalen Einkommen, Häusern¹⁵³, Gütern des täglichen Bedarfs, Produktionsmitteln, Rohstoffen und anderen unbeweglichen und beweglichen Sachen.

§ 267 [Schutz privaten Vermögens; vgl. § 66 SachenrechtsG¹⁵⁴] Das legale Privatvermögen steht unter dem Schutz des Gesetzes; es ist jeder Organisation oder jedem Einzelnen verboten, [dieses Vermögen] widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu plündern [oder] zu beschädigen.

§ 268 [Mitgliedschaftsrechte bei Investitionen in Unternehmen; vgl. § 67 SachenrechtsG¹⁵⁵] Staat, Kollektive und Privatpersonen können nach dem Recht mit Investitionen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften oder andere Unternehmen errichten. Wenn dem Staat, Kollektiven und Privatpersonen gehörende unbewegliche oder bewegliche Sachen in ein Unternehmen eingebracht worden sind, genießen die Investoren nach der Vereinbarung oder im Verhältnis der Investitionen Rechte, insbesondere auf Erträge¹⁵⁶, auf [die Beteiligung an] wichtigen Entscheidungen und der Wahl der Betriebsmanager, und sie erfüllen [entsprechende] Pflichten.

¹⁴⁹ Satz 2 neu eingefügt.

¹⁵⁰ Bislang: „kollektiven Wirtschaftsorganisationen“ („ländliche“ [农村] wurde ergänzt).

¹⁵¹ Wörtlich: „oder“.

¹⁵² Kleine Änderung in der Formulierung („组织“ statt „单位“) in Abs. 1. Änderung in Abs. 2 wie in Fn. 150.

¹⁵³ Siehe Fn. 111.

¹⁵⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („组织“ statt „单位“, „或者“ statt „和“).

¹⁵⁵ Eine kleine Änderung bei der Zeichensetzung.

¹⁵⁶ Wörtlich: „Nutzungsziehung aus Mitteln“.

第二百六十九条 营利法人对其不动产和动产依照法律、行政法规以及章程享有占有、使用、收益和处分的权利。

营利法人以外的法人，对其不动产和动产的权利，适用有关法律、行政法规以及章程的规定。

第二百七十条 社会团体法人、捐助法人依法所有的不动产和动产，受法律保护。

第六章 业主的建筑物区分所有权

第二百七十一条 业主对建筑物内的住宅、经营性用房等专有部分享有所有权，对专有部分以外的共有部分享有共有和共同管理的权利。

第二百七十二条 业主对其建筑物专有部分享有占有、使用、收益和处分的权利。业主行使权利不得危及建筑物的安全，不得损害其他业主的合法权益。

第二百七十三条 业主对建筑物专有部分以外的共有部分，享有权利，承担义务；不得以放弃权利为由不履行义务。

业主转让建筑物内的住宅、经营性用房，其对共有部分享有的共有和共同管理的权利一并转让。

第二百七十四条 建筑区划内的道路，属于业主共有，但是属于城镇公共道路的除外。建筑区划内的绿地，属于业主共有，但是属于城镇公共绿地或者明示属于个人的除外。建筑区划内的其他公共场所、公用设施和物业服务用房，属于业主共有。

§ 269 [Eigentumsbefugnisse juristischer Personen; vgl. § 68 SachenrechtsG¹⁵⁷] Gewinnerorientierte juristische Personen¹⁵⁸ genießen das Recht, ihre unbeweglichen und beweglichen Sachen auf Grundlage von Gesetzen, Verwaltungsrechtsnormen und [ihren eigenen] Satzungen zu besitzen, zu gebrauchen, die Nutzungen [aus ihnen] zu ziehen und [über sie] zu verfügen.

Für das Recht an unbeweglichen und beweglichen Sachen anderer juristischer Personen als gewinnorientierte juristische Personen gelten die einschlägigen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und [ihre eigenen] Satzungen.

§ 270 [Schutz des Vermögens nichtgewinnorientierter Organisationen; vgl. § 69 SachenrechtsG] Die nach dem Recht den gesellschaftlichen Körperschaften als juristischen Personen¹⁵⁹ [und] spendenfinanzierten juristischen Personen¹⁶⁰ gehörenden unbeweglichen und beweglichen Sachen stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

6. Kapitel: Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum an Gebäuden¹⁶¹

§ 271 [Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum; = § 70 SachenrechtsG] Die Eigentümer¹⁶² genießen [Sonder-]Eigentum an Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen [und] sonstigen Teilen [in einem Gebäude], die sie gesondert innehaben; an den übrigen gemeinschaftlichen Teilen genießen sie gemeinschaftliches Eigentum und [in Bezug auf sie] das Recht auf gemeinsame Verwaltung.

§ 272 [Inhalt des Sondereigentums; = § 71 SachenrechtsG] Die Eigentümer haben das Recht, die besonderen Teile des Gebäudes[, an denen sie Sondereigentum haben,] zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und [über sie] zu verfügen. Sie dürfen bei Ausübung ihrer Rechte die Sicherheit des Gebäudes nicht gefährden [und] die legalen Rechte [und] Interessen der anderen Eigentümer nicht schädigen.

§ 273 [Inhalt des gemeinschaftlichen Eigentums; vgl. § 72 SachenrechtsG] Die Eigentümer haben in Bezug auf die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes¹⁶³ Rechte [und] Pflichten; sie dürfen sich der Erfüllung von Pflichten nicht aus dem Grund entziehen, dass sie auf Rechte verzichten.

Überträgt ein Eigentümer eine Wohnung [oder] gewerblich genutzte Räume des Gebäudes, so wird auch sein gemeinschaftliches Eigentum an den gemeinschaftlichen Teilen und sein Recht auf Mitverwaltung [dieser Teile] mitübertragen.

§ 274 [Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums; vgl. § 73 SachenrechtsG¹⁶⁴] Wege auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum [aller] Eigentümer, es sei denn, dass sie zu den städtischen öffentlichen Wegen gehören. Grünflächen auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum [aller] Eigentümer, es sei denn, dass sie zu den städtischen öffentlichen Grünanlagen oder ausdrücklich Einzelnen gehören. Andere gemeinsame Plätze und Räume¹⁶⁵, gemeinsam genutzte Anlagen und für die Hausverwaltung genutzte Räu-

¹⁵⁷ In Abs. 1 und Abs. 2 wurde „juristische Unternehmensperson“ (企业法人, siehe §§ 41 ff. AGZR) durch „gewinnorientierte juristische Person“ (营利法人, siehe §§ 76 ff.) ersetzt.

¹⁵⁸ Siehe Fn. 157.

¹⁵⁹ In § 69 SachenrechtsG wurde der Terminus „gesellschaftliche Körperschaft“ (社会团体, siehe §§ 90 f.) verwandt (ohne den Hinweis auf die Rechtspersönlichkeit als juristische Person).

¹⁶⁰ Siehe §§ 92 ff.

¹⁶¹ Wörtlich lässt sich der in der Kapitelüberschrift verwandte Begriff „建筑物区分所有权“ als „Teileigentum an Gebäuden“ oder als „unterschiedenes Eigentum an Gebäuden“ übersetzen.

¹⁶² Wörtlich: „Hausherren“.

¹⁶³ Wörtlich: „in Bezug auf die gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes außerhalb dessen, was sie gesondert innehaben“.

¹⁶⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹⁶⁵ Wörtlich: „öffentliche Orte“.

第二百七十五条 建筑区划内，规划用于停放汽车的车位、车库的归属，由当事人通过出售、附赠或者出租等方式约定。

占用业主共有的道路或者其他场地用于停放汽车的车位，属于业主共有。

第二百七十六条 建筑区划内，规划用于停放汽车的车位、车库应当首先满足业主的需要。

第二百七十七条 业主可以设立业主大会，选举业主委员会。业主大会、业主委员会成立的具体条件和程序，依照法律、法规的规定。

地方人民政府有关部门、居民委员会应当对设立业主大会和选举业主委员会给予指导和协助。

第二百七十八条 下列事项由业主共同决定：

- (一) 制定和修改业主大会议事规则；
- (二) 制定和修改管理规约；
- (三) 选举业主委员会或者更换业主委员会成员；
- (四) 选聘和解聘物业服务企业或者其他管理人；
- (五) 使用建筑物及其附属设施的维修资金；
- (六) 筹集建筑物及其附属设施的维修资金；
- (七) 改建、重建建筑物及其附属设施；
- (八) 改变共有部分的用途或者利用共有部分从事经营活动；
- (九) 有关共有和共同管理权利的其他重大事项。

me auf dem bebauten Grundstück stehen im gemeinschaftlichen Eigentum [aller] Eigentümer.

§ 275 [Zuordnung von Parkplätzen; = § 74 Abs. 2 und 3 SachenrechtsG¹⁶⁶] Die Zuordnung der zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Parkplätze [und] Garagen auf dem bebauten Grundstück wird von den Parteien [anlässlich des Verkaufs einer Wohnung] durch Verkauf, Zugabe, Vermietung [oder] auf andere Weise vereinbart.

Parkplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die unter Inanspruchnahme von im gemeinschaftlichen Eigentum [aller] Eigentümer stehenden Wegen oder anderen Plätzen [errichtet worden sind], stehen im gemeinschaftlichen Eigentum [aller] Eigentümer.

§ 276 [Primäres Zugriffsrecht auf Parkplätze durch Eigentümer; = § 74 Abs. 1 SachenrechtsG] Die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehene Parkplätze [und] Garagen, die auf dem bebauten Grundstück [errichtet worden sind], müssen in erster Linie die Bedürfnisse der Eigentümer befriedigen.

§ 277 [Eigentümerversammlung und -ausschuss; vgl. § 75 SachenrechtsG¹⁶⁷] Die Eigentümer können eine Eigentümerversammlung¹⁶⁸ errichten [und] einen Eigentümerausschuss¹⁶⁹ wählen. Die konkreten Voraussetzungen und das Verfahren für das Zustandekommen der Eigentümerversammlung [und] des Eigentümerausschusses werden auf Grundlage von Gesetzen und Rechtsnormen bestimmt.

Die zuständige Abteilung der lokalen Volksregierung [und] die Einwohnerkomitees¹⁷⁰ müssen die Einrichtung der Eigentümerversammlung und die Wahl des Eigentümerausschusses anleiten und unterstützen.

§ 278 [Beschlussbefugnisse der Eigentümer; vgl. § 76 SachenrechtsG¹⁷¹] Die Eigentümer beschließen gemeinsam über folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung für die Eigentümerversammlung;
2. die Festlegung und Änderung der Verwaltungsvereinbarung¹⁷²;
3. die Wahl des Eigentümerausschusses oder den Wechsel von Mitgliedern des Eigentümerausschusses;
4. die Einstellung und Entpflichtung des Immobiliendienstunternehmens oder sonstiger Verwalter;
5. die Verwendung der Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;¹⁷³
6. die Aufbringung der Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;
7. den Umbau [und] Neubau des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen;
8. die Änderung der Nutzungsart gemeinschaftlicher Teile oder die Nutzung gemeinschaftlicher Teile zur Tätigkeit gewerblicher Aktivitäten;¹⁷⁴
9. andere schwerwiegende Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Eigentum und das Recht auf gemeinsame Verwaltung betreffen.

¹⁶⁶ § 74 Abs. 1 SachenrechtsG wurde zu § 276.

¹⁶⁷ Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt.

¹⁶⁸ Wörtlich: „Hausherrenversammlung“, siehe Fn. 162.

¹⁶⁹ Wörtlich: „Hausherrenausschuss“, siehe Fn. 162.

¹⁷⁰ Neu eingefügt. Zu den Einwohnerkomitees als eine Rechtsform der besonderen juristischen Personen siehe § 101.

¹⁷¹ Die Regelungen zum Quorum und den Zustimmungserfordernissen bei Beschlüssen der Wohnungseigentümer in Abs. 2 wurden stark überarbeitet.

¹⁷² Nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 SachenrechtsG „Vereinbarungen zur Verwaltung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen“.

¹⁷³ Die Regelung des § 76 Abs. 1 Nr. 5 SachenrechtsG wurde aufgespalten in die Entscheidung über die Verwendung dieser Mittel (hier in § 278 Abs. 1 Nr. 5) und die Aufbringung dieser Mittel (nachfolgend in § 278 Abs. 1 Nr. 6).

¹⁷⁴ Nr. 8 ist neu eingefügt.

业主共同决定事项，应当由专有部分面积占比三分之二以上的业主且人数占比三分之二以上的业主参与表决。决定前款第六项至第八项规定的事项，应当经参与表决专有部分面积四分之三以上的业主且参与表决人数四分之三以上的业主同意。决定前款其他事项，应当经参与表决专有部分面积过半数的业主且参与表决人数过半数的业主同意。

第二百七十九条 业主不得违反法律、法规以及管理规约，将住宅改变为经营性用房。业主将住宅改变为经营性用房的，除遵守法律、法规以及管理规约外，应当经利害关系的业主一致同意。

第二百八十条 业主大会或者业主委员会的决定，对业主具有法律约束力。

业主大会或者业主委员会作出的决定侵害业主合法权益的，受侵害的业主可以请求人民法院予以撤销。

第二百八十一条 建筑物及其附属设施的维修资金，属于业主共有。经业主共同决定，可以用于电梯、屋顶、外墙、无障碍设施等共有部分的维修、更新和改造。建筑物及其附属设施的维修资金的筹集、使用情况应当定期公布。

紧急情况下需要维修建筑物及其附属设施的，业主大会或者业主委员会可以依法申请使用建筑物及其附属设施的维修资金。

第二百八十二条 建设单位、物业服务企业或者其他管理人等利用业主的共有部分产生的收入，在扣除合理成本之后，属于业主共有。

第二百八十三条 建筑物及其附属设施的费用分摊、收益分配等事项，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，按照业主专有部分面积所占比例确定。

Bei gemeinsam durch die Eigentümer beschlossenen Angelegenheiten müssen an der Abstimmung zwei Drittel der Eigentümer oder mehr teilnehmen, die zwei Drittel der Fläche des Sondereigentums oder mehr halten. Beschlüsse über die in Nr. 6 bis 8 des vorigen Absatzes geregelten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abstimmenden Eigentümer oder mehr, die drei Viertel der Fläche des den abstimmenden [Eigentümern gehörenden] Sondereigentums oder mehr halten. Beschlüsse über andere im vorigen Absatz geregelte Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung von der Hälfte der abstimmenden Eigentümer oder mehr, die die Hälfte der Fläche des den abstimmenden [Eigentümern gehörenden] Sondereigentums oder mehr halten.

§ 279 [Umwandlung von Wohnraum in gewerblich genutzte Räume; vgl. § 77 SachenrechtsG] Eigentümer dürfen eine Wohnung nicht unter Verstoß gegen Gesetze [und] Rechtsnormen sowie Verwaltungsvereinbarungen in gewerblich genutzte Räume umwandeln. Bei einer Umwandlung von Wohnungen in gewerblich genutzte Räume müssen sie nicht nur die Gesetze [und] Rechtsnormen sowie die Verwaltungsvereinbarungen befolgen, sondern auch die einstimmige¹⁷⁵ Zustimmung der materiell interessierten¹⁷⁶ Eigentümer einholen.

§ 280 [Bindungswirkung der Beschlüsse; vgl. § 78 SachenrechtsG] Die Beschlüsse der Eigentümerversammlung oder des Eigentümerausschusses haben gegenüber [allen] Eigentümern rechtliche Bindungswirkung¹⁷⁷.

Verletzt ein Beschluss der Eigentümerversammlung oder des Eigentümerausschusses die legalen Rechte [und] Interessen eines Eigentümers, so kann der Eigentümer fordern, dass das Volksgericht den Beschluss aufhebt.

§ 281 [Instandhaltungsrücklage; vgl. § 79 SachenrechtsG¹⁷⁸] Die Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Eigentümer. Mit Beschluss der Eigentümer können sie zur Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und zum Umbau von Aufzügen, Dächern, Außenmauern, Anlagen für die Barrierefreiheit [und] anderen im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teilen verwandt werden. Der Stand der Aufbringung und Verwendung der Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes muss periodisch bekannt gemacht werden.

Ist es unter dringenden Umständen erforderlich, dass das Gebäude und die zugehörigen Anlagen instand gehalten [und] instand gesetzt werden, kann die Eigentümerversammlung oder der Eigentümerausschuss die Verwendung der Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen nach dem Recht beantragen.

§ 282 [Einnahmen aus gemeinschaftlichem Eigentum; neu¹⁷⁹] Erzielen Bauunternehmen¹⁸⁰, Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter aus dem Gebrauch der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile Einnahmen, gehören [diese] nach Abzug angemessener Kosten zum gemeinschaftlichen Eigentum der Eigentümer.

§ 283 [Verteilung von Kosten und Nutzungen; vgl. § 80 SachenrechtsG] Die Verteilung der Kosten des Gebäudes und der zugehörigen Anlagen [sowie] die Verteilung von Erträgen¹⁸¹ [und] andere Angelegenheiten richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so bestimmt sich

¹⁷⁵ Das Erfordernis einer ausdrücklich „einstimmigen“ (一致) Zustimmung der anderen materiell interessierten Eigentümer wurde neu eingefügt.

¹⁷⁶ Siehe Fn. 17 (bei § 24).

¹⁷⁷ Bislang: „Bindungswirkung“ (ohne „rechtliche“ bzw. „gesetzliche“ [法律]).

¹⁷⁸ Abs. 1 Satz 2 stark überarbeitet. Abs. 2 neu eingefügt.

¹⁷⁹ Vgl. § 77 E1, ES2, § 282 E4.

¹⁸⁰ Wörtlich: „Baueinheiten“, zum Teil auch als „Bauherreneinheit“ übersetzt. Dabei handelt es sich typischerweise um ein Unternehmen, das Projektentwicklung betreibt.

¹⁸¹ Wörtlich: „Verteilung der [aus ihnen] gezogenen Nutzungen“.

第二百八十四条 业主可以自行管理建筑物及其附属设施，也可以委托物业服务企业或者其他管理人管理。

对建设单位聘请的物业服务企业或者其他管理人，业主有权依法更换。

第二百八十五条 物业服务企业或者其他管理人根据业主的委托，依照本法第三编有关物业服务合同的规定管理建筑区划内的建筑物及其附属设施，接受业主的监督，并及时答复业主对物业服务情况提出的询问。

物业服务企业或者其他管理人应当执行政府依法实施的应急处置措施和其他管理措施，积极配合开展相关工作。

第二百八十六条 业主应当遵守法律、法规以及管理规约，相关行为应当符合节约资源、保护生态环境的要求。对于物业服务企业或者其他管理人执行政府依法实施的应急处置措施和其他管理措施，业主应当依法予以配合。

业主大会或者业主委员会，对任意弃置垃圾、排放污染物或者噪声、违反规定饲养动物、违章搭建、侵占通道、拒付物业费等行为，有权依法予以制止、排除妨碍、消除危险、恢复原状、赔偿损失。

业主或者其他行为人拒不履行相关义务的，有关当事人可以向有关行政主管部门报告或者投诉，有关行政主管部门应当依法处理。

第二百八十七条 业主对建设单位、物业服务企业或者其他管理人以及其他业主侵害自己合法权益的行为，有权请求其承担民事责任。

die Verteilung nach dem Verhältnis der Fläche des Sondereigentums, das der jeweilige Eigentümer innehat.¹⁸²

§ 284 [Verwaltung; = § 81 SachenrechtsG] Die Eigentümer können das Gebäude und die zugehörigen Anlagen selbst verwalten oder ein Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter beauftragen.

Die Eigentümer sind berechtigt, Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter, die das Bauunternehmen bestellt hat, nach dem Recht auszutauschen.

§ 285 [Verhältnis zwischen Eigentümern und Immobiliendienstunternehmen; vgl. § 82 SachenrechtsG¹⁸³] Das Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter verwalten das Gebäude und die zugehörigen Anlagen auf dem bebauten Grundstück aufgrund des Auftrags der Eigentümer auf Grundlage von Bestimmungen über den Immobiliendienstvertrag im 3. Buch dieses Gesetzes [§§ 937 ff.], unterliegen der Überwachung durch die Eigentümer und beantworten unverzüglich Auskunftersuche der Eigentümer zu den Umständen der Immobiliendienste.¹⁸⁴

Das Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter müssen Notfallmaßnahmen und andere Verwaltungsmaßnahmen ausführen, die die Regierung nach dem Recht vornimmt, [und] aktiv bei der Entfaltung im Zusammenhang stehender Arbeiten kooperieren.

§ 286 [Pflichten der Eigentümer; vgl. § 83 SachenrechtsG¹⁸⁵] Die Eigentümer müssen die Gesetze [und] Rechtsnormen sowie die Verwaltungsvereinbarung befolgen; damit im Zusammenhang stehende Handlungen müssen den Erfordernissen der Schonung von Ressourcen [und] des Schutzes der ökologischen Umwelt entsprechen. Die Eigentümer müssen bei der Ausführung von Notfallmaßnahmen und anderen Verwaltungsmaßnahmen durch Immobiliendienstunternehmen oder andere Verwalter, die die Regierung nach dem Recht vornimmt, nach dem Recht kooperieren.

Die Eigentümerversammlung oder der Eigentümerausschuss ist im Fall der willkürlichen Entledigung von Abfällen, bei Immissionen durch Verunreinigungen oder Lärm, bei vorschriftswidriger Tierhaltung, rechtswidriger Errichtung von Konstruktionen, widerrechtlichem Besitz von Durchgängen, Verweigerung der Zahlung von Immobiliendienstgebühren [und] sonstigen die legalen Rechte [und] Interessen anderer schädigender Verhaltensweisen berechtigt, auf Grundlage von Gesetzen [und] Rechtsnormen sowie der Verwaltungsvereinbarungen vom Handelnden die Einstellung der Verletzung, die Beseitigung der Behinderung und der Gefahr, die Wiederherstellung des vorigen Zustands [sowie] Schadensersatz zu fordern.

Verweigern Eigentümer oder andere Handelnde die Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten, können betreffende Parteien [dies] den betreffenden zuständigen Verwaltungsabteilungen berichten oder Beschwerde erheben; die betreffenden zuständigen Verwaltungsabteilungen müssen [damit] nach dem Recht verfahren.

§ 287 [Zivilrechtliche Haftung; neu¹⁸⁶] Eigentümer sind bei Handlungen von Bauunternehmen, Immobiliendienstunternehmen oder anderen Verwaltern sowie anderen Eigentümern, die die eigenen legalen Rechte [und] Interessen verletzen, berechtigt zu fordern, dass diese zivilrechtlich haften.

¹⁸² Anders als in § 80 SachenrechtsG spielt die Gesamtfläche des Gebäudes bei der Berechnung keine Rolle mehr.

¹⁸³ Abs. 2 neu eingefügt. Der Absatz wurde offenbar erst in den letzten Beratungen unter dem Eindruck der Corona-Pandemie eingefügt.

¹⁸⁴ Diese Auskunftspflicht wurde neu eingefügt. In den Entwürfen war diese Verpflichtung noch in einem eigenen Absatz enthalten, siehe § 80 Abs. 2 ES2, § 285 Abs. 2 E4.

¹⁸⁵ Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt. Weggefallen ist die in § 83 Abs. 2 Satz 2 SachenrechtsG festgelegte Klagebefugnis der Eigentümer (siehe aber § 287). Stattdessen sieht Abs. 3 nun ein (verwaltungsrechtliches) Beschwerdeverfahren vor.

¹⁸⁶ Dieser neu eingefügte Paragraph ist offenbar aus der in § 83 Abs. 2 Satz 2 SachenrechtsG vorgesehenen Klagebefugnis der Eigentümer hervorgegangen.

第七章 相邻关系

第二百八十八条 不动产的相邻权利人应当按照有利生产、方便生活、团结互助、公平合理的原则，正确处理相邻关系。

第二百八十九条 法律、法规对处理相邻关系有规定的，依照其规定；法律、法规没有规定的，可以按照当地习惯。

第二百九十条 不动产权利人应当为相邻权利人用水、排水提供必要的便利。

对自然流水的利用，应当在不动产的相邻权利人之间合理分配。对自然流水的排放，应当尊重自然流向。

第二百九十一条 不动产权利人对相邻权利人因通行等必须利用其土地的，应当提供必要的便利。

第二百九十二条 不动产权利人因建造、修缮建筑物以及铺设电线、电缆、水管、暖气和燃气管线等必须利用相邻土地、建筑物的，该土地、建筑物的权利人应当提供必要的便利。

第二百九十三条 建造建筑物，不得违反国家有关工程建设标准，不得妨碍相邻建筑物的通风、采光和日照。

第二百九十四条 不动产权利人不得违反国家规定弃置固体废物，排放大气污染物、水污染物、土壤污染物、噪声、光辐射、电磁辐射等有害物质。

第二百九十五条 不动产权利人挖掘土地、建造建筑物、铺设管线以及安装设备等，不得危及相邻不动产的安全。

第二百九十六条 不动产权利人因用水、排水、通行、铺设管线等利用相邻不动产的，应当尽量避免对相邻的不动产权利人造成损害。

7. Kapitel: Nachbarschaftsbeziehungen

§ 288 [Grundsätze der Nachbarschaftsbeziehungen; = § 84 SachenrechtsG] Benachbarte Berechtigte an unbeweglichen Sachen müssen ihre Nachbarschaftsbeziehungen nach den Grundsätzen der Förderung der Produktion¹⁸⁷, der Erleichterung des Lebens, der Eintracht und gegenseitigen Hilfe, der Fairness [und] der Vernunft korrekt regeln.

§ 289 [Anwendung örtlicher Gebräuche; = § 85 SachenrechtsG] Soweit Gesetze [und] Rechtsnormen Bestimmungen zur Regelung von Nachbarschaftsbeziehungen treffen, gelten deren Bestimmungen; soweit sie keine Bestimmungen treffen, kann nach örtlichen Gebräuchen [verfahren werden].

§ 290 [Wassernutzung und -ableitung; = § 86 SachenrechtsG] Berechtigte an unbeweglichen Sachen müssen es benachbarten Berechtigten soweit notwendig ermöglichen, Wasser zu nutzen [und] abzuleiten.

Die Nutzung natürlicher Wasserläufe muss unter den benachbarten Berechtigten an unbeweglichen Sachen angemessen verteilt werden. Bei der Ableitung natürlicher Wasserläufe muss die natürliche Fließrichtung respektiert werden.

§ 291 [Notweg; = § 87 SachenrechtsG] An unbeweglichen Sachen Berechtigte müssen benachbarten Berechtigten, die darauf angewiesen sind, ihr Grundstück zum Durchgang [oder] in ähnlicher Weise zu benutzen, diese Benutzung soweit notwendig ermöglichen.

§ 292 [Duldung von Bauarbeiten; = § 88 SachenrechtsG] Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte zur Errichtung oder Reparatur von Gebäuden sowie zur Verlegung von Stromleitungen oder -kabeln, Wasser-, Heizungs-, Gasrohren [oder] Ähnlichem darauf angewiesen sind, benachbarte Grundstücke [oder] Gebäude zu benutzen, müssen die an diesen Grundstücken [oder] Gebäuden Berechtigten [diese Benutzung] soweit notwendig ermöglichen.

§ 293 [Rücksichtnahmegebot; = § 89 SachenrechtsG]¹⁸⁸ Bei der Errichtung von Gebäuden darf nicht gegen staatliche Standards für Bauvorhaben verstoßen [und] die Belüftung [sowie der Genuss] von Licht und Sonne benachbarter Gebäude nicht behindert werden.

§ 294 [Verbot des Abführens schädlicher Stoffe; vgl. § 90 SachenrechtsG] An unbeweglichen Sachen Berechtigte dürfen sich nicht unter Verstoß gegen staatliche Bestimmungen [ihrer] Festabfälle entledigen [und dürfen nicht] Luft-, Wasser-, Erdverunreinigung¹⁸⁹, Lärm, Lichtstrahlung, elektromagnetische Strahlung [oder] sonstige schädliche Stoffe abführen.

§ 295 [Verbot der Gefährdung der Sicherheit; = § 91 SachenrechtsG] Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte Boden ausheben, Gebäude errichten, Rohre [und] Leitungen verlegen, Anlagen errichten [oder] ähnliche [Handlungen vornehmen], dürfen sie die Sicherheit benachbarter unbeweglicher Sachen nicht gefährden.

§ 296 [Gebot der Vermeidung von Schäden; vgl. § 92 SachenrechtsG]¹⁹⁰ Wenn an unbeweglichen Sachen Berechtigte eine benachbarte unbewegliche Sache zur Nutzung [oder] Ableitung von Wasser, zum Durchgang, zur Verlegung von Rohren [und] Leitungen [oder] zu ähnlichen [Zwecken] benutzen, müssen sie möglichst vermeiden, dem an der benachbarten unbeweglichen Sache Berechtigten Schaden zuzufügen.

¹⁸⁷ Wörtlich: „zum Vorteil der Produktion“.

¹⁸⁸ Klarstellung in der Formulierung (nicht auch im zweiten Satzteil).

¹⁸⁹ Dieser Verbotstatbestand wurde neu hinzugefügt.

¹⁹⁰ Weggefallen ist der Entschädigungsanspruch nach § 92 a. E. SachenrechtsG.

第八章 共有

第二百九十七条 不动产或者动产可以由两个以上组织、个人共有。共有包括按份共有和共同共有。

第二百九十八条 按份共有人对共有的不动产或者动产按照其份额享有所有权。

第二百九十九条 共同共有人对共有的不动产或者动产共同享有所有权。

第三百条 共有人按照约定管理共有的不动产或者动产；没有约定或者约定不明确的，各共有人都有管理的权利和义务。

第三百零一条 处分共有的不动产或者动产以及对共有的不动产或者动产作重大修缮、变更性质或者用途的，应当经占份额三分之二的按份共有人或者全体共同共有人同意，但是共有人之间另有约定的除外。

第三百零二条 共有人对共有物的管理费用以及其他负担，有约定的，按照其约定；没有约定或者约定不明确的，按份共有人按照其份额负担，共同共有人共同负担。

第三百零三条 共有人约定不得分割共有的不动产或者动产，以维持共有关系的，应当按照约定，但是共有人有重大理由需要分割的，可以请求分割；没有约定或者约定不明确的，按份共有人可以随时请求分割，共同共有人在共有的基础丧失或者有重大理由需要分割时可以请求分割。因分割造成其他共有人损害的，应当给予赔偿。

8. Kapitel: Gemeinschaftliches Eigentum

§ 297 [Gemeinschaftliches Eigentum; vgl. § 93 SachenrechtsG¹⁹¹] Unbewegliche oder bewegliche Sachen können im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Organisationen [oder] Einzelner stehen. Das gemeinschaftliche Eigentum umfasst das Miteigentum nach Bruchteilen¹⁹² und das Gesamthandseigentum¹⁹³.

§ 298 [Miteigentümer nach Bruchteilen; = § 94 SachenrechtsG] Miteigentümer nach Bruchteilen haben an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache nach ihrem Bruchteil Eigentum.

§ 299 [Gesamthandseigentümer; = § 95 SachenrechtsG] Eigentümer zur gesamten Hand haben an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache Eigentum zur gesamten Hand.

§ 300 [Verwaltung gemeinschaftlichen Eigentums; = § 96 SachenrechtsG] Gemeinschaftliche Eigentümer verwalten die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache nach den [getroffenen] Vereinbarungen; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so ist jeder gemeinschaftliche Eigentümer berechtigt und verpflichtet, die Sache zu verwalten.

§ 301 [Zustimmungserfordernisse; vgl. § 97 SachenrechtsG] Verfügungen über unbewegliche oder bewegliche Sachen im gemeinschaftlichen Eigentum und schwerwiegende Reparaturen [sowie] Änderungen der Natur oder Nutzungsart¹⁹⁴ der Sache müssen, soweit die gemeinschaftlichen Eigentümer nichts anderes vereinbart haben, bei Miteigentum nach Bruchteilen die Eigentümer von zwei Dritteln der Anteile oder mehr, bei Gesamthandseigentum alle Eigentümer zustimmen.

§ 302 [Lasten- und Kostentragung; vgl. § 98 SachenrechtsG¹⁹⁵] Mit den Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der gemeinschaftlichen Sache [verfahren] die gemeinschaftlichen Eigentümer nach deren Vereinbarung; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so werden sie von Miteigentümern nach deren Bruchteilen, von Gesamthandseigentümern gesamthänderisch getragen.

§ 303 [Aufhebungsanspruch; vgl. § 99 SachenrechtsG¹⁹⁶] Haben die gemeinschaftlichen Eigentümer vereinbart, dass die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache, um die gemeinschaftliche Beziehung aufrechtzuerhalten, nicht geteilt werden darf, so muss nach dieser Vereinbarung [verfahren werden]; gemeinschaftliche Eigentümer können jedoch die Teilung fordern, wenn die Teilung [für sie] aus schwerwiegendem Grund erforderlich ist; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so können Miteigentümer nach Bruchteilen jederzeit, Gesamthandseigentümer [dagegen nur dann] Teilung fordern, wenn der Grund, aus dem Gesamthandseigentum besteht, entfällt oder wenn die Teilung [für sie] aus schwerwiegendem Grund erforderlich ist. Werden die anderen gemeinschaftlichen Eigentümer durch die Teilung geschädigt, so muss Schadensersatz geleistet werden.

¹⁹¹ Kleine Änderung in der Formulierung („组织“ statt „单位“).

¹⁹² Wörtlich: „Miteigentum nach Teilen“.

¹⁹³ Wörtlich: „gemeinsames Miteigentum“.

¹⁹⁴ Das Zustimmungserfordernis im Hinblick auf Änderungen der Natur oder Nutzungsart der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Sache wurde neu eingefügt.

¹⁹⁵ Klarstellung in der Formulierung (Ergänzung des Subjekts des Satzes „gemeinschaftliche Eigentümer“).

¹⁹⁶ Kleine Änderung in der Formulierung des Satzes 2 (Umstellung der Wortreihenfolge, aus der sich im Deutschen jedoch keine Änderung ergibt).

第三百零四条 共有人可以协商确定分割方式。达不成协议，共有的不动产或者动产可以分割且不会因分割减损价值的，应当对实物予以分割；难以分割或者因分割会减损价值的，应当对折价或者拍卖、变卖取得的价款予以分割。

共有人分割所得的不动产或者动产有瑕疵的，其他共有人应当分担损失。

第三百零五条 按份共有人可以转让其享有的共有的不动产或者动产份额。其他共有人在同等条件下享有优先购买的权利。

第三百零六条 按份共有人转让其享有的共有的不动产或者动产份额的，应当将转让条件及时通知其他共有人。其他共有人应当在合理期限内行使优先购买权。

两个以上其他共有人主张行使优先购买权的，协商确定各自的购买比例；协商不成的，按照转让时各自的共有份额比例行使优先购买权。

第三百零七条 因共有的不动产或者动产产生的债权债务，在对外关系上，共有人享有连带债权、承担连带债务，但是法律另有规定或者第三人知道共有人不具有连带债权债务关系的除外；在共有人内部关系上，除共有人另有约定外，按份共有人按照份额享有债权、承担债务，共同共有人共同享有债权、承担债务。偿还债务超过自己应当承担份额的按份共有人，有权向其他共有人追偿。

第三百零八条 共有人对共有的不动产或者动产没有约定为按份共有或者共同共有，或者约定不明确的，除共有人具有家庭关系等外，视为按份共有。

第三百零九条 按份共有人对共有的不动产或者动产享有的份额，没有约定或者约定不明确的，按照出资额确定；不能确定出资额的，视为等额享有。

§ 304 [Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums; vgl. § 100 SachenrechtsG¹⁹⁷] Gemeinschaftliche Eigentümer können die Art und Weise der Teilung durch Aushandeln bestimmen. Kommt keine Vereinbarung zustande [und] kann eine gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache ohne Verminderung des Wertes geteilt werden, so muss die Sache in Natur geteilt werden; lässt sie sich nur schwer [in Natur] teilen oder würde sich ihr Wert durch die Teilung [in Natur] vermindern, so ist der Erlös, der durch Umrechnung des Wertes [der Sache in Geld], durch Versteigerung [oder] durch freihändigen Verkauf erzielt wird, zu teilen.

Ist die unbewegliche oder bewegliche Sache, die ein Miteigentümer infolge der Teilung erhalten hat, mangelhaft, so müssen die übrigen Miteigentümer den Schaden unter sich teilen.

§ 305 [Verfügung über Anteile an Eigentum nach Bruchteilen; Vorkaufsrecht; = § 101 SachenrechtsG] Ein Miteigentümer nach Bruchteilen kann seinen Bruchteil an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache übertragen. Die übrigen Miteigentümer haben ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen.

§ 306 [Ausübung des Vorkaufsrechts; neu¹⁹⁸] Überträgt ein Miteigentümer nach Bruchteilen seinen Bruchteil an der gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache, muss er die Bedingungen für die Übertragung unverzüglich den anderen gemeinschaftlichen Eigentümern mitteilen. Die anderen gemeinschaftlichen Eigentümer müssen das Vorkaufsrecht innerhalb einer angemessenen Frist ausüben.

Machen mehrere der übrigen Miteigentümer die Ausübung des Vorkaufsrechts geltend, wird der jeweilige Kaufanteil durch Aushandeln bestimmt; gelingt das Aushandeln nicht, wird das Vorkaufsrecht nach dem Verhältnis des jeweiligen Bruchteils am Miteigentum im Zeitpunkt der Übertragung ausgeübt.

§ 307 [Innen- und Außenverhältnis; = § 102 SachenrechtsG] In Bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die wegen gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sachen entstanden sind, sind die gemeinschaftlichen Eigentümer im Außenverhältnis als Gesamtgläubiger berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder der Dritte weiß, dass die gemeinschaftlichen Eigentümer nicht Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner sind; im Innenverhältnis sind die gemeinschaftlichen Eigentümer, soweit sie nichts anderes vereinbart haben, im Fall des Miteigentums nach Bruchteilen nach ihren Bruchteilen, im Fall des Gesamthandseigentums zur gesamten Hand berechtigt und verpflichtet. Ein Miteigentümer nach Bruchteilen, der [den Gläubiger] über den von ihm zu übernehmenden Anteil hinaus befriedigt, ist berechtigt, von den übrigen Miteigentümern Ausgleich zu verlangen.

§ 308 [Vermutung für Miteigentum nach Bruchteilen; = § 96 SachenrechtsG] Haben gemeinschaftliche Eigentümer nicht vereinbart, ob die gemeinschaftliche unbewegliche oder bewegliche Sache im Miteigentum nach Bruchteilen oder Gesamthandseigentum steht, oder ist die Vereinbarung unklar, so sind sie Miteigentümer nach Bruchteilen, es sei denn, dass zwischen ihnen familiäre [oder] ähnliche Beziehungen bestehen.

§ 309 [Vermutung für gleiche Anteile bei Miteigentum nach Bruchteilen; = § 96 SachenrechtsG] Die den Miteigentümern nach Bruchteilen einer gemeinschaftlichen unbeweglichen oder beweglichen Sache zustehenden Bruchteile bestimmen sich, soweit sie keine Vereinbarung getroffen haben oder die Vereinbarung unklar ist, nach [dem Verhältnis] der Höhe ihrer Investition; kann diese nicht bestimmt werden, so haben sie gleiche Bruchteile.

¹⁹⁷ Kleine Änderung in der Formulierung des Satzes 1 („且“ statt „并且“), die wohl im Chinesischen der Klarstellung dient, aus der sich im Deutschen aber keine Änderung ergibt.

¹⁹⁸ Vgl. § 101 E1, E2, § 306 E4. Regelungen zur Ausübung dieses Vorkaufsrechts waren bereits in den §§ 11 ff. OVG-Interpretation Sachenrecht I enthalten.

第三百一十条 两个以上组织、个人共同享有用益物权、担保物权的，参照适用本章的有关规定。

第九章 所有权取得的特别规定

第三百一十一条 无处分权人将不动产或者动产转让给受让人的，所有权人有权追回；除法律另有规定外，符合下列情形的，受让人取得该不动产或者动产的所有权：

- (一) 受让人受让该不动产或者动产时是善意；
- (二) 以合理的价格转让；
- (三) 转让的不动产或者动产依照法律规定应当登记的已经登记，不需要登记的已经交付给受让人。

受让人依据前款规定取得不动产或者动产的所有权的，原所有权人有权向无处分权人请求损害赔偿。

当事人善意取得其他物权的，参照适用前两款规定。

第三百一十二条 所有权人或者其他权利人有权追回遗失物。该遗失物通过转让被他人占有的，权利人有权向无处分权人请求损害赔偿，或者自知道或者应当知道受让人之日起二年内向受让人请求返还原物；但是，受让人通过拍卖或者向具有经营资格的经营者购得该遗失物的，权利人请求返还原物时应当支付受让人所付的费用。权利人向受让人支付所付费用后，有权向无处分权人追偿。

第三百一十三条 善意受让人取得动产后，该动产上的原有权利消灭。但是，善意受让人在受让时知道或者应当知道该权利的除外。

§ 310 [Dingliche Nutzungsrechte und Sicherungsrechte; vgl. § 105 SachenrechtsG¹⁹⁹] Auf die dinglichen Nutzungsrechte [und] dinglichen Sicherungsrechte, die mehreren Organisationen oder Einzelnen zustehen, werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend berücksichtigt angewandt.

9. Kapitel: Besondere Bestimmungen über den Erwerb des Eigentums

§ 311 [Erwerb vom Nichtberechtigten; vgl. § 106 SachenrechtsG²⁰⁰] Überträgt ein Nichtberechtigter²⁰¹ eine unbewegliche oder bewegliche Sache²⁰², so ist der Eigentümer berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlangt der Erwerber Eigentum an der unbeweglichen oder beweglichen Sache, wenn folgende Voraussetzungen [sämtlich] vorliegen:

1. Der Erwerber ist bei Erwerb der unbeweglichen oder beweglichen Sache in gutem Glauben;
2. die Übertragung erfolgt zu einem angemessenen Preis;
3. die Veräußerung der unbeweglichen oder beweglichen Sache²⁰³ ist, sofern die Eintragung auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, eingetragen worden oder [die Sache] ist, sofern keine Eintragung erforderlich ist, dem Erwerber übergeben worden.

Erlangt der Erwerber gemäß der Bestimmung des vorigen Absatzes Eigentum an der unbeweglichen oder beweglichen Sache, ist der ursprüngliche Eigentümer berechtigt, vom Nichtberechtigten Schadensersatz zu fordern.

Auf den gutgläubigen Erwerb anderer dinglicher Rechte durch eine Partei werden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 312 [Verloren gegangene Sachen; vgl. § 107 SachenrechtsG²⁰⁴] Eigentümer oder andere Berechtigte sind berechtigt, die Herausgabe einer verlorenen Sache zu verlangen. Ist eine solche verlorene Sache durch Übertragung in den Besitz eines anderen gelangt, so hat der Berechtigte das Recht, vom Nichtberechtigten²⁰⁵ Schadensersatz zu fordern oder innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem er von [der Person] des Erwerbers Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, vom Erwerber die Herausgabe der Sache zu fordern; hat der Erwerber die verlorene Sache jedoch durch eine Versteigerung oder einen Kauf bei einem Betreiber mit [entsprechender] Betriebsbefähigung erworben, so muss der Berechtigte, der [vom Erwerber] Herausgabe der Sache fordert, diesem die Kosten [des Erwerbs] ersetzen. Hat der Berechtigte dem Erwerber diese Kosten ersetzt, so ist er berechtigt, vom Nichtberechtigten Ausgleich zu verlangen.

§ 313 [Erlöschen von Rechten Dritter; vgl. § 108 SachenrechtsG²⁰⁶] Hat ein gutgläubiger Erwerber das Eigentum an einer beweglichen Sache erlangt, so erlöschen die ursprünglichen Rechte an dieser beweglichen Sache. Dies gilt nicht, wenn der gutgläubige Erwerber diese Rechte im Zeitpunkt des Erwerbs kannte oder kennen musste.

¹⁹⁹ Kleine Änderungen in der Formulierung („组织“ statt „单位“ und „参照适用本章的有关规定“ statt „参照本章规定“).

²⁰⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung: In Abs. 1 Nr. 1 wurde die Konditionalsatzpartikel „的“ in § 106 Abs. 1 Nr. 1 weggelassen und in Abs. 2 wurde „依据“ statt „依照“ sowie „损害赔偿“ statt „赔偿损失“ verwandt. In Abs. 3 wurde schließlich das „适用“ hinzugefügt.

²⁰¹ Wörtlich: „Nichtverfügungsberechtigter“.

²⁰² Wörtlich: „Überträgt [...] auf einen Erwerber“ (受让人).

²⁰³ Wörtlich: „die veräußerte [...] Sache“.

²⁰⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“) in Satz 2.

²⁰⁵ Siehe Fn. 201.

²⁰⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

第三百一十四条 拾得遗失物，应当返还权利人。拾得人应当及时通知权利人领取，或者送交公安等有关部门。

第三百一十五条 有关部门收到遗失物，知道权利人的，应当及时通知其领取；不知道的，应当及时发布招领公告。

第三百一十六条 拾得人在遗失物送交有关部门前，有关部门在遗失物被领取前，应当妥善保管遗失物。因故意或者重大过失致使遗失物毁损、灭失的，应当承担民事责任。

第三百一十七条 权利人领取遗失物时，应当向拾得人或者有关部门支付保管遗失物等支出的必要费用。

权利人悬赏寻找遗失物的，领取遗失物时应当按照承诺履行义务。

拾得人侵占遗失物的，无权请求保管遗失物等支出的费用，也无权请求权利人按照承诺履行义务。

第三百一十八条 遗失物自发布招领公告之日起一年内无人认领的，归国家所有。

第三百一十九条 拾得漂流物、发现埋藏物或者隐藏物的，参照适用拾得遗失物的有关规定。法律另有规定的，依照其规定。

第三百二十条 主物转让的，从物随主物转让，但是当事人另有约定的除外。

第三百二十一条 天然孳息，由所有权人取得；既有所有权人又有用益物权人的，由用益物权人取得。当事人另有约定的，按照其约定。

§ 314 [Fund; = § 109 SachenrechtsG] Eine verlorene Sache²⁰⁷ muss dem Berechtigten zurückgegeben werden. Der Finder muss dem Berechtigten unverzüglich mitteilen, [die Sache] abzuholen, oder [die Sache] bei der Polizei²⁰⁸ oder einer anderen zuständigen Abteilung abliefern.

§ 315 [Herausgabe an den Verlierer; = § 110 SachenrechtsG] Erhält die zuständige Abteilung eine verlorene Sache [und] kennt sie den Berechtigten, muss sie ihm unverzüglich mitteilen, [die Sache] abzuholen; kennt sie ihn nicht, muss sie unverzüglich eine Aufforderung zur Abholung bekanntmachen.

§ 316 [Verwahrungspflicht; = § 111 SachenrechtsG] Bis der Finder die verlorene Sache bei der zuständigen Abteilung abgeliefert hat, muss er sie zweckmäßig aufbewahren; das Gleiche gilt für die zuständige Abteilung, bis die verlorene Sache bei ihr abgeholt wird. Wird [vom Finder oder der zuständigen Abteilung] vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Verschlechterung [oder] der Untergang der verlorenen Sache herbeigeführt, so haftet [der Finder bzw. die Abteilung] zivilrechtlich.

§ 317 [Ersatz von Aufwendungen, ausgelobter Finderlohn; = § 112 SachenrechtsG] Holt der Berechtigte die verlorene Sache ab, so muss er dem Finder oder der zuständigen Abteilung die notwendigen Kosten der Aufbewahrung der Sache und ähnlicher [Handlungen] ersetzen.

Hat der Berechtigte eine Belohnung für den Fund der verlorenen Sache ausgelobt²⁰⁹, so muss er die Verpflichtung bei Abholung der Sache nach dem Versprechen erfüllen.

Hat der Finder die verlorene Sache widerrechtlich in Besitz genommen, so hat er weder das Recht, den Ersatz der Kosten der Aufbewahrung der Sache und ähnlicher [Handlungen] zu fordern, noch das Recht, vom Berechtigten die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Versprechen zu fordern.

§ 318 [Eigentumserwerb des Staates; vgl. § 113 SachenrechtsG] Wird die verlorene Sache nicht innerhalb von einem Jahr²¹⁰ seit Bekanntmachung der Aufforderung zur Abholung abgeholt, so fällt sie ins Staatseigentum.

§ 319 [Schatzfund; = § 114 SachenrechtsG] Wird eine im Wasser treibende Sache geborgen [oder] eine vergrabene oder versteckte Sache entdeckt, so werden die betreffenden Bestimmungen über den Fund verlorener Sachen entsprechend berücksichtigt angewandt. Soweit Gesetze²¹¹ abweichende Regelungen enthalten, gelten deren Bestimmungen.

§ 320 [Sonderrechtsfähigkeit von Zubehör; vgl. § 115 SachenrechtsG]²¹² Mit Übertragung der Hauptsache geht auch das Eigentum am Zubehör²¹³ über²¹⁴, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 321 [Früchte; = § 116 SachenrechtsG] Natürliche Früchte²¹⁵ erwirbt der Eigentümer²¹⁶; gibt es sowohl einen Eigentümer als auch einen dinglichen Nutzungsberechtigten, so erwirbt sie der Nutzungsberechtigte²¹⁷. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung.

²⁰⁷ Wörtlich: „Eine verlorene Sache, die gefunden worden ist“.

²⁰⁸ Wörtlich: „[Abteilung] für öffentliche Sicherheit“.

²⁰⁹ Zur Auslobung siehe § 499.

²¹⁰ Bislang: sechs Monate.

²¹¹ In § 114 Sachenrechtsgesetz wurde noch ausdrücklich auf das Gesetz über den Schutz von Kulturgütern (Fn. 141 [bei § 253]) verwiesen.

²¹² Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

²¹³ Das Gesetz enthält keine Definition des Begriffs „Zubehör“ (从物). Eine solche findet sich aber in § 68 Zivilgesetz der Republik China.

²¹⁴ Wörtlich: „Wird die Hauptsache übertragen, geht [auch das Eigentum am] Zubehör mit [Übertragung] der Hauptsache über, [...]“.

²¹⁵ Das Gesetz enthält keine Definition der Begriffe „natürliche Früchte“ (天然孳息) und „juristische Früchte“ (法定孳息, wörtlich: „rechtlich bestimmte Früchte“). Solche finden sich aber in § 69 Zivilgesetz der Republik China.

²¹⁶ Wörtlich: „Es ist dem Eigentümer überlassen, natürliche Früchte zu beziehen; [...]“.

²¹⁷ Wörtlich: „[...] ist es dem dinglich Nutzungsberechtigten überlassen, [die natürlichen Früchte] zu beziehen“.

法定孳息，当事人有约定的，按照约定取得；没有约定或者约定不明确的，按照交易习惯取得。

第三百二十二条 因加工、附合、混合而产生的物的归属，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，依照法律规定；法律没有规定的，按照充分发挥物的效用以及保护无过错当事人的原则确定。因一方当事人的过错或者确定物的归属造成另一方当事人损害的，应当给予赔偿或者补偿。

第三分编 用益物权

第十章 一般规定

第三百二十三条 用益物权人对他人的不动产或者动产，依法享有占有、使用和收益的权利。

第三百二十四条 国家所有或者国家所有由集体使用以及法律规定属于集体所有的自然资源，组织、个人依法可以占有、使用和收益。

第三百二十五条 国家实行自然资源有偿使用制度，但是法律另有规定的除外。

第三百二十六条 用益物权人行使权利，应当遵守法律有关保护和合理开发利用资源、保护生态环境的规定。所有权人不得干涉用益物权人行使权利。

第三百二十七条 因不动产或者动产被征收、征用致使用益物权消灭或者影响用益物权行使的，用益物权人有权依据本法第二百四十三条、第二百四十五条的规定获得相应补偿。

第三百二十八条 依法取得的海域使用权受法律保护。

第三百二十九条 依法取得的探矿权、采矿权、取水权和使用水域、滩涂从事养殖、捕捞的权利受法律保护。

Juristische Früchte²¹⁸ werden, wenn die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, nach ihrer Vereinbarung erworben; haben sie keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so [bestimmt sich] der Erwerb nach den geschäftlichen Gebräuchen.

§ 322 [Eigentumserwerb durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung; neu²¹⁹] Die Zuordnung von Sachen, die durch Verarbeitung, Verbindung [oder] Vermischung entstehen, richtet sich nach der Vereinbarung [der Parteien]; gibt es keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wird [die Zuordnung] nach den Grundsätzen der vollumfänglichen Entfaltung der effektiven Nutzung der Sache und des Schutzes der schuldlosen Partei bestimmt. Wird eine Partei durch das Verschulden der anderen Partei oder durch die Bestimmung der Zuordnung der Sache geschädigt, muss Schadensersatz oder Ausgleich geleistet werden.

3. Teilbuch: Dingliche Nutzungsrechte

10. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 323 [Befugnisse des dinglich Nutzungsberechtigten; = § 117 SachenrechtsG] Der dinglich Nutzungsberechtigte genießt nach dem Recht das Recht, eine unbewegliche oder bewegliche Sache, die einem anderen gehört, zu besitzen, zu gebrauchen und ihre Nutzungen zu ziehen.

§ 324 [Gegenstände dinglicher Nutzungsrechte; vgl. § 118 SachenrechtsG²²⁰] Organisationen [und] Einzelne können die im Staatseigentum stehenden, die in Kollektivnutzung stehenden staatseigenen und die [gemäß] den gesetzlichen Bestimmungen im Kollektiveigentum stehenden natürlichen Ressourcen nach dem Recht besitzen, gebrauchen und ihre Nutzungen ziehen.

§ 325 [Entgeltlichkeit; = § 119 SachenrechtsG] Der Staat führt ein System der entgeltlichen Nutzung von natürlichen Ressourcen durch, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 326 [Allgemeine Pflichten; vgl. § 120 SachenrechtsG] Der dinglich Nutzungsberechtigte muss bei Ausübung seiner Rechte die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz und zur angemessenen Erschließung [und] Nutzung von Ressourcen [sowie] zum Schutz der ökologischen Umwelt²²¹ befolgen. Der Eigentümer darf in die Ausübung der Rechte des dinglich Nutzungsberechtigten nicht eingreifen.

§ 327 [Enteignung und Beschlagnahme; vgl. § 121 SachenrechtsG²²²] Führt die Entziehung [oder] die Beschlagnahme einer unbeweglichen oder beweglichen Sache dazu, dass das dingliche Nutzungsrecht erlischt oder seine Ausübung beeinflusst wird, so hat der dinglich Nutzungsberechtigte gemäß den Bestimmungen der §§ 243 und 245 dieses Gesetzes das Recht, einen entsprechenden Ausgleich zu erlangen.

§ 328 [Schutz des Nutzungsrechts an Seegebieten; = § 122 SachenrechtsG] Das nach dem Recht erworbene Recht zur Nutzung von Seegebieten steht unter dem Schutz des Gesetzes.

§ 329 [Schutz der Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen; = § 123 SachenrechtsG] Die nach dem Recht erworbenen Rechte zum Schürfen von Bodenschätzen, zum Bergbau, zum Wassers schöpfen sowie zur Zucht [und] zum Fischen in Gewässern [und] Watten stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

²¹⁸ Siehe Fn. 215.

²¹⁹ Vgl. § 117 E1, ES2, § 322 E4.

²²⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („Organisation“ statt „Einzelne“).

²²¹ Der Umweltschutz wurde neu eingefügt.

²²² Kleine Änderung in der Formulierung („Befugnisse“ statt „Rechte“) und Anpassung der Verweisung.

第十一章 土地承包经营权

第三百三十条 农村集体经济组织实行家庭承包经营为基础、统分结合的双层经营体制。

农民集体所有和国家所有由农民集体使用的耕地、林地、草地以及其他用于农业的土地，依法实行土地承包经营制度。

第三百三十一条 土地承包经营权人依法对其承包经营的耕地、林地、草地等享有占有、使用和收益的权利，有权从事种植业、林业、畜牧业等农业生产。

第三百三十二条 耕地的承包期为三十年。草地的承包期为三十年至五十年。林地的承包期为三十年至七十年。

前款规定的承包期限届满，由土地承包经营权人依照农村土地承包的法律規定继续承包。

第三百三十三条 土地承包经营权自土地承包经营权合同生效时设立。

登记机构应当向土地承包经营权人发放土地承包经营权证、林权证等证书，并登记造册，确认土地承包经营权。

11. Kapitel: Das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land²²³

§ 330 [Bewirtschaftungssysteme; = § 124 SachenrechtsG²²⁴] Die ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisationen setzen ein Bewirtschaftungssystem auf zwei Stufen mit kombinierter Zentralisierung [und] Dezentralisierung auf der Basis der Übernahme [und] Bewirtschaftung durch die Familie²²⁵ um.

Für im landwirtschaftlichen Kollektiveigentum stehende und für in landwirtschaftlicher Kollektivnutzung stehende staatseigene Acker-, Forst-, Weide- und andere landwirtschaftliche Flächen wird nach dem Recht ein System der Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land umgesetzt.

§ 331 [Befugnisse des Landübernehmers; = § 125 SachenrechtsG] Der zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land Berechtigte [im Folgenden: der Landübernehmer²²⁶] genießt das Recht, die von ihm übernommenen [und] bewirtschafteten Acker-, Forst-, Weideflächen und anderen [landwirtschaftlichen Flächen] nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen und ihre Nutzungen zu ziehen, [und] er ist berechtigt, Pflanzenbau, Forstwirtschaft, Viehwirtschaft und andere landwirtschaftliche Produktion zu tätigen.

§ 332 [Übernahmefristen; vgl. § 126 SachenrechtsG²²⁷] Die Dauer der Übernahme von Ackerflächen beträgt 30 Jahre. Die Dauer der Übernahme von Weideflächen beträgt 30 bis 50 Jahre. Die Dauer der Übernahme von Forstflächen beträgt 30 bis 70 Jahre.

Nach Ablauf der im vorigen Absatz bestimmten Übernahmefrist setzt der Landübernehmer die Übernahme auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Übernahme ländlicher Grundstücke fort.

§ 333 [Bestellung und Eintragung der Übernahme- und Bewirtschaftungsrechte; vgl. § 127 SachenrechtsG²²⁸] Das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung des Landes ist in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Vertrag zur Übernahme [und] Bewirtschaftung des Landes wirksam wird.

Um die Rechte zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land festzustellen, muss das Grundbuchamt dem Landübernehmer Urkunden wie etwa zum Nachweis des Rechts zur Übernahme und Bewirtschaftung des Landes [oder] zum Nachweis des Forstrechts ausstellen, ein Register erstellen [und die Rechte darin] eintragen.

²²³ Dieses Recht besteht aus dem „Recht zur Übernahme von Land“ (土地承包权) und dem „Recht zur Bewirtschaftung von Land“ (土地经营权), die sich ausweislich § 9 Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke trennen lassen. Dementsprechend beschäftigen sich die §§ 339 ff. mit dem Inverkehrbringen (d. h. einer Übertragung) des „Rechts zur Bewirtschaftung von Land“. Daher wird im vorliegenden Gesetz abweichend von den Übersetzungen zum Sachenrechtsgesetz (ZChinR: „Recht zur Bewirtschaftung von übernommenem Land“; Chinas Recht: „Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von Grundstücken“) der Terminus „土地承包经营权“ mit „Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land“ übersetzt.

²²⁴ Zu Abs. 1 siehe auch Art. 8 Satz 1 Verfassung.

²²⁵ Das Institut der „Übernahme der Bewirtschaftung durch Familien“ (家庭承包经营, ursprünglich in der Verfassung 1993: „Verantwortlichkeitssystem übernommener verbundener Produktion durch Familien“ [家庭联产承包责任制], englisch: „household-based contract responsibility system“) bildet den Nukleus des im Folgenden geregelten Bewirtschaftungsrechts, ist aber nicht Gegenstand der Regelungen im vorliegenden Gesetz. Dieses Institut wird auch in der Verfassung und in anderen Gesetzen (etwa im Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke und im Landverwaltungsgesetz) erwähnt, jedoch nicht näher bestimmt.

²²⁶ Neben dem Landübernehmer (also dem zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land Berechtigten) führt das Gesetz nun neu in § 340 den „Landbewirtschafter“ (wörtlich: „den zur Bewirtschaftung von Land Berechtigten“ [土地经营权人]) ein. Es zeigt sich damit eine Trennung zwischen dem „Recht zur Übernahme von Land“ und dem „Recht zur Bewirtschaftung von Land“, die bereits in einem gemeinsamen Dokument des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und des Staatsrates vom 30.10.2016 angekündigt (Ansichten zur Vervollständigung des Verfahrens zur Aufteilung des Eigentums, des Rechts zur Übernahme und des Rechts zur Bewirtschaftung an ländlichen Grundstücken [关于完善农村土地所有权承包权经营权分置办法的意见]; CLI.16.283148) und erstmals bei der Revision des Landverwaltungsgesetzes in 2019 normiert worden war.

²²⁷ § 126 Abs. 1 Satz 2 SachenrechtsG (zur Übernahmefrist für Forstflächen mit besonderen Baumarten) ist weggefallen. Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Formulierung („期限“ statt „期“ und „依照“ statt „按照“) und den Verweis auf eine konkretere Nennung der Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Übernahmefrist überarbeitet.

²²⁸ Abs. 1 = § 127 Abs. 1 SachenrechtsG. Abs. 2 wurde dahingehend überarbeitet, dass das Grundbuchamt (nicht mehr wie noch nach § 127 Abs. 2 SachenrechtsG die lokale Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene) für die Ausstellung der Urkunden zuständig ist und ein „Nachweis des Rechts zur Nutzung von Grasland“ (草原使用权证) nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird.

第三百三十四条 土地承包经营权人依照法律规定，有权将土地承包经营权互换、转让。未经依法批准，不得将承包地用于非农建设。

第三百三十五条 土地承包经营权互换、转让的，当事人可以向登记机构申请登记；未经登记，不得对抗善意第三人。

第三百三十六条 承包期内发包人不得调整承包地。

因自然灾害严重毁损承包地等特殊情形，需要适当调整承包的耕地和草地的，应当依照农村土地承包的法律规定办理。

第三百三十七条 承包期内发包人不得收回承包地。法律另有规定的，依照其规定。

第三百三十八条 承包地被征收的，土地承包经营权人有权依据本法第二百四十三条的规定获得相应补偿。

第三百三十九条 土地承包经营权人可以自主决定依法采取出租、入股或者其他方式向他人流转土地经营权。

第三百四十条 土地经营权人有权在合同约定的期限内占有农村土地，自主开展农业生产经营并取得收益。

§ 334 [Verfügungsbefugnis; Genehmigungsvorbehalt für Bauten; vgl. § 128 SachenrechtsG²²⁹] Der Landübernehmer ist auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung des Landes auszutauschen [und] zu übertragen. Ohne dem Recht gemäße Genehmigung darf das übernommene Land nicht für nichtlandwirtschaftliche Bauten genutzt werden.

§ 335 [Eintragung der Rechtsänderung; vgl. § 129 SachenrechtsG²³⁰] Wenn das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung des Landes ausgetauscht [oder] übertragen wird, können die Parteien die Eintragung [der Rechtsänderung] beim Grundbuchamt beantragen; ohne Eintragung darf [die Rechtsänderung] gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 336 [Einseitige Anpassung; vgl. § 130 SachenrechtsG²³¹] Während der Übernahmedauer darf die Partei, die [dem Landübernehmer] das Recht übertragen hat, keine das übertragene Land [betreffenden] Anpassungen [vornehmen].

Ist es, weil Naturkatastrophen übernommene Grundstücke erheblich verschlechtert haben, oder wegen anderer besonderer Umstände erforderlich, [das Recht an] den übernommenen Acker- und Weideflächen angemessen anzupassen, so muss [diese Anpassung] auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Übernahme ländlicher Grundstücke verfahren werden.

§ 337 [Rücknahme des übernommenen Landes; vgl. § 131 SachenrechtsG²³²] Während der Übernahmedauer darf die Partei, die [dem Landübernehmer] das Recht übertragen hat, das übernommene Land nicht zurücknehmen. Soweit Gesetze abweichende Bestimmungen treffen, gelten deren Bestimmungen.

§ 338 [Enteignung; vgl. § 132 SachenrechtsG²³³] Wird das übernommene Land entzogen, so ist der Landübernehmer berechtigt, einen entsprechenden Ausgleich gemäß der Bestimmung des § 243 dieses Gesetzes zu erlangen.

§ 339 [Formen des Inverkehrbringens des Bewirtschaftungsrechts; neu²³⁴] Der Landübernehmer kann selbstständig entscheiden, [ob] er das Recht zur Bewirtschaftung von Land²³⁵ nach dem Recht durch Vermietung, Einbringen als Anteil oder in anderer Weise mit anderen Personen in den Verkehr bringt.

§ 340 [Befugnisse des Landbewirtschafters; neu²³⁶] Der Landbewirtschaftler²³⁷ ist berechtigt, innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist das ländliche Grundstück zu besitzen, selbstständig den Betrieb einer landwirtschaftlichen Produktion zu entfalten und Erträge²³⁸ zu erwerben.

²²⁹ Satz 1 wurde stark überarbeitet: Die zulässigen Verfügungen wurden eingeschränkt (in § 128 Satz 1 SachenrechtsG war ein offener Tatbestand von Verfügungsmöglichkeiten formuliert, der jede Form des „Inverkehrbringens“ [流转] der Übernahme- und Bewirtschaftungsrechte ermöglichte (siehe nun aber für das Bewirtschaftungsrecht § 339)). Außerdem wurde der ausdrückliche Verweis auf das Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke gestrichen. Weggefallen ist § 128 Satz 2 SachenrechtsG, der einen Gleichlauf der Frist für das „In-Verkehr-Bringen“ und der Übernahme- und Bewirtschaftungsfrist vorsah. Satz 3 = § 128 Satz 3 SachenrechtsG.

²³⁰ Neben der Zuständigkeit des Grundbuchamts für die Eintragung der Rechtsänderung wurde im Vergleich zu § 129 SachenrechtsG durch die neue Formulierung (mit „可以“ statt mit zwei hintereinanderstehenden Konditionalsätzen) klargestellt, dass die Eintragung der Rechtsänderung nicht obligatorisch ist.

²³¹ Kleinere Änderung in Abs. 2 im Hinblick auf die Formulierung des Verweises auf Gesetzesgrundlagen für die Anpassung des Übernahme- und Bewirtschaftungsrechts (keine ausdrückliche Bezugnahme mehr auf das Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke).

²³² In Satz 2 keine ausdrückliche Bezugnahme mehr auf das Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke.

²³³ Anpassung an Verweisung und „依据“ statt „依照“.

²³⁴ Vgl. § 36 Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke.

²³⁵ Siehe Fn. 223.

²³⁶ = § 37 Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke.

²³⁷ Wörtlich: „der zur Bewirtschaftung von Land Berechtigte“; siehe Fn. 226.

²³⁸ Wörtlich: „gezogene Nutzungen“.

第三百四十一条 流转期限为五年以上的土地经营权，自流转合同生效时设立。当事人可以向登记机构申请土地经营权登记；未经登记，不得对抗善意第三人。

第三百四十二条 通过招标、拍卖、公开协商等方式承包农村土地，经依法登记取得权属证书的，可以依法采取出租、入股、抵押或者其他方式流转土地经营权。

第三百四十三条 国家所有的农用地实行承包经营的，参照适用本编的有关规定。

第十二章 建设用地使用权

第三百四十四条 建设用地使用权人依法对国家所有的土地享有占有、使用和收益的权利，有权利用该土地建造建筑物、构筑物及其附属设施。

第三百四十五条 建设用地使用权可以在土地的地表、地上或者地下分别设立。

第三百四十六条 设立建设用地使用权，应当符合节约资源、保护生态环境的要求，遵守法律、行政法规关于土地用途的规定，不得损害已经设立的用益物权。

第三百四十七条 设立建设用地使用权，可以采取出让或者划拨等方式。

工业、商业、旅游、娱乐和商品住宅等经营性用地以及同一土地有两个以上意向用地者的，应当采取招标、拍卖等公开竞价的方式出让。

§ 341 [Bestellung und Eintragung langfristig in Verkehr gebrachter Bewirtschaftungsrechte; neu²³⁹] Ein Recht zur Bewirtschaftung von Land, das für eine Dauer von fünf Jahren oder mehr in Verkehr gebraucht wird, ist in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Parteien können die Eintragung des Rechts zur Bewirtschaftung von Land beim Grundbuchamt beantragen; ohne Eintragung darf [die Rechtsänderung] gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 342 [Inverkehrbringen von durch öffentliche Verfahren erworbenen Bewirtschaftungsrechten; vgl. § 133 SachenrechtsG²⁴⁰] Wer ländliche Grundstücke [im Verfahren] einer Ausschreibung [oder] Versteigerung, in öffentlichen Verhandlungen oder in ähnlicher Weise übernommen hat, kann, nachdem er [die Rechtsänderung] nach dem Recht eingetragen und eine Urkunde über die Rechtsinhaberschaft erhalten hat, das Recht zur Bewirtschaftung von Land nach dem Recht durch Vermietung, Einbringen als Anteil, Belastung mit einer Hypothek oder in anderer Weise in den Verkehr bringen.

§ 343 [Übernahme- und Bewirtschaftungssystem mit staatseigenem Land; vgl. § 134 SachenrechtsG²⁴¹] Wird mit staatseigenem landwirtschaftlich genutztem Land die Übernahme [und] Bewirtschaftung umgesetzt, so werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Buchs entsprechend berücksichtigt angewandt.

12. Kapitel: Das Recht zur Nutzung von Bauland

§ 344 [Befugnisse des Berechtigten; = § 135 SachenrechtsG] Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte genießt das Recht, das staatseigene Grundstück nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen und seine Nutzungen zu ziehen, [und] hat das Recht, dieses Grundstück zu nutzen, um darauf Gebäude, Bauwerke²⁴² und ihnen zugehörige Anlagen zu errichten.

§ 345 [Gegenstand des Nutzungsrechts; = § 136 Satz 1 SachenrechtsG] Das Recht zur Nutzung von Bauland kann separat auf der Erdoberfläche, über der Erdoberfläche oder unter der Erdoberfläche bestellt werden.

§ 346 [Allgemeine Pflichten; vgl. § 136 Satz 2 SachenrechtsG²⁴³] Die Bestellung eines Rechts zur Nutzung von Bauland muss den Erfordernissen der Schonung von Ressourcen und des Schutzes der ökologischen Umwelt entsprechen, die Bestimmungen über die Nutzungsart des Grundstücks in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen befolgen [und] darf nicht bereits bestellte dingliche Nutzungsrechte schädigen.

§ 347 [Überlassung und Zuteilung der Nutzungsrechte; vgl. § 137 SachenrechtsG²⁴⁴] Das Recht zur Nutzung von Bauland kann überlassen oder zugeteilt oder auf andere Weise bestellt werden.

[Das Recht zur Nutzung von] Land, das für Industrie, Handel, Tourismus, Unterhaltungszwecke, [zur Errichtung von] zur Veräußerung vorgesehenen Wohnungen²⁴⁵ oder für andere gewerbliche [Zwecke] genutzt werden soll, sowie [von] Land, dessen Nutzung mehr als ein Interessent beabsichtigt, muss im Wege eines öffentlichen Preiskonkurrenzverfahrens wie einer Ausschreibung [oder] Versteigerung überlassen werden.

²³⁹ Vgl. § 41 Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke.

²⁴⁰ Weggefallen ist die als Regelbeispiel aufgefasste Bezugnahme auf „Ödland“ (荒地) und auf weitere rechtliche Grundlagen für das Inverkehrbringen des Bewirtschaftungsrechts.

²⁴¹ Kleinere Änderungen in der Formulierung („参照适用“ statt „适用“) und Verweis auf Buch statt auf Gesetz.

²⁴² Ein Bauwerk dient im Gegensatz zu einem Gebäude (siehe hierzu Fn. 144) im Allgemeinen nicht direkt Menschen zur Produktion und zum Leben, vgl. Ziffer 2.1.5 des „Standards für Fachausdrücke der zivilen Architektur“ [民用建筑设计术语标准] vom 13.5.2009.

²⁴³ Aus § 136 Satz 2 SachenrechtsG übernommen wurde die in § 346 a. E. vorgesehene Verpflichtung, andere Nutzungsrechte nicht zu schädigen. Die übrigen Verpflichtungen sind neu.

²⁴⁴ Weggefallen ist § 137 Abs. 3 Satz 2 SachenrechtsG, der für die Art der Nutzung zugeteilter Nutzungsrechte einen (nicht spezifizierten) Verweis auf andere Bestimmungen enthielt.

²⁴⁵ Wörtlich: „kommerzialiserte Wohnungen“.

严格限制以划拨方式设立建设用地使用权。

第三百四十八条 通过招标、拍卖、协议等出让方式设立建设用地使用权的，当事人应当采用书面形式订立建设用地使用权出让合同。

建设用地使用权出让合同一般包括下列条款：

- (一) 当事人的名称和住所；
- (二) 土地界址、面积等；
- (三) 建筑物、构筑物及其附属设施占用的空间；
- (四) 土地用途、规划条件；
- (五) 建设用地使用权期限；
- (六) 出让金等费用及其支付方式；
- (七) 解决争议的方法。

第三百四十九条 设立建设用地使用权的，应当向登记机构申请建设用地使用权登记。建设用地使用权自登记时设立。登记机构应当向建设用地使用权人发放权属证书。

第三百五十条 建设用地使用权人应当合理利用土地，不得改变土地用途；需要改变土地用途的，应当依法经有关行政主管部门批准。

第三百五十一条 建设用地使用权人应当依照法律规定以及合同约定支付出让金等费用。

第三百五十二条 建设用地使用权人建造的建筑物、构筑物及其附属设施的所有权属于建设用地使用权人，但是有相反证据证明的除外。

第三百五十三条 建设用地使用权人有权将建设用地使用权转让、互换、出资、赠与或者抵押，但是法律另有规定的除外。

Die Bestellung von Rechten zur Nutzung von Bauland durch Zuteilung wird strikt beschränkt.

§ 348 [Überlassung des Nutzungsrechts; Überlassungsvertrag; vgl. § 138 SachenrechtsG²⁴⁶] Wird das Recht zur Nutzung von Bauland durch Überlassung im Wege einer Ausschreibung, Versteigerung, Vereinbarung oder auf einem ähnlichen Weg bestellt, so müssen die Parteien einen Vertrag über die Überlassung des Rechts zur Nutzung von Bauland in Schriftform schließen.

Der Vertrag über die Überlassung des Rechts zur Nutzung von Bauland enthält in der Regel folgende Klauseln:

1. die Bezeichnung und den Wohnsitz der Parteien;
2. Grenzen, Fläche und andere [Eigenschaften] des Grundstücks;
3. den von Gebäuden, Bauwerken und ihnen zugehörigen Anlagen in Anspruch genommenen Raum;
4. die Nutzungsart des Grundstücks [und] Bedingungen der Bauleitplanung²⁴⁷;
5. die Frist für das Recht zur Nutzung von Bauland²⁴⁸;
6. die Überlassungsgebühren und andere Kosten sowie ihre Zahlungsweise;
7. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

§ 349 [Eintragung; vgl. § 139 SachenrechtsG] Wird ein Recht zur Nutzung von Bauland bestellt, muss beim Grundbuchamt die Eintragung dieses Rechts beantragt werden. Mit der Eintragung ist das Recht zur Nutzung von Bauland bestellt. Das Grundbuchamt muss dem zur Nutzung des Baulands Berechtigten eine Urkunde über die Rechtsinhaberschaft²⁴⁹ ausstellen.

§ 350 [Art der Nutzung, Änderung; = § 140 SachenrechtsG] Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte muss das Land vernünftig nutzen [und] darf die Nutzungsart des Landes nicht ändern; ist es erforderlich, die Nutzungsart des Landes zu ändern, so muss [dies] nach dem Recht von der zuständigen Verwaltungsabteilung genehmigt werden.

§ 351 [Überlassungsgebühren; = § 141 SachenrechtsG] Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte muss auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen Überlassungsgebühren und andere Kosten zahlen.

§ 352 [Eigentumsvermutung für Berechtigten; vgl. § 142 SachenrechtsG²⁵⁰] Gebäude, Bauwerke und ihnen zugehörige Anlagen, die der zur Nutzung von Bauland Berechtigte errichtet hat, stehen in seinem Eigentum, es sei denn, dass das Gegenteil bewiesen ist.

§ 353 [Verfügungsbefugnis des Berechtigten; vgl. § 143 SachenrechtsG²⁵¹] Der zur Nutzung von Bauland Berechtigte ist berechtigt, das Recht zur Nutzung des Baulandes zu übertragen, auszutauschen, [als Einlage] einzubringen, zu verschenken oder mit einer Hypothek zu belasten, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

²⁴⁶ Kleine Änderungen in der Formulierung des Abs. 1 („通过“ statt „采取“ und „采用“ statt „采取“). Zu den Änderungen in Abs. 2 siehe dort (in Nr. 4 und Nr. 5).

²⁴⁷ Zu diesen neu eingefügten Bedingungen der Bauleitplanung siehe §§ 38 und 39 Stadt- und Gemeindeplanungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国城乡规划法) vom 28.10.2007 in der Fassung vom 23.4.2019, CLI.1.331498.

²⁴⁸ Bislang: „Nutzungsfrist“.

²⁴⁹ In § 139 SachenrechtsG: „Urkunde über das Recht zur Nutzung des Baulandes“ (建设用地使用权证书).

²⁵⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

²⁵¹ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

第三百五十四条 建设用地使用权转让、互换、出资、赠与或者抵押的，当事人应当采用书面形式订立相应的合同。使用期限由当事人约定，但是不得超过建设用地使用权的剩余期限。

第三百五十五条 建设用地使用权转让、互换、出资或者赠与的，应当向登记机构申请变更登记。

第三百五十六条 建设用地使用权转让、互换、出资或者赠与的，附着于该土地上的建筑物、构筑物及其附属设施一并处分。

第三百五十七条 建筑物、构筑物及其附属设施转让、互换、出资或者赠与的，该建筑物、构筑物及其附属设施占用范围内的建设用地使用权一并处分。

第三百五十八条 建设用地使用权期限届满前，因公共利益需要提前收回该土地的，应当依据本法第二百四十三条的规定对该土地上的房屋以及其他不动产给予补偿，并退还相应的出让金。

第三百五十九条 住宅建设用地使用权期限届满的，自动续期。续期费用的缴纳或者减免，依照法律、行政法规的规定办理。

非住宅建设用地使用权期限届满后的续期，依照法律规定办理。该土地上的房屋以及其他不动产的归属，有约定的，按照约定；没有约定或者约定不明确的，依照法律、行政法规的规定办理。

第三百六十条 建设用地使用权消灭的，出让人应当及时办理注销登记。登记机构应当收回权属证书。

第三百六十一条 集体所有的土地作为建设用地的，应当依照土地管理的法律规定办理。

§ 354 [Unterüberlassungsvertrag; vgl. § 144 SachenrechtsG²⁵²] Wird das Recht zur Nutzung des Baulandes übertragen, ausgetauscht, als Einlage eingebracht, verschenkt oder mit einer Hypothek belastet, so müssen die Parteien einen entsprechenden Vertrag in Schriftform schließen. Die Nutzungsfrist wird von den Parteien vereinbart, darf aber die restliche Laufzeit des Rechts zur Nutzung des Baulandes nicht überschreiten.

§ 355 [Eintragung der Unterüberlassung; = § 145 SachenrechtsG] Wird das Recht zur Nutzung von Bauland übertragen, ausgetauscht, als Einlage eingebracht oder verschenkt, so muss beim Grundbuchamt die Eintragung der Rechtsänderung beantragt werden.

§ 356 [Einheit von Nutzungsrecht und mit dem Grundstück verbundenen Sachen; = § 146 SachenrechtsG] Wird das Recht zur Nutzung von Bauland übertragen, ausgetauscht, [als Einlage] eingebracht oder verschenkt, so erstreckt sich die Verfügung auf die Gebäude, Bauwerke und ihnen zugehörigen Anlagen auf diesem Grundstück.

§ 357 [Einheit von mit dem Grundstück verbundenen Sachen und Nutzungsrecht; = § 147 SachenrechtsG] Werden Gebäude, Bauwerke und ihnen zugehörige Anlagen übertragen, ausgetauscht, [als Einlage] eingebracht oder verschenkt, so erstreckt sich diese Verfügung auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit [das Grundstück] von den Gebäuden, Bauwerken und ihnen zugehörigen Anlagen in Anspruch genommen wird.

§ 358 [Rücknahme des Nutzungsrechts; vgl. § 148 SachenrechtsG²⁵³] Ist es erforderlich, das Grundstück vor Ablauf der Laufzeit des Rechts zur Nutzung des Baulandes wegen öffentlichen Interesses zurückzunehmen, so muss gemäß der Bestimmung des § 243 dieses Gesetzes ein Ausgleich für die Häuser und anderen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück geleistet und ein [der Restlaufzeit] entsprechender [Teil] der Überlassungsgebühren erstattet werden.

§ 359 [Verlängerung der Nutzungsfrist; vgl. § 149 SachenrechtsG] Die Laufzeit des Rechts zur Nutzung von Bauland für Wohnungen verlängert sich bei ihrem Ablauf automatisch. Im Hinblick auf die Zahlung der oder die Ermäßigung und Befreiung von Gebühren für die Laufzeitverlängerung wird auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen verfahren.

Nach Ablauf der Laufzeit des Rechts zur Nutzung von Bauland für [andere Nutzungsarten] als Wohnungen wird für die Verlängerung auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Die Zuordnung der Häuser²⁵⁴ und anderen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar, so wird auf Grundlage von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen verfahren.

§ 360 [Erlöschen des Nutzungsrechts; vgl. § 150 SachenrechtsG] Erlischt das Recht zur Nutzung von Bauland, so muss derjenige, der das Recht überlassen hat²⁵⁵, das Erlöschen unverzüglich eintragen lassen. Das Grundbuchamt muss die Urkunde über die Rechtsinhaberschaft²⁵⁶ einziehen²⁵⁷.

§ 361 [Nutzungsrecht an Land im Kollektiveigentum; vgl. § 151 SachenrechtsG] Wird im Kollektiveigentum stehendes Land als Bauland genutzt, so muss auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen über die Landverwaltung²⁵⁸ verfahren werden.

²⁵² Kleine Änderungen in der Formulierung („采用“ statt „采取“ und „但是“ statt „但“).

²⁵³ Kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期间“, „依据“ statt „依照“ und „以及“ statt „及“) sowie Anpassung an Verweisung.

²⁵⁴ Siehe Fn. 111.

²⁵⁵ Wörtlich: „überlassende Person“ (出让人). Gemeint ist also offenbar die Körperschaft, die das Eigentum am Grundstück hat, also der Staat bzw. die zuständige Behörde, und das Nutzungsrecht nach den §§ 347, 348 durch Überlassung bestellt. Ob der Begriff der „überlassenden Person“ auch die Person einschließt, die nach den §§ 353, 354 weitere Verfügungen über das betellte Nutzungsrecht (es etwa „überträgt“ [转让]) vornimmt, ist unklar.

²⁵⁶ Nach § 150 SachenrechtsG: „Urkunde über das Recht zur Nutzung des Baulandes“.

²⁵⁷ Wörtlich: „zurücknehmen“.

²⁵⁸ Keine ausdrückliche Bezugnahme mehr auf das Landverwaltungsgesetz.

第十三章 宅基地使用权

第三百六十二条 宅基地使用权人依法对集体所有的土地享有占有和使用的权利，有权依法利用该土地建造住宅及其附属设施。

第三百六十三条 宅基地使用权的取得、行使和转让，适用土地管理的法律和国家有关规定。

第三百六十四条 宅基地因自然灾害等原因灭失的，宅基地使用权消灭。对失去宅基地的村民，应当依法重新分配宅基地。

第三百六十五条 已经登记的宅基地使用权转让或者消灭的，应当及时办理变更登记或者注销登记。

第十四章 居住权

第三百六十六条 居住权人有权按照合同约定，对他人的住宅享有占有、使用的用益物权，以满足生活居住的需要。

第三百六十七条 设立居住权，当事人应当采用书面形式订立居住权合同。

居住权合同一般包括下列条款：

- (一) 当事人的姓名或者名称和住所；
- (二) 住宅的位置；
- (三) 居住的条件和要求；
- (四) 居住权期限；
- (五) 解决争议的方法。

第三百六十八条 居住权无偿设立，但是当事人另有约定的除外。设立居住权的，应当向登记机构申请居住权登记。居住权自登记时设立。

13. Kapitel: Nutzungsrecht an Heimstättenland²⁵⁹

§ 362 [Befugnisse des Berechtigten; = § 152 SachenrechtsG] Der zur Nutzung von Heimstättenland Berechtigte genießt das Recht, das im Kollektiveigentum stehende Grundstück nach dem Recht zu besitzen [und] zu gebrauchen; er hat das Recht, es nach dem Recht zu verwenden, um darauf ein Wohnhaus und ihm zugehörige Anlagen zu errichten.

§ 363 [Erwerb, Ausübung und Übertragung des Nutzungsrechts; vgl. § 153 SachenrechtsG²⁶⁰] Auf den Erwerb, die Ausübung und die Übertragung des Rechts zur Nutzung von Heimstättenland werden die Gesetze über die Landverwaltung und andere einschlägige staatliche Bestimmungen angewandt.

§ 364 [Untergang von Hofland; vgl. § 154 SachenrechtsG²⁶¹] Geht Heimstättenland wegen Naturkatastrophen [oder] ähnlichen Umständen unter, so erlischt das Recht zur Nutzung von Heimstättenland. Dorfbewohnern, die das Heimstättenland [unter solchen Umständen] verloren haben, muss nach dem Recht erneut Heimstättenland zugeteilt werden.

§ 365 [Eintragung der Änderung und des Erlöschens des Nutzungsrechts; = § 155 SachenrechtsG] Wird ein eingetragenes Recht zur Nutzung von Heimstättenland übertragen oder erlischt es, so muss die Änderung oder das Erlöschen unverzüglich eingetragen werden.

14. Kapitel: Wohnungsrecht²⁶²

§ 366 [Befugnisse des Berechtigten; neu] Der Wohnberechtigte genießt nach den vertraglichen Vereinbarungen das dingliche Nutzungsrecht, die Wohnung eines anderen zu besitzen [und] zu gebrauchen, um die Wohn-[und] Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

§ 367 [Vertrag zur Bestellung des Wohnungsrechts; neu] Zur Bestellung eines Wohnungsrechts müssen die Parteien einen Vertrag über das Wohnungsrecht in Schriftform schließen.

Der Vertrag über das Wohnungsrecht enthält in der Regel folgende Klauseln:

1. den Namen oder die Bezeichnung und den Wohnsitz der Parteien;
2. die Lage der Wohnung;
3. die Wohnbedingungen und Wohnanforderungen;
4. die Frist des Wohnungsrechts;²⁶³
5. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

§ 368 [Eintragung des Wohnungsrechts; neu] Das Wohnungsrecht wird unentgeltlich bestellt, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Wird das Wohnungsrecht bestellt, muss beim Grundbuchamt die Eintragung des Wohnungsrechts beantragt werden. Mit der Eintragung ist das Wohnungsrecht bestellt.

²⁵⁹ Bei dem Heimstättenland (宅基地, wörtlich: Hausgrundstück) handelt es sich um Grundstücke im Kollektiveigentum, an dem Landwirten des Kollektivs ein Nutzungsrecht eingeräumt wird; siehe §§ 9 Abs. 2, 62 Landverwaltungsgesetz. Die Übersetzungen des Terminus im Sachenrechtsgesetz (ZChinR: „Recht zur Nutzung bäuerlicher Hausgrundstücke“; Chinas Recht: „Hoflandrecht“) sind ungenau: Die Konnotation „bäuerlich“ ist im chinesischen Begriff nicht enthalten und „Hofland“ impliziert, dass auf dem betreffenden Grundstück auch Wirtschaftsgebäude wie Scheunen und Ställe errichtet werden. Der Begriff der „Heimstätte“ ist zwar ebenfalls ein Begriff, dessen eingangs beschriebene Bedeutung erst im Zusammenhang mit den §§ 362 ff. verständlich wird, hat aber den Vorteil, dass er im deutschen Recht als ein eingeschränktes Eigentum an Wohnraum (nach dem erst 1993 aufgehobenen Reichsheimstättengesetz) bekannt ist.

²⁶⁰ Keine ausdrückliche Bezugnahme mehr auf das Landverwaltungsgesetz.

²⁶¹ Ein „依法“ neu eingefügt.

²⁶² Das Kapitel wurde neu eingefügt. Vgl. §§ 159 ff. E1, ES2, § 366 E4.

²⁶³ Neu eingefügt in § 367 Nr. 4 E4.

第三百六十九条 居住权不得转让、继承。设立居住权的住宅不得出租，但是当事人另有约定的除外。

第三百七十条 居住权期限届满或者居住权人死亡的，居住权消灭。居住权消灭的，应当及时办理注销登记。

第三百七十一条 以遗嘱方式设立居住权的，参照适用本章的有关规定。

第十五章 地役权

第三百七十二条 地役权有权按照合同约定，利用他人的不动产，以提高自己的不动产的效益。

前款所称他人的不动产为供役地，自己的不动产为需役地。

第三百七十三条 设立地役权，当事人应当采用书面形式订立地役权合同。

地役权合同一般包括下列条款：

- (一) 当事人的姓名或者名称和住所；
- (二) 供役地和需役地的位置；
- (三) 利用目的和方法；
- (四) 地役权期限；
- (五) 费用及其支付方式；
- (六) 解决争议的方法。

第三百七十四条 地役权自地役权合同生效时设立。当事人要求登记的，可以向登记机构申请地役权登记；未经登记，不得对抗善意第三人。

第三百七十五条 供役地权利人应当按照合同约定，允许地役权人利用其不动产，不得妨害地役权人行使权利。

§ 369 [Übertragung, Vererbung, Vermietung; neu] Das Wohnungsrecht darf nicht übertragen [oder] vererbt werden.²⁶⁴ Die Wohnung, an der ein Wohnungsrecht bestellt worden ist, darf nicht vermietet werden, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 370 [Erlöschen des Wohnungsrechts; neu] Läuft die Frist des Wohnungsrechts ab²⁶⁵ oder stirbt der Wohnberechtigte, erlischt das Wohnungsrecht.²⁶⁶ Erlischt das Wohnungsrecht, muss das Erlöschen unverzüglich eingetragen werden.

§ 371 [Testamentarisch bestelltes Wohnungsrecht; neu] Auf das in Form eines Testaments bestellte Wohnungsrecht werden die einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend berücksichtigt angewandt.

15. Kapitel: Grunddienstbarkeiten

§ 372 [Befugnis des Berechtigten; Definitionen; = § 156 SachenrechtsG] Der aus einer Grunddienstbarkeit Berechtigte hat das Recht, eine unbewegliche Sache eines anderen nach den vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen, um die Effizienz einer eigenen unbeweglichen Sache zu erhöhen.

Die unbewegliche Sache eines anderen im Sinne des vorigen Absatzes wird als dienendes Grundstück, die eigene unbewegliche Sache als herrschendes Grundstück bezeichnet.

§ 373 [Vertrag zur Bestellung der Grunddienstbarkeit; vgl. § 157 SachenrechtsG²⁶⁷] Zur Bestellung einer Grunddienstbarkeit müssen die Parteien einen Vertrag in Schriftform schließen.

Der Vertrag über die Grunddienstbarkeit enthält in der Regel folgende Klauseln:

1. den Namen oder die Bezeichnung und den Wohnsitz der Parteien;
2. die Lage des dienenden und des herrschenden Grundstücks;
3. den Zweck sowie die Art und Weise der Benutzung;
4. die Frist der Grunddienstbarkeit;
5. die Kosten und ihre Zahlungsweise;
6. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

§ 374 [Bestellung und Eintragung der Grunddienstbarkeit; = § 158 SachenrechtsG] Die Grunddienstbarkeit ist in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Vertrag über die Grunddienstbarkeit wirksam wird. Wenn die Parteien die Eintragung verlangen, können sie die Eintragung der Grunddienstbarkeit beim Grundbuchamt beantragen; ohne Eintragung darf sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 375 [Pflichten des am dienenden Grundstück Berechtigten; vgl. § 159 SachenrechtsG] Der am dienenden Grundstück Berechtigte muss dem aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten nach den vertraglichen Vereinbarungen gestatten, seine unbewegliche Sache²⁶⁸ zu benutzen, [und] darf die Ausübung des Rechts des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten nicht beeinträchtigen.

²⁶⁴ Nach den Entwürfen galt die Unübertragbarkeit und Nichtvererbbarkeit nur für das unentgeltliche Wohnungsrecht; siehe § 160 E1, ES2, § 369 E4.

²⁶⁵ Neu eingefügt in § 370 E4.

²⁶⁶ Nach § 161 E1, EV2 war noch eine abweichende Parteivereinbarung vorgesehen. Diese wurde dann aus § 370 E4 gestrichen.

²⁶⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung (in Abs. 1 „采用“ statt „采取“ und in Abs. 2 Nr. 4 „地役权期限“ statt „利用期限“).

²⁶⁸ In § 159 SachenrechtsG „das Grundstück“.

第三百七十六条 地役权人应当按照合同约定的利用目的和方法利用供役地，尽量减少对供役地权利人物权的限制。

第三百七十七条 地役权期限由当事人约定；但是，不得超过土地承包经营权、建设用地使用权等用益物权的剩余期限。

第三百七十八条 土地所有权人享有地役权或者负担地役权的，设立土地承包经营权、宅基地使用权等用益物权时，该用益物权人继续享有或者负担已经设立的地役权。

第三百七十九条 土地上已经设立土地承包经营权、建设用地使用权、宅基地使用权等用益物权的，未经用益物权人同意，土地所有权人不得设立地役权。

第三百八十条 地役权不得单独转让。土地承包经营权、建设用地使用权等转让的，地役权一并转让，但是合同另有约定的除外。

第三百八十一条 地役权不得单独抵押。土地经营权、建设用地使用权等抵押的，在实现抵押权时，地役权一并转让。

第三百八十二条 需役地以及需役地上的土地承包经营权、建设用地使用权等部分转让时，转让部分涉及地役权的，受让人同时享有地役权。

第三百八十三条 供役地以及供役地上的土地承包经营权、建设用地使用权等部分转让时，转让部分涉及地役权的，地役权对受让人具有法律约束力。

§ 376 [Pflichten des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten; = § 160 SachenrechtsG] Der aus der Grunddienstbarkeit Berechtigte muss das dienende Grundstück nach dem vertraglich vereinbarten Zweck und der vertraglich vereinbarten Art und Weise benutzen und [die Ausübung des] dinglichen Rechts des am dienenden Grundstück Berechtigten möglichst wenig einschränken.

§ 377 [Frist der Grunddienstbarkeit; vgl. § 161 SachenrechtsG²⁶⁹] Die Frist der Grunddienstbarkeit wird von den Parteien vereinbart, darf aber die restliche Laufzeit dinglicher Nutzungsrechte wie etwa eines Rechts zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land [oder] eines Rechts zur Nutzung von Bauland nicht überschreiten.

§ 378 [Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts am herrschenden oder dienenden Grundstück; vgl. § 162 SachenrechtsG²⁷⁰] Ist ein Grundstückseigentümer aus einer Grunddienstbarkeit berechtigt oder ist [sein Grundstück] mit einer Grunddienstbarkeit belastet [und] bestellt er ein dingliches Nutzungsrecht wie etwa ein Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land [oder] ein Recht zur Nutzung von Heimstättenland, so sind im Weiteren diese dinglichen Nutzungsberechtigten aus der bereits bestellten Grunddienstbarkeit berechtigt oder ist [auch ihr Recht] mit der bereits bestellten Grunddienstbarkeit belastet.

§ 379 [Bestellung einer Grunddienstbarkeit an einem mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteten Grundstück; vgl. § 163 SachenrechtsG] Ist an einem Grundstück bereits ein dingliches Nutzungsrecht wie etwa ein Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land, zur Nutzung von Bauland [oder] zur Nutzung von Heimstättenland bestellt, so darf der Grundstückseigentümer ohne Zustimmung des dinglich Nutzungsberechtigten keine Grunddienstbarkeit bestellen.

§ 380 [Übertragbarkeit der Grunddienstbarkeit; = § 164 SachenrechtsG] Eine Grunddienstbarkeit darf nicht für sich allein übertragen werden. Wird ein [dingliches Nutzungsrecht] wie etwa das Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land [oder] das Recht zur Nutzung von Bauland übertragen, so wird die Grunddienstbarkeit mitübertragen, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

§ 381 [Hypothek und Grunddienstbarkeit; vgl. § 165 SachenrechtsG] Eine Grunddienstbarkeit darf nicht für sich allein mit einer Hypothek belastet werden. Wird [ein dingliches Nutzungsrecht] wie etwa das Recht zur Bewirtschaftung von Land²⁷¹ [oder] das Recht zur Nutzung von Bauland mit einer Hypothek belastet, so wird bei Befriedigung aus der Hypothek²⁷² auch die Grunddienstbarkeit mitübertragen.

§ 382 [Teilweise Übertragung dinglicher Nutzungsrechte am herrschenden Grundstück; vgl. § 166 SachenrechtsG] Werden das herrschende Grundstück und ein an diesem Grundstück bestehendes [dingliches Nutzungsrecht] wie etwa²⁷³ ein Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land oder ein Recht zur Nutzung von Bauland teilweise übertragen [und] betrifft der übertragene Teil eine Grunddienstbarkeit, so genießt der Erwerber gleichzeitig die Grunddienstbarkeit.

§ 383 [Teilweise Übertragung dinglicher Nutzungsrechte am dienenden Grundstück; vgl. § 167 SachenrechtsG] Werden das dienende Grundstück und ein an diesem Grundstück bestehendes [dingliches Nutzungsrecht] wie etwa²⁷⁴ ein Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land oder zur Nutzung von Bauland teilweise übertragen [und] betrifft

²⁶⁹ Kleine Änderung in der Formulierung (Wegfall einer Genetivpartikel „的“ und „但是“ statt „但“).

²⁷⁰ Änderung in der Formulierung, die nun allgemein das Verhältnis zwischen dinglichen Nutzungsrechten und Grunddienstbarkeiten erfasst. § 162 SachenrechtsG bezog sich nur auf das Recht zur übernommenen Bewirtschaftung von Land und das Recht zur Nutzung von Hofland.

²⁷¹ Statt dem „Recht zur Bewirtschaftung von Land“ (土地经营权, siehe Fn. 223) stand in § 165 SachenrechtsG noch das „Recht zur Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land“ (土地承包经营权).

²⁷² Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

²⁷³ In § 166 SachenrechtsG war die Aufzählung abschließend (neu eingefügt wurde ein „等“).

²⁷⁴ In § 167 SachenrechtsG war die Aufzählung abschließend (neu eingefügt wurde ein „等“).

第三百八十四条 地役权人有
下列情形之一的，供役地权利人
有权解除地役权合同，地役权消灭：

（一）违反法律规定或者合同
约定，滥用地役权；

（二）有偿利用供役地，约定的
付款期限届满后在合理期限内经两
次催告未支付费用。

第三百八十五条 已经登记的
地役权变更、转让或者消灭的，应当
及时办理变更登记或者注销登记。

第四分编 担保物权

第十六章 一般规定

第三百八十六条 担保物权人
在债务人不履行到期债务或者发生
当事人约定的实现担保物权的情形，
依法享有就担保财产优先受偿的权
利，但是法律另有规定的除外。

第三百八十七条 债权人在借
贷、买卖等民事活动中，为保障实
现其债权，需要担保的，可以依照
本法和法律的规定设立担保物
权。

第三人为债务人向债权人提供
担保的，可以要求债务人提供反担
保。反担保适用本法和法律的规定。

第三百八十八条 设立担保物
权，应当依照本法和法律的规定订
立担保合同。担保合同包括抵押
合同、质押合同和其他具有担保
功能的合同。担保合同是主债权债
务合同的从合同。主债权债务合同
无效的，担保合同无效，但是法律
另有规定的除外。

der übertragene Teil eine Grunddienstbarkeit, so hat die Grunddienstbarkeit gegenüber dem Erwerber rechtliche Bindungswirkung.²⁷⁵

§ 384 [Auflösung des Vertrags über die Grunddienstbarkeit; vgl. § 168 SachenrechtsG²⁷⁶] Der am dienenden Grundstück Berechtigte hat das Recht, den Vertrag über die Grunddienstbarkeit aufzulösen, und die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn in der Person des aus der Grunddienstbarkeit Berechtigten einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. [Er] missbraucht die Grunddienstbarkeit unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder die vertraglichen Vereinbarungen;

2. [er] zahlt im Fall entgeltlicher Benutzung des dienenden Grundstücks die Kosten nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist innerhalb einer angemessenen Frist trotz zweimaliger Aufforderung nicht.

§ 385 [Eintragung von Änderungen und des Erlöschens der Grunddienstbarkeit; = § 169 SachenrechtsG] Ändert sich [der Inhalt] einer eingetragenen Grunddienstbarkeit, wird sie übertragen oder erlischt sie, so müssen die Rechtsänderung oder das Erlöschen unverzüglich eingetragen werden.

4. Teilbuch: Dingliche Sicherungsrechte

16. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 386 [Befugnisse des Sicherungsnehmers; vgl. § 170 SachenrechtsG²⁷⁷] Der Inhaber eines dinglichen Sicherungsrechts [im Folgenden: Sicherungsnehmer] genießt, wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall²⁷⁸ vereinbarten Umstände eintreten, nach dem Recht das Recht, sich aus dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand²⁷⁹ vorzugsweise zu befriedigen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 387 [Dingliche Sicherheiten und Rücksicherheit; = § 171 SachenrechtsG] Wenn der Gläubiger bei Zivilaktivitäten wie etwa Darlehen [oder] Kauf eine Sicherheit benötigt, um die Realisierung seiner Forderung zu gewährleisten, kann auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze ein dingliches Sicherungsrecht bestellt werden.

Stellt ein Dritter dem Gläubiger für den Schuldner eine Sicherheit, so kann [der Dritte] vom Schuldner die Stellung einer Rücksicherheit verlangen. Auf diese Rücksicherheit werden die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze angewandt.

§ 388 [Sicherungsvertrag, Akzessorietät; vgl. § 172 SachenrechtsG²⁸⁰] Zur Bestellung eines dinglichen Sicherungsrechts muss auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze ein Sicherungsvertrag²⁸¹ geschlossen werden. Sicherungsverträge sind Hypothekenverträge, Pfandverträge und andere Verträge, die eine Sicherungsfunktion haben. Der Sicherungsvertrag ist ein Hilfsvertrag zum Vertrag über das Hauptschuldverhältnis. Ist der Vertrag über das Hauptschuldverhältnis unwirksam, so ist auch der Sicherungsvertrag unwirksam, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

²⁷⁵ Bislang: „Bindungswirkung“ (ohne „rechtlich“ bzw. „gesetzlich“ [法律]).

²⁷⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („期限“ statt „期间“ in Nr. 2).

²⁷⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

²⁷⁸ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

²⁷⁹ Wörtlich: „Sicherungsvermögen“.

²⁸⁰ Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt.

²⁸¹ Zum Bürgschaftsvertrag ist (in § 685) geregelt, dass dieser Bestandteil des Vertrags über das Hauptschuldverhältnis sein kann. Da eine solche Regelung für dingliche Sicherheiten fehlt, ist davon auszugehen, dass bei diesen der Sicherungsvertrag nicht Bestandteil des Hauptschuldverhältnisses sein darf, sondern separat abzuschließen ist. Freilich ergibt sich dann die (vom Gesetz unbeantwortete) Folgefrage, welche Rechtsfolgen es hat, wenn der Sicherungsvertrag doch als Bestandteil des Hauptschuldverhältnisses (also etwa als Bestandteil eines Darlehensvertrags) abgeschlossen wird.

担保合同被确认无效后，债务人、担保人、债权人有过错的，应当根据其过错各自承担相应的民事责任。

第三百八十九条 担保物权的担保范围包括主债权及其利息、违约金、损害赔偿金、保管担保财产和实现担保物权的费用。当事人另有约定的，按照其约定。

第三百九十条 担保期间，担保财产毁损、灭失或者被征收等，担保物权人可以就获得的保险金、赔偿金或者补偿金等优先受偿。被担保债权的履行期限未届满的，也可以提存该保险金、赔偿金或者补偿金等。

第三百九十一条 第三人提供担保，未经其书面同意，债权人允许债务人转移全部或者部分债务的，担保人不再承担相应的担保责任。

第三百九十二条 被担保的债权既有物的担保又有人的担保的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现担保物权的情形，债权人应当按照约定实现债权；没有约定或者约定不明确，债务人自己提供物的担保的，债权人应当先就该物的担保实现债权；第三人提供物的担保的，债权人可以就物的担保实现债权，也可以请求保证人承担保证责任。提供担保的第三人承担担保责任后，有权向债务人追偿。

第三百九十三条 有下列情形之一的，担保物权消灭：

- (一) 主债权消灭；
- (二) 担保物权实现；
- (三) 债权人放弃担保物权；
- (四) 法律规定担保物权消灭的其他情形。

Wird die Unwirksamkeit des Sicherungsvertrags festgestellt und fällt dem Schuldner, Sicherungsgeber [oder] Gläubiger ein Verschulden zur Last, so haftet jeder entsprechend seinem Verschulden zivilrechtlich.

§ 389 [Haftungsumfang der dinglichen Sicherheit; vgl. § 173 SachenrechtsG] Der vom dinglichen Sicherungsrecht gesicherte Bereich umfasst die Hauptforderung und deren Zinsen, Vertragsstrafen, Schadensersatzbeträge und die Kosten der Aufbewahrung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstands²⁸² und der Befriedigung aus der dinglichen Sicherheit²⁸³. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung.

§ 390 [Verschlechterung und Untergang des Sicherungsgegenstands; vgl. § 174 SachenrechtsG²⁸⁴] Wird der als Sicherheit dienende Vermögensgegenstand während der Sicherungszeit verschlechtert, geht er unter, wird er entzogen oder [tritt ein] ähnlicher [Umstand ein], so kann sich der Sicherungsnehmer [aus infolge des Umstands] erlangten Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- oder ähnlichen Beträgen vorzugsweise befriedigen. Ist die gesicherte Forderung noch nicht fällig, so können diese Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- oder ähnliche Beträge auch hinterlegt werden.

§ 391 [Übertragung der Verbindlichkeit aus dem Grundgeschäft; = § 175 SachenrechtsG] Stellt ein Dritter eine Sicherheit und gestattet der Gläubiger dem Schuldner ohne die schriftliche Zustimmung [des Dritten], die Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu übertragen, so haftet der Sicherungsgeber in entsprechendem [Umfang] nicht mehr.

§ 392 [Persönliche und dingliche Sicherheiten; vgl. § 176 SachenrechtsG²⁸⁵] Wenn die Forderung dinglich und durch einen Bürgen gesichert ist und der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall²⁸⁶ vereinbarten Umstände eintreten, muss der Gläubiger sich nach den Vereinbarungen befriedigen²⁸⁷; ist keine Vereinbarung getroffen oder ist die Vereinbarung unklar und hat der Schuldner selbst die dingliche Sicherheit gestellt, so muss sich der Gläubiger zunächst aus dieser dinglichen Sicherheit befriedigen; hat ein Dritter die dingliche Sicherheit gestellt, so kann der Gläubiger sich aus dieser dinglichen Sicherheit befriedigen oder vom Bürgen fordern, dass dieser die Bürgenhaftung übernimmt. Hat ein Dritter, der eine Sicherheit gestellt hat, [den Gläubiger] befriedigt²⁸⁸, so kann der Dritte vom Schuldner Ausgleich verlangen.

§ 393 [Erlöschen dinglicher Sicherungsrechte; = § 177 SachenrechtsG] Das dingliche Sicherungsrecht erlischt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn die Hauptforderung erlischt;
2. wenn sich der Gläubiger aus dem dinglichen Sicherungsrecht befriedigt²⁸⁹;
3. wenn der Gläubiger auf das dingliche Sicherungsrecht verzichtet;
4. wenn andere Umstände [vorliegen], unter denen das dingliche Sicherungsrecht [nach] den gesetzlichen Bestimmungen erlischt.

²⁸² Wörtlich: „Sicherungsvermögen“.

²⁸³ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

²⁸⁴ Kleine Änderung der Formulierung in Satz 2 („期限“ statt „期“).

²⁸⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“ in Satz 1 am Ende).

²⁸⁶ Siehe Fn. 278.

²⁸⁷ Wörtlich: „die Forderung realisieren“.

²⁸⁸ Wörtlich: „für die Sicherheit gehaftet“.

²⁸⁹ Wörtlich: „wenn sich die dingliche Sicherheit realisiert“.

第十七章 抵押权

第一节 一般抵押权

第三百九十四条 为担保债务的履行，债务人或者第三人不转移财产的占有，将该财产抵押给债权人的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，债权人有权就该财产优先受偿。

前款规定的债务人或者第三人为抵押人，债权人为抵押权人，提供担保的财产为抵押财产。

第三百九十五条 债务人或者第三人有权处分的下列财产可以抵押：

- （一）建筑物和其他土地附着物；
- （二）建设用地使用权；
- （三）海域使用权；
- （四）生产设备、原材料、半成品、产品；
- （五）正在建造的建筑物、船舶、航空器；
- （六）交通运输工具；
- （七）法律、行政法规未禁止抵押的其他财产。

抵押人可以将前款所列财产一并抵押。

第三百九十六条 企业、个体工商户、农业生产经营者可以将现有的以及将有的生产设备、原材料、半成品、产品抵押，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，债权人有权就抵押财产确定时的动产优先受偿。

第三百九十七条 以建筑物抵押的，该建筑物占用范围内的建设用地使用权一并抵押。以建设用地使用权抵押的，该土地上的建筑物一并抵押。

17. Kapitel: Hypothek

1. Abschnitt: Gewöhnliche Hypothek

§ 394 [Hypothek, Definitionen; = § 179 SachenrechtsG] Wenn der Schuldner oder ein Dritter, um die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu sichern, dem Gläubiger an einem Vermögensgegenstand, ohne den Besitz daran zu übertragen, eine Hypothek [bestellt] und der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall²⁹⁰ vereinbarten Umstände eintreten, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus diesem Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen.

Der Schuldner oder der Dritte [im Sinne] des vorigen Absatzes wird als Besteller, der Gläubiger als Hypothekar, der als Sicherheit gestellte Vermögensgegenstand als belasteter Gegenstand²⁹¹ bezeichnet.

§ 395 [Belastungsgegenstände; vgl. § 180 SachenrechtsG] Folgende Vermögensgegenstände können mit einer Hypothek belastet werden, sofern der Schuldner oder der Dritte berechtigt ist, über sie zu verfügen:

1. Gebäude und andere mit dem Grundstück verbundene Sachen;
2. Rechte zur Nutzung von Bauland;
3. Rechte zur Nutzung von Seegebieten;²⁹²
4. Produktionsanlagen, Rohstoffe, Halbfabrikate [und] Produkte;
5. im Bau befindliche Gebäude, Schiffe [und] Luftfahrzeuge;
6. Verkehrs- [und] Beförderungsmittel;
7. andere Vermögensgegenstände, an denen [die Bestellung] einer Hypothek nicht gesetzlich oder durch Verwaltungsrechtsnorm verboten ist.

Der Besteller kann eine Hypothek an mehreren der im vorigen Absatz genannten Vermögensgegenstände gemeinsam bestellen.

§ 396 [Floating charge; vgl. § 181 SachenrechtsG] Unternehmen, Einzelgewerbetreibende [und] Betreiber landwirtschaftlicher Produktion können an Produktionsanlagen, Rohstoffen, Halbfabrikaten [und] Produkten, die sie gegenwärtig haben oder zukünftig haben werden, eine Hypothek [bestellen]; wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall²⁹³ vereinbarten Umstände eintreten, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus beweglichen Sachen zum Zeitpunkt der Konkretisierung²⁹⁴ des belasteten Gegenstands²⁹⁵ vorzugsweise zu befriedigen.

§ 397 [Einheit von Gebäude und Landnutzungsrecht; vgl. § 182 SachenrechtsG²⁹⁶] Wird ein Gebäude mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich die Hypothek auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit [das Grundstück] von dem Gebäude in Anspruch genommen wird. Wird ein Recht zur Nutzung von Bauland mit einer Hypothek belastet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Gebäude auf diesem Grundstück.

²⁹⁰ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

²⁹¹ Wörtlich: „belastetes Vermögen“.

²⁹² Neu eingefügt. Weggefallen ist § 180 Abs. 1 Nr. 3 SachenrechtsG, nach dem „Rechte zur übernommenen Bewirtschaftung von Land“, die im Verfahren einer Ausschreibung, Versteigerung, in öffentlichen Verhandlungen oder in ähnlicher Weise bestellt worden sind, Gegenstand einer Hypothek sein konnten. Dies ist nun offenbar nur noch nach § 395 Abs. 1 Nr. 7 i. V.m. § 342 im Hinblick auf das „Recht zur Bewirtschaftung von Land“ (nicht mehr im Hinblick auf das „Recht zur Übernahme von Land“, siehe Fn. 226) zulässig.

²⁹³ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

²⁹⁴ Siehe Fn. 6 (bei § 6). Zu dieser Konkretisierung des belasteten Gegenstands siehe § 411.

²⁹⁵ Nach § 181 SachenrechtsG wurde auf den Zeitpunkt des Sicherungsfalles (der „Realisierung der Hypothek“) abgestellt.

²⁹⁶ Kleine Änderung in der Formulierung in Abs. 2 („依据“ statt „依照“).

抵押人未依据前款规定一并抵押的，未抵押的财产视为一并抵押。

第三百九十八条 乡镇、村企业的建设用地使用权不得单独抵押。以乡镇、村企业的厂房等建筑物抵押的，其占用范围内的建设用地使用权一并抵押。

第三百九十九条 下列财产不得抵押：

- (一) 土地所有权；
- (二) 宅基地、自留地、自留山等集体所有土地的使用权，但是法律规定可以抵押的除外；
- (三) 学校、幼儿园、医疗机构等为公益目的成立的非营利法人的教育设施、医疗卫生设施和其他公益设施；
- (四) 所有权、使用权不明或者有争议的财产；
- (五) 依法被查封、扣押、监管的财产；
- (六) 法律、行政法规规定不得抵押的其他财产。

第四百条 设立抵押权，当事人应当采用书面形式订立抵押合同。

抵押合同一般包括下列条款：

- (一) 被担保债权的种类和数额；
- (二) 债务人履行债务的期限；
- (三) 抵押财产的名称、数量等情况；
- (四) 担保的范围。

第四百零一条 抵押权人在债务履行期限届满前，与抵押人约定债务人不履行到期债务时抵押财产归债权人所有的，只能依法就抵押财产优先受偿。

Hat der Besteller [die genannten Vermögensgegenstände] nicht gemäß der Vorschrift des vorigen Absatzes gemeinsam mit der Hypothek belastet, so gelten die Vermögensgegenstände, die nicht mit einer Hypothek belastet worden sind, als gemeinsam mit der Hypothek belastet.²⁹⁷

§ 398 [Hypothekenbestellung durch kleinstädtische, gemeindliche und dörfliche Unternehmen; = § 183 SachenrechtsG] Ein Recht zur Nutzung von Bauland, das einem kleinstädtischen, gemeindlichen [oder] dörflichen Unternehmen zusteht, kann nicht für sich allein mit einer Hypothek belastet werden. Wird an Werksgebäuden [oder] sonstigen Gebäuden solcher Unternehmen eine Hypothek bestellt, so erstreckt sich die Hypothek auf das Recht zur Nutzung des Baulandes, soweit [das Grundstück] von dem Gebäude in Anspruch genommen wird.

§ 399 [Ausgenommene Vermögensgegenstände; vgl. § 184 SachenrechtsG²⁹⁸] Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht mit einer Hypothek belastet werden:

1. Grundeigentum;
2. Nutzungsrechte an Heimstättenland, Parzellen zur privaten Nutzung auf Acker- [und] Bergland²⁹⁹ und anderen kollektiveigenen Grundstücken, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist;
3. Erziehungs-, medizinische, hygienische und andere gemeinnützige Einrichtungen von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern³⁰⁰ und andere nichtgewinnorientierte Organisationen³⁰¹, die für einen gemeinnützigen Zweck zustande gekommen sind;
4. Vermögensgegenstände, an denen das Eigentum [oder] Nutzungsrecht unklar oder streitig ist;
5. Vermögensgegenstände, die nach dem Recht versiegelt, gepfändet oder unter Aufsicht gestellt sind;
6. andere Vermögensgegenstände, die nach Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen nicht mit einer Hypothek belastet werden dürfen.

§ 400 [Hypothekenvertrag; vgl. § 185 SachenrechtsG] Zur Bestellung der Hypothek müssen die Parteien einen Hypothekenvertrag in Schriftform schließen.

Der Hypothekenvertrag enthält in der Regel folgende Klauseln:

1. die Art und Höhe der gesicherten Forderung;
2. die Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner;
3. Umstände des belasteten Gegenstands wie etwa Bezeichnung [und] Menge;³⁰²
4. den Umfang der Sicherung.

§ 401 [Unzulässige Befriedigungsabrede; vgl. § 186 SachenrechtsG³⁰³] Vereinbart der Hypothekar mit dem Besteller vor Ablauf der Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeit, dass der belastete Gegenstand in das Eigentum des Gläubigers fällt, wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt, kann er sich nur nach dem Recht aus dem belasteten Gegenstand vorzugsweise befriedigen.

²⁹⁷ Eine solche Rechtsfolgenanordnung findet sich nicht in den §§ 356, 357 (zu Verfügungen über das Gebäude bzw. über das Recht zur Nutzung des Baulandes).

²⁹⁸ Weggefallen ist in der Aufzählung der Vermögensgegenstände, die nicht mit einer Hypothek belastet werden dürfen, Landnutzungsrechte an Ackerflächen.

²⁹⁹ Wörtlich: „Selbstbehaltland und Selbstbehaltberge“. Diese stehen im Kollektiveigentum und werden durch Mitglieder der Organisationen der ländlichen Kollektivwirtschaft genutzt, siehe Art. 8 Satz 3 und Art. 10 Abs. 2 Verfassung.

³⁰⁰ Wörtlich: „Organe medizinischer Behandlung“. Nach § 184 Nr. 3 SachenrechtsG „Krankenhaus“.

³⁰¹ Diese Formulierung wurde an die §§ 87 ff. angepasst. Bislang nannte § 184 Nr. 3 SachenrechtsG nur „Einrichtungen“ und „sozialistische Organisationen“.

³⁰² § 185 Nr. 3 SachenrechtsG nannte zusätzlich „die Qualität, den Zustand und die örtliche Belegenheit des belasteten Gegenstands sowie die Zuordnung des Eigentums oder des Nutzungsrechts am belasteten Gegenstand“.

³⁰³ § 186 SachenrechtsG sah bislang ein Verbot einer Vereinbarung vor, nach der der belastete Gegenstand auf den Hypothekar übergeht.

第四百零二条 以本法第三百九十五条第一款第一项至第三项规定的财产或者第五项规定的正在建造的建筑物抵押的，应当办理抵押登记。抵押权自登记时设立。

第四百零三条 以动产抵押的，抵押权自抵押合同生效时设立；未经登记，不得对抗善意第三人。

第四百零四条 以动产抵押的，不得对抗正常经营活动中已经支付合理价款并取得抵押财产的买受人。

第四百零五条 抵押权设立前，抵押财产已经出租并转移占有的，原租赁关系不受该抵押权的影响。

第四百零六条 抵押期间，抵押人可以转让抵押财产。当事人另有约定的，按照其约定。抵押财产转让的，抵押权不受影响。

抵押人转让抵押财产的，应当及时通知抵押权人。抵押权人能够证明抵押财产转让可能损害抵押权的，可以请求抵押人将转让所得的价款向抵押权人提前清偿债务或者提存。转让的价款超过债权数额的部分归抵押人所有，不足部分由债务人清偿。

第四百零七条 抵押权不得与债权分离而单独转让或者作为其他债权的担保。债权转让的，担保该债权的抵押权一并转让，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

第四百零八条 抵押人的行为足以使抵押财产价值减少的，抵押权人有权请求抵押人停止其行为；抵押财产价值减少的，抵押权人有权请求恢复抵押财产的价值，或者提供与减少的价值相应的担保。抵

§ 402 [Eintragung von Hypotheken an unbeweglichen Sachen; vgl. § 187 SachenrechtsG³⁰⁴] Wird ein in der Bestimmung des § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannter Vermögensgegenstand oder ein im Bau befindliches Gebäude im Sinne des [§ 395 Abs. 1] Nr. 5 mit einer Hypothek belastet, so muss die Hypothek eingetragen werden. Mit der Eintragung ist die Hypothek bestellt.

§ 403 [Eintragung von Hypotheken an beweglichen Sachen; vgl. § 188 SachenrechtsG³⁰⁵] Wird eine bewegliche Sache mit einer Hypothek belastet, so ist die Hypothek in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Hypothekenvertrag wirksam wird; ohne Eintragung darf sie gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 404 [Lastenfreier Erwerb; vgl. § 189 Abs. 2 SachenrechtsG³⁰⁶] Wird eine bewegliche Sache mit einer Hypothek belastet, so kann sie einem Käufer, der den belasteten Gegenstand im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu einem bereits bezahlten angemessenen Preis erworben hat, nicht entgegengehalten werden.

§ 405 [Belastung eines vermieteten Gegenstands; vgl. § 190 SachenrechtsG³⁰⁷] War der belastete Gegenstand vor Bestellung der Hypothek bereits vermietet und der Besitz hieran übertragen worden³⁰⁸, so wird das ursprüngliche Mietverhältnis durch diese Hypothek nicht beeinflusst.

§ 406 [Übertragung des belasteten Gegenstands; vgl. § 191 SachenrechtsG³⁰⁹] Der Besteller kann während der Laufzeit der Hypothek den belasteten Gegenstand übertragen. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, so gilt ihre Vereinbarung. Durch die Übertragung des belasteten Gegenstands wird die Hypothek nicht beeinflusst.

Überträgt der Besteller den belasteten Gegenstand, muss er [dies] dem Hypothekar unverzüglich mitteilen. Kann der Hypothekar nachweisen, dass die Übertragung des belasteten Gegenstands die Hypothek schädigen könnte, kann er fordern, dass der Besteller die Verbindlichkeit gegenüber dem Hypothekar mit dem infolge der Übertragung erlangten Betrag vorzeitig befriedigt oder den Betrag hinterlegt. Der Betrag, um den der Erlös die [gesicherte] Forderung übersteigt, fällt in das Eigentum des Bestellers; einen Fehlbetrag begleicht der Schuldner.

§ 407 [Übertragung der Hypothek und der gesicherten Forderung; vgl. § 192 SachenrechtsG³¹⁰] Eine Hypothek darf nicht getrennt von der Forderung allein übertragen werden oder als Sicherheit für eine andere Forderung dienen. Wird die Forderung abgetreten, so geht die diese Forderung sichernde Hypothek mit über, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 408 [Gefährdung der Sicherheit der Hypothek; vgl. § 193 SachenrechtsG³¹¹] Wenn eine Handlung des Bestellers dazu führt, dass sich der Wert des belasteten Gegenstands verringert, ist der Hypothekar berechtigt, vom Besteller die Unterlassung dieser Handlung zu fordern; ist der Wert des belasteten Gegenstands verringert, so ist der Hypothekar berechtigt, die Wiederherstellung des Wertes des belasteten Gegenstands oder

³⁰⁴ Anpassung an die Verweisungen.

³⁰⁵ § 188 SachenrechtsG führte (durch Verweisungen auf die betreffenden Ziffern in § 180) im Einzelnen die Gegenstände auf, für die diese Regelung galt. Nunmehr ist sie auf alle Hypotheken an beweglichen Sachen anwendbar. Insbesondere gilt § 403 daher auch für die in § 396 geregelte floating charge, deren Eintragung bislang speziell in § 189 SachenrechtsG geregelt war. § 189 Abs. 2 SachenrechtsG wurde in § 404 übernommen, gilt aber nun für Hypotheken an allen beweglichen Sachen.

³⁰⁶ Siehe Fn. 305.

³⁰⁷ § 190 Satz 2 SachenrechtsG ist weggefallen. Dort war geregelt, dass bei Vermietung eines bereits belasteten Gegenstands dieses Mietverhältnis einer eingetragenen Hypothek nicht entgegengehalten werden kann.

³⁰⁸ Bislang wurde auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Hypothekenvertrags abgestellt und es kam nicht auf den Besitzerwerb durch den Mieter an.

³⁰⁹ Die Regelungen zur Übertragung des belasteten Gegenstands wurden im Vergleich zu § 191 SachenrechtsG stark überarbeitet; insbesondere wird nicht mehr darauf abgestellt, ob die Übertragung mit (dann § 191 Abs. 1) oder ohne Zustimmung des Hypothekars (dann § 191 Abs. 2) stattfindet.

³¹⁰ Kleine Änderung in der Formulierung in Satz 2 („但是“ statt „但“).

³¹¹ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und der Formulierung (an drei Stellen „请求“ statt „要求“).

押人不恢复抵押财产的价值，也不提供担保的，抵押权人有权请求债务人提前清偿债务。

第四百零九条 抵押权人可以放弃抵押权或者抵押权的顺位。抵押权人与抵押人可以协议变更抵押权顺位以及被担保的债权数额等内容。但是，抵押权的变更未经其他抵押权人书面同意的，不得对其他抵押权人产生不利影响。

债务人以自己的财产设定抵押，抵押权人放弃该抵押权、抵押权顺位或者变更抵押权的，其他担保人在抵押权人丧失优先受偿权益的范围内免除担保责任，但是其他担保人承诺仍然提供担保的除外。

第四百一十条 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，抵押权人可以与抵押人协议以抵押财产折价或者以拍卖、变卖该抵押财产所得的价款优先受偿。协议损害其他债权人利益的，其他债权人可以请求人民法院撤销该协议。

抵押权人与抵押人未就抵押权实现方式达成协议的，抵押权人可以请求人民法院拍卖、变卖抵押财产。

抵押财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

第四百一十一条 依据本法第三百九十六条规定设定抵押的，抵押财产自下列情形之一发生时确定：

- (一) 债务履行期限届满，债权未实现；
- (二) 抵押人被宣告破产或者解散；
- (三) 当事人约定的实现抵押权的情形；
- (四) 严重影响债权实现的其他情形。

Stellung einer der Wertminderung entsprechenden Sicherheit zu fordern. Wenn der Besteller den Wert des belasteten Gegenstands nicht wiederherstellt [und] auch keine Sicherheit stellt, ist der Hypothekar berechtigt, vom Schuldner die vorzeitige Befriedigung der Schuld zu fordern.

§ 409 [Verzicht auf und Änderung der Hypothek; vgl. § 194 SachenrechtsG³¹²] Der Hypothekar kann auf die Hypothek oder ihren Rang verzichten. Der Hypothekar kann durch Vereinbarung mit dem Besteller den Rang der Hypothek, den Betrag, bis zu dem die Forderung gesichert wird³¹³, und ähnliche Inhalte [der Hypothek] ändern. Haben die übrigen Hypothekare der Änderung der Hypothek nicht schriftlich zugestimmt, darf [diese] keine Auswirkungen zulasten der anderen Hypothekare entfalten.

Hat der Schuldner eine Hypothek an einem eigenen Vermögensgegenstand bestellt und verzichtet der Hypothekar auf diese Hypothek [oder] ihren Rang oder wird die Hypothek geändert, so sind andere Sicherungsgeber insoweit von der Haftung befreit, als der Hypothekar das Recht auf vorzugsweise Befriedigung verliert, es sei denn, dass sie versprochen haben, weiterhin Sicherheit zu leisten.

§ 410 [Befriedigung aus der Hypothek; vgl. § 195 SachenrechtsG³¹⁴] Wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall³¹⁵ vereinbarten Umstände eintreten, kann der Hypothekar mit dem Besteller vereinbaren, dass er durch Anrechnung des Wertes des belasteten Gegenstands oder aus dem durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf erzielten Erlös vorzugsweise befriedigt wird. Schädigt diese Vereinbarung die Interessen anderer Gläubiger, so können sie fordern, dass das Volksgericht diese Vereinbarung aufhebt.

Haben der Hypothekar und der Besteller keine Vereinbarung über die Art und Weise der Befriedigung aus der Hypothek³¹⁶ getroffen, so kann der Hypothekar vom Volksgericht die Versteigerung [oder] den freihändigen Verkauf des belasteten Gegenstands fordern.

Die Anrechnung des Wertes und der freihändige Verkauf des belasteten Gegenstands müssen unter entsprechender Berücksichtigung des Marktpreises [erfolgen].

§ 411 [Konkretisierung des belasteten Gegenstands bei einer float-ing charge; vgl. § 196 SachenrechtsG³¹⁷] Wird eine Hypothek gemäß der Bestimmung des § 396 dieses Gesetzes bestellt, konkretisiert³¹⁸ sich der belastete Gegenstand, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- 1. wenn die Forderung bei Ablauf der Erfüllungsfrist der Verbindlichkeit nicht realisiert worden ist;
- 2. wenn der Konkurs des Bestellers erklärt oder der Besteller aufgelöst worden ist;
- 3. wenn die von den Parteien als Sicherungsfall³¹⁹ vereinbarten Umstände [eintreten];
- 4. unter anderen Umständen, die die Realisierung der Forderung erheblich beeinflussen.

³¹² Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und der Formulierung (in Abs. 1 Satz 2 „但是“ statt „但“ und Einfügen einer Konditionalsatzpartikel „的“).

³¹³ Wörtlich: „Änderung des Betrags der gesicherten Forderung“.

³¹⁴ Weggefallen ist die in § 195 Abs. 1 Satz 2 SachenrechtsG normierte Frist für das Geltendmachen des Anspruchs auf Aufhebung der Vereinbarung über die Befriedigung aus der Hypothek (nach § 410 Abs. 1 Satz 2).

³¹⁵ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

³¹⁶ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

³¹⁷ Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期“ in Nr. 1 und „解散“ statt „被撤销“ in Nr. 2).

³¹⁸ Siehe Fn. 6 (bei § 6).

³¹⁹ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

第四百一十二条 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，致使抵押财产被人民法院依法扣押的，自扣押之日起，抵押权人有权收取该抵押财产的天然孳息或者法定孳息，但是抵押权人未通知应当清偿法定孳息义务人的除外。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第四百一十三条 抵押财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归抵押人所有，不足部分由债务人清偿。

第四百一十四条 同一财产向两个以上债权人抵押的，拍卖、变卖抵押财产所得的价款依照下列规定清偿：

(一) 抵押权已经登记的，按照登记的时间先后确定清偿顺序；

(二) 抵押权已经登记的先于未登记的受偿；

(三) 抵押权未登记的，按照债权比例清偿。

其他可以登记的担保物权，清偿顺序参照适用前款规定。

第四百一十五条 同一财产既设立抵押权又设立质权的，拍卖、变卖该财产所得的价款按照登记、交付的时间先后确定清偿顺序。

第四百一十六条 动产抵押担保的主债权是抵押物的价款，标的物交付后十日内办理抵押登记的，该抵押权人优先于抵押物买受人的其他担保物权人受偿，但是留置权人除外。

§ 412 [Fruchtziehung nach Pfändung des belasteten Gegenstands; vgl. § 197 SachenrechtsG³²⁰] Wenn der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall³²¹ vereinbarten Umstände eintreten [und] der belastete Gegenstand infolgedessen durch das Volksgericht nach dem Recht gepfändet worden ist, ist der Hypothekar ab dem Tag der Pfändung berechtigt, die natürlichen oder juristischen Früchte³²² des belasteten Gegenstands zu ziehen, es sei denn, dass der Hypothekar den zur Leistung³²³ der juristischen Früchte Verpflichteten nicht benachrichtigt hat.

Die im vorigen Absatz bestimmten Früchte müssen zunächst die Kosten der Fruchtziehung decken.

§ 413 [Verteilung des Erlöses nach Befriedigung des Hypothekars; = § 198 SachenrechtsG] Ist der Wert des belasteten Gegenstands angerechnet worden oder der belastete Gegenstand versteigert [oder] freihändig verkauft worden, so fällt der Erlös, soweit er die Höhe der [gesicherten] Forderung übersteigt, in das Eigentum des Bestellers; einen Fehlbetrag begleicht der Schuldner.

§ 414 [Rangordnung mehrerer dinglicher Sicherungsrechte; vgl. § 199 SachenrechtsG³²⁴] Ist derselbe Vermögensgegenstand mit Hypotheken mehrerer Gläubiger [belastet], so wird der durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf des Gegenstands erzielte Erlös nach den folgenden Bestimmungen zur Befriedigung [der Gläubiger] verwandt:

1. Bei eingetragenen Hypotheken wird die Reihenfolge für die Befriedigung nach dem Zeitpunkt der Eintragung bestimmt;³²⁵

2. eingetragene Hypotheken werden vor nicht eingetragenen Hypotheken befriedigt;

3. sind die Hypotheken nicht eingetragen, so erfolgt die Befriedigung nach dem Verhältnis der [gesicherten] Forderungen.

Für die Reihenfolge der Befriedigung anderer dinglicher Sicherungsrechte, die eingetragen werden können, werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 415 [Rangordnung von Hypothek und Pfandrecht; neu³²⁶] Ist an demselben Vermögensgegenstand sowohl eine Hypothek als auch ein Pfandrecht bestellt, so wird die Reihenfolge der Befriedigung mit dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf des Gegenstands erzielten Erlös nach dem Zeitpunkt der Eintragung [bzw.] der Übergabe bestimmt.

§ 416 [Rangordnung bei Sicherung des Kaufpreises; neu³²⁷] Ist die mit einer Hypothek an beweglichen Sachen gesicherte Hauptforderung der Erlös [aus dem Verkauf des] Hypothekengegenstands [und] wird die Hypothek innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe des Gegenstands eingetragen, wird dieser Hypothekar bevorzugt vor anderen Sicherungnehmern des Erwerbers des Hypothekengegenstands befriedigt außer dem Zurückbehaltungsberechtigten.

³²⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung („但是“ statt „但“ und Wegfall einer Genitivpartikel „的“).

³²¹ Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

³²² Siehe § 321 mit Fn. 218.

³²³ Wörtlich: „Befriedigung“.

³²⁴ Abs. 2 neu eingefügt. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („已经“ statt „已“).

³²⁵ Nr. 1 neu dahingehend formuliert, dass die Rangfolge nun „bestimmt“ wird (im Satz des § 199 Nr. 1 SachenrechtsG fehlte ein Verb). Weggefallen ist die Regelung zur Behandlung von gleichrangigen Hypotheken.

³²⁶ = § 206 E1, ES2, § 415 E4. Vgl. § 79 Abs. 1 OVG-Interpretation SicherheitenG. Dort war die Hypothek noch als vorrangig vor dem Pfandrecht festgelegt worden.

³²⁷ Vgl. § 207 E1, ES2, = § 416 E4.

第四百一十七条 建设用地使用权抵押后，该土地上新增的建筑物不属于抵押财产。该建设用地使用权实现抵押权时，应当将该土地上新增的建筑物与建设用地使用权一并处分。但是，新增建筑物所得的价款，抵押权人无权优先受偿。

第四百一十八条 以集体所有土地的使用权依法抵押的，实现抵押权后，未经法定程序，不得改变土地所有权的性质和土地用途。

第四百一十九条 抵押权人应当在主债权诉讼时效期间行使抵押权；未行使的，人民法院不予保护。

第二节 最高额抵押权

第四百二十条 为担保债务的履行，债务人或者第三人对一定期间内将要连续发生的债权提供担保财产的，债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现抵押权的情形，抵押权人有权在最高债权额限度内就该担保财产优先受偿。

最高额抵押权设立前已经存在的债权，经当事人同意，可以转入最高额抵押担保的债权范围。

第四百二十一条 最高额抵押担保的债权确定前，部分债权转让的，最高额抵押权不得转让，但是当事人另有约定的除外。

第四百二十二条 最高额抵押担保的债权确定前，抵押权人与抵押人可以通过协议变更债权确定的期间、债权范围以及最高债权额。但是，变更的内容不得对其他抵押权人产生不利影响。

第四百二十三条 有下列情形之一的，抵押权人的债权确定：

§ 417 [Befriedigung aus Recht zur Nutzung von Bauland; vgl. § 200 SachenrechtsG³²⁸] Eine Hypothek an einem Recht zur Nutzung von Bauland erstreckt sich nicht auf Gebäude, die nach [Bestellung] der Hypothek auf dem Grundstück neu errichtet worden sind. Erfolgt eine Befriedigung aus dem Recht zur Nutzung von Bauland³²⁹, so muss zusammen mit dem Recht zur Nutzung des Baulandes auch über die auf dem Grundstück neu errichteten Gebäude verfügt werden. Der Hypothekar hat jedoch kein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös [der Verfügung über die] neu errichteten Gebäude.

§ 418 [Landnutzungsrechte an kollektiveigenem Land nach Befriedigung; vgl. § 201 SachenrechtsG³³⁰] Nach Befriedigung aus einer Hypothek³³¹, mit der nach dem Recht Nutzungsrechte an einem im Kollektiveigentum stehenden Land belastet worden ist, dürfen die Natur und die Nutzungsart des Grundeigentums ohne [Einhaltung] des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens nicht geändert werden.

§ 419 [Wirkung bei Verjährung der Hauptforderung; = § 202 SachenrechtsG] Der Hypothekar muss die Hypothek innerhalb der Klageverjährungsfrist der Hauptforderung ausüben; hat er sie [innerhalb der Frist] nicht ausgeübt, so gewährt ihm das Volksgericht keinen Schutz.

2. Abschnitt: Höchstbetragshypothek

§ 420 [Höchstbetragshypothek; = § 203 SachenrechtsG] Wenn der Schuldner oder ein Dritter, um die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu sichern, eine Sicherheit für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums fortwährend entstehenden Forderungen stellt [und] der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall³³² vereinbarten Umstände eintreten, ist der Hypothekar berechtigt, sich bis zum Höchstbetrag der Forderungen aus dem als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstand vorzugsweise zu befriedigen.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Höchstbetragshypothek auch solche Forderungen sichern, die bereits vor ihrer Bestellung entstanden sind.

§ 421 [Abtretung eines Teils der Forderungen; vgl. § 204 SachenrechtsG³³³] Wird ein Teil der Forderungen vor Feststellung³³⁴ der durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen abgetreten, so darf die Höchstbetragshypothek nicht mitübergehen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 422 [Änderung der Höchstbetragshypothek; vgl. § 205 SachenrechtsG³³⁵] Vor Feststellung³³⁶ der durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Forderungen kann der Hypothekar mit dem Besteller eine Änderung der Laufzeit für die Feststellung der [gesicherten] Forderungen [sowie] des Umfangs und des Höchstbetrags der Forderungen vereinbaren. Der geänderte Inhalt darf sich jedoch nicht zulasten anderer Hypothekare auswirken.

§ 423 [Feststellung der Forderungen; vgl. § 206 SachenrechtsG³³⁷] Die Forderungen des Hypothekars werden festgestellt³³⁸, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

³²⁸ Kleine Änderung in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“ in Satz 3).

³²⁹ Wörtlich: „Wird die Hypothek an einem Recht zur Nutzung von Bauland realisiert“.

³³⁰ § 201 SachenrechtsG, der die Regelung auf bestimmte Nutzungsrechte an Land im Kollektiveigentum beschränkte, wurde nun verallgemeinert.

³³¹ Wörtlich: „nach Realisierung der Hypothek“.

³³² Wörtlich: „Realisierung der Hypothek“.

³³³ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

³³⁴ Siehe Fn. 6 (bei § 6).

³³⁵ Kleine Änderung in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“).

³³⁶ Siehe Fn. 6 (bei § 6).

³³⁷ Ergänzung in Nr. 4 und Änderung in der Formulierung in Nr. 5 („解散“ statt „被撤销“).

³³⁸ Siehe Fn. 6 (bei § 6).

(一) 约定的债权确定期间届满;

(二) 没有约定债权确定期间或者约定不明确, 抵押权人或者抵押人自最高额抵押权设立之日起满二年后请求确定债权;

(三) 新的债权不可能发生;

(四) 抵押权人知道或者应当知道抵押财产被查封、扣押;

(五) 债务人、抵押人被宣告破产或者解散;

(六) 法律规定债权确定的其他情形。

第四百二十四条 最高额抵押权除适用本节规定外, 适用本章第一节的有关规定。

第十八章 质权

第一节 动产质权

第四百二十五条 为担保债务的履行, 债务人或者第三人将其动产出质给债权人占有的, 债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现质权的情形, 债权人有权就该动产优先受偿。

前款规定的债务人或者第三人为出质人, 债权人为质权人, 交付的动产为质押财产。

第四百二十六条 法律、行政法规禁止转让的动产不得出质。

第四百二十七条 设立质权, 当事人应当采用书面形式订立质押合同。

质押合同一般包括下列条款:

(一) 被担保债权的种类和数额;

(二) 债务人履行债务的期限;

(三) 质押财产的名称、数量等情况;

(四) 担保的范围;

(五) 质押财产交付的时间、方式。

1. Die für die Feststellung der Forderungen vereinbarte Laufzeit ist abgelaufen;

2. ist keine Laufzeit für die Feststellung der Forderungen vereinbart worden oder ist die Vereinbarung unklar, [erfolgt die Feststellung,] wenn der Hypothekar oder der Besteller die Feststellung der Forderungen nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tag der Bestellung der Höchstbetragshypothek fordert;

3. neue Forderungen können nicht [mehr] entstehen;

4. der Hypothekar weiß oder muss wissen, dass der belastete Vermögensgegenstand versiegelt oder gepfändet worden ist;³³⁹

5. der Konkurs des Schuldners [oder] des Bestellers wurde erklärt oder der Schuldner [oder] der Besteller ist aufgelöst worden;

6. andere gesetzlich bestimmten Umstände der Feststellung der Forderungen.

§ 424 [Verweis auf Regelungen zur gewöhnlichen Hypothek; vgl. § 207 SachenrechtsG] Auf die Höchstbetragshypothek werden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts [auch] die einschlägigen Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Kapitels angewandt.

18. Kapitel: Pfandrecht

1. Abschnitt: Pfandrecht an beweglichen Sachen

§ 425 [Pfandrecht, Definitionen; = § 208 SachenrechtsG] Wenn der Schuldner oder ein Dritter eine ihm [gehörende] bewegliche Sache dem Gläubiger unter Einräumung des Besitzes als Pfand zur Verfügung stellt, um die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu sichern, und der Schuldner die fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall³⁴⁰ vereinbarten Umstände eintreten, ist der Gläubiger berechtigt, sich aus dieser beweglichen Sache vorzugsweise zu befriedigen.

Der Schuldner oder Dritte im Sinne des vorigen Absatzes wird als Verpfänder, der Gläubiger als Pfandgläubiger, die übergebene bewegliche Sache als Pfand bezeichnet.

§ 426 [Verpfändungsverbote; = § 209 SachenrechtsG] Bewegliche Sachen, deren Übertragung durch Gesetze oder durch Verwaltungsnormen verboten ist, dürfen nicht verpfändet werden.

§ 427 [Pfandvertrag; vgl. § 210 SachenrechtsG³⁴¹] Zur Bestellung eines Pfandrechts müssen die Parteien einen Pfandvertrag³⁴² in Schriftform schließen:

Der Pfandvertrag enthält in der Regel folgende Klauseln:

1. die Art und Höhe der gesicherten Forderung;

2. die Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner;

3. Umstände des Pfands wie etwa Bezeichnung [und] Menge;

4. den Umfang der Sicherung;

5. den Zeitpunkt und die Form der Übergabe des Pfands.

³³⁹ § 206 Nr. 4 SachenrechtsG stellte nicht auf Wissen oder Wissenmüssen des Hypothekars von der Versiegelung oder Pfändung ab.

³⁴⁰ Wörtlich: „Realisierung des Pfandrechts“.

³⁴¹ Kleine Änderung in der Formulierung (in der Einleitung „采用“ statt „采取“); in Nr. 5 zusätzlich „Form der Übergabe des Pfands“; in Nr. 3 wie zum Hypothekenvertrag (in § 400 Nr. 3).

³⁴² In § 210 SachenrechtsG „Pfandrechtsvertrag“ (质权合同).

第四百二十八条 质权人在债务履行期限届满前，与出质人约定债务人不履行到期债务时质押财产归债权人所有的，只能依法就质押财产优先受偿。

第四百二十九条 质权自出质人交付质押财产时设立。

第四百三十条 质权人有权收取质押财产的孳息，但是合同另有约定的除外。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第四百三十一条 质权人在质权存续期间，未经出质人同意，擅自使用、处分质押财产，造成出质人损害的，应当承担赔偿责任。

第四百三十二条 质权人负有妥善保管质押财产的义务；因保管不善致使质押财产毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

质权人的行为可能使质押财产毁损、灭失的，出质人可以请求质权人将质押财产提存，或者请求提前清偿债务并返还质押财产。

第四百三十三条 因不可归责于质权人的事由可能使质押财产毁损或者价值明显减少，足以危害质权人权利的，质权人有权请求出质人提供相应的担保；出质人不提供的，质权人可以拍卖、变卖质押财产，并与出质人协议将拍卖、变卖所得的价款提前清偿债务或者提存。

第四百三十四条 质权人在质权存续期间，未经出质人同意转质，造成质押财产毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

第四百三十五条 质权人可以放弃质权。债务人以自己的财产出质，质权人放弃该质权的，其他担保人在质权人丧失优先受偿权益的范围内免除担保责任，但是其他担保人承诺仍然提供担保的除外。

§ 428 [Unzulässige Befriedigungsabrede; vgl. § 211 SachenrechtsG³⁴³] Vereinbart der Pfandgläubiger vor Ablauf der Frist für die Erfüllung der Schuld mit dem Verpfänder, dass das Pfand in das Eigentum des Pfandgläubigers fällt, wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt, kann er sich nur nach dem Recht aus dem Pfand vorzugsweise befriedigen.

§ 429 [Bestellung des Pfandrechts; = § 212 SachenrechtsG] Das Pfandrecht ist im Zeitpunkt der Übergabe des Pfands durch den Verpfänder bestellt.

§ 430 [Fruchtziehung; vgl. § 213 SachenrechtsG³⁴⁴] Der Pfandgläubiger ist berechtigt, die Früchte des Pfands zu ziehen, es sei denn, dass vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Die im vorigen Absatz bestimmten Früchte müssen zunächst die Kosten der Fruchtziehung decken.

§ 431 [Gebrauch des und Verfügung über das Pfand; § 214 SachenrechtsG³⁴⁵] Wenn der Pfandgläubiger den Verpfänder dadurch schädigt, dass er das Pfand während der Zeit, in der das Pfandrecht besteht, ohne die Zustimmung des Verpfänders eigenmächtig gebraucht [oder] über das Pfand verfügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 432 [Sorgfaltspflicht des Pfandgläubigers, Rechtsverletzung durch den Pfandgläubiger; vgl. § 215 SachenrechtsG³⁴⁶] Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand zweckmäßig aufzubewahren; bei Verschlechterung [oder] Untergang des Pfands wegen ungeeigneter Aufbewahrung haftet er auf Schadensersatz.

Wenn eine Handlung des Pfandgläubigers dazu führen kann, dass das Pfand verschlechtert wird oder untergeht, kann der Verpfänder fordern, dass der Pfandgläubiger das Pfand hinterlegt oder dass [er selbst] vorzeitig die Verbindlichkeit erfüllen [darf] und das Pfand zurückgegeben wird.

§ 433 [Rechte des Pfandgläubigers bei drohender Verschlechterung; vgl. § 216 SachenrechtsG³⁴⁷] Wenn Gründe, für die der Pfandgläubiger nicht verantwortlich gemacht werden kann, zu einer Verschlechterung oder deutlichen Wertminderung des Pfands führen können, sodass die Rechte des Pfandgläubigers gefährdet werden, ist der Pfandgläubiger berechtigt zu fordern, dass der Verpfänder eine entsprechende Sicherheit stellt; stellt der Verpfänder keine [Sicherheit], so kann der Pfandgläubiger das Pfand versteigern [oder] freihändig verkaufen und mit dem Verpfänder vereinbaren, dass der durch die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf erzielte Erlös zur vorzeitigen Befriedigung der Schuld [verwandt] oder hinterlegt wird.

§ 434 [Unterverpfändung; vgl. § 217 SachenrechtsG³⁴⁸] Verursacht der Pfandgläubiger eine Verschlechterung oder den Untergang des Pfands dadurch, dass er das Pfand während der Zeit, in der das Pfandrecht besteht, ohne Zustimmung des Verpfänders weiterverpfändet, so haftet er auf Schadensersatz.

§ 435 [Verzicht auf Pfandrecht; vgl. § 218 SachenrechtsG³⁴⁹] Der Pfandgläubiger kann auf das Pfandrecht verzichten. Hat der Schuldner eine ihm gehörende Sache verpfändet [und] verzichtet der Pfandgläubiger auf das Pfandrecht, so sind andere Sicherungsgeber insoweit von der Haftung befreit, als der Pfandgläubiger das Recht auf vorzugsweise Befriedigung verliert, es sei denn, die anderen Sicherungsgeber haben versprochen, weiterhin Sicherheit zu leisten.

³⁴³ Wie in § 401 zur Hypothek: § 211 SachenrechtsG sah bislang ein Verbot einer Vereinbarung vor, nach der das Pfand auf den Pfandgläubiger übergeht.

³⁴⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

³⁴⁵ Kleine Änderung in der Formulierung, die sich im Deutschen jedoch nicht wiedergeben lässt.

³⁴⁶ Kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“ in Abs. 2).

³⁴⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung („不可“ statt „不能“ und „请求“ statt „要求“).

³⁴⁸ Kleine Änderung in der Formulierung (gestrichen wurde, dass der Pfandgläubiger „dem Verpfänder“ auf Schadensersatz haftet).

³⁴⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

第四百三十六条 债务人履行债务或者出质人提前清偿所担保的债权的，质权人应当返还质押财产。

债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的实现质权的情形，质权人可以与出质人协议以质押财产折价，也可以就拍卖、变卖质押财产所得的价款优先受偿。

质押财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

第四百三十七条 出质人可以请求质权人在债务履行期限届满后及时行使质权；质权人不行使的，出质人可以请求人民法院拍卖、变卖质押财产。

出质人请求质权人及时行使质权，因质权人怠于行使权利造成出质人损害的，由质权人承担赔偿责任。

第四百三十八条 质押财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归出质人所有，不足部分由债务人清偿。

第四百三十九条 出质人与质权人可以协议设立最高额质权。

最高额质权除适用本节有关规定外，参照适用本编第十七章第二节的有关规定。

第二节 权利质权

第四百四十条 债务人或者第三人有权处分的下列权利可以出质：

- (一) 汇票、本票、支票；
- (二) 债券、存款单；
- (三) 仓单、提单；
- (四) 可以转让的基金份额、股权；
- (五) 可以转让的注册商标专用权、专利权、著作权等知识产权中的财产权；
- (六) 现有的以及将有的应收账款；
- (七) 法律、行政法规规定可以出质的其他财产权利。

§ 436 [Rückgabepflicht; Befriedigung aus dem Pfand; = § 219 SachenrechtsG] Wenn der Schuldner die Schuld erfüllt oder der Verpfänder vorzeitig die gesicherte Forderung befriedigt, muss der Pfandgläubiger das Pfand zurückgeben.

Wenn der Schuldner die fällige Schuld nicht erfüllt oder die von den Parteien als Sicherungsfall³⁵⁰ vereinbarten Umstände eintreten, kann der Pfandgläubiger mit dem Verpfänder vereinbaren, den Wert des Pfands anzurechnen, oder sich aus dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf des Pfands erzielten Erlös vorzugsweise befriedigen.

Die Anrechnung des Wertes und der freihändige Verkauf des Pfands müssen unter entsprechender Berücksichtigung des Marktpreises erfolgen.

§ 437 [Pflicht zur Ausübung des Pfandrechts; vgl. § 220 SachenrechtsG³⁵¹] Der Verpfänder kann vom Pfandgläubiger fordern, das Pfandrecht nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeit unverzüglich auszuüben; übt der Pfandgläubiger sein Recht nicht aus, so kann der Verpfänder vom Volksgericht fordern, das Pfand zu versteigern [oder] freihändig zu verkaufen.

Hat der Verpfänder vom Pfandgläubiger gefordert, das Pfandrecht unverzüglich auszuüben, und wird der Verpfänder wegen einer verzögerten Ausübung des Pfandrechts durch den Pfandgläubiger geschädigt, so haftet der Pfandgläubiger auf Schadensersatz.

§ 438 [Verteilung des Erlöses nach Befriedigung des Pfandgläubigers; = § 221 SachenrechtsG] Nachdem der Wert des Pfands angerechnet oder das Pfand versteigert [oder] freihändig verkauft worden ist, fällt der Erlös, soweit er die Höhe der [gesicherten] Forderung übersteigt, in das Eigentum des Verpfänders; ein Fehlbetrag wird vom Schuldner beglichen.

§ 439 [Höchstbetragspfandrecht; vgl. § 222 SachenrechtsG³⁵²] Der Verpfänder kann mit dem Pfandgläubiger vereinbaren, ein Höchstbetragspfandrecht zu bestellen.

Auf das Höchstbetragspfandrecht werden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts die einschlägigen Bestimmungen des 2. Abschnitts des 17. Kapitels dieses Buchs [über die Höchstbetragshypothek] entsprechend berücksichtigt angewandt.

2. Abschnitt: Pfandrecht an Rechten

§ 440 [Verpfändbare Rechte; vgl. § 223 SachenrechtsG³⁵³] Der Schuldner oder ein Dritter kann folgende Rechte verpfänden, sofern er berechtigt ist, über sie zu verfügen:

- 1. Wechsel, Solawechsel [und] Schecks;
- 2. Schuldverschreibungen [und] Guthabenscheine;
- 3. Lagerscheine [und] Konnossemente;
- 4. übertragbare Fondsanteile [und] Anteilsrechte;
- 5. übertragbare Vermögensrechte bei Rechten an geistigem Eigentum wie etwa ausschließlichen Nutzungsrechten eingetragener Marken, Patentrechten [und] Urheberrechten;
- 6. gegenwärtige und zukünftige Außenstände;³⁵⁴
- 7. andere Vermögensrechte, die nach Gesetzen und Verwaltungsrechtswerten verpfändbar sind.

³⁵⁰ Wörtlich: „Realisierung des Pfandrechts“.

³⁵¹ Kleine Änderungen in der Formulierung („*期限*“ statt „*期*“) in Abs. 1 und Klarstellung in Abs. 2, dass Schäden „des Verpfänders“ zu ersetzen sind.

³⁵² Anpassung der Verweisung.

³⁵³ Änderung in der Reihenfolge der verpfändbaren Rechte in Nr. 1; Ergänzung in Nr. 6.

³⁵⁴ Bislang „Außenstände“.

第四百四十一条 以汇票、本票、支票、债券、存款单、仓单、提单出质的，质权自权利凭证交付质权人时设立；没有权利凭证的，质权自办理出质登记时设立。法律另有规定的，依照其规定。

第四百四十二条 汇票、本票、支票、债券、存款单、仓单、提单的兑现日期或者提货日期先于主债权到期的，质权人可以兑现或者提货，并与出质人协议将兑现的价款或者提取的货物提前清偿债务或者提存。

第四百四十三条 以基金份额、股权出质，质权自办理出质登记时设立。

基金份额、股权出质后，不得转让，但是出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让基金份额、股权所得的价款，应当向质权人提前清偿债务或者提存。

第四百四十四条 以注册商标专用权、专利权、著作权等知识产权中的财产权出质的，质权自办理出质登记时设立。

知识产权中的财产权出质后，出质人不得转让或者许可他人使用，但是出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让或者许可他人使用出质的知识产权中的财产权所得的价款，应当向质权人提前清偿债务或者提存。

第四百四十五条 以应收账款出质的，质权自办理出质登记时设立。

应收账款出质后，不得转让，但是出质人与质权人协商同意的除外。出质人转让应收账款所得的价款，应当向质权人提前清偿债务或者提存。

§ 441 [Bestellung des Pfandrechts; vgl. § 224 SachenrechtsG³⁵⁵] Bei der Verpfändung von Wechseln, Solawechseln, Schecks, Schuldverschreibungen, Guthabenscheinen, Lagerscheinen [und] Konnossementen ist das Pfandrecht in dem Zeitpunkt bestellt, in dem der Beleg des Rechts dem Pfandgläubiger übergeben wird; existiert kein solcher Beleg, so ist das Pfandrecht mit Eintragung der Verpfändung bestellt. Soweit Gesetze abweichende Bestimmungen treffen, gelten deren Bestimmungen.

§ 442 [Pfandreife vor Fälligkeit der Hauptforderung; vgl. § 225 SachenrechtsG³⁵⁶] Wenn Wechsel, Solawechsel, Schecks, Schuldverschreibungen, Guthabenscheine, Lagerscheine [oder] Konnossemente [verpfändet werden], bei denen der Zahlungstermin oder das Datum der Abholung der Ware vor der Fälligkeit der Hauptforderung liegt, kann der Pfandgläubiger [das Papier] einlösen oder die Ware abholen und mit dem Verpfänder vereinbaren, dass der Erlös oder die abgeholte Ware zur vorzeitigen Befriedigung der Verbindlichkeit verwandt oder hinterlegt wird.

§ 443 [Bestellung des Pfandrechts an Fondsanteilen und Anteilsrechten, Übertragung; vgl. § 226 SachenrechtsG] Bei der Verpfändung von Fondsanteilen [und] Anteilsrechten ist das Pfandrecht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung bestellt.³⁵⁷

Fondsanteile [und] Anteilsrechte dürfen nach der Verpfändung nicht übertragen werden, es sei denn, dass der Verpfänder und der Pfandgläubiger darüber übereingekommen sind. Ein Erlös, den der Verpfänder mit der Übertragung der Fondsanteile [oder] Anteilsrechte erzielt, muss zur vorzeitigen Befriedigung der Verbindlichkeit gegenüber dem Pfandgläubiger [verwandt] oder hinterlegt werden.

§ 444 [Bestellung des Pfandrechts an Rechten an geistigem Eigentum; vgl. § 227 SachenrechtsG] Bei der Verpfändung von Vermögensrechten bei Rechten an geistigem Eigentum wie etwa ausschließlichen Nutzungsrechten eingetragener Marken, Patentrechten [und] Urheberrechten ist das Pfandrecht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung bestellt.³⁵⁸

Vermögensrechte bei Rechten an geistigem Eigentum darf der Verpfänder nach der Verpfändung nicht übertragen oder anderen ihren Gebrauch gestatten, es sei denn, dass der Verpfänder und der Pfandgläubiger darüber übereingekommen sind. Ein Erlös, den der Verpfänder mit der Übertragung oder Gestattung des Gebrauchs von verpfändeten Vermögensrechten bei Rechten an geistigem Eigentum erzielt, muss zur vorzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeit gegenüber dem Pfandgläubiger [verwandt] oder hinterlegt werden.

§ 445 [Bestellung des Pfandrechts an Außenständen, Übertragung; vgl. § 228 SachenrechtsG] Bei der Verpfändung von Außenständen ist das Pfandrecht im Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung bestellt.³⁵⁹

Außenstände dürfen nach der Verpfändung nicht übertragen werden, es sei denn, dass der Verpfänder und der Pfandgläubiger darüber übereingekommen sind. Ein Erlös, den der Verpfänder mit der Übertragung der Außenstände erzielt, muss gegenüber dem Pfandgläubiger zur vorzeitigen Befriedigung der Verbindlichkeit [verwandt] oder hinterlegt werden.

³⁵⁵ Änderung in der Reihenfolge der verpfändbaren Rechte. Weggefallen ist in Satz 1 die in § 224 Satz 1 SachenrechtsG normierte Pflicht, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, und der Hinweis in § 224 Satz 2 SachenrechtsG auf die für die Eintragung „zuständige Abteilung“. § 441 Satz 2 ist neu.

³⁵⁶ Änderung in der Reihenfolge der verpfändbaren Rechte.

³⁵⁷ Weggefallen ist auch hier die in § 226 SachenrechtsG normierte Pflicht, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, und die Bezugnahme auf bestimmte Eintragungsorgane (die für die Eintragung von börsennotierten Wertpapieren zuständige Wertpapierregistrierungs- und Abwicklungsorgane und die für das Unternehmensregister zuständigen Industrie- und Handelsverwaltungsabteilungen).

³⁵⁸ Weggefallen ist hier wiederum die in § 227 SachenrechtsG normierte Pflicht, einen schriftlichen Vertrag zu schließen.

³⁵⁹ Weggefallen ist auch hier die in § 228 SachenrechtsG normierte Pflicht, einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Außerdem ist nicht mehr geregelt, dass Kreditprüfungsorgane für die Eintragung der Verpfändung zuständig sind.

第四百四十六条 权利质权除适用本节规定外，适用本章第一节的有关规定。

第十九章 留置权

第四百四十七条 债务人不履行到期债务，债权人可以留置已经合法占有的债务人的动产，并有权就该动产优先受偿。

前款规定的债权人为留置权人，占有的动产为留置财产。

第四百四十八条 债权人留置的动产，应当与债权属于同一法律关系，但是企业之间留置的除外。

第四百四十九条 法律规定或者当事人约定不得留置的动产，不得留置。

第四百五十条 留置财产为可分物的，留置财产的价值应当相当于债务的金额。

第四百五十一条 留置权人负有妥善保管留置财产的义务；因保管不善致使留置财产毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

第四百五十二条 留置权人有权利收取留置财产的孳息。

前款规定的孳息应当先充抵收取孳息的费用。

第四百五十三条 留置权人与债务人应当约定留置财产后的债务履行期限；没有约定或者约定不明确的，留置权人应当给债务人六十日以上履行债务的期限，但是鲜活易腐等不易保管的动产除外。债务人逾期未履行的，留置权人可以与债务人协议以留置财产折价，也可以就拍卖、变卖留置财产所得的价款优先受偿。

留置财产折价或者变卖的，应当参照市场价格。

§ 446 [Verweisung; vgl. § 229 SachenrechtsG] Auf das Pfandrecht an Rechten werden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts auch die einschlägigen Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Kapitels angewandt.

19. Kapitel: Zurückbehaltungsrecht

§ 447 [Zurückbehaltungsrecht, Definitionen; = § 230 SachenrechtsG] Erfüllt der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht, so kann der Gläubiger eine bereits in seinem legalen Besitz befindliche bewegliche Sache des Schuldners zurückbehalten, und er ist berechtigt, sich aus dieser beweglichen Sache vorzugsweise zu befriedigen.

Der Gläubiger im Sinne des vorigen Absatzes wird als Zurückbehaltungsberechtigter, die bewegliche Sache in seinem Besitz als zurückbehaltenen Vermögensgegenstand bezeichnet.

§ 448 [Konnexität; vgl. § 231 SachenrechtsG³⁶⁰] Vom Gläubiger zurückbehaltene bewegliche Sachen müssen zu derselben Rechtsbeziehung gehören wie die Forderung, außer bei Zurückbehaltung zwischen Unternehmen.

§ 449 [Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts; = § 232 SachenrechtsG] Nicht zurückbehalten werden dürfen bewegliche Sachen, bei denen das Gesetz bestimmt oder die Parteien vereinbart haben, dass sie nicht zurückbehalten werden dürfen.

§ 450 [Teilzurückbehaltung; = § 233 SachenrechtsG] Handelt es sich bei den zurückbehaltenen Vermögensgegenständen um teilbare Sachen, so muss der Wert der zurückbehaltenen Vermögensgegenstände dem Betrag der Schuld entsprechen.

§ 451 [Sorgfaltspflicht des Zurückbehaltungsberechtigten; = § 234 SachenrechtsG] Der Zurückbehaltungsberechtigte ist verpflichtet, den zurückbehaltenen Vermögensgegenstand zweckmäßig aufzubewahren; bei Verschlechterung [oder] Untergang des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands wegen ungeeigneter Aufbewahrung haftet er auf Schadensersatz.

§ 452 [Fruchtziehung; = § 235 SachenrechtsG] Der Zurückbehaltungsberechtigte ist berechtigt, die Früchte des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands zu ziehen.

Die im vorigen Absatz bestimmten Früchte müssen zunächst die Kosten der Fruchtziehung decken.

§ 453 [Befriedigungsrecht; vgl. § 236 SachenrechtsG³⁶¹] Der Zurückbehaltungsberechtigte und der Schuldner müssen eine Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit nach Zurückbehaltung des Vermögensgegenstands vereinbaren; gibt es keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, so muss der Zurückbehaltungsberechtigte dem Schuldner eine Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit von 60 Tagen³⁶² oder mehr gewähren, es sei denn, dass es sich um frische, lebende, leicht verderbliche oder andere nicht leicht aufzubewahrende bewegliche Sachen handelt. Erfüllt der Schuldner die Verbindlichkeit nicht nach Fristablauf, so kann der Zurückbehaltungsberechtigte mit dem Schuldner vereinbaren, den Wert des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands anzurechnen, oder sich aus dem durch Versteigerung [oder] freihändigen Verkauf des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands erzielten Erlös vorzugsweise befriedigen.

Die Anrechnung des Wertes oder der freihändige Verkauf des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands muss unter entsprechender Berücksichtigung des Marktpreises erfolgen.

³⁶⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

³⁶¹ Kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期“ und „但是“ statt „但“) und Frist in Tagen statt in Monaten.

³⁶² Bislang nach § 236 SachenrechtsG „zwei Monate“.

第四百五十四条 债务人可以请求留置权人在债务履行期限届满后行使留置权；留置权人不行使的，债务人可以请求人民法院拍卖、变卖留置财产。

第四百五十五条 留置财产折价或者拍卖、变卖后，其价款超过债权数额的部分归债务人所有，不足部分由债务人清偿。

第四百五十六条 同一动产上已经设立抵押权或者质权，该动产又被留置的，留置权人优先受偿。

第四百五十七条 留置权人对留置财产丧失占有或者留置权人接受债务人另行提供担保的，留置权消灭。

第五分编 占有

第二十章 占有

第四百五十八条 基于合同关系等产生的占有，有关不动产或者动产的使用、收益、违约责任等，按照合同约定；合同没有约定或者约定不明确的，依照有关法律规定。

第四百五十九条 占有人因使用占有的不动产或者动产，致使该不动产或者动产受到损害的，恶意占有人应当承担赔偿责任。

第四百六十条 不动产或者动产被占有人占有的，权利人可以请求返还原物及其孳息；但是，应当支付善意占有人因维护该不动产或者动产支出的必要费用。

第四百六十一条 占有的不动产或者动产毁损、灭失，该不动产或者动产的权利人请求赔偿的，占有人应当将因毁损、灭失取得的保险金、赔偿金或者补偿金等返还给权利人；权利人的损害未得到足够弥补的，恶意占有人还应当赔偿损失。

§ 454 [Pflicht zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts; vgl. § 237 SachenrechtsG³⁶³] Der Schuldner kann fordern, dass der Zurückbehaltungsberechtigte das Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Verbindlichkeit ausübt; übt der Zurückbehaltungsberechtigte es nicht aus, so kann der Schuldner vom Volksgericht fordern, dass es den zurückbehaltenen Vermögensgegenstand versteigert [oder] freihändig verkauft.

§ 455 [Verteilung des Erlöses nach Befriedigung des Zurückbehaltungsberechtigten; = § 238 SachenrechtsG] Nach Anrechnung des Wertes oder der Versteigerung [oder] des freihändigen Verkaufs des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands fällt der [dadurch erzielte] Erlös, soweit er die Höhe der Forderung übersteigt, in das Eigentum des Schuldners; soweit der Erlös nicht ausreicht, bleibt der Schuldner zur Befriedigung verpflichtet.

§ 456 [Vorrang des Zurückbehaltungsrechts; vgl. § 239 SachenrechtsG³⁶⁴] Wird eine bewegliche Sache zurückbehalten, an der bereits eine Hypothek oder ein Pfandrecht bestellt ist, so wird der Zurückbehaltungsberechtigte vorzugsweise befriedigt.

§ 457 [Erlöschen des Zurückbehaltungsrechts; = § 240 SachenrechtsG] Verliert der Zurückbehaltungsberechtigte den Besitz am zurückbehaltenen Vermögensgegenstand oder nimmt er vom Schuldner eine andere Sicherheit an, so erlischt das Zurückbehaltungsrecht.

5. Teilbuch: Besitz

20. Kapitel: Besitz

§ 458 [Befugnisse des Besitzers; = § 241 SachenrechtsG] Gründet sich der Besitz auf ein Vertragsverhältnis oder ein ähnliches [Verhältnis], so richten sich bei unbeweglichen oder beweglichen Sachen der Gebrauch, die Ziehung der Nutzungen, die Haftung wegen Vertragsverletzung und Ähnliches nach den Vereinbarungen des Vertrags; enthält der Vertrag keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, so gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 459 [Haftung des bösgläubigen Besitzers; = § 242 SachenrechtsG] Wenn der Besitzer eine in seinem Besitz befindliche unbewegliche oder bewegliche Sache durch Gebrauch beschädigt, haftet er auf Schadensersatz, sofern er bösgläubig war.

§ 460 [Haftung des gutgläubigen Besitzers; vgl. § 243 SachenrechtsG³⁶⁵] Der Berechtigte kann vom Besitzer einer unbeweglichen oder beweglichen Sache die Herausgabe dieser Sache und ihrer Früchte fordern; jedoch muss er dem gutgläubigen Besitzer die zur Erhaltung dieser unbeweglichen oder beweglichen Sache geleisteten notwendigen Verwendungen erstatten.

§ 461 [Schadensersatz bei Verschlechterung oder Untergang; = § 244 SachenrechtsG] Wenn eine im Besitz [eines anderen befindliche] unbewegliche oder bewegliche Sache verschlechtert wird [oder] untergeht und der an dieser unbeweglichen oder beweglichen Sache Berechtigte Schadensersatz fordert, muss der Besitzer dem Berechtigten die infolge der Verschlechterung [oder] des Untergangs erlangten Versicherungsleistungen, Schadensersatz-, Ausgleichs- und ähnlichen Zahlungen herausgeben; soweit die Schädigung des Berechtigten dadurch nicht hinreichend ersetzt wird, muss ein bösgläubiger Besitzer noch den Schaden ersetzen.

³⁶³ Kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期“).

³⁶⁴ Kleine Änderungen in der Formulierung („已经“ statt „已“).

³⁶⁵ Kleine Änderung in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“).

第四百六十二条 占有的不动产或者动产被侵占的，占有人有权请求返还原物；对妨害占有的行为，占有人有权请求排除妨害或者消除危险；因侵占或者妨害造成损害的，占有人有权依法请求损害赔偿。

占有人返还原物的请求权，自侵占发生之日起一年内未行使的，该请求权消灭。

第三编 合同

第一分编 通则

第一章 一般规定

第四百六十三条 本编调整因合同产生的民事关系。

第四百六十四条 合同是民事主体之间设立、变更、终止民事法律关系的协议。

婚姻、收养、监护等有关身份关系的协议，适用有关该身份关系的法律规定；没有规定的，可以根据其性质参照适用本编规定。

第四百六十五条 依法成立的合同，受法律保护。

依法成立的合同，仅对当事人具有法律约束力，但是法律另有规定的除外。

第四百六十六条 当事人对合同条款的理解有争议的，应当依据本法第一百四十二条第一款的规定，确定争议条款的含义。

合同文本采用两种以上文字订立并约定具有同等效力的，对各文本使用的词句推定具有相同含义。各文本使用的词句不一致的，应当根据合同的相关条款、性质、目的以及诚信原则等予以解释。

§ 462 [Anspruch wegen Besitzentziehung; vgl. § 245 SachenrechtsG³⁶⁶] Der Besitzer einer unbeweglichen oder beweglichen Sache ist berechtigt, von demjenigen, der den Besitz [der Sache] widerrechtlich entzogen hat, die Herausgabe der Sache zu fordern; wird der Besitzer durch Handlungen eines anderen im Besitz beeinträchtigt, so ist er berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung [oder] der Gefahr [weiterer Beeinträchtigungen] zu fordern; wird der Besitzer durch die Besitzentziehung oder die Beeinträchtigung geschädigt, ist er berechtigt, nach dem Recht Schadensersatz zu fordern.

Übt der Besitzer den Anspruch auf Herausgabe der Sache nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Besitzentziehung aus, so erlischt dieser Anspruch.

3. Buch: Verträge

1. Teilbuch: Allgemeine Grundsätze

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 463 [Regelungsgegenstand; neu] Dieses Buch regelt die durch Verträge entstandenen zivilen Beziehungen.

§ 464 [Definition, Geltungsbereich; vgl. § 2 VertragsG³⁶⁷] Ein Vertrag ist eine Vereinbarung, mit der Zivilsubjekte untereinander Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern [oder] beenden.

Auf Ehe, Adoption, Vormundschaft [oder] sonstige auf persönliche Statusbeziehungen bezogene Vereinbarungen werden die Bestimmungen anderer Gesetze zu diesen persönlichen Statusbeziehungen angewandt; gibt es keine Bestimmungen, können aufgrund ihrer Natur die Bestimmungen dieses Buchs entsprechend berücksichtigt angewandt werden.

§ 465 [Bindungswirkung des Vertrags; vgl. § 8 VertragsG³⁶⁸] Ein nach dem Recht zustande gekommener Vertrag steht unter dem Schutz des Gesetzes.

Ein nach dem Recht zustande gekommener Vertrag hat nur gegenüber den Parteien rechtliche Bindungswirkung, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 466 [Auslegung von Verträgen; vgl. § 125 VertragsG³⁶⁹] Besteht Streit über die Auslegung von Vertragsklauseln zwischen den Parteien, muss die Bedeutung der streitigen Vertragsklausel gemäß § 142 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt werden.

Ist der Vertragstext in mehreren Sprachen abgeschlossen und ist vereinbart worden, dass [jeder Text] gleiche Wirkung hat, wird vermutet, dass die in jedem Text verwandten Worte [und] Sätze die gleiche Bedeutung haben. Stimmen die in jedem Text verwandten Worte [und] Sätze nicht überein, müssen sie aufgrund der [damit] im Zusammenhang stehenden Klauseln, der Natur [und] des Zwecks des Vertrags sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben ausgelegt werden.

³⁶⁶ In Abs. 1 am Ende wurde ein „依法“ ergänzt.

³⁶⁷ In Abs. 1 wird ein Gleichlauf mit § 133 im Hinblick auf die Begriffe „Zivilsubjekte“ (民事主体) und „Zivilrechtsbeziehungen“ (民事法律关系) hergestellt. Abs. 2 sieht nun eine analoge Anwendung der Regelungen dieses Buchs auf persönliche Statusbeziehungen vor, soweit spezielle Gesetze hierzu keine Regelung enthalten.

³⁶⁸ Abs. 1 = § 8 Abs. 2 VertragsG. Zu Abs. 2 vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 VertragsG (betont wird nun, dass der Vertrag grundsätzlich nur zwischen den Parteien Bindungswirkung entfaltet). Der in § 8 Abs. 1 Satz 2 VertragsG festgelegte Grundsatz pacta sunt servanda findet sich in § 136 Abs. 2 (Verträge dürfen nicht einseitig verändert werden) und § 509 Abs. 1 (Verträge müssen erfüllt werden).

³⁶⁹ In Abs. 1 werden nun nicht mehr die einzelnen Auslegungsmethoden angeführt, sondern auf § 142 Abs. 1 verwiesen. In Abs. 2 werden für die Auslegung von Vertragstexten in unterschiedlichen Sprachen neben dem Zweck nun auch weitere Auslegungsmethoden angeführt.

第四百六十七条 本法或者其他法律没有明文规定的合同，适用本编通则的规定，并可以参照适用本编或者其他法律最相类似合同的规定。

在中华人民共和国境内履行的中外合资经营企业合同、中外合作经营企业合同、中外合作勘探开发自然资源合同，适用中华人民共和国法律。

第四百六十八条 非因合同产生的债权债务关系，适用有关该债权债务关系的法律规定；没有规定的，适用本编通则的有关规定，但是根据其性质不能适用的除外。

第二章 合同的订立

第四百六十九条 当事人订立合同，可以采用书面形式、口头形式或者其他形式。

书面形式是合同书、信件、电报、电传、传真等可以有形地表现所载内容的形式。

以电子数据交换、电子邮件等方式能够有形地表现所载内容，并可以随时调取查用的数据电文，视为书面形式。

第四百七十条 合同的内容由当事人约定，一般包括下列条款：

- (一) 当事人的姓名或者名称和住所；
- (二) 标的；
- (三) 数量；
- (四) 质量；
- (五) 价款或者报酬；
- (六) 履行期限、地点和方式；
- (七) 违约责任；
- (八) 解决争议的方法。

当事人可以参照各类合同的示范文本订立合同。

§ 467 [Geltung für alle Vertragstypen; zwingende Anwendung chinesischen Rechts; vgl. §§ 124, 126 Abs. 2 VertragsG³⁷⁰] Auf Verträge, zu denen sich in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen keine ausdrücklichen Bestimmungen finden, werden die Bestimmungen der Allgemeinen Grundsätze dieses Buchs angewandt und können die Bestimmungen zum ähnlichsten [anderen] Vertrag in diesem Buch oder in anderen Gesetzen entsprechend berücksichtigt angewandt werden.

Auf im Gebiet der Volksrepublik China zu erfüllende Verträge über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, über chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen [und] über chinesisch-ausländisches kooperatives Schürfen [und] Erschließen natürlicher Ressourcen wird das Recht der Volksrepublik China angewandt.

§ 468 [Geltung für außervertragliche Schuldverhältnisse; neu³⁷¹] Auf Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht durch Verträge entstanden sind, werden die betreffenden Bestimmungen in Gesetzen zu diesen Beziehungen von Forderungen und Verbindlichkeiten angewandt; gibt es keine Bestimmungen, werden die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Grundsätze dieses Buchs angewandt, es sei denn, dass diese aufgrund ihrer Natur nicht angewandt werden können.

2. Kapitel: Abschluss des Vertrags³⁷²

§ 469 [Vertragsform; vgl. §§ 10, 11 VertragsG³⁷³] Die Parteien können den Vertrag in Schriftform, mündlicher Form oder anderen Formen abschließen.

Schriftform ist eine Form, in der der Inhalt körperlich ausgedrückt werden kann, wie etwa Vertragsurkunden, Briefe, Telegramme, Fernschreiben [und] Faxe.

Elektronische Datenschriftstücke in Formen wie etwa Austausch von elektronischen Daten [und] E-Mails, bei denen der Inhalt körperlich ausgedrückt werden kann und die jederzeit eingesehen und überprüft werden können, gelten als Schriftform.

§ 470 [Hauptvertragsinhalt; vgl. § 12 VertragsG³⁷⁴] Der Vertragsinhalt wird von den Parteien vereinbart [und] umfasst in der Regel folgende Klauseln:

1. Namen bzw. Bezeichnungen und Wohnsitz der Parteien;
2. Gegenstand [des Vertrags];
3. Menge;
4. Qualität;
5. Preis bzw. Entgelt;
6. Erfüllungsfrist, -ort und Art und Weise der Erfüllung;
7. Haftung für Vertragsverletzungen;
8. Methode der Beilegung von Streitigkeiten.

Die Parteien können Verträge unter entsprechender Berücksichtigung der Mustertexte für die einzelnen Vertragstypen schließen.

³⁷⁰ Abs. 1 wurde im Hinblick auf die Verweisungen angepasst. Abs. 2 (= § 126 Abs. 2 VertragsG) zur zwingenden Anwendung chinesischen Rechts ist offenbar erst bei den letzten Beratungen des vorliegenden Gesetzes eingefügt worden. In den Entwürfen war er nicht enthalten.

³⁷¹ Vgl. § 259 E1, EV2, § 468 E4.

³⁷² Abweichend von der deutschen Übersetzung von Frank Münzel wird in der vorliegenden Übersetzung der chinesische Begriff „订立“ mit „Abschluss“ bzw. „abschließen“ übersetzt.

³⁷³ Abs. 1 entspricht § 10 Abs. 1 VertragsG. Zu Abs. 2 vgl. § 11 VertragsG. Die in § 11 VertragsG angeführten elektronischen Datenschriftstücke (数据电文) werden nun in Abs. 3 einer eigenständigen Regelung unterworfen. Zu dieser vgl. § 4 Gesetz der Volksrepublik China über elektronische Signaturen (中华人民共和国电子签名法) vom 28.8.2004 in der Fassung vom 23.4.2019, CLI.1.331476, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.8.2004 in: ZChinR 2005, S. 90 ff.

³⁷⁴ In Nr. 1 wurde die Reihenfolge getauscht („姓名或者名称“ statt „名称或者姓名“). Kleine Änderung in der Formulierung der Einleitung des Abs. 1 („下列“ statt „下“).

第四百七十一条 当事人订立合同，可以采取要约、承诺方式或者其他方式。

第四百七十二条 要约是希望与他人订立合同的意思表示，该意思表示应当符合下列条件：

(一) 内容具体确定；

(二) 表明经受要约人承诺，要约人即受该意思表示约束。

第四百七十三条 要约邀请是希望他人向自己发出要约的表示。拍卖公告、招标公告、招股说明书、债券募集办法、基金招募说明书、商业广告和宣传、寄送的价目表等为要约邀请。

商业广告和宣传的内容符合要约条件的，构成要约。

第四百七十四条 要约生效的时间适用本法第一百三十七条的规定。

第四百七十五条 要约可以撤回。要约的撤回适用本法第一百四十一条的规定。

第四百七十六条 要约可以撤销，但是有下列情形之一的除外：

(一) 要约人以确定承诺期限或者其他形式明示要约不可撤销；

(二) 受要约人有理由认为要约是不可撤销的，并已经为履行合同做了合理准备工作。

第四百七十七条 撤销要约的意思表示以对话方式作出的，该意思表示的内容应当在受要约人作出承诺之前为受要约人所周知；撤销要约的意思表示以非对话方式作出的，应当在受要约人作出承诺之前到达受要约人。

第四百七十八条 有下列情形之一的，要约失效：

(一) 要约被拒绝；

§ 471 [Abschlussformen; vgl. § 13 VertragsG³⁷⁵] Zum Vertragsabschluss können die Parteien Angebot und Annahme oder andere Formen verwenden.

§ 472 [Angebot; vgl. § 14 VertragsG³⁷⁶] Ein Angebot ist eine Willenserklärung der Hoffnung, mit einem anderen einen Vertrag abzuschließen; sie muss den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. der Inhalt ist konkret [und] bestimmt;

2. sie macht deutlich, dass mit der Annahme durch den Empfänger des Angebots der Anbietende an diese Willenserklärung gebunden wird.

§ 473 [Invitatio ad offerendum; vgl. § 15 VertragsG³⁷⁷] Eine Aufforderung zum Angebot ist eine Erklärung der Hoffnung, dass ein anderer dem Erklärenden ein Angebot macht. Bekanntmachungen einer Versteigerung [oder] Ausschreibung, Aktienemissionsprospekte, Verfahren zur Einwerbung von Schuldverschreibungen, Prospekte zur Einwerbung von Fonds, Handelswerbung und -propaganda, übersandte Preislisten [sowie] andere [ähnliche] Erklärungen sind Aufforderungen zu Angeboten.

Entspricht der Inhalt von Handelswerbung und -propaganda den Bedingungen für Angebote, bilden diese Angebote.

§ 474 [Wirksamwerden von Angeboten; vgl. § 16 VertragsG³⁷⁸] Auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Angebots wird § 137 dieses Gesetzes angewandt.

§ 475 [Zurücknahme des Angebots; vgl. § 17 VertragsG³⁷⁹] Ein Angebot kann zurückgenommen werden. Auf die Rücknahme des Angebots wird § 141 dieses Gesetzes angewandt.

§ 476 [Widerruf des Angebots; vgl. §§ 18, 19 VertragsG³⁸⁰] Ein Angebot kann widerrufen werden, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn der Anbietende durch Bestimmung einer Annahmefrist oder in anderer Form ausdrückt, dass das Angebot nicht widerruflich ist;

2. wenn der Empfänger des Angebots Grund zu der Annahme hat, dass das Angebot nicht widerruflich ist, und bereits angemessene³⁸¹ Vorbereitungen zur Erfüllung des Vertrags getroffen hat.

§ 477 [Widerrufsfrist; vgl. § 18 Satz 2 VertragsG³⁸²] Wird der Widerruf³⁸³ des Angebots in einem Gespräch erklärt, muss der Empfänger des Angebots Kenntnis vom Inhalt dieser Willenserklärung erhalten, bevor der Empfänger des Angebots die Annahme erklärt; wird der Widerruf des Angebots nicht in einem Gespräch erklärt, muss [diese Willenserklärung] dem Empfänger des Angebots zugegangen sein, bevor er die Annahme erklärt.

§ 478 [Erlöschen des Angebots; vgl. § 20 VertragsG³⁸⁴] Das Angebot verliert seine Wirksamkeit, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Das Angebot wird abgelehnt;

³⁷⁵ Die „anderen Formen“ des Vertragsabschlusses und „können“ wurden ergänzt.

³⁷⁶ Kleine Änderungen in der Formulierung der Einleitung („与“ statt „和“ und „条件“ statt „规定“).

³⁷⁷ Neu als Aufforderung zum Angebot hinzugefügt wurden Verfahren zur Einwerbung von Schuldverschreibungen, Prospekte zur Einwerbung von Fonds. Neben der Handelswerbung wird nun auch Propaganda (宣传) als invitatio ad offerendum qualifiziert, die jedoch nach Abs. 2 – soweit sie den Bedingungen für Angebote entspricht – ein Angebot ist.

³⁷⁸ Durch den Verweis auf § 137 konnte die ausführliche Regelung des § 16 Abs. 2 VertragsG (zum Zustandekommen des Vertrags durch elektronische Datenschriftstücke) gestrichen werden.

³⁷⁹ Durch den Verweis auf § 141 konnte eine redundante Regelung vermieden werden.

³⁸⁰ § 18 Satz 1 und § 19 VertragsG wurden zu § 476 zusammengezogen. § 18 Satz 2 wird zu § 477.

³⁸¹ Dass es sich um „angemessene Vorbereitungen“ handeln muss, wurde neu eingefügt.

³⁸² Nach § 18 Satz 2 VertragsG war der Widerruf des Angebots zulässig, bis der Empfänger die „Mitteilung der Annahme abgesandt hat“ (发出承诺通知). Nun kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem er „die Annahme erklärt hat“ (作出承诺). § 18 Satz 2 VertragsG unterschied auch nicht zwischen einem Widerruf des Angebots unter Anwesenden und unter Abwesenden.

³⁸³ Wörtlich: „die Willenserklärung des Widerrufs“.

³⁸⁴ Geändert wurde Nr. 1: Während das Angebot nach § 20 Nr. 1 VertragsG erst dann erlischt, wenn die Ablehnung dem Anbietenden zugeht, genügt nun die Ablehnung des Angebots, ohne dass es auf den Zugang beim Anbietenden ankommt. Kleine Änderung in der Formulierung von Nr. 2.

(二) 要约被依法撤销;

(三) 承诺期限届满, 受要约人未作出承诺;

(四) 受要约人对要约的内容作出实质性变更。

第四百七十九条 承诺是受要约人同意要约的意思表示。

第四百八十条 承诺应当以通知的方式作出; 但是, 根据交易习惯或者要约表明可以通过行为作出承诺的除外。

第四百八十一条 承诺应当在要约确定的期限内到达要约人。

要约没有确定承诺期限的, 承诺应当依照下列规定到达:

(一) 要约以对话方式作出的, 应当即时作出承诺;

(二) 要约以非对话方式作出的, 承诺应当在合理期限内到达。

第四百八十二条 要约以信件或者电报作出的, 承诺期限自信件载明的日期或者电报交发之日开始计算。信件未载明日期的, 自投寄该信件的邮戳日期开始计算。要约以电话、传真、电子邮件等快速通讯方式作出的, 承诺期限自要约到达受要约人时开始计算。

第四百八十三条 承诺生效时合同成立, 但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

第四百八十四条 以通知方式作出的承诺, 生效的时间适用本法第一百三十七条的规定。

承诺不需要通知的, 根据交易习惯或者要约的要求作出承诺的行为时生效。

第四百八十五条 承诺可以撤回。承诺的撤回适用本法第一百四十一条的规定。

第四百八十六条 受要约人超过承诺期限发出承诺, 或者在承诺期限内发出承诺, 按照通常情形不能及时到达要约人的, 为新要约; 但是, 要约人及时通知受要约人该承诺有效的除外。

2. das Angebot wird nach dem Recht widerrufen;

3. die Annahmefrist ist abgelaufen, [und] der Empfänger des Angebots hat die Annahme nicht erklärt;

4. der Empfänger des Angebots hat den Inhalt des Angebots materiell abgeändert.

§ 479 [Annahme; = § 21 VertragsG] Die Annahme ist die Willenserklärung des Einverständnisses mit dem Angebot seitens des Empfängers des Angebots.

§ 480 [Annahme durch konkludente Handlung; vgl. § 22 VertragsG³⁸⁵] Die Annahme muss in Gestalt einer Mitteilung ausgedrückt werden, es sei denn, dass eine Annahme aufgrund der geschäftlichen Gebräuche durch eine Handlung erfolgen kann oder das Angebot deutlich macht, dass durch eine Handlung angenommen werden kann.

§ 481 [Annahmefrist; vgl. § 23 VertragsG³⁸⁶] Die Annahme muss in der im Angebot bestimmten Frist dem Anbietenden zugehen.

Ist im Angebot keine Annahmefrist bestimmt, muss die Annahme auf Grundlage der folgenden Bestimmungen zugehen:

1. Wird das Angebot in einem Gespräch abgegeben, muss die Annahme sofort erklärt werden;

2. wird das Angebot nicht in einem Gespräch abgegeben, muss die Annahme innerhalb einer angemessenen Frist zugehen.

§ 482 [Beginn der Annahmefrist; vgl. § 24 VertragsG] Wird das Angebot brieflich oder telegrafisch abgegeben, beginnt die Annahmefrist mit dem Datum, welches der Brief trägt, oder mit dem Tag der Absendung des Telegramms. Ist der Brief nicht datiert, beginnt sie mit dem Datum des Poststempels für die Absendung des Briefes. Wird das Angebot telefonisch, mit Fax, per E-Mail oder in sonstiger Art und Weise der schnellen Kommunikation abgegeben, beginnt die Annahmefrist ab dem Zeitpunkt, in welchem das Angebot dem Empfänger dieses Angebots zugeht.

§ 483 [Zustandekommen des Vertrags; vgl. § 25 VertragsG³⁸⁷] Mit dem Wirksamwerden der Annahme kommt der Vertrag zustande, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 484 [Zeitpunkt der Annahme; vgl. § 26 VertragsG³⁸⁸] Wird die Annahme in Gestalt einer Mitteilung abgegeben, wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens § 137 dieses Gesetzes angewandt.

Erfordert die Annahme keine Mitteilung, wird sie zu dem Zeitpunkt der Handlung wirksam, welche aufgrund der geschäftlichen Gebräuche oder des Verlangens des Angebots zur Annahme ausgeführt wird.

§ 485 [Zurücknahme der Annahme; vgl. § 27 VertragsG³⁸⁹] Die Annahme kann zurückgenommen werden. Auf die Rücknahme der Annahme wird § 141 dieses Gesetzes angewandt.

§ 486 [Verspätete Annahme; vgl. § 28 VertragsG³⁹⁰] Wenn der Empfänger eines Angebots die Annahme nach Ablauf der Annahmefrist abschickt oder die Annahme innerhalb der Annahmefrist so abschickt, dass sie unter gewöhnlichen Umständen dem Anbietenden nicht rechtzeitig zugehen kann,³⁹¹ ist dies ein neues Angebot, es sei denn, dass der [ursprüngliche] Anbietende dem [ursprünglichen] Empfänger des Angebots rechtzeitig mitteilt, dass die Annahme wirksam ist.

³⁸⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

³⁸⁶ In Abs. 2 Nr. 1 wurde die Ausnahme abweichender Parteivereinbarungen gestrichen, was im Hinblick auf die Voraussetzung des 2. Absatzes (keine Vereinbarung der Annahmefrist) schlüssig erscheint.

³⁸⁷ Der Ausnahmetatbestand (andere gesetzliche Bestimmung oder Parteivereinbarung) wurde neu eingefügt.

³⁸⁸ Der Verweis auf § 137 erfolgt wie bei § 474 im Hinblick auf die Annahme durch elektronische Datenschriftstücke (bislang in § 26 Abs. 2 VertragsG). Abs. 2 = § 26 Abs. 1 Satz 2 VertragsG.

³⁸⁹ Siehe Fn. 379.

³⁹⁰ Die Satzstruktur wurde vereinfacht (die Ausnahme wurde an das Ende des Satzes versetzt) und ein neuer Tatbestand wurde neu eingefügt.

³⁹¹ Dieser Tatbestand wurde neu eingefügt.

第四百八十七条 受要约人在承诺期限内发出承诺，按照通常情形能够及时到达要约人，但是因其他原因致使承诺到达要约人时超过承诺期限的，除要约人及时通知受要约人因承诺超过期限不接受该承诺外，该承诺有效。

第四百八十八条 承诺的内容应当与要约的内容一致。受要约人对要约的内容作出实质性变更的，为新要约。有关合同标的、数量、质量、价款或者报酬、履行期限、履行地点和方式、违约责任和解决争议方法等的变更，是对要约内容的实质性变更。

第四百八十九条 承诺对要约的内容作出非实质性变更的，除要约人及时表示反对或者要约表明承诺不得对要约的内容作出任何变更外，该承诺有效，合同的内容以承诺的内容为准。

第四百九十条 当事人采用合同书形式订立合同的，自当事人均签名、盖章或者按指印时合同成立。在签名、盖章或者按指印之前，当事人一方已经履行主要义务，对方接受时，该合同成立。

法律、行政法规规定或者当事人约定合同应当采用书面形式订立，当事人未采用书面形式但是一方已经履行主要义务，对方接受时，该合同成立。

第四百九十一条 当事人采用信件、数据电文等形式订立合同要求签订确认书的，签订确认书时合同成立。

当事人一方通过互联网等信息网络发布的商品或者服务信息符合要约条件的，对方选择该商品或者服务并提交订单成功时合同成立，但是当事人另有约定的除外。

第四百九十二条 承诺生效的地点为合同成立的地点。

§ 487 [Verspätet zugegangene Annahme; vgl. § 29 VertragsG³⁹²] Wenn der Empfänger des Angebots die Annahme innerhalb der Annahmefrist so abschickt, dass sie unter gewöhnlichen Umständen dem Anbietenden rechtzeitig zugehen kann, aber andere Ursachen dazu führen, dass sie dem Anbietenden nach Ablauf der Annahmefrist zugeht, ist sie wirksam, soweit der Anbietende dem Empfänger des Angebots nicht rechtzeitig mitteilt, dass er die Annahme wegen des Ablaufs der Annahmefrist nicht akzeptiert.

§ 488 [Abändernde Annahme; = § 30 VertragsG] Der Inhalt der Annahme muss mit dem des Angebots übereinstimmen. Hat der Empfänger des Angebots gegenüber dem Inhalt des Angebots materielle Änderungen vorgenommen, gilt [die Annahme] als neues Angebot. Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand, die Menge, die Qualität, den Preis oder das Entgelt, auf Frist, Ort sowie Art und Weise der Erfüllung, auf die Haftung für Vertragsverletzungen, die Methode der Beilegung von Streitigkeiten und andere [materielle Inhalte] sind materielle Änderungen gegenüber dem Inhalt des Angebots.

§ 489 [Nicht materielle Änderungen in der Annahme; vgl. § 31 VertragsG³⁹³] Sind in der Annahme gegenüber dem Inhalt des Angebots Änderungen nicht materieller Natur vorgenommen worden, ist die Annahme wirksam und der Inhalt des Vertrags richtet sich nach der Annahme, außer wenn der Anbietende rechtzeitig seine Ablehnung zum Ausdruck bringt, oder im Angebot deutlich gemacht worden ist, dass die Annahme den Inhalt des Angebots in keiner Weise ändern darf.

§ 490 [Zustandekommen des Vertrags bei Vertragsurkunde; vgl. §§ 32, 36, 37 VertragsG³⁹⁴] Verwenden die Parteien zum Abschluss des Vertrags die Form einer Vertragsurkunde, kommt der Vertrag zustande, wenn alle Parteien ihn unterzeichnet, gestempelt oder mit Fingerabdrücken versehen haben. Der Vertrag kommt [auch] dann zustande, sobald eine Partei schon vor der Unterzeichnung, Stempelung oder dem Versehen mit dem Fingerabdruck die Hauptpflicht erfüllt und die andere sie angenommen hat.

Haben die Parteien einen Vertrag, für den Gesetze, Verwaltungsrechtssnormen oder Vereinbarungen der Parteien bestimmen, dass die Schriftform verwandt werden muss, nicht in Schriftform abgeschlossen, kommt dieser Vertrag zustande, sobald eine Partei die Hauptpflicht bereits erfüllt und die andere sie angenommen hat.

§ 491 [Zustandekommen des Vertrags durch schriftliche Bestätigung und durch Internetbestellung; vgl. § 33 VertragsG³⁹⁵] Wenn die Parteien einen Vertrag in Formen wie Briefform [oder] der Form elektronischer Datenschriftstücke abschließen [und] den Abschluss [sowie] die Unterzeichnung einer schriftlichen Bestätigung verlangen, kommt [der Vertrag] mit dem Abschluss [und] der Unterzeichnung der schriftlichen Bestätigung zustande.

Entsprechen die durch eine der Parteien über Informationsnetzwerke wie das Internet bekannt gemachten Informationen über Waren oder Dienstleistungen den Bedingungen für ein Angebot, kommt der Vertrag zustande, sobald die andere Seite die Ware oder die Dienstleistung ausgewählt und [seine] Bestellung erfolgreich aufgegeben hat, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 492 [Ort des Zustandekommens des Vertrags; vgl. § 34 VertragsG³⁹⁶] Der Ort, an dem die Annahme wirksam wird, ist der Ort des Zustandekommens des Vertrags.

³⁹² Kleine Änderungen in der Formulierung („但是“ statt „但“, „除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“, ein zusätzliches „致使“).

³⁹³ Kleine Änderung in der Formulierung („除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“).

³⁹⁴ Zu Abs. 1 Satz 1 vgl. § 32 VertragsG; zu Abs. 1 Satz 2 vgl. § 37 VertragsG; Abs. 2 vgl. § 36 VertragsG. Hinzugefügt wurde die Möglichkeit, der Schriftform unterliegende Verträge mit Fingerabdrücken zu versehen. Abs. 2 nun zeitlich (nicht konditional) formuliert („时“ statt „的“). Außerdem kleinere Änderungen in der Satzstruktur (in Abs. 2) und in der Formulierung („签名“ statt „签字“ und „但是“ statt „但“).

³⁹⁵ Abs. 1 entspricht § 33 Satz 1 und 2 VertragsG. Abs. 2 entspricht § 49 Abs. 1 E-Commerce-Gesetz.

³⁹⁶ In Abs. 2 steht als 2. Alternative nun statt „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ (经常居住) der „Wohnsitz“ (住所).

采用数据电文形式订立合同的，收件人的主营业地为合同成立的地点；没有主营业地的，其住所地为合同成立的地点。当事人另有约定的，按照其约定。

第四百九十三条 当事人采用合同书形式订立合同的，最后签名、盖章或者按指印的地点为合同成立的地点，但是当事人另有约定的除外。

第四百九十四条 国家根据抢险救灾、疫情防控或者其他需要下达国家订货任务、指令性任务的，有关民事主体之间应当依照有关法律、行政法规规定的权利和义务订立合同。

依照法律、行政法规的规定负有发出要约义务的当事人，应当及时发出合理的要约。

依照法律、行政法规的规定负有作出承诺义务的当事人，不得拒绝对方合理的订立合同要求。

第四百九十五条 当事人约定在将来一定期限内订立合同的认购书、订购书、预订书等，构成预约合同。

当事人一方不履行预约合同约定的订立合同义务的，对方可以请求其承担预约合同的违约责任。

第四百九十六条 格式条款是当事人为了重复使用而预先拟定，并在订立合同时未与对方协商的条款。

采用格式条款订立合同的，提供格式条款的一方应当遵循公平原则确定当事人之间的权利和义务，并采取合理的方式提示对方注意免除或者减轻其责任等与对方有重大利害关系的条款，按照对方的要求，对该条款予以说明。提供格式条款的一方未履行提示或者说明义务，致使对方没有注意或者理解与其有

Wird ein Vertrag in Form elektronischer Datenschriftstücke abgeschlossen, ist der Ort der Hauptniederlassung³⁹⁷ des Empfängers des Schriftstücks Ort des Zustandekommens des Vertrags; hat er keinen Ort einer Hauptniederlassung, ist der Ort, an welchem er seinen Wohnsitz hat, Ort des Zustandekommens des Vertrags. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt die Vereinbarung.

§ 493 [Ort des Zustandekommens des Vertrags in Schriftform; vgl. § 35 VertragsG³⁹⁸] Schließen die Parteien einen Vertrag in Form einer Vertragsurkunde ab, ist der Ort, an dem [der Vertrag] zuletzt unterschrieben, gestempelt oder mit Fingerabdrücken versehen worden ist, Ort des Zustandekommens des Vertrags, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 494 [Abschlusszwang; vgl. § 38 VertragsG³⁹⁹] Wenn der Staat aufgrund von Gefahrenabwehr, Hilfe bei Katastrophen, Verhütung [und] Kontrolle von Epidemien oder anderen Erfordernissen staatliche Warenbestellungsaufgaben oder imperative Aufgaben zuweist, müssen Verträge zwischen den betroffenen Zivilsubjekten auf Grundlage der in betreffenden Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Rechte und Pflichten abgeschlossen werden.

Die Partei, die auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen zur Abgabe eines Angebots verpflichtet ist, muss unverzüglich ein angemessenes Angebot machen.

Die Partei, die auf Grundlage von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen zur Annahme verpflichtet ist, darf ein angemessenes Verlangen auf Vertragsabschluss der anderen Seite nicht ablehnen.

§ 495 [Vorverträge; neu⁴⁰⁰] [Urkunden] wie etwa Zeichnungsurkunden, Bestellurkunden [oder] Vorbestellurkunden, in denen die Parteien vereinbaren, zukünftig innerhalb einer bestimmten Frist einen Vertrag abzuschließen, bilden Vorverträge.

Erfüllt eine Partei nicht die im Vorvertrag vereinbarte Pflicht, einen Vertrag abzuschließen, kann die andere Seite von ihr fordern, für Vertragsverletzung des Vorvertrags zu haften.

§ 496 [Allgemeine Geschäftsbedingungen; vgl. § 39 VertragsG⁴⁰¹] Allgemeine Geschäftsbedingungen sind Klauseln, die eine Partei zur wiederholten Verwendung⁴⁰² vorweg entworfen und beim Abschluss des Vertrags mit der anderen Seite nicht ausgehandelt hat.

Wird ein Vertrag mit allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, muss sich die Partei, welche die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, bei der Bestimmung von Rechten und Pflichten zwischen den Parteien nach dem Gerechtigkeitsgrundsatz richten und die andere Seite auf die Beachtung von Klauseln in angemessener Art und Weise hinweisen, die die Haftung dieser [die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellenden Partei] ausschließen oder vermindern oder in einer zur anderen Seite schwerwiegend nützlichen [oder] schädlichen Beziehung stehen,⁴⁰³ [und] auf Verlangen der anderen Seite diese Klauseln erklären. Erfüllt die Partei,

³⁹⁷ Wörtlich: „Ort des Hauptbetriebs“.

³⁹⁸ § 35 VertragsG stellte auf den Ort ab, an dem der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet oder gestempelt wurde. Wie nun in § 493 bereits in § 4 OVG-Interpretation VertragsG II.

³⁹⁹ Abs. 1: Zwang zum Abschluss von Verträgen wegen „Gefahrenabwehr, Hilfe bei Katastrophen, Verhütung [und] Kontrolle von Epidemien“ neu eingefügt. Außerdem Anpassung an die Terminologie des Gesetzes („Zivilsubjekte“ statt „juristische Personen und andere Organisationen“). Letzteres bedeutet allerdings auch, dass nunmehr auch natürliche Personen dem Abschlusszwang unterliegen dürften. Abs. 2 und 3 neu eingefügt.

⁴⁰⁰ Vgl. § 2 OVG-Interpretation Kaufrecht. Siehe auch § 287 E1, EV2, § 495 E4: Nicht aufgenommen wurde als Beispiel für Vorverträge die „Absichtsurkunde“ (意向书).

⁴⁰¹ Abs. 1 = § 39 Abs. 2 VertragsG. Zu Abs. 2 Satz 1 vgl. § 39 Abs. 1 VertragsG. Zu Abs. 2 Satz 2 vgl. § 9 OVG-Interpretation VertragsG II. Siehe auch § 288 E1, EV2, § 496 E4.

⁴⁰² In den Entwürfen (§ 288 E1, EV2, § 496 E4) war dieses Merkmal allgemeiner Geschäftsbedingungen entfallen, wurde aber offenbar kurz vor der Verabschiedung wieder aufgenommen.

⁴⁰³ Dieser abstrakte Tatbestand einer Klausel, für die eine Hinweispflicht besteht, wurde neu eingefügt. § 39 Abs. 1 VertragsG sah die Hinweispflicht nur für haftungsvermindernde und -ausschließende Klauseln vor.

重大利害关系的条款的，对方可以主张该条款不成为合同的内容。

第四百九十七条 有下列情形之一的，该格式条款无效：

（一）具有本法第一编第六章第三节和本法第五百零六条规定的无效情形；

（二）提供格式条款一方不合理地免除或者减轻其责任、加重对方责任、限制对方主要权利；

（三）提供格式条款一方排除对方主要权利。

第四百九十八条 对格式条款的理解发生争议的，应当按照通常理解予以解释。对格式条款有两种以上解释的，应当作出不利于提供格式条款一方的解释。格式条款和非格式条款不一致的，应当采用非格式条款。

第四百九十九条 悬赏人以公开方式声明对完成特定行为的人支付报酬的，完成该行为的人可以请求其支付。

第五百条 当事人在订立合同过程中有下列情形之一，造成对方损失的，应当承担赔偿责任：

（一）假借订立合同，恶意进行磋商；

（二）故意隐瞒与订立合同有关的重要事实或者提供虚假情况；

（三）有其他违背诚信原则的行为。

第五百零一条 当事人在订立合同过程中知悉的商业秘密或者其他应当保密的信息，无论合同是否成立，不得泄露或者不正当地使用；泄露、不正当地使用该商业秘密或者信息，造成对方损失的，应当承担赔偿责任。

die die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, nicht die Hinweis- oder Erklärungsspflicht, sodass die andere Seite die Klauseln, die in einer zu ihr schwerwiegend nützlichen [oder] schädlichen Beziehung stehen, nicht beachtet oder nicht versteht, kann die andere Seite geltend machen, dass diese Klauseln nicht Bestandteil des Vertrags sind.

§ 497 [Unwirksame Klauseln; vgl. § 40 VertragsG⁴⁰⁴] Eine Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Einer der Umstände der Unwirksamkeit, die im 3. Abschnitt des 6. Kapitels des 1. Buchs [§§ 143 ff.] dieses Gesetzes oder in § 506 dieses Gesetzes bestimmt werden, liegt vor;

2. die Partei, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, hat ihre Haftung unangemessen ausgeschlossen oder vermindert, die Haftung der anderen Seite erhöht [oder] Hauptrechte der anderen Seite eingeschränkt;

3. die Partei, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt, schließt Hauptrechte der anderen Seite aus.

§ 498 [Auslegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen; = § 41 VertragsG] Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen bei Streitigkeiten über ihre Auslegung im gewöhnlichen Sinne ausgelegt werden. Gibt es mehrere Auslegungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, müssen sie in dem Sinn ausgelegt werden, der für die Seite, die sie gestellt hat, nachteilig ist. Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen mit Klauseln im Widerspruch stehen⁴⁰⁵, die keine allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, gelten die Klauseln, die keine allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

§ 499 [Auslobung; neu⁴⁰⁶] Erklärt ein Auslobender durch Bekanntmachung, einer Person, die eine bestimmte Handlung vollendet, ein Entgelt zu bezahlen, kann die Person, die diese Handlung vollendet hat, vom Auslobenden die Zahlung [des Entgeltes] fordern.

§ 500 [Culpa in contrahendo; vgl. § 42 VertragsG⁴⁰⁷] Wenn im Verlauf zum Abschluss eines Vertrags bei einer Partei einer der folgenden Umstände vorliegt, [sodass] bei der anderen Partei ein Schaden verursacht wird, haftet sie auf Schadensersatz:

1. wenn der Abschluss eines Vertrags als Vorwand genutzt wird, um böswillig zu verhandeln;

2. wenn auf den Vertragsabschluss bezogene wichtige Tatsachen vorsätzlich verheimlicht oder zu Umständen falsche Angaben gemacht werden;

3. wenn andere den Grundsatz von Treu und Glauben verletzende Handlungen vorliegen.

§ 501 [Geheimhaltungspflicht; vgl. § 43 VertragsG⁴⁰⁸] Eine Partei darf Geschäftsgeheimnisse oder andere einer Geheimhaltungspflicht unterliegende Informationen⁴⁰⁹, welche sie im Verlauf zum Abschluss eines Vertrags erfährt, gleich ob der Vertrag zustande kommt oder nicht, weder bekannt werden lassen noch ungerechtfertigt verwenden; wenn sie solche Geschäftsgeheimnisse oder Informationen bekannt werden lässt oder sie ungerechtfertigt verwendet und damit der anderen Seite einen Schaden verursacht, haftet sie auf Schadensersatz.

⁴⁰⁴ Die Tatbestände des § 40 VertragsG wurden nun übersichtlicher in einzelnen Ziffern dargestellt. Neu ist die Unwirksamkeit von Klauseln, die (nach Nr. 2) die Haftung der klauselstellenden Partei „unangemessen vermindern“ und „Hauptrechte“ der anderen Partei „einschränken“. Welche Rechte als „Hauptrechte“ anzusehen sind, war allerdings auch schon unter der alten Regelung fraglich, nach der diese nicht ausgeschlossen werden durften (ebenso fraglich ist, warum diese alte Regelung in Nr. 3 aufrechterhalten bleibt, obwohl diese doch vom Tatbestand [der Einschränkung dieser Hauptrechte] in Nr. 2 umfasst sein dürfte).

⁴⁰⁵ Wörtlich: „nicht übereinstimmen“.

⁴⁰⁶ Vgl. § 3 OVG-Interpretation VertragsG II.

⁴⁰⁷ Änderung in der Formulierung der Einleitung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“). In Nr. 3 steht nun die im Chinesischen gebräuchliche Abkürzung für „Treu und Glauben“ („诚信原则“ statt „诚实信用原则“).

⁴⁰⁸ Geschützt werden nun auch andere einer Geheimhaltungspflicht unterliegende Informationen. Außerdem eine Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“) und bei der Zeichensetzung.

⁴⁰⁹ Wörtlich: „andere Informationen, die sie geheimhalten muss“.

第三章 合同的效力

第五百零二条 依法成立的合同，自成立时生效，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

依照法律、行政法规的规定，合同应当办理批准等手续的，依照其规定。未办理批准等手续影响合同生效的，不影响合同中履行报批等义务条款以及相关条款的效力。应当办理申请批准等手续的当事人未履行义务的，对方可以请求其承担违反该义务的责任。

依照法律、行政法规的规定，合同的变更、转让、解除等情形应当办理批准等手续的，适用前款规定。

第五百零三条 无权代理人以被代理人的名义订立合同，被代理人已经开始履行合同义务或者接受相对人履行的，视为对合同的追认。

第五百零四条 法人的法定代表人或者非法人组织的负责人超越权限订立的合同，除相对人知道或者应当知道其超越权限外，该代表行为有效，订立的合同对法人或者非法人组织发生效力。

第五百零五条 当事人超越经营范围订立的合同的效力，应当依照本法第一编第六章第三节和本编的有关规定确定，不得仅以超越经营范围确认合同无效。

第五百零六条 合同中的下列免责条款无效：

3. Kapitel: Wirksamkeit des Vertrags

§ 502 [Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Verträgen; vgl. § 44 VertragsG⁴¹⁰] Nach dem Recht zustande gekommene Verträge werden mit dem Zustandekommen wirksam, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Muss ein Genehmigungs- [oder] sonstiges Verfahren bei Verträgen auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt werden, gelten diese Bestimmungen. Beeinflusst die Nichtdurchführung des Genehmigungs- [oder] sonstigen Verfahrens die Wirksamkeit des Vertrags, beeinflusst [dies] nicht die Wirksamkeit von Klauseln des Vertrags zur Erfüllung von Berichts- [und] Genehmigungspflichten und von damit im Zusammenhang stehenden Klauseln. Erfüllt die Partei, die die Genehmigung beantragen [oder] sonstige Verfahren durchführen muss, die Pflicht nicht, kann die andere Seite fordern, dass sie für den Verstoß gegen diese Pflicht haftet.

Muss ein Genehmigungs- [oder] sonstiges Verfahren auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen für Umstände wie etwa die Änderung, Übertragung [oder] Auflösung von Verträgen durchgeführt werden, werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes angewandt.

§ 503 [Vertragsabschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht; neu⁴¹¹] Wenn ein Vertreter ohne [Vertretungs-]Macht im Namen des Vertretenen einen Vertrag abschließt und der Vertretene bereits mit der Erfüllung der Vertragspflichten begonnen oder die Erfüllung des Gegenübers angenommen hat, gilt dies als Genehmigung des Vertrags.

§ 504 [Anscheinsvollmacht organschaftlicher Vertreter; vgl. § 50 VertragsG⁴¹²] Schließt der gesetzliche Repräsentant einer juristischen Person oder der Verantwortliche einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit bei Überschreitung seiner Befugnisse einen Vertrag ab, ist diese Repräsentantenhandlung wirksam [und] der abgeschlossene Vertrag entfaltet gegenüber der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit Wirkung, außer wenn das Gegenüber von der Überschreitung der Befugnisse weiß oder wissen muss.

§ 505 [Ultra-vires-Vertragsabschluss; neu⁴¹³] Die Wirksamkeit eines Vertrags, den eine Partei bei Überschreitung [ihres] Betriebsbereichs abschließt, muss auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des 3. Abschnitts des 6. Kapitels des 1. Buchs [§§ 143 ff.] dieses Gesetzes und dieses Buchs bestimmt werden; die Unwirksamkeit des Vertrags darf nicht nur wegen der Überschreitung des Betriebsbereichs festgestellt werden.

§ 506 [Unzulässige Haftungsausschlüsse; vgl. § 53 VertragsG⁴¹⁴] Vertragsklauseln, die von der Haftung in folgenden [Punkten] befreien, sind unwirksam:

⁴¹⁰ In Abs. 1 wurde der Ausnahmetatbestand neu eingefügt. Der Abs. 2 zum Einfluss von behördlichen Verfahren auf die Wirksamkeit von Verträgen wurde im Vergleich zu § 44 Abs. 2 VertragsG stark überarbeitet. Offenbar soll die Überarbeitung dazu führen, dass die Wirksamkeit von Verträgen trotz der Verpflichtung zur Durchführung eines behördlichen Verfahrens so weit wie möglich erhalten bleibt: Anders als § 44 Abs. 2 VertragsG wird nämlich in § 502 Abs. 2 kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Pflicht zur Durchführung eines behördlichen Verfahrens und der Wirksamkeit von Verträgen mehr hergestellt. Das OVG hatte in der OVG-Interpretation VertragsG II bereits wirksamkeitserhaltende Regelungen bei einem Verstoß gegen „zwingende Bestimmungen“ (nach § 52 Nr. 5 VertragsG) eingeführt (siehe hierzu *Knut Benjamin Pfeiffer*, Das Oberste Volksgesicht interpretiert das chinesische Vertragsrecht im Zeichen der Finanzkrise: Ein Zwischenbericht, in: ZChinR 2009, S. 262 ff. [265 f.]). Eine wirksamkeitserhaltende Funktion hat auch § 505 (zum Ultra-vires-Vertragsabschluss). Die Entwürfe (siehe § 294 Abs. 2 Satz 1 E1, EV2, § 502 E4) enthielten noch die Regelung des § 44 Abs. 2 VertragsG. Abs. 3 weitet die Anwendung dieser wirksamkeitserhaltenden Regelung des Abs. 2 (der sich wohl nur auf das Zustandekommen von Verträgen bezieht) auf alle behördlichen Verfahren aus, die im Zusammenhang mit Verträgen durchzuführen sind. Er nimmt damit die Regelungen des § 77 Abs. 2 VertragsG (zur Vertragsänderung, siehe § 543) und § 87 VertragsG (zur Forderungsabtretung und Schuldübernahme) auf, die im vorliegenden Gesetz weggefallen sind.

⁴¹¹ Vgl. § 12 OVG-Interpretation VertragsG II.

⁴¹² Neu hinzugefügt wurde (am Ende dieser Vorschrift) die Rechtsfolge, dass der vom organschaftlichen Vertreter abgeschlossene Vertrag zwischen dem Dritten und der vertretenen Person zustande kommt. Außerdem wurde die Vorschrift an die neue Terminologie (Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit) angepasst.

⁴¹³ Vgl. § 10 OVG-Interpretation VertragsG I.

⁴¹⁴ Kleine Änderung in der Formulierung der Nr. 1 („损害“ statt „伤害“).

(一) 造成对方人身损害的;

(二) 因故意或者重大过失造成对方财产损失的。

第五百零七条 合同不生效、无效、被撤销或者终止的,不影响合同中有关解决争议方法的条款的效力。

第五百零八条 本编对合同的效力没有规定的,适用本法第一编第六章的有关规定。

第四章 合同的履行

第五百零九条 当事人应当按照约定全面履行自己的义务。

当事人应当遵循诚信原则,根据合同的性质、目的和交易习惯履行通知、协助、保密等义务。

当事人在履行合同过程中,应当避免浪费资源、污染环境和破坏生态。

第五百一十条 合同生效后,当事人就质量、价款或者报酬、履行地点等内容没有约定或者约定不明确的,可以协议补充;不能达成补充协议的,按照合同相关条款或者交易习惯确定。

第五百一十一条 当事人就有关合同内容约定不明确,依据前条规定仍不能确定的,适用下列规定:

(一) 质量要求不明确的,按照强制性国家标准履行;没有强制性国家标准的,按照推荐性国家标准履行;没有推荐性国家标准的,按照行业标准履行;没有国家标准、行业标准的,按照通常标准或者符合合同目的的特定标准履行。

(二) 价款或者报酬不明确的,按照订立合同时履行地的市场价格履行;依法应当执行政府定价或者政府指导价的,依照规定履行。

1. für der anderen Seite verursachte persönliche Schäden;

2. für Vermögensschäden, welche der anderen Seite vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

§ 507 [Selbstständigkeit von Schiedsklauseln; vgl. § 57 VertragsG⁴¹⁵] Ist ein Vertrag nicht wirksam geworden, unwirksam, wird er aufgehoben oder beendet, beeinflusst dies nicht die Wirksamkeit von Klauseln des Vertrags über die Methode der Beilegung von Streitigkeiten.

§ 508 [Verweisung auf die §§ 133 ff.; neu] Soweit in diesem Buch keine Bestimmungen über die Wirksamkeit von Verträgen vorhanden sind, werden die Bestimmungen des 6. Kapitels des 1. Buchs angewandt.

4. Kapitel: Vertragserfüllung

§ 509 [Vertragspflichten und Nebenpflichten; vgl. § 60 VertragsG⁴¹⁶] Die Parteien müssen nach der Vereinbarung ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen.

Die Parteien müssen unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben aufgrund der Natur [und] des Zwecks des Vertrags und der geschäftlichen Gebräuche die Pflichten zu Mitteilungen, zur [gegenseitigen] Unterstützung, zur Geheimhaltung und anderem erfüllen.

Die Parteien müssen im Verlauf der Vertragserfüllung vermeiden, Ressourcen zu verschwenden, die Umwelt zu verschmutzen und die Ökologie zu zerstören.

§ 510 [Ergänzende Vertragsauslegung; vgl. § 61 VertragsG⁴¹⁷] Wenn ein Vertrag wirksam geworden ist und die Parteien zur Qualität, zum Preis oder Entgelt, zum Erfüllungsort oder zu anderen Punkten keine oder keine klare Vereinbarung getroffen haben, können sie eine ergänzende Vereinbarung treffen; können sie zu keiner ergänzenden Vereinbarung kommen, wird der Punkt nach den damit im Zusammenhang stehenden Klauseln des Vertrags oder den geschäftlichen Gebräuchen bestimmt.

§ 511 [Einzelregeln zur ergänzenden Vertragsauslegung; § 62 VertragsG⁴¹⁸] Wenn die Parteien zu den fraglichen Inhalten eines Vertrags keine klare Vereinbarung getroffen haben und [der Punkt] auch nicht gemäß dem vorigen Paragraphen [§ 510] bestimmt werden kann, werden die folgenden Bestimmungen angewandt:

1. Sind die Qualitätsanforderungen unklar, wird nach den zwingenden staatlichen Standards erfüllt; gibt es keine zwingenden staatlichen Standards, wird nach den empfehlenden staatlichen Standards erfüllt; gibt es keine empfehlenden staatlichen Standards, wird nach den Branchenstandards erfüllt; gibt es keine Staats- oder Branchenstandards, wird nach den allgemeinen Standards oder spezifischen Standards, die dem Vertragszweck entsprechen, erfüllt.

2. Ist der Preis oder das Entgelt unklar, wird nach dem Marktpreis am Erfüllungsort zur Zeit des Vertragsabschlusses erfüllt; muss nach dem Recht der von der Regierung [imperativ] bestimmte Preis oder der Leitpreis der Regierung durchgeführt werden, wird auf Grundlage [dieser] Bestimmungen erfüllt.

⁴¹⁵ Neu hinzugefügt wurde der Tatbestand des „nicht wirksam gewordenen Vertrags“ (合同不生效). Weggefallen ist die Voraussetzung, dass die Klauseln „unabhängig bestehen“ (独立存在) müssen, was sinnvoll erscheint, weil diese Voraussetzung doch die Rechtsfolge (Wirksamkeit der Klauseln) sein soll.

⁴¹⁶ Abs. 3 wurde neu eingefügt. In Abs. 2 steht nun die im Chinesischen gebräuchliche Abkürzung für „Treu und Glauben“ („诚信原则“ statt „诚实信用原则“).

⁴¹⁷ Kleine Änderung („相关“ statt „有关“).

⁴¹⁸ Anpassung an die Verweisung in der Einleitung. Änderungen in Nr. 1 (Unterscheidung zwischen „zwingenden“ und „empfehlenden“ Staatsnormen sowie Vorrang von Staatsnormen vor Branchennormen) und in Nr. 6 (Erfüllungskosten, die sich wegen des Gläubigers erhöhen, trägt der Gläubiger). Kleinere Änderungen in der Formulierung der Nr. 2 („依照“ statt „按照“) und Nr. 4 („请求“ statt „要求“ und „但是“ statt „但“).

(三) 履行地点不明确, 给付货币的, 在接受货币一方所在地履行; 交付不动产的, 在不动产所在地履行; 其他标的, 在履行义务一方所在地履行。

(四) 履行期限不明确的, 债务人可以随时履行, 债权人也可以随时请求履行, 但是应当给对方必要的准备时间。

(五) 履行方式不明确的, 按照有利于实现合同目的的方式履行。

(六) 履行费用的负担不明确的, 由履行义务一方负担; 因债权人原因增加的履行费用, 由债权人负担。

第五百一十二条 通过互联网等信息网络订立的电子合同的标的为交付商品并采用快递物流方式交付的, 收货人的签收时间为交付时间。电子合同的标的为提供服务的, 生成的电子凭证或者实物凭证中载明的时间为提供服务时间; 前述凭证没有载明时间或者载明时间与实际提供服务时间不一致的, 以实际提供服务的时间为准。

电子合同的标的物为采用在线传输方式交付的, 合同标的物进入对方当事人指定的特定系统且能够检索识别的时间为交付时间。

电子合同当事人对交付商品或者提供服务的方式、时间另有约定的, 按照其约定。

第五百一十三条 执行政府定价或者政府指导价的, 在合同约定的交付期限内政府价格调整时, 按照交付时的价格计价。逾期交付标的物的, 遇价格上涨时, 按照原价格执行; 价格下降时, 按照新价格执行。逾期提取标的物或者逾期付款的, 遇价格上涨时, 按照新价格执行; 价格下降时, 按照原价格执行。

第五百一十四条 以支付金钱为内容的债, 除法律另有规定或者当事人另有约定外, 债权人可以请求债务人以实际履行地的法定货币履行。

3. Ist der Erfüllungsort unklar und wird Geld geleistet, wird am Ort des Zahlungsempfängers erfüllt; wird eine unbewegliche Sache geleistet⁴¹⁹, wird am Ort der unbeweglichen Sache erfüllt; bei anderen Vertragsgegenständen wird an dem Ort erfüllt, an dem sich die Partei befindet, die eine Pflicht erfüllt.

4. Ist die Erfüllungsfrist unklar, kann der Schuldner zu jeder Zeit erfüllen; der Gläubiger kann ebenfalls zu jeder Zeit Erfüllung fordern, wobei der anderen Seite aber die nötige Zeit zur Vorbereitung gegeben werden muss.

5. Ist die Art und Weise der Erfüllung unklar, wird nach der Art und Weise erfüllt, welche für die Realisierung des Vertragszwecks von Nutzen ist.

6. Ist unklar, wer die Kosten der Erfüllung trägt, werden sie von der Partei getragen, die die Pflicht zur Erfüllung hat; die durch den Gläubiger verursachten zusätzlichen Kosten der Erfüllung trägt der Gläubiger.

§ 512 [Zeitpunkt der Erfüllung im elektronischen Warenverkehr; neu⁴²⁰] Ist der Gegenstand eines elektronischen Vertrags, der über Informationsnetzwerke wie das Internet abgeschlossen wird, die Übergabe von Waren durch einen Expresslogistikdienstleister⁴²¹, ist der Übergabezeitpunkt der Zeitpunkt, in dem der Empfänger [die Ware] gegen Unterschrift ausgehändigt bekommt. Ist der Gegenstand eines elektronischen Vertrags das Erbringen von Dienstleistungen, ist der Zeitpunkt des Erbringens der Dienstleistung der Zeitpunkt, der aus dem generierten elektronischen oder physischen Beleg hervorgeht; geht der Zeitpunkt nicht aus dem vorgenannten Beleg hervor oder stimmt der hervorgehende Zeitpunkt nicht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Erbringens der Dienstleistung überein, gilt der Zeitpunkt, in dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wurde.

Wird der Gegenstand eines elektronischen Vertrags in Gestalt einer Online-Übertragung übergeben, ist der Übergabezeitpunkt der Zeitpunkt, in dem der Vertragsgegenstand in das spezifische System, das durch die andere Partei bestimmt wurde, eingetreten ist, sodass er gesucht [und] identifiziert werden kann.

Haben die Parteien eines elektronischen Vertrags über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Übergabe der Ware oder des Erbringens der Dienstleistung anderes vereinbart, gilt diese Vereinbarung.

§ 513 [Staatspreise; = § 63 VertragsG] Gelten von der Regierung [imperativ] bestimmte Preise oder Leitpreise der Regierung und werden diese Preise innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist für die Übergabe angepasst, wird nach dem Preis im Zeitpunkt der Übergabe berechnet. Wird der Vertragsgegenstand nach Fristablauf übergeben und ist der Preis [inzwischen] gestiegen, gilt der ursprüngliche Preis; ist er gesunken, gilt der neue Preis. Wird der Vertragsgegenstand nach Fristablauf abgeholt oder wird nach Fristablauf gezahlt und ist der Preis [inzwischen] gestiegen, gilt der neue Preis; ist er gesunken, gilt der ursprüngliche Preis.

§ 514 [Gegenstand einer monetären Leistungspflicht; neu⁴²²] Bei einer Schuld, deren Inhalt die Zahlung von Geld ist, kann der Gläubiger fordern, dass der Schuldner in der gesetzlich bestimmten Währung des tatsächlichen Erfüllungsortes erfüllt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

⁴¹⁹ Wörtlich: „übergeben“.

⁴²⁰ Vgl. § 51 E-Commerce-Gesetz.

⁴²¹ Wörtlich: „die Nutzung der Form eines Expresslogistikdienstleisters zur Übergabe“.

⁴²² Vgl. § 305 E1, EV2, § 514 E4.

第五百一十五条 标的有多项而债务人只需履行其中一项的，债务人享有选择权；但是，法律另有规定、当事人另有约定或者另有交易习惯的除外。

享有选择权的当事人在约定期限内或者履行期限届满未作选择，经催告后在合理期限内仍未选择的，选择权转移至对方。

第五百一十六条 当事人行使选择权应当及时通知对方，通知到达对方时，标的确定。标的确定后不得变更，但是经对方同意的除外。

可选择的标的的发生不能履行情形的，享有选择权的当事人不得选择不能履行的标的，但是该不能履行的情形是由对方造成的除外。

第五百一十七条 债权人为二人以上，标的可分，按照份额各自享有债权的，为按份债权；债务人为二人以上，标的可分，按照份额各自负担债务的，为按份债务。

按份债权人或者按份债务人的份额难以确定的，视为份额相同。

第五百一十八条 债权人为二人以上，部分或者全部债权人均可以请求债务人履行债务的，为连带债权；债务人为二人以上，债权人可以请求部分或者全部债务人履行全部债务的，为连带债务。

连带债权或者连带债务，由法律规定或者当事人约定。

第五百一十九条 连带债务人之间的份额难以确定的，视为份额相同。

实际承担债务超过自己份额的连带债务人，有权就超出部分在其他连带债务人未履行的份额范围内向其追偿，并相应地享有债权人的权利，但是不得损害债权人的利益。其他连带债务人对债权人的抗辩，可以向该债务人主张。

被追偿的连带债务人不能履行其应分担份额的，其他连带债务人应当在相应范围内按比例分担。

§ 515 [Wahlschuld, Wahlrecht; neu⁴²³] Gibt es mehrere Vertragsgegenstände und muss der Schuldner nur einen dieser Gegenstände erfüllen, genießt der Schuldner ein Wahlrecht; dies gilt jedoch nicht, wenn gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder andere geschäftliche Gebräuche bestehen.

Nimmt die Partei, die das Wahlrecht genießt, die Wahl innerhalb der vereinbarten Frist oder bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist nicht vor [und] wird die Wahl auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgenommen, geht das Wahlrecht auf die andere Partei über.

§ 516 [Ausübung des Wahlrechts, Wirkung, Unvermögen bei Wahlschuld; neu⁴²⁴] Übt die Partei das Wahlrecht aus, muss sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigen; mit Zugang der Mitteilung ist der Vertragsgegenstand bestimmt. Nach Bestimmung des Vertragsgegenstands darf dieser nicht geändert werden, es sei denn, dass die andere Partei zustimmt.

Wenn bei einem der wählbaren Vertragsgegenstände Umstände des Unvermögens der Erfüllung eintreten, darf die Partei, die das Wahlrecht genießt, nicht den Gegenstand wählen, den sie nicht zu erfüllen vermag, es sei denn, dass die Umstände des Unvermögens der Erfüllung von der anderen Partei herbeigeführt worden sind.

§ 517 [Teilbare Leistung; neu⁴²⁵] Gibt es im Hinblick auf einen teilbaren Vertragsgegenstand mehrere Gläubiger [und] genießen sie die Forderung nach ihren jeweiligen Bruchteilen, handelt es sich um eine Forderung nach Bruchteilen; gibt es im Hinblick auf einen teilbaren Vertragsgegenstand mehrere Schuldner [und] tragen sie Verbindlichkeiten nach ihren jeweiligen Bruchteilen, handelt es sich um Verbindlichkeiten nach Bruchteilen.

Sind die Bruchteile der Teilgläubiger oder Teilschuldner schwer zu bestimmen, gelten die Bruchteile als gleich.

§ 518 [Gesamtgläubiger, Gesamtschuldner; neu⁴²⁶] Gibt es mehrere Gläubiger [und] kann ein Teil der oder können alle Gläubiger vom Schuldner die Erfüllung der Verbindlichkeit fordern, handelt es sich um eine Gesamtgläubigerschaft⁴²⁷; gibt es mehrere Schuldner [und] kann der Gläubiger fordern, dass ein Teil der oder alle Schuldner die ganze Verbindlichkeit erfüllen, handelt es sich um Gesamtschuldnerschaft⁴²⁸.

Gesamtgläubigerschaft oder Gesamtschuldnerschaft werden gesetzlich bestimmt oder von den Parteien vereinbart.

§ 519 [Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner, Forderungsübergang; neu⁴²⁹] Sind die Bruchteile der Gesamtschuldner schwer zu bestimmen, gelten die Bruchteile als gleich.

Übersteigt die tatsächlich getragene Verbindlichkeit den eigenen Bruchteil eines Gesamtschuldners, ist er berechtigt, für den übersteigenden Bruchteil von den anderen Gesamtschuldnern innerhalb des Bereichs des von ihnen nicht erfüllten Bruchteils Ausgleich zu verlangen, und genießt die entsprechenden Rechte des Gläubigers, darf aber die Interessen des Gläubigers nicht schädigen. Die anderen Gesamtschuldner können Einwendungen, die sie gegen den Gläubiger haben, gegenüber diesem Schuldner geltend machen.

Kann der Gesamtschuldner, von dem Ausgleich verlangt worden ist, den von ihm anteilig zu tragenden Bruchteil nicht erfüllen, müssen die anderen Gesamtschuldner ihn innerhalb des entsprechenden Bereichs im Verhältnis tragen.

⁴²³ Vgl. § 306 E1, EV2, § 515 E4.

⁴²⁴ Vgl. § 307 E1, EV2, § 516 E4.

⁴²⁵ Vgl. § 308 E1, EV2, § 517 E4.

⁴²⁶ Vgl. § 309 E1, EV2, § 518 E4.

⁴²⁷ Wörtlich: „verbundene Forderung“.

⁴²⁸ Wörtlich: „verbundene Verbindlichkeit“.

⁴²⁹ Vgl. § 310 E1, EV2, § 519 E4. Abs. 3 wurde offenbar noch kurz vor der Verabschiedung hinzugefügt.

第五百二十条 部分连带债务人履行、抵销债务或者提存标的物的，其他债务人对债权人的债务在相应范围内消灭；该债务人可以依据前条规定向其他债务人追偿。

部分连带债务人的债务被债权人免除的，在该连带债务人应当承担的份额范围内，其他债务人对债权人的债务消灭。

部分连带债务人的债务与债权人的债权同归于一人的，在扣除该债务人应当承担的份额后，债权人对其他债务人的债权继续存在。

债权人对部分连带债务人的给付受领迟延的，对其他连带债务人发生效力。

第五百二十一条 连带债权人之间的份额难以确定的，视为份额相同。

实际受领债权的连带债权人，应当按比例向其他连带债权人返还。

连带债权参照适用本章连带债务的有关规定。

第五百二十二条 当事人约定由债务人向第三人履行债务，债务人未向第三人履行债务或者履行债务不符合约定的，应当向债权人承担违约责任。

法律规定或者当事人约定第三人可以直接请求债务人向其履行债务，第三人未在合理期限内明确拒绝，债务人未向第三人履行债务或者履行债务不符合约定的，第三人可以请求债务人承担违约责任；债务人对债权人的抗辩，可以向第三人主张。

第五百二十三条 当事人约定由第三人向债权人履行债务，第三人不履行债务或者履行债务不符合约定的，债务人应当向债权人承担违约责任。

§ 520 [Wirkung der Erfüllung von Erfüllungssurrogaten und anderen Tatsachen; neu⁴³⁰] Wenn ein Teil der Gesamtschuldner die Verbindlichkeit erfüllt, aufrechnet oder den Vertragsgegenstand hinterlegt, erlöschen die Verbindlichkeiten der anderen Schuldner gegenüber dem Gläubiger innerhalb des entsprechenden Bereichs; diese Schuldner können gemäß dem vorigen Paragraphen von den anderen Schuldnern Ausgleich verlangen.

Wird die Verbindlichkeit eines Teils der Gesamtschuldner vom Gläubiger erlassen, erlischt die Verbindlichkeit der anderen Schuldner gegenüber dem Gläubiger innerhalb des Bereichs des Bruchteils, den diese Gesamtschuldner tragen müssen.

Wenn die Verbindlichkeit eines Teils der Gesamtschuldner mit Forderungen des Gläubigers in einer Person zusammenfallen, bleiben die Forderungen des Gläubigers gegenüber den anderen Schuldnern nach Abzug des Bruchteils, den diese Schuldner tragen müssen, weiter bestehen.

Ist der Gläubiger mit der Annahme der Leistung eines Teils der Gesamtschuldner in Verzug, entfaltet dies [auch] für die anderen Gesamtschuldner Wirkung.

§ 521 [Ausgleichspflicht der Gesamtgläubiger, Verweisung; neu⁴³¹] Sind die Bruchteile der Gesamtgläubiger zueinander schwer zu bestimmen, gelten die Bruchteile als gleich.

Gesamtgläubiger, die tatsächlich Forderungen eingezogen haben, müssen [diese] im Verhältnis an die anderen Gesamtgläubiger herausgeben.

Auf die Gesamtgläubigerschaft werden die betreffenden Bestimmungen dieses Kapitels über die Gesamtschuldnerschaft entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 522 [Unechter und echter Vertrag zugunsten Dritter; vgl. § 64 VertragsG⁴³²] Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Schuldner die Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten erfüllt, [und] der Schuldner die Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten nicht erfüllt oder die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht der Vereinbarung entspricht, haftet er dem Gläubiger für die Vertragsverletzung.

Wenn Gesetze bestimmen oder die Parteien vereinbaren, dass ein Dritter direkt vom Schuldner fordern kann, ihm gegenüber die Verbindlichkeit zu erfüllen, [und] der Dritte dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist klar ablehnt, kann der Dritte vom Schuldner fordern, für die Vertragsverletzung zu haften, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten nicht erfüllt oder die Erfüllung der Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht entspricht; der Schuldner kann Einwendungen, die er gegenüber dem Gläubiger hat, gegenüber dem Dritten geltend machen.

§ 523 [Vertrag zulasten Dritter; vgl. § 65 VertragsG⁴³³] Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Verbindlichkeit von einem Dritten gegenüber dem Gläubiger erfüllt wird, [und] der Dritte die Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die Erfüllung der Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht entspricht, haftet der Schuldner dem Gläubiger für die Vertragsverletzung.

⁴³⁰ Vgl. § 311 E1, EV2, § 520 E4. Abs. 4 erst in EV2 neu eingefügt.

⁴³¹ Vgl. § 312 E1, EV2, § 521 E4. Weggelassen wurde in der verabschiedeten Fassung ein zweiter Teilsatz in Abs. 3, wonach der Erlass der Verbindlichkeit der Schuldner durch einen Teil der Gesamtgläubiger nach Abzug des Bruchteils dieser Gesamtgläubiger nicht die Schuldrechte der anderen Gesamtgläubiger beeinträchtigt.

⁴³² § 64 Abs. 1 VertragsG normierte nur den unechten Vertrag zugunsten Dritter (siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, a. a.O. [Fn. 410], S. 266). Dieser ist nun in Abs. 1 mit einer kleinen Änderung (die Konditionalpartikel „的“ wurde verschoben) übernommen worden. Eine Regelung zum echten Vertrag zugunsten Dritter ist nun in Abs. 2 neu eingefügt worden.

⁴³³ Die Konditionalpartikel „的“ wurde verschoben.

第五百二十四条 债务人不履行债务，第三人对履行该债务具有合法利益的，第三人有权向债权人代为履行；但是，根据债务性质、按照当事人约定或者依照法律规定只能由债务人履行的除外。

债权人接受第三人履行后，其对债务人的债权转让给第三人，但是债务人和第三人另有约定的除外。

第五百二十五条 当事人互负债务，没有先后履行顺序的，应当同时履行。一方在对方履行之前有权拒绝其履行请求。一方在对方履行债务不符合约定时，有权拒绝其相应的履行请求。

第五百二十六条 当事人互负债务，有先后履行顺序，应当先履行债务一方未履行的，后履行一方有权拒绝其履行请求。先履行一方履行债务不符合约定的，后履行一方有权拒绝其相应的履行请求。

第五百二十七条 应当先履行债务的当事人，有确切证据证明对方有下列情形之一的，可以中止履行：

- （一）经营状况严重恶化；
- （二）转移财产、抽逃资金，以逃避债务；
- （三）丧失商业信誉；
- （四）有丧失或者可能丧失履行债务能力的其他情形。

当事人没有确切证据中止履行的，应当承担违约责任。

第五百二十八条 当事人依据前条规定中止履行的，应当及时通知对方。对方提供适当担保的，应当恢复履行。中止履行后，对方在合理期限内未恢复履行能力且未提供适当担保的，视为以自己的行为表明不履行主要债务，中止履行的一方可以解除合同并可以请求对方承担违约责任。

§ 524 [Ersatzweise Erfüllung durch den Dritten; neu⁴³⁴] Wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt [und] ein Dritter ein legales Interesse an der Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat, ist der Dritte berechtigt, gegenüber dem Gläubiger ersatzweise zu erfüllen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verbindlichkeit aufgrund ihrer Natur, nach der Parteivereinbarung oder auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich vom Schuldner erfüllt werden kann.

Nachdem der Gläubiger die Erfüllung des Dritten angenommen hat, geht seine Forderung gegen den Schuldner auf den Dritten über, es sei denn, dass der Schuldner und der Dritte etwas anderes vereinbart haben.

§ 525 [Einrede des nicht erfüllten Vertrags bei nicht vereinbarter Leistungsreihenfolge; vgl. § 66 VertragsG⁴³⁵] Haben die Parteien gegenseitig Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung es keine Reihenfolge gibt, müssen sie gleichzeitig erfüllen. Eine Seite ist vor der Erfüllung durch die andere Seite berechtigt, deren Forderung nach Erfüllung abzulehnen. Entspricht die Erfüllung einer Seite den Vereinbarungen nicht, ist die andere Seite berechtigt, deren Forderung nach der entsprechenden Erfüllung abzulehnen.

§ 526 [Einrede des nicht erfüllten Vertrags bei vereinbarter Leistungsreihenfolge; vgl. § 67 VertragsG⁴³⁶] Wenn die Parteien gegenseitig Verbindlichkeiten haben, für deren Erfüllung eine Reihenfolge besteht, und die Seite, die die Verbindlichkeit zuerst erfüllen muss, nicht erfüllt hat, ist die Seite, die danach erfüllen [muss], berechtigt, deren Forderung nach Erfüllung abzulehnen. Entspricht die Erfüllung der Verbindlichkeit der Seite, die zuerst erfüllen [muss], den Vereinbarungen nicht, ist die Seite, die danach erfüllen [muss], berechtigt, deren Forderung nach der entsprechenden Erfüllung abzulehnen.

§ 527 [Unsicherheitseinrede; = § 68 VertragsG] Hat die Partei, die zuerst eine Verbindlichkeit erfüllen muss, eindeutige Beweise, die das Vorliegen einer der folgenden Umstände bei der anderen Seite nachweisen, kann sie die Erfüllung aussetzen:

1. Die Geschäftsverhältnisse haben sich erheblich verschlechtert;
2. [die andere Partei] hat Vermögen übertragen [oder] Geldmittel abgezogen, um sich Verbindlichkeiten zu entziehen;
3. die geschäftliche Kreditwürdigkeit ist verloren gegangen;
4. andere Umstände liegen vor, unter denen die Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeit verloren geht oder verloren gehen kann.

Hat die Partei keine eindeutigen Beweise [und] die Erfüllung ausgesetzt, haftet sie für Vertragsverletzung.

§ 528 [Rechtsfolgen der Unsicherheitseinrede; vgl. § 69 VertragsG⁴³⁷] Hat eine Partei die Erfüllung gemäß dem vorigen Paragraphen ausgesetzt, muss sie [dies] der anderen Seite unverzüglich mitteilen. Stellt die andere Seite entsprechende Sicherheiten, muss die Erfüllung wiederaufgenommen werden. Wird die Erfüllungsfähigkeit der anderen Seite nach dem Aussetzen nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt und keine entsprechenden Sicherheiten gestellt, gilt [dies] als mit einer eigenen Handlung zum Ausdruck bringen, dass eine Hauptverbindlichkeit nicht erfüllt wird, [sodass] die Seite, die die Erfüllung ausgesetzt hat, den Vertrag auflösen und fordern kann, dass die andere Seite für Vertragsverletzung haftet.

⁴³⁴ Diese Vorschrift wurde erst als § 314a EV2 aufgenommen. Siehe auch § 524 E4.

⁴³⁵ Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁴³⁶ Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“) und eine deutlichere Formulierung („应当先履行债务一方“ statt „先履行一方“).

⁴³⁷ In Satz 3 wird nun mit der Fiktion der „Nichterfüllung einer Hauptverbindlichkeit“ (不履行主要债务) auf § 563 Abs. 1 Nr. 2 Bezug genommen und neben der dort geregelten Vertragsauflösung darauf verwiesen, dass die Partei, die die Unsicherheitseinrede erhoben hat, Ansprüche aus Vertragsverletzung geltend machen kann. In Satz 1 wurde außerdem die Verweisung angepasst und eine kleine Änderung in der Formulierung des Konditionalsatzes („的“ statt „时“) vorgenommen.

第五百二十九条 债权人分立、合并或者变更住所没有通知债务人，致使履行债务发生困难的，债务人可以中止履行或者将标的物提存。

第五百三十条 债权人可以拒绝债务人提前履行债务，但是提前履行不损害债权人利益的除外。

债务人提前履行债务给债权人增加的费用，由债务人负担。

第五百三十一条 债权人可以拒绝债务人部分履行债务，但是部分履行不损害债权人利益的除外。

债务人部分履行债务给债权人增加的费用，由债务人负担。

第五百三十二条 合同生效后，当事人不得因姓名、名称的变更或者法定代表人、负责人、承办人的变动而不履行合同义务。

第五百三十三条 合同成立后，合同的基础条件发生了当事人在订立合同时无法预见的、不属于商业风险的重大变化，继续履行合同对于当事人一方明显不公平的，受不利影响的当事人可以与对方重新协商；在合理期限内协商不成的，当事人可以请求人民法院或者仲裁机构变更或者解除合同。

人民法院或者仲裁机构应当结合案件的实际情况，根据公平原则变更或者解除合同。

第五百三十四条 对当事人利用合同实施危害国家利益、社会公共利益行为的，市场监督管理和其他有关行政主管部门依照法律、行政法规的规定负责监督处理。

§ 529 [Hinterlegung; = § 70 VertragsG] Wenn ein Gläubiger sich spaltet, fusioniert oder seinen Sitz ändert [und dies] dem Schuldner nicht mitteilt, sodass die Erfüllung der Verbindlichkeit erschwert wird, kann der Schuldner die Erfüllung aussetzen oder den Gegenstand der Verbindlichkeit hinterlegen.

§ 530 [Vorzeitige Erfüllung; vgl. § 71 VertragsG⁴³⁸] Der Gläubiger kann eine vorzeitige Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner ablehnen, es sei denn, dass die vorzeitige Erfüllung die Interessen des Gläubigers nicht schädigt.

Zusätzliche Kosten, die der Schuldner dem Gläubiger durch die vorzeitige Erfüllung der Verbindlichkeit verursacht, trägt der Schuldner.

§ 531 [Teilleistungen; vgl. § 72 VertragsG⁴³⁹] Eine teilweise Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner kann der Gläubiger ablehnen, es sei denn, dass die teilweise Erfüllung die Interessen des Gläubigers nicht schädigt.

Zusätzliche Kosten, die der Schuldner dem Gläubiger durch die teilweise Erfüllung der Verbindlichkeit verursacht, trägt der Schuldner.

§ 532 [Personelle Änderungen bei Körperschaften; = § 76 VertragsG] Ist der Vertrag wirksam geworden, dürfen Parteien nicht wegen einer Änderung des Namens [oder] der Bezeichnung oder einer Veränderung des gesetzlichen Repräsentanten, des Verantwortlichen [oder] der Personen, die [vertragliche Aufgaben] übernehmen, die Vertragspflichten nicht erfüllen.

§ 533 [Störung der Geschäftsgrundlage; neu⁴⁴⁰] Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags schwerwiegende Änderungen bei grundlegenden Bedingungen des Vertrags eintreten, die die Parteien beim Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten [und] die nicht zu den Geschäftsrisiken gehören, [sodass] die weitere Erfüllung des Vertrags für eine Partei deutlich ungerecht ist, kann die nachteilig beeinflusste Partei mit der anderen Partei erneut aushandeln; gelingt das Aushandeln innerhalb einer angemessenen Frist nicht, kann die Partei vom Volksgericht oder Schiedsorgan fordern, den Vertrag zu ändern oder aufzulösen.

Das Volksgericht oder das Schiedsorgan muss unter Einbeziehung der tatsächlichen Umstände des Falles aufgrund des Gerechtigkeitsgrundsatzes den Vertrag ändern oder auflösen.

§ 534 [Vertragsüberwachung; vgl. § 127 VertragsG⁴⁴¹] Führen die Parteien unter Nutzung von Verträgen Handlungen aus, die staatliche Interessen [oder] allgemeine gesellschaftliche Interessen gefährden, sind die Abteilungen für Marktaufsicht und andere betreffende Abteilungen zuständig, [diese Handlungen] auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen zu überwachen und zu regeln.

⁴³⁸ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁴³⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁴⁴⁰ Vgl. § 26 OVG-Interpretation VertragsG II. Siehe auch § 323 E1, EV2, § 533 E4.

⁴⁴¹ Diese Vorschrift war in den Entwürfen nicht enthalten und wurde offenbar kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes noch aus § 127 VertragsG übernommen.

第五章 合同的保全

5. Kapitel: Sicherung von Verträgen⁴⁴²

第五百三十五条 因债务人怠于行使其债权或者与该债权有关的从权利，影响债权人的到期债权实现的，债权人可以向人民法院请求以自己的名义代位行使债务人对相对人的权利，但是该权利专属于债务人自身的除外。

代位权的行使范围以债权人的到期债权为限。债权人行使代位权的必要费用，由债务人负担。

相对人对债务人的抗辩，可以向债权人主张。

第五百三十六条 债权人的债权到期前，债务人的债权或者与该债权有关的从权利存在诉讼时效期间即将届满或者未及时申报破产债权等情形，影响债权人的债权实现的，债权人可以代位向债务人的相对人请求其向债务人履行、向破产管理人申报或者作出其他必要的行为。

第五百三十七条 人民法院认定代位权成立的，由债务人的相对人向债权人履行义务，债权人接受履行后，债权人与债务人、债务人与相对人之间相应的权利义务终止。债务人对相对人的债权或者与该债权有关的从权利被采取保全、执行措施，或者债务人破产的，依照相关法律的规定处理。

§ 535 [Subrogationsrecht; vgl. § 73 VertragsG⁴⁴³] Wird die Realisierung fälliger Forderungen des Gläubigers dadurch beeinflusst, dass der Schuldner die Ausübung eigener Forderungen oder der auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechte verzögert, kann der Gläubiger beim Volksgericht fordern, die Rechte, die der Schuldner gegenüber dem Gegenüber hat, an dessen Stelle im eigenen Namen auszuüben, es sei denn, dass diese Rechte ausschließlich dem Schuldner selbst zustehen.

Der Ausübungsumfang des Subrogationsrechts⁴⁴⁴ ist auf [den Umfang] der fälligen Forderung des Gläubigers beschränkt. Für die Ausübung des Subrogationsrechts durch den Gläubiger notwendige Kosten trägt der Schuldner.

Einwendungen des Gegenübers gegen den Schuldner können gegenüber dem Gläubiger geltend gemacht werden.

§ 536 [Subrogationsrecht vor Fälligkeit der Forderung des Gläubigers; neu⁴⁴⁵] Wird die Realisierung der Forderungen des Gläubigers vor ihrer Fälligkeit dadurch beeinflusst, dass bei Forderungen des Schuldners oder bei auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechten Umstände vorliegen wie etwa, dass die Klageverjährungsfrist bald abläuft, oder dass Konkursforderungen nicht rechtzeitig angemeldet werden, kann der Gläubiger anstelle [des Schuldners] vom Gegenüber des Schuldners fordern, dass er gegenüber dem Schuldner erfüllt, vom Konkursverwalter die Anmeldung fordern oder andere notwendige Handlungen vornehmen.

§ 537 [Wirkung des Subrogationsrechts; neu⁴⁴⁶] Stellt das Volksgericht fest, dass das Subrogationsrecht⁴⁴⁷ zustandegekommen ist, erfüllt das Gegenüber des Schuldners gegenüber dem Gläubiger die Pflicht; nachdem der Gläubiger die Erfüllung angenommen hat, sind die entsprechenden Rechte und Pflichten zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner sowie zwischen dem Schuldner und dem Gegenüber beendet. Werden Sicherungs-⁴⁴⁸ [oder] Vollstreckungsmaßnahmen im Hinblick auf Forderungen, die der Schuldner gegenüber dem Gegenüber hat, oder auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechten ergriffen oder wird der Konkurs des Schuldners [erklärt], wird [dies] auf Grundlage der Bestimmungen der damit im Zusammenhang stehenden Gesetze geregelt.

⁴⁴² Die beiden Rechtsinstitute in diesem Kapitel (das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung) entstammen dem französischen Code Civil (dort ursprünglich §§ 1166 und 1167, seit 2016 §§ 1341-1 und 1341-2). Sie sind auch im japanischen und koreanischen Zivilrecht (dort §§ 423 bis 426 bzw. §§ 404 bis 407) normiert. Die Überschrift im vorliegenden Gesetz (合同的保全) lehnt sich offenbar an die Überschrift im Zivilgesetz der Republik China (保全) an, wo das Subrogationsrecht und die Gläubigeranfechtung in den §§ 242 ff. geregelt sind. *Karl Büniger*, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg: Elwert 1934, S. 137, übersetzt diese Überschrift mit „Gläubigerschutz“, wobei er sich sichtlich eher von der Überlegung leiten ließ, den Inhalt der Regelungen zusammenzufassen, als den Begriff präzise zu übersetzen. *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl. 2017, S. 113, behandelt die beiden Rechtsinstitute (des Vertragsgesetzes) unter der Überschrift „Sicherung der Haftungsmasse“. Die Übersetzung des Begriffs „保全“ mit „Sicherung“ hat den Vorteil, dass dieser auch im chinesischen Zivilprozessrecht in diesem Sinn verwandt wird (in den §§ 100 ff. ZPG zur Beweis- und Vermögenssicherung). Ein Nachteil dieser Übersetzung ist, dass er mit der Forderungssicherung (durch persönliche und dingliche Sicherheiten) verwechselt werden kann. Da der Begriff „保全“ im vorliegenden Gesetz nur in dieser Überschrift und in den §§ 537 und 895 verwandt wird, dürfte diese Gefahr jedoch gering sein.

⁴⁴³ Die Voraussetzungen für die Ausübung dieses aus dem französischen Code Civil bekannten Rechtsbehelfs (siehe ausführlich *Knut Benjamin Pißler*, Das Prinzip der relativen Wirkung von Parteivereinbarungen und dessen Durchbrechung. Die französische „action directe“ im chinesischen Vertragsgesetz, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaften, Band 106 [2007], S. 67 ff.) wurden geändert. Es ist nicht mehr erforderlich, dass der Gläubiger dadurch geschädigt wird, dass sein Schuldner die Ausübung eigener fälliger Forderungen verzögert. Weiterhin wurden „auf diese Forderungen bezüglichen Nebenrechte“ des Schuldners in den Anwendungsbereich einbezogen. Außerdem wurde Abs. 3 (seit EV2, dort als § 324 Abs. 3) neu eingefügt (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 OVG-Interpretation VertragsG I).

⁴⁴⁴ Wörtlich: „Recht zur [Ausübung eines Rechts] anstelle [des Schuldners]“.

⁴⁴⁵ Vgl. § 325 E1, EV2, § 536 E4.

⁴⁴⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 OVG-Interpretation VertragsG I.

⁴⁴⁷ Siehe Fn. 444.

⁴⁴⁸ Neben den beiden in diesem Kapitel geregelten Maßnahmen der „Sicherung von Verträgen“ ist hierbei insbesondere an die Maßnahmen der Beweis- und Vermögenssicherung nach den §§ 100 ff. ZPG zu denken.

第五百三十八条 债务人以放弃其债权、放弃债权担保、无偿转让财产等方式无偿处分财产权益，或者恶意延长其到期债权的履行期限，影响债权人的债权实现的，债权人可以请求人民法院撤销债务人的行为。

第五百三十九条 债务人以明显不合理的低价转让财产、以明显不合理的高价受让他人财产或者为他人的债务提供担保，影响债权人的债权实现，债务人的相对人知道或者应当知道该情形的，债权人可以请求人民法院撤销债务人的行为。

第五百四十条 撤销权的行使范围以债权人的债权为限。债权人行使撤销权的必要费用，由债务人负担。

第五百四十一条 撤销权自债权人知道或者应当知道撤销事由之日起一年内行使。自债务人的行为发生之日起五年内没有行使撤销权的，该撤销权消灭。

第五百四十二条 债务人影响债权人的债权实现的行为被撤销的，自始没有法律约束力。

第六章 合同的变更和转让

第五百四十三条 当事人协商一致，可以变更合同。

第五百四十四条 当事人对合同变更的内容约定不明确的，推定为未变更。

第五百四十五条 债权人可以将债权的全部或者部分转让给第三人，但是有下列情形之一的除外：

- (一) 根据债权性质不得转让；
- (二) 按照当事人约定不得转让；
- (三) 依照法律规定不得转让。

§ 538 [Gläubigeranfechtung; vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 VertragsG⁴⁴⁹] Wird die Realisierung von Forderungen des Gläubigers dadurch beeinflusst, dass der Schuldner mit Methoden wie etwa einem Verzicht auf eigene Forderungen, einem Verzicht auf Sicherheiten für Forderungen [oder] der unentgeltlichen Übertragung von Vermögen über Rechte und Interessen an Vermögen unentgeltlich verfügt, oder [dass der Schuldner] böswillig die Erfüllungsfrist eigener fälliger Forderungen verlängert, kann der Gläubiger fordern, dass das Volksgericht die Handlung des Schuldners aufhebt.

§ 539 [Gläubigeranfechtung bei bösgläubigem Gegenüber; vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 VertragsG] Wenn die Realisierung von Forderungen des Gläubigers dadurch beeinflusst wird, dass der Schuldner zu einem deutlich unvernünftig niedrigen Preis Vermögen überträgt, zu einem deutlich unvernünftig hohen Preis Vermögen anderer erwirbt oder für Verbindlichkeiten anderer Sicherheiten stellt [und] das Gegenüber des Schuldners von diesen Umständen weiß oder wissen muss, kann der Gläubiger fordern, dass das Volksgericht die Handlung des Schuldners aufhebt.

§ 540 [Umfang und Kostentragung; = § 74 Abs. 2 VertragsG] Der Ausübungsumfang des Rechts auf Aufhebung ist auf [den Umfang] der Forderung des Gläubigers beschränkt. Für die Ausübung des Rechts auf Aufhebung durch den Gläubiger erforderliche Kosten trägt der Schuldner.

§ 541 [Anfechtungsfrist; = § 75 VertragsG] Das Recht auf Aufhebung muss innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem der Gläubiger den Aufhebungsgrund kennt oder kennen muss, ausgeübt werden. Wird das Recht auf Aufhebung nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag des Eintritts der Handlung des Schuldners ausgeübt, erlischt es.

§ 542 [Wirkung der Anfechtung; neu⁴⁵⁰] Ist die Handlung des Schuldners, die die Realisierung der Forderung des Gläubigers beeinflusst, aufgehoben worden, hat sie von Anfang an keine rechtliche Bindungswirkung.

6. Kapitel: Änderung und Übertragung von Verträgen

§ 543 [Vertragsänderung; = § 77 Abs. 1 VertragsG⁴⁵¹] Einigen sich die Parteien in Verhandlungen, können sie den Vertrag ändern.

§ 544 [Vermutung für Nichtänderung; = § 78 VertragsG] Haben die Parteien den Inhalt einer Vertragsänderung nicht klar vereinbart, wird die Nichtänderung vermutet.

§ 545 [Abtretung; vgl. § 79 VertragsG⁴⁵²] Der Gläubiger kann Forderungen ganz oder teilweise einem Dritten übertragen⁴⁵³, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Sie dürfen aufgrund der Natur der Forderungen nicht übertragen werden;
2. sie dürfen nach Vereinbarungen der Parteien nicht übertragen werden;
3. sie dürfen auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen nicht übertragen werden.

⁴⁴⁹ Die Tatbestände für eine Gläubigeranfechtung (siehe hierzu *Knut Benjamin Piffler*, Gläubigeranfechtung in China – Eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Untersuchung zur Rechtstransplantation, Tübingen: Mohr Siebeck 2008) wurden ausgeweitet. Neu eingefügt wurde der abstrakte Tatbestand der „unentgeltlichen Verfügung über Rechte und Interessen an Vermögen“. Die konkreten Tatbestände finden sich bereits in § 18 OVG-Interpretation VertragsG II. Wie beim Subrogationsrecht (§ 535) ist auch bei der Gläubigeranfechtung nicht mehr erforderlich, dass der Gläubiger durch die Handlung des Schuldners geschädigt wird.

⁴⁵⁰ Zu dieser Wirkung siehe bereits § 25 Abs. 1 a. E. OVG-Interpretation VertragsG I.

⁴⁵¹ § 77 Abs. 2 VertragsG (zu behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Vertragsänderung) wurde in der Regelung des § 502 Abs. 3 aufgenommen.

⁴⁵² Abs. 1: Änderung in der Formulierung der Einleitung und der Nr. 1 („„Forderung“ statt „„Recht an der Sache““ bzw. statt „„Recht an der Sache““). Abs. 2 ist neu eingefügt worden.

⁴⁵³ In der deutschen Rechtsterminologie würde man von der „Abtretung“ der Forderung sprechen. Das Verb „„Zession““ wird im Chinesischen jedoch auch für die Übertragung dinglicher Rechte verwandt. Um eine einheitliche Übersetzung dieses Begriffs zu gewährleisten, wird daher hier und im Folgenden „„Zession““ mit „„Übertragung““ bzw. „„Übertragung““ übersetzt. Ähnlich verhält es sich mit der Übersetzung der Begriffe „„Zessionar““ und „„Zession““ (Übertragender) und „„Zessionar““ (Übertragungsempfänger), die in der deutschen Terminologie „„Zessionar““ bzw. „„Zessionar““ entsprechen.

当事人约定非金钱债权不得转让的，不得对抗善意第三人。当事人约定金钱债权不得转让的，不得对抗第三人。

第五百四十六条 债权人转让债权，未通知债务人的，该转让对债务人不发生效力。

债权转让的通知不得撤销，但是经受让人同意的除外。

第五百四十七条 债权人转让债权的，受让人取得与债权有关的从权利，但是该从权利专属于债权人自身的除外。

受让人取得从权利不因该从权利未办理转移登记手续或者未转移占有而受到影响。

第五百四十八条 债务人接到债权转让通知后，债务人对让与人的抗辩，可以向受让人主张。

第五百四十九条 有下列情形之一的，债务人可以向受让人主张抵销：

(一) 债务人接到债权转让通知时，债务人对让与人享有债权，且债务人的债权先于转让的债权到期或者同时到期；

(二) 债务人的债权与转让的债权是基于同一合同产生。

第五百五十条 因债权转让增加的履行费用，由让与人负担。

第五百五十一条 债务人将债务的全部或者部分转移给第三人的，应当经债权人同意。

债务人或者第三人可以催告债权人在合理期限内予以同意，债权人未作表示的，视为不同意。

第五百五十二条 第三人与债务人约定加入债务并通知债权人，或者第三人向债权人表示愿意加入债务，债权人未在合理期限内明确拒绝的，债权人可以请求第三人在其愿意承担的债务范围内和债务人承担连带债务。

Vereinbaren die Parteien, dass eine nicht monetäre Forderung nicht übertragen werden darf, darf [dies] einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden. Vereinbaren die Parteien, dass eine monetäre Forderung nicht übertragen werden darf, darf [dies] einem Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 546 [Abtretungsanzeige; vgl. § 80 VertragsG⁴⁵⁴] Überträgt der Gläubiger Forderungen, ohne [dies] dem Schuldner mitzuteilen, entfaltet die Übertragung gegenüber dem Schuldner keine Wirkung.

Die Mitteilung über die Übertragung der Forderung darf nicht widerrufen werden, es sei denn, dass der Übertragungsempfänger [hiermit] einverstanden ist.

§ 547 [Übergang der Nebenrechte; vgl. § 81 VertragsG⁴⁵⁵] Überträgt der Gläubiger Forderungen, erlangt der Übertragungsempfänger [auch] die auf die Forderungen bezüglichen Nebenrechte, es sei denn, dass diese Nebenrechte ausschließlich dem Gläubiger selbst zustehen.

Das Erlangen der Nebenrechte durch den Übertragungsempfänger wird nicht dadurch beeinflusst, dass die Übertragung der Nebenrechte nicht eingetragen oder der Besitz nicht übertragen wird.

§ 548 [Einwendungen des Schuldners; = § 82 VertragsG] Nachdem der Schuldner die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung erhalten hat, kann er gegenüber dem Übertragungsempfänger die Einwendungen geltend machen, die er gegen den Übertragenden hat.

§ 549 [Aufrechnung gegenüber dem neuen Gläubiger; vgl. § 83 VertragsG⁴⁵⁶] Der Schuldner kann gegenüber dem Übertragungsempfänger eine Aufrechnung geltend machen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Der Schuldner genießt zu der Zeit, zu der er die Mitteilung von der Übertragung einer Forderung erhält, gegen den Übertragenden eine Forderung, die vor oder gleichzeitig mit der übertragenen Forderung fällig wird;

2. die Forderung des Schuldners und die übertragene Forderung sind aus demselben Vertrag entstanden.

§ 550 [Kostentragung; neu] Zusätzliche Erfüllungskosten wegen der Übertragung der Forderung werden vom Übertragenden getragen.

§ 551 [Schuldübernahme; vgl. § 84 VertragsG⁴⁵⁷] Überträgt der Schuldner Verbindlichkeiten ganz oder teilweise einem Dritten, muss das Einverständnis des Gläubigers [dazu] eingeholt werden.

Der Schuldner oder der Dritte kann den Gläubiger auffordern, in einer angemessenen Frist zuzustimmen; äußert sich der Gläubiger nicht, gilt dies als Nichtzustimmung.

§ 552 [Schuldbeitritt; neu⁴⁵⁸] Vereinbart ein Dritter mit dem Schuldner einen Beitritt zur Verbindlichkeit und teilt er [dies] dem Gläubiger mit oder äußert der Dritte gegenüber dem Gläubiger, dass er der Verbindlichkeit beitreten will, [und] lehnt der Gläubiger [dies] nicht innerhalb einer angemessenen Frist klar ab, kann der Gläubiger vom Dritten fordern, in dem Umfang, in dem er die Verbindlichkeit tragen will, mit dem Schuldner die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner zu tragen.

⁴⁵⁴ Die Verpflichtung zur Anzeige der Abtretung ist weggefallen und die zwei Sätze des § 80 Abs. 1 VertragsG wurden zu einem Satz zusammengefasst. Außerdem Änderung in der Formulierung („*债权*“ statt „*权利*“).

⁴⁵⁵ Abs. 2 wurde neu eingefügt. Außerdem Änderung in der Formulierung („*债权*“ statt „*权利*“, „*但是*“ statt „*但*“).

⁴⁵⁶ § 83 VertragsG wurde neu formuliert. Der (einzige) Tatbestand dort entspricht nun Nr. 1. Der Tatbestand in Nr. 2 ist neu eingefügt worden.

⁴⁵⁷ Änderung in der Formulierung („*债务*“ statt „*合同的义务*“). Abs. 2 wurde neu eingefügt.

⁴⁵⁸ Diese Vorschrift wurde erst (als § 552) in den E4 neu aufgenommen.

第五百五十三条 债务人转移债务的，新债务人可以主张原债务人对债权人的抗辩；原债务人对债权人享有债权的，新债务人不得向债权人主张抵销。

第五百五十四条 债务人转移债务的，新债务人应当承担与主债务有关的从债务，但是该从债务专属于原债务人自身的除外。

第五百五十五条 当事人一方经对方同意，可以将自己在合同中的权利和义务一并转让给第三人。

第五百五十六条 合同的权利和义务一并转让的，适用债权转让、债务转移的有关规定。

第七章 合同的权利义务终止

第五百五十七条 有下列情形之一的，债权债务终止：

- （一）债务已经履行；
- （二）债务相互抵销；
- （三）债务人依法将标的物提存；
- （四）债权人免除债务；
- （五）债权债务同归于一人；

（六）法律规定或者当事人约定终止的其他情形。

合同解除的，该合同的权利义务关系终止。

第五百五十八条 债权债务终止后，当事人应当遵循诚信等原则，根据交易习惯履行通知、协助、保密、旧物回收等义务。

第五百五十九条 债权债务终止时，债权的从权利同时消灭，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

§ 553 [Einwendungen des neuen Schuldners; vgl. § 85 VertragsG⁴⁵⁹] Überträgt der Schuldner Verbindlichkeiten, kann der neue Schuldner die Einwendungen, die der ursprüngliche Schuldner gegen den Gläubiger hatte, geltend machen; genießt der ursprüngliche Schuldner gegen den Gläubiger Forderungen, darf der neue Schuldner nicht gegenüber dem Gläubiger eine Aufrechnung geltend machen.

§ 554 [Übergang von Nebenverbindlichkeiten; vgl. § 86 VertragsG⁴⁶⁰] Überträgt der Schuldner Verbindlichkeiten, muss der neue Schuldner [auch] die auf die Hauptverbindlichkeit bezüglichen Nebenverbindlichkeiten übernehmen, es sei denn, dass diese Nebenverbindlichkeiten ausschließlich dem ursprünglichen Schuldner selbst zustehen.

§ 555 [Vertragsübernahme; = § 88 VertragsG] Eine Partei kann mit dem Einverständnis der anderen Seite einem Dritten ihre vertraglichen Rechte und Pflichten insgesamt übertragen.

§ 556 [Auf die Vertragsübernahme anwendbare Vorschriften; vgl. § 89 VertragsG⁴⁶¹] Werden die vertraglichen Rechte und Pflichten insgesamt [einem Dritten] übertragen, werden die betreffenden Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen [und] Verbindlichkeiten angewandt.

7. Kapitel: Beendigung der Rechte [und] Pflichten aus Verträgen

§ 557 [Erlöschen des Schuldverhältnisses; vgl. § 91 VertragsG⁴⁶²] Forderungen [und] Verbindlichkeiten sind beendet, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Die Verbindlichkeiten sind bereits erfüllt;
2. die Verbindlichkeiten sind gegenseitig aufgerechnet worden;
3. der Schuldner hat den Vertragsgegenstand nach dem Recht hinterlegt;
4. der Gläubiger erlässt die Verbindlichkeiten;
5. Forderungen [und] Verbindlichkeiten fallen in einer Person zusammen;
6. andere von Gesetzen bestimmte oder von den Parteien vereinbarte Umstände der Beendigung.

Wird der Vertrag aufgelöst, ist die Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus diesem Vertrag beendet.

§ 558 [Nachwirkungen des Schuldverhältnisses; vgl. § 92 VertragsG⁴⁶³] Nach der Beendigung der Forderungen [und] Verbindlichkeiten müssen die Parteien unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben und anderer Grundsätze [und] aufgrund der geschäftlichen Gebräuche [ihre] Pflichten erfüllen, wie diejenigen zu Mitteilungen, zu gegenseitiger Unterstützung, zur Geheimhaltung und zum Recycling gebrauchter Sachen.

§ 559 [Erlöschen von Nebenrechten; neu⁴⁶⁴] Mit der Beendigung von Forderungen [und] Verbindlichkeiten erlöschen Nebenrechte der Forderungen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

⁴⁵⁹ 2. Halbsatz wurde neu eingefügt. Im 1. Halbsatz Änderung in der Formulierung („*债务*“ statt „*义务*“).

⁴⁶⁰ Änderung in der Formulierung („*债务*“ statt „*义务*“). Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („*但是*“ statt „*但*“).

⁴⁶¹ § 89 VertragsG verwies für die Vertragsübernahme auf die einzelnen anwendbaren Paragraphen.

⁴⁶² Abs. 1: Änderung in der Formulierung der Einleitung („*债权债务*“ statt „*合同的权利义务*“) und in Nr. 1 (die Voraussetzung, dass die Verbindlichkeit „nach der Vereinbarung“ [按照约定] erfüllt wurde, ist weggefallen; geändert erst in § 557 E4). Nr. 2 (Auflösung des Vertrags) wird zu Abs. 2 (geändert in § 347 EV2), wobei die Vertragsauflösung nicht zur „Beendigung der Forderungen [und] Verbindlichkeiten“ (wie nun nach § 557), sondern (wie noch nach § 91 VertragsG) zur „Beendigung der Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag“ führt.

⁴⁶³ Änderung in der Formulierung der Einleitung („*债权债务*“ statt „*合同的权利义务*“). Neu eingefügt wurde die Pflicht, gebrauchte Sachen (wörtlich: „alte Sachen“) zu recyceln (siehe hierzu auch § 625).

⁴⁶⁴ Vgl. § 349 E1, EV2, § 559 E4.

第五百六十条 债务人对同一债权人负担的数项债务种类相同，债务人的给付不足以清偿全部债务的，除当事人另有约定外，由债务人在清偿时指定其履行的债务。

债务人未作指定的，应当优先履行已经到期的债务；数项债务均到期的，优先履行对债权人缺乏担保或者担保最少的债务；均无担保或者担保相等的，优先履行债务人负担较重的债务；负担相同的，按照债务到期的先后顺序履行；到期时间相同的，按照债务比例履行。

第五百六十一条 债务人在履行主债务外还应当支付利息和实现债权的有关费用，其给付不足以清偿全部债务的，除当事人另有约定外，应当按照下列顺序履行：

- (一) 实现债权的有关费用；
- (二) 利息；
- (三) 主债务。

第五百六十二条 当事人协商一致，可以解除合同。

当事人可以约定一方解除合同的事由。解除合同的事由发生时，解除权人可以解除合同。

第五百六十三条 有下列情形之一的，当事人可以解除合同：

- (一) 因不可抗力致使不能实现合同目的；
- (二) 在履行期限届满前，当事人一方明确表示或者以自己的行为表明不履行主要债务；
- (三) 当事人一方迟延履行主要债务，经催告后在合理期限内仍未履行；
- (四) 当事人一方迟延履行债务或者有其他违约行为致使不能实现合同目的；
- (五) 法律规定的其他情形。

以持续履行的债务为内容的不定期合同，当事人可以随时解除合同，但是应当在合理期限之前通知对方。

第五百六十四条 法律规定或者当事人约定解除权行使期限，期限届满当事人不行使的，该权利消灭。

§ 560 [Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen; neu⁴⁶⁵] Wenn der Schuldner gegenüber dem Gläubiger mehrere gleichartige Verbindlichkeiten hat [und] die Leistung des Schuldners nicht zur Befriedigung der gesamten Verbindlichkeiten ausreicht, bestimmt der Schuldner bei der Befriedigung, [welche] Verbindlichkeit er erfüllt, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Hat der Schuldner keine Bestimmung getroffen, muss die fällige Verbindlichkeit vorrangig erfüllt werden; sind mehrere Verbindlichkeiten fällig, wird die Verbindlichkeit vorrangig erfüllt, die gegenüber dem Gläubiger nicht gesichert oder am wenigsten gesichert ist; sind sie alle nicht gesichert oder gleich gesichert, wird die Verbindlichkeit vorrangig erfüllt, die den Schuldner mehr belastet; sind die Belastungen gleich, wird nach der Reihenfolge des Fälligwerdens der Verbindlichkeiten erfüllt; werden sie gleichzeitig fällig, wird nach dem Verhältnis der Verbindlichkeiten erfüllt.

§ 561 [Anrechnung auf Zinsen und Kosten; neu⁴⁶⁶] Der Schuldner muss neben der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit auch Zinsen und betreffende Kosten für die Realisierung der Forderung zahlen; reicht seine Leistung nicht zur Befriedigung der gesamten Verbindlichkeiten aus, muss in folgender Reihenfolge erfüllt werden, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben:

1. betreffende Kosten für die Realisierung der Forderung;
2. Zinsen;
3. Hauptverbindlichkeit.

§ 562 [Vereinbarte Auflösung des Vertrags; vgl. § 93 VertragsG⁴⁶⁷] Einigen sich die Parteien in Verhandlungen, können sie den Vertrag auflösen.

Die Parteien können die Vertragsauflösungsgründe für eine Seite vereinbaren. Bei Eintritt eines Vertragsauflösungsgrundes kann der zur Auflösung Berechtigte den Vertrag auflösen.

§ 563 [Einseitige Auflösung des Vertrags; vgl. § 94 VertragsG⁴⁶⁸] Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann eine Partei den Vertrag auflösen:

1. Der Vertragszweck lässt sich wegen höherer Gewalt nicht realisieren;
2. vor Ablauf der Erfüllungsfrist erklärt eine Partei klar oder bringt mit ihren Handlungen zum Ausdruck, dass sie eine Hauptverbindlichkeit nicht erfüllen wird;
3. eine Partei ist mit der Erfüllung einer Hauptverbindlichkeit in Verzug [und] erfüllt auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist;
4. der Verzug einer Partei bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten oder andere Vertragsverletzungen führen dazu, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann;
5. andere von Gesetzen bestimmte Umstände.

Eine Partei kann einen unbefristeten Vertrag, der ein Dauerschuldverhältnis zum Inhalt hat, jederzeit auflösen, aber sie muss [dies] der anderen Partei im Voraus mit angemessener Frist mitteilen.

§ 564 [Auflösungsfrist; vgl. § 95 VertragsG⁴⁶⁹] Wird eine Frist für die Ausübung des Auflösungsrechts gesetzlich bestimmt oder von den Parteien vereinbart [und] übt die Partei [das Recht] nicht innerhalb der Frist aus, erlischt es.

⁴⁶⁵ Vgl. § 350 E1, EV2, § 560 E4; vgl. auch § 20 OVG-Interpretation VertragsG II.

⁴⁶⁶ Vgl. § 351 E1, EV2, § 561 E4; vgl. auch § 21 OVG-Interpretation VertragsG II.

⁴⁶⁷ Änderungen in der Formulierung des Abs. 2 (die Parteien vereinbaren nun „Gründe“ [事由], nicht mehr wie nach § 93 VertragsG „Voraussetzungen“ [条件] für die Vertragsauflösung).

⁴⁶⁸ Abs. 2 zur Auflösung von Dauerschuldverhältnissen wurde neu eingefügt; siehe hierzu § 353 Abs. 2 E1, EV2, § 563 E4. Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 1 Nr. 2 („*„*期限届满前*“* statt *„*期限届满之前*“*).

⁴⁶⁹ Neu ist in Abs. 2 das Erlöschen des Rechts auf Vertragsauflösung (ein Jahr nach Kennen oder Kennenmüssen des Auflösungsgrundes).

法律没有规定或者当事人没有约定解除权行使期限，自解除权人知道或者应当知道解除事由之日起一年内不行使，或者经对方催告后在合理期限内不行使的，该权利消灭。

第五百六十五条 当事人一方依法主张解除合同的，应当通知对方。合同自通知到达对方时解除；通知载明债务人在一定期限内不履行债务则合同自动解除，债务人在该期限内未履行债务的，合同自通知载明的期限届满时解除。对方对解除合同有异议的，任何一方当事人均可以请求人民法院或者仲裁机构确认解除行为的效力。

当事人一方未通知对方，直接以提起诉讼或者申请仲裁的方式依法主张解除合同，人民法院或者仲裁机构确认该主张的，合同自起诉状副本或者仲裁申请书副本送达对方时解除。

第五百六十六条 合同解除后，尚未履行的，终止履行；已经履行的，根据履行情况和合同性质，当事人可以请求恢复原状或者采取其他补救措施，并有权请求赔偿损失。

合同因违约解除的，解除权人可以请求违约方承担违约责任，但是当事人另有约定的除外。

主合同解除后，担保人对债务人应当承担的民事责任仍应当承担担保责任，但是担保合同另有约定的除外。

第五百六十七条 合同的权利义务关系终止，不影响合同中结算和清理条款的效力。

第五百六十八条 当事人互负债务，该债务的标的物种类、品质相同的，任何一方可以将自己的债务与对方的到期债务抵销；但是，根据债务性质、按照当事人约定或者依照法律规定不得抵销的除外。

Wenn keine Frist für die Ausübung des Auflösungsrechts gesetzlich bestimmt oder von den Parteien vereinbart wird und [das Recht] nicht innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem der zur Auflösung Berechtigte vom Auflösungsgrund weiß oder wissen muss, oder nach Aufforderung durch die andere Seite nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt wird, erlischt es.

§ 565 [Ausübung des Auflösungsrechts; vgl. § 96 VertragsG⁴⁷⁰] Macht eine Partei nach dem Recht die Vertragsauflösung geltend, muss sie [dies] der anderen Partei mitteilen. Der Vertrag ist aufgelöst, sobald die Mitteilung der anderen Partei zugeht; ist in der Mitteilung angegeben, dass der Vertrag automatisch aufgelöst ist, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt, [und] erfüllt der Schuldner die Verbindlichkeit nicht innerhalb dieser Frist, ist der Vertrag mit Ablauf der in der Mitteilung angegebenen Frist aufgelöst. Hat die andere Partei Einwände gegen die Vertragsauflösung, kann jede Partei fordern, dass das Volksgericht oder das Schiedsorgan die Wirksamkeit der Auflösungshandlung feststellt.

Wenn eine Partei ohne Mitteilung an die andere Partei nach dem Recht die Auflösung des Vertrags direkt durch Klageerhebung oder Beantragung eines Schiedsverfahrens geltend macht [und] das Volksgericht oder das Schiedsorgan diese Geltendmachung⁴⁷¹ feststellt, ist der Vertrag mit Zustellung der Kopie der Klagschrift oder der Kopie der Schiedsantragsschrift an die andere Partei aufgelöst.

§ 566 [Rechtsfolgen der Vertragsauflösung; § 97 VertragsG⁴⁷²] Ist der Vertrag nach Auflösung noch nicht erfüllt worden, wird die Erfüllung beendet; ist er schon erfüllt worden, kann eine Partei aufgrund der Umstände der Erfüllung und der Natur des Vertrags die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordern oder andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und ist berechtigt, Ersatz des Schadens zu fordern.

Wird der Vertrag wegen Vertragsverletzung aufgelöst, kann der zur Auflösung Berechtigte fordern, dass die vertragsverletzende Seite für Vertragsverletzung haftet, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Nachdem der Hauptvertrag⁴⁷³ aufgelöst wurde, haftet der Sicherungsgeber im Hinblick auf die vom Schuldner zu tragende zivilrechtliche Haftung weiterhin für die Sicherheit, es sei denn, dass im Sicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde.

§ 567 [Selbstständigkeit von Rückabwicklungsklauseln; vgl. § 98 VertragsG] Die Beendigung der Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag beeinflusst nicht die Wirksamkeit vertraglicher Rückabwicklungsklauseln⁴⁷⁴.

§ 568 [Aufrechnung; vgl. § 99 VertragsG⁴⁷⁵] Wenn die Parteien wechselseitig Verbindlichkeiten haben, die Gegenstände gleicher Art [und] Güte betreffen, kann jede [Partei] die eigene Verbindlichkeit gegen die fällige Verbindlichkeit der anderen Seite aufrechnen, es sei denn, dass aufgrund der Natur der Verbindlichkeiten, nach den Vereinbarungen der Parteien oder auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen nicht aufgerechnet werden darf.

⁴⁷⁰ Das Verfahren zur Ausübung des Rechts zur Auflösung von Verträgen wurde stark überarbeitet. Insbesondere ist der Rechtsbehelf in Abs. 1 Satz 3 nun darauf gerichtet, die „Wirksamkeit der Auslösungshandlung“ (解除行为的效力) feststellen zu lassen, und steht beiden Parteien zur Verfügung (statt wie bisher nach § 96 VertragsG nur der Gegenpartei zur Feststellung der „Wirksamkeit des aufgelösten Vertrags“ [解除合同的效力] zur Verfügung zu stehen). Neu ist auch die Ausübung des Auflösungsrechts ohne vorherige Mitteilung an die Gegenpartei nach Abs. 2.

⁴⁷¹ Gemeint sein dürfte, dass das Gericht oder das Schiedsorgan das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vertragsaufhebung feststellt.

⁴⁷² Abs. 2 und 3 sind neu eingefügt worden, nehmen aber offenbar Regelungen aus § 26 OVG-Interpretation Kaufrecht bzw. § 10 OVG-Interpretation SicherheitenG auf. In Abs. 1 nur kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁴⁷³ Gemeint ist hier offenbar das Hauptschuldverhältnis (siehe § 388).

⁴⁷⁴ Wörtlich: „die Wirksamkeit der die Verrechnung und Bereinigung [betreffenden] Vertragsklauseln“.

⁴⁷⁵ Änderungen in Abs. 1: Nicht mehr erforderlich ist, dass die Gegenforderung (die herangezogen wird, um die Hauptforderung zum Erlöschen zu bringen) fällig ist. Zugelassen sind nun auch ausdrücklich Parteivereinbarungen, die eine Aufrechnung ausschließen (so bereits nach § 23 OVG-Interpretation VertragsG II).

当事人主张抵销的，应当通知对方。通知自到达对方时生效。抵销不得附条件或者附期限。

第五百六十九条 当事人互负债务，标的物种类、品质不相同的，经协商一致，也可以抵销。

第五百七十条 有下列情形之一的，难以履行债务的，债务人可以将标的物提存：

（一）债权人无正当理由拒绝受领；

（二）债权人下落不明；

（三）债权人死亡未确定继承人、遗产管理人，或者丧失民事行为能力未确定监护人；

（四）法律规定的其他情形。

标的物不适于提存或者提存费用过高的，债务人依法可以拍卖或者变卖标的物，提存所得的价款。

第五百七十一条 债务人将标的物或者将标的物依法拍卖、变卖所得价款交付提存部门时，提存成立。

提存成立的，视为债务人在其提存范围内已经交付标的物。

第五百七十二条 标的物提存后，债务人应当及时通知债权人或者债权人的继承人、遗产管理人、监护人、财产代管人。

第五百七十三条 标的物提存后，毁损、灭失的风险由债权人承担。提存期间，标的物的孳息归债权人所有。提存费用由债权人负担。

第五百七十四条 债权人可以随时领取提存物。但是，债权人对债务人负有到期债务的，在债权人未履行债务或者提供担保之前，提存部门根据债务人的要求应当拒绝其领取提存物。

Macht eine Partei die Aufrechnung geltend, muss sie [dies] der anderen Seite mitteilen. Die Mitteilung wird wirksam, sobald sie der anderen Seite zugegangen ist. Die Aufrechnung darf nicht bedingt oder befristet sein.

§ 569 [Aufrechnung nicht gleichartiger Leistungen; vgl. § 100 VertragsG⁴⁷⁶] Haben die Parteien wechselseitig Verbindlichkeiten, die Gegenstände nicht gleicher Art [oder] Güte betreffen, können sie ebenfalls aufrechnen, wenn sie sich in Verhandlungen [darüber] einigen.

§ 570 [Hinterlegung; vgl. § 101 VertragsG⁴⁷⁷] Liegt einer der folgenden Umstände vor, [sodass] es schwer ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, kann der Schuldner deren Gegenstand hinterlegen:

1. Der Gläubiger lehnt die Annahme ohne rechtfertigenden Grund ab;

2. der Verbleib des Gläubigers ist unklar;

3. der Gläubiger ist gestorben, [und] kein Erbe [und] kein Nachlassverwalter⁴⁷⁸ ist bestimmt worden, oder [der Gläubiger] hat seine Geschäftsfähigkeit verloren, [und] kein Vormund ist bestimmt worden;

4. andere von Gesetzen bestimmte Umstände.

Wenn der Gegenstand zur Hinterlegung ungeeignet ist oder die Hinterlegungskosten zu hoch sind, kann der Schuldner ihn nach dem Recht versteigern oder freihändig verkaufen [und] den Erlös hinterlegen.

§ 571 [Zustandekommen und Wirkung der Hinterlegung; neu⁴⁷⁹] Die Hinterlegung ist zustande gekommen, sobald der Schuldner den Gegenstand der Verbindlichkeit oder den Erlös, der aus der Versteigerung [oder] aus dem freihändigen Verkauf des Gegenstands nach dem Recht erlangt worden ist, der Hinterlegungsabteilung⁴⁸⁰ übergibt.

Ist die Hinterlegung zustande gekommen, gilt dies innerhalb des Bereichs der Hinterlegung als Übergabe des Gegenstands der Verbindlichkeit durch den Schuldner.

§ 572 [Anzeigepflicht; vgl. § 102 VertragsG⁴⁸¹] Nach der Hinterlegung des Gegenstands der Verbindlichkeit muss der Schuldner dem Gläubiger oder seinem Erben, dem Nachlassverwalter, dem Vormund [oder] dem Vermögensverwalter⁴⁸² dies unverzüglich mitteilen.

§ 573 [Gefahrtragung; = § 103 VertragsG] Nach der Hinterlegung trägt der Gläubiger die Gefahr, dass der Gegenstand der Verbindlichkeit verschlechtert wird [oder] untergeht. Früchte⁴⁸³ des Gegenstands fallen während der Hinterlegung in das Eigentum des Gläubigers. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Gläubiger.

§ 574 [Herausgabeanspruch des Gläubigers, Zug-um-Zug-Leistung, Befristung des Herausgabeanspruchs; vgl. § 104 VertragsG⁴⁸⁴] Der Gläubiger kann die hinterlegte Sache jederzeit abholen. Hat der Gläubiger gegenüber dem Schuldner jedoch eine fällige Verbindlichkeit, muss die Hinterlegungsabteilung auf Verlangen des Schuldners das Abholen der hinterlegten Sache durch den Gläubiger ablehnen, solange der Gläubiger diese Verbindlichkeit noch nicht erfüllt oder keine Sicherheit gestellt hat.

⁴⁷⁶ Kleine Änderung in der Formulierung (in „双方协商一致“ ist „双方“ weggefallen).

⁴⁷⁷ In Abs. 1 Nr. 3 ist als Voraussetzung für die Hinterlegung im Fall des Todes des Gläubigers ergänzt worden, dass auch noch kein Nachlassverwalter festgestellt worden sein darf.

⁴⁷⁸ Siehe hierzu §§ 1145 ff.

⁴⁷⁹ Vgl. zu einer ähnlichen Regelung zum Zustandekommen und zur Wirkung der Hinterlegung als Erfüllungssurrogat bereits § 25 OVG-Interpretation VertragsG II.

⁴⁸⁰ Für die Hinterlegung zuständig sind offenbar die „Organe für öffentliche Beurkundung“, also die chinesischen Notariate; siehe § 12 Nr. 2 BeurkundungsG.

⁴⁸¹ Weggefallen ist die Ausnahme, nach der gemäß § 102 VertragsG keine Anzeigepflicht bestand, wenn der Verbleib des Gläubigers unklar war. Ergänzt wurde in diesem Zusammenhang die Anzeigepflicht gegenüber dem Vermögensverwalter (der für verschollen erklärten Personen) sowie gegenüber dem Nachlassverwalter.

⁴⁸² Wörtlich: „vertretender Vermögensverwalter“. Siehe hierzu §§ 42 ff.

⁴⁸³ Siehe § 321.

⁴⁸⁴ Neu eingefügt wurde Abs. 2 Satz 2 als Ausnahme zum Eigentumserwerb durch den Staat nach Erlöschen des Herausgabeanspruchs des Gläubigers.

债权人领取提存物的权利，自提存之日起五年内不行使而消灭，提存物扣除提存费用后归国家所有。但是，债权人未履行对债务人的到期债务，或者债权人向提存部门书面表示放弃领取提存物权利的，债务人负担提存费用后有权取回提存物。

第五百七十五条 债权人免除债务人部分或者全部债务的，债权债务部分或者全部终止，但是债务人在合理期限内拒绝的除外。

第五百七十六条 债权和债务同归于一人的，债权债务终止，但是损害第三人利益的除外。

第八章 违约责任

第五百七十七条 当事人一方不履行合同义务或者履行合同义务不符合约定的，应当承担继续履行、采取补救措施或者赔偿损失等违约责任。

第五百七十八条 当事人一方明确表示或者以自己的行为表明不履行合同义务的，对方可以在履行期限届满前请求其承担违约责任。

第五百七十九条 当事人一方未支付价款、报酬、租金、利息，或者不履行其他金钱债务的，对方可以请求其支付。

第五百八十条 当事人一方不履行非金钱债务或者履行非金钱债务不符合约定的，对方可以请求履行，但是有下列情形之一的除外：

(一) 法律上或者事实上不能履行；

(二) 债务的标的不适于强制履行或者履行费用过高；

(三) 债权人在合理期限内未请求履行。

Das Recht des Gläubigers zum Abholen der hinterlegten Sache erlischt, wenn es nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Hinterlegung ausgeübt wird; die hinterlegte Sache fällt abzüglich der Hinterlegungskosten in das Eigentum des Staates. Wenn der Gläubiger jedoch eine fällige Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner nicht erfüllt hat oder gegenüber der Hinterlegungsabteilung schriftlich zum Ausdruck gebracht hat, auf das Recht zum Abholen der hinterlegten Sache zu verzichten, ist der Schuldner, nachdem er die Hinterlegungskosten getragen hat, berechtigt, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

§ 575 [Erlass; vgl. § 105 VertragsG⁴⁸⁵] Erlässt der Gläubiger dem Schuldner die Verbindlichkeiten ganz oder teilweise, enden die Forderungen [und] Verbindlichkeiten ganz bzw. teilweise, es sei denn, dass der Schuldner [den Erlass der Verbindlichkeiten] innerhalb einer angemessenen Frist ablehnt.

§ 576 [Konfusion; vgl. § 106 VertragsG⁴⁸⁶] Fallen Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Person zusammen, enden die Forderungen [und] Verbindlichkeiten, es sei denn, dass Interessen Dritter [dadurch] geschädigt werden.

8. Kapitel: Haftung für Vertragsverletzungen

§ 577 [Formen der Haftung; = § 107 VertragsG] Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht erfüllt oder die Erfüllung der Vertragspflichten nicht den Vereinbarungen entspricht, haftet sie für die Vertragsverletzung [in Formen] wie etwa die Erfüllung fortzusetzen, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen.

§ 578 [Antizipierte Vertragsverletzung; vgl. § 108 VertragsG⁴⁸⁷] Wenn eine Partei klar erklärt oder durch ihre Handlung zum Ausdruck bringt, dass sie Vertragspflichten nicht erfüllen wird, kann die andere Seite vor dem Ablauf der Erfüllungsfrist von ihr fordern, für Vertragsverletzung zu haften.

§ 579 [Erfüllungsanspruch bei monetären Leistungspflichten; vgl. § 109 VertragsG⁴⁸⁸] Wenn eine Partei den Preis [bzw.] das Entgelt, den Mietzins [oder] Zinsen nicht bezahlt oder andere monetäre Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, kann die andere Seite von ihr die Zahlung fordern.

§ 580 [Erfüllungsanspruch bei nicht monetären Leistungspflichten; vgl. § 110 VertragsG⁴⁸⁹] Wenn eine Partei eine nicht monetäre Verbindlichkeit nicht oder nicht den Vereinbarungen entsprechend erfüllt, kann die andere Seite Erfüllung fordern, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn rechtlich oder tatsächlich nicht erfüllt werden kann;
2. wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit zur erzwungenen Erfüllung ungeeignet ist oder die Kosten der Erfüllung zu hoch sind;
3. wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Erfüllung gefordert hat.

⁴⁸⁵ Neu eingefügt wurde eine Ausnahme, dass der einseitige Erlass unzulässig ist, wenn der Schuldner den Erlass ablehnt. Außerdem eine Änderung in der Formulierung („债权债务“ statt „合同的权利义务“).

⁴⁸⁶ Änderungen in der Formulierung („债权债务“ statt „合同的权利义务“ und „损害“ statt „涉及“).

⁴⁸⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“ und „届满前“ statt „届满之前“).

⁴⁸⁸ Änderungen in der Formulierung, die offenbar deutlich machen sollen, dass jede monetäre Leistungspflicht erfüllt werden muss, ohne dass es auf die im folgenden Paragraphen bestimmten Ausschlussgründe (einer Haftung für Vertragsverletzung) ankommt. § 109 VertragsG sah diese Verpflichtung nur im Hinblick auf „den Preis bzw. das Entgelt“ (价款或者报酬) vor.

⁴⁸⁹ Abs. 2 wurde neu eingefügt. Kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“ und „但是“ statt „但“).

有前款规定的除外情形之一，致使不能实现合同目的的，人民法院或者仲裁机构可以根据当事人的请求终止合同权利义务关系，但是不影响违约责任的承担。

第五百八十一条 当事人一方不履行债务或者履行债务不符合约定，根据债务的性质不得强制履行的，对方可以请求其负担由第三人替代履行的费用。

第五百八十二条 履行不符合约定的，应当按照当事人的约定承担违约责任。对违约责任没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，受损害方根据标的的性质以及损失的大小，可以合理选择请求对方承担修理、重作、更换、退货、减少价款或者报酬等违约责任。

第五百八十三条 当事人一方不履行合同义务或者履行合同义务不符合约定的，在履行义务或者采取补救措施后，对方还有其他损失的，应当赔偿损失。

第五百八十四条 当事人一方不履行合同义务或者履行合同义务不符合约定，造成对方损失的，损失赔偿额应当相当于因违约所造成的损失，包括合同履行后可以获得的利益；但是，不得超过违约一方订立合同时预见到或者应当预见到的因违约可能造成的损失。

第五百八十五条 当事人可以约定一方违约时应当根据违约情况向对方支付一定数额的违约金，也可以约定因违约产生的损失赔偿额的计算方法。

约定的违约金低于造成的损失，人民法院或者仲裁机构可以根据当事人的请求予以增加；约定的违约金过分高于造成的损失，人民法院或者仲裁机构可以根据当事人的请求予以适当减少。

当事人就迟延履行约定违约金的，违约方支付违约金后，还应当履行债务。

Führt das Vorliegen eines der im vorigen Absatz bestimmten Ausnahmetatbestände dazu, dass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, kann das Volksgericht oder das Schiedsorgan aufgrund der Forderung einer Partei die Beziehung von Rechten [und] Pflichten aus dem Vertrag beenden; die Haftung für Vertragsverletzung wird jedoch [hierdurch] nicht beeinflusst.

§ 581 [Ersatzvornahme der Erfüllung; neu] Erfüllt eine Partei die Verbindlichkeit nicht oder entspricht die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht den Vereinbarungen [und] darf die Erfüllung aufgrund der Natur der Verbindlichkeit nicht erzwungen werden, kann die andere Seite fordern, dass sie die Kosten für eine ersatzweise Erfüllung durch einen Dritten trägt.

§ 582 [Maßnahmen zur Abhilfe; § 111 VertragsG⁴⁹⁰] Entspricht die Erfüllung nicht den Vereinbarungen, wird nach den Vereinbarungen der Parteien für die Vertragsverletzung gehaftet. Wenn es zur Haftung für Vertragsverletzung keine oder keine klare Vereinbarung gibt und [die Haftung] auch gemäß § 510 dieses Gesetzes nicht bestimmt werden kann, kann die geschädigte Seite aufgrund der Natur des Gegenstands und der Größe des Schadens fordern, dass die andere Seite für Vertragsverletzung haftet, [und zwischen] Reparatur, erneuter Herstellung, Austausch, Rückgabe, Minderung des Preises bzw. des Entgeltes sowie anderen [Maßnahmen zur Abhilfe] vernünftig wählen.

§ 583 [Schadensersatzanspruch; = § 112 VertragsG] Erfüllt eine Partei Vertragspflichten nicht oder entspricht die Erfüllung nicht den Vereinbarungen, muss, wenn nach Erfüllung der Vertragspflichten oder dem Ergreifen von Maßnahmen zur Abhilfe die andere Seite noch weiteren Schaden hat, der Schaden ersetzt werden.

§ 584 [Höhe des Schadensersatzanspruchs; vgl. § 113 VertragsG⁴⁹¹] Erfüllt eine Partei Vertragspflichten nicht oder entspricht die Erfüllung nicht den Vereinbarungen, sodass die andere Seite geschädigt wird, muss der Betrag des Schadensersatzes dem durch die Vertragsverletzung herbeigeführten Schaden entsprechen, einschließlich des nach Vertragserfüllung zu erlangenden Gewinns; [der Betrag] darf aber den Schaden nicht übersteigen, den die vertragsverletzende Seite bei Abschluss des Vertrags als mögliche [Folge] einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder vorhersehen musste.

§ 585 [Vertragsstrafe; vgl. § 114 VertragsG⁴⁹²] Die Parteien können vereinbaren, dass eine Seite, wenn sie den Vertrag verletzt, aufgrund der Umstände der Vertragsverletzung der anderen Seite einen bestimmten Betrag als Vertragsstrafe zahlen muss; sie können auch vereinbaren, wie der Betrag des Ersatzes für den durch die Vertragsverletzung herbeigeführten Schaden berechnet wird.

Ist die vereinbarte Vertragsstrafe niedriger als der verursachte Schaden, kann das Volksgericht oder das Schiedsorgan sie aufgrund der Forderung einer Partei erhöhen; ist die vereinbarte Vertragsstrafe allzu viel höher als der verursachte Schaden, kann das Volksgericht oder das Schiedsorgan sie aufgrund der Forderung einer Partei angemessen mindern.

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe für verzögerte Erfüllung vereinbart, muss die vertragsverletzende Seite nach Zahlung der Vertragsstrafe noch die Verbindlichkeit erfüllen.

⁴⁹⁰ Maßnahmen zur Abhilfe waren nach § 111 VertragsG nur zulässig, wenn die Qualität (质量) nicht den Parteivereinbarungen entsprach. Nun kann die geschädigte Partei bei jeder nicht vereinbarungsgemäßen Erfüllung (履行) zwischen den angeführten Maßnahmen wählen. Außerdem wurde die Reihenfolge der Maßnahmen zur Abhilfe geändert: Der „Austausch“ (更换), also die Wandlung der Ware, steht nun nach der „erneuten Herstellung“ (重作). Schließlich wurden die Verweise angepasst und kleine Änderungen in der Formulierung vorgenommen („请求“ statt „要求“, „依据“ statt „依照“).

⁴⁹¹ § 113 Abs. 2 Vertragsgesetz mit dem Verweis auf den Verbraucherschutz ist weggefallen (siehe nun § 128). Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („造成对方“ statt „给对方造成“, „但是“ statt „但“ und „违约“ statt „违反合同“).

⁴⁹² In Abs. 2 wurde der Satzbau verändert: Nach § 114 Abs. 2 VertragsG waren die Parteien Subjekt der beiden Teilsätze.

第五百八十六条 当事人可以约定一方方向对方给付定金作为债权的担保。定金合同自实际交付定金时成立。

定金的数额由当事人约定;但是,不得超过主合同标的额的百分之二十,超过部分不产生定金的效力。实际交付的定金数额多于或者少于约定数额的,视为变更约定的定金数额。

第五百八十七条 债务人履行债务的,定金应当抵作价款或者收回。给付定金的一方不履行债务或者履行债务不符合约定,致使不能实现合同目的的,无权请求返还定金;收受定金的一方不履行债务或者履行债务不符合约定,致使不能实现合同目的的,应当双倍返还定金。

第五百八十八条 当事人既约定违约金,又约定定金的,一方违约时,对方可以选择适用违约金或者定金条款。

定金不足以弥补一方违约造成的损失,对方可以请求赔偿超过定金数额的损失。

第五百八十九条 债务人按照约定履行债务,债权人无正当理由拒绝受领的,债务人可以请求债权人赔偿增加的费用。

在债权人受领迟延期间,债务人无须支付利息。

第五百九十条 当事人一方因不可抗力不能履行合同的,根据不可抗力的影响,部分或者全部免除责任,但是法律另有规定的除外。因不可抗力不能履行合同的,应当及时通知对方,以减轻可能给对方造成的损失,并应当在合理期限内提供证明。

当事人迟延履行后发生不可抗力的,不免除其违约责任。

§ 586 [Vereinbarung von Festgeld; vgl. § 115 Satz 1 VertragsG⁴⁹³] Die Parteien können vereinbaren, dass eine Seite der anderen Seite Festgeld als Sicherheit für die Forderung leistet. Der Festgeldvertrag kommt mit der tatsächlichen Übergabe des Festgeldes zustande.

Der Betrag des Festgeldes wird von den Parteien vereinbart; er darf jedoch den Betrag des Gegenstands des Hauptvertrags nicht um mehr als 20 % übersteigen; der übersteigende Teil entfaltet keine Wirkung eines Festgeldes. Ist der tatsächlich übergebene Betrag des Festgeldes höher oder niedriger als der vereinbarte Betrag, gilt [dies] als Änderung des vereinbarten Betrags des Festgeldes.

§ 587 [Festgeld und Vertragserfüllung; vgl. § 115 Satz 2 und 3 VertragsG⁴⁹⁴] Erfüllt der Schuldner die Verbindlichkeit, muss das Festgeld auf den Preis angerechnet oder zurückerhalten werden. Wenn die Seite, die das Festgeld geleistet hat, die vereinbarte Verbindlichkeit nicht erfüllt oder ihre Erfüllung nicht den Vereinbarungen entspricht, sodass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, ist sie nicht berechtigt, die Herausgabe des Festgeldes zu fordern; wenn die Seite, die das Festgeld angenommen hat, die vereinbarte Verbindlichkeit nicht erfüllt oder ihre Erfüllung nicht den Vereinbarungen entspricht, sodass der Vertragszweck nicht realisiert werden kann, muss sie das Doppelte des Festgeldes herausgeben.

§ 588 [Festgeld und Vertragsstrafe; vgl. § 116 VertragsG⁴⁹⁵] Wenn die Parteien sowohl Vertragsstrafe als auch Festgeld vereinbart haben und eine Seite den Vertrag verletzt, kann die andere Seite entweder die Vertragsstrafeklausel oder die Festgeldklausel wählen [und] anwenden.

Reicht das Festgeld nicht, den durch die Vertragsverletzung einer Seite herbeigeführten Schaden zu erstatten, kann die andere Seite fordern, dass der den Betrag des Festgeldes übersteigende [Teil] des Schadens [auch] ersetzt wird.

§ 589 [Annahmeverzug; neu] Erfüllt der Schuldner die Verbindlichkeit nach den Vereinbarungen [und] lehnt der Gläubiger ohne rechtfertigenden Grund die Annahme ab, kann der Schuldner fordern, dass der Gläubiger die zusätzlichen Kosten ersetzt.

Während der Gläubiger im Annahmeverzug ist, hat der Schuldner keine Zinsen zu zahlen.

§ 590 [Höhere Gewalt; vgl. §§ 117, 118 VertragsG⁴⁹⁶] Kann eine Partei den Vertrag wegen höherer Gewalt nicht erfüllen, entfällt entsprechend der Auswirkung der höheren Gewalt die Haftung ganz oder teilweise, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. [Die Partei], die den Vertrag wegen höherer Gewalt nicht erfüllen kann, muss dies unverzüglich der anderen Seite mitteilen, um den Schaden, welcher der anderen Seite entstehen kann, zu mindern, und innerhalb einer angemessenen Frist Nachweise [für die höhere Gewalt] vorlegen.

Tritt höhere Gewalt ein, nachdem eine Partei mit der Erfüllung in Verzug ist, wird sie nicht von ihrer Haftung für Vertragsverletzung befreit.

⁴⁹³ In Abs. 1 Satz 1 ist die Bezugnahme auf das SicherheitenG entfallen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind neu hinzugefügt worden. Zum Zustandekommen des Festgeldvertrags (Abs. 1 Satz 2) vgl. § 90 Satz 3 Sicherheitengesetz. Zur Regelung, nach der das Festgeld nicht mehr als 20 % des Gegenstands des Hauptvertrags übersteigen darf (Abs. 2 Satz 1), vgl. § 91 Sicherheitengesetz.

⁴⁹⁴ In Satz 2 wurde jeweils der Eintritt der Rechtsfolge um die Tatbestandsalternative der nicht vereinbarungsgemäßen Erfüllung erweitert und von der Nichtrealisierung des Vertragszwecks abhängig gemacht. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung (Satz 1: „的“ statt „后“, Satz 2: „请求“ statt „要求“).

⁴⁹⁵ Abs. 1 = § 116 VertragsG; Abs. 2 wurde neu hinzugefügt. Zu Abs. 2 vgl. § 28 OVG-Interpretation Kaufrecht.

⁴⁹⁶ Abs. 1 Satz 1 vgl. § 117 Abs. 1 Satz 1 VertragsG (kleine Änderungen in der Formulierung); Abs. 1 Satz 2 vgl. § 118 VertragsG (kleine Änderung in der Formulierung); Abs. 2 vgl. § 117 Abs. 1 Satz 2 VertragsG (§ 117 Abs. 1 Satz 2 VertragsG sah bei Verzug vor, dass die Partei, die sich in Verzug befindet, von keiner Haftung befreit wird). Zur Definition höherer Gewalt in § 117 Abs. 2 siehe nun § 180 Abs. 2.

第五百九十一条 当事人一方违约后，对方应当采取适当措施防止损失的扩大；没有采取适当措施致使损失扩大的，不得就扩大的损失请求赔偿。

当事人因防止损失扩大而支出的合理费用，由违约方负担。

第五百九十二条 当事人都违反合同的，应当各自承担相应的责任。

当事人一方违约造成对方损失，对方对损失的发生有过错的，可以减少相应的损失赔偿额。

第五百九十三条 当事人一方因第三人的原因造成违约的，应当依法向对方承担违约责任。当事人一方和第三人之间的纠纷，依照法律规定或者按照约定处理。

第五百九十四条 因国际货物买卖合同和技术进出口合同争议提起诉讼或者申请仲裁的时效期间为四年。

第二分编 典型合同

第九章 买卖合同

第五百九十五条 买卖合同是出卖人转移标的物的所有权于买受人，买受人支付价款的合同。

第五百九十六条 买卖合同的内容一般包括标的物的名称、数量、质量、价款、履行期限、履行地点和方式、包装方式、检验标准和方法、结算方式、合同使用的文字及其效力等条款。

第五百九十七条 因出卖人未取得处分权致使标的物所有权不能转移的，买受人可以解除合同并请求出卖人承担违约责任。

§ 591 [Schadensminderungspflicht des Ersatzberechtigten; vgl. § 119 VertragsG⁴⁹⁷] Nachdem eine Partei den Vertrag verletzt hat, muss die andere Seite geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern; ergreift sie keine geeigneten Maßnahmen, sodass sich der Schaden ausweitet, darf sie für den ausgeweiteten Schaden keinen Ersatz fordern.

Angemessene Aufwendungen, die die Parteien zur Verhinderung einer Ausweitung des Schadens geleistet haben, trägt die vertragsverletzende Seite.

§ 592 [Mitverschulden; vgl. § 120 VertragsG⁴⁹⁸] Wenn alle Parteien gegen den Vertrag verstoßen⁴⁹⁹, haftet jeder entsprechend.

Hat die Vertragsverletzung einer Partei die andere Seite geschädigt [und] hat die andere Seite den Eintritt des Schadens verschuldet, kann der Betrag des Schadensersatzes entsprechend gemindert werden.

§ 593 [Verschulden Dritter; vgl. § 121 VertragsG⁵⁰⁰] Verletzt eine Partei den Vertrag wegen bei einem Dritten liegenden Ursachen, haftet sie nach dem Recht gegenüber der anderen Seite für Vertragsverletzung. Bei einem Streit zwischen der Partei und dem Dritten muss auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Vereinbarungen verfahren werden.

§ 594 [Verjährung bei internationalen Warenkaufverträgen und Verträgen über die Ein- oder Ausfuhr von Technologie; vgl. § 129 VertragsG⁵⁰¹] Bei Streitigkeiten aus internationalen Warenkaufverträgen und Verträgen über die Ein- [oder] Ausfuhr von Technologie beträgt die Verjährungsfrist für Klageerhebung bzw. für Beantragung eines Schiedsverfahrens vier Jahre.

2. Teilbuch: Typische Verträge

9. Kapitel: Kaufverträge

§ 595 [Definition; = § 130 VertragsG] Der Kaufvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Verkäufer dem Käufer das Eigentum am Vertragsgegenstand überträgt [und] der Käufer dem Verkäufer den Preis zahlt.

§ 596 [Inhalt des Kaufvertrags; vgl. § 131 VertragsG⁵⁰²] Der Kaufvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zur Bezeichnung, Menge [und] Qualität des Vertragsgegenstands, zum Preis, zur Erfüllungszeit, zum Erfüllungsort, zur Art und Weise der Erfüllung [und] der Verpackung, zu den Standards und der Methode der Untersuchung [der Ware], zur Zahlungsweise, zu den vom Vertrag verwandten Sprachen und der Wirkung [der in diesen Sprachen verfassten Versionen].

§ 597 [Fehlende Verfügungsbefugnis als Rechtsmangel; vgl. § 132 VertragsG⁵⁰³] Kann das Eigentum am Vertragsgegenstand nicht übertragen werden, weil der Verkäufer keine Verfügungsbefugnis erlangt hat, kann der Käufer den Vertrag auflösen und fordern, dass der Verkäufer für Vertragsverletzung haftet.

⁴⁹⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung (Abs. 1: „请求“ statt „要求“; Abs. 2: „负担“ statt „承担“).

⁴⁹⁸ Abs. 1 = § 120 VertragsG. Abs. 2 wurde neu eingefügt. Zu Abs. 2 vgl. § 30 OVG-Interpretation Kaufrecht.

⁴⁹⁹ Hier findet sich noch der Begriff des „Verstoßes gegen den Vertrag“ (违反合同), der an anderen Stellen (in § 584) durch den Begriff „Vertragsverletzung“ (违约) ausgetauscht worden ist. In der chinesischen Urschrift des UN-Kaufrechts wird „Verstoß gegen den Vertrag“ allerdings im Sinne der Vertragsverletzung verstanden.

⁵⁰⁰ Änderungen in der Formulierung (Satz 1: ein „依法“ wurde eingefügt; Satz 2: „处理“ statt „解决“).

⁵⁰¹ Aus § 129 wurde nur der erste Halbsatz übernommen: Kleine Änderung in der Formulierung („时效期间“ statt „期限“). Der in § 129, 2. Halbsatz VertragsG geregelte Beginn der Verjährungsfrist ist nun entsprechend in § 188 Abs. 2 geregelt.

⁵⁰² Statt wie § 131 VertragsG auf § 12 des VertragsG zu verweisen (jetzt § 470), werden nun die einzelnen Punkte aufgezählt, die im Kaufvertrag „im Allgemeinen“ zu regeln sind. Diese Formulierung („enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa“) wird in allen folgenden typischen Verträgen verwandt und ist offenbar aus dem 2007 verabschiedeten Sachenrechtsgesetz nun auch für das Vertragsrecht adaptiert worden.

⁵⁰³ Abs. 1 wurde stark überarbeitet. § 132 VertragsG hatte gefordert, dass der Verkäufer Eigentümer des Vertragsgegenstands ist oder berechtigt ist, hierüber zu verfügen. Dies hatte in Verbindung mit dem gestrichenen § 51 VertragsG dazu geführt, dass Kaufverträge über solche Vertragsgegenstände unwirksam waren, sodass der Käufer keine vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer geltend machen

法律、行政法规禁止或者限制转让的标的物，依照其规定。

第五百九十八条 出卖人应当履行向买受人交付标的物或者交付提取标的物的单证，并转移标的物所有权的义务。

第五百九十九条 出卖人应当按照约定或者交易习惯向买受人交付提取标的物单证以外的有关单证和资料。

第六百条 出卖具有知识产权的标的物的，除法律另有规定或者当事人另有约定外，该标的物的知识产权不属于买受人。

第六百零一条 出卖人应当按照约定的时间交付标的物。约定交付期限的，出卖人可以在该交付期限内的任何时间交付。

第六百零二条 当事人没有约定标的物的交付期限或者约定不明确的，适用本法第五百一十条、第五百一十一条第四项的规定。

第六百零三条 出卖人应当按照约定的地点交付标的物。

当事人没有约定交付地点或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，适用下列规定：

(一) 标的物需要运输的，出卖人应当将标的物交付给第一承运人以运交给买受人；

(二) 标的物不需要运输，出卖人和买受人订立合同时知道标的物在某一地点的，出卖人应当在该地点交付标的物；不知道标的物在某一地点的，应当在出卖人订立合同时的营业地交付标的物。

第六百零四条 标的物毁损、灭失的风险，在标的物交付之前由出卖人承担，交付之后由买受人承担，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

Wenn Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen die Übertragung des Vertragsgegenstands verbieten oder einschränken, gelten diese Bestimmungen.

§ 598 [Pflicht des Verkäufers zur Übergabe und Eigentumsverschaffung; = § 135 VertragsG] Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Vertragsgegenstand oder die Dokumente zur Inempfangnahme des Vertragsgegenstands zu übergeben und ihm das Eigentum am Vertragsgegenstand zu übertragen.

§ 599 [Weitere Übergabepflichten des Verkäufers; = § 136 VertragsG] Der Verkäufer muss nach den Vereinbarungen oder den geschäftlichen Gebräuchen dem Käufer außer den Dokumenten zur Inempfangnahme des Vertragsgegenstands [auch noch die sonstigen] einschlägigen Dokumente und Unterlagen übergeben.

§ 600 [Rechte am geistigen Eigentum; vgl. § 137 VertragsG⁵⁰⁴] Ist ein Vertragsgegenstand verkauft worden, der Rechte am geistigen Eigentum enthält, gehören die Rechte am geistigen Eigentum dieses Vertragsgegenstands nicht dem Käufer, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 601 [Übergabezeitpunkt und -frist; vgl. § 138 VertragsG⁵⁰⁵] Der Verkäufer muss den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben. Ist eine Übergabefrist vereinbart worden, kann der Verkäufer zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb dieser Frist übergeben.

§ 602 [Übergabefrist ohne Vereinbarung; vgl. § 139 VertragsG⁵⁰⁶] Haben die Parteien die Übergabefrist nicht vereinbart oder nicht klar vereinbart, werden die §§ 510, 511 Nr. 4 dieses Gesetzes angewandt.

§ 603 [Inhalt der Lieferpflicht und Ort der Lieferung; vgl. § 141 VertragsG⁵⁰⁷] Der Verkäufer muss den Vertragsgegenstand am vereinbarten Ort übergeben.

Haben die Parteien keinen Übergabeort vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar und kann [der Übergabeort] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, werden die folgenden Bestimmungen angewandt:

1. Ist es erforderlich, den Vertragsgegenstand zu befördern, muss der Verkäufer ihn dem ersten Beförderer zur Beförderung zum Käufer übergeben.

2. Braucht der Vertragsgegenstand nicht befördert zu werden und wussten Verkäufer und Käufer bei Abschluss des Vertrags, wo sich der Vertragsgegenstand befindet, muss der Verkäufer ihn an diesem Ort übergeben; wussten sie das nicht, muss der Vertragsgegenstand an dem Ort übergeben werden, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Niederlassungsort⁵⁰⁸ des Verkäufers ist.

§ 604 [Gefahrübergang bei Übergabe; vgl. § 142 VertragsG⁵⁰⁹] Die Gefahr, dass der Vertragsgegenstand verschlechtert wird [oder] untergeht, trägt vor der Übergabe der Verkäufer, nach der Übergabe der Käufer, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

konnte. Diese Situation hatte erst § 3 OVG-Interpretation Kaufrecht geändert, der Vorbild für die Regelung in § 597 war. Abs. 2 = § 132 Abs. 2 VertragsG. Zu einer allgemeinen Bestimmung über Rechtsmängel siehe § 612.

⁵⁰⁴ Das in § 137 VertragsG genannte Beispiel für Vertragsgegenstände, die Rechte am geistigen Eigentum enthalten (Computer-Software), ist weggefallen.

⁵⁰⁵ Satz 1: „*Zeitpunkt*“ statt „*Frucht*“. Satz 2: „*Frucht*“ statt „*Zeitpunkt*“.

⁵⁰⁶ Die Verweisung wurde angepasst.

⁵⁰⁷ Änderung der Verweisung und in der Formulierung („*abhängig*“ statt „*abhängig*“).

⁵⁰⁸ Wörtlich: „*Betriebsort*“.

⁵⁰⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („*aber*“ statt „*aber*“).

第六百零五条 因买受人的原因致使标的物未按照约定的期限交付的, 买受人应当自违反约定时承担标的物毁损、灭失的风险。

第六百零六条 出卖人出卖交由承运人运输的在途标的物, 除当事人另有约定外, 毁损、灭失的风险自合同成立时起由买受人承担。

第六百零七条 出卖人按照约定将标的物运送至买受人指定地点并交付给承运人后, 标的物毁损、灭失的风险由买受人承担。

当事人没有约定交付地点或者约定不明确, 依据本法第六百零三条第二款第一项的规定标的物需要运输的, 出卖人将标的物交付给第一承运人后, 标的物毁损、灭失的风险由买受人承担。

第六百零八条 出卖人按照约定或者依据本法第六百零三条第二款第二项的规定将标的物置于交付地点, 买受人违反约定没有收取的, 标的物毁损、灭失的风险自违反约定时起由买受人承担。

第六百零九条 出卖人按照约定未交付有关标的物的单证和资料的, 不影响标的物毁损、灭失风险的转移。

第六百一十条 因标的物不符合质量要求, 致使不能实现合同目的的, 买受人可以拒绝接受标的物或者解除合同。买受人拒绝接受标的物或者解除合同的, 标的物毁损、灭失的风险由出卖人承担。

第六百一十一条 标的物毁损、灭失的风险由买受人承担的, 不影响因出卖人履行义务不符合约定, 买受人请求其承担违约责任的权利。

§ 605 [Gefahrübergang bei Annahmeverzug; vgl. § 143 VertragsG⁵¹⁰] Wird der Vertragsgegenstand wegen beim Käufer liegenden Ursachen nicht zu der vereinbarten Zeit⁵¹¹ übergeben, trägt ab dem Verstoß gegen die Vereinbarung der Käufer die Gefahr, dass der Vertragsgegenstand verschlechtert wird [oder] untergeht.

§ 606 [Gefahrübergang bei Verkauf der Ware, die sich auf dem Transport befindet; vgl. § 144 VertragsG⁵¹²] Verkauft der Verkäufer einen Vertragsgegenstand, der dem Beförderer zur Beförderung übergeben wurde und unterwegs ist, trägt ab dem Zustandekommen des Vertrags der Käufer die Gefahr, dass der Vertragsgegenstand verschlechtert wird [oder] untergeht, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 607 [Gefahrübergang bei Beförderung der Ware; vgl. § 145 VertragsG⁵¹³] Die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs eines Vertragsgegenstands, den der Verkäufer nach den Vereinbarungen an einen vom Käufer bestimmten Ort transportiert, wird nach der Übergabe an den Beförderer vom Käufer getragen.

Haben die Parteien keinen Übergabeort vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar [und] ist es gemäß § 603 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes erforderlich, den Vertragsgegenstand zu befördern, wird die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands nach der Übergabe durch den Verkäufer an den ersten Beförderer vom Käufer getragen.

§ 608 [Gefahrübergang bei Nichtannahme am Übergabeort; vgl. § 146 VertragsG⁵¹⁴] Hat der Verkäufer nach den Vereinbarungen oder gemäß § 603 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes den Vertragsgegenstand am Übergabeort bereitgestellt [und] nimmt der Käufer ihn unter Verstoß gegen die Vereinbarungen nicht in Empfang, wird die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands ab dem Verstoß gegen die Vereinbarungen vom Käufer getragen.

§ 609 [Gefahrübergang trotz Nichtübergabe von Dokumenten; = § 147 VertragsG] Hat der Verkäufer nicht nach den Vereinbarungen die Dokumente und sonstigen Unterlagen zum Vertragsgegenstand übergeben, wirkt sich [dies] nicht auf den Übergang der Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands aus.

§ 610 [Gefahrübergang bei Annahmeverweigerung wegen Qualitätsmängeln; vgl. § 148 VertragsG⁵¹⁵] Kann der Vertragszweck nicht realisiert werden, weil der Vertragsgegenstand den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, kann der Käufer die Annahme des Vertragsgegenstands verweigern oder den Vertrag auflösen. Hat der Käufer die Annahme des Vertragsgegenstands verweigert oder den Vertrag aufgelöst, wird die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands vom Verkäufer getragen.

§ 611 [Vertragsverletzung und Gefahrübergang; vgl. § 149 VertragsG⁵¹⁶] Trägt der Käufer die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands, wird sein Recht darauf nicht beeinflusst, vom Verkäufer zu fordern, dass er für Vertragsverletzung wegen dessen den Vereinbarungen nicht entsprechender Erfüllung der Pflichten haftet.

⁵¹⁰ Änderungen in der Formulierung („未“ statt „不能“ und „时“ statt „之日“).

⁵¹¹ Wörtlich: „Frist“.

⁵¹² Kleine Änderung in der Formulierung („除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“).

⁵¹³ Abs. 1 wurde neu eingefügt. Zu Abs. 2 vgl. § 145 (Änderung der Verweisung).

⁵¹⁴ Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Formulierung („依据“ statt „依照“ und „时“ statt „之日“).

⁵¹⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („标的物“ statt „标的物质量“).

⁵¹⁶ Änderungen in der Formulierung („义务“ statt „债务“ und „请求“ statt „要求“).

第六百一十二条 出卖人就交付的标的物，负有保证第三人对该标的物不享有任何权利的义务，但是法律另有规定的除外。

第六百一十三条 买受人订立合同时知道或者应当知道第三人对买卖的标的物享有权利的，出卖人不承担前款规定的义务。

第六百一十四条 买受人有确切证据证明第三人对标的物享有权利的，可以中止支付相应的价款，但是出卖人提供适当担保的除外。

第六百一十五条 出卖人应当按照约定的质量要求交付标的物。出卖人提供有关标的物质量说明的，交付的标的物应当符合该说明的质量要求。

第六百一十六条 当事人对标的物的质量要求没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，适用本法第五百一十一条第一项的规定。

第六百一十七条 出卖人交付的标的物不符合质量要求的，买受人可以依据本法第五百八十二条至第五百八十四条的规定请求承担违约责任。

第六百一十八条 当事人约定减轻或者免除出卖人对标的物瑕疵承担的责任，因出卖人故意或者重大过失不告知买受人标的物的瑕疵的，出卖人无权主张减轻或者免除责任。

第六百一十九条 出卖人应当按照约定的包装方式交付标的物。对包装方式没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，应当按照通用的方式包装；没有通用方式的，应当采取足以保护标的物且有利于节约资源、保护生态环境的包装方式。

§ 612 [Rechtsmängel; vgl. § 150 VertragsG⁵¹⁷] Der Verkäufer ist im Hinblick auf den übergebenen Vertragsgegenstand verpflichtet zu gewährleisten, dass ein Dritter keinerlei Rechte an diesem Vertragsgegenstand genießt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 613 [Kenntnis des Käufers von Rechtsmängeln; vgl. § 151 VertragsG⁵¹⁸] Wenn der Käufer bei Vertragsschluss weiß oder wissen muss, dass ein Dritter Rechte am Vertragsgegenstand des Kaufs genießt, hat der Verkäufer nicht die Pflicht des vorigen Paragraphen.

§ 614 [Aussetzung der Kaufpreiszahlung bei Rechtsmängeln; vgl. § 152 VertragsG⁵¹⁹] Hat der Käufer eindeutige Beweise, die nachweisen, dass ein Dritter Rechte am Vertragsgegenstand genießt, kann er die Bezahlung des entsprechenden Preises aussetzen, es sei denn, dass der Verkäufer angemessene Sicherheiten stellt.

§ 615 [Vereinbarte und garantierte Qualitätsanforderungen; = § 153 VertragsG] Der Verkäufer muss einen Vertragsgegenstand nach den vereinbarten Qualitätsanforderungen übergeben. Gibt der Verkäufer Erklärungen zur Qualität des Vertragsgegenstands ab, muss der übergebene Vertragsgegenstand den Qualitätsanforderungen dieser Erklärungen entsprechen.

§ 616 [Allgemeine Qualitätsanforderungen; vgl. § 154 VertragsG⁵²⁰] Haben die Parteien keine oder keine klare Vereinbarung zu den Qualitätsanforderungen an den Vertragsgegenstand getroffen [und] können [die Anforderungen] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird § 511 Nr. 1 dieses Gesetzes angewandt.

§ 617 [Rechtsfolge bei Sachmängeln; vgl. § 155 VertragsG⁵²¹] Entspricht der vom Verkäufer übergebene Vertragsgegenstand nicht den Qualitätsanforderungen, kann der Käufer gemäß den §§ 582 bis 584 dieses Gesetzes fordern, dass [der Verkäufer] für Vertragsverletzung haftet.

§ 618 [Unwirksame Haftungsbeschränkung bei Mängeln; neu⁵²²] Haben die Parteien vereinbart, die Haftung des Verkäufers für Mängel des Vertragsgegenstands zu vermindern oder auszuschließen, ist der Verkäufer nicht berechtigt, eine Verminderung oder den Ausschluss der Haftung geltend zu machen, wenn der Verkäufer dem Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig Mängel des Vertragsgegenstands nicht zur Kenntnis bringt.

§ 619 [Pflicht zur Verpackung der Ware; vgl. § 156 VertragsG⁵²³] Der Verkäufer muss den Vertragsgegenstand in der vereinbarten Verpackung⁵²⁴ übergeben. Ist die Art und Weise der Verpackung nicht vereinbart worden oder die Vereinbarung unklar und kann [die Art und Weise der Verpackung] gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, muss auf die übliche Art und Weise verpackt werden; gibt es keine übliche Art und Weise, muss eine Art und Weise der Verpackung verwandt werden, die zum Schutz des Vertragsgegenstands ausreicht und die für die Schonung von Ressourcen [und] den Schutz der ökologischen Umwelt von Nutzen ist.

⁵¹⁷ Änderung in der Formulierung (nach § 150 VertragsG war der Verkäufer verpflichtet zu gewährleisten, dass der Dritte „keine Rechte gegen den Käufer geltend machen darf“ [不得向买受人主张任何权利]).

⁵¹⁸ Änderung der Verweisung.

⁵¹⁹ Änderung der Formulierung, um einen Gleichlauf mit § 612 herzustellen.

⁵²⁰ Änderung der Verweisungen. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁵²¹ Änderung der Verweisung (nun auch auf Schadensersatzansprüche; zuvor nur auf die Maßnahmen zur Abhilfe). Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁵²² Eine entsprechende (wenn auch etwas anders formulierte) Regelung enthielt bereits § 32 OVG-Interpretation Kaufrecht.

⁵²³ Ergänzt wurde in Satz 2, 2. Halbsatz die Pflicht, Waren, für die sich keine übliche Art und Weise der Verpackung bestimmen lässt, so zu verpacken, dass dies für die Schonung von Ressourcen und den Schutz der ökologischen Umwelt nützlich ist. Außerdem Änderung der Verweisung und eines Satzzeichens.

⁵²⁴ Wörtlich: „nach der vereinbarten Art und Weise der Verpackung“.

第六百二十条 买受人收到标的物时应当在约定的检验期限内检验。没有约定检验期限的，应当及时检验。

第六百二十一条 当事人约定检验期限的，买受人应当在检验期限内将标的物的数量或者质量不符合约定的情形通知出卖人。买受人怠于通知的，视为标的物的数量或者质量符合约定。

当事人没有约定检验期限的，买受人应当在发现或者应当发现标的物的数量或者质量不符合约定的合理期限内通知出卖人。买受人在合理期限内未通知或者自收到标的物之日起二年内未通知出卖人的，视为标的物的数量或者质量符合约定；但是，对标的物有质量保证期的，适用质量保证期，不适用该二年的规定。

出卖人知道或者应当知道提供的标的物不符合约定的，买受人不受前两款规定的通知时间的限制。

第六百二十二条 当事人约定的检验期限过短，根据标的物的性质和交易习惯，买受人在检验期限内难以完成全面检验的，该期限仅视为买受人对标的物的外观瑕疵提出异议的期限。

约定的检验期限或者质量保证期短于法律、行政法规规定期限的，应当以法律、行政法规规定的期限为准。

第六百二十三条 当事人对检验期限未作约定，买受人签收的送货单、确认单等载明标的物数量、型号、规格的，推定买受人已经对数量和外观瑕疵进行检验，但是有相关证据足以推翻的除外。

第六百二十四条 出卖人依照买受人的指示向第三人交付标的物，出卖人和买受人约定的检验标准与买受人和第三人约定的检验标准不一致的，以出卖人和买受人约定的检验标准为准。

§ 620 [Untersuchungspflicht; vgl. § 157 VertragsG⁵²⁵] Der Käufer muss den Vertragsgegenstand bei Erhalt innerhalb der vereinbarten Untersuchungsfrist untersuchen. Ist keine Untersuchungsfrist vereinbart worden, muss unverzüglich untersucht werden.

§ 621 [Mängelrügefrist, Bösgläubigkeit des Verkäufers; vgl. § 158 VertragsG⁵²⁶] Haben die Parteien eine Untersuchungsfrist vereinbart, muss der Käufer, wenn Menge oder Qualität des Vertragsgegenstands den Vereinbarungen nicht entsprechen, dies innerhalb der Untersuchungsfrist dem Verkäufer mitteilen. Hat der Käufer die Mitteilung verzögert, gelten Menge und Qualität des Vertragsgegenstands als den Vereinbarungen entsprechend.

Haben die Parteien keine Untersuchungsfrist vereinbart, muss der Käufer, wenn er entdeckt oder entdecken muss, dass Menge oder Qualität des Vertragsgegenstands den Vereinbarungen nicht entspricht, dies innerhalb einer angemessenen Frist dem Verkäufer mitteilen. Hat der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag des Erhalts des Vertragsgegenstands [durch Mitteilung] unterrichtet, gelten Menge und Qualität des Vertragsgegenstands als den Vereinbarungen entsprechend; gibt es jedoch für den Vertragsgegenstand eine Qualitätsgewährleistungsfrist, wird diese Frist statt der Bestimmung über die zwei Jahre angewandt.

Wenn der Verkäufer weiß oder wissen muss, dass der geleistete Vertragsgegenstand nicht den Vereinbarungen entspricht, ist der Käufer nicht an die Mitteilungsfristen der vorigen Absätze gebunden.

§ 622 [Unangemessen kurze Untersuchungsfrist, zwingende Fristen; neu⁵²⁷] Ist die von den Parteien vereinbarte Untersuchungsfrist zu kurz, [sodass] es für den Käufer aufgrund der Natur des Vertragsgegenstands und der geschäftlichen Gebräuche schwer ist, innerhalb der Untersuchungsfrist die Untersuchung in vollem Umfang zu vollenden, gilt diese Frist nur als Frist für das Erheben von Einwänden durch den Käufer gegen äußere Mängel.

Ist die vereinbarte Untersuchungsfrist oder Qualitätsgewährleistungsfrist kürzer als die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Frist, gilt die in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Frist.

§ 623 [Vermutung für eine bereits durchgeführte Untersuchung; neu⁵²⁸] Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Untersuchungsfrist getroffen [und] sind auf den [Dokumenten], die dem Käufer gegen Unterschrift ausgehändigt werden, wie etwa Lieferschein [oder] Bestätigungsschein, Menge, Typ [und] Spezifikation des Vertragsgegenstands angegeben, wird vermutet, dass der Käufer bereits die Untersuchung der Menge und der äußeren Mängel durchgeführt hat, es sei denn, dass es betreffende Beweise gibt, die ausreichen, [die Vermutung] zu widerlegen.

§ 624 [Untersuchungsstandard bei Übergabe des Vertragsgegenstands an einen Dritten; neu⁵²⁹] Übergibt der Verkäufer den Vertragsgegenstand auf Grundlage einer Anweisung des Käufers einem Dritten [und] stimmen der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarte sowie der zwischen dem Käufer und dem Dritten vereinbarte Untersuchungsstandard nicht überein, gilt der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarte Untersuchungsstandard.

⁵²⁵ Änderung in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“).

⁵²⁶ Änderungen in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“, „*二年*“ statt „*两年*“, „*但是*“ statt „*但*“).

⁵²⁷ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 18 OVG-Interpretation Kaufrecht.

⁵²⁸ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 15 OVG-Interpretation Kaufrecht.

⁵²⁹ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 16 OVG-Interpretation Kaufrecht.

第六百二十五条 依照法律、行政法规的规定或者按照当事人的约定，标的物在有效使用年限届满后应予回收的，出卖人负有自行或者委托第三人对该标的物予以回收的义务。

第六百二十六条 买受人应当按照约定的数额和支付方式支付价款。对价款的数额和支付方式没有约定或者约定不明确的，适用本法第五百一十条、第五百一十一条第二项和第五项的规定。

第六百二十七条 买受人应当按照约定的地点支付价款。对支付地点没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，买受人应当在出卖人的营业地支付；但是，约定支付价款以交付标的物或者交付提取标的物的单证为条件的，在交付标的物或者交付提取标的物的单证的所在地支付。

第六百二十八条 买受人应当按照约定的时间支付价款。对支付时间没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，买受人应当在收到标的物或者提取标的物的单证的同时支付。

第六百二十九条 出卖人多交标的物的，买受人可以接收或者拒绝接收多交的部分。买受人接收多交部分的，按照约定的价格支付价款；买受人拒绝接收多交部分的，应当及时通知出卖人。

第六百三十条 标的物在交付之前产生的孳息，归出卖人所有；交付之后产生的孳息，归买受人所有。但是，当事人另有约定的除外。

第六百三十一条 因标的物的主物不符合约定而解除合同的，解除合同的效力及于从物。因标的物的从物不符合约定被解除的，解除的效力不及于主物。

第六百三十二条 标的物为数物，其中一物不符合约定的，买受人可以就该物解除。但是，该物与

§ 625 [Recyclingpflicht; neu] Muss auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen [oder] nach den Vereinbarungen der Parteien der Vertragsgegenstand nach Ablauf der Haltbarkeitsfrist⁵³⁰ recycelt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand selbst zu recyceln oder einen Dritten [hiermit] zu beauftragen.

§ 626 [Pflicht zur Kaufpreiszahlung; vgl. § 159 VertragsG⁵³¹] Der Käufer muss den Kaufpreis in der vereinbarten Höhe und Zahlungsweise zahlen. Ist keine oder keine klare Vereinbarung zu dem Preis und der Zahlungsweise getroffen worden, werden die Bestimmungen der §§ 510, 511 Nr. 2 und Nr. 5 dieses Gesetzes angewandt.

§ 627 [Zahlungsort; vgl. § 160 VertragsG⁵³²] Der Käufer muss den Kaufpreis am vereinbarten Ort zahlen. Ist keine oder keine klare Vereinbarung zum Zahlungsort getroffen worden und kann [der Zahlungsort] gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, muss der Käufer am Ort der Niederlassung des Verkäufers zahlen; wird aber vereinbart, dass die Zahlung des Preises durch die Übergabe des Vertragsgegenstands oder der Dokumente zur Inempfangnahme des Vertragsgegenstands bedingt ist, wird an dem Ort gezahlt, an dem der Vertragsgegenstand bzw. die Dokumente zur Inempfangnahme des Vertragsgegenstands übergeben werden.

§ 628 [Zahlungszeit; vgl. § 161 VertragsG⁵³³] Der Käufer muss den Preis zum vereinbarten Zeitpunkt zahlen. Ist keine oder keine klare Vereinbarung zum Zeitpunkt der Zahlung getroffen worden und kann [der Zeitpunkt] gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, muss der Käufer bei Empfang des Vertragsgegenstands bzw. der Dokumente zur Inempfangnahme des Vertragsgegenstands zahlen.

§ 629 [Mehrleistung; vgl. § 162 VertragsG⁵³⁴] Leistet der Verkäufer mehr als den vereinbarten Vertragsgegenstand, kann der Käufer die Mehrlieferung annehmen oder ablehnen. Nimmt der Käufer die Mehrlieferung an, zahlt er den Kaufpreis nach dem vereinbarten Betrag; lehnt er die Mehrlieferung ab, muss er dies unverzüglich dem Verkäufer mitteilen.

§ 630 [Früchte der Kaufsache; vgl. § 163 VertragsG⁵³⁵] Früchte⁵³⁶ des Vertragsgegenstands fallen bis zur Übergabe in das Eigentum des Verkäufers, nach der Übergabe in das Eigentum des Käufers. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 631 [Erstreckung der Wirkung der Vertragsauflösung auf Zubehör; = § 164 VertragsG⁵³⁷] Wird der Vertrag aufgelöst, weil die Hauptsache des Vertragsgegenstands nicht den Vereinbarungen entspricht, erstreckt sich die Wirkung der Vertragsauflösung auf das Zubehör⁵³⁸. Wird [der Vertrag] aufgelöst, weil das Zubehör des Vertragsgegenstands nicht den Vereinbarungen entspricht, erstreckt sich die Wirkung der Vertragsauflösung nicht auf die Hauptsache.

§ 632 [Vertragsauflösung bei mehreren Kaufsachen; vgl. § 165 VertragsG⁵³⁹] Besteht der Vertragsgegenstand aus mehreren Sachen, von denen eine nicht den Vereinbarungen entspricht, kann der Käufer in Bezug

⁵³⁰ Wörtlich: „Frist für effektiven Gebrauch in Jahren“.

⁵³¹ Hinzugefügt wurde die Pflicht, den Kaufpreis in der vereinbarten Zahlungsweise zu zahlen. Außerdem Anpassung der Verweisung.

⁵³² Anpassung der Verweisung. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („依据“ statt „依照“ und „但是“ statt „但“).

⁵³³ Anpassung der Verweisung. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁵³⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („约定“ statt „合同“).

⁵³⁵ Die Zulässigkeit einer abweichenden Parteivereinbarung in Satz 2 wurde neu hinzugefügt.

⁵³⁶ Siehe § 321.

⁵³⁷ Eine ähnliche Regelung enthielt auch § 470 BGB a. F. zur Erstreckung der Wandelung auf „Nebensachen“.

⁵³⁸ Siehe § 320.

⁵³⁹ Änderungen in der Zeichensetzung (zwei Sätze statt zwei Halbsätze) und in der Formulierung (in Satz 2 „买受人“ statt „当事人“ als Anspruchsinhaber).

他物分离使标的物的价值显受损害的，买受人可以就数物解除合同。

第六百三十三条 出卖人分批交付标的物的，出卖人对其中一批标的物不交付或者交付不符合约定，致使该批标的物不能实现合同目的的，买受人可以就该批标的物解除。

出卖人不交付其中一批标的物或者交付不符合约定，致使之后其他各批标的物的交付不能实现合同目的的，买受人可以就该批以及之后其他各批标的物解除。

买受人如果就其中一批标的物解除，该批标的物与其他各批标的物相互依存的，可以就已经交付和未交付的各批标的物解除。

第六百三十四条 分期付款的买受人未支付到期价款的数额达到全部价款的五分之一，经催告后在合理期限内仍未支付到期价款的，出卖人可以请求买受人支付全部价款或者解除合同。

出卖人解除合同的，可以向买受人请求支付该标的物的使用费。

第六百三十五条 凭样品买卖的当事人应当封存样品，并可以对样品质量予以说明。出卖人交付的标的物应当与样品及其说明的质量相同。

第六百三十六条 凭样品买卖的买受人不知道样品有隐蔽瑕疵的，即使交付的标的物与样品相同，出卖人交付的标的物的质量仍然应当符合同种物的通常标准。

第六百三十七条 试用买卖的当事人可以约定标的物的试用期限。对试用期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，由出卖人确定。

auf diese Sache den Vertrag auflösen. Wird der Wert des Vertragsgegenstands durch die Trennung dieser Sache von anderen [verkauften Sachen] aber deutlich geschädigt, kann der Käufer in Bezug auf mehrere Sachen den Vertrag auflösen.

§ 633 [Vertragsauflösung bei Sukzessivlieferungsvertrag; vgl. § 166 VertragsG⁵⁴⁰] Wenn der Verkäufer die Sachen des Vertragsgegenstands in aufeinanderfolgenden Lieferungen übergibt [und] die Sachen des Vertragsgegenstands einer der Lieferungen nicht oder nicht den Vereinbarungen entsprechend übergibt, sodass die Sachen des Vertragsgegenstands dieser Lieferung nicht den Vertragszweck realisieren können, kann der Käufer [den Vertrag] in Bezug auf diese Lieferung auflösen.

Wenn der Verkäufer die Sachen des Vertragsgegenstands einer Lieferung nicht oder nicht den Vereinbarungen entsprechend übergibt, sodass die Sachen des Vertragsgegenstands der anderen nachfolgenden Lieferungen nicht den Vertragszweck realisieren können, kann der Käufer [den Vertrag] in Bezug auf die Sachen des Vertragsgegenstands dieser Lieferung und die Sachen des Vertragsgegenstands der anderen nachfolgenden Lieferungen auflösen.

Wenn der Käufer in Bezug auf Sachen des Vertragsgegenstands einer Lieferung [den Vertrag] auflöst und zwischen den Sachen des Vertragsgegenstands dieser Lieferung und den Sachen des Vertragsgegenstands der anderen Lieferungen ein Zusammenhang besteht⁵⁴¹, kann [der Vertrag] in Bezug auf die bereits übergebenen und die noch nicht übergebenen Sachen des Vertragsgegenstands aller Lieferungen aufgelöst werden.

§ 634 [Vertragsauflösung bei Ratenzahlung; vgl. § 167 VertragsG⁵⁴²] Erreicht bei Ratenzahlung der vom Käufer nicht bezahlte fällige [Teil] des Preises ein Fünftel des gesamten Preises, kann der Verkäufer vom Käufer die Zahlung des ganzen Kaufpreises fordern oder den Vertrag auflösen, wenn [der Käufer] auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist den fälligen Preis zahlt.

Löst der Verkäufer den Vertrag auf, kann er vom Käufer die Zahlung einer Gebrauchsgebühr für den Vertragsgegenstand fordern.

§ 635 [Kauf nach Muster; = § 168 VertragsG] Bei Kauf nach Muster müssen die Parteien das Muster versiegelt aufbewahren und können Erklärungen zur Qualität des Musters abgeben. Der vom Verkäufer übergebene Vertragsgegenstand muss in der Qualität mit dem Muster und den Erklärungen übereinstimmen.

§ 636 [Verborgene Mängel bei Kauf nach Muster; = § 169 VertragsG] Kennt der Käufer beim Kauf nach Muster verborgene Mängel des Musters nicht, muss unabhängig davon, ob der übergebene Vertragsgegenstand mit dem Muster übereinstimmt, die Qualität des vom Verkäufer übergebenen Vertragsgegenstands den allgemeinen Standards gleichartiger Sachen entsprechen.

§ 637 [Probefrist; vgl. § 170 VertragsG⁵⁴³] Die Parteien des Kaufs auf Probe können die Probefrist des Vertragsgegenstands vereinbaren. Ist keine oder keine klare Vereinbarung über die Probefrist getroffen worden [und] kann [die Probefrist] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird die Probefrist vom Verkäufer festgestellt.

⁵⁴⁰ Änderungen in Abs. 2: An zwei Stellen wurde „今后“ durch „之后“ ersetzt. Ersterer Begriff ist auch der im chinesischen Text des Art. 73 Abs. 2 CISG verwendete Begriff für „künftig“ bzw. „für die Zukunft“ (im englischen Text „future“ bzw. „for the future“). Der Austausch der Begriffe soll aber offenbar keine inhaltliche Änderung herbeiführen, sondern dient nur der Einheitlichkeit mit dem ansonsten im Gesetz für „später“ bzw. „nach“ verwendeten Begriff „之后“, während sich „今后“ sonst nicht im Gesetz findet.

⁵⁴¹ Der hier verwendete Begriff „相互依存“ (wörtlich: „voneinander abhängig“) ist offenbar (über § 166 VertragsG) aus dem chinesischen Text des Art. 73 Abs. 3 CISG übernommen worden, der in der deutschen Fassung mit „zwischen [den bereits erhaltenen und den künftigen Lieferungen] bestehenden Zusammenhangs“ übersetzt wird (im englischen Text „interdependence“).

⁵⁴² Die Voraussetzung, den Käufer zu mahnen, wurde neu eingefügt. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („数额“ statt „金额“ und „请求“ statt „要求“).

⁵⁴³ Anpassung der Verweisung und Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期间“ und „依据“ statt „依照“).

第六百三十八条 试用买卖的买受人在试用期内可以购买标的物，也可以拒绝购买。试用期限届满，买受人对是否购买标的物未作表示的，视为购买。

试用买卖的买受人在试用期内已经支付部分价款或者对标的物实施出卖、出租、设立担保物权等行为的，视为同意购买。

第六百三十九条 试用买卖的当事人对标的物使用费没有约定或者约定不明确的，出卖人无权请求买受人支付。

第六百四十条 标的物在试用期内毁损、灭失的风险由出卖人承担。

第六百四十一条 当事人可以在买卖合同中约定买受人未履行支付价款或者其他义务的，标的物的所有权属于出卖人。

出卖人对标的物保留的所有权，未经登记，不得对抗善意第三人。

第六百四十二条 当事人约定出卖人保留合同标的物的所有权，在标的物所有权转移前，买受人有下列情形之一，造成出卖人损害的，除当事人另有约定外，出卖人有权取回标的物：

(一) 未按照约定支付价款，经催告后在合理期限内仍未支付；

(二) 未按照约定完成特定条件；

(三) 将标的物出卖、出质或者作出其他不当处分。

出卖人可以与买受人协商取回标的物；协商不成的，可以参照适用担保物权的实现程序。

第六百四十三条 出卖人依据前条第一款的规定取回标的物后，买受人在双方约定或者出卖人指定的合理回赎期限内，消除出卖人取回标的物的事由的，可以请求回赎标的物。

§ 638 [Kauf auf Probe; vgl. § 171 VertragsG⁵⁴⁴] Der Käufer kann beim Kauf auf Probe während der Probezeit den Vertragsgegenstand erwerben oder den Erwerb ablehnen. Hat sich der Käufer bis zum Ablauf der Probezeit nicht erklärt, ob er den Vertragsgegenstand erwirbt oder nicht, gilt das als Erwerb.

Hat der Käufer während der Probezeit bereits einen Teil des Kaufpreises gezahlt oder im Hinblick auf den Vertragsgegenstand Handlungen wie etwa den Verkauf, die Vermietung [oder] die Bestellung dinglicher Sicherheiten vorgenommen, gilt dies als Einverständnis zum Erwerb.

§ 639 [Gebrauchsgebühr beim Kauf auf Probe; neu⁵⁴⁵] Haben die Parteien des Kaufs auf Probe keine oder keine klare Vereinbarung über eine Gebrauchsgebühr getroffen, ist der Verkäufer nicht berechtigt, vom Käufer die Zahlung [einer Gebrauchsgebühr] zu fordern.

§ 640 [Gefahrtragung beim Kauf auf Probe; neu] Die Gefahr der Verschlechterung [und] des Untergangs des Vertragsgegenstands wird während der Probezeit vom Verkäufer getragen.

§ 641 [Eigentumsvorbehalt; vgl. § 134 VertragsG] Die Parteien können im Kaufvertrag vereinbaren, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand solange dem Verkäufer zusteht, wie der Käufer seine Pflicht, den Preis zu zahlen, oder andere Pflichten nicht erfüllt hat.

Ohne Eintragung darf der Verkäufer einem gutgläubigen Dritten den Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand nicht entgegenhalten.

§ 642 [Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Kaufsache; neu⁵⁴⁶] Haben die Parteien einen Eigentumsvorbehalt des Verkäufers am Vertragsgegenstand vereinbart [und] liegt vor Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand beim Käufer einer der folgenden Umstände vor, sodass der Verkäufer [hierdurch] geschädigt wird, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben:

1. Der Kaufpreis ist nicht nach den Vereinbarungen gezahlt worden [und] wird auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist gezahlt;

2. besondere Bedingungen werden nicht nach den Vereinbarungen erfüllt⁵⁴⁷;

3. der Vertragsgegenstand wird verkauft [oder] verpfändet oder andere ungerechtfertigte Verfügungen [über ihn] werden vorgenommen.

Der Verkäufer kann mit dem Käufer aushandeln, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen; gelingt das Aushandeln nicht, kann das Verfahren zur Befriedigung aus dinglichen Sicherheiten⁵⁴⁸ [gemäß §§ 386 ff.] entsprechend berücksichtigt angewandt werden.

§ 643 [Auslösung der vom Verkäufer zurückgenommenen Kaufsache; neu⁵⁴⁹] Hat der Verkäufer den Vertragsgegenstand gemäß dem ersten Absatz des vorigen Paragraphen zurückgenommen [und] beseitigt der Käufer innerhalb der von beiden Parteien vereinbarten oder vom Verkäufer bestimmten angemessenen Auslösefrist die Gründe für die Zurücknahme des Vertragsgegenstands durch den Verkäufer, kann [der Käufer] die Auslösung des Vertragsgegenstands fordern.

⁵⁴⁴ Abs. 2 wurde neu eingefügt, geht jedoch auf eine ähnliche Regelung in § 41 OVG-Interpretation Kaufrecht zurück. Dort wurde zusätzlich zu den nun auch hier in Abs. 2 genannten Regelbeispielen für die Handlungen, die zu einer fingierten Billigung des Kaufs durch den Käufer führen, abstrakt verlangt, dass es sich um „nicht dem Probieren [dienende] Handlungen“ (非试用行为) handelt. Außerdem Änderung in der Formulierung in Abs. 1 („期限“ statt „期间“).

⁵⁴⁵ Eine entsprechende Regelung sah bereits § 43 OVG-Interpretation Kaufrecht vor.

⁵⁴⁶ Eine ähnliche Regelung sah bereits § 35 OVG-Interpretation Kaufrecht vor. Abs. 2 ist allerdings neu.

⁵⁴⁷ Wörtlich: „vollendet“.

⁵⁴⁸ Wörtlich: „Realisierung des dinglichen Sicherungsrechts“.

⁵⁴⁹ Eine ähnliche Regelung sah bereits § 37 OVG-Interpretation Kaufrecht vor.

买受人在回赎期限内没有回赎标的物，出卖人可以以合理价格将标的物出卖给第三人，出卖所得价款扣除买受人未支付的价款以及必要费用后仍有剩余的，应当返还买受人；不足部分由买受人清偿。

第六百四十四条 招标投标买卖的当事人的权利和义务以及招标投标程序等，依照有关法律、行政法规的规定。

第六百四十五条 拍卖的当事人的权利和义务以及拍卖程序等，依照有关法律、行政法规的规定。

第六百四十六条 法律对其他有偿合同有规定的，依照其规定；没有规定的，参照适用买卖合同的有关规定。

第六百四十七条 当事人约定易货交易，转移标的物的所有权的，参照适用买卖合同的有关规定。

第十章 供用电、水、气、热力合同

第六百四十八条 供用电合同是供电人向用电人供电，用电人支付电费的合同。

向社会公众供电的供电人，不得拒绝用电人合理的订立合同要求。

第六百四十九条 供用电合同的内容一般包括供电的方式、质量、时间、用电容量、地址、性质、计量方式、电价、电费的结算方式，供用电设施的维护责任等条款。

第六百五十条 供用电合同的履行地点，按照当事人约定；当事人没有约定或者约定不明确的，供电设施的产权分界处为履行地点。

第六百五十一条 供电人应当按照国家规定的供电质量标准 and 约定安全供电。供电人未按照国家规定的供电质量标准 and 约定安全供

Löst der Käufer den Vertragsgegenstand nicht innerhalb der Auslösefrist aus, kann der Verkäufer den Vertragsgegenstand zu einem angemessenen Preis an einen Dritten verkaufen; verbleibt vom [dadurch erzielten] Erlös nach Abzug des vom Käufer nicht gezahlten Kaufpreises und notwendiger Aufwendungen noch ein Rest, muss er diesen dem Käufer herausgeben; einen Fehlbetrag begleicht der Käufer.

§ 644 [Kauf nach Ausschreibung; = § 172 VertragsG] Rechte und Pflichten der Parteien bei einem Kauf nach Ausschreibung, das Ausschreibungsverfahren [und] andere betreffende [Punkte] richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen.

§ 645 [Versteigerungen; = § 173 VertragsG] Rechte und Pflichten der Parteien bei einer Versteigerung, das Versteigerungsverfahren [und] andere betreffende [Punkte] richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen.

§ 646 [Subsidiäre Anwendung auf andere entgeltliche Verträge; vgl. § 174 VertragsG⁵⁵⁰] Enthalten Gesetze Bestimmungen für andere entgeltliche Verträge, gelten diese Bestimmungen; gibt es keine solchen Bestimmungen, werden die Bestimmungen zum Kaufvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 647 [Anwendung auf Tauschverträge; vgl. § 175 VertragsG⁵⁵¹] Vereinbaren die Parteien einen Tauschhandel mit Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand, werden die Bestimmungen zum Kaufvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

10. Kapitel: Verträge über die Lieferung von Elektrizität, Wasser, Gas [und] Wärme

§ 648 [Definition, Abschlusszwang; vgl. § 176 VertragsG⁵⁵²] Der Elektrizitätslieferungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Elektrizitätslieferant Elektrizität an den Stromverbraucher liefert [und] der Stromverbraucher Elektrizitätsgebühren zahlt.

Ein Elektrizitätslieferant, der Elektrizität an die Allgemeinheit liefert, darf nicht das angemessene Verlangen eines Stromverbrauchers auf Abschluss eines Vertrags ablehnen.

§ 649 [Inhalt des Elektrizitätslieferungsvertrags; vgl. § 177 VertragsG⁵⁵³] Der Elektrizitätslieferungsvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zur Art und Weise, Qualität [und] Zeit der Stromlieferung, zu der Kapazität, dem Ort [und] der Natur des Stromverbrauchs, zur Art und Weise der Messung [der Strommenge], zum Strompreis, zur Art und Weise der Verrechnung der Elektrizitätsgebühren [und] zur Verantwortung für die Wartung der Stromversorgungsanlagen.

§ 650 [Erfüllungsort; = § 178 VertragsG] Der Erfüllungsort des Elektrizitätslieferungsvertrags richtet sich nach den Vereinbarungen der Parteien; haben die Parteien [den Erfüllungsort] nicht oder nicht klar vereinbart, ist die vermögensrechtliche Grenze der Stromlieferungsanlagen⁵⁵⁴ der Erfüllungsort.

§ 651 [Pflichten des Elektrizitätslieferanten; vgl. § 179 VertragsG⁵⁵⁵] Der Elektrizitätslieferant muss nach den staatlich bestimmten Qualitätsstandards für Stromlieferung und den Vereinbarungen Elektrizität sicher liefern. Wenn der Elektrizitätslieferant nicht nach den staatlich bestimmten

⁵⁵⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („参照适用“ statt „参照“).

⁵⁵¹ Kleine Änderung in der Formulierung („参照适用“ statt „参照“).

⁵⁵² Abs. 2 wurde neu eingefügt.

⁵⁵³ „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt.

⁵⁵⁴ D.h. der Punkt, ab dem die Leitung dem Stromverbraucher gehört (Wohnungs- bzw. Grundstücksgrenze).

⁵⁵⁵ Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿责任“).

电,造成用电人损失的,应当承担赔偿责任。

第六百五十二条 供电人因供电设施计划检修、临时检修、依法限电或者用电人违法用电等原因,需要中断供电时,应当按照国家有关规定事先通知用电人;未事先通知用电人中断供电,造成用电人损失的,应当承担赔偿责任。

第六百五十三条 因自然灾害等原因断电,供电人应当按照国家有关规定及时抢修;未及时抢修,造成用电人损失的,应当承担赔偿责任。

第六百五十四条 用电人应当按照国家有关规定和当事人的约定及时支付电费。用电人逾期不支付电费的,应当按照约定支付违约金。经催告用电人在合理期限内仍不支付电费和违约金的,供电人可以按照国家规定的程序中止供电。

供电人依据前款规定中止供电的,应当事先通知用电人。

第六百五十五条 用电人应当按照国家有关规定和当事人的约定安全、节约和计划用电。用电人未按照国家有关规定和当事人的约定用电,造成供电人损失的,应当承担赔偿责任。

第六百五十六条 供用水、供用气、供用热力合同,参照适用供用电合同的有关规定。

第十一章 赠与合同

第六百五十七条 赠与合同是赠与人将自己的财产无偿给予受赠人,受赠人表示接受赠与的合同。

Qualitätsstandards für Stromlieferung und den Vereinbarungen Elektrizität sicher liefert und damit dem Stromverbraucher einen Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 652 [Unterbrechung der Stromlieferung; vgl. § 180 VertragsG⁵⁵⁶] Ist es erforderlich, dass der Elektrizitätslieferant wegen Ursachen wie etwa planmäßiger [oder] außerplanmäßiger Überprüfungen [und] Reparaturen der Stromlieferungsanlagen, Strombeschränkungen nach dem Recht oder rechtswidrigen Stromverbrauchs durch Stromverbraucher die Elektrizitätslieferung unterbricht, muss er nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen den Stromverbraucher vorher unterrichten; wenn er die Elektrizitätslieferung unterbricht, ohne den Stromverbraucher vorher unterrichtet zu haben, und damit dem Stromverbraucher einen Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 653 [Stromausfall; vgl. § 181 VertragsG⁵⁵⁷] Fällt der Strom wegen Naturkatastrophen oder anderen Ursachen aus, muss der Elektrizitätslieferant nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen dringende Reparaturen unverzüglich durchführen; wenn er nicht unverzüglich dringende Reparaturen durchführt und damit dem Stromverbraucher einen Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 654 [Pflichten des Stromverbrauchers; vgl. § 182 VertragsG⁵⁵⁸] Der Stromverbraucher muss nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen der Parteien Elektrizitätsgebühren unverzüglich zahlen. Zahlt der Stromverbraucher Elektrizitätsgebühren nach Fristablauf nicht, muss er nach den Vereinbarungen Vertragsstrafe zahlen. Zahlt der Stromverbraucher auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Elektrizitätsgebühren und die Vertragsstrafe, kann der Elektrizitätslieferant nach dem staatlich bestimmten Verfahren die Stromlieferungen aussetzen.

Setzt der Elektrizitätslieferant die Stromlieferungen nach dem vorigen Absatz aus, muss er den Stromverbraucher vorher unterrichten.

§ 655 [Stromverbrauch; vgl. § 183 VertragsG⁵⁵⁹] Der Stromverbraucher muss nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen der Parteien Strom sicher, sparsam und planmäßig verbrauchen. Wenn der Stromverbraucher nicht nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen der Parteien Strom verbraucht [und] damit dem Elektrizitätslieferanten Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 656 [Anwendung auf Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas und Wärme; vgl. § 184 VertragsG⁵⁶⁰] Auf Verträge über die Lieferung von Wasser, Gas [und] Wärme werden die Bestimmungen zum Elektrizitätslieferungsvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

11. Kapitel: Schenkungsvertrag

§ 657 [Schenkungsvertrag; = § 185 VertragsG] Der Schenkungsvertrag ist ein Vertrag, nach dem der Schenker eigenes Vermögen dem Beschenkten unentgeltlich zuwendet [und] der Beschenkte die Annahme der Schenkung erklärt.⁵⁶¹

⁵⁵⁶ Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁵⁵⁷ Änderung bei der Zeichensetzung und in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁵⁵⁸ Die Pflicht des Elektrizitätslieferanten, den Stromverbraucher vor einer Aussetzung der Lieferung von Elektrizität zu unterrichten, wurde neu eingefügt.

⁵⁵⁹ Die Pflicht, Elektrizität sparsam und planmäßig zu verbrauchen, wurde neu eingefügt. Außerdem Änderung in der Formulierung des Satzes 2 („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁵⁶⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („参照适用“ statt „参照“).

⁵⁶¹ Es ist nicht klar, ob der Schenkungsvertrag mit der Annahme des Beschenkten zustande kommt. Dagegen spricht, dass Ziffer 128 OVG-Interpretation AGZR für „Schenkungsbeziehungen zwischen Bürgern“ (公民之间赠与关系) vorsah, dass diese (erst) mit der Übergabe der „geschenkten Sache (赠与物) zustande kommen. Hierbei könnte es sich freilich um die Regelung eines Schenkungsversprechens handeln, während vorliegend der Schenkungsvertrag geregelt ist, der zwar bereits mit der Annahme durch den Beschenkten zustande kommt, aber

第六百五十八条 赠与人在赠与财产的权利转移之前可以撤销赠与。

经过公证的赠与合同或者依法不得撤销的具有救灾、扶贫、助残等公益、道德义务性质的赠与合同，不适用前款规定。

第六百五十九条 赠与的财产依法需要办理登记或者其他手续的，应当办理有关手续。

第六百六十条 经过公证的赠与合同或者依法不得撤销的具有救灾、扶贫、助残等公益、道德义务性质的赠与合同，赠与人不交付赠与财产的，受赠人可以请求交付。

依据前款规定应当交付的赠与财产因赠与人故意或者重大过失致使毁损、灭失的，赠与人应当承担赔偿责任。

第六百六十一条 赠与可以附义务。

赠与附义务的，受赠人应当按照约定履行义务。

第六百六十二条 赠与的财产有瑕疵的，赠与人不承担责任。附义务的赠与，赠与的财产有瑕疵的，赠与人在附义务的限度内承担与出卖人相同的责任。

赠与人故意不告知瑕疵或者保证无瑕疵，造成受赠人损失的，应当承担赔偿责任。

第六百六十三条 受赠人有下列情形之一的，赠与人可以撤销赠与：

(一) 严重侵害赠与人或者赠与人近亲属的合法权益；

§ 658 [Aufhebung der Schenkung vor Übertragung; vgl. § 186 VertragsG⁵⁶²] Vor der Übertragung der Rechte am geschenkten Vermögen kann der Schenker die Schenkung aufheben.

Auf öffentlich beurkundete Schenkungsverträge oder nach dem Recht unaufhebare⁵⁶³ Schenkungsverträge, die die Natur der Gemeinnützigkeit [oder] einer moralischen Verpflichtung wie etwa zur Katastrophenhilfe, Unterstützung bei Armut [oder] Behinderung haben, wird die Bestimmung des vorigen Absatzes nicht angewandt.

§ 659 [Behördliche Verfahren; vgl. § 187 VertragsG⁵⁶⁴] Ist es nach dem Recht erforderlich, das geschenkte Vermögen einzutragen oder ein anderes Verfahren durchzuführen, muss das Verfahren durchgeführt werden.

§ 660 [Erfüllungsanspruch des Beschenkten, Haftung des Schenkers; vgl. §§ 188, 189 VertragsG⁵⁶⁵] Bei einem öffentlich beurkundeten Schenkungsvertrag oder einem nach dem Recht unaufhebbaren⁵⁶⁶ Schenkungsvertrag, der die Natur der Gemeinnützigkeit [oder] einer moralischen Verpflichtung wie etwa zur Katastrophenhilfe, Unterstützung bei Armut [oder] Behinderung hat, kann der Beschenkte die Übergabe fordern, wenn der Schenker das geschenkte Vermögen nicht übergibt.

Wenn das geschenkte Vermögen, das gemäß dem vorigen Absatz übergeben werden muss, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Schenkers verschlechtert wird oder untergeht, haftet der Schenker auf Schadensersatz.

§ 661 [Schenkungen unter Auflage; = § 190 VertragsG] Die Schenkung kann mit einer Auflage⁵⁶⁷ verbunden werden.

Wird die Schenkung mit einer Auflage verbunden, muss der Beschenkte die Auflage nach den Vereinbarungen erfüllen.

§ 662 [Haftung für Mängel; vgl. § 191 VertragsG⁵⁶⁸] Hat das geschenkte Vermögen Mängel, haftet der Schenker nicht [für diese Mängel]. Wenn bei einer mit einer Auflage verbundenen Schenkung das geschenkte Vermögen Mängel hat, haftet der Schenker in den Grenzen der [mit der Schenkung] verbundenen Auflage gleichermaßen wie ein Verkäufer.

Wenn der Schenker die Mängel vorsätzlich nicht zur Kenntnis bringt oder ein mangelfreies [Vermögensgut] gewährleistet [und] damit dem Beschenkten einen Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 663 [Aufhebung der Schenkung; vgl. § 192 VertragsG⁵⁶⁹] Liegt bei dem Beschenkten einer der folgenden Umstände vor, kann der Schenker die Schenkung aufheben:

1. Er verletzt die legalen Rechte [und] Interessen des Schenkers oder eines nahen Verwandten⁵⁷⁰ des Schenkers erheblich;

grundsätzlich (nach § 658) bis zur Übergabe des geschenkten Vermögens widerrufen bzw. aufgehoben werden kann. Allerdings führt auch der hier geregelte Schenkungsvertrag nur ausnahmsweise (nach § 660) zu einem Erfüllungsanspruch des Beschenkten.

⁵⁶² Änderungen in Abs. 2: Die Reihenfolge der genannten Schenkungsverträge wurde geändert und es wurde für die Nichtaufhebbarkeit der (nun) zweitgenannten Verträge die Voraussetzung ergänzt, dass diese nach dem Recht nicht aufgehoben werden dürfen. Zu diesen zweitgenannten Verträgen gehören außerdem nun auch Schenkungsverträge zur Unterstützung bei Behinderung.

⁵⁶³ Wörtlich: „[Schenkungsverträge], die nach dem Recht nicht aufgehoben werden dürfen“.

⁵⁶⁴ Änderung in der Formulierung („oder andere手续“ statt „等手续“). Unklar ist, warum dem Gesetzgeber diese Vorschrift angesichts der allgemeinen Bestimmung zu behördlichen Verfahren in § 502 Abs. 2 und Abs. 3 nicht verzichtbar erschien. Hinzu kommt, dass der Regelungsgehalt dieser Vorschrift fraglich ist, da keine Rechtsfolge vorgesehen ist. Offenbar geht es dem Gesetzgeber darum, an dieser Stelle zu betonen, dass für die Eigentumsübertragung ggf. Eintragungspflichten bestehen. Dann wäre diese Vorschrift nur ein Hinweis, den der Gesetzgeber aber bei den anderen Austauschverträgen (Kaufvertrag etc.) nicht für erforderlich hielt.

⁵⁶⁵ Abs. 1 entspricht § 188 VertragsG mit Änderungen, die einen Gleichlauf mit § 658 Abs. 2 herbeiführen. Abs. 2 entspricht § 189 VertragsG, wobei der Anwendungsbereich (dieser die Haftung des Schenkers einschränkende Regelung) auf Schenkungsverträge nach § 658 Abs. 2 beschränkt wird (§ 189 VertragsG galt für alle Schenkungsverträge). Es stellt sich daher die Frage, ob die eingeschränkte Haftung nun (anders als noch nach § 189 VertragsG) für andere Schenkungsverträge nicht mehr gelten soll. Denkbar ist aber auch, die jetzige Regelung dahingehend zu verstehen, dass für andere Schenkungsverträge überhaupt nicht gehaftet wird.

⁵⁶⁶ Siehe Fn. 563.

⁵⁶⁷ Wörtlich: „Pflicht“.

⁵⁶⁸ Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁵⁶⁹ Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 („合法权益“ wurde neu eingefügt) und in der Formulierung Abs. 2 („事由“ statt „原因“).

⁵⁷⁰ Zur Definition des Begriffs siehe § 1045 Abs. 2.

(二) 对赠与人有扶养义务而不履行;

(三) 不履行赠与合同约定的义务。

赠与人的撤销权, 自知道或者应当知道撤销事由之日起一年内行使。

第六百六十四条 因受赠人的违法行为致使赠与人死亡或者丧失民事行为能力的, 赠与人的继承人或者法定代理人可以撤销赠与。

赠与人的继承人或者法定代理人的撤销权, 自知道或者应当知道撤销事由之日起六个月内行使。

第六百六十五条 撤销权人撤销赠与的, 可以向受赠人请求返还赠与的财产。

第六百六十六条 赠与人的经济状况显著恶化, 严重影响其生产经营或者家庭生活的, 可以不再履行赠与义务。

第十二章 借款合同

第六百六十七条 借款合同是借款人向贷款人借款, 到期返还借款并支付利息的合同。

第六百六十八条 借款合同应当采用书面形式, 但是自然人之间借款另有约定的除外。

借款合同的内容一般包括借款种类、币种、用途、数额、利率、期限和还款方式等条款。

第六百六十九条 订立借款合同, 借款人应当按照贷款人的要求提供与借款有关的业务活动和财务状况的真实情况。

第六百七十条 借款的利息不得预先在本金中扣除。利息预先在本金中扣除的, 应当按照实际借款数额返还借款并计算利息。

第六百七十一条 贷款人未按照约定的日期、数额提供借款, 造成借款人损失的, 应当赔偿损失。

2. er erfüllt eine gegenüber dem Schenker bestehende Unterhaltspflicht⁵⁷¹ nicht;

3. er erfüllt eine im Schenkungsvertrag vereinbarte Auflage⁵⁷² nicht.

Das Aufhebungsrecht des Schenkers muss innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem er von dem Aufhebungsgrund weiß oder wissen muss, ausgeübt werden.

§ 664 [Aufhebung durch Rechtsnachfolger; vgl. § 193 VertragsG⁵⁷³] Führt eine rechtswidrige Handlung des Beschenkten zum Tod oder zum Verlust der Geschäftsfähigkeit des Schenkers, kann der Erbe oder gesetzliche Vertreter des Schenkers die Schenkung aufheben.

Das Aufhebungsrecht des Erben oder gesetzlichen Vertreters des Schenkers [muss] innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem er von dem Aufhebungsgrund weiß oder wissen muss, ausgeübt werden.

§ 665 [Herausgabeanspruch nach Aufhebung; vgl. § 194 VertragsG⁵⁷⁴] Hebt der Aufhebungsberechtigte die Schenkung auf, kann er vom Beschenkten die Herausgabe des geschenkten Vermögens fordern.

§ 666 [Einrede des Notbedarfs; = § 195 VertragsG] Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schenkers deutlich verschlechtern, [sodass] seine Produktion [und] sein Betrieb oder Familienleben erheblich beeinflusst werden, braucht er die Schenkungspflicht nicht mehr zu erfüllen.

12. Kapitel: Darlehensvertrag

§ 667 [Definition; = § 196 VertragsG] Der Darlehensvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Darlehensnehmer ein Darlehen vom Darlehensgeber aufnimmt, es fristgemäß zurückzahlt⁵⁷⁵ und Zinsen zahlt.

§ 668 [Schriftform und Inhalt; vgl. § 197 VertragsG⁵⁷⁶] Der Darlehensvertrag muss die Schriftform verwenden, es sei denn, dass bei Darlehen unter natürlichen Personen etwas anderes vereinbart wird.

Der Darlehensvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu Art, Währung, Nutzungsart, Höhe, Zinssatz, Frist sowie Art und Weise der Rückzahlung des Darlehens.

§ 669 [Informationspflicht des Darlehensnehmers; = § 199 VertragsG] Beim Abschluss eines Darlehensvertrags muss der Darlehensnehmer auf Verlangen des Darlehensgebers die mit dem Darlehen im Zusammenhang stehenden geschäftlichen Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäß offenlegen⁵⁷⁷.

§ 670 [Verbot des Vorabzugs der Zinsen vom Darlehensbetrag; = § 200 VertragsG] Darlehenszinsen dürfen nicht vorweg vom Darlehensbetrag abgezogen werden. Sind Zinsen vorweg vom Darlehensbetrag abgezogen worden, müssen Rückzahlung und Zinsberechnung nach dem tatsächlich aufgenommenen Darlehensbetrag erfolgen.

§ 671 [Verzug von Darlehensgeber und Darlehensnehmer; = § 201 VertragsG] Wenn der Darlehensgeber das Darlehen nicht zum vereinbarten Datum [oder] in der vereinbarten Höhe zur Verfügung stellt [und] damit dem Darlehensnehmer Schaden zufügt, muss er den Schaden ersetzen.

⁵⁷¹ Siehe Fn. 18 (bei § 26).

⁵⁷² Siehe Fn. 567.

⁵⁷³ Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („sach“ statt „Ursache“).

⁵⁷⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („Antrag“ statt „Anforderung“).

⁵⁷⁵ Wörtlich: „zurückgibt“. Da Sachdarlehen offenbar nicht in diesem Kapitel geregelt werden (siehe zu den betreffenden Vorschriften im VertragsG nur Jakob Riemenschneider, Das Darlehensrecht der Volksrepublik China, 2009, S. 57), wird der Begriff „Rückzahlung“ in diesem Kapitel mit „zurückzahlen“ bzw. „Rückzahlung“ übersetzt.

⁵⁷⁶ In Abs. 1 ist die Schriftform nun verpflichtend (mit „soll“) formuliert. In Abs. 2 wurde „im Allgemeinen“ (allgemein) neu eingefügt.

⁵⁷⁷ Wörtlich: „zur Verfügung stellen“.

借款人未按照约定的日期、数额收取借款的，应当按照约定的日期、数额支付利息。

第六百七十二条 贷款人按照约定可以检查、监督借款的使用情况。借款人应当按照约定向贷款人定期提供有关财务会计报表或者其他资料。

第六百七十三条 借款人未按照约定的借款用途使用借款的，贷款人可以停止发放借款、提前收回借款或者解除合同。

第六百七十四条 借款人应当按照约定的期限支付利息。对支付利息的期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定，借款期间不满一年的，应当在返还借款时一并支付；借款期间一年以上的，应当在每届满一年时支付，剩余期间不满一年的，应当在返还借款时一并支付。

第六百七十五条 借款人应当按照约定的期限返还借款。对借款期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，借款人可以随时返还；贷款人可以催告借款人在合理期限内返还。

第六百七十六条 借款人未按照约定的期限返还借款的，应当按照约定或者国家有关规定支付逾期利息。

第六百七十七条 借款人提前返还借款的，除当事人另有约定外，应当按照实际借款的期间计算利息。

第六百七十八条 借款人可以在还款期限届满前向贷款人申请展期；贷款人同意的，可以展期。

第六百七十九条 自然人之间的借款合同，自贷款人提供借款时成立。

第六百八十条 禁止高利放贷，借款的利率不得违反国家有关规定。

Wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zum vereinbarten Datum [oder] in der vereinbarten Höhe aufnimmt, muss er [trotzdem] nach dem vereinbarten Datum [und] in der vereinbarten Höhe Zinsen zahlen.

§ 672 [Laufende Informationspflicht des Darlehensnehmers; vgl. § 202 VertragsG⁵⁷⁸] Der Darlehensgeber kann die Verwendung des Darlehens nach den Vereinbarungen überprüfen [und] überwachen. Der Darlehensnehmer muss periodisch dem Darlehensgeber nach den Vereinbarungen die betreffenden Finanz- [und] Buchführungsberichte sowie andere Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 673 [Nichteinhaltung des Verwendungszwecks; = § 203 VertragsG] Verwendet der Darlehensnehmer das Darlehen nicht nach der vereinbarten Nutzungsart, kann der Darlehensgeber die Auszahlung des Darlehens unterlassen, das Darlehen vorfristig zurücknehmen oder den Darlehensvertrag auflösen.

§ 674 [Zinstermine; vgl. § 205 VertragsG⁵⁷⁹] Der Darlehensnehmer muss die Zinsen zu den vereinbarten Fristen zahlen. Sind die Zinszahlungsfristen nicht vereinbart worden oder ist die Vereinbarung unklar [und] können sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, müssen die Zinsen, wenn die Darlehenslaufzeit weniger als ein Jahr beträgt, bei der Rückzahlung des Darlehens zusammen gezahlt werden; wenn die Darlehenslaufzeit ein Jahr oder mehr beträgt, müssen sie bei Ablauf jedes Jahres gezahlt werden; wenn die verbleibende Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt, müssen sie bei der Rückzahlung des Darlehens zusammen gezahlt werden.

§ 675 [Rückzahlungsfrist; vgl. § 206 VertragsG⁵⁸⁰] Der Darlehensnehmer muss das Darlehen zur vereinbarten Frist zurückzahlen. Ist die Darlehensfrist nicht vereinbart worden oder ist die Vereinbarung unklar [und] kann sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, kann der Darlehensnehmer jederzeit zurückzahlen; der Darlehensgeber kann den Darlehensnehmer auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuzahlen.

§ 676 [Verzugszinsen; = § 207 VertragsG] Zahlt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zur vereinbarten Frist zurück, muss er nach den Vereinbarungen oder den einschlägigen staatlichen Bestimmungen Verzugszinsen zahlen.

§ 677 [Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung; = § 208 VertragsG⁵⁸¹] Zahlt der Darlehensnehmer das Darlehen vorfristig zurück, müssen die Zinsen nach der tatsächlichen Darlehenslaufzeit berechnet werden, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 678 [Verschiebung der Rückzahlungsfrist; § 209 VertragsG⁵⁸²] Der Darlehensnehmer kann vor Ablauf der Rückzahlungsfrist beim Darlehensgeber eine Verschiebung der Frist beantragen; ist der Darlehensgeber [damit] einverstanden, kann [die Rückzahlungsfrist] verschoben werden.

§ 679 [Zustandekommen von Darlehensverträgen; vgl. § 210 VertragsG] Darlehensverträge zwischen natürlichen Personen kommen zustande, sobald der Darlehensgeber das Darlehen zur Verfügung stellt.

§ 680 [Höhe des Zinssatzes; vgl. § 211 VertragsG⁵⁸³] Die Vergabe hochverzinsten Darlehen ist verboten; der Darlehenszinssatz darf nicht gegen einschlägige staatliche Bestimmungen verstoßen.

⁵⁷⁸ Änderungen in der Formulierung („或者其他“ statt „等“) in Satz 2.

⁵⁷⁹ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁵⁸⁰ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁵⁸¹ Kleine Änderungen in der Formulierung („返还“ statt „偿还“ und „除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“).

⁵⁸² Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („届满前“ statt „届满之前“).

⁵⁸³ Abs. 1 ist eine Verallgemeinerung der Regelung in § 211 Abs. 2 VertragsG (dieser sah eine [unbestimmte] Begrenzung des Zinssatzes nur für Darlehen zwischen natürlichen Personen vor). Abs. 2 und 3 sind aus der Regelung des § 211 Abs. 1 VertragsG entstanden. Sie entsprechen für Darlehen zwischen natürlichen Personen der alten Rechtslage (diese sind im Zweifel zinsfrei). Für andere Darlehen wurden die Auslegungskriterien des § 25 Abs. 2 Satz 2 OVG-Interpretation Darlehen übernommen.

借款合同对支付利息没有约定的，视为没有利息。

借款合同对支付利息约定不明确，当事人不能达成补充协议的，按照当地或者当事人的交易方式、交易习惯、市场利率等因素确定利息；自然人之间借款的，视为没有利息。

第十三章 保证合同

第一节 一般规定

第六百八十一条 保证合同是为保障债权的实现，保证人和债权人约定，当债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的情形时，保证人履行债务或者承担责任的合同。

第六百八十二条 保证合同是主债权债务合同的从合同。主债权债务合同无效的，保证合同无效，但是法律另有规定的除外。

保证合同被确认无效后，债务人、保证人、债权人有过错的，应当根据其过错各自承担相应的民事责任。

第六百八十三条 机关法人不得为保证人，但是经国务院批准为使用外国政府或者国际经济组织贷款进行转贷的除外。

以公益为目的的非营利法人、非法人组织不得为保证人。

第六百八十四条 保证合同的内容一般包括被保证的主债权的种类、数额，债务人履行债务的期限，保证的方式、范围和期间等条款。

第六百八十五条 保证合同可以是单独订立的书面合同，也可以是主债权债务合同中的保证条款。

Wurde im Darlehensvertrag nichts zur Zahlung von Zinsen vereinbart, gilt [das Darlehen] als zinsfrei.

Ist die Zahlung von Zinsen im Darlehensvertrag unklar vereinbart worden [und] können die Parteien keine ergänzende Vereinbarung treffen, werden die Zinsen nach Faktoren wie etwa den Geschäftsmethoden, den geschäftlichen Gebräuchen [und] dem Marktzinssatz bestimmt; [handelt es sich um] Darlehen zwischen natürlichen Personen, gilt [das Darlehen] als zinsfrei.

13. Kapitel: Bürgschaftsvertrag⁵⁸⁴

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 681 [Definition; vgl. § 6 SicherheitenG⁵⁸⁵] Der Bürgschaftsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Bürge und der Gläubiger zur Gewährleistung der Realisierung der Forderung vereinbaren, dass der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt oder haftet, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit nicht erfüllt oder von den Parteien vereinbarte Umstände eintreten.

§ 682 [Akzessorietät; vgl. § 5 SicherheitenG⁵⁸⁶] Der Bürgschaftsvertrag ist ein Hilfsvertrag zum Vertrag über das Hauptschuldverhältnis. Ist der Vertrag über das Hauptschuldverhältnis unwirksam, ist [auch] der Bürgschaftsvertrag unwirksam, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Wird die Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags festgestellt [und] fällt dem Schuldner, Bürgen [oder] Gläubiger ein Verschulden zur Last, haftet jeder entsprechend seinem Verschulden zivilrechtlich.

§ 683 [Ausschluss als Bürge; vgl. §§ 8, 9 SicherheitenG⁵⁸⁷] Behördliche juristische Personen dürfen nicht Bürge sein, es sei denn, dass sie mit Genehmigung des Staatsrates zur Nutzung von Darlehen ausländischer Regierungen oder internationaler Wirtschaftsorganisationen vom [Staatsrat] weitergereichte Darlehen aufnehmen.

Nichtgewinnorientierte juristische Personen, die einen gemeinnützigen Zweck [verfolgen], [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit dürfen nicht Bürge sein.

§ 684 [Inhalt des Bürgschaftsvertrags; vgl. § 15 SicherheitenG⁵⁸⁸] Der Bürgschaftsvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu der Art [und] dem Betrag der verbürgten Hauptforderung, der Frist für die Erfüllung durch den Schuldner sowie der Art und Weise, dem Bereich und der Laufzeit der Bürgschaft.

§ 685 [Form und Zustandekommen des Bürgschaftsvertrags; vgl. § 13 SicherheitenG⁵⁸⁹] Ein Bürgschaftsvertrag kann ein einzeln abgeschlossener schriftlicher Vertrag sein, kann aber auch eine Bürgschaftsklausel im Vertrag über das Hauptschuldverhältnis sein.

⁵⁸⁴ Die Bürgschaft war bislang im SicherheitenG (dort in den §§ 6 bis 32) geregelt. Das Vertragsgesetz sah keinen Bürgschaftsvertrag vor.

⁵⁸⁵ § 6 SicherheitenG definierte die Bürgschaft (nicht den Bürgschaftsvertrag), entspricht inhaltlich jedoch weitgehend § 681.

⁵⁸⁶ § 6 SicherheitenG regelt allgemein die Akzessorietät von persönlichen und dinglichen Sicherheiten. Die Akzessorietät letzterer ist nun Gegenstand von § 388.

⁵⁸⁷ Abs. 1 entspricht § 8 Sicherheitengesetz. Abs. 2 passt die Regelung des § 9 SicherheitenG an die Terminologie des 1. Buchs (§§ 87 ff.) an. Neu hinzugekommen ist das (generelle) Verbot für Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit (§§ 102 ff.), als Bürge zu fungieren. Freilich war dieses implizit in § 7 SicherheitenG enthalten, wonach nur solche Organisationen als Bürge fungieren durften, die „fähig sind, Verbindlichkeiten vertretungsweise zu begleichen“ (mit der Fähigkeit, die Verbindlichkeiten zu begleichen).

⁵⁸⁸ Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 SicherheitenG, wurde jedoch wie im vorliegenden Gesetz für alle Vertragstypen üblich in einem Fließtext (und nicht mit einzelnen Ziffern nummeriert wie im SicherheitenG) formuliert. Weggefallen sind § 15 Abs. 1 Nr. 6 (die Parteien können auch andere Punkte vereinbaren) und § 15 Abs. 2 SicherheitenG (nicht von den Parteien im Bürgschaftsvertrag vereinbarte Punkte können „ergänzt“ [bzw.] „ergänzt“ werden).

⁵⁸⁹ Abs. 1: Das Schriftformerfordernis des Bürgschaftsvertrags regelte § 13 SicherheitenG. Dass der Bürgschaftsvertrag Bestandteil des Vertrags über das Hauptschuldverhältnis sein darf (hierin besteht ein Unterschied zu den dinglichen Sicherheiten, § 388), konnte man aus § 14 Sicher-

第三人单方以书面形式向债权人作出保证，债权人接收且未提出异议的，保证合同成立。

第六百八十六条 保证的方式包括一般保证和连带责任保证。

当事人在保证合同中对保证方式没有约定或者约定不明确的，按照一般保证承担保证责任。

第六百八十七条 当事人在保证合同中约定，债务人不能履行债务时，由保证人承担保证责任的，为一般保证。

一般保证的保证人在主合同纠纷未经审判或者仲裁，并就债务人财产依法强制执行仍不能履行债务前，有权拒绝向债权人承担保证责任，但是有下列情形之一的除外：

(一) 债务人下落不明，且无财产可供执行；

(二) 人民法院已经受理债务人破产案件；

(三) 债权人有证据证明债务人的财产不足以履行全部债务或者丧失履行债务能力；

(四) 保证人书面表示放弃前款规定的权利。

第六百八十八条 当事人在保证合同中约定保证人和债务人对债务承担连带责任的，为连带责任保证。

连带责任保证的债务人不履行到期债务或者发生当事人约定的情形时，债权人可以请求债务人履行债务，也可以请求保证人在其保证范围内承担保证责任。

第六百八十九条 保证人可以要求债务人提供反担保。

Bürgt ein Dritter einseitig in Schriftform gegenüber dem Gläubiger, nimmt der Gläubiger [dieses Schriftstück] entgegen⁵⁹⁰ und erhebt keinen Einwand, ist der Bürgschaftsvertrag zustande gekommen.

§ 686 [Bürgschaftsarten; §§ 16, 19 SicherheitenG⁵⁹¹] Arten der Bürgschaft umfassen die gewöhnliche Bürgschaft und die gesamtschuldnerische Bürgschaft.

Haben die Parteien im Bürgschaftsvertrag zur Bürgschaftsart nichts vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar, wird für eine gewöhnliche Bürgschaft gehaftet.

§ 687 [Gewöhnliche Bürgschaft, Einrede der Vorausklage; vgl. § 17 SicherheitenG⁵⁹²] Vereinbaren die Parteien im Bürgschaftsvertrag, dass der Bürge dann für eine Bürgschaft haftet, wenn der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, handelt es sich um eine gewöhnliche Bürgschaft.

Bei der gewöhnlichen Bürgschaft ist der Bürge berechtigt⁵⁹³, die Bürgschaftshaftung gegenüber dem Gläubiger solange abzulehnen, bis eine Streitigkeit über den Hauptvertrag gerichtlich oder schiedsgerichtlich entschieden worden ist und auch durch Zwangsvollstreckung nach dem Recht in das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeit nicht erfüllt werden kann, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Der Verbleib des Schuldners ist unklar und es gibt kein Vermögen, in das vollstreckt werden könnte;

2. das Volksgericht hat bereits die Konkursache des Schuldners angenommen;

3. der Gläubiger hat Beweise, die nachweisen, dass das Vermögen des Schuldners nicht reicht, die Verbindlichkeiten vollständig zu erfüllen, oder dass [der Schuldner] seine Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeit verloren hat;

4. der Bürge erklärt schriftlich den Verzicht auf das Recht dieses Absatzes.

§ 688 [Gesamtschuldnerische Bürgschaft; vgl. § 18 SicherheitenG⁵⁹⁴] Vereinbaren die Parteien im Bürgschaftsvertrag, dass der Bürge und der Schuldner für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner haften, handelt es sich um eine gesamtschuldnerische Bürgschaft.

Sobald der Schuldner, für den gesamtschuldnerisch gebürgt wird, fällige Verbindlichkeiten nicht erfüllt oder die von den Parteien vereinbarten Umstände eintreten, kann der Gläubiger fordern, dass der Schuldner die Verbindlichkeit erfüllt, [und] er kann auch fordern, dass der Bürge im Bereich seiner Bürgschaft die Bürgschaftshaftung übernimmt.

§ 689 [Rücksicherheiten; vgl. § 4 SicherheitenG⁵⁹⁵] Der Bürge kann vom Schuldner verlangen, Rücksicherheiten zu stellen.

heitenG (zur Höchstbetragsbürgschaft, siehe hierzu nun – insofern aber geändert – § 690) herauslesen. Abs. 2 geht auf § 22 OVG-Interpretation SicherheitenG zurück.

⁵⁹⁰ In § 22 OVG-Interpretation SicherheitenG war an dieser Stelle das Verb „annehmen“ (接受) verwandt worden; hier steht hingegen das Verb „entgegennehmen“ (接收). Da die Aussprache beider Begriffe sehr ähnlich ist (die zweite Silbe unterscheidet sich nur im Ton), könnte es sich freilich um ein Redaktionsversehen handeln.

⁵⁹¹ Abs. 1 entspricht inhaltlich § 16 SicherheitenG. Abs. 2 hat die Regelung des § 19 SicherheitenG aufgenommen, stellt nun jedoch eine Vermutung für eine gewöhnliche Bürgschaft auf, während im SicherheitenG noch die Vermutung für eine gesamtschuldnerische Haftung galt.

⁵⁹² Abs. 1 = § 17 Abs. 1. Abs. 2 hat die Regelung des § 17 Abs. 2 und 3 SicherheitenG aufgenommen, wobei Nr. 1 inhaltlich § 25 OVG-Interpretation SicherheitenG entspricht und Nr. 3 neu ist. Nr. 2 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 3 Nr. 2 SicherheitenG und Nr. 4 entspricht § 17 Abs. 3 Nr. 3 SicherheitenG.

⁵⁹³ Diese Formulierung („ist berechtigt [...] zu verweigern“ [有权拒绝]) ist neu. In § 17 Abs. 2 SicherheitenG hieß es noch „kann [...] verweigern“ (可以拒绝).

⁵⁹⁴ In Abs. 2 wurde im Hinblick auf den Eintritt des Bürgschaftsfalles ein Gleichlauf mit der Formulierung in § 681 hergestellt. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung (Abs. 1: „和“ statt „与“; Abs. 2: Temporalsatz-„时“ statt Konditionalsatz-„的“ und „请求“ statt „要求“).

⁵⁹⁵ Änderung der Formulierung, da § 4 SicherheitenG auch dingliche Sicherheiten betraf.

第六百九十条 保证人与债权人可以协商订立最高额保证的合同,约定在最高债权额限度内就一定期间连续发生的债权提供保证。

最高额保证除适用本章规定外,参照适用本法第二编最高额抵押权的有关规定。

第二节 保证责任

第六百九十一条 保证的范围包括主债权及其利息、违约金、损害赔偿金和实现债权的费用。当事人另有约定的,按照其约定。

第六百九十二条 保证期间是确定保证人承担保证责任的期间,不发生中止、中断和延长。

债权人与保证人可以约定保证期间,但是约定的保证期间早于主债务履行期限或者与主债务履行期限同时届满的,视为没有约定;没有约定或者约定不明确的,保证期间为主债务履行期限届满之日起六个月。

债权人与债务人对主债务履行期限没有约定或者约定不明确的,保证期间自债权人请求债务人履行债务的宽限期届满之日起计算。

第六百九十三条 一般保证的债权人未在保证期间对债务人提起诉讼或者申请仲裁的,保证人不再承担保证责任。

连带责任保证的债权人未在保证期间请求保证人承担保证责任的,保证人不再承担保证责任。

第六百九十四条 一般保证的债权人在保证期间届满前对债务人提起诉讼或者申请仲裁的,从保证人拒绝承担保证责任的权利消灭之日起,开始计算保证债务的诉讼时效。

§ 690 [Höchstbetragsbürgschaft; vgl. § 14 SicherheitenG⁵⁹⁶] Bürge und Gläubiger können durch Aushandeln einen Vertrag über eine Höchstbetragsbürgschaft abschließen [und] vereinbaren, dass bis zu einem [bestimmten] Höchstbetrag für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums fortwährend entstehenden Forderungen eine Bürgschaft gestellt wird.

Auf die Höchstbetragsbürgschaft werden neben der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels die einschlägigen Bestimmungen des 2. Buchs zur Höchstbetragshypothek (§§ 420 ff.) entsprechend berücksichtigt angewandt.

2. Abschnitt: Bürgschaftshaftung

§ 691 [Umfang der Bürgschaft; vgl. § 21 SicherheitenG⁵⁹⁷] Der Bereich der Bürgschaft umfasst die Hauptforderung und deren Zinsen, Vertragsstrafen, Schadensersatzbeträge und die Kosten der Realisierung der Forderung. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt die Vereinbarung.

§ 692 [Laufzeit der Bürgschaft; neu⁵⁹⁸] Die Laufzeit der Bürgschaft bestimmt die Laufzeit, in der der Bürge als Bürge haftet; eine Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung tritt nicht ein.

Gläubiger und Bürge können eine Laufzeit der Bürgschaft vereinbaren; läuft die vereinbarte Laufzeit der Bürgschaft jedoch früher als die Frist für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit oder gleichzeitig mit der Frist für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit ab, gilt sie als nicht vereinbart; gibt es keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar, ist die Laufzeit der Bürgschaft sechs Monate ab dem Tag, an dem die Frist für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit abläuft.

Haben Gläubiger und Schuldner die Frist für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit nicht vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar, wird die Laufzeit der Bürgschaft ab dem Tag berechnet, an dem die Gnadenfrist⁵⁹⁹ abläuft, in der der Gläubiger nicht vom Schuldner fordern kann, die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§ 693 [Freiwerden des Bürgen; §§ 25, 26 SicherheitenG⁶⁰⁰] Erhebt der Gläubiger einer gewöhnlichen Bürgschaft nicht innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner Klage oder beantragt ein Schiedsverfahren, haftet der Bürge nicht mehr als Bürge.

Fordert der Gläubiger einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft nicht innerhalb der Laufzeit der Bürgschaft vom Bürgen, dass er als Bürge haftet, haftet der Bürge nicht mehr als Bürge.

§ 694 [Beginn der Verjährungsfrist für die Bürgschaftsverbindlichkeit; neu⁶⁰¹] Erhebt der Gläubiger einer gewöhnlichen Bürgschaft vor Ablauf der Laufzeit der Bürgschaft gegen den Schuldner Klage oder beantragt ein Schiedsverfahren, beginnt die Berechnung der Klageverjährungsfrist für die Bürgschaftsverbindlichkeit⁶⁰² ab dem Tag, an dem das Recht des Bürgen erlischt, die Haftung als Bürge abzulehnen⁶⁰³.

⁵⁹⁶ Die Regelung in Abs. 1 entspricht inhaltlich § 14 SicherheitenG, wurde jedoch im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Höchstbetragsbürgschaft allgemein formuliert (§ 14 SicherheitenG schränkte diesen noch auf Forderungen aus „Darlehensverträgen oder Austauschverträgen für bestimmte Waren“ [借款合同或者某项商品交易合同] ein). Abs. 2 ist neu.

⁵⁹⁷ § 21 Abs. 2 SicherheitenG (Vermutung für eine Einstandspflicht des Bürgen hinsichtlich der gesamten Hauptschuld) ist weggefallen. Kleine Änderungen in der Formulierung (Satz 1: „其利息“ statt „利息“; Satz 2: Gleichlauf mit der in diesem Gesetz üblichen Formulierung für abweichende Parteivereinbarungen).

⁵⁹⁸ Die Definition der Laufzeit der Bürgschaft ist neu; ansonsten entspricht Abs. 1 inhaltlich § 31 OVG-Interpretation SicherheitenG. Abs. 2 entspricht inhaltlich § 32 OVG-Interpretation SicherheitenG. Abs. 3 entspricht inhaltlich § 33 OVG-Interpretation SicherheitenG.

⁵⁹⁹ Eine solche Gnadenfrist ist im materiellen und prozessualen Zivilrecht nicht geregelt, sodass unklar ist, was damit gemeint ist.

⁶⁰⁰ Zu Abs. 1 vgl. § 25 Abs. 2 SicherheitenG; zu Abs. 2 vgl. § 26 Abs. 2 SicherheitenG.

⁶⁰¹ Vgl. § 34 OVG-Interpretation SicherheitenG.

⁶⁰² Offenbar ist hiermit die Einstandspflicht des Bürgen gemeint. In § 34 OVG-Interpretation SicherheitenG war noch von der Verjährung des Bürgschaftsvertrags (保证合同的诉讼时效) die Rede.

⁶⁰³ Zu diesem Zeitpunkt des Erlöschens des Rechts zur Ablehnung der Haftung als Bürge siehe § 687 Abs. 2.

连带责任保证的债权人在保证期间届满前请求保证人承担保证责任的，从债权人请求保证人承担保证责任之日起，开始计算保证债务的诉讼时效。

第六百九十五条 债权人和债务人未经保证人书面同意，协商变更主债权债务合同内容，减轻债务的，保证人仍对变更后的债务承担保证责任；加重债务的，保证人对加重的部分不承担保证责任。

债权人和债务人变更主债权债务合同的履行期限，未经保证人书面同意的，保证期间不受影响。

第六百九十六条 债权人转让全部或者部分债权，未通知保证人的，该转让对保证人不发生效力。

保证人与债权人约定禁止债权转让，债权人未经保证人书面同意转让债权的，保证人对受让人不再承担保证责任。

第六百九十七条 债权人未经保证人书面同意，允许债务人转移全部或者部分债务，保证人对未经其同意转移的债务不再承担保证责任，但是债权人和保证人另有约定的除外。

第三人加入债务的，保证人的保证责任不受影响。

第六百九十八条 一般保证的保证人在主债务履行期限届满后，向债权人提供债务人可供执行财产的真实情况，债权人放弃或者怠于行使权利致使该财产不能被执行的，保证人在其提供可供执行财产的价值范围内不再承担保证责任。

第六百九十九条 同一债务有两个以上保证人的，保证人应当按照保证合同约定的保证份额，承担保证责任；没有约定保证份额的，债权人可以请求任何一个保证人在其保证范围内承担保证责任。

Fordert der Gläubiger einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft vor Ablauf der Laufzeit der Bürgschaft vom Bürgen, als Bürge zu haften, beginnt die Berechnung der Klageverjährungsfrist für die Bürgschaftsverbindlichkeit ab dem Tag, an dem der Gläubiger vom Bürgen fordert, als Bürge zu haften.

§ 695 [Veränderungen der Hauptverbindlichkeit; vgl. § 24 SicherheitenG⁶⁰⁴] Haben der Gläubiger und der Schuldner ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen durch Aushandeln den Inhalt des Vertrags über das Hauptschuldverhältnis verändert [und] wird die Verbindlichkeit vermindert, haftet der Bürge für die veränderte Verbindlichkeit weiter als Bürge; wird die Verbindlichkeit erhöht, haftet der Bürge für den erhöhten Teil nicht als Bürge.

Ändern Gläubiger und Schuldner die Erfüllungsfrist des Vertrags über das Hauptschuldverhältnis ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen, wird die Laufzeit der Bürgschaft [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 696 [Abtretung der Hauptforderung; vgl. § 22 SicherheitenG⁶⁰⁵] Überträgt der Gläubiger die Forderung ganz oder teilweise, ohne den Bürgen zu unterrichten, entfaltet diese Übertragung gegenüber dem Bürgen keine Wirkung.⁶⁰⁶

Hat der Bürge mit dem Gläubiger ein Verbot der Übertragung der Forderung vereinbart [und] überträgt der Gläubiger die Forderung ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen, haftet der Bürge gegenüber dem Übertragungsempfänger nicht weiter als Bürge.

§ 697 [Übernahme der Hauptverbindlichkeit, Schuldbeitritt; vgl. § 23 SicherheitenG⁶⁰⁷] Gestattet der Gläubiger ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen, dass der Schuldner die Verbindlichkeit ganz oder teilweise überträgt, haftet der Bürge nicht weiter als Bürge für eine ohne sein Einverständnis übertragene Verbindlichkeit, es sei denn, dass Gläubiger und Bürge etwas anderes vereinbart haben.

Tritt ein Dritter der Verbindlichkeit bei, wird die Bürgschaftshaftung des Bürgen [hiervon] nicht beeinflusst.

§ 698 [Teilweises Freiwerden des Bürgen durch Zurverfügungstellen von Informationen; neu⁶⁰⁸] Wenn der Bürge einer gewöhnlichen Bürgschaft nach Ablauf der Frist für die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit dem Gläubiger wahrheitsgemäß [Tatsachen] zu Vermögen des Schuldners zur Verfügung stellt, in das vollstreckt werden kann, [und] der Gläubiger verzichtet darauf oder verzögert, [seine] Rechte auszuüben, sodass in dieses Vermögen nicht vollstreckt werden kann, haftet der Bürge nicht mehr als Bürge in dem Bereich des Wertes des Vermögens, in das vollstreckt werden kann, [weil] er [hierüber Tatsachen] zur Verfügung gestellt hat.

§ 699 [Bürgschaftshaftung mehrerer Bürgen; vgl. § 12 SicherheitenG⁶⁰⁹] Haben mehrere Bürgen für dieselbe Verbindlichkeit gebürgt, haften die Bürgen nach den im Bürgschaftsvertrag vereinbarten Teilbeträgen für die Bürgschaften; sind keine Teilbeträge für die Bürgschaften vereinbart worden, kann der Gläubiger fordern, dass ein beliebiger Bürge innerhalb des Bereichs seiner Bürgschaft als Bürge haftet.

⁶⁰⁴ § 24 SicherheitenG sah vor, dass jede Veränderung des „Hauptvertrags“ ohne schriftliches Einverständnis des Bürgen zu einer Befreiung des Bürgen führt. § 30 OVG-Interpretation SicherheitenG sah hingegen eine Regelung vor, die inhaltlich § 695 entspricht.

⁶⁰⁵ Inhaltlich entspricht die Regelung § 22 SicherheitenG. Ähnlich wie nun in § 696 bereits § 28 OVG-Interpretation SicherheitenG (dort ist allerdings die Rede davon, dass die „Bürgschaftsforderung“ [Bürgschaft] gleichzeitig mit der Hauptforderung übertragen wird).

⁶⁰⁶ Dies ist wohl in dem Sinne zu verstehen, dass der Bürge nun gegenüber dem Übertragungsempfänger haftet (so zumindest die bisherige Regelung).

⁶⁰⁷ Ähnlich auch bereits § 29 OVG-Interpretation SicherheitenG. Die Unterscheidung zwischen Schuldübernahme (in Abs. 1) und Schuldbeitritt (in Abs. 2) ist neu.

⁶⁰⁸ Eine entsprechende Regelung enthielt § 24 OVG-Interpretation SicherheitenG.

⁶⁰⁹ Nach § 12 SicherheitenG musste jeder Bürge ohne Vereinbarung von Teilbeträgen für die gesamte Bürgschaftshaftung eintreten. Nun haftet jeder Bürge nur noch im Rahmen seiner eigenen Verpflichtung (d. h. des „Bereichs seiner Bürgschaft“ [Bürgschaft]). Die in § 12 Abs. 2 SicherheitenG normierte Ausgleichspflicht zwischen mehreren Bürgen ist daher entfallen.

第七百条 保证人承担保证责任后，除当事人另有约定外，有权在其承担保证责任的范围内向债务人追偿，享有债权人对债务人的权利，但是不得损害债权人的利益。

第七百零一条 保证人可以主张债务人对债权人的抗辩。债务人放弃抗辩的，保证人仍有权向债权人主张抗辩。

第七百零二条 债务人对债权人享有抵销权或者撤销权的，保证人可以在相应范围内拒绝承担保证责任。

第十四章 租赁合同

第七百零三条 租赁合同是出租人将租赁物交付承租人使用、收益，承租人支付租金的合同。

第七百零四条 租赁合同的内容一般包括租赁物的名称、数量、用途、租赁期限、租金及其支付期限和方式、租赁物维修等条款。

第七百零五条 租赁期限不得超过二十年。超过二十年的，超过部分无效。

租赁期限届满，当事人可以续订租赁合同；但是，约定的租赁期限自续订之日起不得超过二十年。

第七百零六条 当事人未依照法律、行政法规规定办理租赁合同登记备案手续的，不影响合同的效力。

第七百零七条 租赁期限六个月以上的，应当采用书面形式。当事人未采用书面形式，无法确定租赁期限的，视为不定期租赁。

§ 700 [Rechtsfolgen nach Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen; vgl. § 31 SicherheitenG⁶¹⁰] Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Bürge, nachdem er als Bürge haftet hat, berechtigt, innerhalb des Bereichs seiner Bürgschaftshaftung vom Schuldner Ausgleich zu verlangen, [und] er genießt die Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner, darf aber Interessen des Schuldners nicht schädigen.

§ 701 [Einwendungen des Bürgen; vgl. § 20 SicherheitenG⁶¹¹] Der Bürge kann die Einwendungen geltend machen, die der Schuldner gegen den Gläubiger hat. Verzichtet der Schuldner auf die Einwendungen, ist der Bürge weiterhin berechtigt, [diese] gegen den Gläubiger geltend zu machen.

§ 702 [Aufrechnungs- und Aufhebungsrechte des Schuldners; neu] Genießt der Schuldner gegen den Gläubiger ein Aufrechnungsrecht⁶¹² oder Aufhebungsrecht⁶¹³, kann sich der Bürge im entsprechenden Bereich verweigern, als Bürge zu haften.

14. Kapitel: Mietvertrag⁶¹⁴

§ 703 [Definition; = § 212 VertragsG] Der Mietvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Vermieter die Mietsache dem Mieter zum Gebrauch [und] zur Ziehung von Nutzungen übergibt [sowie] der Mieter Mietzins bezahlt.

§ 704 [Inhalt des Mietvertrags; vgl. § 213 VertragsG⁶¹⁵] Der Mietvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu der Bezeichnung, der Menge [und] dem Verwendungszweck der Mietsachen, zur Mietfrist, zu dem Mietzins, seinen Zahlungsfristen und seiner Zahlungsweise [sowie] zur Instandhaltung [und] Instandsetzung der Mietsachen.

§ 705 [Einschränkung der Mietfrist; vgl. § 214 VertragsG⁶¹⁶] Die Mietfrist darf 20 Jahre nicht übersteigen. Übersteigt sie 20 Jahre, ist der [darüber] hinausgehende Teil unwirksam [vereinbart].

Bei Ablauf der Mietfrist können die Parteien einen [das bisherige Mietverhältnis] fortsetzenden Mietvertrag abschließen; die vereinbarte Mietfrist darf aber 20 Jahre ab dem Tag nicht übersteigen, an dem der [das bisherige Mietverhältnis] fortsetzende [Mietvertrag] abgeschlossen wird.

§ 706 [Unbeachtlichkeit der Nichtdurchführung behördlicher Verfahren; neu⁶¹⁷] Führen die Parteien nicht auf Grundlage der Bestimmungen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen das Eintragungs- [oder] Aktenmelldungsverfahren bei Mietverträgen durch, beeinflusst [dies] nicht die Wirksamkeit des Vertrags.

§ 707 [Schriftform bei längerfristigen Mietverträgen; vgl. § 215 VertragsG⁶¹⁸] Beträgt die Mietfrist mindestens sechs Monate, muss [für den Mietvertrag] die Schriftform verwandt werden. Wenn die Parteien nicht die Schriftform verwandt haben [und] die Mietfrist nicht bestimmt werden kann, gilt die Miete als unbefristet.

⁶¹⁰ § 31 SicherheitenG regelte nur den Erstattungsanspruch des Bürgen gegen den Schuldner.

⁶¹¹ Die Regelung entspricht inhaltlich § 20 Abs. 1 SicherheitenG. § 20 Abs. 2 SicherheitenG mit einer Definition des Begriffs der „Einwendungsrechte“ (抗辩权) ist weggefallen (er wird in diesem Gesetz nicht mehr verwandt).

⁶¹² Siehe § 568.

⁶¹³ Gemeint ist offenbar die Gläubigeranfechtung nach §§ 538 ff.

⁶¹⁴ Die chinesische Rechtssprache unterscheidet nicht zwischen Miete und Pacht, beides wird als „租赁“ bezeichnet, und das vorliegende Kapitel umfasst beide Arten von Verträgen; im Regelfall – vgl. § 720 – handelt es sich nach deutschem Sprachgebrauch eher um Pacht. Wir übersetzen wie bislang bereits im VertragsG „租赁“ dennoch mit „Miete“, weil Wohnungsmiete einer der häufigsten Fälle dieser Art von Verträgen ist.

⁶¹⁵ „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt.

⁶¹⁶ Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung des Abs. 2 („期限“ statt „期间“ und „但是“ statt „但“).

⁶¹⁷ Eine entsprechende Regelung (für die Wohnraummiete) sah bereits § 4 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶¹⁸ Die Voraussetzung für die Fiktion des Abschlusses eines unbefristeten Mietverhältnisses bei Nichtbeachtung der Schriftform in Satz 2, dass die Mietfrist (durch Auslegung) nicht bestimmt werden kann, ist neu eingefügt worden.

第七百零八条 出租人应当按照约定将租赁物交付承租人，并在租赁期限内保持租赁物符合约定的用途。

第七百零九条 承租人应当按照约定的方法使用租赁物。对租赁物的使用方法没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，应当根据租赁物的性质使用。

第七百一十条 承租人按照约定的方法或者根据租赁物的性质使用租赁物，致使租赁物受到损耗的，不承担赔偿责任。

第七百一十一条 承租人未按照约定的方法或者未根据租赁物的性质使用租赁物，致使租赁物受到损失的，出租人可以解除合同并请求赔偿损失。

第七百一十二条 出租人应当履行租赁物的维修义务，但是当事人另有约定的除外。

第七百一十三条 承租人在租赁物需要维修时可以请求出租人在合理期限内维修。出租人未履行维修义务的，承租人可以自行维修，维修费用由出租人负担。因维修租赁物影响承租人使用的，应当相应减少租金或者延长租期。

因承租人的过错致使租赁物需要维修的，出租人不承担前款规定的维修义务。

第七百一十四条 承租人应当妥善保管租赁物，因保管不善造成租赁物毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

第七百一十五条 承租人经出租人同意，可以对租赁物进行改善或者增设他物。

承租人未经出租人同意，对租赁物进行改善或者增设他物的，出租人可以请求承租人恢复原状或者赔偿损失。

§ 708 [Pflichten des Vermieters; vgl. § 216 VertragsG⁶¹⁹] Der Vermieter muss die Mietsachen dem Mieter nach der Vereinbarung übergeben und innerhalb der Mietfrist [in einem Zustand] erhalten, der dem vereinbarten Verwendungszweck entspricht.

§ 709 [Vereinbarungsgemäßer Gebrauch der Mietsache durch den Mieter; vgl. § 217 VertragsG⁶²⁰] Der Mieter muss die Mietsachen nach der vereinbarten Methode gebrauchen. Ist die Gebrauchsmethode der Mietsachen nicht vereinbart worden oder ist die Vereinbarung unklar [und] kann sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, müssen die Mietsachen entsprechend ihrer Natur gebraucht werden.

§ 710 [Abnutzung der Mietsache durch vertragsgemäßen Gebrauch; vgl. § 218 VertragsG⁶²¹] Wenn der Mieter die Mietsachen nach der vereinbarten Methode bzw. entsprechend ihrer Natur gebraucht [und] die Mietsachen dadurch abgenutzt werden, haftet er nicht auf Schadensersatz.

§ 711 [Rechte des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauch; vgl. § 219 VertragsG⁶²²] Gebraucht der Mieter die Mietsachen nicht nach der vereinbarten Methode bzw. nicht entsprechend ihrer Natur, [sodass] die Mietsachen Schaden erleiden, kann der Vermieter den Vertrag auflösen und Schadensersatz fordern.

§ 712 [Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Vermieters; vgl. § 220 VertragsG⁶²³] Der Vermieter muss die Pflicht zur Instandhaltung [und] Instandsetzung der Mietsachen erfüllen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 713 [Durchsetzung der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Vermieters; vgl. § 221 VertragsG⁶²⁴] Ist die Instandhaltung [oder] Instandsetzung der Mietsachen erforderlich, kann der Mieter fordern, dass der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist [die Mietsachen] instand hält [oder] setzt. Erfüllt der Vermieter die Pflicht zur Instandhaltung [und] Instandsetzung nicht, kann der Mieter die Instandhaltung [und] Instandsetzung selbst [durchführen]; die Kosten für Instandhaltung [und] Instandsetzung werden vom Vermieter getragen. Wenn durch die Instandhaltung [oder] Instandsetzung der Mietsachen deren Gebrauch durch den Mieter beeinflusst wird, muss der Mietzins entsprechend gemindert oder die Mietfrist entsprechend verlängert werden.

Führt ein Verschulden des Mieters dazu, dass eine Instandhaltung [oder] Instandsetzung der Mietsachen erforderlich ist, übernimmt der Vermieter nicht die im vorigen Absatz bestimmten Pflichten zur Instandhaltung [und] Instandsetzung.

§ 714 [Pflicht des Mieters zur zweckmäßigen Aufbewahrung; vgl. § 222 VertragsG⁶²⁵] Der Mieter muss die Mietsachen zweckmäßig aufbewahren; führt die ungeeignete Aufbewahrung der Mietsachen dazu, dass sie verschlechtert werden [oder] untergehen, haftet [der Mieter] auf Schadensersatz.

§ 715 [Veränderung der Mietsache durch den Mieter; vgl. § 223 VertragsG⁶²⁶] Mit dem Einverständnis des Vermieters kann der Mieter die Mietsachen verbessern oder ihnen andere Sachen hinzufügen.

Hat der Mieter ohne Einverständnis des Vermieters die Mietsachen verbessert oder ihnen andere Sachen hinzugefügt, kann der Vermieter vom Mieter die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadensersatz fordern.

⁶¹⁹ Änderung in der Formulierung („in der Mietfrist“ statt „in der Mietperiode“).

⁶²⁰ Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Formulierung („依据“ statt „依照“ und „根据“ statt „按照“).

⁶²¹ Änderungen in der Formulierung („根据“ wurde neu eingefügt und „赔偿责任“ statt „损害赔偿责任“).

⁶²² Kleine Änderungen in der Formulierung („未根据“ wurde neu eingefügt und „请求“ statt „要求“).

⁶²³ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁶²⁴ Abs. 2 wurde neu eingefügt. Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 1 („请求“ statt „要求“).

⁶²⁵ Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿责任“).

⁶²⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

第七百一十六条 承租人经出租人同意，可以将租赁物转租给第三人。承租人转租的，承租人与出租人之间的租赁合同继续有效；第三人造成租赁物损失的，承租人应当赔偿损失。

承租人未经出租人同意转租的，出租人可以解除合同。

第七百一十七条 承租人经出租人同意将租赁物转租给第三人，转租期限超过承租人剩余租赁期限的，超过部分的约定对出租人不具有法律约束力，但是出租人与承租人另有约定的除外。

第七百一十八条 出租人知道或者应当知道承租人转租，但是在六个月内未提出异议的，视为出租人同意转租。

第七百一十九条 承租人拖欠租金的，次承租人可以代承租人支付其欠付的租金和违约金，但是转租合同对出租人不具有法律约束力的除外。

次承租人代为支付的租金和违约金，可以充抵次承租人应当向承租人支付的租金；超出其应付的租金数额的，可以向承租人追偿。

第七百二十条 在租赁期限内因占有、使用租赁物获得的收益，归承租人所有，但是当事人另有约定的除外。

第七百二十一条 承租人应当按照约定的期限支付租金。对支付租金的期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定，租赁期限不满一年的，应当在租赁期限届满时支付；租赁期限一年以上的，应当在每届满一年时支付，剩余期限不满一年的，应当在租赁期限届满时支付。

第七百二十二条 承租人无正当理由未支付或者迟延支付租金的，出租人可以请求承租人在合理期限内支付；承租人逾期不支付的，出租人可以解除合同。

§ 716 [Untervermietung; vgl. § 224 VertragsG⁶²⁷] Mit dem Einverständnis des Vermieters kann der Mieter die Mietsachen einem Dritten weitervermieten. Vermietet der Mieter weiter, bleibt der Mietvertrag zwischen ihm und dem Vermieter weiter wirksam; fügt der Dritte den Mietsachen einen Schaden zu, muss der Mieter den Schaden ersetzen.

Vermietet der Mieter ohne Einverständnis des Vermieters weiter, kann der Vermieter den Vertrag auflösen.

§ 717 [Mietfrist bei Untervermietung; neu⁶²⁸] Vermietet der Mieter die Mietsachen mit dem Einverständnis des Vermieters einem Dritten weiter [und] überschreitet die Frist der Weitervermietung die verbleibende Mietfrist des Mieters, hat die Vereinbarung über den überschreitenden Teil keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Vermieter, es sei denn, dass der Vermieter und der Mieter etwas anderes vereinbart haben.

§ 718 [Fiktion des Einverständnisses des Vermieters bei Untervermietung; neu⁶²⁹] Wenn der Vermieter von der Weitervermietung durch den Mieter weiß oder wissen muss, gilt es als Einverständnis des Vermieters, wenn er innerhalb von sechs Monaten keinen Einwand [dagegen] erhebt.

§ 719 [Zahlung des Mietzinses durch den Dritten anstelle des Hauptmieters; neu⁶³⁰] Verzögert der Mieter [die Zahlung] der Mietzinse, kann der Untermieter anstelle des Mieters dessen ausstehende Mietzinse und Vertragsstrafen zahlen, es sei denn, dass der Weitervermietungsvertrag gegenüber dem Vermieter keine rechtliche Bindungswirkung hat.

Zahlt der Untermieter anstelle [des Mieters] Mietzinse und Vertragsstrafen, kann [diese Zahlung] die Mietzinse decken, die der Untermieter an den Mieter zahlen muss; für den Betrag, der die von ihm zu zahlenden Mietzinse übersteigt, kann er gegenüber dem Mieter Ausgleich verlangen.

§ 720 [Fruchtgenuss; vgl. § 225 VertragsG⁶³¹] Erträge⁶³², die innerhalb der Mietfrist aus Besitz [und] Gebrauch der Mietsachen erlangt werden, gehören dem Mieter, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 721 [Mietzinstermine; vgl. § 226 VertragsG⁶³³] Der Mieter muss den Mietzins zu der vereinbarten Frist zahlen. Ist die Mietzinszahlungsfrist nicht vereinbart worden oder die Vereinbarung unklar [und] kann sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, muss [der Mietzins], wenn die Mietfrist weniger als ein Jahr beträgt, bei Ablauf der Mietfrist gezahlt werden; wenn die Mietfrist ein Jahr oder mehr beträgt, muss er bei Ablauf jedes Jahres gezahlt werden; wenn die verbleibende Frist weniger als ein Jahr beträgt, muss er bei Ablauf der Mietfrist gezahlt werden.

§ 722 [Vertragsauflösung durch Vermieter; vgl. § 227 VertragsG⁶³⁴] Wenn der Mieter ohne rechtfertigenden Grund den Mietzins nicht zahlt oder die Zahlung verzögert, kann der Vermieter fordern, dass der Mieter innerhalb einer angemessenen Frist zahlt; zahlt der Mieter nach Fristablauf nicht, kann der Vermieter den Vertrag auflösen.

⁶²⁷ Änderung der Zeichensetzung und der Satzstruktur in Abs. 1, 2. Halbsatz („第三人造成租赁物损失的“ statt „第三人对租赁物造成损失的“).

⁶²⁸ Eine entsprechende Regelung (für die Wohnraummiete) sah bereits § 15 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶²⁹ Eine entsprechende Regelung (für die Wohnraummiete) sah bereits § 16 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶³⁰ Eine entsprechende Regelung (für die Wohnraummiete) sah bereits § 17 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶³¹ Änderungen in der Formulierung („在租赁期限内“ statt „在租赁期间“ und „但是“ statt „但“).

⁶³² Wörtlich: „gezogene Nutzungen“.

⁶³³ Satz 2: Anpassung der Verweisung und Änderungen in der Formulierung („支付租金的期限“ statt „支付期限“, „依据“ statt „依照“ und Ersetzung von „期间“ durch „期限“).

⁶³⁴ Änderung in der Zeichensetzung (ein Satz – getrennt durch Semikolon – statt zwei Sätze) und kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

第七百二十三条 因第三人主张权利，致使承租人不能对租赁物使用、收益的，承租人可以请求减少租金或者不支付租金。

第三人主张权利的，承租人应当及时通知出租人。

第七百二十四条 有下列情形之一的，非因承租人原因致使租赁物无法使用的，承租人可以解除合同：

(一) 租赁物被司法机关或者行政机关依法查封、扣押；

(二) 租赁物权属有争议；

(三) 租赁物具有违反法律、行政法规关于使用条件的强制性规定情形。

第七百二十五条 租赁物在承租人按照租赁合同占有期限内发生所有权变动的，不影响租赁合同的效力。

第七百二十六条 出租人出卖租赁房屋的，应当在出卖之前的合理期限内通知承租人，承租人享有以同等条件优先购买的权利；但是，房屋按份共有人行使优先购买权或者出租人将房屋出卖给近亲属的除外。

出租人履行通知义务后，承租人在十五日内未明确表示购买的，视为承租人放弃优先购买权。

第七百二十七条 出租人委托拍卖人拍卖租赁房屋的，应当在拍卖五日前通知承租人。承租人未参加拍卖的，视为放弃优先购买权。

第七百二十八条 出租人未通知承租人或者有其他妨害承租人行使优先购买权情形的，承租人可以请求出租人承担赔偿责任。但是，出租人与第三人订立的房屋买卖合同的效力不受影响。

第七百二十九条 因不可归责于承租人的事由，致使租赁物部分或者全部毁损、灭失的，承租人可以请求减少租金或者不支付租金；因租赁物部分或者全部毁损、灭失，致

§ 723 [Mietminderung bei Rechtsmängeln; vgl. § 228 VertragsG⁶³⁵] Macht ein Dritter Rechte geltend, sodass der Mieter die Mietsache nicht gebrauchen [oder] keine Nutzungen daraus ziehen kann, kann der Mieter fordern, den Mietzins zu mindern oder keinen Mietzins zu zahlen.

Macht ein Dritter Rechte geltend, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen.

§ 724 [Vertragsauflösung durch Mieter; neu⁶³⁶] Liegt einer der folgenden Umstände vor, [sodass] der Mieter wegen einer nicht bei ihm liegenden Ursache die Mietsache nicht gebrauchen kann, kann der Mieter den Vertrag auflösen:

1. Die Mietsache wurde von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach dem Recht versiegelt [oder] gepfändet;

2. es gibt Streitigkeiten über die Rechtsinhaberschaft der Mietsache;

3. bei der Mietsache liegen Umstände vor, die gegen zwingende Bestimmungen über Gebrauchsbedingungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen verstoßen.

§ 725 [Kauf bricht nicht Miete; vgl. § 229 VertragsG⁶³⁷] Wird das Eigentum an der Mietsache innerhalb der Frist geändert, in der der Mieter sie nach dem Mietvertrag besitzt, wird die Wirksamkeit des Mietvertrags nicht beeinflusst.

§ 726 [Vorkaufsrecht bei Wohnraummiete; vgl. § 230 VertragsG⁶³⁸] Verkauft der Vermieter ein vermietetes Haus⁶³⁹, muss er den Mieter innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Verkauf [davon] unterrichten, [und] der Mieter genießt ein Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen; es sei denn, dass die Miteigentümer nach Bruchteilen des Hauses ein Vorkaufsrecht ausüben oder der Vermieter das Haus nahen Verwandten⁶⁴⁰ verkauft.

Erklärt der Mieter nach der Erfüllung der Benachrichtigungspflicht durch den Vermieter nicht innerhalb von 15 Tagen klar, dass er [das Haus] kauft, gilt dies als Verzicht auf das Vorkaufsrecht durch den Mieter.

§ 727 [Vorkaufsrecht bei Versteigerung von Wohnraum; neu⁶⁴¹] Beauftragt der Vermieter einen Versteigerer mit der Versteigerung des vermieteten Hauses, muss er den Mieter im Voraus fünf Tage vor der Versteigerung [davon] unterrichten. Nimmt der Mieter an der Versteigerung nicht teil, gilt dies als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

§ 728 [Rechtsfolgen einer Beeinträchtigung des Vorkaufsrechts; neu⁶⁴²] Benachrichtigt der Vermieter den Mieter nicht oder liegen andere Umstände vor, die die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Mieter beeinträchtigen, kann der Mieter vom Vermieter fordern, auf Schadensersatz zu haften. Die Wirksamkeit des zwischen dem Vermieter und einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags über das Haus wird jedoch nicht beeinflusst.

§ 729 [Vertragsauflösung wegen Verschlechterung und Untergang der Mietsache; vgl. § 231 VertragsG⁶⁴³] Wenn Gründe, für die der Mieter nicht verantwortlich gemacht werden kann, dazu führen, dass die Mietsache ganz oder teilweise verschlechtert wird [oder] untergeht, kann der Mieter fordern, den Mietzins zu mindern oder keinen Mietzins zu zahlen; kann

⁶³⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁶³⁶ Eine entsprechende Regelung (für die Wohnraummiete) sah bereits § 8 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶³⁷ § 229 VertragsG stellte im Hinblick auf den Zeitpunkt der Eigentumsänderung auf die „Mietdauer“ (租賃期間) ab.

⁶³⁸ Die Ausnahmen zum Vorkaufsrecht in Abs. 1, 2. Halbsatz und die Fiktion des Verzichts auf das Vorkaufsrecht in Abs. 2 sind neu eingefügt worden. Eine entsprechende Regelung sah bereits § 24 OVG-Interpretation Mietrecht vor, die allerdings (in Nr. 4) auch einen gutgläubigen Erwerb als Ausnahme vom Vorkaufsrecht des Mieters vorsah.

⁶³⁹ Siehe § 221 mit Fn. 111.

⁶⁴⁰ Siehe die Definition in § 1045 Abs. 2.

⁶⁴¹ Eine entsprechende Regelung sah bereits § 23 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶⁴² Eine entsprechende Regelung sah bereits § 21 OVG-Interpretation Mietrecht vor.

⁶⁴³ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

使不能实现合同目的的，承租人可以解除合同。

第七百三十条 当事人对租赁期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，视为不定期租赁；当事人可以随时解除合同，但是应当在合理期限之前通知对方。

第七百三十一条 租赁物危及承租人的安全或者健康的，即使承租人订立合同时明知该租赁物质量不合格，承租人仍然可以随时解除合同。

第七百三十二条 承租人在房屋租赁期限内死亡的，与其生前共同居住的人或者共同经营人可以按照原租赁合同租赁该房屋。

第七百三十三条 租赁期限届满，承租人应当返还租赁物。返还的租赁物应当符合按照约定或者根据租赁物的性质使用后的状态。

第七百三十四条 租赁期限届满，承租人继续使用租赁物，出租人没有提出异议的，原租赁合同继续有效，但是租赁期限为不定期。

租赁期限届满，房屋承租人享有以同等条件优先承租的权利。

第十五章 融资租赁合同

第七百三十五条 融资租赁合同是出租人根据承租人对出卖人、租赁物的选择，向出卖人购买租赁物，提供给承租人使用，承租人支付租金的合同。

第七百三十六条 融资租赁合同的内容一般包括租赁物的名称、数量、规格、技术性能、检验方法，租赁期限，租金构成及其支付期限和方式、币种，租赁期限届满租赁物的归属等条款。

der Vertragszweck nicht realisiert werden, weil die Mietsache ganz oder teilweise verschlechtert wird [oder] untergeht, kann der Mieter den Vertrag auflösen.

§ 730 [Vertragsauflösung bei unbefristeten Mietverträgen; vgl. § 232 VertragsG⁶⁴⁴] Haben die Parteien die Mietfrist nicht vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar [und] kann sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, gilt die Miete als unbefristet; eine Partei kann jederzeit den Vertrag auflösen, aber sie muss [dies] der anderen Seite im Voraus mit angemessener Frist mitteilen.

§ 731 [Vertragsauflösung bei Gefährdung des Mieters; = § 233 VertragsG] Gefährden die Mietsachen die Sicherheit oder Gesundheit des Mieters, kann er auch dann, wenn er bei Vertragsschluss wusste, dass die Qualität der Mietsachen nicht normgemäß war, jederzeit den Vertrag auflösen.

§ 732 [Fortsetzung des Mietverhältnisses durch Zusammenlebende und Geschäftspartner; vgl. § 234 VertragsG⁶⁴⁵] Stirbt der Mieter innerhalb der Mietfrist eines Hauses, können die Personen, die zu seinen Lebzeiten mit ihm zusammengelebt oder gemeinsam Geschäfte betrieben haben, das Haus nach dem ursprünglichen Mietvertrag mieten.

§ 733 [Rückgabepflicht des Mieters; vgl. § 235 VertragsG⁶⁴⁶] Bei Ablauf der Mietfrist muss der Mieter die Mietsachen zurückgeben. Die zurückgegebenen Mietsachen müssen dem Zustand nach einem vereinbarungsgemäßen bzw. der Natur der Mietsachen entsprechenden Gebrauch entsprechen.

§ 734 [Unbefristete Verlängerung des Mietvertrags, Vorrecht bei Wohnraummiete; vgl. § 236 VertragsG] Gebraucht der Mieter bei Ablauf der Mietfrist die Mietsachen weiter [und] erhebt der Vermieter keinen Einwand, bleibt der ursprüngliche Mietvertrag weiter wirksam, aber die Miete ist unbefristet.

Der Mieter eines Hauses genießt bei Ablauf der Mietfrist ein Vorrecht, [das Haus] zu gleichen Bedingungen zu mieten.

15. Kapitel: Finanzierungsleasing-Vertrag⁶⁴⁷

§ 735 [Definition; = § 237 VertragsG] Der Finanzierungsleasing-Vertrag ist ein Vertrag, bei dem der Vermieter [Leasinggeber⁶⁴⁸] aufgrund der vom Mieter [Leasingnehmer] getroffenen Wahl eines Verkäufers [und] einer Mietsache die Mietsache vom Verkäufer erwirbt [und] dem Mieter zum Gebrauch zur Verfügung stellt [sowie] der Mieter Mietzins zahlt.

§ 736 [Inhalt des Finanzierungsleasing-Vertrags, Schriftform; vgl. § 238 VertragsG⁶⁴⁹] Der Finanzierungsleasing-Vertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu der Bezeichnung, der Menge, den Spezifikationen, den technologischen Funktionen [und] der Untersuchungsmethode [der Mietsache], zur Mietfrist, zur Zusammensetzung, Zahlungsfrist, Zahlungsweise [und] Währung des Mietzinses [sowie] zur Zuordnung der Mietsache bei Ablauf der Mietfrist.

⁶⁴⁴ Die Mitteilungspflicht im 2. Halbsatz gilt nun für beide Seiten des Mietverhältnisses (nach § 232 Satz 2 VertragsG galt sie nur für den Vermieter). Außerdem Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Formulierung („依据“ statt „依照“ und „但是“ statt „但“).

⁶⁴⁵ Die Regelung, nach der auch Personen, die mit dem Verstorbenen (zu Lebzeiten) gemeinsam Geschäfte betrieben haben, das Mietverhältnis fortsetzen können, ist neu, entspricht jedoch § 19 OVG-Interpretation Mietrecht. Dort wurde allerdings verlangt, dass die Wohnung für Geschäfte von Einzelgewerbetreibenden („个体工商户“) oder Partnerschaften von Einzelpersonen („个人合伙“) genutzt wird, also von den Rechtsformen, die nun unter den §§ 54 ff. geregelt, bzw. in den Regelungen des Partnerschaftsvertrags (§§ 967 ff.) aufgegangen sind.

⁶⁴⁶ Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期间“, „根据“ wurde neu eingefügt).

⁶⁴⁷ Das Chinesische kennt (wie das Deutsche) keinen eigenen Begriff für den Vertragstypus des (Finanzierungs-)Leasings, sondern verwendet den Begriff der Miete. Wörtlich wäre daher der hier geregelte Vertrag als „Finanzierungsmietvertrag“ zu übersetzen. Dementsprechend werden auch für die Parteien des Vertrags in diesem Kapitel die chinesischen Begriffe für „Vermieter“ und „Mieter“ genannt. Zu lesen ist dann immer „Leasinggeber“ und „Leasingnehmer“.

⁶⁴⁸ Siehe Fn. 647.

⁶⁴⁹ „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt. Außerdem Änderungen bei der Zeichensetzung und in der Formulierung („期限“ statt „期间“).

融资租赁合同应当采用书面形式。

第七百三十七条 当事人以虚构租赁物方式订立的融资租赁合同无效。

第七百三十八条 依照法律、行政法规的规定，对于租赁物的经营使用应当取得行政许可的，出租人未取得行政许可不影响融资租赁合同的效力。

第七百三十九条 出租人根据承租人对出卖人、租赁物的选择订立的买卖合同，出卖人应当按照约定向承租人交付标的物，承租人享有与受领标的物有关的买受人的权利。

第七百四十条 出卖人违反向承租人交付标的物的义务，有下列情形之一的，承租人可以拒绝受领出卖人向其交付的标的物：

（一）标的物严重不符合约定；

（二）未按照约定交付标的物，经承租人或者出租人催告后在合理期限内仍未交付。

承租人拒绝受领标的物的，应当及时通知出租人。

第七百四十一条 出租人、出卖人、承租人可以约定，出卖人不履行买卖合同义务的，由承租人行使索赔的权利。承租人行使索赔权利的，出租人应当协助。

第七百四十二条 承租人对出卖人行使索赔权利，不影响其履行支付租金的义务。但是，承租人依赖出租人的技能确定租赁物或者出租人干预选择租赁物的，承租人可以请求减免相应租金。

第七百四十三条 出租人有下列情形之一，致使承租人对出卖人行使索赔权利失败的，承租人有权请求出租人承担相应的责任：

Für den Finanzierungsleasing-Vertrag muss die Schriftform verwandt werden.

§ 737 [Scheingeschäfte; neu⁶⁵⁰] Ein Finanzierungsleasing-Vertrag, den die Parteien über fiktive Mietsachen abschließen, ist unwirksam.

§ 738 [Wirksamkeit des Finanzierungsleasing-Vertrags trotz fehlender Verwaltungsgenehmigung beim Leasinggeber; neu⁶⁵¹] Muss auf Grundlage von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen zum Betrieb [oder] Gebrauch der Mietsache eine Verwaltungsgenehmigung erlangt werden, wird die Wirksamkeit des Finanzierungsleasing-Vertrags nicht beeinflusst, wenn der Vermieter die Verwaltungsgenehmigung nicht erlangt hat.

§ 739 [Übergabepflicht des Verkäufers, Käuferrechte des Leasingnehmers; = § 239 VertragsG] Bei dem Kaufvertrag, den der Vermieter aufgrund der vom Mieter getroffenen Wahl eines Verkäufers [und] einer Mietsache abgeschlossen hat, muss der Verkäufer dem Mieter nach der Vereinbarung den Vertragsgegenstand übergeben [und] der Mieter genießt die auf die Annahme des Vertragsgegenstands bezüglichen Rechte des Käufers.

§ 740 [Annahmeverweigerungsrecht des Leasingnehmers; neu⁶⁵²] Verstößt der Verkäufer gegen Pflichten, dem Mieter den Vertragsgegenstand zu übergeben, kann der Mieter die Annahme des ihm vom Verkäufer übergebenen Vertragsgegenstands verweigern, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Der Vertragsgegenstand weicht erheblich von den Vereinbarungen ab⁶⁵³;

2. der Vertragsgegenstand wird nicht nach der Vereinbarung übergeben [und] auch nach Aufforderung durch den Mieter oder Vermieter nicht innerhalb einer angemessenen Frist übergeben.

Verweigert der Mieter die Annahme des Vertragsgegenstands, muss er den Vermieter unverzüglich benachrichtigen.

§ 741 [Ausübung der Rechte des Leasinggebers durch den Leasingnehmer; = § 240 VertragsG] Vermieter, Verkäufer und Mieter können vereinbaren, dass der Mieter das Recht ausübt, Ersatz zu fordern, wenn der Verkäufer die Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt. Übt der Mieter das Recht aus, Ersatz zu fordern, muss der Vermieter ihn unterstützen.

§ 742 [Pflicht zur Zahlung von Leasingraten nach Ausübung der Rechte des Leasinggebers durch den Leasingnehmer; neu⁶⁵⁴] Übt der Mieter gegenüber dem Verkäufer das Recht aus, Ersatz zu fordern, wird seine Erfüllungspflicht der Mietzinszahlung nicht beeinflusst. Hat sich der Mieter auf die Fähigkeiten des Vermieters verlassen, die Mietsache zu bestimmen, oder hat sich der Vermieter in die Wahl der Mietsache eingemischt, kann der Mieter aber die Ermäßigung [oder] die Befreiung von entsprechenden Mietzinsen fordern.

§ 743 [Haftung des Leasinggebers bei gescheiterter Ausübung der Rechte des Leasinggebers durch den Leasingnehmer; neu⁶⁵⁵] Liegt beim Vermieter einer der folgenden Umstände vor, sodass die Ausübung des Rechts, Ersatz zu fordern, durch den Mieter gegenüber dem Verkäufer scheitert, ist der Mieter berechtigt zu fordern, dass der Vermieter entsprechend haftet:

⁶⁵⁰ Vgl. § 527 E1, EV2; § 736 E4. Alle Entwürfe enthielten als weitere Voraussetzung für die Unwirksamkeit, dass mit dem Abschluss „ein illegaler Zweck verdeckt“ (tarnen illegale Zwecke) werden soll. Diese Voraussetzung ist offenbar erst kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes entfallen.

⁶⁵¹ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 3 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁵² Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 5 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing. Dort war allerdings (in Abs. 2) ein Schadensersatzanspruch des Leasinggebers vorgesehen, wenn der Leasingnehmer die Annahme der Mietsache verweigert, ohne dies dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen, oder wenn er die Annahme ohne rechtfertigenden Grund verweigert.

⁶⁵³ Wörtlich: „Der Vertragsgegenstand entspricht erheblich nicht der Vereinbarung“.

⁶⁵⁴ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 6 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁵⁵ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 18 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

(一) 明知租赁物有质量瑕疵而不知告知承租人;

(二) 承租人行使索赔权利时, 未及时提供必要协助。

出租人怠于行使只能由其对出卖人行使的索赔权利, 造成承租人损失的, 承租人有权请求出租人承担赔偿责任。

第七百四十四条 出租人根据承租人对出卖人、租赁物的选择订立的买卖合同, 未经承租人同意, 出租人不得变更与承租人有关的合同内容。

第七百四十五条 出租人对租赁物享有的所有权, 未经登记, 不得对抗善意第三人。

第七百四十六条 融资租赁合同的租金, 除当事人另有约定外, 应当根据购买租赁物的大部分或者全部成本以及出租人的合理利润确定。

第七百四十七条 租赁物不符合约定或者不符合使用目的的, 出租人不承担责任。但是, 承租人依赖出租人的技能确定租赁物或者承租人干预选择租赁物的除外。

第七百四十八条 出租人应当保证承租人对租赁物的占有和使用。

出租人有下列情形之一的, 承租人有权请求其赔偿损失:

- (一) 无正当理由收回租赁物;
- (二) 无正当理由妨碍、干扰承租人对租赁物的占有和使用;
- (三) 因出租人的原因致使第三人主张权利;
- (四) 不当影响承租人对租赁物占有和使用的其他情形。

第七百四十九条 承租人占有租赁物期间, 租赁物造成第三人人身损害或者财产损失的, 出租人不承担责任。

第七百五十条 承租人应当妥善保管、使用租赁物。

承租人应当履行占有租赁物期间的维修义务。

1. Er weiß von Qualitätsmängeln der Mietsache und bringt [diese] dem Mieter jedoch nicht zur Kenntnis;

2. bei der Ausübung des Rechts durch den Mieter, Ersatz zu fordern, bietet er nicht unverzüglich die notwendige Unterstützung an.

Verzögert der Vermieter die Ausübung des Rechts, Ersatz zu fordern, das nur von ihm gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden kann, sodass dem Mieter ein Schaden zugefügt wird, ist der Mieter berechtigt zu fordern, dass der Vermieter auf Schadensersatz haftet.

§ 744 [Änderung des Kaufvertrags zwischen Leasinggeber und Verkäufer; = § 241 VertragsG] In dem vom Vermieter aufgrund der vom Mieter getroffenen Wahl eines Verkäufers [und] einer Mietsache abgeschlossenen Kaufvertrag darf der Vermieter ohne Einverständnis des Mieters die den Mieter betreffenden Vertragsinhalte nicht ändern.

§ 745 [Eigentum des Vermieters am Leasinggegenstand; vgl. § 242 VertragsG⁶⁵⁶] Das Eigentum, das der Vermieter im Hinblick auf die Mietsache genießt, darf ohne Eintragung gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

§ 746 [Ergänzende Vertragsauslegung zur Leasingrate; vgl. § 243 VertragsG⁶⁵⁷] Der Mietzins des Finanzierungsleasing-Vertrags muss aufgrund eines großen Teils der Kosten oder der gesamten Kosten des Erwerbs der Mietsache und eines angemessenen Gewinns des Vermieters bestimmt werden, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 747 [Haftung des Leasinggebers für Mängel des Leasinggegenstands; § 244 VertragsG⁶⁵⁸] Wenn die Mietsache nicht den Vereinbarungen oder nicht dem Gebrauchszweck entspricht, haftet der Vermieter nicht. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Mieter bei der Bestimmung der Mietsache auf die Fähigkeiten des Vermieters verlassen oder der Vermieter sich in die Wahl der Mietsache eingemischt hat.

§ 748 [Haftung des Leasinggebers wegen ungerechtfertigter Beeinflussung des Besitzes und des Gebrauchs des Leasinggegenstands; vgl. § 245 VertragsG⁶⁵⁹] Der Vermieter muss dem Mieter Besitz und Gebrauch der Mietsache gewährleisten.

Liegt beim Vermieter einer der folgenden Umstände vor, ist der Mieter berechtigt, von ihm den Ersatz des Schadens zu fordern:

- 1. Zurücknahme der Mietsache ohne rechtfertigenden Grund;
- 2. [der Vermieter] behindert [oder] stört den Mieter beim Besitz und Gebrauch der Mietsache ohne rechtfertigenden Grund;
- 3. beim Vermieter liegende Ursachen führen dazu, dass ein Dritter Rechte an der Mietsache geltend macht;
- 4. [Vorliegen] anderer Umstände, die den Besitz und Gebrauch der Mietsache durch den Mieter ungerechtfertigt beeinflussen.

§ 749 [Keine Haftung des Leasinggebers für Schäden Dritter; vgl. § 246 VertragsG⁶⁶⁰] Verursacht die Mietsache während der Zeit, in der der Mieter sie besitzt, bei einem Dritten persönliche Schäden oder einen Vermögensschaden, haftet der Vermieter nicht.

§ 750 [Pflichten des Leasingnehmers bezüglich des Leasinggegenstands; = § 247 VertragsG] Der Mieter muss die Mietsache zweckmäßig aufbewahren [und] gebrauchen.

Der Mieter muss, während er die Mietsache besitzt, die Pflicht zur Instandhaltung [und] Instandsetzung [der Mietsache] erfüllen.

⁶⁵⁶ § 242 VertragsG bestand aus zwei Sätzen. Satz 1 regelte das Eigentum des Vermieters am Leasinggegenstand, ohne auf die relative Wirkung dieses Eigentums gegenüber gutgläubigen Dritten einzugehen. Der nun weggefallene Satz 2 regelte, dass der Leasinggegenstand im Fall der Insolvenz des Mieters nicht in die Konkursmasse fällt.

⁶⁵⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („[„除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“]).

⁶⁵⁸ Kleine Änderung in der Zeichensetzung und in der Formulierung („[„但是“ statt „但“]).

⁶⁵⁹ Abs. 1 = § 245 VertragsG. Abs. 2 wurde neu eingefügt, aber die Regelung entspricht § 17 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁶⁰ Änderung in der Formulierung („[„人身损害“ statt „人身伤害“ und „财产损失“ statt „财产损害“]).

第七百五十一条 承租人占有租赁物期间，租赁物毁损、灭失的，出租人有权请求承租人继续支付租金，但是法律另有规定或者当事人另有约定的除外。

第七百五十二条 承租人应当按照约定支付租金。承租人经催告后在合理期限内仍不支付租金的，出租人可以请求支付全部租金；也可以解除合同，收回租赁物。

第七百五十三条 承租人未经出租人同意，将租赁物转让、抵押、质押、投资入股或者以其他方式处分的，出租人可以解除融资租赁合同。

第七百五十四条 有下列情形之一的，出租人或者承租人可以解除融资租赁合同：

（一）出租人与出卖人订立的买卖合同解除、被确认无效或者被撤销，且未能重新订立买卖合同；

（二）租赁物因不可归责于当事人的原因毁损、灭失，且不能修复或者确定替代物；

（三）因出卖人的原因致使融资租赁合同的目的不能实现。

第七百五十五条 融资租赁合同因买卖合同解除、被确认无效或者被撤销而解除，出卖人、租赁物系由承租人选择的，出租人有权请求承租人赔偿相应损失；但是，因出租人原因致使买卖合同解除、被确认无效或者被撤销的除外。

出租人的损失已经在买卖合同解除、被确认无效或者被撤销时获得赔偿的，承租人不再承担相应的赔偿责任。

第七百五十六条 融资租赁合同因租赁物交付承租人后意外毁损、灭失等不可归责于当事人的原因解除的，出租人可以请求承租人按照租赁物折旧情况给予补偿。

§ 751 [Gefahrtragung des Leasingnehmers; neu⁶⁶¹] Wenn die Mietsache während der Zeit, in der der Mieter die Mietsache besitzt, verschlechtert wird [oder] untergeht, ist der Vermieter berechtigt zu fordern, dass der Mieter die Zahlung der Mietzinse fortsetzt, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 752 [Rechte des Leasinggebers bei Nichtzahlung der Leasingraten; vgl. § 248 VertragsG⁶⁶²] Der Mieter muss den Mietzins nach der Vereinbarung zahlen. Zahlt der Mieter auch nach Aufforderung den Mietzins nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Vermieter Zahlung der gesamten Mietzinse fordern; er kann auch den Vertrag auflösen [und] die Mietsache zurücknehmen.

§ 753 [Auflösung des Vertrags durch den Leasinggeber; neu⁶⁶³] Wenn der Mieter ohne Einverständnis des Vermieters die Mietsache überträgt, mit einer Hypothek belastet, verpfändet, als Anteil investiert oder auf andere Art und Weise über sie verfügt, kann der Vermieter den Finanzierungsleasing-Vertrag auflösen.

§ 754 [Auflösung des Vertrags durch eine der Vertragsparteien; neu⁶⁶⁴] Liegt einer der folgenden Umstände vor, kann der Vermieter oder der Mieter den Finanzierungsleasing-Vertrag auflösen:

1. Der vom Vermieter und dem Verkäufer abgeschlossene Kaufvertrag wird aufgelöst, als unwirksam festgestellt oder aufgehoben und ein Kaufvertrag kann nicht erneut abgeschlossen werden;

2. die Mietsache verschlechtert sich oder geht unter wegen einer Ursache, für die die Parteien nicht verantwortlich gemacht werden können, und es ist nicht möglich, sie zu reparieren [oder] wiederherzustellen oder einen Ersatz zu bestimmen;

3. wegen einer beim Verkäufer liegenden Ursache kann der Zweck des Finanzierungsleasing-Vertrags nicht realisiert werden.

§ 755 [Schadensersatzanspruch des Leasinggebers bei Auflösung, Unwirksamkeit oder Aufhebung des Kaufvertrags; neu⁶⁶⁵] Wenn der Finanzierungsleasing-Vertrag aufgelöst wird, weil der Kaufvertrag aufgelöst, als unwirksam festgestellt oder aufgehoben wird, ist der Vermieter berechtigt zu fordern, dass der Mieter den entsprechenden Schaden ersetzt, [soweit] der Verkäufer [und] die Mietsache vom Mieter ausgewählt worden sind; dies gilt jedoch nicht, wenn die beim Vermieter liegende Ursache zur Auflösung, Feststellung der Unwirksamkeit oder Aufhebung des Kaufvertrags führt.

Hat der Vermieter bereits bei der Auflösung, der Feststellung der Unwirksamkeit oder der Aufhebung des Kaufvertrags Ersatz für den Schaden erlangt, haftet der Mieter nicht mehr auf entsprechenden Ersatz.

§ 756 [Ausgleichsanspruch des Leasinggebers bei unverschuldeten Ursachen; neu⁶⁶⁶] Wird der Finanzierungsleasing-Vertrag aufgelöst wegen einer Ursache, für die die Parteien nicht verantwortlich gemacht werden können, wie etwa, dass die Mietsache nach der Übergabe an den Mieter unerwartet verschlechtert wird [oder] untergeht, kann der Vermieter fordern, dass der Mieter nach den Umständen der Abschreibung der Mietsache einen Ausgleich leistet.

⁶⁶¹ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 7 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁶² Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁶⁶³ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 12 Nr. 1 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing. Die Vorschrift enthält allerdings weitere Tatbestände, die den Leasinggeber zur Auflösung des Vertrags berechtigen.

⁶⁶⁴ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 11 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁶⁵ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 16 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁶⁶ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 15 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

第七百五十七条 出租人和承租人可以约定租赁期限届满租赁物的归属;对租赁物的归属没有约定或者约定不明确,依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的,租赁物的所有权归出租人。

第七百五十八条 当事人约定租赁期限届满租赁物归承租人所有,承租人已经支付大部分租金,但是无力支付剩余租金,出租人因此解除合同收回租赁物,收回的租赁物的价值超过承租人欠付的租金以及其他费用的,承租人可以请求相应返还。

当事人约定租赁期限届满租赁物归出租人所有,因租赁物毁损、灭失或者附合、混合于他物致使承租人不能返还的,出租人有权请求承租人给予合理补偿。

第七百五十九条 当事人约定租赁期限届满,承租人仅需向出租人支付象征性价款的,视为约定的租金义务履行完毕后租赁物的所有权归承租人。

第七百六十条 融资租赁合同无效,当事人就该情形下租赁物的归属有约定的,按照其约定;没有约定或者约定不明确的,租赁物应当返还出租人。但是,因承租人原因致使合同无效,出租人不请求返还或者返还后会显著降低租赁物效用的,租赁物的所有权归承租人,由承租人给予出租人合理补偿。

第十六章 保理合同

第七百六十一条 保理合同是应收账款债权人将现有的或者将有的应收账款转让给保理人,保理人提供资金融通、应收账款管理或者催收、应收账款债务人付款担保等服务的合同。

§ 757 [Zuordnung des Leasinggegenstands bei Ablauf der Leasingfrist; vgl. § 250 VertragsG⁶⁶⁷] Vermieter und Mieter können vereinbaren, wem [das Eigentum an] der Mietsache bei Ablauf der Mietfrist zuzuordnen ist; ist die Zuordnung der Mietsache nicht vereinbart worden oder ist die Vereinbarung unklar [und] kann sie auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird das Eigentum an der Mietsache dem Vermieter zugeordnet.

§ 758 [Ausgleichspflichten bei Ablauf der Leasingfrist; vgl. § 249 VertragsG⁶⁶⁸] Haben die Parteien vereinbart, dass die Mietsache bei Ablauf der Mietfrist dem Eigentum des Mieters zuzuordnen ist, [und] hat der Mieter bereits einen großen Teil des Mietzinses bezahlt, ist aber nicht fähig, den Rest zu zahlen, [und] löst der Vermieter deshalb den Vertrag auf [und] nimmt die Mietsache zurück, kann der Mieter eine entsprechende Rückzahlung⁶⁶⁹ fordern, wenn der Wert der zurückgenommenen Mietsache höher als die ausstehenden Mietzinse und anderen Kosten des Mieters ist.

Haben die Parteien vereinbart, dass die Mietsache bei Ablauf der Mietfrist dem Eigentum des Vermieters zuzuordnen ist, [und] kann der Mieter sie wegen Verschlechterung [oder] Untergangs der Mietsache oder wegen Verbindung [oder] Vermischung mit anderen Sachen nicht zurückgeben, ist der Vermieter berechtigt zu fordern, dass der Mieter einen angemessenen Ausgleich leistet.

§ 759 [Ergänzende Vertragsauslegung zur Zuordnung des Leasinggegenstands; neu⁶⁷⁰] Haben die Parteien vereinbart, dass der Mieter bei Ablauf der Mietfrist nur einen symbolischen Preis zu zahlen braucht, gilt dies als [Vereinbarung], dass das Eigentum an der Mietsache nach Abschluss der Erfüllung der vereinbarten Mietzinspflicht dem Mieter zugeordnet wird.

§ 760 [Zuordnung des Leasinggegenstands bei Unwirksamkeit des Vertrags; neu⁶⁷¹] Ist der Finanzierungsleasing-Vertrag unwirksam [und] haben die Parteien die Zuordnung der Mietsache in diesem Fall vereinbart, gilt diese Vereinbarung; ist keine oder keine klare Vereinbarung getroffen worden, muss die Mietsache an den Vermieter zurückgegeben werden. Führt eine beim Mieter [liegende] Ursache zur Unwirksamkeit des Vertrags [und] fordert der Vermieter nicht die Rückgabe oder könnte die effektive Nutzung der Mietsache nach der Rückgabe deutlich reduziert werden, wird aber das Eigentum an der Mietsache dem Mieter zugeordnet [und] der Mieter leistet dem Vermieter einen angemessenen Ausgleich.

16. Kapitel: Factoring-Vertrag⁶⁷²

§ 761 [Definition; neu] Der Factoring-Vertrag ist ein Vertrag, bei dem der Gläubiger von Außenständen gegenwärtige oder zukünftige Außenstände einem Factor überträgt [und] der Factor Dienstleistungen wie etwa Geldmittelliquidität, Verwaltung oder Einziehung von Außenständen [und] Zahlungssicherheiten für Schuldner von Außenständen anbietet.

⁶⁶⁷ Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Zeichensetzung sowie in der Formulierung („期限“ statt „期间“ und „依据“ statt „依照“).

⁶⁶⁸ Abs. 2 ist neu. Abs. 1: Der Mieter hatte nach § 249 unter den dort bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf „teilweise Rückzahlung“ (部分返还), nun auf „entsprechende Rückzahlung“ (相应返还). Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期间“, „但是“ statt „但“ und „请求“ statt „要求“).

⁶⁶⁹ Wörtlich: „Rückgabe“.

⁶⁷⁰ Vgl. § 551 E1, EV2, § 759 E4.

⁶⁷¹ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 4 OVG-Interpretation Finanzierungsleasing.

⁶⁷² Dieses Kapitel zum Factoring-Vertrag ist neu eingefügt worden. Das Vertragsgesetz kannte diesen Vertragstyp nicht. Das Kapitel wurde erst im EV2 (§§ 552 a bis f) in die Entwurfsarbeiten aufgenommen. Vgl. auch §§ 761 ff. E4. Die chinesischen Gerichte haben sich aber bereits mit dem Factoring-Vertrag beschäftigen müssen, sodass sich ein Arbeitspapier des OVG hierzu bei <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝] findet, das offenbar auf einem Vortrag von Yang Linping, Vorsitzender Richter der 2. Rechtsprechungsabteilung für Zivilsachen des OVG, basiert: „Zu einigen konkreten Fragen der gegenwärtigen Arbeit bei der Rechtsprechung in Handelssachen“ [最高人民法院关于当前商事审判工作中的若干具体问题] vom 24.12.2015 (ohne Aktenzeichen), CLI.3.262008. Dort wird der Factoring-Vertrag im 7. Abschnitt behandelt.

第七百六十二条 保理合同的内容一般包括业务类型、服务范围、服务期限、基础交易合同情况、应收账款信息、保理融资款或者服务报酬及其支付方式等条款。

保理合同应当采用书面形式。

第七百六十三条 应收账款债权人与债务人虚构应收账款作为转让标的，与保理人订立保理合同的，应收账款债务人不得以应收账款不存在为由对抗保理人，但是保理人明知虚构的除外。

第七百六十四条 保理人向应收账款债务人发出应收账款转让通知的，应当表明保理人身份并附有必要凭证。

第七百六十五条 应收账款债务人接到应收账款转让通知后，应收账款债权人与债务人无正当理由协商变更或者终止基础交易合同，对保理人产生不利影响的，对保理人不发生效力。

第七百六十六条 当事人约定有追索权保理的，保理人可以向应收账款债权人主张返还保理融资款本息或者回购应收账款债权，也可以向应收账款债务人主张应收账款债权。保理人向应收账款债务人主张应收账款债权，在扣除保理融资款本息和相关费用后有剩余的，剩余部分应当返还给应收账款债权人。

第七百六十七条 当事人约定无追索权保理的，保理人应当向应收账款债务人主张应收账款债权，保理人取得超过保理融资款本息和相关费用的部分，无需向应收账款债权人返还。

第七百六十八条 应收账款债权人就同一应收账款订立多个保理合同，致使多个保理人主张权利的，已经登记的先于未登记的取得应收账款；均已经登记的，按照登记时间的先后顺序取得应收账款；均未登记的，由最先到达应收账款债务人的转让通知中载明的保理人取得应收账款；既未登记也未通知的，按照保理融资款或者服务报酬的比例取得应收账款。

§ 762 [Inhalt des Factoring-Vertrags, Schriftform; neu] Der Factoring-Vertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu dem Geschäftstyp, dem Umfang [und] der Frist der Dienstleistungen, den Umständen der Verträge der [dem Factoring] zugrunde liegenden Geschäfte, den Informationen über die Außenstände, dem Betrag der Factoringfinanzierung oder dem Entgelt für die Dienstleistungen und dessen Zahlungsweise.

Für den Factoring-Vertrag muss die Schriftform verwandt werden.

§ 763 [Scheingeschäft; neu] Hat der Gläubiger mit dem Schuldner der Außenstände Außenstände als Gegenstand der Übertragung vorge täuscht [und] mit dem Factor einen Factoring-Vertrag abgeschlossen, darf der Schuldner der Außenstände gegen den Factor nicht einwenden, dass die Außenstände nicht existieren, es sei denn, dass der Factor weiß, dass [diese] fiktiv sind.

§ 764 [Anzeige der Abtretung durch den Factor; neu] Teilt der Factor dem Schuldner der Außenstände mit, dass die Außenstände übertragen worden sind, muss er seine Identität als Factor deutlich machen und notwendige Belege beifügen.

§ 765 [Wirkung von Änderungen im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner gegenüber dem Factor; neu] Wenn der Gläubiger und der Schuldner der Außenstände ohne rechtfertigenden Grund nach Erhalt der Mitteilung über die Übertragung der Außenstände durch den Schuldner der Außenstände eine Änderung oder Beendigung des Vertrags der [dem Factoring] zugrunde liegenden Geschäfte aushandeln [und] sich [dies] zulasten des Factors auswirkt, entfaltet [dies] keine Wirkung gegenüber dem Factor.

§ 766 [Unechtes Factoring; neu] Vereinbaren die Parteien ein unechtes Factoring⁶⁷³, kann der Factor gegen den Gläubiger der Außenstände geltend machen, Kapital [und] Zinsen des Betrags der Factoringfinanzierung zurückzuzahlen oder die ausstehenden Forderungen zurückzukaufen, [und] kann auch gegen den Schuldner der Außenstände die ausstehenden Forderungen geltend machen. Macht der Factor gegen den Schuldner der Außenstände die ausstehenden Forderungen geltend, muss er den Rest, der nach Abzug des Kapitals [und] der Zinsen des Betrags der Factoringfinanzierung und bezüglichlicher Kosten verbleibt, an den Gläubiger der Außenstände zurückzahlen.

§ 767 [Echtes Factoring; neu] Vereinbaren die Parteien echtes Factoring, muss der Factor die ausstehenden Forderungen gegen den Schuldner der Außenstände geltend machen; den Teil, den der Factor über das Kapital [und] die Zinsen des Betrags der Factoringfinanzierung und bezüglichliche Kosten hinaus erlangt, braucht er nicht an den Gläubiger der Außenstände zurückzuzahlen.

§ 768 [Einzug von Außenständen durch mehrere Factoren; neu] Schließt ein Gläubiger von Außenständen über dieselben Außenstände mehrere Factoring-Verträge ab, sodass mehrere Factoren Rechte geltend machen, erlangt ein eingetragener [Factor] vor einem nicht eingetragenen [Factor] die Außenstände; sind alle [Factoren] eingetragen, erlangen sie nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragungen die Außenstände; ist kein [Factor] eingetragen, erlangt der Factor die Außenstände, der in der dem Schuldner der Außenstände zuerst zugegangenen Mitteilung über die Übertragung [der Außenstände] angegeben ist; gibt es weder eine Eintragung [der Factoren] noch Mitteilungen, erlangen [die Factoren] im Verhältnis des Betrags der Factoringfinanzierung oder des Entgeltes, für die Dienstleistungen die Außenstände.

⁶⁷³ Wörtlich: „Factoring mit Rückgriffsrecht“.

第七百六十九条 本章没有规定的, 适用本编第六章债权转让的有关规定。

第十七章 承揽合同

第七百七十条 承揽合同是承揽人按照定作人的要求完成工作, 交付工作成果, 定作人支付报酬的合同。

承揽包括加工、定作、修理、复制、测试、检验等工作。

第七百七十一条 承揽合同的内容一般包括承揽的标的、数量、质量、报酬、承揽方式, 材料的提供, 履行期限, 验收标准和方法等条款。

第七百七十二条 承揽人应当以自己的设备、技术和劳力, 完成主要工作, 但是当事人另有约定的除外。

承揽人将其承揽的主要工作交由第三人完成的, 应当就该第三人完成的工作成果向定作人负责; 未经定作人同意的, 定作人也可以解除合同。

第七百七十三条 承揽人可以将其承揽的辅助工作交由第三人完成。承揽人将其承揽的辅助工作交由第三人完成的, 应当就该第三人完成的工作成果向定作人负责。

第七百七十四条 承揽人提供材料的, 应当按照约定选用材料, 并接受定作人检验。

第七百七十五条 定作人提供材料的, 应当按照约定提供材料。承揽人对定作人提供的材料应当及时检验, 发现不符合约定时, 应当及时通知定作人更换、补齐或者采取其他补救措施。

承揽人不得擅自更换定作人提供的材料, 不得更换不需要修理的零部件。

§ 769 [Verweis auf die Regelungen zur Forderungsabtretung; neu] Soweit dieses Kapitel keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen über die Forderungsabtretung des 6. Kapitels dieses Buchs [§§ 545 ff.] angewandt.

17. Kapitel: Werkvertrag

§ 770 [Definition, Typen; vgl. § 251 VertragsG⁶⁷⁴] Der Werkvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Unternehmer nach den Anforderungen des Bestellers eine Arbeit vollendet [und] das Arbeitsergebnis übergibt [sowie] der Besteller das Entgelt zahlt.

Zu den Arbeiten gehören Bearbeitungen, Herstellung, Reparaturen, Nachbildung, Messungen, Tests, Untersuchungen [und] anderes.

§ 771 [Inhalt des Werkvertrags; vgl. § 252 VertragsG⁶⁷⁵] Der Werkvertrag enthält im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu dem Gegenstand des Auftrags, dessen Menge [und] Qualität, dem Entgelt, der Art und Weise der übernommenen Arbeit, der Zurverfügungstellung von Materialien, der Erfüllungsfrist [sowie] dem Standard und der Methode der Abnahme⁶⁷⁶.

§ 772 [Pflichten des Unternehmers, Subunternehmer bei einem Hauptunternehmer; vgl. § 253 VertragsG⁶⁷⁷] Der Unternehmer muss die Hauptarbeiten mit eigenen Anlagen, Technologien und Arbeitskräften erledigen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Lässt der Unternehmer die von ihm übernommenen Hauptarbeiten von Dritten vollenden, ist er dem Besteller für das von Dritten vollendete Arbeitsergebnis verantwortlich; der Besteller kann, wenn er [der Vollendung durch Dritte] nicht zugestimmt hatte, auch den Vertrag auflösen.

§ 773 [Subunternehmer bei einem Generalunternehmer; = § 254 VertragsG] Der Unternehmer kann die von ihm übernommenen ergänzenden Arbeiten von Dritten vollenden lassen. Lässt der Unternehmer die von ihm übernommenen ergänzenden Arbeiten von Dritten vollenden, ist er dem Besteller für das von Dritten vollendete Arbeitsergebnis verantwortlich.

§ 774 [Vom Unternehmer zur Verfügung gestelltes Material; vgl. § 255 VertragsG⁶⁷⁸] Stellt der Unternehmer Material zur Verfügung, muss er Material nach der Vereinbarung auswählen [und] verwenden sowie sich Untersuchungen durch den Besteller unterziehen.

§ 775 [Vom Besteller zur Verfügung gestelltes Material; vgl. § 256 VertragsG⁶⁷⁹] Stellt der Besteller Material zur Verfügung, muss er Material nach der Vereinbarung zur Verfügung stellen. Der Unternehmer muss das vom Besteller zur Verfügung gestellte Material unverzüglich untersuchen; entdeckt er, dass es den Vereinbarungen nicht entspricht, muss er den Besteller unverzüglich unterrichten, [damit der Besteller das Material] austauscht, ergänzt oder andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreift.

Der Unternehmer darf das vom Besteller zur Verfügung gestellte Material nicht eigenmächtig austauschen [und auch] keine Teile austauschen, die keiner Reparatur bedürfen.

⁶⁷⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („支付“ statt „给付“).

⁶⁷⁵ „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt. Außerdem Änderungen bei der Zeichensetzung.

⁶⁷⁶ Wörtlich: „prüfen [und] abnehmen“. Der Begriff „验收“ wird nicht ausschließlich im Werkvertragsrecht (und im Recht des Bauleistungsvertrags), sondern auch beim Verwahrungsvertrag und Lagervertrag verwandt.

⁶⁷⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁶⁷⁸ Kleine Änderung in der Formulierung (ein „承揽人“ ist im 2. Halbsatz weggefallen).

⁶⁷⁹ Kleine Änderung in der Formulierung (ein „定作人“ ist in Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz weggefallen).

第七百七十六条 承揽人发现定作人提供的图纸或者技术要求不合理的,应当及时通知定作人。因定作人怠于答复等原因造成承揽人损失的,应当赔偿损失。

第七百七十七条 定作人中途变更承揽工作的要求,造成承揽人损失的,应当赔偿损失。

第七百七十八条 承揽工作需要定作人协助的,定作人有协助的义务。定作人不履行协助义务致使承揽工作不能完成的,承揽人可以催告定作人在合理期限内履行义务,并可以顺延履行期限;定作人逾期不履行的,承揽人可以解除合同。

第七百七十九条 承揽人在工作期间,应当接受定作人必要的监督检验。定作人不得因监督检验妨碍承揽人的正常工作。

第七百八十条 承揽人完成工作的,应当向定作人交付工作成果,并提交必要的技术资料和相关质量证明。定作人应当验收该工作成果。

第七百八十一条 承揽人交付的工作成果不符合质量要求的,定作人可以合理选择请求承揽人承担修理、重作、减少报酬、赔偿损失等违约责任。

第七百八十二条 定作人应当按照约定的期限支付报酬。对支付报酬的期限没有约定或者约定不明确,依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的,定作人应当在承揽人交付工作成果时支付;工作成果部分交付的,定作人应当相应支付。

第七百八十三条 定作人未向承揽人支付报酬或者材料费等价款的,承揽人对完成的工作成果享有留置权或者有权拒绝交付,但是当事人另有约定的除外。

§ 776 [Vom Besteller zur Verfügung gestellte Pläne und technologische Anforderungen; = § 257 VertragsG] Entdeckt der Unternehmer, dass die vom Besteller zur Verfügung gestellten Pläne oder technologischen Anforderungen unvernünftig sind, muss er den Besteller unverzüglich unterrichten. Verursacht der Besteller durch verzögerte Antwort oder wegen sonstiger Ursachen dem Unternehmer einen Schaden, muss er den Schaden ersetzen.

§ 777 [Änderung der Werkanforderungen durch den Besteller; = § 258 VertragsG] Wenn der Besteller während der Arbeiten die Anforderungen an das Werk ändert [und] damit dem Unternehmer einen Schaden zufügt, muss er den Schaden ersetzen.

§ 778 [Unterstützungspflicht des Bestellers; = § 259 VertragsG] Ist die Unterstützung des Bestellers zu der übernommenen Arbeit erforderlich, ist der Besteller zur Unterstützung verpflichtet. Erfüllt der Besteller seine Unterstützungspflicht nicht, sodass die übernommene Arbeit nicht vollendet werden kann, kann der Unternehmer den Besteller auffordern, seine Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, und die Erfüllungsfrist [für eigene Pflichten] entsprechend verlängern; erfüllt der Besteller [seine Unterstützungspflicht] nach Ablauf der [vom Unternehmer gesetzten angemessenen] Frist nicht, kann der Unternehmer den Vertrag auflösen.

§ 779 [Überwachung und Untersuchung durch den Besteller; = § 260 VertragsG] Während der Dauer der Arbeit muss sich der Unternehmer der notwendigen Überwachung [und] Untersuchung durch den Besteller unterziehen. Der Besteller darf durch die Überwachung [und] Untersuchung nicht die ordnungsgemäße Arbeit des Unternehmers behindern.

§ 780 [Übergabe- und Abnahmepflichten; = § 261 VertragsG] Hat der Unternehmer die Arbeit vollendet, muss er dem Besteller das Arbeitsergebnis und die notwendigen technologischen Unterlagen sowie die betreffenden Qualitätsnachweise übergeben. Der Besteller muss das Arbeitsergebnis abnehmen.

§ 781 [Haftung für Qualitätsmängel; vgl. § 262 VertragsG⁶⁸⁰] Entspricht das vom Unternehmer übergebene Arbeitsergebnis nicht den Qualitätsanforderungen, kann der Besteller vom Unternehmer fordern, dass er für Vertragsverletzung haftet, [und zwischen] Reparatur, erneuter Herstellung, Minderung des Entgeltes, Schadensersatz sowie anderen [Maßnahmen zur Abhilfe] vernünftig wählen.

§ 782 [Zahlungsfrist; vgl. § 263 VertragsG⁶⁸¹] Der Besteller muss in der vereinbarten Frist das Entgelt zahlen. Ist keine oder keine klare Vereinbarung zur Zahlungsfrist des Entgeltes getroffen worden [und] kann die Frist auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, muss der Besteller bei Übergabe des Arbeitsergebnisses durch den Unternehmer bezahlen; wird das Arbeitsergebnis teilweise übergeben, muss der Besteller entsprechend bezahlen.

§ 783 [Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers; vgl. § 264 VertragsG⁶⁸²] Hat der Besteller dem Unternehmer das Entgelt oder den Preis wie etwa Kosten für Material nicht gezahlt, genießt der Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht am vollendeten Arbeitsergebnis oder ist berechtigt, die Übergabe zu verweigern, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

⁶⁸⁰ Die Formulierung wurde an die Grundnorm der Maßnahmen zur Abhilfe bei Schlechterfüllung (§ 582) angepasst (eingefügt wurde die Verpflichtung des Bestellers, eine „vernünftige Wahl“ [合理选择] zwischen den verschiedenen Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen).

⁶⁸¹ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁶⁸² Eingefügt wurde die Alternative, dass der Unternehmer auch die Übergabe verweigern darf. Es erschließt sich jedoch nicht unmittelbar, welchen Vorteil diese Alternative gegenüber dem (dinglichen) Zurückbehaltungsrecht (siehe §§ 447 ff.) für den Unternehmer hat.

第七百八十四条 承揽人应当妥善保管定作人提供的材料以及完成的工作成果，因保管不善造成毁损、灭失的，应当承担赔偿责任。

第七百八十五条 承揽人应当按照定作人的要求保守秘密，未经定作人许可，不得留存复制品或者技术资料。

第七百八十六条 共同承揽人对定作人承担连带责任，但是当事人另有约定的除外。

第七百八十七条 定作人在承揽人完成工作前可以随时解除合同，造成承揽人损失的，应当赔偿损失。

第十八章 建设工程合同

第七百八十八条 建设工程合同是承包人进行工程建设，发包人支付价款的合同。

建设工程合同包括工程勘察、设计、施工合同。

第七百八十九条 建设工程合同应当采用书面形式。

第七百九十条 建设工程的招标投标活动，应当依照有关法律的规定公开、公平、公正进行。

第七百九十一条 发包人可以与总承包人订立建设工程合同，也可以分别与勘察人、设计人、施工人订立勘察、设计、施工承包合同。发包人不得将应当由一个承包人完成的建设工程支解成若干部分发包给数个承包人。

总承包人或者勘察、设计、施工承包人经发包人同意，可以将自己承包的部分工作交由第三人完成。第三人就其完成的工作成果与总承包人或者勘察、设计、施工承包人向发包人承担连带责任。承包人不得将其承包的全部建设工程转包给第三人或者将其承包的全部建设工程支解以后以分包的名义分别转包给第三人。

§ 784 [Aufbewahrungspflicht des Unternehmers; vgl. § 265 VertragsG⁶⁸³] Der Unternehmer muss vom Besteller zur Verfügung gestelltes Material und vollendete Arbeitsergebnisse zweckmäßig aufbewahren; wenn durch ungeeignete Aufbewahrung [etwas] verschlechtert wird oder untergeht, haftet [der Unternehmer] auf Schadensersatz.

§ 785 [Geheimhaltungspflicht des Unternehmers; = § 266 VertragsG] Der Unternehmer muss nach den Anforderungen des Bestellers Geheimhaltung bewahren; ohne Genehmigung des Bestellers darf er keine Nachbildungen oder technologischen Unterlagen behalten.

§ 786 [Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Unternehmer; vgl. § 267 VertragsG⁶⁸⁴] Mehrere, die gemeinsam eine Arbeit übernehmen, haften dem Besteller als Gesamtschuldner, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 787 [Vertragsauflösung durch den Besteller; vgl. § 268 VertragsG⁶⁸⁵] Vor der Vollendung der Arbeit durch den Unternehmer kann der Besteller zu jeder Zeit den Vertrag auflösen; wird dem Unternehmer ein Schaden zugefügt, muss [der Besteller] den Schaden ersetzen.

18. Kapitel: Bauleistungsverträge

§ 788 [Definition, Typen; = § 269 VertragsG] Der Bauleistungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Unternehmer Bauleistungen durchführt [und] der Auftraggeber den Preis [dafür] zahlt.

Bauleistungsverträge umfassen Verträge über Voruntersuchung der Bauleistungen, Verträge über Planung der Bauleistungen [und] Verträge über Ausführung der Bauleistungen.

§ 789 [Schriftform; = § 270 VertragsG] Für Bauleistungsverträge muss die Schriftform verwandt werden.

§ 790 [Ausschreibung von Bauvorhaben; = § 271 VertragsG] Ausschreibungen⁶⁸⁶ für Bauleistungen müssen auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen⁶⁸⁷ öffentlich, gerecht [und] unparteiisch durchgeführt werden.

§ 791 [Generalunternehmer, mehrere Unternehmer und Subunternehmer; vgl. § 272 VertragsG⁶⁸⁸] Der Auftraggeber kann mit einem Generalunternehmer einen Bauleistungsvertrag abschließen; er kann auch Verträge über Voruntersuchung, Planung [und] Ausführung [der Bauleistungen] getrennt mit denen abschließen, die diese Leistungen übernehmen. Der Auftraggeber darf Bauleistungen, die von einem Unternehmer vollendet werden müssen, nicht in mehrere Teile aufsplitten [und] diese [verteilt] auf mehrere Unternehmer in Auftrag geben.

Mit dem Einverständnis des Auftraggebers können der Generalunternehmer bzw. die Unternehmer von Voruntersuchung, Planung [oder] Ausführung [der Bauleistungen] einen Teil der von ihnen übernommenen Arbeiten von Dritten vollenden lassen. Die Dritten haften dem Auftraggeber für das von ihnen vollendete Arbeitsergebnis mit dem Generalunternehmer bzw. dem Unternehmer von Voruntersuchung, Planung [oder] Ausführung [der Bauleistungen] als Gesamtschuldner. Der Unternehmer darf nicht die gesamte von ihm übernommene Bauleistung einem Dritten übertragen oder sie aufsplitten und dann, als Teilübertragung bezeichnet, verteilt auf [mehrere] Dritte übertragen.

⁶⁸³ Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁶⁸⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁶⁸⁵ Die einseitige Vertragsauflösung durch den Besteller ist nun nur noch bis zur Vollendung des Werks zulässig. § 268 VertragsG sah diese zeitliche Einschränkung nicht vor.

⁶⁸⁶ Wörtlich: „Ausschreibungen und Teilnahmen an Ausschreibungen“.

⁶⁸⁷ Insbesondere das „Ausschreibungsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国招标投标法) vom 30.8.1999 in der Fassung vom 27.12.2017, CLI.1.307547.

⁶⁸⁸ Kleine Änderungen in der Formulierung in Abs. 1 und Abs. 2 („支解“ statt „肢解“ und „数个“ statt „几个“).

禁止承包人将工程分包给不具备相应资质条件的单位。禁止分包单位将其承包的工程再分包。建设工程主体结构的施工必须由承包人自行完成。

第七百九十二条 国家重大建设工程合同，应当按照国家规定的程序和国家批准的投资计划、可行性研究报告等文件订立。

第七百九十三条 建设工程施工合同无效，但是建设工程经验收合格的，可以参照合同关于工程价款的约定折价补偿承包人。

建设工程施工合同无效，且建设工程经验收不合格的，按照以下情形处理：

（一）修复后的建设工程经验收合格的，发包人请求承包人承担修复费用；

（二）修复后的建设工程经验收不合格的，承包人无权请求参照合同关于工程价款的约定折价补偿。

发包人对因建设工程不合格造成的损失有过错的，应当承担相应的责任。

第七百九十四条 勘察、设计合同的内容一般包括提交有关基础资料和概预算等文件的期限、质量要求、费用以及其他协作条件等条款。

第七百九十五条 施工合同的内容一般包括工程范围、建设工期、中间交工工程的开工和竣工时间、工程质量、工程造价、技术资料交付时间、材料和设备供应责任、拨款和结算、竣工验收、质量保修范围和质量保证期、相互协作等条款。

Es ist dem Unternehmer verboten, Teile der Bauleistung Einheiten zu übertragen, die nicht die entsprechenden Qualifikationsbedingungen⁶⁸⁹ erfüllen. Es ist den Einheiten, denen Teile der Bauleistung übertragen worden sind, verboten, diese weiter verteilt zu übertragen. Die Ausführung der Hauptkonstruktion der Bauleistung ist von dem Unternehmer selbst zu vollenden.

§ 792 [Schwerwiegende staatliche Bauleistungen; = § 273 VertragsG] Verträge zu schwerwiegenden staatlichen Bauleistungen müssen nach dem staatlich bestimmten Verfahren und den Schriftstücken wie etwa dem staatlich genehmigten Investitionsplan [und] dem Bericht über die Durchführbarkeitsuntersuchung abgeschlossen werden.

§ 793 [Gegenleistungspflicht trotz Unwirksamkeit des Vertrags über Ausführung der Bauleistungen; neu⁶⁹⁰] Ist der Vertrag über Ausführung der Bauleistungen unwirksam, aber die Bauleistung als normgerecht abgenommen⁶⁹¹ worden, kann dem Unternehmer [die Leistung] unter entsprechender Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung über den Preis für die Leistung in ihren Wert umgerechnet ersetzt werden.

Ist der Vertrag über Ausführung der Bauleistungen unwirksam und die Bauleistung als nicht normgerecht abgenommen worden, wird [dies] je nach den folgenden Umständen geregelt:

1. Wird die nachgebesserte Bauleistung als normgerecht abgenommen, kann der Auftraggeber fordern, dass der Unternehmer die Nachbesserungskosten trägt;

2. wird die nachgebesserte Bauleistung als nicht normgerecht abgenommen, ist der Unternehmer nicht berechtigt zu fordern, dass [die Leistung] unter entsprechender Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung über den Preis für die Leistung in ihren Wert umgerechnet ersetzt wird.

Für Schäden, die durch die nicht normgerechte Bauleistung herbeigeführt werden, haftet der Auftraggeber entsprechend, wenn ein Verschulden bei ihm vorliegt.

§ 794 [Inhalt des Vertrags über Voruntersuchung und über Planung; vgl. § 274 VertragsG⁶⁹²] Verträge über Voruntersuchung und über Planung enthalten im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu den Fristen für die Übergabe von den einschlägigen grundlegenden Unterlagen, [den Schriftstücken] über die Schätzung [der Kosten und] den Voranschlag [sowie] anderen Schriftstücken, zu den Qualitätsanforderungen, zu den Gebühren und zu anderen Bedingungen der Zusammenarbeit.

§ 795 [Inhalt des Vertrags über Ausführung; vgl. § 275 VertragsG⁶⁹³] Verträge über Ausführung enthalten im Allgemeinen Klauseln wie etwa zum Bereich der Leistungen, zur Bauzeit, zur Start- und Fertigstellungszeit einzelner während der Arbeiten zu übergebender [Teil-]Leistungen, zu der Qualität [und] den Kosten der Leistungen, zum Zeitpunkt der Übergabe technologischer Unterlagen, zur Haftung für die Lieferung von Materialien und Anlagen, zur Zuweisung von Geldern und Verrechnung [von Kosten und Preisen], zur Abschlussabnahme, zum Bereich der Gewährleistung von Reparaturen bei Qualitäts[-mängeln], zur Qualitätsgewährleistungsfrist [und] zur Zusammenarbeit.

⁶⁸⁹ Bauunternehmen werden in verschiedene Qualifikationsstufen (资质等级) eingeteilt, die sich unter anderem nach ihrer Kapitalausstattung, dem vorhandenen fachtechnologischen Personal, ihrer technologischen Ausrüstung und nach bereits erfolgreich abgeschlossenen Bauprojekten richten. Siehe § 13 „Baugesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国建筑法) vom 1.11.1997 in der Fassung vom 23.4.2019, CLI.1.331478.

⁶⁹⁰ Eine entsprechende Regelung war bereits in den §§ 2, 3 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge enthalten.

⁶⁹¹ Siehe Fn. 676 (bei § 771).

⁶⁹² „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung (bei der Aufzählung der zu übergebenden Schriftstücke).

⁶⁹³ „Im Allgemeinen“ (一般) wurde neu eingefügt. Weggelassen wurde ein „双方“ bei der Zusammenarbeit am Ende des Satzes.

第七百九十六条 建设工程实行监理的,发包人应当与监理人采用书面形式订立委托监理合同。发包人与监理人的权利和义务以及法律责任,应当依照本编委托合同以及其他有关法律、行政法规的规定。

第七百九十七条 发包人在不妨碍承包人正常作业的情况下,可以随时对作业进度、质量进行检查。

第七百九十八条 隐蔽工程在隐蔽以前,承包人应当通知发包人检查。发包人没有及时检查的,承包人可以顺延工程日期,并有权请求赔偿停工、窝工等损失。

第七百九十九条 建设工程竣工后,发包人应当根据施工图纸及说明书、国家颁发的施工验收规范和质量检验标准及时进行验收。验收合格的,发包人应当按照约定支付价款,并接收该建设工程。

建设工程竣工经验收合格后,方可交付使用;未经验收或者验收不合格的,不得交付使用。

第八百条 勘察、设计的质量不符合要求或者未按照期限提交勘察、设计文件拖延工期,造成发包人损失的,勘察人、设计人应当继续完善勘察、设计,减收或者免收勘察、设计费并赔偿损失。

第八百零一条 因施工人的原因致使建设工程质量不符合约定的,发包人有权请求施工人在合理期限内无偿修理或者返工、改建。经过修理或者返工、改建后,造成逾期交付的,施工人应当承担违约责任。

第八百零二条 因承包人的原因致使建设工程在合理使用期限内造成人身损害和财产损失的,承包人应当承担赔偿责任。

§ 796 [Bauaufsichtsvertrag; vgl. § 276 VertragsG⁶⁹⁴] Wird eine Bauaufsicht bei einer Bauleistung durchgeführt, muss der Auftraggeber mit dem Bauaufseher einen Geschäftsbesorgungsvertrag über Bauaufsicht in Schriftform schließen. Rechte, Pflichten und gesetzliche Haftung des Auftraggebers und des Bauaufsehers müssen sich nach den Bestimmungen dieses Buchs zum Geschäftsbesorgungsvertrag [§§ 919 ff.] und anderer einschlägiger Gesetze [sowie] Verwaltungsrechtsnormen richten.

§ 797 [Recht zur laufenden Überprüfung der Arbeiten; = § 277 VertragsG] Der Auftraggeber kann jederzeit den Fortgang [und] die Qualität der Arbeiten überprüfen, soweit die ordnungsgemäßen Arbeiten des Unternehmens [hierdurch] nicht behindert werden.

§ 798 [Überprüfung zu verdeckender Leistungen; vgl. § 278 VertragsG⁶⁹⁵] Bevor zu verdeckende Leistungen verdeckt werden, muss der Unternehmer dem Auftraggeber mitteilen, sie zu überprüfen. Überprüft der Auftraggeber sie nicht unverzüglich, kann der Unternehmer den Termin für die Bauleistung entsprechend verlegen und ist berechtigt, Ersatz für die Einstellung [und] Verzögerung von Arbeiten [sowie] andere Schäden zu fordern.

§ 799 [Bauabnahme; = § 279 VertragsG] Nach dem Abschluss von Bauleistungen muss der Auftraggeber aufgrund der Konstruktionszeichnungen und [Bau-]Anleitungen, der vom Staat erlassenen Normen für die Abnahme ausgeführter Arbeiten sowie Qualitätsprüfungsstandards [die Leistungen] unverzüglich abnehmen. Wird [die Leistung] als normgerecht abgenommen, muss der Auftraggeber nach den Vereinbarungen den Preis zahlen und diese Bauleistung annehmen.

Erst wenn die Bauleistung beim Abschluss als normgerecht abgenommen worden ist, kann sie übergeben [und] in Gebrauch genommen werden; ist sie nicht oder als nicht normgerecht abgenommen worden, darf sie nicht übergeben [oder] in Gebrauch genommen werden.

§ 800 [Mängel bei Voruntersuchung oder Bauplanung; vgl. § 280 VertragsG⁶⁹⁶] Wenn die Qualität von Voruntersuchung oder Planung nicht den Anforderungen entspricht oder die Voruntersuchungs- [oder] Planungsschriftstücke nicht fristgemäß übergeben werden, sodass die [daraus resultierende] Verzögerung der Bauzeit dem Auftraggeber einen Schaden verursacht, müssen diejenigen, die Voruntersuchung [oder] Planung durchführen, diese weiter vervollkommen, die Gebühren dafür ermäßigen oder erlassen und den Schaden ersetzen.

§ 801 [Mängel bei der Bauausführung; vgl. § 281 VertragsG⁶⁹⁷] Führen Ursachen, die beim Ausführenden [der Arbeiten] liegen, dazu, dass die Qualität der Bauleistungen nicht den Vereinbarungen entspricht, ist der Auftraggeber berechtigt zu fordern, dass der Ausführende [der Arbeiten] innerhalb einer angemessenen Frist [die Bauleistungen] unentgeltlich repariert bzw. wiederholt [oder] umbaut. Wenn [die Bauleistungen] infolge der Reparatur bzw. der Wiederholung [oder] des Umbaus nach Fristablauf übergeben werden, haftet der Ausführende [der Arbeiten] für Vertragsverletzung.

§ 802 [Haftung des Unternehmers für persönliche Schäden und Vermögensschäden; vgl. § 282 VertragsG⁶⁹⁸] Führen Ursachen, die beim Unternehmer liegen, dazu, dass die Bauleistungen während einer angemessenen Nutzungsdauer persönliche Schäden oder einen Vermögensschaden verursachen, haftet der Unternehmer auf Schadensersatz.

⁶⁹⁴ Anpassung der Verweisung.

⁶⁹⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁶⁹⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („造成 [……] 损失的“ statt „给 [……] 造成损失的“).

⁶⁹⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁶⁹⁸ Änderungen in der Formulierung („人身损害和财产损失“ statt „人身和财产损失“ und „赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

第八百零三条 发包人未按照约定的时间和要求提供原材料、设备、场地、资金、技术资料的，承包人可以顺延工程日期，并有权请求赔偿停工、窝工等损失。

第八百零四条 因发包人的原因致使工程中途停建、缓建的，发包人应当采取措施弥补或者减少损失，赔偿承包人因此造成的停工、窝工、倒运、机械设备调迁、材料和构件积压等损失和实际费用。

第八百零五条 因发包人变更计划，提供的资料不准确，或者未按照期限提供必需的勘察、设计工作条件而造成勘察、设计的返工、停工或者修改设计，发包人应当按照勘察人、设计人实际消耗的工作量增付费用。

第八百零六条 承包人将建设工程转包、违法分包的，发包人可以解除合同。

发包人提供的主要建筑材料、建筑构配件和设备不符合强制性标准或者不履行协助义务，致使承包人无法施工，经催告后在合理期限内仍未履行相应义务的，承包人可以解除合同。

合同解除后，已经完成的建设工程质量合格的，发包人应当按照约定支付相应的工程价款；已经完成的建设工程质量不合格的，参照本法第七百九十三条的规定处理。

第八百零七条 发包人未按照约定支付价款的，承包人可以催告发包人在合理期限内支付价款。发包人逾期不支付的，除根据建设工程的性质不宜折价、拍卖外，承包人可以与发包人协议将该工程折价，也可以请求人民法院将该工程依法拍卖。建设工程的价款就该工程折价或者拍卖的价款优先受偿。

§ 803 [Mängel bei Leistungen des Auftraggebers; vgl. § 283 VertragsG⁶⁹⁹] Stellt der Auftraggeber Rohstoffe, Anlagen, Plätze, Geldmittel [oder] technologische Unterlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und nach den vereinbarten Anforderungen zur Verfügung, kann der Unternehmer den Termin für die Bauleistung entsprechend verlegen und ist berechtigt, Ersatz für die Einstellung [und] Verzögerung von Arbeiten [sowie] andere Schäden zu fordern.

§ 804 [Ansprüche bei Aussetzung und Verschiebung von Leistungen durch den Auftraggeber; = § 284 VertragsG] Führen Ursachen, die beim Auftraggeber liegen, dazu, dass die Leistungen während der Arbeiten ausgesetzt [oder] verschoben werden, muss der Auftraggeber Maßnahmen ergreifen, um den Schaden auszugleichen oder zu mindern, [und] dem Unternehmer die daraus resultierenden Schäden bei [Umständen] wie etwa Einstellung [oder] Verzögerung von Arbeiten, Hin- und Weitertransport, Umleitung von Maschinen [und] Anlagen [oder] Stauung von Materialien und Elementen sowie tatsächliche Kosten ersetzen.

§ 805 [Ansprüche bei Verzögerung von Voruntersuchungs- oder Bauplanungsarbeiten durch den Auftraggeber; = § 285 VertragsG] Wenn die Voruntersuchungs- [oder] Planungsarbeiten wiederholt [oder] ausgesetzt werden oder die Planung korrigiert wird, weil der Auftraggeber Pläne ändert, ungenaue Unterlagen zur Verfügung stellt oder die notwendigen Arbeitsbedingungen für Voruntersuchung [und] Planung nicht fristgemäß zur Verfügung stellt, muss der Auftraggeber demjenigen, der die Voruntersuchung oder Planung durchführt, nach tatsächlich aufgewandter Arbeitsmenge zusätzliche Gebühren zahlen.

§ 806 [Vertragsauflösung; neu⁷⁰⁰] Wenn der Unternehmer [die gesamten] Bauleistungen überträgt [oder] rechtswidrig teilüberträgt, kann der Auftraggeber den Vertrag auflösen.

Entsprechen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hauptbaumaterialien, Bauelemente [und] -zubehörteile sowie Anlagen nicht zwingenden Standards oder erfüllt er Unterstützungspflichten nicht, sodass der Unternehmer [die Bauleistungen] nicht ausführen kann, kann der Unternehmer den Vertrag auflösen, wenn [der Auftraggeber] auch nach Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist die entsprechenden Pflichten erfüllt.

Nach Vertragsauflösung muss der Auftraggeber nach der Vereinbarung den entsprechenden Preis für die Leistung zahlen, wenn die Qualität der bereits vollendeten Bauleistung normgerecht ist; ist die Qualität der bereits vollendeten Bauleistung nicht normgerecht, wird [dies] unter entsprechender Berücksichtigung von § 793 dieses Gesetzes geregelt.

§ 807 [Ansprüche bei Nichtzahlung durch den Auftraggeber; vgl. § 286 VertragsG⁷⁰¹] Zahlt der Auftraggeber den Preis nicht nach der Vereinbarung, kann der Unternehmer den Auftraggeber auffordern, den Preis innerhalb einer angemessenen Frist zu zahlen. Zahlt der Auftraggeber nach Fristablauf [weiterhin] nicht, kann der Unternehmer mit dem Auftraggeber eine Umrechnung des Wertes dieser Leistung [in Geld] vereinbaren [und] er kann auch beim Volksgericht fordern, dass [das Ergebnis] dieser Leistung nach dem Recht versteigert wird, es sei denn, dass sich die Bauleistung aufgrund ihrer Natur nicht zur Umrechnung ihres Wertes [in Geld] oder zur Versteigerung eignet. Der Preis für die Bauleistung wird dann aus dem

⁶⁹⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁷⁰⁰ Entsprechende Regelungen waren bereits in den §§ 8 bis 10 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge enthalten. Abs. 1 entspricht der Regelung in § 8 Nr. 4 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge (wobei das Adverb „illegal“ [非法] vor dem Verb „übertragen“ [转包] nicht übernommen wurde); Abs. 2 entspricht der Regelung in § 9 Nr. 2 und Nr. 3 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge; Abs. 3 entspricht der Regelung in § 10 Abs. 1 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge. Die nicht aus der OVG-Interpretation Bauleistungsverträge übernommenen Tatbestände für eine Vertragsauflösung dürften sich aus den allgemeinen Regelungen über eine einseitige Vertragsauflösung nach § 563 ergeben.

⁷⁰¹ Statt wie noch nach § 286 VertragsG eine Versteigerung beim Gericht „beantragen“ (申请) zu können, kann der Unternehmer diese nun „vom Gericht fordern“ (请求). Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“ und „根据“ statt „按照“).

Erlös, der in Bezug auf diese Leistung durch Umrechnung ihres Wertes [in Geld] bzw. Versteigerung [ihres Ergebnisses erlangt] wird, vorzugsweise beglichen.

第八百零八条 本章没有规定的, 适用承揽合同的有关规定。

§ 808 [Verweisung auf das Werkvertragsrecht; = § 287 VertragsG] Soweit dieses Kapitel keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen für den Werkvertrag angewandt.

第十九章 运输合同

19. Kapitel: Beförderungsvertrag

第一节 一般规定

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

第八百零九条 运输合同是承运人将旅客或者货物从起运地点运输到约定地点, 旅客、托运人或者收货人支付票款或者运输费用的合同。

§ 809 [Definition; = § 288 VertragsG] Der Beförderungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Beförderer Reisende oder Waren⁷⁰² vom Ausgangsort zu einem vereinbarten Ort befördert [und] der Reisende, Absender bzw. Empfänger den Ticketpreis bzw. die Fracht bezahlt.

第八百一十条 从事公共运输的承运人不得拒绝旅客、托运人通常、合理的运输要求。

§ 810 [Abschlusszwang; = § 289 VertragsG] In der öffentlichen Beförderung tätige Beförderer dürfen gewöhnliche angemessene Verlangen von Reisenden [und] Absendern nach Beförderung nicht ablehnen.

第八百一十一条 承运人应当在约定期限或者合理期限内将旅客、货物安全运输到约定地点。

§ 811 [Pflicht des Beförderers; vgl. § 290 VertragsG⁷⁰³] Der Beförderer muss Reisende [und] Waren innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist sicher zum vereinbarten Ort befördern.

第八百一十二条 承运人应当按照约定的或者通常的运输路线将旅客、货物运输到约定地点。

§ 812 [Transportweg; = § 291 VertragsG] Der Beförderer muss Reisende [und] Waren auf den vereinbarten oder gewöhnlichen Transportwegen zu dem vereinbarten Ort befördern.

第八百一十三条 旅客、托运人或者收货人应当支付票款或者运输费用。承运人未按照约定路线或者通常路线运输增加票款或者运输费用的, 旅客、托运人或者收货人可以拒绝支付增加部分的票款或者运输费用。

§ 813 [Pflicht des Reisenden, Absenders bzw. Empfängers; Recht zur Verweigerung der Zahlung eines Mehrbetrags; = § 292 VertragsG] Reisende, Absender bzw. Empfänger müssen den Ticketpreis bzw. die Fracht bezahlen. Wenn der Beförderer die Beförderung nicht auf dem vereinbarten oder gewöhnlichen Weg [durchführt], [sodass] der Ticketpreis bzw. die Fracht erhöht wird, kann der Reisende, Absender bzw. Empfänger die Zahlung des Mehrbetrags verweigern.

第二节 客运合同

2. Abschnitt: Personenbeförderungsvertrag

第八百一十四条 客运合同自承运人向旅客出具客票时成立, 但是当事人另有约定或者另有交易习惯的除外。

§ 814 [Zustandekommen des Personenbeförderungsvertrags; vgl. § 293 VertragsG⁷⁰⁴] Ein Personenbeförderungsvertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Beförderer dem Reisenden das Ticket ausstellt, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder andere geschäftliche Gebräuche bestehen.

第八百一十五条 旅客应当按照有效客票记载的时间、班次和座位号乘坐。旅客无票乘坐、超程乘坐、越级乘坐或者持不符合减价条件的优惠客票乘坐的, 应当补交票

§ 815 [Beförderungsticket; vgl. § 294 VertragsG⁷⁰⁵] Der Reisende muss zu der Zeit, mit der Verbindung⁷⁰⁶ und auf dem Sitzplatz⁷⁰⁷ reisen, die auf dem gültigen Ticket angegeben sind.⁷⁰⁸ Reist er ohne Ticket, über die Reiestrecke hinaus, in einer höheren Klasse oder mit einem Vorzugsticket, ohne den Bedingungen für die Ermäßigung zu entsprechen, muss er den

⁷⁰² Im deutschen Transportrecht ist der Gegenstand der Beförderung das „Gut“ oder das „Frachtstück“. Um eine einheitliche Übersetzung des chinesischen Begriffs „货物“ in diesem Gesetz zu gewährleisten, übersetzen wir stattdessen mit „Ware“ bzw. „Waren“.

⁷⁰³ Kleine Änderungen in der Formulierung („期限“ statt „期间“).

⁷⁰⁴ Nach § 293 VertragsG kam der Vertrag mit „Übergabe“ (交付) der Fahrkarte zustande (jetzt: „Ausstellen“). Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷⁰⁵ Nach § 294 Satz 1 VertragsG war der Reisende nur verpflichtet, mit einem gültigen Ticket zu reisen (nun bezieht sich die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 auf die Zeit, die Verbindung und die Sitzplatznummer, die auf dem Ticket angegeben werden). In Abs. 1 Satz 2 wurde der Tatbestand des Reisens „mit einem ungültigen Ticket“ (持失效客票) nach § 294 Satz 2 VertragsG konkretisiert (durch den Tatbestand „mit einem Vorzugsticket zu reisen, ohne den Bedingungen für die Ermäßigung zu entsprechen“). Außerdem wurde der in § 294 VertragsG verwendete Begriff „乘运“ durch „乘坐“ ersetzt und es gibt Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („支付“ statt „交付“). Schließlich wurde Abs. 2 neu eingefügt.

⁷⁰⁶ Der Begriff „班次“ bezeichnet eine bestimmte (mit einer Nummer versehene) Zug-, Flug-, Bus- oder Schiffsverbindung.

⁷⁰⁷ Wörtlich: „der Sitzplatznummer“.

⁷⁰⁸ In diesem Satz bezieht sich die in dem Hilfsverb „müssen“ (应当) zum Ausdruck kommende Pflicht nicht auf das Reisen – der Reisende ist natürlich nicht verpflichtet zu reisen –, sondern auf die Modalitäten (die Zeit, die Verbindung und den Sitzplatz) der Reise.

款，承运人可以按照规定加收票款；旅客不支付票款的，承运人可以拒绝运输。

实名制客运合同的旅客丢失客票的，可以请求承运人挂失补办，承运人不得再次收取票款和其他不合理费用。

第八百一十六条 旅客因自己的原因不能按照客票记载的时间乘坐的，应当在约定的期限内办理退票或者变更手续；逾期办理的，承运人可以不退票款，并不再承担运输义务。

第八百一十七条 旅客随身携带行李应当符合约定的限量和品类要求；超过限量或者违反品类要求携带行李的，应当办理托运手续。

第八百一十八条 旅客不得随身携带或者在行李中夹带易燃、易爆、有毒、有腐蚀性、有放射性以及可能危及运输工具上人身和财产安全的危险物品或者违禁物品。

旅客违反前款规定的，承运人可以将危险物品或者违禁物品卸下、销毁或者送交有关部门。旅客坚持携带或者夹带危险物品或者违禁物品的，承运人应当拒绝运输。

第八百一十九条 承运人应当严格履行安全运输义务，及时告知旅客安全运输应当注意的事项。旅客对承运人为安全运输所作的合理安排应当积极协助和配合。

第八百二十条 承运人应当按照有效客票记载的时间、班次和座位号运输旅客。承运人迟延运输或者有其他不能正常运输情形的，应当及时告知和提醒旅客，采取必要

Ticketpreis nachzahlen; der Beförderer kann einen Zuschlag nach den Bestimmungen beanspruchen; bezahlt der Reisende den Ticketpreis nicht, kann der Beförderer die Beförderung ablehnen.

Kommt dem Reisenden eines Personenbeförderungsvertrags mit Klarnamen⁷⁰⁹ das Ticket abhanden, kann er vom Beförderer [das Vermerken] der Meldung des Abhandenkommens [und] die Ausstellung eines Ersatz[-tickets] fordern; der Beförderer darf nicht den Ticketpreis nochmals und andere unangemessene Gebühren beanspruchen.

§ 816 [Nichtantritt der Reise durch den Reisenden; vgl. § 295 VertragsG⁷¹⁰] Kann der Reisende aus eigenen Ursachen nicht zu der auf dem Ticket angegebenen Zeit reisen, muss er innerhalb der vereinbarten Frist das Stornierungs- oder Umbuchungsverfahren durchführen; wird das erst nach Fristablauf durchgeführt, braucht der Beförderer den Ticketpreis nicht zurückzuzahlen und ist nicht mehr zur Beförderung verpflichtet.

§ 817 [Handgepäck; vgl. § 296 VertragsG⁷¹¹] Das Handgepäck⁷¹² des Reisenden muss den vereinbarten Begrenzungen⁷¹³ und Anforderungen der [Handgepäck-]Kategorie entsprechen; wenn er über die vereinbarten Begrenzungen hinaus oder unter Verstoß gegen die Anforderungen der Kategorie Gepäck mitnimmt, muss er es zur Beförderung aufgeben.

§ 818 [Gefährliche und verbotene Gegenstände; vgl. § 297 VertragsG⁷¹⁴] Der Reisende darf keine gefährlichen oder verbotenen Gegenstände, die leicht entzündlich, explosiv, giftig, ätzend, radioaktiv sind oder die persönliche Sicherheit und die Sicherheit von Vermögen auf dem Beförderungsmittel gefährden können, bei sich führen oder im Gepäck versteckt mitnehmen.

Verstößt der Reisende gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes, kann der Beförderer die gefährlichen oder verbotenen Gegenstände ausladen, vernichten oder bei der zuständigen Abteilung abliefern. Besteht der Reisende darauf, die gefährlichen oder verbotenen Gegenstände bei sich zu führen oder [im Gepäck] versteckt mitzunehmen, muss der Beförderer die Beförderung ablehnen.

§ 819 [Pflicht des Beförderers zur sicheren Beförderung, Hinweispflichten, Mitwirkungspflichten des Reisenden; vgl. § 298 VertragsG⁷¹⁵] Der Beförderer muss die Pflicht zur sicheren Beförderung streng erfüllen [und] dem Reisenden unverzüglich die Angelegenheiten, die für eine sichere Beförderung beachtet werden müssen, zur Kenntnis bringen. Reisende müssen im Hinblick auf angemessene Arrangements, die der Beförderer zur sicheren Beförderung getroffen hat, aktiv unterstützen und kooperieren.

§ 820 [Pflichten des Beförderers; vgl. § 299 VertragsG⁷¹⁶] Der Beförderer muss den Reisenden zu der Zeit, mit der Verbindung und auf dem Sitzplatz befördern, die auf dem gültigen Ticket angegeben sind. Wenn der Beförderer die Beförderung verzögert oder andere Umstände vorliegen, unter denen nicht ordnungsgemäß befördert werden kann, muss er [dies] dem

⁷⁰⁹ Wörtlich: „Vertrag über die Beförderung von Reisenden des Systems mit wahren Namen“.

⁷¹⁰ Änderung in der Zeichensetzung und in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“).

⁷¹¹ Im Vergleich zu § 296 VertragsG wird in der Vorschrift klarer zwischen Handgepäck und Aufgabegepäck unterschieden (durch Hinzufügen des Begriffs „am Körper“ [随身]). Außerdem wurde die Voraussetzung hinzugefügt, dass Handgepäck den betreffenden Anforderungen genügen muss.

⁷¹² Wörtlich: „das vom Reisenden bei sich geführte Gepäck“.

⁷¹³ D. h. Begrenzungen im Hinblick auf die Menge, das Gewicht und die Maße des Handgepäckes.

⁷¹⁴ Es wird nun im Vergleich zu § 297 VertragsG klarer zwischen gefährlichen und verbotenen Gegenständen unterschieden. Durch das Streichen von „*其他*“ vor „*违禁物品*“ wird deutlich, dass nicht jeder gefährliche Gegenstand verboten ist. In Abs. 1 außerdem kleine Änderung in der Formulierung („*可能危及*“ statt „*有可能危及*“). Abs. 2 wurde im Hinblick auf gefährliche, aber nicht verbotene Gegenstände in Gleichlauf mit Abs. 1 gebracht.

⁷¹⁵ Die Pflicht zur (strengen Erfüllung der) sicheren Beförderung wurde neu eingefügt. § 298 VertragsG sah nur eine Hinweispflicht vor, bei der der Beförderer auch dem Reisenden die wesentlichen Gründe (重要事由) zur Kenntnis bringen musste, wenn nicht ordnungsgemäß befördert werden kann. Diese Begründungspflicht wird nun in § 820 Satz 2, 1. Halbsatz umformuliert. Satz 2 ist neu hinzugefügt worden.

⁷¹⁶ Die Pflichten des Beförderers wurden stark erweitert. Nach § 299 VertragsG hatte der Beförderer die Pflicht, eine andere Verbindung zu arrangieren oder den Ticketpreis zurückzuerstatten, nur bei einer verspäteten Beförderung (nun auch bei nicht ordnungsgemäßer Beförderung).

的安置措施，并根据旅客的要求安排改乘其他班次或者退票；由此造成旅客损失的，承运人应当承担赔偿责任，但是不可归责于承运人的除外。

第八百二十一条 承运人擅自降低服务标准的，应当根据旅客的请求退票或者减收票款；提高服务标准的，不得加收票款。

第八百二十二条 承运人在运输过程中，应当尽力救助患有急病、分娩、遇险的旅客。

第八百二十三条 承运人应当对运输过程中旅客的伤亡承担赔偿责任；但是，伤亡是旅客自身健康原因造成的或者承运人证明伤亡是旅客故意、重大过失造成的除外。

前款规定适用于按照规定免票、持优待票或者经承运人许可搭乘的无票旅客。

第八百二十四条 在运输过程中旅客随身携带物品毁损、灭失，承运人有过错的，应当承担赔偿责任。

旅客托运的行李毁损、灭失的，适用货物运输的有关规定。

第三节 货运合同

第八百二十五条 托运人办理货物运输，应当向承运人准确表明收货人的姓名、名称或者凭指示的收货人，货物的名称、性质、重量、数量，收货地点等有关货物运输的必要情况。

因托运人申报不实或者遗漏重要情况，造成承运人损失的，托运人应当承担赔偿责任。

Reisenden unverzüglich zur Kenntnis bringen und ihn daran erinnern, die notwendigen Maßnahmen zur Unterbringung [des Reisenden] zu ergreifen und auf dessen Verlangen eine andere Verbindung zu arrangieren oder den Ticketpreis zu erstatten; ist dem Reisenden hierdurch ein Schaden entstanden, haftet der Beförderer auf Schadensersatz, es sei denn, dass er hierfür nicht verantwortlich gemacht werden kann.

§ 821 [Servicestandard; vgl. § 300 VertragsG⁷¹⁷] Setzt der Beförderer eigenmächtig den Standard der Dienstleistung herab, muss er auf Verlangen des Reisenden den Ticketpreis erstatten oder ermäßigen; erhöht er den Standard der Dienstleistung, darf er keinen Zuschlag beanspruchen.

§ 822 [Fürsorgepflicht des Beförderers; = § 301 VertragsG] Während der Beförderung muss der Beförderer sich nach Kräften bemühen, Reisenden zu helfen, die akut erkranken, ein Kind gebären [oder] in Gefahr geraten.

§ 823 [Haftung des Beförderers für Verletzungen und den Tod des Reisenden; vgl. § 302 VertragsG⁷¹⁸] Der Beförderer haftet auf Schadensersatz für Verletzungen [und] den Tod von Reisenden während der Beförderung, es sei denn, dass die Verletzung [bzw.] der Tod aus den beim Reisenden liegenden gesundheitlichen Ursachen herbeigeführt worden ist oder der Beförderer nachweist, dass die Verletzung [bzw.] der Tod vom Reisenden [selbst] vorsätzlich [oder] grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten [auch] für Reisende, die nach den Bestimmungen kein Ticket brauchen, ein Vorzugsticket haben oder mit Zustimmung des Beförderers ohne Ticket reisen.

§ 824 [Haftung des Beförderers für Beschädigung oder Verlust von Gepäck; vgl. § 303 VertragsG⁷¹⁹] Wenn die vom Reisenden bei sich geführten Gegenstände während der Beförderung verschlechtert werden oder untergehen⁷²⁰, haftet der Beförderer auf Schadensersatz, [soweit] bei ihm ein Verschulden vorliegt.

Wenn ein vom Reisenden zur Beförderung aufgegebenes Gepäck verschlechtert wird oder untergeht, werden die einschlägigen Bestimmungen über die Beförderung von Waren angewandt.

3. Abschnitt: Vertrag über die Beförderung von Waren

§ 825 [Notwendige Angaben des Absenders, Haftung; vgl. § 304 VertragsG⁷²¹] Lässt ein Absender Waren befördern, muss er dem Beförderer den Namen [bzw.] die Bezeichnung des Empfängers oder einen Empfänger auf Anweisung, die Bezeichnung, die Natur, das Gewicht [und] die Menge der Waren, den Empfangsort [sowie] andere auf die Beförderung der Waren bezügliche notwendige Umstände genau angeben.

Der Absender haftet auf Ersatz für den Schaden, der dem Beförderer dadurch zugefügt wird, dass der Absender unwahre [Angaben] gemeldet oder wichtige Umstände weggelassen hat.

Neu sind außerdem die Pflicht zu (wiederholten) Hinweisen sowie die Pflicht, notwendige Maßnahmen zur Unterbringung (安置) des Reisenden zu ergreifen und den Schaden des Reisenden zu ersetzen.

⁷¹⁷ Der Tatbestand wurde erweitert, da er – anders als § 300 VertragsG – nicht mehr darauf beschränkt ist, dass der Dienstleistungsstandard durch eine Änderung des Transportmittels herabgesetzt wird. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“ und „不得“ statt „不应当“).

⁷¹⁸ Abs. 1: Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“ und „但是“ statt „但“).

⁷¹⁹ Ein Gleichlauf mit der Formulierung zum Gepäck in den §§ 817 f. wurde hergestellt, außerdem eine Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁷²⁰ Das deutsche Transportrecht kennt die Haftungstatbestände der „Beschädigung“ und des „Verlustes“. Um eine einheitliche Übersetzung der chinesischen Begriffe „毁损“ und „灭失“ in diesem Gesetz zu gewährleisten, übersetzen wir stattdessen mit „verschlechtern“ bzw. „untergehen“.

⁷²¹ Änderungen in der Formulierung (Abs. 1: „姓名、名称“ statt „名称或者姓名“, Abs. 2: „赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

第八百二十六条 货物运输需要办理审批、检验等手续的，托运人应当将办理完有关手续的文件提交承运人。

第八百二十七条 托运人应当按照约定的方式包装货物。对包装方式没有约定或者约定不明确的，适用本法第六百一十九条的规定。

托运人违反前款规定的，承运人可以拒绝运输。

第八百二十八条 托运人托运易燃、易爆、有毒、有腐蚀性、有放射性等危险物品的，应当按照国家有关危险物品运输的规定对危险物品妥善包装，做出危险物品标志和标签，并将有关危险物品的名称、性质和防范措施的书面材料提交承运人。

托运人违反前款规定的，承运人可以拒绝运输，也可以采取相应措施以避免损失的发生，因此产生的费用由托运人负担。

第八百二十九条 在承运人将货物交付收货人之前，托运人可以要求承运人中止运输、返还货物、变更到达地或者将货物交给其他收货人，但是应当赔偿承运人因此受到的损失。

第八百三十条 货物运输到达后，承运人知道收货人的，应当及时通知收货人，收货人应当及时提货。收货人逾期提货的，应当向承运人支付保管费等费用。

第八百三十一条 收货人提货时应当按照约定的期限检验货物。对检验货物的期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，应当在合理期限内检验货物。收货人在约定的期限或者合理期限内对货物的数量、毁损等未提出异议的，视为承运人已经按照运输单证的记载交付的初步证据。

§ 826 [Begleitpapiere; = § 305 VertragsG] Ist für die Beförderung von Waren die Durchführung von Prüfungs- [und] Genehmigungs-, Untersuchungs- [oder] anderen Verfahren erforderlich, muss der Absender die Schriftstücke über die Erledigung dieser Verfahren dem Beförderer übergeben.

§ 827 [Verpackung der Ware; vgl. § 306 VertragsG⁷²²] Der Absender muss die Waren in der vereinbarten Art und Weise verpacken. Ist die Art und Weise der Verpackung nicht oder nicht klar vereinbart worden, wird § 619 dieses Gesetzes angewandt.

Verstößt der Absender gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes, kann der Beförderer die Beförderung ablehnen.

§ 828 [Gefährliche Waren; vgl. § 307 VertragsG⁷²³] Wenn der Absender leicht entzündliche, explosive, giftige, ätzende, radioaktive [oder] andere gefährliche Gegenstände zur Beförderung aufgibt, muss er [diese gefährlichen Gegenstände] nach den staatlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände zweckmäßig verpacken, als gefährliche Gegenstände kennzeichnen, entsprechende Etiketten [an Waren] anbringen und dem Beförderer schriftliche Unterlagen über die Bezeichnung [und] Natur der gefährlichen Gegenstände und die Vorsichtsmaßnahmen übergeben.

Verstößt der Absender gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes, kann der Beförderer die Beförderung ablehnen, [und] er kann auch entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt eines Schadens zu vermeiden; dadurch entstehende Kosten trägt der Absender.

§ 829 [Nachträgliche Weisungen; vgl. § 308 VertragsG⁷²⁴] Bevor der Beförderer die Waren dem Empfänger übergibt, kann der Absender verlangen, dass der Beförderer die Beförderung aussetzt, die Waren herausgibt, den Zielort⁷²⁵ ändert oder die Waren einem anderen Empfänger übergibt, muss aber den Schaden ersetzen, den der Beförderer hierdurch erlitten hat.

§ 830 [Abholung der Waren durch den Empfänger; = § 309 VertragsG] Wenn die beförderten Waren angekommen sind⁷²⁶ [und] der Beförderer den Empfänger kennt, muss er ihn unverzüglich benachrichtigen; der Empfänger muss die Waren unverzüglich abholen. Holt der Empfänger die Waren [erst] nach Fristablauf ab, muss er dem Beförderer Aufbewahrungsgebühr [und] andere Kosten bezahlen.

§ 831 [Untersuchung der Ware; vgl. § 310 VertragsG⁷²⁷] Beim Abholen der Waren muss der Empfänger sie innerhalb der vereinbarten Frist untersuchen. Ist keine oder keine klare Vereinbarung zur Untersuchungsfrist der Waren getroffen worden [und] kann sie gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, muss [der Empfänger] die Waren innerhalb einer angemessenen Frist untersuchen. Erhebt der Empfänger innerhalb der vereinbarten Frist bzw. einer angemessenen Frist keine Einwände, welche die Menge [oder] eine Verschlechterung der Waren oder anderes betreffen, gilt dies als Anfangsbeweis dafür, dass der Beförderer [die Waren] nach den Aufzeichnungen der Beförderungsdokumente übergeben hat.

⁷²² Anpassung der Verweisung.

⁷²³ Kleine Änderungen in der Formulierung (Abs. 1: „做出“ statt „作出“, „危险物品“ statt „危险物“; Abs. 2: „负担“ statt „承担“).

⁷²⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷²⁵ Wörtlich: „Ort des Zugangs“.

⁷²⁶ Wörtlich: „zugegangen sind“.

⁷²⁷ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

第八百三十二条 承运人对运输过程中货物的毁损、灭失承担赔偿责任。但是，承运人证明货物的毁损、灭失是因不可抗力、货物本身的自然性质或者合理损耗以及托运人、收货人的过错造成的，不承担赔偿责任。

第八百三十三条 货物的毁损、灭失的赔偿额，当事人有约定的，按照其约定；没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，按照交付或者应当交付时货物到达地的市场价格计算。法律、行政法规对赔偿额的计算方法和赔偿限额另有规定的，依照其规定。

第八百三十四条 两个以上承运人以同一运输方式联运的，与托运人订立合同的承运人应当对全程运输承担责任；损失发生在某一运输区段的，与托运人订立合同的承运人和该区段的承运人承担连带责任。

第八百三十五条 货物在运输过程中因不可抗力灭失，未收取运费的，承运人不得请求支付运费；已经收取运费的，托运人可以请求返还。法律另有规定的，依照其规定。

第八百三十六条 托运人或者收货人不支付运费、保管费或者其他费用的，承运人对相应的运输货物享有留置权，但是当事人另有约定的除外。

第八百三十七条 收货人不明或者收货人无正当理由拒绝受领货物的，承运人依法可以提存货物。

第四节 多式联运合同

第八百三十八条 多式联运经营人负责履行或者组织履行多式联运合同，对全程运输享有承运人的权利，承担承运人的义务。

§ 832 [Haftung für Beschädigung und Verlust der Waren; vgl. § 311 VertragsG⁷²⁸] Wenn die Waren während der Beförderung verschlechtert werden [oder] untergehen, haftet der Beförderer auf Schadensersatz dafür. Weist der Beförderer nach, dass die Verschlechterung [oder] der Untergang der Waren durch höhere Gewalt, eigene natürliche Eigenschaft oder einen normalen Schwund⁷²⁹ der Waren oder durch Verschulden des Absenders [oder] des Empfängers herbeigeführt worden sind, haftet er jedoch nicht auf Schadensersatz.

§ 833 [Ersatzbetrag; vgl. § 312 VertragsG⁷³⁰] Haben die Parteien eine Vereinbarung über den Betrag des Ersatzes für die Verschlechterung [bzw.] den Untergang der Waren getroffen, wird [der Betrag] nach dieser Vereinbarung [berechnet]; gibt es keine Vereinbarung oder ist die Vereinbarung unklar [und] kann er auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird der Betrag nach dem Marktpreis der Waren am Zielort⁷³¹ zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem [die Waren] übergeben werden mussten. Gibt es in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen über die Berechnungsmethoden oder Obergrenze des Ersatzbetrags, gelten diese Bestimmungen.

§ 834 [Haftung mehrerer Beförderer bei unimodalem Transport; vgl. § 313 VertragsG⁷³²] Befördern mehrere Beförderer kombiniert die Waren auf dieselbe Art und Weise der Beförderung, haftet derjenige Beförderer, der den Vertrag mit dem Absender abgeschlossen hat, für die gesamte Beförderung; tritt der Schaden auf einem [bestimmten] Transportabschnitt ein, haften derjenige Beförderer, welcher den Vertrag mit dem Absender abgeschlossen hat, und der Beförderer auf diesem Abschnitt als Gesamtschuldner.

§ 835 [Fracht bei Untergang der Waren; vgl. § 314 VertragsG⁷³³] Gehen die Waren während der Beförderung wegen höherer Gewalt unter [und] ist noch keine Fracht erhoben worden, darf der Beförderer keine Fracht fordern; ist bereits Fracht erhoben worden, kann der Absender sie zurückfordern. Soweit Gesetze abweichende Bestimmungen treffen, gelten deren Bestimmungen.

§ 836 [Zurückbehaltungsrecht; vgl. § 315 VertragsG⁷³⁴] Beahlt der Absender oder Empfänger die Fracht, Aufbewahrungsgebühr oder andere Kosten nicht, genießt der Beförderer an den entsprechenden beförderten Waren ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 837 [Hinterlegung; vgl. § 316 VertragsG⁷³⁵] Ist der Empfänger unklar oder lehnt er die Annahme der Waren ohne rechtfertigenden Grund ab, kann der Beförderer die Waren hinterlegen.

4. Abschnitt: Vertrag über multimodale kombinierte Beförderung

§ 838 [Unternehmer des multimodalen Transports; = § 317 VertragsG] Wer multimodale kombinierte Beförderung betreibt, ist für die Erfüllung oder die Organisation der Erfüllung des Vertrags über multimodale kombinierte Beförderung verantwortlich; für die gesamte Beförderung hat er die Rechte [und] die Pflichten des Beförderers.

⁷²⁸ Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿责任“, „但是“ statt „但“).

⁷²⁹ Wörtlich: „angemessene Abnutzung“.

⁷³⁰ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁷³¹ Siehe Fn. 725.

⁷³² Änderung in der Zeichensetzung.

⁷³³ Satz 2 wurde neu eingefügt. In Satz 1 kleine Änderungen in der Formulierung („请求“ statt „要求“ und „已经“ statt „已“).

⁷³⁴ Das Zurückbehaltungsrecht kann nun im Hinblick auf jeden Zahlungsanspruch des Beförderers (其他费用) ausgeübt werden, während § 315 VertragsG dies noch auf „andere Kosten der Beförderung“ (其他运输费用) beschränkte. Außerdem kleine Änderungen in der Formulierung („或者“ statt „以及“ und „但是“ statt „但“).

⁷³⁵ § 316 VertragsG verwies im Hinblick auf die Hinterlegung auf § 101 VertragsG (nun: § 570). Auf diese Verweisung wird nun verzichtet.

第八百三十九条 多式联运经营人可以与参加多式联运的各区段承运人就多式联运合同的各区段运输约定相互之间的责任；但是，该约定不影响多式联运经营人对全程运输承担的义务。

第八百四十条 多式联运经营人收到托运人交付的货物时，应当签发多式联运单据。按照托运人的要求，多式联运单据可以是可转让单据，也可以是不可转让单据。

第八百四十一条 因托运人托运货物时的过错造成多式联运经营人损失的，即使托运人已经转让多式联运单据，托运人仍然应当承担赔偿责任。

第八百四十二条 货物的毁损、灭失发生于多式联运的某一运输区段的，多式联运经营人的赔偿责任和责任限额，适用调整该区段运输方式的有关法律规定；货物毁损、灭失发生的运输区段不能确定的，依照本章规定承担赔偿责任。

第二十章 技术合同

第一节 一般规定

第八百四十三条 技术合同是当事人就技术开发、转让、许可、咨询或者服务订立的确立相互之间权利和义务的合同。

第八百四十四条 订立技术合同，应当有利于知识产权的保护和科学技术的进步，促进科学技术成果的研发、转化、应用和推广。

第八百四十五条 技术合同的内容一般包括项目的名称，标的的内容、范围和要求，履行的计划、地点和方式，技术信息和资料的保密，技

§ 839 [Multimodaler Frachtvertrag und Unterfrachtverträge; vgl. § 318 VertragsG⁷³⁶] Wer multimodale kombinierte Beförderung betreibt, kann mit den Beförderern jedes einzelnen Abschnitts, die sich an der multimodalen kombinierten Beförderung beteiligen, in Bezug auf die Beförderung jedes einzelnen Abschnitts des Vertrags über multimodale kombinierte Beförderung Vereinbarungen über die gegenseitige Verantwortung treffen; diese Vereinbarungen beeinflussen aber nicht seine für die gesamte Beförderung übernommenen Pflichten.

§ 840 [Beleg für multimodale Beförderung; = § 319 VertragsG] Wer multimodale kombinierte Beförderung betreibt, muss den Beleg für multimodale kombinierte Beförderung ausstellen, wenn er die vom Absender übergebenen Waren erhalten hat. Der Beleg für multimodale kombinierte Beförderung kann je nach dem Verlangen des Absenders übertragbar oder nicht übertragbar sein.

§ 841 [Haftung des Absenders; vgl. § 320 VertragsG⁷³⁷] Wenn demjenigen, der multimodale kombinierte Beförderung betreibt, durch Verschulden des Absenders bei der Absendung der Waren ein Schaden verursacht wird, haftet der Absender auch noch auf Schadensersatz, wenn er den Beleg für multimodale kombinierte Beförderung weiter übertragen hat.

§ 842 [Haftung des Unternehmers des multimodalen Transports; vgl. § 321 VertragsG⁷³⁸] Tritt die Verschlechterung [bzw.] der Untergang der Waren auf einem [bestimmten] Transportabschnitt der multimodalen kombinierten Beförderung ein, richten sich die Haftung auf Schadensersatz und deren Obergrenze desjenigen, der multimodale kombinierte Beförderung betreibt, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die die Beförderungsart auf diesem Abschnitt regeln; kann der Abschnitt, auf dem die Verschlechterung [bzw.] der Untergang der Waren eingetreten ist, nicht bestimmt werden, haftet er auf Grundlage der Bestimmungen dieses Kapitels auf Schadensersatz.

20. Kapitel: Technologieverträge⁷³⁹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 843 [Definition; vgl. § 322 VertragsG⁷⁴⁰] Der Technologievertrag ist ein Vertrag, den die Parteien in Bezug auf die Entwicklung, die Übertragung, die Lizenzierung von Technologie, für technologische Beratung oder für technologische Dienstleistungen abschließen, um gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen.

§ 844 [Ziele; vgl. § 323 VertragsG⁷⁴¹] Der Abschluss von Technologieverträgen muss für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum und den wissenschaftlich-technologischen Fortschritt von Nutzen sein [sowie] die Forschung, Entwicklung, Transformation, Anwendung und Verbreitung wissenschaftlich-technologischer Ergebnisse fördern.

§ 845 [Inhalt des Technologievertrags; vgl. § 324 VertragsG⁷⁴²] Technologieverträge enthalten im Allgemeinen Klauseln wie etwa zur Bezeichnung des Vorhabens, zum Inhalt, Bereich und zu den Anforderungen des Vertragsgegenstands, zur Planung, zum Ort und zur Art und Weise der

⁷³⁶ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷³⁷ Änderung in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁷³⁸ Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁷³⁹ In der deutschen Übersetzung des VertragsG noch als „Technikvertrag“ übersetzt. Im internationalen Geschäftsverkehr hat sich jedoch der Begriff „Technologievertrag“ eingebürgert.

⁷⁴⁰ „Lizenzierung“ wurde neu eingefügt.

⁷⁴¹ Neu eingefügt wurden die Ziele, die Rechte am geistigen Eigentum zu schützen sowie die Forschung und Entwicklung zu fördern. Im dritten Teilsatz wurde das Verb „beschleunigen“ (加速) gegen „fördern“ (促进) ausgetauscht.

⁷⁴² Die Regelung in Abs. 1 entspricht inhaltlich überwiegend § 324 Abs. 1 VertragsG, wurde jedoch wie im vorliegenden Gesetz für alle Vertragstypen üblich in einem Fließtext (und nicht mit einzelnen Ziffern nummeriert wie im VertragsG) formuliert. Änderungen betreffen § 324 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4, die Nr. 5, 8, 9 und 10 sind weggefallen. Abs. 2 und 3 wurden unverändert von § 324 Abs. 2 und 3 VertragsG übernommen.

术成果的归属和收益的分配办法,验收标准和方法,名词和术语的解释等条款。

与履行合同有关的技术背景资料、可行性论证和技术评价报告、项目任务书和计划书、技术标准、技术规范、原始设计和工艺文件,以及其他技术文档,按照当事人的约定可以作为合同的组成部分。

技术合同涉及专利的,应当注明发明创造的名称、专利申请人和专利权人、申请日期、申请号、专利号以及专利权的有效期限。

第八百四十六条 技术合同价款、报酬或者使用费的支付方式由当事人约定,可以采取一次总算、一次总付或者一次总算、分期支付,也可以采取提成支付或者提成支付附加预付入门费的方式。

约定提成支付的,可以按照产品价格、实施专利和使用技术秘密后新增的产值、利润或者产品销售额的一定比例提成,也可以按照约定的其他方式计算。提成支付的比例可以采取固定比例、逐年递增比例或者逐年递减比例。

约定提成支付的,当事人可以约定查阅有关会计账目的办法。

第八百四十七条 职务技术成果的使用权、转让权属于法人或者非法人组织的,法人或者非法人组织可以就该项职务技术成果订立技术合同。法人或者非法人组织订立技术合同转让职务技术成果时,职务技术成果的完成人享有以同等条件优先受让的权利。

职务技术成果是执行法人或者非法人组织的工作任务,或者主要是利用法人或者非法人组织的物质技术条件所完成的技术成果。

Erfüllung, zur Geheimhaltung technologischer Informationen und Unterlagen, zur Zuordnung der technologischen Ergebnisse und zum Verfahren der Verteilung von Erträgen⁷⁴³, zum Standard und zur Methode der Abnahme⁷⁴⁴ [sowie] zu den Erklärungen von Begriffen und Fachausdrücken.

Die auf Vertragserfüllung bezogenen Unterlagen zum technologischen Hintergrund, Durchführbarkeitsstudien⁷⁴⁵ und Berichte zur technologischen Bewertung, Aufgabenstellungen und Planungsdokumente des Vorhabens, technologischen Standards [und] Normen, Schriftstücke zum originalen Design und zu Technik sowie andere technologische Schriftstücke und Akten können nach den Vereinbarungen der Parteien Bestandteile des Vertrags sein.

Betrifft der Technologievertrag ein Patent, müssen die Bezeichnung der Erfindungsschöpfung⁷⁴⁶, der Patentanmelder und der Patentinhaber, das Datum [und] die Nummer der Anmeldung, die Patentnummer und die Gültigkeitsfrist des Patentes [im Vertrag] angegeben werden.

§ 846 [Zahlungsweise der Vergütung; vgl. § 325 VertragsG⁷⁴⁷] Die Zahlungsweise des Preises, Entgeltes oder der Nutzungsgebühr des Technologievertrags wird von den Parteien vereinbart; sie können [die Weise] anwenden, bei der [die Vergütung] auf einmal berechnet [und] auf einmal gezahlt oder auf einmal berechnet [und] in Raten gezahlt wird; sie können auch die Weise anwenden, bei der Tantiemen oder Tantiemen zuzüglich eines Eintrittsgeldes gezahlt werden.

Wird [die Zahlungsweise] vereinbart, bei der Tantiemen gezahlt werden, können die Tantiemen nach einem bestimmten Verhältnis zum Produktpreis [oder] zum nach Patentverwertung oder Nutzung des Know-hows⁷⁴⁸ angestiegenen Produktionswert, Gewinn oder Produkturnsatz [berechnet werden]; die Tantiemen können auch auf andere vereinbarte Weise berechnet werden. Es kann ein festes [oder] ein über die Jahre steigendes bzw. sinkendes Verhältnis für [die Berechnung] der zu zahlenden Tantiemen angewandt werden.

Wird [die Zahlungsweise] vereinbart, bei der Tantiemen gezahlt werden, können die Parteien das Verfahren zur Einsicht der betroffenen Buchführung vereinbaren.

§ 847 [Arbeitnehmererfindungen; vgl. § 326 VertragsG⁷⁴⁹] Wenn das Recht, dienstliche technologische Ergebnisse zu nutzen [oder] zu übertragen, einer juristischen Person oder einer Organisation ohne Rechtspersönlichkeit zusteht, kann sie in Bezug auf diese dienstlichen technologischen Ergebnisse Technologieverträge abschließen. Schließt die juristische Person oder Organisation ohne Rechtspersönlichkeit einen Technologievertrag ab, um ein dienstliches technologisches Ergebnis zu übertragen, genießt derjenige, der das Ergebnis vollendet hat, ein Vorrecht auf Erwerb [des Ergebnisses] zu gleichen Bedingungen.

Dienstliche technologische Ergebnisse sind technologische Ergebnisse, die in Ausführung der Arbeitsaufgaben der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit oder hauptsächlich unter Verwendung der materiellen [und] technologischen Bedingungen der juristischen Person oder der Organisation ohne Rechtspersönlichkeit vollendet werden.

⁷⁴³ Wörtlich: „gezogenen Nutzungen“.

⁷⁴⁴ Siehe Fn. 676 (bei § 771).

⁷⁴⁵ Wörtlich: „Berichte über die Beweisführung der Durchführbarkeit“.

⁷⁴⁶ Siehe zu diesem Begriff § 2 Abs. 1 Patentgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国专利法) vom 12.3.1984 in der Fassung vom 27.12.2008, CLI.1.111782. „Erfindungsschöpfungen“ sind demnach Erfindungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster.

⁷⁴⁷ Änderung in Abs. 3: Die Parteien können nun (müssen aber nicht wie noch nach § 325 Abs. 3 VertragsG) das Verfahren zur Einsichtnahme der Buchungsposten vereinbaren.

⁷⁴⁸ Wörtlich: „technologisches Geheimnis“ bzw. „technologische Geheimnisse“.

⁷⁴⁹ Weggefallen ist § 326 Abs. 1 Satz 2 VertragsG, der den Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer, der eine Erfindung gemacht hat, dafür zu belohnen und zu vergüten. Außerdem wurde der Begriff der „anderen Organisation“ (其他组织) durch die nun in den §§ 102 ff. geregelte „Organisation ohne Rechtspersönlichkeit“ (非法人组织) ausgetauscht.

第八百四十八条 非职务技术成果的使用权、转让权属于完成技术成果的个人，完成技术成果的个人可以就该项非职务技术成果订立技术合同。

第八百四十九条 完成技术成果的个人享有在有关技术成果文件上写明自己是技术成果完成者的权利和取得荣誉证书、奖励的权利。

第八百五十条 非法垄断技术或者侵害他人技术成果的技术合同无效。

第二节 技术开发合同

第八百五十一条 技术开发合同是当事人之间就新技术、新产品、新工艺、新品种或者新材料及其系统的研究开发所订立的合同。

技术开发合同包括委托开发合同和合作开发合同。

技术开发合同应当采用书面形式。

当事人之间就具有实用价值的科技成果实施转化订立的合同，参照适用技术开发合同的有关规定。

第八百五十二条 委托开发合同的委托人应当按照约定支付研究开发经费和报酬，提供技术资料，提出研究开发要求，完成协作事项，接受研究开发成果。

第八百五十三条 委托开发合同的研究开发人应当按照约定制定和实施研究开发计划，合理使用研究开发经费，按期完成研究开发工作，交付研究开发成果，提供有关的技术资料和必要的技术指导，帮助委托人掌握研究开发成果。

第八百五十四条 委托开发合同的当事人违反约定造成研究开发工作停滞、延误或者失败的，应当承担违约责任。

§ 848 [Nicht dienstliche Erfindungen; = § 327 VertragsG] Das Recht, nicht dienstliche technologische Ergebnisse zu nutzen [und] zu übertragen, steht den Einzelpersonen zu, die sie vollendet haben; sie können in Bezug auf diese nicht dienstlichen technologischen Ergebnisse Technologieverträge abschließen.

§ 849 [Recht des Erfinders auf Namensnennung, Auszeichnungen und Prämien; vgl. § 328 VertragsG⁷⁵⁰] Einzelpersonen, die technologische Ergebnisse vollendet haben, genießen das Recht, dass auf den die technologischen Ergebnisse betreffenden Schriftstücken angegeben wird, dass sie diese Ergebnisse vollendet haben, und das Recht, Ehrenurkunden [und] Belohnungen zu erhalten.

§ 850 [Unwirksamkeitsgründe; vgl. § 329 VertragsG]⁷⁵¹ Technologieverträge, die Technologien illegal monopolisieren oder die technologischen Ergebnisse anderer verletzen, sind unwirksam.

2. Abschnitt: Technologieentwicklungsverträge

§ 851 [Definition; vgl. § 330 VertragsG⁷⁵²] Ein Technologieentwicklungsvertrag ist ein Vertrag, den die Parteien in Bezug auf neue Technologien, Produkte, Technik, Sorten oder Materialien und deren systematische Forschung [und] Entwicklung abschließen.

Technologieentwicklungsverträge umfassen Entwicklungsauftragsverträge und Entwicklungskooperationsverträge.

Für den Technologieentwicklungsvertrag muss die Schriftform verwandt werden.

Auf Verträge, die zwischen den Parteien in Bezug auf Umsetzung [und] Transformation wissenschaftlich-technologischer Ergebnisse mit praktischem Wert abgeschlossen werden, werden die Bestimmungen zum Technologieentwicklungsvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 852 [Pflichten des Auftraggebers; vgl. § 331 VertragsG⁷⁵³] Der Auftraggeber eines Entwicklungsauftragsvertrags muss nach der Vereinbarung den Zuschuss und das Entgelt für Forschung [und] Entwicklung zahlen, technologische Unterlagen zur Verfügung stellen, die Forschungs- [und] Entwicklungsanforderungen stellen, seine Kooperationsaufgaben vollenden⁷⁵⁴ [sowie] das Forschungs- [und] Entwicklungsergebnis annehmen.

§ 853 [Pflichten des Auftragnehmers; vgl. § 332 VertragsG⁷⁵⁵] Der Forschende [und] Entwickelnde eines Entwicklungsauftragsvertrags muss nach der Vereinbarung einen Forschungs- [und] Entwicklungsplan aufstellen und ausführen, den Forschungs- [und] Entwicklungszuschuss angemessen verwenden, die Forschungs- [und] Entwicklungsarbeiten fristgemäß vollenden, das Forschungs- [und] Entwicklungsergebnis übergeben, die betreffenden technologischen Unterlagen und die nötigen technologischen Anleitungen zur Verfügung stellen [sowie] dem Auftraggeber helfen, das Forschungs- [und] Entwicklungsergebnis zu beherrschen.

§ 854 [Vertragsverletzung beim Entwicklungsauftrag; vgl. §§ 333, 334 VertragsG⁷⁵⁶] Führt eine Partei eines Entwicklungsauftragsvertrags unter Verstoß gegen die Vereinbarungen einen Stillstand, eine Verzögerung oder das Scheitern der Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit herbei, haftet sie für Vertragsverletzung.

⁷⁵⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („享有“ statt „有“).

⁷⁵¹ Nicht mehr zur Unwirksamkeit führt, wenn ein Technologievertrag „den technologischen Fortschritt behindert“ (妨碍技术进步).

⁷⁵² Neu hinzugekommen sind in Abs. 1 „neue Sorten“ (新品种) und deren systematische Forschung und Entwicklung. In Abs. 4 ist nicht mehr Anwendungsvoraussetzung, dass die wissenschaftlich-technologischen Ergebnisse einen industriellen Anwendungswert haben.

⁷⁵³ Der Auftraggeber musste nach § 331 VertragsG „Anfangsdaten“ (原始数据) zur Verfügung stellen. Diese Pflicht ist weggefallen.

⁷⁵⁴ Wörtlich: „Angelegenheiten der Kooperation vollenden“.

⁷⁵⁵ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung.

⁷⁵⁶ Die Haftung für Vertragsverletzung des Auftraggebers (in § 333 VertragsG) und des Auftragnehmers (in § 334 VertragsG) wurde in einer Vorschrift zusammengefasst.

第八百五十五条 合作开发合同的当事人应当按照约定进行投资，包括以技术进行投资，分工参与研究开发工作，协作配合研究开发工作。

第八百五十六条 合作开发合同的当事人违反约定造成研究开发工作停滞、延误或者失败的，应当承担违约责任。

第八百五十七条 作为技术开发合同标的的技术已经由他人公开，致使技术开发合同的履行没有意义的，当事人可以解除合同。

第八百五十八条 技术开发合同履行过程中，因出现无法克服的技术困难，致使研究开发失败或者部分失败的，该风险由当事人约定；没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，风险由当事人合理分担。

当事人一方发现前款规定的可能致使研究开发失败或者部分失败的情形时，应当及时通知另一方并采取适当措施减少损失；没有及时通知并采取适当措施，致使损失扩大的，应当就扩大的损失承担责任。

第八百五十九条 委托开发完成的发明创造，除法律另有规定或者当事人另有约定外，申请专利的权利属于研究开发人。研究开发人取得专利权的，委托人可以依法实施该专利。

研究开发人转让专利申请权的，委托人享有以同等条件优先受让的权利。

§ 855 [Entwicklungskooperationsvertrag; vgl. § 335 VertragsG⁷⁵⁷] Die Parteien des Entwicklungskooperationsvertrags müssen nach den Vereinbarungen Investitionen einschließlich der Investition von Technologie vornehmen, sich arbeitsteilig an der Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit beteiligen [sowie] bei der Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit kooperieren⁷⁵⁸.

§ 856 [Vertragsverletzung beim Entwicklungskooperationsvertrag; = § 336 VertragsG] Führt eine Partei eines Entwicklungskooperationsvertrags unter Verstoß gegen die Vereinbarungen einen Stillstand, eine Verzögerung oder das Scheitern der Forschungs- [und] Entwicklungsarbeit herbei, haftet sie für Vertragsverletzung.

§ 857 [Vertragsauflösung beim Entwicklungskooperationsvertrag; vgl. § 337 VertragsG⁷⁵⁹] Ist die Technologie, die Vertragsgegenstand eines Technologieentwicklungsvertrags ist, schon von anderen veröffentlicht worden, sodass die Erfüllung des Vertrags sinnlos geworden ist, können die Parteien den Vertrag auflösen.

§ 858 [Risikoverteilung beim Scheitern des Projekts; vgl. § 338 VertragsG⁷⁶⁰] [Die Verteilung] des Risikos, dass bei der Erfüllung eines Technologieentwicklungsvertrags unüberwindbare technologische Schwierigkeiten auftreten, sodass die Forschung [und] Entwicklung ganz oder teilweise scheitert, wird von den Parteien vereinbart; ist [die Risikoverteilung] nicht oder nicht klar vereinbart worden [und] kann [sie] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird dieses Risiko von den Parteien angemessen verteilt getragen.

Entdeckt eine Partei die im vorigen Absatz bestimmten Umstände, die dazu führen können, dass die Forschung [und] Entwicklung ganz oder teilweise scheitert, muss sie unverzüglich die andere Seite unterrichten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu mindern; wenn sie nicht unverzüglich unterrichtet und angemessene Maßnahmen ergreift, sodass sich der Schaden ausweitert, haftet sie für den ausgeweiteten Schaden.

§ 859 [Patente bei Auftragsentwicklung; vgl. § 339 VertragsG⁷⁶¹] Das Recht, Patente für Erfindungsschöpfungen⁷⁶² zu beantragen, die bei einer im Auftrag [durchgeführten] Entwicklung vollendet worden sind, steht dem Forschenden [und] Entwickelnden zu, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Erhält der Forschende [und] Entwickelnde Patente, kann der Auftraggeber diese Patente nach dem Recht verwerten.

Überträgt der Forschende [und] Entwickelnde das Recht, ein Patent zu beantragen, hat der Auftraggeber ein Vorrecht auf Erwerb [dieses Rechts] zu gleichen Bedingungen.

⁷⁵⁷ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung.

⁷⁵⁸ Wörtlich: „zusammenarbeiten und kooperieren“. Die zwei im chinesischen Original genannten Verben (协作配合) sind Synonyme. Die Redundanz ist wohl darauf zurückzuführen, dass der Ausdruck bereits im Technologievertragsgesetz (dort in § 30 Nr. 3) verwandt worden war, aus dem § 335 VertragsG und nun die vorliegende Vorschrift hervorgegangen ist.

⁷⁵⁹ Kleine Änderung in der Formulierung (ein „因“ am Anfang des Satzes ist weggefallen).

⁷⁶⁰ Anpassung der Verweisung und kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („依据“ statt „依照“ und „风险“ statt „风险责任“).

⁷⁶¹ Änderungen in Abs. 1: Für die Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 Satz 1 wird nun (neben Parteivereinbarungen) auch auf anderweitige gesetzliche Bestimmungen verwiesen. Abs. 1 Satz 2 ist nun zu einer Verweisungsnorm (ohne ersichtlichen Regelungsgehalt) geworden: In § 339 Abs. 1 Satz 2 VertragsG hieß es, dass der Auftraggeber die Patente des Forschenden und Entwickelnden „unentgeltlich verwerten“ (免费实施) kann. Nun kann er sie „nach dem Recht verwerten“ (依法实施).

⁷⁶² Siehe Fn. 746.

第八百六十条 合作开发完成的发明创造, 申请专利的权利属于合作开发的当事人共有; 当事人一方转让其共有的专利申请权的, 其他各方享有以同等条件优先受让的权利。但是, 当事人另有约定的除外。

合作开发的当事人一方声明放弃其共有的专利申请权的, 除当事人另有约定外, 可以由另一方单独申请或者由其他各方共同申请。申请人取得专利权的, 放弃专利申请权的一方可以免费实施该专利。

合作开发的当事人一方不同意申请专利的, 另一方或者其他各方不得申请专利。

第八百六十一条 委托开发或者合作开发完成的技术秘密成果的使用权、转让权以及收益的分配办法, 由当事人约定; 没有约定或者约定不明确, 依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的, 在没有相同技术方案被授予专利权前, 当事人均有使用和转让的权利。但是, 委托开发的研究开发人不得在向委托人交付研究开发成果之前, 将研究开发成果转让给第三人。

第三节 技术转让合同和技术许可合同

第八百六十二条 技术转让合同是合法拥有技术的权利人, 将现有特定的专利、专利申请、技术秘密的相关权利让与他人所订立的合同。

技术许可合同是合法拥有技术的权利人, 将现有特定的专利、技术秘密的相关权利许可他人实施、使用所订立的合同。

§ 860 [Patente bei Entwicklungskooperation; vgl. § 340 VertragsG⁷⁶³] Das Recht, Patente für Erfindungsschöpfungen zu beantragen, die bei einer Entwicklungskooperation vollendet worden sind, steht den in Kooperation entwickelnden Parteien gemeinsam zu; überträgt eine Partei das ihr [mit den anderen] gemeinsam zustehende Recht, ein Patent zu beantragen, haben die anderen ein Vorrecht auf Erwerb [dieses Rechts] zu gleichen Bedingungen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Erklärt eine Partei der Entwicklungskooperation, dass sie auf das ihr [mit den anderen] gemeinsam zustehende Recht, ein Patent zu beantragen, verzichtet, kann die andere Partei allein bzw. können die anderen Parteien gemeinsam das Patent beantragen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Wenn der bzw. die Antragsteller ein Patent erhalten, kann die Partei, die auf das Recht, das Patent zu beantragen, verzichtet hat, es unentgeltlich verwerten.

Ist eine Partei der Entwicklungskooperation nicht mit der Beantragung eines Patentes einverstanden, darf die andere Partei bzw. dürfen die anderen Parteien es nicht beantragen.

§ 861 [Recht auf nicht patentierte Ergebnisse; vgl. § 341 VertragsG⁷⁶⁴] [Die Zuordnung] des Rechts, die bei Entwicklung im Auftrag oder Entwicklungskooperation vollendeten Know-how-Ergebnisse⁷⁶⁵ zu nutzen [und] zu übertragen, sowie das Verfahren der Verteilung von Erträgen⁷⁶⁶ werden von den Parteien vereinbart; sind [diese Punkte] nicht oder nicht klar vereinbart worden [und] können [diese] gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, hat vor Erteilung des Patentbeschlusses auf das gleiche technologische Konzept jede Partei das Recht zur Nutzung und zur Übertragung. Bei der Auftragsentwicklung darf der Forschende [und] Entwickelnde das Forschungs- [und] Entwicklungsergebnis nicht einem Dritten übertragen, bevor es dem Auftraggeber übergeben worden ist.

3. Abschnitt: Technologietransfer-Verträge und Technologie-Lizenzverträge⁷⁶⁷

§ 862 [Definition; neu⁷⁶⁸] Ein Technologietransfer-Vertrag ist ein Vertrag, den der rechtmäßige Inhaber von Technologie abschließt, [um] die mit bestimmten bestehenden Patenten, der Patentanmeldung [oder] Know-how⁷⁶⁹ im Zusammenhang stehenden Rechte auf andere zu übertragen.

Ein Technologie-Lizenzvertrag ist ein Vertrag, den der rechtmäßige Inhaber von Technologie abschließt, [um] die Verwertung [oder] die Nutzung der mit bestimmten bestehenden Patenten [oder] Know-how im Zusammenhang stehenden Rechte durch andere zu gestatten.

⁷⁶³ Abweichende Parteivereinbarungen sind nun für beide Halbsätze in Abs. 1 zulässig (§ 340 Abs. 1 VertragsG sah abweichende Parteivereinbarungen nur im Hinblick auf die Frage zu, wer das Recht hat, das Patent zu beantragen). In Abs. 2 Satz 1 wurde die Zulässigkeit abweichender Parteivereinbarungen neu eingefügt.

⁷⁶⁴ In Satz 1, 2. Halbsatz wurde die zeitliche Begrenzung (bis zur Erteilung des Patentbeschlusses) neu eingefügt. Außerdem Anpassung der Verweisung sowie kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („Ergebnisse“ statt „Ergebnisse“, „Erträge“ statt „Erträge“ und „aber“ statt „aber“).

⁷⁶⁵ Wörtlich: „Ergebnisse technologischen Geheimnisse“.

⁷⁶⁶ Wörtlich: „gezogenen Nutzungen“.

⁷⁶⁷ Neu geregelt ist in diesem Abschnitt der Technologie-Lizenzvertrag (bisher geregelt war nur der Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbeschlusses [Patentimplementationsvertrag], zu dem sich weiterhin Regelungen in den §§ 865 bis 867 finden) als spezieller Typ des Technologietransfer-Vertrags (Technologietransfervertrag, wörtlich: Vertrag über die Übertragung von Technologie). Dementsprechend wurde die Überschrift geändert.

⁷⁶⁸ Die bisherige „Definition“ des Technologietransfer-Vertrags in § 342 VertragsG wurde stark überarbeitet und ist inhaltlich (mit der Auflistung der verschiedenen Typen von Technologietransfer-Verträgen) nun in § 863 Abs. 1 und (im Hinblick auf die Schriftform) in Abs. 3 wiederzufinden. Allerdings waren in § 22 Abs. 2 und Abs. 3 OVG-Interpretation Technologieverträge bereits Regelungen enthalten, die weitgehend § 862 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen.

⁷⁶⁹ Siehe Fn. 748.

技术转让合同和技术许可合同中关于提供实施技术的专用设备、原材料或者提供有关的技术咨询、技术服务的约定，属于合同的组成部分。

第八百六十三条 技术转让合同包括专利权转让、专利申请权转让、技术秘密转让等合同。

技术许可合同包括专利实施许可、技术秘密使用许可等合同。

技术转让合同和技术许可合同应当采用书面形式。

第八百六十四条 技术转让合同和技术许可合同可以约定实施专利或者使用技术秘密的范围，但是不得限制技术竞争和技术发展。

第八百六十五条 专利实施许可合同仅在该专利权的存续期限内有效。专利权有效期限届满或者专利权被宣告无效的，专利权人不得就该专利与他人订立专利实施许可合同。

第八百六十六条 专利实施许可合同的许可人应当按照约定许可被许可人实施专利，交付实施专利有关的技术资料，提供必要的技术指导。

第八百六十七条 专利实施许可合同的被许可人应当按照约定实施专利，不得许可约定以外的第三人实施该专利，并按照约定支付使用费。

第八百六十八条 技术秘密转让合同的让与人和技术秘密使用许可合同的许可人应当按照约定提供技术资料，进行技术指导，保证技术的实用性、可靠性，承担保密义务。

Vereinbarungen im Technologietransfer-Vertrag und im Technologie-Lizenzvertrag über das Zurverfügungstellen von Spezialanlagen [und] Rohmaterialien zur Verwertung der Technologie oder von betreffender technologischer Beratung [und betreffenden] technologischen Dienstleistungen sind Bestandteile des Vertrags.

§ 863 [Typen, Schriftform; vgl. § 342 VertragsG] Technologietransfer-Verträge umfassen Verträge wie etwa über die Übertragung von Patenten, über die Übertragung des Rechts, ein Patent zu beantragen [und] über die Übertragung von Know-how.

Technologie-Lizenzverträge umfassen Verträge wie etwa über die Lizenzierung zur Verwertung von Patenten [und] über die Lizenzierung zur Nutzung von Know-how.

Für den Technologietransfer-Vertrag und den Technologie-Lizenzvertrag muss die Schriftform verwandt werden.

§ 864 [Verbot von wettbewerbs- und fortschrittsbeschränkenden Absprachen; vgl. § 343 VertragsG⁷⁷⁰] Im Technologietransfer-Vertrag und Technologie-Lizenzvertrag kann vereinbart werden, in welchem Bereich ein Patent verwertet oder Know-how genutzt wird, aber der technologische Wettbewerb und die technologische Entwicklung dürfen nicht eingeschränkt werden.

§ 865 [Laufzeit des Patentbesitzes beim Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes; vgl. § 344 VertragsG⁷⁷¹] Ein Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes ist nur wirksam, solange das Patent besteht. Wenn die Gültigkeitsfrist des Patentbesitzes abgelaufen oder das Patent für unwirksam erklärt worden ist, darf der Patentinhaber keinen Vertrag über eine Lizenzierung zur Verwertung dieses Patentbesitzes mit anderen abschließen.

§ 866 [Pflichten des Lizenzgebers beim Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes; vgl. § 345 VertragsG⁷⁷²] Beim Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes muss der Lizenzgeber nach den Vereinbarungen dem Lizenznehmer gestatten, das Patent zu verwerten, ihm die die Verwertung des Patentbesitzes betreffenden technologischen Unterlagen übergeben [und] die notwendigen technologischen Anleitungen zur Verfügung stellen.

§ 867 [Pflichten des Lizenznehmers beim Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes; vgl. § 346 VertragsG⁷⁷³] Beim Vertrag über die Lizenzierung zur Verwertung eines Patentbesitzes muss der Lizenznehmer das Patent nach den Vereinbarungen verwerten [und] darf nicht einem Dritten außerhalb der Vereinbarungen die Verwertung dieses Patentbesitzes gestatten; und [er muss] nach den Vereinbarungen Nutzungsgebühren bezahlen.

§ 868 [Pflichten des Übertragenden bzw. des Lizenzgebers beim Know-how-Vertrag; vgl. § 347 VertragsG⁷⁷⁴] Der Übertragende eines Know-how-Transfer-Vertrags bzw. der Lizenzgeber eines Lizenzvertrags zur Nutzung von Know-how⁷⁷⁵ muss nach den Vereinbarungen technologische Unterlagen zur Verfügung stellen, technologische Anleitung vornehmen, die praktische Anwendbarkeit und Zuverlässigkeit der Technologie gewährleisten [und] die Pflicht zur Geheimhaltung tragen.

⁷⁷⁰ Die Regelung wurde um den Technologie-Lizenzvertrag ergänzt. Um die Regelung auch auf diesen Vertrag anwendbar zu machen, hat der Gesetzgeber weggelassen, zwischen welchen Parteien (nach § 343 VertragsG: zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger) die Absprache getroffen wird. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷⁷¹ Kleine Änderungen in der Formulierung („仅“ statt „只“, „期限“ statt „期间“ und „宣告“ statt „宣布“).

⁷⁷² In Übereinstimmung mit der neuen Einordnung dieses Vertrags ist hier und in § 867 nun von „Lizenzgeber“ (许可人) und „Lizenznehmer“ (被许可人) (und nicht mehr wie noch in § 345 VertragsG von „Übertragendem“ [让与人] und „Übertragungsempfänger“ [受让人]) die Rede.

⁷⁷³ Siehe Fn. 772.

⁷⁷⁴ In Abs. 1 wurde (wie in § 869) der Lizenzvertrag zur Nutzung von Know-how neu hinzugefügt. Abs. 2 ist neu.

⁷⁷⁵ Wörtlich: „Lizenzvertrag zur Nutzung technologischer Geheimnisse“.

前款规定的保密义务，不限制许可人申请专利，但是当事人另有约定的除外。

第八百六十九条 技术秘密转让合同的受让人和技术秘密使用许可合同的被许可人应当按照约定使用技术，支付转让费、使用费，承担保密义务。

第八百七十条 技术转让合同的让与人和技术许可合同的许可人应当保证自己是所提供的技术的合法拥有者，并保证所提供的技术完整、无误、有效，能够达到约定的目标。

第八百七十一条 技术转让合同的受让人和技术许可合同的被许可人应当按照约定的范围和期限，对让与人、许可人提供的技术中尚未公开的秘密部分，承担保密义务。

第八百七十二条 许可人未按照约定许可技术的，应当返还部分或者全部使用费，并应当承担违约责任；实施专利或者使用技术秘密超越约定的范围的，违反约定擅自许可第三人实施该项专利或者使用该项技术秘密的，应当停止违约行为，承担违约责任；违反约定的保密义务的，应当承担违约责任。

让与人承担违约责任，参照适用前款规定。

第八百七十三条 被许可人未按照约定支付使用费的，应当补交使用费并按照约定支付违约金；不补交使用费或者支付违约金的，应当停止实施专利或者使用技术秘密，交还技术资料，承担违约责任；实施专利或者使用技术秘密超越约定的范围的，未经许可人同意擅自许可第三人实施该专利或者使用该技术秘密的，应当停止违约行为，承担违约责任；违反约定的保密义务的，应当承担违约责任。

Die im vorigen Absatz bestimmte Pflicht zur Geheimhaltung schränkt den Lizenzgeber nicht ein, ein Patent zu beantragen, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 869 [Pflichten des Erwerbers bzw. des Lizenznehmers beim Know-how-Vertrag; § 348 VertragsG⁷⁷⁶] Der Erwerber eines Know-how-Transfer-Vertrags bzw. der Lizenznehmer eines Lizenzvertrags zur Nutzung von Know-how muss nach den Vereinbarungen die Technologie nutzen, Übertragungsgebühren [bzw.] Nutzungsgebühren bezahlen [und] die Pflicht zur Geheimhaltung tragen.

§ 870 [Gewährleistungspflichten des Übertragenden bzw. des Lizenzgebers; vgl. § 349 VertragsG⁷⁷⁷] Der Übertragende eines Technologietransfer-Vertrags bzw. der Lizenzgeber eines Technologie-Lizenzvertrags muss gewährleisten, dass er der legale Inhaber der [von ihm] zur Verfügung gestellten Technologie ist und dass die zur Verfügung gestellte Technologie vollständig, fehlerfrei [und] effektiv ist, [damit] das vereinbarte Ziel erreicht werden kann.

§ 871 [Geheimhaltungspflicht; vgl. § 350 VertragsG⁷⁷⁸] Der Erwerber eines Technologietransfer-Vertrags bzw. der Lizenznehmer eines Technologie-Lizenzvertrags muss in dem vereinbarten Bereich und Zeitraum die Pflicht zur Geheimhaltung nicht veröffentlichter geheimer [Bestand-]Teile der vom Übertragenden [bzw.] Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Technologie tragen.

§ 872 [Haftung für Vertragsverletzung des Lizenzgebers bzw. des Übertragenden; vgl. § 351 VertragsG⁷⁷⁹] Lizenziert der Lizenzgeber die Technologie nicht nach der Vereinbarung, muss er die Nutzungsgebühren ganz oder teilweise zurückzahlen und haftet für Vertragsverletzung; wenn er über den vereinbarten Bereich hinaus ein Patent verwertet oder Know-how nutzt [oder] unter Verstoß gegen die Vereinbarung eigenmächtig einem Dritten gestattet, dieses Patent zu verwerten oder dieses Know-how zu nutzen, muss er die vertragsverletzende Handlung einstellen [und] haftet für Vertragsverletzung; verstößt er gegen die vereinbarte Geheimhaltungspflicht, haftet er für Vertragsverletzung.

Auf die Haftung des Übertragenden für Vertragsverletzung werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 873 [Haftung für Vertragsverletzung des Lizenznehmers bzw. des Erwerbers; vgl. § 352 VertragsG⁷⁸⁰] Zahlt der Lizenznehmer nicht nach der Vereinbarung die Nutzungsgebühr, muss er sie nachzahlen und nach der Vereinbarung Vertragsstrafe zahlen; wenn er die Nutzungsgebühr nicht nachzahlt oder keine Vertragsstrafe zahlt, muss er die Verwertung des Patentes bzw. die Nutzung des Know-hows einstellen, die technologischen Unterlagen zurückgeben [und] haftet für Vertragsverletzung; wenn er über den vereinbarten Bereich hinaus das Patent verwertet oder das Know-how nutzt [oder] wenn er ohne das Einverständnis des Lizenzgebers eigenmächtig einem Dritten gestattet, dieses Patent zu verwerten oder dieses Know-how zu nutzen, muss er die vertragsverletzende Handlung einstellen und haftet für Vertragsverletzung; verstößt er gegen die vereinbarte Geheimhaltungspflicht, haftet er für Vertragsverletzung.

⁷⁷⁶ Wie bei § 868 Abs. 1 wurde der Lizenzvertrag zur Nutzung von Know-how neu hinzugefügt. Unterschieden wird nun auch zwischen Übertragungsgebühren und Nutzungsgebühren.

⁷⁷⁷ Der Technologie-Lizenzvertrag wurde (wie in § 871) neu hinzugefügt.

⁷⁷⁸ Siehe Fn. 777.

⁷⁷⁹ Die Vorschrift wurde (wie in § 872) an die Unterscheidung zwischen dem Technologietransfer-Vertrag und dem Technologie-Lizenzvertrag angepasst: Abs. 1 gilt für letzteren Vertrag (die Lizenzierung), Abs. 2 erklärt aber Abs. 1 für analog anwendbar auf ersteren Vertrag (die Veräußerung). § 351 bzw. § 352 VertragsG regelte dem Wortlaut nach nur die Haftung für Verstöße gegen Vereinbarungen des „Übertragenden“ (bzw. bei § 352 VertragsG des „Erwerbers“), was nach dem VertragsG freilich auch den Lizenzgeber (bzw. bei § 352 VertragsG den „Lizenznehmer“) einschloss.

⁷⁸⁰ Siehe Fn. 779.

受让人承担违约责任，参照适用前款规定。

第八百七十四条 受让人或者被许可人按照约定实施专利、使用技术秘密侵害他人合法权益的，由让与人或者许可人承担责任，但是当事人另有约定的除外。

第八百七十五条 当事人可以按照互利的原则，在合同中约定实施专利、使用技术秘密后续改进的技术成果的分享办法；没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，一方后续改进的技术成果，其他各方无权分享。

第八百七十六条 集成电路布图设计专有权、植物新品种权、计算机软件著作权等其他知识产权的转让和许可，参照适用本节的有关规定。

第八百七十七条 法律、行政法规对技术进出口合同或者专利、专利申请合同另有规定的，依照其规定。

第四节 技术咨询合同和技术服务合同

第八百七十八条 技术咨询合同是当事人一方以技术知识为对方就特定技术项目提供可行性论证、技术预测、专题技术调查、分析评价报告等所订立的合同。

技术服务合同是当事人一方以技术知识为对方解决特定技术问题所订立的合同，不包括承揽合同和建设工程合同。

第八百七十九条 技术咨询合同的委托人应当按照约定阐明咨询的问题，提供技术背景材料及有关技术资料，接受受托人的工作成果，支付报酬。

Auf die Haftung des Erwerbers für Vertragsverletzung werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 874 [Haftung für die Verletzung der Rechte Dritter; vgl. § 353 VertragsG⁷⁸¹] Wenn der Erwerber bzw. der Lizenznehmer nach der Vereinbarung das Patent verwertet [oder] das Know-how nutzt [und] dies die legalen Rechte [und] Interessen anderer verletzt, haftet der Übertragende bzw. der Lizenzgeber, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 875 [Teilhabe an Weiterentwicklungen; vgl. § 354 VertragsG⁷⁸²] Im Vertrag können die Parteien nach dem Prinzip des gegenseitigen Nutzens ein Verfahren vereinbaren, nach dem sie an weiter verbesserten technologischen Ergebnissen der verwerteten Patente bzw. des genutzten Know-hows teilhaben; ist [das Verfahren] nicht oder nicht klar vereinbart worden [und] kann es gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, ist keine Seite berechtigt, an den von der anderen Seite weiter verbesserten technologischen Ergebnissen teilzuhaben.

§ 876 [Analoge Anwendung auf die Veräußerung und die Lizenzierung anderer Rechte am geistigen Eigentum; neu] Auf die Übertragung und Lizenzierung von anderen Rechten am geistigen Eigentum wie etwa ausschließlichen Rechten am Design der Topografie von integrierten Schaltkreisen, Rechten an neuen Pflanzensorten [und] Urheberrechten an Computersoftware werden die betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend berücksichtigt angewandt.

§ 877 [Subsidiäre Geltung für weitere Vertragstypen; = § 355 VertragsG] Gibt es in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen für Verträge über die Einfuhr [oder] Ausfuhr von Technologie oder für Verträge über Patente [und] Patentanmeldungen, gelten diese Bestimmungen.

4. Abschnitt: Verträge über technologische Beratung und Verträge über technologische Dienstleistungen

§ 878 [Definitionen; vgl. § 356 VertragsG⁷⁸³] Ein Vertrag über technologische Beratung ist ein Vertrag, der abgeschlossen wird, [damit] eine Partei mit technologischem Wissen der anderen Partei in Bezug auf ein bestimmtes technologisches Vorhaben [Beratung] wie etwa Durchführbarkeitsstudien⁷⁸⁴, technologische Prognosen, technologische Untersuchungen zu bestimmten Problemen [und] Analyse- [und] Bewertungsberichte zur Verfügung stellt.

Ein Vertrag über technologische Dienstleistungen ist ein Vertrag, der abgeschlossen wird, [damit] eine Partei mit technologischem Wissen für die andere Partei ein bestimmtes technologisches Problem löst; ausgenommen sind Werkverträge und Bauleistungsverträge.

§ 879 [Pflichten des Auftraggebers beim Beratungsvertrag; vgl. § 357 VertragsG⁷⁸⁵] Der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Beratung muss nach der Vereinbarung das zu beratende Problem erklären [und] technologisches Hintergrundmaterial sowie die einschlägigen technologischen Unterlagen zur Verfügung stellen, die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers annehmen [und] das Entgelt zahlen.

⁷⁸¹ Terminologische Anpassung an die Unterscheidung zwischen dem Technologietransfer-Vertrag und dem Technologie-Lizenzvertrag.

⁷⁸² Terminologische Anpassung an die Unterscheidung zwischen dem Technologietransfer-Vertrag und dem Technologie-Lizenzvertrag. Außerdem Anpassung der Verweisung sowie kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁷⁸³ Abs. 1 wurde an die in diesem Gesetz durchgängig verwendete Formulierung der Vertragsdefinition angepasst. Außerdem wurde eingefügt, dass beim Vertrag über technologische Beratung Beratung „mit technologischem Wissen“ einer Vertragspartei erbracht wird. In Abs. 2 wurde die Reihenfolge der von der Anwendung der Regelungen über den Vertrag über technologische Dienstleistungen ausgenommenen Verträge (Werkvertrag und Bauleistungsvertrag) umgekehrt.

⁷⁸⁴ Siehe Fn. 745.

⁷⁸⁵ Weggefallen ist die Pflicht des Auftraggebers, notwendige Daten zur Verfügung zu stellen.

第八百八十条 技术咨询合同的受托人应当按照约定的期限完成咨询报告或者解答问题, 提出的咨询报告应当达到约定的要求。

第八百八十一条 技术咨询合同的委托人未按照约定提供必要的资料, 影响工作进度和质量, 不接受或者逾期接受工作成果的, 支付的报酬不得追回, 未支付的报酬应当支付。

技术咨询合同的受托人未按期提出咨询报告或者提出的咨询报告不符合约定的, 应当承担减收或者免收报酬等违约责任。

技术咨询合同的委托人按照受托人符合约定要求的咨询报告和意见作出决策所造成的损失, 由委托人承担, 但是当事人另有约定的除外。

第八百八十二条 技术服务合同的委托人应当按照约定提供工作条件, 完成配合事项, 接受工作成果并支付报酬。

第八百八十三条 技术服务合同的受托人应当按照约定完成服务项目, 解决技术问题, 保证工作质量, 并传授解决技术问题的知识。

第八百八十四条 技术服务合同的委托人不履行合同义务或者履行合同义务不符合约定, 影响工作进度和质量, 不接受或者逾期接受工作成果的, 支付的报酬不得追回, 未支付的报酬应当支付。

技术服务合同的受托人未按照约定完成服务工作的, 应当承担免收报酬等违约责任。

第八百八十五条 技术咨询合同、技术服务合同履行过程中, 受托人利用委托人提供的技术资料和工作条件完成的新的技术成果, 属于受托人。委托人利用受托人的工

§ 880 [Pflichten des Auftragnehmers beim Beratungsvertrag; vgl. § 358 VertragsG⁷⁸⁶] Der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Beratung muss zu den vereinbarten Fristen den Beratungsbericht vollenden oder die Fragen beantworten; der vorgelegte Beratungsbericht muss den vereinbarten Anforderungen genügen.

§ 881 [Entgeltanspruch und Haftung des Auftragnehmers beim Beratungsvertrag; vgl. § 359 VertragsG⁷⁸⁷] Wenn der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Beratung nicht nach den Vereinbarungen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt, [sodass] dies Fortgang und Qualität der Arbeiten beeinflusst, [oder] das Arbeitsergebnis nicht oder [erst] nach Fristablauf annimmt, darf gezahltes Entgelt nicht zurückverlangt werden [und] muss noch nicht gezahltes Entgelt gezahlt werden.

Legt der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Beratung nicht fristgemäß den Beratungsbericht vor oder entspricht der vorgelegte Beratungsbericht nicht den Vereinbarungen, haftet er für die Vertragsverletzung [in Formen] wie etwa der Ermäßigung oder des Erlasses des Entgeltes.

Einen Schaden, der dadurch herbeigeführt wird, dass der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Beratung nach den den vereinbarten Anforderungen entsprechenden Beratungsberichten und Vorschlägen des Auftragnehmers Entscheidungen getroffen hat, trägt der Auftraggeber [selbst], es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 882 [Pflichten des Auftraggebers beim Dienstleistungsvertrag; vgl. § 360 VertragsG⁷⁸⁸] Der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Dienstleistungen muss nach den Vereinbarungen Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen, Kooperationsaufgaben vollenden⁷⁸⁹, das Arbeitsergebnis annehmen und das Entgelt zahlen.

§ 883 [Pflichten des Auftragnehmers beim Dienstleistungsvertrag; = § 361 VertragsG] Der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Dienstleistungen muss nach den Vereinbarungen die Dienstleistungen vollenden, die technologischen Probleme lösen, die Qualität der Arbeiten gewährleisten und das Wissen zur Lösung der technologischen Probleme vermitteln.

§ 884 [Entgeltanspruch und Haftung des Auftragnehmers beim Dienstleistungsvertrag; vgl. § 362 VertragsG⁷⁹⁰] Wenn der Auftraggeber eines Vertrags über technologische Dienstleistungen die vertraglichen Pflichten nicht oder nicht entsprechend den Vereinbarungen erfüllt, [sodass] dies Fortgang und Qualität der Arbeiten beeinflusst, [oder] das Arbeitsergebnis nicht oder [erst] nach Fristablauf annimmt, darf gezahltes Entgelt nicht zurückverlangt werden [und] muss noch nicht gezahltes Entgelt gezahlt werden.

Vollendet der Auftragnehmer eines Vertrags über technologische Dienstleistungen die Dienstleistungen nicht nach den Vereinbarungen, haftet er für die Vertragsverletzung [in Formen] wie etwa des Erlasses des Entgeltes.

§ 885 [Erfindungen beim Beratungs- und Dienstleistungsvertrag; = § 363 VertragsG] Neue technologische Ergebnisse, die der Auftragnehmer während der Erfüllung eines Vertrags über technologische Beratung [oder] über technologische Dienstleistungen unter Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten technologischen Unterlagen

⁷⁸⁶ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

⁷⁸⁷ Abs. 1: Übereinstimmend mit dem Wegfall der Pflicht des Auftraggebers, notwendige Daten zur Verfügung zu stellen (siehe Fn. 785), spielt diese Pflicht nun auch keine Rolle mehr im Hinblick auf den Entgeltanspruch des Auftragnehmers. In Abs. 3 außerdem eine kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷⁸⁸ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

⁷⁸⁹ Wörtlich: „Angelegenheiten der Kooperation vollenden“.

⁷⁹⁰ Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („按照约定“ statt „按照合同约定“).

作成果完成的新的技术成果，属于委托人。当事人另有约定的，按照其约定。

第八百八十六条 技术咨询合同和技术服务合同对受托人正常开展工作所需费用的负担没有约定或者约定不明确的，由受托人负担。

第八百八十七条 法律、行政法规对技术中介合同、技术培训合同另有规定的，依照其规定。

第二十一章 保管合同

第八百八十八条 保管合同是保管人保管寄存人交付的保管物，并返还该物的合同。

寄存人到保管人处从事购物、就餐、住宿等活动，将物品存放在指定场所的，视为保管，但是当事人另有约定或者另有交易习惯的除外。

第八百八十九条 寄存人应当按照约定向保管人支付保管费。

当事人对保管费没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，视为无偿保管。

第八百九十条 保管合同自保管物交付时成立，但是当事人另有约定的除外。

第八百九十一条 寄存人向保管人交付保管物的，保管人应当出具保管凭证，但是另有交易习惯的除外。

第八百九十二条 保管人应当妥善保管保管物。

当事人可以约定保管场所或者方法。除紧急情况或者为维护寄存人利益外，不得擅自改变保管场所或者方法。

und Arbeitsbedingungen vollendet, gehören dem Auftragnehmer. Neue technologische Ergebnisse, die der Auftraggeber unter Verwendung des Arbeitsergebnisses des Auftragnehmers vollendet, gehören dem Auftraggeber. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt diese Vereinbarung.

§ 886 [Kein Ersatz von Aufwendungen des Auftragnehmers; neu⁷⁹¹] Ist im Vertrag über technologische Beratung oder über technologische Dienstleistungen das Tragen der Kosten, die für das ordnungsgemäße Entfalten von Arbeiten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, nicht oder nicht klar vereinbart worden, werden sie vom Auftragnehmer getragen.

§ 887 [Subsidiäre Geltung für weitere Vertragstypen; = § 364 VertragsG] Gibt es in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen für Technologievermittlungsverträge [oder] Verträge über technologische Ausbildung, gelten diese Bestimmungen.

21. Kapitel: Verwahrungsvertrag

§ 888 [Definition, Anwendungsbereich; vgl. § 365 VertragsG⁷⁹²] Der Verwahrungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Verwahrer die vom Hinterleger übergebene Sache aufbewahrt und diese Sache zurückgibt.

Unternimmt der Hinterleger beim Verwahrer Aktivitäten wie etwa Einkäufe, Speisen [oder] Beherbergung [und] lagert er Gegenstände an einem bestimmten Ort, gilt dies als Verwahrung, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder andere geschäftliche Gebräuche bestehen.

§ 889 [Vergütung; vgl. § 366 VertragsG⁷⁹³] Der Hinterleger muss dem Verwahrer nach den Vereinbarungen eine Verwahrungsgebühr zahlen.

Haben die Parteien zur Verwahrungsgebühr keine oder keine klare Vereinbarung getroffen [und] kann [die Gebühr] gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, gilt die Verwahrung als unentgeltlich.

§ 890 [Zustandekommen des Verwahrungsvertrags; vgl. § 367 VertragsG⁷⁹⁴] Der Verwahrungsvertrag kommt mit der Übergabe der verwahrten Sache zustande, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 891 [Verwahrungsbeleg; vgl. § 368 VertragsG⁷⁹⁵] Übergibt der Hinterleger dem Verwahrer die verwahrte Sache, muss der Verwahrer ihm einen Verwahrungsbeleg ausstellen, es sei denn, dass andere geschäftliche Gebräuche bestehen.

§ 892 [Pflicht zur zweckmäßigen Verwahrung, Änderung des Ortes oder der Methode der Verwahrung; vgl. § 369 VertragsG⁷⁹⁶] Der Verwahrer muss die verwahrte Sache zweckmäßig verwahren.

Die Parteien können Ort oder Methode der Verwahrung vereinbaren. Außer unter dringenden Umständen oder zum Schutze der Interessen des Hinterlegers dürfen Ort oder Methode der Verwahrung nicht eigenmächtig geändert werden.

⁷⁹¹ Ähnliche (aber ausführlichere) Regelungen enthielten die § 31 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 OVG-Interpretation Technologieverträge.

⁷⁹² Abs. 2 ist neu eingefügt worden.

⁷⁹³ Abs. 2: Anpassung der Verweisung und Umformulierung der Auslegungsregel („gilt als“ [betrachtet] statt „ist“ [ist]). Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („aufgrund“ statt „aufgrund“).

⁷⁹⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („aber“ statt „aber“).

⁷⁹⁵ Kleine Änderungen in der Formulierung („ausstellen“ statt „ausstellen“ und „aber“ statt „aber“).

⁷⁹⁶ Kleine Änderungen in der Formulierung („für“ statt „für“ und „außer“ [außer] statt „außer“ [außer] der „außer“).

第八百九十三条 寄存人交付的保管物有瑕疵或者根据保管物的性质需要采取特殊保管措施的,寄存人应当将有关情况告知保管人。寄存人未告知,致使保管物受损失的,保管人不承担赔偿责任;保管人因此受损失的,除保管人知道或者应当知道且未采取补救措施外,寄存人应当承担赔偿责任。

第八百九十四条 保管人不得将保管物转交第三人保管,但是当事人另有约定的除外。

保管人违反前款规定,将保管物转交第三人保管,造成保管物损失的,应当承担赔偿责任。

第八百九十五条 保管人不得使用或者许可第三人使用保管物,但是当事人另有约定的除外。

第八百九十六条 第三人对保管物主张权利的,除依法对保管物采取保全或者执行措施外,保管人应当履行向寄存人返还保管物的义务。

第三人对保管人提起诉讼或者对保管物申请扣押的,保管人应当及时通知寄存人。

第八百九十七条 保管期内,因保管人保管不善造成保管物毁损、灭失的,保管人应当承担赔偿责任。但是,无偿保管人证明自己没有故意或者重大过失的,不承担赔偿责任。

第八百九十八条 寄存人寄存货币、有价证券或者其他贵重物品的,应当向保管人声明,由保管人验收或者封存;寄存人未声明的,该物品毁损、灭失后,保管人可以按照一般物品予以赔偿。

第八百九十九条 寄存人可以随时领取保管物。

§ 893 [Hinweispflichten des Hinterlegers, Haftung; vgl. § 370 VertragsG⁷⁹⁷] Ist die vom Hinterleger übergebene verwahrte Sache mangelhaft oder ist es aufgrund der Natur der verwahrten Sache erforderlich, besondere Maßnahmen zur Verwahrung zu ergreifen, muss der Hinterleger die betreffenden Umstände dem Verwahrer zur Kenntnis bringen. Bringt der Hinterleger sie nicht zur Kenntnis, sodass die verwahrte Sache einen Schaden erleidet, haftet der Verwahrer nicht auf Schadensersatz; erleidet der Verwahrer infolgedessen einen Schaden, haftet der Hinterleger auf dessen Ersatz, es sei denn, dass der Verwahrer [die Umstände] kennt oder kennen musste und trotzdem keine Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen hat.

§ 894 [Drittverwahrung; vgl. § 371 VertragsG⁷⁹⁸] Der Verwahrer darf die verwahrte Sache nicht einem Dritten in Verwahrung geben, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

Wenn der Verwahrer die verwahrte Sache unter Verstoß gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes einem Dritten in Verwahrung gibt [und] damit der verwahrten Sache einen Schaden zufügt, haftet er auf Schadensersatz.

§ 895 [Verbot des Gebrauchs der verwahrten Sache; vgl. § 372 VertragsG⁷⁹⁹] Der Verwahrer darf nicht die verwahrte Sache nutzen oder einem Dritten ihre Nutzung gestatten, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 896 [Geltendmachung der Rechte an verwahrten Sachen; vgl. § 373 VertragsG] Macht ein Dritter ein Recht an der verwahrten Sache geltend, muss der Verwahrer die Pflicht zur Rückgabe der verwahrten Sache an den Hinterleger erfüllen, es sei denn, dass im Hinblick auf die verwahrte Sache Sicherungs-⁸⁰⁰ oder Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn der Dritte Klage gegen den Verwahrer erhebt oder die Pfändung der verwahrten Sache beantragt, muss der Verwahrer den Hinterleger unverzüglich [davon] benachrichtigen.

§ 897 [Haftung für Verschlechterung und Untergang der verwahrten Sache; vgl. § 374 VertragsG⁸⁰¹] Verwahrt der Verwahrer die verwahrte Sache während der Verwahrung ungeeignet, sodass sie verschlechtert wird oder untergeht, haftet der Verwahrer auf Schadensersatz. Weist derjenige, der [die Sache] unentgeltlich verwahrt, jedoch nach, dass er sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig [verhalten] hat, haftet er nicht auf Schadensersatz.

§ 898 [Verwahrung von Wertsachen; vgl. § 375 VertragsG⁸⁰²] Hinterlegt der Hinterleger Geld, Wertpapiere oder andere Wertsachen, muss er das dem Verwahrer erklären, [und] sie werden vom Verwahrer geprüft [und] abgenommen⁸⁰³ oder versiegelt verwahrt; hat der Hinterleger keine Erklärung [abgegeben], kann der Verwahrer bei der Verschlechterung oder beim Untergang dieser Sachen Ersatz wie für gewöhnliche Gegenstände leisten.

§ 899 [Rückforderungsrecht des Hinterlegers und Rücknahmean-spruch des Verwahrers; vgl. § 376 VertragsG⁸⁰⁴] Der Hinterleger kann die verwahrte Sache jederzeit abholen.

⁷⁹⁷ Änderungen in der Formulierung („根据“ statt „按照“, zweimal „赔偿责任“ statt „损害赔偿“, „且“ statt „并且“ und „除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“).

⁷⁹⁸ Abs. 2: Änderungen im Satzbau und in der Formulierung („赔偿责任“ statt „损害赔偿“). In Abs. 1 kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁷⁹⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁸⁰⁰ Siehe Fn. 448 (bei § 537).

⁸⁰¹ Nach Satz 2 ist der Verwahrer einer unentgeltlichen Verwahrung nun (auch) von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er nicht vorsätzlich die Verschlechterung oder den Untergang der verwahrten Sache herbeigeführt hat. Inhaltlich ergibt sich daraus allerdings keine Änderung, da er bislang nach § 374 VertragsG (nur dann) von der Haftung befreit war, wenn er Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit nachweisen konnte. Außerdem Umstellung im Satzbau sowie Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung (zweimal „赔偿责任“ statt „损害赔偿“, „期內“ statt „期间“ und „但是“ statt „但“).

⁸⁰² Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

⁸⁰³ Siehe Fn. 676 (bei § 771).

⁸⁰⁴ Kleine Änderungen in der Formulierung des Abs. 2 („期限“ statt „期间“ und „请求“ statt „要求“).

当事人对保管期限没有约定或者约定不明确的，保管人可以随时请求寄存人领取保管物；约定保管期限的，保管人无特别事由，不得请求寄存人提前领取保管物。

第九百条 保管期限届满或者寄存人提前领取保管物的，保管人应当将原物及其孳息归还寄存人。

第九百零一条 保管人保管货币的，可以返还相同种类、数量的货币；保管其他可替代物的，可以按照约定返还相同种类、品质、数量的物品。

第九百零二条 有偿的保管合同，寄存人应当按照约定的期限向保管人支付保管费。

当事人对支付期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，应当在领取保管物的同时支付。

第九百零三条 寄存人未按照约定支付保管费或者其他费用的，保管人对保管物享有留置权，但是当事人另有约定的除外。

第二十二章 仓储合同

第九百零四条 仓储合同是保管人储存存货人交付的仓储物，存货人支付仓储费的合同。

第九百零五条 仓储合同自保管人和存货人意思表示一致时成立。

第九百零六条 储存易燃、易爆、有毒、有腐蚀性、有放射性等危险物品或者易变质物品的，存货人应当说明该物品的性质，提供有关资料。

存货人违反前款规定的，保管人可以拒收仓储物，也可以采取相应措施以避免损失的发生，因此产生的费用由存货人负担。

保管人储存易燃、易爆、有毒、有腐蚀性、有放射性等危险物品的，应当具备相应的保管条件。

Haben die Parteien die Verwahrungsfrist nicht oder nicht klar vereinbart, kann der Verwahrer jederzeit vom Hinterleger die Abholung der verwahrten Sache fordern; ist eine Verwahrungsfrist vereinbart worden, darf der Verwahrer ohne besonderen Grund nicht vom Hinterleger die vorzeitige Abholung der verwahrten Sache fordern.

§ 900 [Inhalt des Herausgabeanspruchs; vgl. § 377 VertragsG⁸⁰⁵] Ist die Verwahrungsfrist abgelaufen oder holt der Hinterleger die verwahrte Sache vorzeitig ab, muss der Verwahrer die Sache und deren Früchte dem Hinterleger zurückgeben.

§ 901 [Anwendung auf unregelmäßige Verwahrung; vgl. § 378 VertragsG⁸⁰⁶] Verwahrt der Verwahrer Geld, kann er Geld gleicher Art [und] Menge zurückgeben; verwahrt er andere vertretbare Sachen, kann er nach der Vereinbarung Gegenstände von gleicher Art, Qualität [und] Menge zurückgeben.

§ 902 [Fälligkeit der Vergütung; vgl. § 379 VertragsG⁸⁰⁷] Beim entgeltlichen Verwahrungsvertrag muss der Hinterleger dem Verwahrer zu der vereinbarten Frist die Verwahrungsgebühr bezahlen.

Haben die Parteien die Zahlungsfrist nicht oder nicht klar vereinbart [und] kann sie gemäß § 510 dieses Gesetzes auch nicht bestimmt werden, muss [die Verwahrungsgebühr] bei der Abholung der verwahrten Sache gezahlt werden.

§ 903 [Zurückbehaltungsrecht; vgl. § 380 VertragsG⁸⁰⁸] Zahlt der Hinterleger nicht nach der Vereinbarung die Verwahrungsgebühr oder andere Kosten, genießt der Verwahrer an der verwahrten Sache ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

22. Kapitel: Lagervertrag

§ 904 [Definition; = § 381 VertragsG] Der Lagervertrag ist ein Vertrag, bei dem der Verwahrer⁸⁰⁹ das vom Einlagerer übergebene Lagergut lagert [und] der Einlagerer Lagergebühren zahlt.

§ 905 [Zustandekommen des Lagervertrags; vgl. § 382 VertragsG⁸¹⁰] Der Lagervertrag kommt mit dem Übereinstimmen der Willenserklärungen vom Verwahrer und Einlagerer zustande.

§ 906 [Einlagerung gefährlicher oder verderblicher Gegenstände; vgl. § 383 VertragsG⁸¹¹] Werden leicht entzündliche, explosive, giftige, ätzende, radioaktive [oder] andere gefährliche Gegenstände oder leicht verderbliche Gegenstände eingelagert, muss der Einlagerer die Natur dieser Gegenstände erklären [und] einschlägige Unterlagen zur Verfügung stellen.

Verstößt der Einlagerer gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes, kann der Verwahrer die Annahme des Lagerguts ablehnen, [und] er kann auch entsprechende Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt eines Schadens zu vermeiden; dadurch entstehende Kosten trägt der Einlagerer.

Lagert der Verwahrer leicht entzündliche, explosive, giftige, ätzende, radioaktive [oder] andere gefährliche Gegenstände ein, muss er über entsprechende Aufbewahrungsbedingungen verfügen.

⁸⁰⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („**期限**“ statt „**期间**“).

⁸⁰⁶ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

⁸⁰⁷ Abs. 2: Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („**依据**“ statt „**依照**“).

⁸⁰⁸ Änderung in der Formulierung („**或者**“ statt „**以及**“).

⁸⁰⁹ Wie bereits im Vertragsgesetz wird begrifflich nicht zwischen dem Lagerhalter und dem Verwahrer (des Verwahrungsvertrags) unterschieden.

⁸¹⁰ § 382 VertragsG regelte, dass der Lagervertrag mit dem Zustandekommen wirksam wird (**生效**) bzw. ab diesem Zeitpunkt Wirkung entfaltet.

⁸¹¹ Kleine Änderungen in der Formulierung (Abs. 1: Einfügen einer Konditionalsatzpartikel „**的**“, Abs. 2: „**负担**“ statt „**承担**“).

第九百零七条 保管人应当按照约定对入库仓储物进行验收。保管人验收时发现入库仓储物与约定不符合的,应当及时通知存货人。保管人验收后,发生仓储物的品种、数量、质量不符合约定的,保管人应当承担赔偿责任。

第九百零八条 存货人交付仓储物的,保管人应当出具仓单、入库单等凭证。

第九百零九条 保管人应当在仓单上签名或者盖章。仓单包括下列事项:

(一) 存货人的姓名或者名称和住所;

(二) 仓储物的品种、数量、质量、包装及其件数和标记;

(三) 仓储物的损耗标准;

(四) 储存场所;

(五) 储存期限;

(六) 仓储费;

(七) 仓储物已经办理保险的,其保险金额、期间以及保险人的名称;

(八) 填发人、填发地和填发日期。

第九百一十条 仓单是提取仓储物的凭证。存货人或者仓单持有人在仓单上背书并经保管人签名或者盖章的,可以转让提取仓储物的权利。

第九百一十一条 保管人根据存货人或者仓单持有人的要求,应当同意其检查仓储物或者提取样品。

第九百一十二条 保管人发现入库仓储物有变质或者其他损坏的,应当及时通知存货人或者仓单持有人。

第九百一十三条 保管人发现入库仓储物有变质或者其他损坏,危及其他仓储物的安全和正常保管的,应当催告存货人或者仓单持有人作出必要的处置。因情况紧急,保

§ 907 [Abnahmeprüfung des Lagerguts beim Empfang, Haftung; vgl. § 384 VertragsG⁸¹²] Der Verwahrer muss im Hinblick auf ins Lager kommendes Lagergut nach den Vereinbarungen eine Abnahmeprüfung⁸¹³ durchführen. Entdeckt der Verwahrer bei der Abnahmeprüfung, dass das ins Lager kommende Lagergut den Vereinbarungen nicht entspricht, muss er den Einlagerer unverzüglich [davon] benachrichtigen. Treten nach der Abnahmeprüfung durch den Verwahrer Abweichungen der Arten, Menge [oder] Qualität des Lagerguts von den Vereinbarungen auf, haftet der Verwahrer auf Schadensersatz.

§ 908 [Lagerschein; vgl. § 385 VertragsG⁸¹⁴] Wird Lagergut vom Einlagerer übergeben, muss der Verwahrer Belege wie etwa einen Lagerschein [oder] Einlagerungsschein ausstellen.

§ 909 [Angaben des Lagerscheins; vgl. § 386 VertragsG⁸¹⁵] Der Verwahrer muss den Lagerschein unterschreiben oder stempeln. Der Lagerschein enthält folgende Punkte:

1. Namen bzw. Bezeichnungen und Sitz⁸¹⁶ des Einlagerers;

2. Arten, Menge, Qualität [und] Verpackung des Lagerguts sowie seine Stückzahl und Kennzeichnung;

3. Standards für den Schwund des Lagerguts;

4. Lagerort;

5. Lagerfrist;

6. Lagergebühren;

7. Versicherungssumme [und] -dauer des Lagerguts sowie Bezeichnung des Versicherers, wenn es versichert worden ist;

8. [Name] des Ausstellers, Ort und Datum der Ausstellung.

§ 910 [Wirkung des Lagerscheins; vgl. § 387 VertragsG⁸¹⁷] Der Lagerschein ist der Beleg für die Inempfangnahme des Lagerguts. Wenn der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins den Lagerschein indossiert und der Verwahrer ihn [in Bezug auf das Indossament] unterschreibt oder stempelt, kann das Recht auf die Inempfangnahme des Lagerguts übertragen werden.

§ 911 [Überprüfung und Musterentnahme durch den Einlagerer; = § 388 VertragsG] Der Verwahrer muss auf Verlangen des Einlagerers bzw. des Inhabers des Lagerscheins zustimmen, dass dieser das Lagergut überprüft oder Muster entnimmt.

§ 912 [Benachrichtigungspflicht des Lagerhalters; vgl. § 389 VertragsG⁸¹⁸] Entdeckt der Verwahrer, dass das eingelagerte Lagergut verdirbt oder sonstige Beschädigungen aufweist, muss er den Einlagerer oder den Inhaber des Lagerscheins unverzüglich [davon] benachrichtigen.

§ 913 [Erhaltung des Lagerguts; vgl. § 390 VertragsG⁸¹⁹] Entdeckt der Verwahrer, dass das eingelagerte Lagergut verdirbt oder sonstige Beschädigungen aufweist, [sodass] die Sicherheit und ordnungsgemäße Verwahrung anderes Lagerguts gefährdet wird, muss er den Einlagerer bzw. den Inhaber des Lagerscheins auffordern, die notwendigen Verfü-

⁸¹² Änderung in der Formulierung von Satz 3 („赔偿责任“ statt „损害赔偿“).

⁸¹³ Siehe Fn. 676 (bei § 771).

⁸¹⁴ Eingefügt wurde die Möglichkeit, neben dem Lagerschein auch andere Belege für die Einlagerung auszustellen, deren Inhalt und Wirkung bleibt (im Gegensatz zum Lagerschein, siehe §§ 909, 910) aber unklar. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („出具“ statt „给付“).

⁸¹⁵ Kleine Änderungen in der Formulierung (in der Einleitung „签名“ statt „签字“, in Nr. 1 „姓名或者名称“ statt „名称或者姓名“, in Nr. 2 „及其“ statt eines Aufzählungskommas, in Nr. 5 „期限“ statt „期间“).

⁸¹⁶ Siehe Fn. 37 (bei § 58 Abs. 2).

⁸¹⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („签名“ statt „签字“).

⁸¹⁸ Kleine Änderung im Satzbau.

⁸¹⁹ Kleine Änderungen im Satzbau, in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

管人可以作出必要的处置;但是,事后应当将该情况及时通知存货人或者仓单持有人。

第九百一十四条 当事人对储存期限没有约定或者约定不明确的,存货人或者仓单持有人可以随时提取仓储物,保管人也可以随时请求存货人或者仓单持有人提取仓储物,但是应当给予必要的准备时间。

第九百一十五条 储存期限届满,存货人或者仓单持有人应当凭仓单、入库单等提取仓储物。存货人或者仓单持有人逾期提取的,应当加收仓储费;提前提取的,不减收仓储费。

第九百一十六条 储存期限届满,存货人或者仓单持有人不提取仓储物的,保管人可以催告其在合理期限内提取;逾期不提取的,保管人可以提存仓储物。

第九百一十七条 储存期内,因保管不善造成仓储物毁损、灭失的,保管人应当承担赔偿责任。因仓储物本身的自然性质、包装不符合约定或者超过有效储存期造成仓储物变质、损坏的,保管人不承担赔偿责任。

第九百一十八条 本章没有规定的,适用保管合同的有关规定。

第二十三章 委托合同

第九百一十九条 委托合同是委托人和受托人约定,由受托人处理委托人事务的合同。

第九百二十条 委托人可以特别委托受托人处理一项或者数项事务,也可以概括委托受托人处理一切事务。

ungen zu treffen. Unter dringlichen Umständen kann der Verwahrer die notwendigen Verfügungen treffen; aber er muss nachträglich den Einlagerer bzw. den Inhaber des Lagerscheins unverzüglich über diese Umstände unterrichten.

§ 914 [Rückforderungsrecht des Einlagerers bzw. des Inhabers des Lagerscheins und Rücknahmeanspruch des Verwahrers; vgl. § 391 VertragsG⁸²⁰] Haben die Parteien die Lagerfrist nicht oder nicht klar vereinbart, kann der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins das Lagergut jederzeit abholen; der Verwahrer kann ebenfalls jederzeit vom Einlagerer bzw. vom Inhaber des Lagerscheins die Abholung des Lagerguts fordern, wobei ihm aber die nötige Zeit zur Vorbereitung gegeben werden muss.

§ 915 [Abholung des Lagerguts; § 392 VertragsG⁸²¹] Bei Ablauf der Lagerfrist muss der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins mit dem [Beleg] wie etwa dem Lagerschein [oder] dem Einlagerungsschein das Lagergut abholen. Holt der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins das Lagergut erst nach Fristablauf ab, müssen zusätzliche Lagergebühren erhoben werden; holt er es vorzeitig ab, werden die Lagergebühren nicht ermäßigt.

§ 916 [Rücknahmeanspruch des Verwahrers bei Ablauf der Lagerfrist; vgl. § 393 VertragsG⁸²²] Holt der Einlagerer bzw. der Inhaber des Lagerscheins das Lagergut bei Ablauf der Lagerfrist nicht ab, kann der Verwahrer ihn auffordern, es innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen; holt er nach Fristablauf [auch] nicht ab, kann der Verwahrer das Lagergut hinterlegen.

§ 917 [Haftung für Verschlechterung und Untergang des Lagerguts; vgl. § 394 VertragsG⁸²³] Wenn das Lagergut während der Lagerung wegen ungeeigneter Aufbewahrung verschlechtert wird oder untergeht, haftet der Verwahrer auf Schadensersatz. Wenn das Lagergut verdirbt [oder] beschädigt wird, weil seine eigene natürliche Eigenschaft⁸²⁴ [oder] seine Verpackung nicht den Vereinbarungen entspricht oder weil die Haltbarkeitsfrist⁸²⁵ überschritten wird, haftet der Verwahrer nicht auf Schadensersatz.

§ 918 [Verweisung auf das Verwahrungsrecht; = § 395 VertragsG] Soweit dieses Kapitel keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen für den Verwahrungsvertrag angewandt.

23. Kapitel: Geschäftsbesorgungsvertrag⁸²⁶

§ 919 [Defintion; = § 396 VertragsG] Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer die Angelegenheiten des Auftraggebers besorgt.

§ 920 [Besorgung eines oder mehrerer Geschäfte, Generalauftrag; = § 397 VertragsG] Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer speziell mit der Besorgung einer oder mehrerer Angelegenheiten oder allgemein mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten beauftragen.

⁸²⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“, „*请求*“ statt „*要求*“ und „*但是*“ statt „*但*“).

⁸²¹ Um den Gleichlauf mit § 908 herzustellen, wurden andere Belege für die Einlagerung eingefügt. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“).

⁸²² Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („*期限*“ statt „*期间*“).

⁸²³ Satz 1: Es kommt nicht mehr darauf an, dass der Lagerhalter selbst gegen die Pflicht verstößt, das Lagergut zweckmäßig aufzubewahren (er ist als Subjekt des Satzes weggefallen). Außerdem Änderungen in der Formulierung („*期内*“ statt „*期间*“, „*本身的自然性质*“ statt „*的性质*“ und zweimal „*赔偿责任*“ statt „*损害赔偿*“).

⁸²⁴ Wörtlich: „*seine eigene natürliche Natur*“.

⁸²⁵ Wörtlich: „*Frist für effektive Lagerung*“.

⁸²⁶ Wörtlich: „*Auftragsvertrag*“. Wir übersetzen den Begriff „*委托合同*“ hier und im Folgenden wie schon in der Übersetzung der §§ 396 ff. VertragsG als „*Geschäftsbesorgungsvertrag*“, um eine Verwechslung dieser grundsätzlich entgeltlichen Geschäftsbesorgung (siehe die §§ 928, 929) mit dem unentgeltlichen Auftrag im deutschen Recht zu vermeiden.

第九百二十一条 委托人应当预付处理委托事务的费用。受托人为处理委托事务垫付的必要费用，委托人应当偿还该费用并支付利息。

第九百二十二条 受托人应当按照委托人的指示处理委托事务。需要变更委托人指示的，应当经委托人同意；因情况紧急，难以和委托人取得联系的，受托人应当妥善处理委托事务，但是事后应当将该情况及时报告委托人。

第九百二十三条 受托人应当亲自处理委托事务。经委托人同意，受托人可以转委托。转委托经同意或者追认的，委托人可以就委托事务直接指示转委托的第三人，受托人仅就第三人的选任及其对第三人的指示承担责任。转委托未经同意或者追认的，受托人应当对转委托的第三人的行为承担责任；但是，在紧急情况下受托人为了维护委托人的利益需要转委托第三人的除外。

第九百二十四条 受托人应当按照委托人的要求，报告委托事务的处理情况。委托合同终止时，受托人应当报告委托事务的结果。

第九百二十五条 受托人以自己的名义，在委托人的授权范围内与第三人订立的合同，第三人在订立合同时知道受托人与委托人之间的代理关系的，该合同直接约束委托人和第三人；但是，有确切证据证明该合同只约束受托人和第三人的除外。

第九百二十六条 受托人以自己的名义与第三人订立合同时，第三人不知道受托人与委托人之间的代理关系的，受托人因第三人的原因对委托人不履行义务，受托人应当向委托人披露第三人，委托人因此可以行使受托人对第三人的权利。但是，第三人与受托人订立合同时如果知道该委托人就不会订立合同的除外。

§ 921 [Vorschusspflicht, Ersatz von Aufwendungen; vgl. § 398 VertragsG⁸²⁷] Der Auftraggeber muss die Kosten für die Besorgung der beauftragten Angelegenheiten im Voraus bezahlen. Zur Besorgung der beauftragten Angelegenheiten notwendige Kosten, die der Auftragnehmer vorgeschossen hat, muss der Auftraggeber erstatten und Zinsen [hierfür] zahlen.

§ 922 [Weisungen des Auftraggebers; vgl. § 399 VertragsG⁸²⁸] Der Auftragnehmer muss die beauftragten Angelegenheiten nach den Anweisungen des Auftraggebers besorgen. Ist es erforderlich, von den Anweisungen des Auftraggebers abzuweichen, muss dessen Einverständnis eingeholt werden; ist es unter dringlichen Umständen schwierig, mit dem Auftraggeber [vorher] in Verbindung zu treten, muss er die beauftragten Angelegenheiten zweckmäßig besorgen, aber nachträglich dem Auftraggeber unverzüglich Bericht über diese Umstände erstatten.

§ 923 [Unübertragbarkeit; vgl. § 400 VertragsG⁸²⁹] Der Auftragnehmer muss die beauftragten Angelegenheiten persönlich besorgen. Mit dem Einverständnis des Auftraggebers kann der Auftragnehmer den Auftrag übertragen. Wurde der Auftrag mit Einverständnis oder Genehmigung übertragen, kann der Auftraggeber den Dritten, auf den der Auftrag übertragen worden ist, in Bezug auf beauftragte Angelegenheiten direkt anweisen; der Auftragnehmer haftet nur für die Auswahl des Dritten und für seine Anweisungen an den Dritten. Wurde der Auftrag ohne Einverständnis oder Genehmigung übertragen, haftet der Auftragnehmer für die Handlungen des Dritten, auf den der Auftrag übertragen worden ist, es sei denn, dass die Übertragung des Auftrags durch den Auftragnehmer auf einen Dritten unter dringenden Umständen erforderlich war, um Interessen des Auftraggebers zu schützen.

§ 924 [Berichtspflicht des Auftragnehmers; = § 401 VertragsG] Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers über den Zustand der Besorgung der beauftragten Angelegenheiten Bericht erstatten. Zum Ende des Geschäftsbesorgungsvertrags muss der Auftragnehmer über die Ergebnisse der beauftragten Angelegenheiten Bericht erstatten.

§ 925 [Mittelbare Stellvertretung mit Kenntnis des Geschäftsgegners; vgl. § 402 VertragsG⁸³⁰] Wenn der Auftragnehmer im eigenen Namen im Rahmen der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag schließt [und] der Dritte bei Vertragsschluss die Vertretungsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kennt, bindet dieser Vertrag den Auftraggeber und Dritten unmittelbar, es sei denn, dass eindeutige Beweise nachweisen, dass dieser Vertrag nur den Auftragnehmer und Dritten bindet.

§ 926 [Mittelbare Stellvertretung ohne Kenntnis des Geschäftsgegners; vgl. § 403 VertragsG⁸³¹] Wenn der Auftragnehmer im eigenen Namen mit einem Dritten einen Vertrag schließt, der Dritte die Vertretungsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht kennt [und] der Auftragnehmer aus beim Dritten liegenden Ursachen seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber nicht erfüllt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber offenlegen, wer der Dritte ist, [und] der Auftraggeber kann aufgrund dessen die Rechte, die der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten hat, ausüben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Dritte den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn er beim Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer diesen Auftraggeber gekannt hätte.

⁸²⁷ Im Satz 2 wurde deutlich gemacht, dass Zinsen nicht zu erstatten, sondern zu zahlen sind.

⁸²⁸ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁸²⁹ Neu eingefügt wurden die Regelungen (in den Sätzen 3 und 4) zur (nachträglichen) Genehmigung. Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“ und Einfügen des „Dritten“ [第三人] bei der Ausnahmeregelung im Satz 4 am Ende).

⁸³⁰ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁸³¹ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung (zweimal „但是“ statt „但“).

受托人因委托人的原因对第三人不履行义务，受托人应当向第三人披露委托人，第三人因此可以选择受托人或者委托人作为相对人主张其权利，但是第三人不得变更选定的相对人。

委托人行使受托人对第三人的权利的，第三人可以向委托人主张其对受托人的抗辩。第三人选定委托人作为其相对人的，委托人可以向第三人主张其对受托人的抗辩以及受托人对第三人的抗辩。

第九百二十七条 受托人处理委托事务取得的财产，应当转交给委托人。

第九百二十八条 受托人完成委托事务的，委托人应当按照约定向其支付报酬。

因不可归责于受托人的事由，委托合同解除或者委托事务不能完成的，委托人应当向受托人支付相应的报酬。当事人另有约定的，按照其约定。

第九百二十九条 有偿的委托合同，因受托人的过错造成委托人损失的，委托人可以请求赔偿损失。无偿的委托合同，因受托人的故意或者重大过失造成委托人损失的，委托人可以请求赔偿损失。

受托人超越权限造成委托人损失的，应当赔偿损失。

第九百三十条 受托人处理委托事务时，因不可归责于自己的事由受到损失的，可以向委托人请求赔偿损失。

第九百三十一条 委托人经受托人同意，可以在受托人之外委托第三人处理委托事务。因此造成受托人损失的，受托人可以向委托人请求赔偿损失。

第九百三十二条 两个以上的受托人共同处理委托事务的，对委托人承担连带责任。

第九百三十三条 委托人或者受托人可以随时解除委托合同。因解除合同造成对方损失的，除不可归责于该当事人的事由外，无偿委托合同的解除方应当赔偿因解除时间不当造成的直接损失，有偿委托合同的解除方应当赔偿对方的直

Wenn der Auftragnehmer aus beim Auftraggeber liegenden Ursachen seine Pflichten gegenüber dem Dritten nicht erfüllt, muss er dem Dritten offenlegen, wer der Auftraggeber ist, [und] der Dritte kann aufgrund dessen wählen, ob er seine Rechte gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber geltend macht; der Dritte darf aber diese Wahl nicht mehr ändern⁸³².

Übt der Auftraggeber die Rechte aus, die der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten hat, kann der Dritte Einwendungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Wählt der Dritte den Auftraggeber als Gegenüber, kann der Auftraggeber gegenüber dem Dritten Einwendungen, die er gegenüber dem Auftragnehmer und der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten hat, geltend machen.

§ 927 [Herausgabepflicht; = § 404 VertragsG] Der Auftragnehmer muss Vermögen, das er bei der Besorgung der beauftragten Angelegenheiten erlangt, dem Auftraggeber weitergeben.

§ 928 [Vergütungspflicht; vgl. § 405 VertragsG] Hat der Auftragnehmer die beauftragten Angelegenheiten vollendet, muss der Auftraggeber ihm nach den Vereinbarungen ein Entgelt zahlen.

Wenn aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann, der Geschäftsbesorgungsvertrag aufgelöst wird oder die beauftragten Angelegenheiten nicht vollendet werden können, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein entsprechendes Entgelt zahlen. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, gilt die Vereinbarung.

§ 929 [Haftung des Auftragnehmers; vgl. § 406 VertragsG⁸³³] Wird dem Auftraggeber bei einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag durch Verschulden des Auftragnehmers ein Schaden zugefügt, kann der Auftraggeber Schadensersatz fordern. Wird dem Auftraggeber bei einem unentgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ein Schaden zugefügt, kann der Auftraggeber Schadensersatz fordern.

Wird dem Auftraggeber dadurch ein Schaden zugefügt, dass der Auftragnehmer seine Befugnisse überschreitet, muss er den Schaden ersetzen.

§ 930 [Haftung des Auftraggebers; vgl. § 407 VertragsG⁸³⁴] Erleidet der Auftragnehmer bei Besorgung der beauftragten Angelegenheiten einen Schaden aus Gründen, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann, kann er vom Auftraggeber Ersatz des Schadens fordern.

§ 931 [Beauftragung Dritter durch den Auftraggeber, Ersatzanspruch des Auftragnehmers; vgl. § 408 VertragsG⁸³⁵] Der Auftraggeber kann mit Einverständnis des Auftragnehmers außer ihn einen Dritten mit der Besorgung der beauftragten Angelegenheiten beauftragen. Wird dem Auftragnehmer dadurch ein Schaden zugefügt, kann er vom Auftraggeber Schadensersatz fordern.

§ 932 [Haftung mehrerer Auftragnehmer; = § 409 VertragsG] Besorgen mehrere Auftragnehmer die beauftragten Angelegenheiten gemeinsam, haften sie dem Auftraggeber als Gesamtschuldner.

§ 933 [Vertragsauflösung, Schadensersatzanspruch; vgl. § 410 VertragsG⁸³⁶] Auftraggeber oder Auftragnehmer können jederzeit den Geschäftsbesorgungsvertrag auflösen. Wird der anderen Seite durch die Auflösung des Geschäftsbesorgungsvertrags ein Schaden zugefügt, muss die vertragsauflösende Partei außer aus Gründen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden kann, [der anderen Seite] bei einem unentgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag den direkten Schaden ersetzen, der durch

⁸³² Wörtlich: „das gewählte Gegenüber nicht mehr ändern“.

⁸³³ Kleine Änderungen im Satzbau und in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁸³⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁸³⁵ Kleine Änderungen im Satzbau und in der Formulierung („请求“ statt „要求“).

⁸³⁶ Die Unterscheidung des Schadensersatzanspruches in Satz 2 danach, ob es sich um eine unentgeltliche oder eine entgeltliche Geschäftsbesorgung handelt, ist neu. Die Ausnahme von diesem Schadensersatzanspruch (wenn die vertragsauflösende Partei für die Vertragsauflösung

接损失和合同履行后可以获得的利益。

第九百三十四条 委托人死亡、终止或者受托人死亡、丧失民事行为能力、终止的，委托合同终止；但是，当事人另有约定或者根据委托事务的性质不宜终止的除外。

第九百三十五条 因委托人死亡或者被宣告破产、解散，致使委托合同终止将损害委托人利益的，在委托人的继承人、遗产管理人或者清算人承受委托事务之前，受托人应当继续处理委托事务。

第九百三十六条 因受托人死亡、丧失民事行为能力或者被宣告破产、解散，致使委托合同终止的，受托人的继承人、遗产管理人、法定代理人或者清算人应当及时通知委托人。因委托合同终止将损害委托人利益的，在委托人作出善后处理之前，受托人的继承人、遗产管理人、法定代理人或者清算人应当采取必要措施。

第二十四章 物业服务合同

第九百三十七条 物业服务合同是物业服务人在物业服务区域内，为业主提供建筑物及其附属设施的维修养护、环境卫生和相关秩序的管理维护等物业服务，业主支付物业费的合同。

物业服务人包括物业服务企业和其他管理人。

den unangemessenen Zeitpunkt der Auflösung herbeigeführt worden ist, [bzw.] bei einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag den direkten Schaden der anderen Partei und die Interessen ersetzen, die [die andere Partei] nach Vertragserfüllung hätte erlangen können.

§ 934 [Beendigung des Vertrags durch Tod etc. des Auftraggebers oder des Auftragnehmers; vgl. § 411 VertragsG⁸³⁷] Der Geschäftsbesorgungsvertrag endet, wenn der Auftraggeber stirbt [oder als juristische Person] beendet wird oder wenn der Auftragnehmer stirbt, seine Zivilgeschäftsfähigkeit verliert [oder als juristische Person] beendet wird, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder dass eine Beendigung aufgrund der Natur der beauftragten Angelegenheiten ungeeignet ist.

§ 935 [Fortbestehen von Pflichten bei Tod etc. des Auftraggebers; vgl. § 412 VertragsG⁸³⁸] Wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag beendet wird, weil der Auftraggeber stirbt, sein Konkurs erklärt wird oder er [als juristische Person] aufgelöst wird, [sodass] die Interessen des Auftraggebers geschädigt werden könnten, muss der Auftragnehmer die Besorgung der beauftragten Angelegenheiten fortsetzen, bis der Erbe, der Nachlassverwalter oder der Liquidator des Auftraggebers die beauftragten Angelegenheiten übernommen hat.

§ 936 [Fortbestehen von Pflichten bei Tod etc. des Auftragnehmers; vgl. § 413 VertragsG⁸³⁹] Wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag beendet wird, weil der Auftragnehmer stirbt, die Zivilgeschäftsfähigkeit verliert, sein Konkurs erklärt wird oder er [als juristische Person] aufgelöst wird, muss der Erbe, der Nachlassverwalter, der gesetzliche Vertreter oder der Liquidator des Auftragnehmers unverzüglich den Auftraggeber [davon] benachrichtigen. Könnten Interessen des Auftraggebers durch die Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags geschädigt werden, muss der Erbe, der Nachlassverwalter, der gesetzliche Vertreter oder der Liquidator des Auftragnehmers die notwendigen Maßnahmen ergreifen, bis der Auftraggeber Folgen des Ereignisses geregelt hat.

24. Kapitel: Immobiliendienstvertrag⁸⁴⁰

§ 937 [Definition; neu⁸⁴¹] Der Immobiliendienstvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Immobiliendienstleister innerhalb eines Immobiliendienstgebiets⁸⁴² für Eigentümer Immobiliendienste wie etwa die Instandhaltung, Instandsetzung [und] Wartung von Gebäuden und deren zugehörigen Anlagen [sowie] die Verwaltung [und] Wahrung der Umwelt, Hygiene und der damit im Zusammenhang stehenden Ordnung anbietet [und] die Eigentümer Immobilien[dienste]gebühren zahlen.

Immobiliendienstleister umfassen Immobiliendienstunternehmen und andere Verwalter.

nicht verantwortlich gemacht werden kann) bezieht sich sowohl auf die unentgeltliche als auch auf die entgeltliche Geschäftsbesorgung. Außerdem eine kleine Änderung im Satzbau des Satzes 2.

⁸³⁷ Anders als nach § 411 VertragsG nicht mehr zur Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags führt der Konkurs des Auftraggebers oder Auftragnehmers (siehe aber § 935) und auch nicht mehr der Verlust der Zivilgeschäftsfähigkeit des Auftraggebers.

⁸³⁸ Im Gleichlauf mit § 934 wird in § 935 der Verlust der Zivilgeschäftsfähigkeit des Auftraggebers nicht mehr als Grund für die Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags angeführt. Neben der Konkurserklärung (nach § 412 VertragsG: der „Konkurs“) bildet die Auflösung juristischer Personen einen neuen Grund für die Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags (wobei der „Konkurs“ nun aber nach § 934 nicht mehr zwingend zur Beendigung führt). Unter den Personen, die nach § 935 die Geschäfte des Auftraggebers als Rechtsnachfolger übernehmen müssen, findet sich neben dem Erben und Liquidator (nach den §§ 412 und 413 noch die „Liquidationsorganisation“ [清算组织]) nun auch (wegen seiner neuen Stellung im Erbrecht, siehe §§ 1145 ff.) der Nachlassverwalter.

⁸³⁹ Nach § 936 müssen die Personen, die die Geschäfte des Auftragnehmers als Rechtsnachfolger übernehmen müssen, den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Vgl. Fn. 838.

⁸⁴⁰ Das Kapitel wurde neu eingefügt. Immobiliendienstverträge, also Verträge zwischen Wohnungseigentümern einer Wohnungseigentümergeinschaft (nach den §§ 271 ff.) und dem Verwalter des Wohnungseigentums, sind bislang in der ImmobilienVwVO des Staatsrates und der OVG-Interpretation Immobiliendienste geregelt.

⁸⁴¹ Eine ähnliche Definition der Immobilienverwaltung enthielt bereits § 2 ImmobilienVwVO.

⁸⁴² Ein Immobiliendienstgebiet ist gemäß § 9 ImmobilienVwVO dadurch gekennzeichnet, dass die Eigentümer der Immobilien in diesem Gebiet eine Eigentümerversammlung gründen. Es handelt sich daher um das räumlich begrenzte Gebiet, auf dem sich Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum der Eigentümer einer Eigentümergemeinschaft befindet.

第九百三十八条 物业服务合同的内容一般包括服务事项、服务质量、服务费用的标准和收取办法、维修资金的使用、服务用房的管理和使用、服务期限、服务交接等条款。

物业服务人公开作出的有利于业主的服务承诺，为物业服务合同的组成部分。

物业服务合同应当采用书面形式。

第九百三十九条 建设单位依法与物业服务人订立的前期物业服务合同，以及业主委员会与业主大会依法选聘的物业服务人订立的物业服务合同，对业主具有法律约束力。

第九百四十条 建设单位依法与物业服务人订立的前期物业服务合同约定的服务期限届满前，业主委员会或者业主与新物业服务人订立的物业服务合同生效的，前期物业服务合同终止。

第九百四十一条 物业服务人将物业服务区域内的部分专项服务事项委托给专业性服务组织或者其他第三人的，应当就该部分专项服务事项向业主负责。

物业服务人不得将其应当提供的全部物业服务转委托给第三人，或者将全部物业服务支解后分别转委托给第三人。

第九百四十二条 物业服务人应当按照约定和物业的使用性质，妥善维修、养护、清洁、绿化和经营管理物业服务区域内的业主共有部分，维护物业服务区域内的基本秩序，采取合理措施保护业主的人身、财产安全。

§ 938 [Inhalt des Immobiliendienstevertrags, Schriftform; neu⁸⁴³] Immobiliendiensteverträge enthalten im Allgemeinen Klauseln wie etwa zu den Angelegenheiten [und] der Qualität der Dienstleistung, dem Standard und dem Verfahren der Erhebung der Kosten für die Dienste, der Verwendung der Mittel für Instandhaltung [und] Instandsetzung, der Verwaltung und dem Gebrauch der für die Hausverwaltung genutzten Räume, der Dienstfrist [sowie] der Übergabe der Dienste [an einen anderen Immobiliendienstleister].

Versprechen, die der Immobiliendienstleister [im Hinblick auf] die Dienste öffentlich abgegeben hat [und] für die Eigentümer von Nutzen sind, sind Bestandteile des Immobiliendienstevertrags.

Für den Immobiliendienstevertrag muss die Schriftform verwandt werden.

§ 939 [Bindungswirkung des Vertrags gegenüber Wohnungseigentümern; neu⁸⁴⁴] Ein Frühphasen-Immobiliendienstevertrag⁸⁴⁵, den ein Bauunternehmen⁸⁴⁶ mit einem Immobiliendienstleister nach dem Recht abgeschlossen hat, und ein vom Eigentümerausschuss mit dem Immobiliendienstleister, den die Eigentümerversammlung nach dem Recht ausgewählt [und] eingestellt hat, abgeschlossener Immobiliendienstevertrag haben gegenüber den Eigentümern rechtliche Bindungswirkung.

§ 940 [Beendigung des Frühphasen-Immobiliendienstevertrags; neu⁸⁴⁷] Wird ein von dem Eigentümerausschuss oder den Eigentümern mit einem neuen Immobiliendienstleister abgeschlossener Immobiliendienstevertrag vor Ablauf der vereinbarten Dienstfrist des zwischen dem Bauunternehmen und dem Immobiliendienstleister abgeschlossenen Frühphasen-Immobiliendienstevertrags wirksam, endet der Frühphasen-Immobiliendienstevertrag.

§ 941 [Sub-Immobiliendienstleister; neu⁸⁴⁸] Beauftragt der Immobiliendienstleister spezialisierte Dienstleistungsorganisationen oder andere Dritte mit einem Teil der speziellen Dienstangelegenheiten innerhalb des Immobiliendienstgebiets, ist er gegenüber den Eigentümern für diese speziellen Dienstangelegenheiten verantwortlich.

Der Immobiliendienstleister darf nicht die gesamten Immobiliendienste, die er anbieten muss, als Auftrag einem Dritten übertragen oder die gesamten Immobiliendienste aufsplittern [und] dann verteilt als Aufträge [mehreren] Dritten übertragen.

§ 942 [Pflichten des Immobiliendienstleisters; neu⁸⁴⁹] Der Immobiliendienstleister muss nach den Vereinbarungen und der Natur des Gebrauchs der Immobilien die innerhalb des Immobiliendienstgebiets im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile der Eigentümer zweckmäßig instand halten [und] setzen, warten, reinigen, begrünen, betreiben [und] verwalten, die grundlegende Ordnung innerhalb des Immobiliendienstgebiets wahren [sowie] angemessene Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit der Person [und] des Vermögens der Eigentümer ergreifen.

⁸⁴³ Eine Abs. 2 ähnliche Regelung enthielt bereits § 3 Abs. 2 OVG-Interpretation Immobiliendienste.

⁸⁴⁴ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 1 OVG-Interpretation Immobiliendienste.

⁸⁴⁵ Die Frühphase der Immobiliendienste (deren Beginn und Ende nicht festgelegt ist, die aber typischerweise mit dem Verkauf und Bezug der Wohnungen beginnt und mit der Organisation der Verwaltung durch die Wohnungseigentümer selbst endet) und der Frühphasen-Immobiliendienstevertrag sind in den §§ 21 ff. ImmobilienVwVO geregelt.

⁸⁴⁶ Siehe Fn. 180 (bei § 282).

⁸⁴⁷ Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 26 ImmobilienVwVO.

⁸⁴⁸ Das Verbot einer Übertragung der gesamten Dienstleistungen auf Subunternehmer in Abs. 2 war ähnlich bereits in § 39 ImmobilienVwVO geregelt.

⁸⁴⁹ Eine ähnliche Regelung mit Blockwartaufgaben des Immobiliendienstleisters wie in Abs. 2 war bereits in § 45 ImmobilienVwVO vorgesehen.

对物业服务区域内违反有关治安、环保、消防等法律法规的行为，物业服务人应当及时采取合理措施制止、向有关行政主管部门报告并协助处理。

第九百四十三条 物业服务人应当定期将服务的事项、负责人员、质量要求、收费项目、收费标准、履行情况，以及维修资金使用情况、业主共有部分的经营与收益情况等以合理方式向业主公开并向业主大会、业主委员会报告。

第九百四十四条 业主应当按照约定向物业服务人支付物业费。物业服务人已经按照约定和有关规定提供服务的，业主不得以未接受或者无需接受相关物业服务为由拒绝支付物业费。

业主违反约定逾期不支付物业费的，物业服务人可以催告其在合理期限内支付；合理期限届满仍不支付的，物业服务人可以提起诉讼或者申请仲裁。

物业服务人不得采取停止供电、供水、供热、供燃气等方式催交物业费。

第九百四十五条 业主装饰装修房屋的，应当事先告知物业服务人，遵守物业服务人提示的合理注意事项，并配合其进行必要的现场检查。

业主转让、出租物业专有部分、设立居住权或者依法改变共有部分用途的，应当及时将相关情况告知物业服务人。

第九百四十六条 业主依照法定程序共同决定解聘物业服务人的，可以解除物业服务合同。决定解聘的，应当提前六十日书面通知物业服务人，但是合同对通知期限另有约定的除外。

依据前款规定解除合同造成物业服务人损失的，除不可归责于业主的事由外，业主应当赔偿损失。

Bei Handlungen innerhalb des Immobiliendienstgebiets, die gegen gesetzliche Bestimmungen wie etwa zur Wahrung des Friedens, zum Umweltschutz [oder] zur Brandbekämpfung verstoßen, muss der Immobiliendienstleister unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, [um diese Handlungen] zu unterbinden, sie der zuständigen Verwaltungsabteilung berichten und [diese] bei der Behandlung unterstützen.

§ 943 [Offenlegungs- und Berichtspflichten des Immobiliendienstleisters; neu] Der Immobiliendienstleister muss periodisch in angemessener Art und Weise den Eigentümern Dienstangelegenheiten, verantwortliches Personal, Qualitätsanforderungen, Gegenstände der Gebührenerhebung, Standards für die Gebührenerhebung, die Umstände der Erfüllung [des Vertrags], der Verwendung der Mittel für Instandhaltung [und] Instandsetzung [und] des Betriebs der und der Erträge⁸⁵⁰ aus im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile der Eigentümer sowie anderes bekannt machen und der Eigentümerversammlung [und] dem Eigentümerausschuss berichten.

§ 944 [Entgeltzahlungspflicht, neu⁸⁵¹] Der Eigentümer muss dem Immobiliendienstleister nach den Vereinbarungen die Immobilien[dienste]gebühr zahlen. Hat der Immobiliendienstleister bereits nach den Vereinbarungen und einschlägigen Bestimmungen Dienstleistungen angeboten, darf der Eigentümer die Zahlung der Immobilien[dienste]gebühr nicht aus dem Grund ablehnen, dass er die betreffenden Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat oder nicht benötigt.

Zahlt der Eigentümer unter Verstoß gegen die Vereinbarungen die Immobilien[dienste]gebühr nach Fristablauf nicht, kann ihn der Immobiliendienstleister auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu zahlen; zahlt er bei Ablauf der angemessenen Frist weiterhin nicht, kann der Immobiliendienstleister Klage erheben oder ein Schiedsverfahren beantragen.

Der Immobiliendienstleister darf die Immobilien[dienste]gebühr nicht auf die Weise eintreiben, dass er etwa die Lieferung von Strom, Wasser, Wärme [oder] Gas einstellt.

§ 945 [Informations- und Kooperationspflichten der Eigentümer; neu⁸⁵²] Wenn Eigentümer Dekorationen [oder] Ausbauarbeiten an Häusern⁸⁵³ [vornehmen], müssen sie [dies] vorher dem Immobiliendienstleister zur Kenntnis bringen, die angemessen zu beachtenden Angelegenheiten befolgen, auf die der Immobiliendienstleister hinweist und mit ihm bei der Durchführung der notwendigen Vor-Ort-Überprüfungen kooperieren.

Wenn ein Eigentümer den im Sondereigentum stehenden Teil der Immobilie überträgt [oder] vermietet, ein Wohnungsrecht bestellt oder nach dem Recht die Nutzungsart der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile ändert, muss er die betreffenden Umstände dem Immobiliendienstleister unverzüglich zur Kenntnis bringen.

§ 946 [Auflösung des Vertrags durch Beschluss der Eigentümer⁸⁵⁴; neu] Beschließen die Eigentümer auf Grundlage des gesetzlichen Verfahrens gemeinsam, den Immobiliendienstleister zu entpflichten, können sie den Immobiliendienstvertrag auflösen. Haben [die Eigentümer] die Entpflichtung beschlossen, müssen sie den Immobiliendienstleister 60 Tage vor [der Vertragsauflösung] schriftlich benachrichtigen, es sei denn, dass zur Benachrichtigungsfrist etwas anderes vereinbart worden ist.

Wird der Vertrag gemäß dem vorigen Absatz aufgelöst, sodass dem Immobiliendienstleister ein Schaden zugefügt wird, müssen die Eigentümer den Schaden ersetzen, es sei denn, dass die Eigentümer für die [Auflösungs-]Gründe nicht verantwortlich gemacht werden können.

⁸⁵⁰ Wörtlich: „gezogene Nutzungen“.

⁸⁵¹ Eine dem Abs. 1 ähnliche Regelung enthielt bereits § 6 OVG-Interpretation Immobiliendienstleiste.

⁸⁵² Eine Informationspflicht wie in Abs. 1 normierte bereits § 52 ImmobilienVwVO.

⁸⁵³ Siehe Fn. 111 (bei § 221).

⁸⁵⁴ Zu diesem Beschluss siehe § 278.

第九百四十七条 物业服务期限届满前，业主依法共同决定续聘的，应当与原物业服务人在合同期限届满前续订物业服务合同。

物业服务期限届满前，物业服务人不同意续聘的，应当在合同期限届满前九十日书面通知业主或者业主委员会，但是合同对通知期限另有约定的除外。

第九百四十八条 物业服务期限届满后，业主没有依法作出续聘或者另聘物业服务人的决定，物业服务人继续提供物业服务的，原物业服务合同继续有效，但是服务期限为不定期。

当事人可以随时解除不定期物业服务合同，但是应当提前六十日书面通知对方。

第九百四十九条 物业服务合同终止的，原物业服务人应当在约定期限或者合理期限内退出物业服务区域，将物业服务用房、相关设施、物业服务所必需的相关资料等交还给业主委员会、决定自行管理的业主或者其指定的人，配合新物业服务人做好交接工作，并如实告知物业的使用和管理状况。

原物业服务人违反前款规定的，不得请求业主支付物业服务合同终止后的物业费；造成业主损失的，应当赔偿损失。

第九百五十条 物业服务合同终止后，在业主或者业主大会选聘的新物业服务人或者决定自行管理的业主接管之前，原物业服务人应当继续处理物业服务事项，并可以请求业主支付该期间的物业费。

第二十五章 行纪合同

第九百五十一条 行纪合同是行纪人以自己的名义为委托人从事贸易活动，委托人支付报酬的合同。

§ 947 [Fortsetzung des Immobiliendienstevertrags; neu] Beschließen die Eigentümer vor Ablauf der Frist für die Immobiliendienste nach dem Recht gemeinsam, die Beschäftigung des ursprünglichen Immobiliendienstleisters fortzusetzen, müssen sie mit ihm vor Ablauf der Vertragsfrist einen [das bisherige Schuldverhältnis] fortsetzenden Immobiliendienstvertrag abschließen.

Ist der Immobiliendienstleister vor Ablauf der Frist für die Immobiliendienste nicht mit der Fortsetzung der Beschäftigung einverstanden, muss er 90 Tage vor Ablauf der Vertragsfrist die Eigentümer oder den Eigentümerausschuss schriftlich benachrichtigen, es sei denn, dass zur Benachrichtigungsfrist etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 948 [Fiktion der Fortsetzung des Immobiliendienstevertrags; neu] Haben die Eigentümer nach Ablauf der Frist für die Immobiliendienste nicht nach dem Recht beschlossen, die Beschäftigung [des ursprünglichen Immobiliendienstleisters] fortzusetzen oder anderweitig einen Immobiliendienstleister einzustellen, [und] bietet der Immobiliendienstleister fortgesetzt Immobiliendienste an, bleibt der ursprüngliche Immobiliendienstvertrag weiter wirksam, aber die Dienste sind unbefristet.

Die Parteien können den unbefristeten Immobiliendienstvertrag jederzeit auflösen, müssen aber die andere Partei 60 Tage vor [der Vertragsauflösung] schriftlich benachrichtigen.

§ 949 [Pflichten des Immobiliendienstleisters nach Beendigung des Vertrags; neu]⁸⁵⁵ Wird der Immobiliendienstvertrag beendet, muss der ursprüngliche Immobiliendienstleister das Immobiliendienstgebiet innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist verlassen, die für die Hausverwaltung genutzten Räume, die [mit den Immobiliendiensten] im Zusammenhang stehenden Anlagen und Unterlagen, die für die Immobiliendienste notwendig sind, [und] anderes an den Eigentümerausschuss, die Eigentümer, die eine Eigenverwaltung beschlossen haben, oder die von diesen bestimmte Person zurückgeben, mit dem neuen Immobiliendienstleister bei den Arbeiten zur Erledigung der Übergabe kooperieren und [diesem] den Zustand des Gebrauchs und der Verwaltung der Immobilien wahrheitsgemäß zur Kenntnis bringen.

Verstößt der ursprüngliche Immobiliendienstleister gegen die Bestimmungen des vorigen Absatzes, darf er nicht fordern, dass die Eigentümer Immobilien[dienste]gebühren nach Beendigung des Immobiliendienstvertrags zahlen; fügt er den Eigentümern einen Schaden zu, muss er den Schaden ersetzen.

§ 950 [Kommissarische Verwaltung; neu] Nach der Beendigung des Immobiliendienstvertrags bis zur Übernahme der Verwaltung durch einen neuen Immobiliendienstleister, der von den Eigentümern oder von der Eigentümerversammlung ausgewählt [und] eingestellt wird, oder durch die Eigentümer, die eine Eigenverwaltung beschlossen haben, muss der ursprüngliche Immobiliendienstleister die Besorgung der Angelegenheiten der Immobiliendienste fortsetzen und kann von den Eigentümern die Zahlung der Immobilien[dienste]gebühr für diesen Zeitraum fordern.

25. Kapitel: Kommissionsvertrag

§ 951 [Definition; = § 414 VertragsG] Der Kommissionsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Kommissionär im eigenen Namen für den Auftraggeber Handelsgeschäfte tätigt [und] der Auftraggeber ihm ein Entgelt zahlt.

⁸⁵⁵ Entsprechende Pflichten des Immobiliendienstleisters nach Erlöschen des Vertrags wie in Abs. 1 sah (als Ansprüche des Eigentümerausschusses formuliert) bereits § 10 Abs. 1 OVG-Interpretation Immobiliendienste vor. Das Nichtbestehen eines Zahlungsanspruchs des Immobiliendienstleisters nach Erlöschen des Vertrags in Abs. 2 war bereits in § 10 Abs. 2 OVG-Interpretation Immobiliendienste geregelt.

第九百五十二条 行纪人处理委托事务支出的费用，由行纪人负担，但是当事人另有约定的除外。

第九百五十三条 行纪人占有委托物的，应当妥善保管委托物。

第九百五十四条 委托物交付给行纪人时有瑕疵或者容易腐烂、变质的，经委托人同意，行纪人可以处分该物；不能与委托人及时取得联系的，行纪人可以合理处分。

第九百五十五条 行纪人低于委托人指定的价格卖出或者高于委托人指定的价格买入的，应当经委托人同意；未经委托人同意，行纪人补偿其差额的，该买卖对委托人发生效力。

行纪人高于委托人指定的价格卖出或者低于委托人指定的价格买入的，可以按照约定增加报酬；没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，该利益属于委托人。

委托人对价格有特别指示的，行纪人不得违背该指示卖出或者买入。

第九百五十六条 行纪人卖出或者买入具有市场定价的商品，除委托人有相反的意思表示外，行纪人自己可以作为买受人或者出卖人。

行纪人有前款规定情形的，仍然可以请求委托人支付报酬。

第九百五十七条 行纪人按照约定买入委托物，委托人应当及时受领。经行纪人催告，委托人无正当理由拒绝受领的，行纪人依法可以提存委托物。

委托物不能卖出或者委托人撤回出卖，经行纪人催告，委托人拒不取回或者不处分该物的，行纪人依法可以提存委托物。

§ 952 [Aufwendungen des Kommissionärs; vgl. § 415 VertragsG⁸⁵⁶] Die Aufwendungen, die der Kommissionär bei der Besorgung der beauftragten Angelegenheiten geleistet hat, übernimmt der Kommissionär, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 953 [Pflicht zur zweckmäßigen Verwahrung; = § 416 VertragsG] Hat der Kommissionär das Kommissionsgut⁸⁵⁷ in Besitz, muss er es zweckmäßig aufbewahren.

§ 954 [Erhaltung des Kommissionsguts; vgl. § 417 VertragsG⁸⁵⁸] Wenn das Kommissionsgut bei Übergabe an den Kommissionär mangelhaft ist, leicht zersetzlich ist oder leicht verderben kann, kann der Kommissionär mit dem Einverständnis des Auftraggebers darüber verfügen; kann er mit dem Auftraggeber nicht rechtzeitig in Verbindung treten, kann er darüber vernünftig verfügen.

§ 955 [Weisungen des Kommittenten im Hinblick auf den Verkaufs- und Kaufpreis; vgl. § 418 VertragsG⁸⁵⁹] Wenn der Kommissionär zu einem niedrigeren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis verkauft oder zu einem höheren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis kauft, muss das Einverständnis des Auftraggebers eingeholt werden; [handelt der Kommissionär] ohne Einverständnis des Auftraggebers, entfaltet dieser Verkauf [bzw.] Kauf gegenüber dem Auftraggeber Wirkung, wenn der Kommissionär den [Preis-]Unterschied ausgleicht.

Wenn der Kommissionär zu einem höheren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis verkauft oder zu einem niedrigeren als dem vom Auftraggeber bestimmten Preis kauft, kann das Entgelt nach der Vereinbarung erhöht werden; ist keine oder keine klare Vereinbarung getroffen worden [und] kann [das Entgelt] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, steht dieser Gewinn dem Auftraggeber zu.

Hat der Auftraggeber besondere Anweisungen zu den Preisen gegeben, darf der Kommissionär nicht entgegen diesen Anweisungen verkaufen oder kaufen.

§ 956 [Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt; vgl. § 419 VertragsG⁸⁶⁰] Verkauft oder kauft der Kommissionär Waren, die einen festen Marktpreis haben, kann er selbst als Käufer bzw. Verkäufer [handeln], es sei denn, dass der Auftraggeber eine entgegenstehende Willenserklärung [abgegeben] hat.

Liegen die im vorigen Absatz bestimmten Umstände vor, kann der Kommissionär weiterhin vom Auftraggeber ein Entgelt fordern.

§ 957 [Hinterlegung des Kommissionsguts; vgl. § 420 VertragsG⁸⁶¹] Kauft der Kommissionär nach der Vereinbarung das Kommissionsgut, muss der Auftraggeber es unverzüglich annehmen. Lehnt der Auftraggeber nach Aufforderung durch den Kommissionär die Annahme ohne rechtfertigenden Grund ab, kann der Kommissionär das Kommissionsgut nach dem Recht hinterlegen.

Wenn das Kommissionsgut nicht verkauft werden kann oder der Auftraggeber den Verkauf zurücknimmt⁸⁶² [und] der Auftraggeber nach Aufforderung durch den Kommissionär das Kommissionsgut weder zurücknimmt noch darüber verfügt, kann der Kommissionär es nach dem Recht hinterlegen.

⁸⁵⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁸⁵⁷ Wörtlich: „Sachen des Auftrags“.

⁸⁵⁸ Kleine Änderung im Satzbau.

⁸⁵⁹ Änderungen in der Zeichensetzung, Anpassung der Verweisung in Abs. 2 und kleine Änderung in der Formulierung („依据“ statt „依照“).

⁸⁶⁰ Kleine Änderungen in der Formulierung („除 [……] 外“ statt „除 [……] 的以外“ und „请求“ statt „要求“).

⁸⁶¹ § 420 VertragsG verwies auf die konkrete Norm der Hinterlegung (§ 101 VertragsG); nun steht dort der allgemeine Verweis („nach dem Recht“).

⁸⁶² Gemeint ist offenbar, dass die Weisung, das Kommissionsgut zu verkaufen, zurückgenommen wird.

第九百五十八条 行纪人与第三人订立合同的，行纪人对该合同直接享有权利、承担义务。

第三人不履行义务致使委托人受到损害的，行纪人应当承担赔偿责任，但是行纪人与委托人另有约定的除外。

第九百五十九条 行纪人完成或者部分完成委托事务的，委托人应当向其支付相应的报酬。委托人逾期不支付报酬的，行纪人对委托物享有留置权，但是当事人另有约定的除外。

第九百六十条 本章没有规定的，参照适用委托合同的有关规定。

第二十六章 中介合同

第九百六十一条 中介合同是中介人向委托人报告订立合同的机会或者提供订立合同的媒介服务，委托人支付报酬的合同。

第九百六十二条 中介人应当就有关订立合同的事项向委托人如实报告。

中介人故意隐瞒与订立合同有关的重要事实或者提供虚假情况，损害委托人利益的，不得请求支付报酬并应当承担赔偿责任。

第九百六十三条 中介人促成合同成立的，委托人应当按照约定支付报酬。对中介人的报酬没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，根据中介人的劳务合理确定。因中介人提供订立合同的媒介服务而促成合同成立的，由该合同的当事人平均负担中介人的报酬。

中介人促成合同成立的，中介活动的费用，由中介人负担。

§ 958 [Ausführungsgeschäft; vgl. § 421 VertragsG⁸⁶³] Schließt der Kommissionär einen Vertrag mit einem Dritten ab, hat der Kommissionär die Rechte [und] Pflichten unmittelbar aus diesem Vertrag.

Erfüllt der Dritte seine Pflichten nicht, sodass der Auftraggeber geschädigt wird, haftet der Kommissionär auf Schadensersatz, es sei denn, dass der Kommissionär und Auftraggeber etwas anderes vereinbart haben.

§ 959 [Entgeltanspruch des Kommissionärs, Zurückbehaltungsrecht; vgl. § 422 VertragsG⁸⁶⁴] Hat der Kommissionär die beauftragten Angelegenheiten ganz oder teilweise vollendet, muss der Auftraggeber ihm ein entsprechendes Entgelt zahlen. Zahlt der Auftraggeber das Entgelt nach Fristablauf nicht, hat der Kommissionär am Kommissionsgut ein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben.

§ 960 [Verweisung auf das Recht der Geschäftsbesorgung; vgl. § 423 VertragsG⁸⁶⁵] Soweit dieses Kapitel keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen für den Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

26. Kapitel: Vermittlungsvertrag⁸⁶⁶

§ 961 [Definition; vgl. § 424 VertragsG⁸⁶⁷] Der Vermittlungsvertrag ist ein Vertrag, bei dem der Vermittler dem Auftraggeber die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags meldet oder Vermittlungsdienste zum Abschluss eines Vertrags leistet [und] der Auftraggeber [dafür] ein Entgelt zahlt.

§ 962 [Pflichten und Haftung des Vermittlers; vgl. § 425 VertragsG⁸⁶⁸] Der Vermittler muss dem Auftraggeber über die den Vertragsschluss betreffenden Angelegenheiten wahrheitsgemäß Bericht erstatten.

Wenn der Vermittler vorsätzlich auf den Vertragsschluss bezogene wichtige Tatsachen verheimlicht oder zu Umständen falsche Angaben macht [und damit] die Interessen des Auftraggebers schädigt, darf er kein Entgelt fordern und haftet auf Schadensersatz.

§ 963 [Entstehung des Entgeltanspruchs, Aufwendungen des Vermittlers; vgl. § 426 VertragsG⁸⁶⁹] Führt der Vermittler das Zustandekommen eines Vertrags herbei, muss der Auftraggeber nach der Vereinbarung das Entgelt zahlen. Ist über das Entgelt des Vermittlers keine oder keine klare Vereinbarung getroffen worden [und] kann [das Entgelt] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, wird es entsprechend der Dienstleistung des Vermittlers angemessen bestimmt. Wird das Zustandekommen eines Vertrags dadurch herbeigeführt, dass der Vermittler Vermittlungsdienste zum Abschluss des Vertrags geleistet hat, tragen die Parteien dieses Vertrags das Entgelt des Vermittlers gleichmäßig.

Führt der Vermittler das Zustandekommen eines Vertrags herbei, trägt er die Aufwendungen der Vermittlungsaktivitäten.

⁸⁶³ Änderungen in der Formulierung von Abs. 2 („**„**赔偿责任“ statt „**„**损害赔偿“ und „**„**但是“ statt „**„**但“).

⁸⁶⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („**„**但是“ statt „**„**但“).

⁸⁶⁵ Kleine Änderung in der Formulierung („**„**参照适用“ statt „**„**适用“).

⁸⁶⁶ Im Vertragsgesetz wurde die Bezeichnung „**„**Maklervvertrag“ (居间合同) verwandt.

⁸⁶⁷ Austausch der Begriffe („**„**中介“ statt „**„**居间“).

⁸⁶⁸ Austausch der Begriffe („**„**中介“ statt „**„**居间“) und Änderungen in der Formulierung des Abs. 2 („**„**请求“ statt „**„**要求“ und „**„**赔偿责任“ statt „**„**损害赔偿“).

⁸⁶⁹ Austausch der Begriffe („**„**中介“ statt „**„**居间“), Anpassung der Verweisung und eine kleine Änderung in der Formulierung („**„**依据“ statt „**„**依照“).

第九百六十四条 中介人未促成合同成立的，不得请求支付报酬；但是，可以按照约定请求委托人支付从事中介活动支出的必要费用。

第九百六十五条 委托人在接受中介人的服务后，利用中介人提供的交易机会或者媒介服务，绕开中介人直接订立合同的，应当向中介人支付报酬。

第九百六十六条 本章没有规定的，参照适用委托合同的有关规定。

第二十七章 合伙合同

第九百六十七条 合伙合同是两个以上合伙人为了共同的事业目的，订立的共享利益、共担风险的协议。

第九百六十八条 合伙人应当按照约定的出资方式、数额和缴付期限，履行出资义务。

第九百六十九条 合伙人的出资、因合伙事务依法取得的收益和其他财产，属于合伙财产。

合伙合同终止前，合伙人不得请求分割合伙财产。

第九百七十条 合伙人就合伙事务作出决定的，除合伙合同另有约定外，应当经全体合伙人一致同意。

合伙事务由全体合伙人共同执行。按照合伙合同的约定或者全体合伙人的决定，可以委托一个或者数个合伙人执行合伙事务；其他合伙人不再执行合伙事务，但是有权监督执行情况。

合伙人分别执行合伙事务的，执行事务合伙人可以对其他合伙人执行的事务提出异议；提出异议后，其他合伙人应当暂停该项事务的执行。

§ 964 [Aufwendungen bei gescheiterter Vermittlung; vgl. § 427 VertragsG⁸⁷⁰] Führt der Vermittler das Zustandekommen eines Vertrags nicht herbei, darf er kein Entgelt fordern; er kann aber nach der Vereinbarung vom Auftraggeber die Zahlung der notwendigen Aufwendungen fordern, die [der Vermittler] für die Tätigkeit der Vermittlungsaktivitäten geleistet hat.

§ 965 [Entgeltanspruch bei Nutzung der Vermittlungsdienste; neu⁸⁷¹] Wenn der Auftraggeber nach Annahme der Dienste des Vermittlers die vom Vermittler zur Verfügung gestellten Geschäftsgelegenheiten oder Vermittlungsdienste ausnutzt [und] unter Umgehung des Vermittlers direkt einen Vertrag abschließt, muss er dem Vermittler ein Entgelt zahlen.

§ 966 [Verweisung auf das Recht der Geschäftsbesorgung; neu] Soweit dieses Kapitel keine Bestimmungen enthält, werden die einschlägigen Bestimmungen für den Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend berücksichtigt angewandt.

27. Kapitel: Partnerschaftsverträge⁸⁷²

§ 967 [Definition; neu] Ein Partnerschaftsvertrag ist eine Vereinbarung, die zwei oder mehr Partner zum Zweck einer gemeinsamen Unternehmung schließen [und] bei der Interessen gemeinsam genossen [und] Risiken gemeinsam getragen werden.

§ 968 [Einlagepflicht; neu] Partner müssen die Einlagepflicht nach der vereinbarten Art und Weise, Höhe und Einzahlungsfrist der Einlage erfüllen.

§ 969 [Partnerschaftsvermögen; neu] Die Einlagen der Partner, die Erträge⁸⁷³ und anderen Vermögen, die nach dem Recht aus den Partnerschaftsgeschäften erhalten werden, gehören zum Partnerschaftsvermögen.

Bevor der Partnerschaftsvertrag beendet wird, dürfen Partner nicht die Aufteilung des Partnerschaftsvermögens fordern.⁸⁷⁴

§ 970 [Beschlüsse und Geschäftsführung; neu] Fassen Partner Beschlüsse in Bezug auf die Partnerschaftsgeschäfte, muss die einstimmige Zustimmung aller Partner eingeholt werden, es sei denn, dass im Partnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart worden ist.

Partnerschaftsgeschäfte werden von allen Partnern gemeinsam ausgeführt. Ein Partner oder mehrere Partner können nach den Vereinbarungen des Partnerschaftsvertrags oder einem Beschluss aller Partner mit der Ausführung der Partnerschaftsgeschäfte beauftragt werden; andere Partner führen die Partnerschaftsgeschäfte [dann] nicht mehr aus, sind aber berechtigt, die Umstände der Ausführung zu überwachen.

Führen Partner die Partnerschaftsgeschäfte getrennt aus, können die geschäftsausführenden Partner Einwände gegen die von anderen Partnern ausgeführten Geschäfte erheben; nachdem ein Einwand erhoben worden ist, müssen die anderen Partner die Ausführung dieser Geschäfte vorläufig einstellen.

⁸⁷⁰ Im 2. Halbsatz wurde „nach der Vereinbarung“ neu eingefügt. Außerdem Austausch der Begriffe („中介“ statt „居间“) und Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („请求“ statt „要求“ und „但是“ statt „但“).

⁸⁷¹ Die Regelung geht offenbar auf die Leitentscheidung Nr. 1 des OVG zurück (Fall der Maklervertragstreitigkeit Shanghai Zhongyuan Immobilienberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegen TAO Dehua [上海中原物业顾问有限公司诉陶德华居间合同纠纷案]) vom 20.12.2011 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 38 ff.).

⁸⁷² Dieser Vertragstyp ist neu. Die Regelungen zu diesen Verträgen über Partnerschaften betreffen (insofern ähnlich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in Deutschland) die Grundform der Personengesellschaften, die es bislang in China nur in Form der „Partnerschaft von Einzelpersonen“ (个人合伙) nach den §§ 30 ff. AGZR und des „Partnerschaftsunternehmens“ (合伙企业) nach dem Partnerschaftsunternehmensgesetz (中华人民共和国合伙企业法) vom 23.2.1997 in der Fassung vom 27.8.2006 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 407 ff.) gab.

⁸⁷³ Wörtlich: „gezogene Nutzungen“.

⁸⁷⁴ Nicht aufgenommen wurde aus den Entwürfen eine Vorschrift zur Zuordnung des Partnerschaftsvermögens. § 753 Abs. 2 Satz 1 E1 legte fest, dass das Partnerschaftsvermögen im „gemeinschaftlichen Eigentum aller Partner“ (全体合伙人共有) steht.

第九百七十一条 合伙人不得因执行合伙事务而请求支付报酬，但是合伙合同另有约定的除外。

第九百七十二条 合伙的利润分配和亏损分担，按照合伙合同的约定办理；合伙合同没有约定或者约定不明确的，由合伙人协商决定；协商不成的，由合伙人按照实缴出资比例分配、分担；无法确定出资比例的，由合伙人平均分配、分担。

第九百七十三条 合伙人对合伙债务承担连带责任。清偿合伙债务超过自己应当承担份额的合伙人，有权向其他合伙人追偿。

第九百七十四条 除合伙合同另有约定外，合伙人向合伙人以外的人转让其全部或者部分财产份额的，须经其他合伙人一致同意。

第九百七十五条 合伙人的债权人不得代位行使合伙人依照本章规定和合伙合同享有的权利，但是合伙人享有的利益分配请求权除外。

第九百七十六条 合伙人对合伙期限没有约定或者约定不明确，依据本法第五百一十条的规定仍不能确定的，视为不定期合伙。

合伙期限届满，合伙人继续执行合伙事务，其他合伙人没有提出异议的，原合伙合同继续有效，但是合伙期限为不定期。

合伙人可以随时解除不定期合伙合同，但是应当在合理期限之前通知其他合伙人。

第九百七十七条 合伙人死亡、丧失民事行为能力或者终止的，合伙合同终止；但是，合伙合同另有约定或者根据合伙事务的性质不宜终止的除外。

第九百七十八条 合伙合同终止后，合伙财产在支付因终止而产生的费用以及清偿合伙债务后有剩余的，依据本法第九百七十二条的规定进行分配。

§ 971 [Unentgeltliche Geschäftsführung; neu] Partner dürfen nicht für die Ausführung von Partnerschaftsgeschäften die Zahlung eines Entgelts fordern, es sei denn, dass im Partnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 972 [Gewinnverteilung und Verlustteilung; neu] Die Gewinnverteilung und Verlustteilung der Partnerschaft wird nach den Vereinbarungen des Partnerschaftsvertrags vorgenommen; ist im Partnerschaftsvertrag keine oder keine klare Vereinbarung [darüber] getroffen worden, wird sie von den Partnern ausgehandelt [und] beschlossen; gelingt das Aushandeln nicht, werden [die Gewinne bzw. Verluste] im Verhältnis ihrer tatsächlich eingezahlten Einlagen auf die Partner verteilt [bzw. von diesen] geteilt; wenn sich das Verhältnis der Einlagen zueinander nicht bestimmen lässt, werden [die Gewinne bzw. Verluste] gleichmäßig auf die Partner verteilt [bzw. von diesen] geteilt.

§ 973 [Gesamtschuldnerische Haftung, Ausgleichsanspruch; neu] Partner haften für Verbindlichkeiten der Partnerschaft als Gesamtschuldner.⁸⁷⁵ Ein Partner, der Verbindlichkeiten der Partnerschaft über den von ihm zu tragenden Anteil hinaus begleicht, ist berechtigt, von den anderen Partnern Ausgleich zu verlangen.

§ 974 [Übertragung von Partnerschaftsanteilen; neu] Überträgt ein Partner seinen Vermögensanteil ganz oder teilweise an eine andere Person als einen Partner, auf eine andere Person als Partner, muss die einstimmige Zustimmung der anderen Partner eingeholt werden, es sei denn, dass im Partnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 975 [Verbot der action directe⁸⁷⁶; neu] Ein Gläubiger von Partnern darf Rechte, die sie auf Grundlage der Bestimmungen dieses Kapitels und des Partnerschaftsvertrags genießen, nicht an deren Stelle ausüben; dies gilt jedoch nicht für die Ansprüche, die die Partner auf Gewinnverteilung genießen.

§ 976 [Befristung der Partnerschaft; neu] Haben die Partner zur Frist der Partnerschaft keine oder keine klare Vereinbarungen getroffen [und] kann [die Frist] auch nicht gemäß § 510 dieses Gesetzes bestimmt werden, gilt die Partnerschaft als unbefristet.

Setzen die Partner die Ausführung der Partnerschaftsgeschäfte nach Ablauf der Frist der Partnerschaft fort [und] erheben die anderen Partner keine Einwände, bleibt der ursprüngliche Partnerschaftsvertrag wirksam, aber die Partnerschaft ist unbefristet.

Die Partner können den unbefristeten Partnerschaftsvertrag jederzeit auflösen, aber sie müssen [dies] den anderen Partnern im Voraus mit angemessener Frist mitteilen.

§ 977 [Ausscheiden von Partnern; neu] Wenn ein Partner stirbt, die Zivilgeschäftsfähigkeit verliert oder [als juristische Person] beendet wird, endet der Partnerschaftsvertrag, es sei denn, dass im Partnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbart worden oder die Beendigung aufgrund der Natur der Partnerschaftsgeschäfte ungeeignet ist.⁸⁷⁷

§ 978 [Verteilung des Restvermögens; neu] Verbleibt vom Partnerschaftsvermögen nach Beendigung des Partnerschaftsvertrags ein Rest, nachdem die durch die Beendigung entstandenen Kosten bezahlt und die Verbindlichkeiten der Partnerschaft beglichen worden sind, wird die Verteilung gemäß § 972 dieses Gesetzes durchgeführt.

⁸⁷⁵ In den Entwürfen (§ 757 Satz 1 E1 und EV2) war noch vorgesehen, dass die Partner nur für Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch haften, für deren Begleichung das Partnerschaftsvermögen nicht ausreicht.

⁸⁷⁶ Siehe § 535 f. Nicht übernommen aus den Entwürfen wurde ein Aufrechnungsverbot. Ein solches war in § 759 E1 und EV2 vorgesehen: „Wenn Partner Verbindlichkeiten tragen, die mit den Partnerschaftsgeschäften in keinem Zusammenhang stehen, darf ein Gläubiger seine Forderung nicht gegen eine aufgrund eines Partnerschaftsgeschäfts entstandene Verbindlichkeit aufrechnen, die er gegenüber den Partnern trägt.“

⁸⁷⁷ Diese Ausnahme von der Beendigung der Partnerschaft bei Ausscheiden eines Partners war in § 761 E1 und EV2 noch nicht vorgesehen.

第三分编 准合同

3. Teilbuch: Quasiverträge⁸⁷⁸

第二十八章 无因管理

28. Kapitel: Geschäftsführung ohne Auftrag⁸⁷⁹

第九百七十九条 管理人没有法定的或者约定的义务，为避免他人利益受损失而管理他人事务的，可以请求受益人偿还因管理事务而支出的必要费用；管理人因管理事务受到损失的，可以请求受益人给予适当补偿。

管理事务不符合受益人真实意思的，管理人不享有前款规定的权利；但是，受益人的真实意思违反法律或者违背公序良俗的除外。

第九百八十条 管理人管理事务不属于前条规定的情形，但是受益人享有管理利益的，受益人应当在其获得的利益范围内向管理人承担前条第一款规定的义务。

第九百八十一条 管理人管理他人事务，应当采取有利于受益人的方法。中断管理对受益人不利的，无正当理由不得中断。

第九百八十二条 管理人管理他人事务，能够通知受益人的，应当及时通知受益人。管理的事务不需要紧急处理的，应当等待受益人的指示。

第九百八十三条 管理结束后，管理人应当向受益人报告管理事务的情况。管理人管理事务取得的财产，应当及时转交给受益人。

第九百八十四条 管理人管理事务经受益人事后追认的，从管理事务开始时起，适用委托合同的有关规定，但是管理人另有意思表示的除外。

第二十九章 不当得利

§ 979 [Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag; neu⁸⁸⁰] Führt ein Geschäftsführer, ohne rechtlich oder durch Vereinbarung [hierzu] verpflichtet zu sein, die Geschäfte einer anderen Person, um zu vermeiden, dass deren Interessen einen Schaden erleiden, kann er vom Begünstigten die Erstattung der für die Geschäftsführung gezahlten notwendigen Aufwendungen fordern; erleidet der Geschäftsführer durch die Geschäftsführung einen Schaden, kann er vom Begünstigten fordern, einen angemessenen Ausgleich zu leisten.

Entspricht die Geschäftsführung nicht dem wahren Willen des Begünstigten, genießt der Geschäftsführer keine im vorigen Absatz bestimmten Rechte, es sei denn, dass der wahre Wille des Begünstigten gegen das Gesetz verstößt oder der öffentlichen Ordnung [und] den guten Sitten zuwiderläuft.

§ 980 [Unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag; neu] Gehört die Geschäftsführung durch den Geschäftsführer nicht zu den im vorigen Paragraphen bestimmten Umständen, genießt der Begünstigte jedoch Vorteile aus der Geschäftsführung, muss der Begünstigte innerhalb des Bereichs seiner erlangten Vorteile gegenüber dem Geschäftsführer die im Absatz 1 des vorigen Paragraphen bestimmten Pflichten tragen.

§ 981 [Methode der Geschäftsführung, Verbot der Unterbrechung; neu] Bei der Führung der Geschäfte einer anderen Person muss der Geschäftsführer eine Methode ergreifen, die für den Begünstigten von Nutzen ist. Ist die Unterbrechung der Geschäftsführung für den Begünstigten nachteilig, darf sie ohne rechtfertigenden Grund nicht unterbrochen werden.

§ 982 [Benachrichtigungspflicht, Weisungen des Begünstigten; neu] Bei der Führung der Geschäfte einer anderen Person muss der Geschäftsführer, wenn er den Begünstigten benachrichtigen kann, ihn unverzüglich benachrichtigen. Ist eine dringende Besorgung der geführten Geschäfte nicht erforderlich, muss er auf die Anweisungen des Begünstigten warten.

§ 983 [Berichts- und Herausgabepflicht; neu] Nach dem Ende der Geschäftsführung muss der Geschäftsführer dem Begünstigten über die Umstände der Geschäftsführung Bericht erstatten. Der Geschäftsführer muss Vermögen, das er bei der Geschäftsführung erlangt hat, dem Begünstigten unverzüglich weitergeben.

§ 984 [Anwendung des Rechts der Geschäftsbesorgung; neu] Auf eine Geschäftsführung, die vom Begünstigten nachträglich genehmigt wird, werden vom Beginn der Geschäftsführung an die einschlägigen Bestimmungen für den Geschäftsbesorgungsvertrag angewandt, es sei denn, dass der Geschäftsführer eine anderweitige Willenserklärung [abgegeben] hat.

29. Kapitel: Ungerechtfertigte Bereicherung

§ 985 [Voraussetzungen und Ausnahmen; neu] Erlangt ein Bereicherter ohne rechtliche Grundlage unangemessene Vorteile, kann der Geschädigte fordern, dass der Bereicherte die erlangten Vorteile herausgibt, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Leistung zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung;

(一) 为履行道德义务进行的给付;

⁸⁷⁸ Die folgenden zwei Kapitel (zur Geschäftsführung ohne Auftrag und zur ungerechtfertigten Bereicherung) wurden erst im EV2 als Teilbuch unter dem neuen Titel „Quasiverträge“ zusammengefasst.

⁸⁷⁹ Wörtlich: „Verwaltung ohne Grund“. Der chinesische Begriff „管理“ (Verwaltung) wird in diesem Kapitel mit „Geschäftsführung“ bzw. „Geschäfte führen“ übersetzt.

⁸⁸⁰ Eine Regelung zur Geschäftsführung ohne Auftrag gab es bislang nur in § 93 AGZR, der in § 121 des vorliegenden Gesetzes übernommen wurde.

(二) 债务到期之前的清偿;

(三) 明知无给付义务而进行的债务清偿。

第九百八十六条 得利人不知道且不当知道取得的利益没有法律根据, 取得的利益已经不存在的, 不承担返还该利益的义务。

第九百八十七条 得利人知道或者应当知道取得的利益没有法律根据的, 受损失的人可以请求得利人返还其取得的利益并依法赔偿损失。

第九百八十八条 得利人已经取得的利益无偿转让给第三人的, 受损失的人可以请求第三人在相应范围内承担返还义务。

第四编 人格权

第一章 一般规定

第九百八十九条 本编调整因人格权的享有和保护产生的民事关系。

第九百九十条 人格权是民事主体享有的生命权、身体权、健康权、姓名权、名称权、肖像权、名誉权、荣誉权、隐私权等权利。

除前款规定的人格权外, 自然人享有基于人身自由、人格尊严产生的其他人格权益。

第九百九十一条 民事主体的人格权受法律保护, 任何组织或者个人不得侵害。

第九百九十二条 人格权不得放弃、转让或者继承。

第九百九十三条 民事主体可以将自己的姓名、名称、肖像等许可他人使用, 但是依照法律规定或者根据其性质不得许可的除外。

第九百九十四条 死者的姓名、肖像、名誉、荣誉、隐私、遗体等受到侵害的, 其配偶、子女、父母有权依法请求行为人承担民事责任; 死者没有配偶、子女且父母已经死亡的, 其他近亲属有权依法请求行为承担民事责任。

2. Befriedigung einer Verbindlichkeit vor Fälligkeit;

3. Befriedigung einer Verbindlichkeit in Kenntnis des Nichtbestehens einer Leistungspflicht.

§ 986 [Entreicherung; neu] Ein Bereicherter, der nicht weiß und nicht wissen muss, dass die erlangten Vorteile keine rechtliche Grundlage haben, ist nicht verpflichtet, diese Vorteile herauszugeben, wenn die erlangten Vorteile bereits nicht mehr bestehen.

§ 987 [Herausgabe- und Schadensersatzanspruch; neu] Wenn ein Bereicherter weiß oder wissen muss, dass die erlangten Vorteile keine rechtliche Grundlage haben, kann der Geschädigte fordern, dass der Bereicherte die erlangten Vorteile herausgibt und nach dem Recht den Schaden ersetzt.

§ 988 [Herausgabepflicht Dritter; neu] Hat der Bereicherte die erlangten Vorteile bereits unentgeltlich einem Dritten übertragen, kann der Geschädigte fordern, dass der Dritte im entsprechenden Umfang die Herausgabepflicht trägt.

4. Buch: Persönlichkeitsrechte⁸⁸¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 989 [Regelungsgegenstand] Dieses Buch regelt die durch den Genuss und den Schutz von Persönlichkeitsrechten entstandenen zivilen Beziehungen.

§ 990 [Definition] Persönlichkeitsrechte sind Rechte, die Zivilsubjekte genießen, wie etwa das Recht auf Leben, das Recht am [eigenen] Körper, das Recht auf Gesundheit, das Recht am [eigenen] Namen, das Recht an der [eigenen] Bezeichnung, das Recht am [eigenen] Bildnis, das Recht [auf Schutz] des guten Rufs, das Recht [auf Schutz] der Ehre [und] das Recht auf Privatsphäre.

Über die im vorigen Absatz genannten Persönlichkeitsrechte hinaus genießen natürliche Personen weitere auf Grundlage ihrer persönlichen Freiheit und der Würde der Persönlichkeit entstandene Persönlichkeitsrechte und -interessen.

§ 991 [Schutz] Persönlichkeitsrechte von Zivilsubjekten werden durch das Gesetz geschützt; keine Organisation oder Einzelperson darf [sie] verletzen.

§ 992 [Verbot von Verzicht, Übertragung, Vererbung] Auf Persönlichkeitsrechte darf nicht verzichtet, sie dürfen nicht übertragen oder vererbt werden.

§ 993 [Gestattung der Nutzung] Zivilsubjekte können anderen Personen die Nutzung [von Persönlichkeitsrechten] wie etwa ihres Namens, ihrer Bezeichnung [oder] ihres Bildnisses gestatten, es sei denn, eine Gestattung ist auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder des Wesens [dieser Persönlichkeitsrechte] nicht erlaubt.

§ 994 [Anspruchsinhaber bei Verletzung der Persönlichkeitsrechte eines Verstorbenen] Werden etwa der Name, das Bildnis, der [gute] Ruf, die Ehre, die Privatsphäre [oder] der Leichnam eines Verstorbenen verletzt, sind sein Ehegatte, seine Kinder [und] seine Eltern berechtigt, nach dem Recht zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet; hat der Verstorbene keinen Ehegatten, keine Kinder und sind seine Eltern bereits verstorben, so sind andere nahe Verwandte berechtigt, nach dem Recht zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet.

⁸⁸¹ Dieses Buch hat keine Vorläufer in den bislang geltenden Gesetzen der Volksrepublik China. In den Entwürfen siehe § 773 ff. E1, EP2, EP3, § 989 ff. E4.

第九百九十五条 人格权受到侵害的，受害人有权依照本法和其他法律的规定请求行为人承担民事责任。受害人的停止侵害、排除妨碍、消除危险、消除影响、恢复名誉、赔礼道歉请求权，不适用诉讼时效的规定。

第九百九十六条 因当事人一方的违约行为，损害对方人格权并造成严重精神损害，受损害方选择请求其承担违约责任的，不影响受损害方请求精神损害赔偿。

第九百九十七条 民事主体有证据证明行为人正在实施或者即将实施侵害其人格权的违法行为，不及时制止将使其合法权益受到难以弥补的损害的，有权依法向人民法院申请采取责令行为人停止有关行为的措施。

第九百九十八条 认定行为人承担侵害除生命权、身体权和健康权外的人格权的民事责任，应当考虑行为人和受害人的职业、影响范围、过错程度，以及行为的目的、方式、后果等因素。

第九百九十九条 为公共利益实施新闻报道、舆论监督等行为的，可以合理使用民事主体的姓名、名称、肖像、个人信息等；使用不合理侵害民事主体人格权的，应当依法承担民事责任。

第一千条 行为人因侵害人格权承担消除影响、恢复名誉、赔礼道歉等民事责任的，应当与行为的具体方式和造成的影响范围相当。

行为人拒不承担前款规定的民事责任的，人民法院可以采取在报刊、网络等媒体上发布公告或者公布生效裁判文书等方式执行，产生的费用由行为人负担。

第一千零一条 对自然人因婚姻家庭关系等产生的身份权利的保护，适用本法第一编、第五编和其他法律的相关规定；没有规定的，可

§ 995 [Anspruchsinhaber, unverjährbare Ansprüche] Werden Persönlichkeitsrechte verletzt, so ist der Verletzte berechtigt, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet. Auf Ansprüche des Verletzten auf Einstellung der Verletzungen, Beseitigung von Behinderungen, Beseitigung von Gefahren, Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des guten Rufs [und] Entschuldigung werden die Bestimmungen zur Klageverjährung nicht angewandt.

§ 996 [Nebeneinander vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche bei seelischen Schäden] Wird durch eine vertragsverletzende Handlung einer Partei ein Persönlichkeitsrecht der anderen Partei geschädigt und ihr eine erhebliche seelische Schädigung zugefügt [und] wählt der Geschädigte zu fordern, dass sie für Vertragsverletzung haftet, beeinflusst dies nicht die Forderung des Geschädigten auf Ersatz für die seelische Schädigung.

§ 997 [Rechte bei akuter oder drohender Verletzung] Verfügt ein Zivilsubjekt über Beweise, die nachweisen, dass der Handelnde eine rechtswidrige Handlung, die seine Persönlichkeitsrechte verletzt, gegenwärtig vornimmt oder im Begriff ist, diese vorzunehmen, [und] dass bei nicht unverzüglicher Unterbindung [der Vornahme] seine legalen Rechte und Interessen irreparabel geschädigt würden, so ist es berechtigt, nach dem Recht beim Volksgericht die Ergreifung von Maßnahmen, die dieses zur Einstellung der betreffenden Handlungen des Handelnden anordnet, zu beantragen.

§ 998 [Feststellung der Haftung] Bei der Feststellung, ob der Handelnde zivilrechtlich für die Verletzung eines Persönlichkeitsrechts haftet, müssen – außer bei [Verletzung des] Rechts auf Leben, Recht am [eigenen] Körper [oder] des Rechts auf Gesundheit – Faktoren wie der Beruf des Handelnden und Geschädigten, der Umfang der Auswirkungen, der Grad des Verschuldens sowie Zweck, Art [und] Folgen der Handlung berücksichtigt werden.

§ 999 [Privileg zur Nutzung persönlicher Daten im öffentlichen Interesse] Für Handlungen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, wie etwa Presseberichte oder die Überwachung durch die öffentliche Meinung, können etwa Namen, Bezeichnungen, Bildnisse [und] persönliche Informationen von Zivilsubjekten angemessen genutzt werden; wird durch unangemessene Nutzung das Persönlichkeitsrecht eines Zivilsubjekts verletzt, wird nach dem Recht zivilrechtlich gehaftet.

§ 1000 [Haftungsumfang; Vollstreckung im Fall der Verweigerung]⁸⁸² Haftet ein Handelnder wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts zivilrechtlich, wie etwa auf Beseitigung von Auswirkungen, Wiederherstellung des [guten] Rufs [oder] Entschuldigung, muss dies der konkreten Art der Handlung und dem Umfang der zugefügten Auswirkungen entsprechen.

Verweigert der Handelnde, [gemäß] der Bestimmung des vorigen Absatzes zivilrechtlich zu haften, so können die Volksgerichte durch Bekanntmachung⁸⁸³ in Medien wie Zeitungen, Zeitschriften [oder] dem Internet, durch Veröffentlichung der wirksamen Entscheidungsurkunde [oder] auf andere Weise vollstrecken; entstandene Kosten werden vom Handelnden getragen.

§ 1001 [Schutz von Statusrechten] Zum Schutz von Statusrechten, die natürlichen Personen aus Verhältnissen wie etwa Ehe [und] Familie erwachsen, werden die Bestimmungen des ersten [und] fünften Buchs dieses Gesetzes und einschlägige Bestimmungen anderer Gesetze angewandt;

⁸⁸² Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 16 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die Verletzung von persönlichen Rechten und Interessen durch Nutzung von Informationsnetzwerken (最高人民法院关于审理利用信息网络侵害人身权益民事纠纷案件适用法律若干问题的规定) vom 21.8.2014; CLI.3.235297.

⁸⁸³ Wörtlich: „durch Verkündung einer Bekanntmachung“.

根据其性质参照适用本编人格权保护的有关规定。

第二章 生命权、身体权和健康权

第一千零二条 自然人享有生命权。自然人的生命安全和生命尊严受法律保护。任何组织或者个人不得侵害他人的生命权。

第一千零三条 自然人享有身体权。自然人的身体完整和行动自由受法律保护。任何组织或者个人不得侵害他人的身体权。

第一千零四条 自然人享有健康权。自然人的身心健康受法律保护。任何组织或者个人不得侵害他人的健康权。

第一千零五条 自然人的生命权、身体权、健康权受到侵害或者处于其他危难情形的，负有法定救助义务的组织或者个人应当及时施救。

第一千零六条 完全民事行为能力人有权依法自主决定无偿捐献其人体细胞、人体组织、人体器官、遗体。任何组织或者个人不得强迫、欺骗、利诱其捐献。

完全民事行为能力人依据前款规定同意捐献的，应当采用书面形式，也可以订立遗嘱。

自然人生前未表示不同意捐献的，该自然人死亡后，其配偶、成年子女、父母可以共同决定捐献，决定捐献应当采用书面形式。

第一千零七条 禁止以任何形式买卖人体细胞、人体组织、人体器官、遗体。

违反前款规定的买卖行为无效。

第一千零八条 为研制新药、医疗器械或者发展新的预防和治疗方法，需要进行临床试验的，应当依法经相关主管部门批准并经伦理委员会审查同意，向受试者或者受试者的监护人告知试验目的、用途和可能产生的风险等详细情况，并经其书面同意。

gibt es keine Bestimmungen, können aufgrund ihrer Natur die betreffenden Bestimmungen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten dieses Buchs entsprechend berücksichtigt angewandt werden.

2. Kapitel: Recht auf Leben, Recht am [eigenen] Körper und Recht auf Gesundheit

§ 1002 [Schutz des Rechts auf Leben] Natürliche Personen genießen das Recht auf Leben. Die Sicherheit des Lebens und die Würde des Lebens natürlicher Personen wird durch das Gesetz geschützt. Keine Organisation oder Einzelperson darf das Recht auf Leben einer anderen Person verletzen.

§ 1003 [Schutz des Rechts am [eigenen] Körper] Natürliche Personen genießen das Recht am [eigenen] Körper. Die körperliche Integrität und Bewegungsfreiheit natürlicher Personen werden durch das Gesetz geschützt. Keine Organisation oder Einzelperson darf das Recht am [eigenen] Körper einer anderen Person verletzen.

§ 1004 [Schutz des Rechts auf Gesundheit] Natürliche Personen genießen das Recht auf Gesundheit. Die körperliche [und] geistige Gesundheit natürlicher Personen wird durch das Gesetz geschützt. Keine Organisation oder Einzelperson darf das Recht auf Gesundheit einer anderen Person verletzen.

§ 1005 [Hilfspflichten] Wird das Recht auf Leben, das Recht am [eigenen] Körper [oder] das Recht auf Gesundheit natürlicher Personen verletzt oder ist es aufgrund anderer Umstände in Gefahr, so müssen Organisationen oder Einzelpersonen mit gesetzlichen Hilfspflichten unverzüglich Hilfe leisten.

§ 1006 [Spende menschlicher Zellen, Organe und menschlichen Gewebes sowie des Leichnams] Vollständig Zivilgeschäftsfähige sind berechtigt, nach dem Recht selbstständig zu entscheiden, ihre menschlichen Zellen, ihr menschliches Gewebe, ihre menschlichen Organe [oder ihren] Leichnam zu spenden.⁸⁸⁴ Keine Organisation oder Einzelperson darf sie zu dieser Spende zwingen, täuschen [oder] verlocken.

Stimmt ein vollständig Zivilgeschäftsfähiger gemäß dem vorigen Absatz einer Spende zu, muss Schriftform genutzt werden; es kann auch ein Testament errichtet werden.

Hat eine natürliche Person zu Lebzeiten nicht erklärt, mit einer Spende nicht einverstanden zu sein, können nach dem Tod dieser natürlichen Person deren Ehegatte, volljährige Kinder [und] Eltern gemeinsam über eine Spende entscheiden; die Entscheidung zur Spende muss in Schriftform erfolgen.

§ 1007 [Verbot des Kaufs und Verkaufs menschlicher Zellen, Organe oder menschlichen Gewebes] Jegliche Form des Kaufs [oder] Verkaufs von menschlichen Zellen, menschlichem Gewebe, menschlichen Organen [oder] eines Leichnams ist verboten.

Kauf- [oder] Verkaufshandlungen, die gegen den vorigen Absatz verstoßen, sind unwirksam.

§ 1008 [Voraussetzungen klinischer Experimente] Bedarf es zur Entwicklung neuer Medikamente [oder] medizinischer Geräte oder zur Entwicklung neuer Methoden der Prävention und Behandlung der Durchführung klinischer Experimente, so müssen nach dem Recht die Genehmigungen der betreffenden zuständigen Abteilungen sowie nach Überprüfung das Einverständnis eines Ethikausschusses eingeholt werden [und] gegenüber dem Teilnehmer [der klinischen Experimente] oder dem Vormund des Teilnehmers die genauen Umstände wie etwa der Zweck der Experimente,

⁸⁸⁴ Wörtlich: „unentgeltlich zu spenden“.

进行临床试验的，不得向受试者收取试验费用。

第一千零九条 从事与人体基因、人体胚胎等有关的医学和科研活动的，应当遵守法律、行政法规和国家有关规定，不得危害人体健康，不得违背伦理道德，不得损害公共利益。

第一千零一十条 违背他人意愿，以言语、文字、图像、肢体行为等方式对他人实施性骚扰的，受害人有权依法请求行为人承担民事责任。

机关、企业、学校等单位应当采取合理的预防、受理投诉、调查处置等措施，防止和制止利用职权、从属关系等实施性骚扰。

第一千零一十一条 以非法拘禁等方式剥夺、限制他人的行动自由，或者非法搜查他人身体的，受害人有权依法请求行为人承担民事责任。

第三章 姓名权和名称权

第一千零一十二条 自然人享有姓名权，有权依法决定、使用、变更或者许可他人使用自己的姓名，但是不得违背公序良俗。

第一千零一十三条 法人、非法人组织享有名称权，有权依法决定、使用、变更、转让或者许可他人使用自己的名称。

第一千零一十四条 任何组织或者个人不得以干涉、盗用、假冒等方式侵害他人的姓名权或者名称权。

第一千零一十五条 自然人应当随父姓或者母姓，但是有下列情形之一的，可以在父姓和母姓之外选取姓氏：

(一) 选取其他直系长辈血亲的姓氏；

(二) 因由法定扶养人以外的人扶养而选取扶养人姓氏；

der Verwendungszweck und die möglicherweise entstehenden Risiken zur Kenntnis gebracht sowie dessen schriftliches Einverständnis eingeholt werden.

Bei der Durchführung klinischer Experimente dürfen von den Teilnehmern keine Kosten für die Experimente erhoben werden.

§ 1009 [Umgang mit Genen und Embryonen] Bei der Vornahme medizinischer und wissenschaftlicher Aktivitäten, die etwa Gene [oder] Embryonen des menschlichen Körpers betreffen, müssen die Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und einschlägigen staatlichen Bestimmungen befolgt werden; es darf nicht die menschliche Gesundheit gefährdet, gegen Ethik [und] Moral verstoßen [oder] das öffentliche Interesse geschädigt werden.

§ 1010 [Haftung bei sexueller Belästigung, Maßnahmen] Wird eine sexuelle Belästigung entgegen dem Willen einer anderen Person etwa durch Worte, Texte, Bilder oder körperliche Handlungen begangen, ist der Geschädigte berechtigt, nach dem Recht zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet.

Einheiten wie etwa Behörden, Unternehmen [und] Schulen müssen angemessene Maßnahmen wie etwa der Prävention, der Entgegennahme von Anzeigen [oder] der Untersuchung [und] Erledigung ergreifen, um die Begehung sexueller Belästigung durch [Aus-]Nutzung etwa von Amtsbefugnissen [oder] Zugehörigkeitsverhältnissen zu verhindern und zu unterbinden.

§ 1011 [Haftung bei Verletzung der Bewegungsfreiheit] Wird die Bewegungsfreiheit einer anderen Person etwa durch illegale Inhaftierung entzogen oder eingeschränkt oder wird der Körper einer anderen Person illegal durchsucht, so ist der Geschädigte berechtigt, nach dem Recht zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet.

3. Kapitel: Recht am [eigenen] Namen und Recht an der [eigenen] Bezeichnung

§ 1012 [Schutz des Namens] Natürliche Personen genießen das Recht am [eigenen] Namen [und] sind berechtigt, nach dem Recht über den eigenen Namen zu entscheiden, ihn zu nutzen, zu ändern oder einer anderen Person die Nutzung zu gestatten, jedoch darf nicht der öffentlichen Ordnung [oder] den guten Sitten⁸⁸⁵ zuwidergehandelt werden.

§ 1013 [Schutz der Bezeichnung] Juristische Personen [und] Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit genießen das Recht an der [eigenen] Bezeichnung [und] sind berechtigt, nach dem Recht über die eigene Bezeichnung zu entscheiden, sie zu nutzen, zu ändern, zu übertragen oder einer anderen Person die Nutzung zu gestatten.

§ 1014 [Verbot der Verletzung] Keine Organisation oder Einzelperson darf etwa durch Eingriff, Veruntreuung [oder] Anmaßung das Recht einer anderen Person am [eigenen] Namen oder an der [eigenen] Bezeichnung verletzen.

§ 1015 [Namenswahl, ethnische Minderheiten] Eine natürliche Person muss den Nachnamen ihres Vaters oder ihrer Mutter annehmen, kann aber einen vom Nachnamen des Vaters oder der Mutter [abweichenden] Familiennamen wählen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Wahl eines Familiennamens anderer Blutsverwandter in gerader aufsteigender Linie;

2. Wahl des Familiennamens eines Unterhalt⁸⁸⁶ Leistenden, der nicht gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist;

⁸⁸⁵ Siehe Fn. 7 (bei § 8).

⁸⁸⁶ Siehe Fn. 18 (bei § 26).

(三) 有不违背公序良俗的其他正当理由。

少数民族自然人的姓氏可以遵从本民族的文化传统和风俗习惯。

第一千零一十六条 自然人决定、变更姓名，或者法人、非法人组织决定、变更、转让名称的，应当依法向有关机关办理登记手续，但是法律另有规定的除外。

民事主体变更姓名、名称的，变更前实施的民事法律行为对其具有法律约束力。

第一千零一十七条 具有一定社会知名度，被他人使用足以造成公众混淆的笔名、艺名、网名、译名、字号、姓名和名称的简称等，参照适用姓名权和名称权保护的有关规定。

第四章 肖像权

第一千零一十八条 自然人享有肖像权，有权依法制作、使用、公开或者许可他人使用自己的肖像。

肖像通过影像、雕塑、绘画等方式在一定载体上所反映的特定自然人可以被识别的外部形象。

第一千零一十九条 任何组织或者个人不得以丑化、污损，或者利用信息技术手段伪造等方式侵害他人的肖像权。未经肖像权人同意，不得制作、使用、公开肖像权人的肖像，但是法律另有规定的除外。

未经肖像权人同意，肖像作品权利人不得以发表、复制、发行、出租、展览等方式使用或者公开肖像权人的肖像。

第一千零二十条 合理实施下列行为的，可以不经肖像权人同意：

(一) 为个人学习、艺术欣赏、课堂教学或者科学研究，在必要范围内使用肖像权人已经公开的肖像；

3. aus anderen rechtfertigenden Gründen, die nicht der öffentlichen Ordnung [oder] den guten Sitten⁸⁸⁷ zuwiderlaufen.

Die Familiennamen natürlicher Personen, die ethnischen Minderheiten [angehören], können die kulturellen Traditionen und die Gebräuche der jeweiligen Ethnie befolgen.

§ 1016 [Verfahren bei Namens- oder Bezeichnungsänderung oder -übertragung, Folgen] Wenn natürliche Personen über ihre Namen entscheiden [oder diese] ändern oder wenn juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit über ihre Bezeichnungen entscheiden, [diese] ändern [oder] übertragen, so müssen sie nach dem Recht bei den betreffenden Behörden das Eintragungsverfahren durchführen, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Ändern Zivilsubjekte ihren Namen [bzw.] ihre Bezeichnung, so haben Zivilrechtsgeschäfte, die vor der Änderung vorgenommen wurden, ihnen gegenüber rechtliche Bindungswirkung.

§ 1017 [Verwirrende Verwendung fremder Namen] Verfügen etwa Pseudonyme, Künstlernamen, im Internet verwendete Namen, Namensübersetzungen, Firmen⁸⁸⁸ [oder] Abkürzungen von Namen und Bezeichnungen über eine gewisse gesellschaftliche Bekanntheit und werden sie von anderen Personen so verwandt, dass in der Öffentlichkeit Verwirrung gestiftet wird, so werden die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Rechts am [eigenen] Namen und des Rechts an der [eigenen] Bezeichnung entsprechend berücksichtigt angewandt.

4. Kapitel: Recht am [eigenen] Bildnis

§ 1018 [Inhalt, Definition] Natürliche Personen genießen das Recht am [eigenen] Bildnis [und] sind berechtigt, nach dem Recht ein eigenes Bildnis anzufertigen, zu nutzen, zu veröffentlichen oder einer anderen Person die Nutzung zu gestatten.

Bildnis ist eine äußere Darstellung, die etwa durch Bildaufnahmen, Skulpturen [oder] Gemälde auf einem bestimmten Medium wiedergegeben wird [und] durch die eine bestimmte natürliche Person identifiziert werden kann.

§ 1019 [Schutz des Bildnisses, Verbot nicht gestatteter Nutzung] Keine Organisation oder Einzelperson darf die Rechte am [eigenen] Bildnis einer anderen Person etwa durch Verunstaltung, Beschmutzung oder Fälschung unter Nutzung von Mitteln der Informationstechnologie verletzen. Ohne das Einverständnis des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis darf ein Bildnis des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis nicht angefertigt, genutzt [oder] veröffentlicht werden, es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Ohne das Einverständnis des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis darf der Inhaber der Werkrechte an einem Bildnis⁸⁸⁹ dieses Bildnis nicht etwa durch Publikation, Vervielfältigung, Verbreitung, Verleih [oder] Ausstellung nutzen oder veröffentlichen.

§ 1020 [Voraussetzungen gestattungsfreier Nutzung] Wer die folgenden Handlungen angemessen vornimmt, kann dies ohne das Einverständnis des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis [tun]:

1. Nutzung eines bereits veröffentlichten Bildnisses eines Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis innerhalb des notwendigen Umfangs zum Zwecke des individuellen Lernens, der künstlerischen Würdigung, des Unterrichts im Klassenzimmer oder der wissenschaftlichen Forschung;

⁸⁸⁷ Siehe Fn. 7 (bei § 8).

⁸⁸⁸ Gemeint ist der Name, unter dem ein Unternehmen oder Einzelgewerbetreibender seine Geschäfte betreibt, siehe § 54.

⁸⁸⁹ Gemeint ist offenbar der Fotograf bzw. ein sonstiger Hersteller des Bildnisses.

(二) 为实施新闻报道, 不可避免地制作、使用、公开肖像权人的肖像;

(三) 为依法履行职责, 国家机关在必要范围内制作、使用、公开肖像权人的肖像;

(四) 为展示特定公共环境, 不可避免地制作、使用、公开肖像权人的肖像;

(五) 为维护公共利益或者肖像权人合法权益, 制作、使用、公开肖像权人的肖像的其他行为。

第一千零二十一条 当事人对肖像许可使用合同中关于肖像使用条款的理解有争议的, 应当作出有利于肖像权人的解释。

第一千零二十二条 当事人对肖像许可使用期限没有约定或者约定不明确的, 任何一方当事人可以随时解除肖像许可使用合同, 但是应当在合理期限之前通知对方。

当事人对肖像许可使用期限有明确约定, 肖像权人有正当理由的, 可以解除肖像许可使用合同, 但是应当在合理期限之前通知对方。因解除合同造成对方损失的, 除不可归责于肖像权人的事由外, 应当赔偿损失。

第一千零二十三条 对姓名等的许可使用, 参照适用肖像许可使用的有关规定。

对自然人声音的保护, 参照适用肖像权保护的有关规定。

第五章 名誉权和荣誉权

第一千零二十四条 民事主体享有名誉权。任何组织或者个人不得以侮辱、诽谤等方式侵害他人的名誉权。

名誉是对民事主体的品德、声望、才能、信用等的社会评价。

第一千零二十五条 行为人为公共利益实施新闻报道、舆论监督等行为, 影响他人名誉的, 不承担民事责任, 但是有下列情形之一的除外:

(一) 捏造、歪曲事实;

2. die nicht vermeidbare Anfertigung, Nutzung [oder] Veröffentlichung des Bildnisses eines Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis für Presseberichte;

3. Anfertigung, Nutzung [oder] Veröffentlichung des Bildnisses eines Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis durch staatliche Behörden innerhalb des notwendigen Umfangs zur gesetzmäßigen Erfüllung von Amtsaufgaben;

4. die nicht vermeidbare Anfertigung, Nutzung [oder] Veröffentlichung des Bildnisses eines Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis zur Darstellung einer bestimmten öffentlichen Umgebung;

5. andere Handlungen der Anfertigung, Nutzung [oder] Veröffentlichung des Bildnisses eines Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis zur Wahrung öffentlicher Interessen oder der legalen Rechte [und] Interessen des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis.

§ 1021 [Auslegung von Lizenzverträgen] Bei Streitigkeiten der Parteien über das Verständnis von Klauseln eines Lizenzvertrags⁸⁹⁰ zur Nutzung eines Bildnisses müssen [diese] zugunsten des Inhabers des Rechts am [eigenen] Bildnis ausgelegt werden.

§ 1022 [Auflösung von Lizenzverträgen] Haben die Parteien keine Frist für die lizenzierte Nutzung eines Bildnisses vereinbart oder ist die Vereinbarung unklar, so kann jede Partei den Lizenzvertrag zur Nutzung des Bildnisses jederzeit auflösen, aber sie muss [dies] der anderen Partei im Voraus mit einer angemessenen Frist mitteilen.

Haben die Parteien eine Frist für die lizenzierte Nutzung eines Bildnisses klar vereinbart, so kann der Inhaber des Rechts am [eigenen] Bildnis bei Vorliegen rechtfertigender Gründe den Lizenzvertrag zur Nutzung des Bildnisses auflösen, muss [dies] jedoch der anderen Partei im Voraus mit einer angemessenen Frist mitteilen. Wird der Gegenpartei infolge der Vertragsauflösung ein Schaden zugefügt, muss [der Inhaber des Rechts am [eigenen] Bildnis] den Schaden ersetzen, es sei denn, dass er für die [Auflösungs-]Gründe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

§ 1023 [Anwendbare Vorschriften bei der Lizenzierung der Nutzung des Namens und beim Schutz der Stimme] Bezüglich der Lizenzierung der Nutzung etwa des Namens werden die einschlägigen Bestimmungen zur Lizenzierung der Nutzung des Bildnisses entsprechend berücksichtigt angewandt.

Bezüglich des Schutzes der Stimme einer natürlichen Person werden die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz des Rechts am [eigenen] Bildnis entsprechend berücksichtigt angewandt.

5. Kapitel: Recht [auf Schutz] des guten Rufs und Recht [auf Schutz] der Ehre

§ 1024 [Schutz des guten Rufs und Berechtigte, Definition] Zivilsubjekte genießen das Recht [auf Schutz] des guten Rufs. Keine Organisation oder Einzelperson darf das Recht [auf Schutz] des guten Rufs einer anderen Person etwa durch Verleumdung [oder] Beleidigung verletzen.

Der gute Ruf ist die gesellschaftliche Bewertung etwa der Moral, des Ansehens, der Kompetenz [und] der Bonität eines Zivilsubjekts.

§ 1025 [Haftungsprivileg bei Handlungen im öffentlichen Interesse] Der Handelnde haftet nicht zivilrechtlich für Handlungen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, wie etwa Presseberichte [oder] die Überwachung durch die öffentliche Meinung, die den guten Ruf einer anderen Person beeinflussen, es sei denn, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Tatsachen werden erfunden [oder] verfälscht;

⁸⁹⁰ Wörtlich: „Vertrag über die lizenzierte Nutzung eines Bildnisses“.

(二) 对他人提供的严重失实内容未尽到合理核实义务;

(三) 使用侮辱性言辞等贬损他人名誉。

第一千零二十六条 认定行为人是否尽到前条第二项规定的合理核实义务, 应当考虑下列因素:

(一) 内容来源的可信度;

(二) 对明显可能引发争议的内容是否进行了必要的调查;

(三) 内容的时限性;

(四) 内容与公序良俗的关联性;

(五) 受害人名誉受贬损的可能性;

(六) 核实能力和核实成本。

第一千零二十七条 行为人为发表的文学、艺术作品以真人真事或者特定人为描述对象, 含有侮辱、诽谤内容, 侵害他人名誉权的, 受害人有权依法请求该行为人承担民事责任。

行为人为发表的文学、艺术作品不以特定人为描述对象, 仅其中的情节与该特定人的情况相似的, 不承担民事责任。

第一千零二十八条 民事主体有证据证明报刊、网络等媒体报道的内容失实, 侵害其名誉权的, 有权请求该媒体及时采取更正或者删除等必要措施。

第一千零二十九条 民事主体可以依法查询自己的信用评价; 发现信用评价不当的, 有权提出异议并请求采取更正、删除等必要措施。信用评价人应当及时核查, 经核查属实的, 应当及时采取必要措施。

第一千零三十条 民事主体与征信机构等信用信息处理者之间的关系, 适用本编有关个人信息保护的规定和其他法律、行政法规的有关规定。

第一千零三十一条 民事主体享有荣誉权。任何组织或者个人不得非法剥夺他人的荣誉称号, 不得诋毁、贬损他人的荣誉。

获得的荣誉称号应当记载而没有记载的, 民事主体可以请求记载; 获得的荣誉称号记载错误的, 民事主体可以请求更正。

2. bei einem erheblich unwahren Inhalt, der von anderen Personen zur Verfügung gestellt wird, wird der angemessenen Pflicht zur Verifizierung [des Inhalts] nicht vollständig nachgekommen;

3. Verwendung etwa beleidigender Sprache zur Herabwürdigung des guten Rufs einer anderen Person.

§ 1026 [Präzisierung der Pflicht zur Verifizierung] Bei der Feststellung, ob der Handelnde der angemessenen Pflicht zur Verifizierung aus Ziffer 2 des vorigen Paragraphen vollständig nachgekommen ist, müssen die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

1. der Grad der Verlässlichkeit der inhaltlichen Quellen;

2. ob die notwendige Untersuchung der Inhalte durchgeführt wurde, die offensichtlich zu Streitigkeiten führen könnten;

3. die Aktualität der Inhalte;

4. die Relevanz der Inhalte für die öffentliche Ordnung [und] die guten Sitten;

5. die Wahrscheinlichkeit der Herabwürdigung des guten Rufs des Geschädigten;

6. die Fähigkeit zur Verifizierung und Kosten der Verifizierung.

§ 1027 [Werke über reale Personen] Veröffentlicht der Handelnde ein literarisches [oder] künstlerisches Werk, das auf einer realen Person und realen Begebenheiten oder einer bestimmten Person als Objekt der Beschreibung basiert [und] verleumderische oder beleidigende Inhalte enthält [und] den guten Ruf einer anderen Person verletzt, so ist der Geschädigte berechtigt, nach dem Recht zu fordern, dass der Handelnde zivilrechtlich haftet.

Basiert das vom Handelnden veröffentlichte literarische [oder] künstlerische Werk nicht auf einer bestimmten Person als Objekt der Beschreibung, [sondern] sind nur die darin [beschriebenen] Umstände der Situation dieser bestimmten Person ähnlich, haftet er nicht zivilrechtlich.

§ 1028 [Unwahre Medienberichte] Hat ein Zivilsubjekt Beweise, die nachweisen, dass der von Medien wie Zeitungen, Zeitschriften [oder] Internet berichtete Inhalt unwahr ist [und] dessen guten Ruf verletzt, so ist es berechtigt, von diesen Medien zu fordern, die notwendigen Maßnahmen wie etwa eine unverzügliche Korrektur oder Löschung zu ergreifen.

§ 1029 [Recht auf Einsichtnahme in Kreditinformationen] Zivilsubjekte können nach dem Recht die Bewertung der eigenen Bonität einsehen; bemerken sie, dass die Bonitätsbewertungen ungerechtfertigt sind, sind sie berechtigt, Einwände zu erheben und notwendige Maßnahmen wie Korrektur [oder] Löschung zu fordern. Der Bonitätssachverständige⁸⁹¹ muss [dies] unverzüglich prüfen [und] nach positiver Prüfung unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

§ 1030 [Anwendbare Vorschriften bezüglich Kreditinformationen] Auf das Verhältnis zwischen Zivilsubjekten und Bonitätsinformationsverarbeitern wie Kreditprüfungsorganen werden die betreffenden Bestimmungen dieses Buchs zum Schutz persönlicher Informationen sowie einschlägige Bestimmungen anderer Gesetze [oder] Verwaltungsrechtsnormen angewandt.

§ 1031 [Schutz der Ehre, Ehrentitel] Zivilsubjekte genießen das Recht [auf Schutz] der Ehre. Keine Organisation oder Einzelperson darf einer anderen Person illegal Ehrentitel entziehen [oder] die Ehre einer anderen Person verunglimpfen oder herabwürdigen.

Bei erlangten Ehrentiteln, die aufgezeichnet werden müssen, aber nicht aufgezeichnet wurden, kann das Zivilsubjekt die Aufzeichnung fordern; enthält die Aufzeichnung erlangter Ehrentitel Fehler, so kann das Zivilsubjekt eine Korrektur fordern.

⁸⁹¹ Wörtlich: „der die Bonität Bewertende“.

第六章 隐私权和个人信息保护

第一千零三十二条 自然人享有隐私权。任何组织或者个人不得以刺探、侵扰、泄露、公开等方式侵害他人的隐私权。

隐私是自然人的私人生活安宁和不愿为他人知晓的私密空间、私密活动、私密信息。

第一千零三十三条 除法律另有规定或者权利人明确同意外，任何组织或者个人不得实施下列行为：

(一) 以电话、短信、即时通讯工具、电子邮件、传单等方式侵扰他人的私人生活安宁；

(二) 进入、拍摄、窥视他人的住宅、宾馆房间等私密空间；

(三) 拍摄、窥视、窃听、公开他人的私密活动；

(四) 拍摄、窥视他人身体的私密部位；

(五) 处理他人的私密信息；

(六) 以其他方式侵害他人的隐私权。

第一千零三十四条 自然人的个人信息受法律保护。

个人信息是以电子或者其他方式记录的能够单独或者与其他信息结合识别特定自然人的各种信息，包括自然人的姓名、出生日期、身份证件号码、生物识别信息、住址、电话号码、电子邮箱、健康信息、行踪信息等。

个人信息中的私密信息，适用有关隐私权的规定；没有规定的，适用有关个人信息保护的规定。

第一千零三十五条 处理个人信息的，应当遵循合法、正当、必要原则，不得过度处理，并符合下列条件：

(一) 征得该自然人或者其监护人同意，但是法律、行政法规另有规定的除外；

(二) 公开处理信息的规则；

(三) 明示处理信息的目的、方式和范围；

6. Kapitel: Recht auf Privatsphäre und Schutz persönlicher Informationen

§ 1032 [Schutz der Privatsphäre, Definition] Natürliche Personen genießen das Recht auf Privatsphäre. Keine Organisation oder Einzelperson darf das Recht auf Privatsphäre einer anderen Person etwa durch Ausspähen, Eindringen, Bekanntwerdenlassen [oder] Veröffentlichung verletzen.

Die Privatsphäre umfasst den Frieden des Privatlebens und der Privaträume, private Aktivitäten [und] private Informationen einer natürlichen Person, von denen sie nicht möchte, dass andere davon erfahren.

§ 1033 [Verbotene Handlungen] Keine Organisation oder Einzelperson darf die folgenden Handlungen vornehmen, außer wenn Gesetze etwas anderes bestimmen oder Berechtigte ausdrücklich [damit] einverstanden sind:

1. das Eindringen in den Frieden des Privatlebens anderer Personen etwa durch Anrufe, Kurznachrichten, Instant-Messaging-Geräte, E-Mails [oder] Flugblätter;

2. das Betreten, Filmen [oder] Ausspähen der Privaträume einer anderen Person wie etwa Wohnung [oder] Hotelzimmer;

3. das Filmen, Ausspähen, Abhören [oder] Veröffentlichung privater Aktivitäten einer anderen Person;

4. das Filmen [oder] Ausspähen des Intimbereichs des Körpers einer anderen Person;

5. die Verarbeitung⁸⁹² privater Informationen einer anderen Person;

6. die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre einer anderen Person auf andere Art und Weise.

§ 1034 [Schutz persönlicher Informationen, Definition, private Informationen] Persönliche Informationen natürlicher Personen werden durch das Gesetz geschützt.

Persönliche Informationen sind Informationen aller Art, die elektronisch oder auf andere Weise aufgezeichnet werden und die entweder allein oder in Kombination mit anderen Informationen eine bestimmte natürliche Person identifizieren können, einschließlich etwa des Namens, des Geburtsdatums, der Personalausweisnummer, biometrischer Identifikationsinformationen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Gesundheitsinformationen [oder] Angaben zum Aufenthaltsort der natürlichen Person.

Auf private Informationen innerhalb der persönlichen Informationen werden die betreffenden Bestimmungen zum Recht auf Privatsphäre angewandt; gibt es keine Bestimmungen, so werden die Bestimmungen zum Schutz persönlicher Informationen angewandt.

§ 1035 [Voraussetzungen rechtmäßiger Verarbeitung persönlicher Informationen] Bei der Verarbeitung persönlicher Informationen müssen die Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Rechtfertigung [und] Notwendigkeit befolgt werden; es darf nicht in übermäßiger Weise verarbeitet und es muss den folgenden Voraussetzungen entsprochen werden:

1. Das Einverständnis dieser natürlichen Person oder von deren Vormund ist eingeholt worden, es sei denn, dass Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen;

2. die Regeln für die Verarbeitung von Informationen sind veröffentlicht worden;

3. Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung der Informationen sind ausdrücklich [benannt] worden;

⁸⁹² Wörtlich: „Erledigung, Regelung, Umgang“.

(四) 不违反法律、行政法规的规定和双方的约定。

个人信息处理包括个人信息的收集、存储、使用、加工、传输、提供、公开等。

第一千零三十六条 处理个人信息，有下列情形之一的，行为人不承担民事责任：

(一) 在该自然人或者其监护人同意的范围内合理实施的行为；

(二) 合理处理该自然人自行公开的或者其他已经合法公开的信息，但是该自然人明确拒绝或者处理该信息侵害其重大利益的除外；

(三) 为维护公共利益或者该自然人合法权益，合理实施的其他行为。

第一千零三十七条 自然人可以依法向信息处理者查阅或者复制其个人信息；发现信息有错误的，有权提出异议并请求及时采取更正等必要措施。

自然人发现信息处理者违反法律、行政法规的规定或者双方的约定处理其个人信息的，有权请求信息处理者及时删除。

第一千零三十八条 信息处理者不得泄露或者篡改其收集、存储的个人信息；未经自然人同意，不得向他人非法提供其个人信息，但是经过加工无法识别特定个人且不能复原的除外。

信息处理者应当采取技术措施和其他必要措施，确保其收集、存储的个人信息安全，防止信息泄露、篡改、丢失；发生或者可能发生个人信息泄露、篡改、丢失的，应当及时采取补救措施，按照规定告知自然人并向有关主管部门报告。

第一千零三十九条 国家机关、承担行政职能的法定机构及其工作人员对于履行职责过程中知悉的自然人的隐私和个人信息，应当予以保密，不得泄露或者向他人非法提供。

4. es wird nicht gegen Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen zwischen beiden Parteien verstoßen.

Die Verarbeitung persönlicher Informationen umfasst etwa die Sammlung, Speicherung, Nutzung, Bearbeitung, Weitervermittlung, Zurverfügungstellung [oder] Veröffentlichung.

§ 1036 [Ausschluss der Zivilhaftung bei erlaubter Verarbeitung] Bei der Verarbeitung persönlicher Informationen haftet der Handelnde nicht zivilrechtlich, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Handlungen wurden innerhalb des Rahmens des Einverständnisses dieser natürlichen Person oder von deren Vormund angemessen vorgenommen;

2. es wurden Informationen angemessen verarbeitet, die diese natürliche Person selbst veröffentlicht hat oder die bereits legal veröffentlicht wurden, es sei denn, dass diese natürliche Person [dies] ausdrücklich ablehnt oder die Verarbeitung dieser Informationen deren schwerwiegende Interessen verletzt;

3. bei anderen Handlungen, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder der legalen Rechte [und] Interessen dieser natürlichen Person angemessen vorgenommen wurden.

§ 1037 [Rechte natürlicher Personen] Natürliche Personen können nach dem Recht ihre persönlichen Informationen beim Informationsverarbeiter einsehen oder kopieren; bemerken sie fehlerhafte Informationen, sind sie berechtigt, Einwände zu erheben und zu fordern, dass die notwendigen Maßnahmen wie etwa eine Korrektur unverzüglich ergriffen werden.

Bemerken natürliche Personen, dass der Informationsverarbeiter bei der Verarbeitung ihrer persönlichen Informationen gegen Bestimmungen in Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen zwischen beiden Parteien verstößt, sind sie berechtigt zu fordern, dass der Informationsverarbeiter unverzüglich eine Löschung vornimmt.

§ 1038 [Pflichten von Informationsverarbeitern] Informationsverarbeiter dürfen gesammelte [oder] gespeicherte persönliche Informationen nicht bekannt werden lassen oder verfälschen; ohne Einverständnis der natürlichen Person dürfen deren persönliche Informationen nicht illegal Dritten zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, eine Bearbeitung macht es unmöglich, eine bestimmte Person zu identifizieren und [diese Information] kann nicht wiederhergestellt werden.

Informationsverarbeiter müssen technische Maßnahmen und andere notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der von ihnen gesammelten [oder] gespeicherten persönlichen Informationen zu gewährleisten [und] ein Bekanntwerdenlassen, eine Verfälschung [oder] einen Verlust der Informationen zu verhindern; wenn ein Bekanntwerdenlassen, eine Verfälschung oder ein Verlust der persönlichen Informationen eintritt oder eintreten kann, müssen [die Informationsverarbeiter] unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, nach den Bestimmungen die natürlichen Personen in Kenntnis setzen und [dies] bei betreffenden zuständigen Abteilungen melden.

§ 1039 [Geheimhaltungspflichten] Staatliche Behörden [und] gesetzlich bestimmte Einrichtungen, die Verwaltungsfunktionen übernehmen, sowie deren Personal müssen die Privatsphäre und die persönlichen Informationen natürlicher Personen, die sie bei der Erfüllung ihrer Amtsaufgaben erfahren, geheim halten [und] dürfen [diese Informationen] nicht bekannt werden lassen oder Dritten illegal zur Verfügung stellen.

第五编 婚姻家庭

5. Buch: Ehe und Familie

第一章 一般规定

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

第一千零四十条 本编调整因婚姻家庭产生的民事关系。

第一千零四十一条 婚姻家庭受国家保护。

实行婚姻自由、一夫一妻、男女平等的婚姻制度。

保护妇女、未成年人、老年人、残疾人的合法权益。

第一千零四十二条 禁止包办、买卖婚姻和其他干涉婚姻自由的行为。禁止借婚姻索取财物。

禁止重婚。禁止有配偶者与他人同居。

禁止家庭暴力。禁止家庭成员间的虐待和遗弃。

第一千零四十三条 家庭应当树立优良家风，弘扬家庭美德，重视家庭文明建设。

夫妻应当互相忠实，互相尊重，互相关爱；家庭成员应当敬老爱幼，互相帮助，维护平等、和睦、文明的婚姻家庭关系。

第一千零四十四条 收养应当遵循最有利于被收养人的原则，保障被收养人和收养人的合法权益。

禁止借收养名义买卖未成年人。

第一千零四十五条 亲属包括配偶、血亲和姻亲。

配偶、父母、子女、兄弟姐妹、祖父母、外祖父母、孙子女、外孙子女为近亲属。

配偶、父母、子女和其他共同生活的近亲属为家庭成员。

§ 1040 [Regelungsgegenstand; vgl. § 1 EheG] Dieses Buch regelt die durch Ehe [und] Familie entstandenen zivilen Beziehungen.

§ 1041 [Schutz und Grundprinzipien; vgl. § 2 EheG⁸⁹³] Ehe [und] Familie stehen unter staatlichem Schutz.

Es wird eine Eheordnung der Ehefreiheit, der Einehe [und] der Gleichheit von Mann und Frau durchgeführt.

Es werden die legalen Rechte [und] Interessen der Frauen, der Minderjährigen, der Alten [und] der Behinderten⁸⁹⁴ geschützt.

§ 1042 [Verbote; = § 3 EheG] Die [von Dritten] arrangierte Ehe, die Kaufehe und andere in die Ehefreiheit eingreifende Handlungen sind verboten. Es ist verboten, unter dem Vorwand der Ehe Vermögensgegenstände zu verlangen.

Doppelehen sind verboten. Es ist verboten, dass jemand, der einen Ehegatten bzw. eine Ehegattin⁸⁹⁵ hat, mit jemand anderem zusammenlebt.

Gewalt in der Familie ist verboten. Es ist verboten, dass Familienmitglieder einander misshandeln oder aussetzen.

§ 1043 [Allgemeine Familien- und Ehepflichten; vgl. § 4 EheG⁸⁹⁶] Die Familie muss einen guten Familienstil etablieren, familiäre Tugenden fördern [und] dem Aufbau einer auf der Familie [basierenden] Zivilisation Aufmerksamkeit schenken.

Ehemann und Ehefrau⁸⁹⁷ müssen einander treu sein, einander respektieren [und] füreinander sorgen⁸⁹⁸; die Familienmitglieder müssen die Alten achten und die Kinder umsorgen, einander helfen [und] gleichberechtigte, harmonische [und] zivilisierte Ehe- und Familienbeziehungen bewahren.

§ 1044 [Grundsätze der Adoption, Verbot des Kinderhandels; vgl. §§ 2, 20 AdoptionsG] Adoptionen müssen sich nach dem Grundsatz des größten Nutzens für die Adoptierten richten [und] die legalen Rechte und Interessen der Adoptierten und der Adoptierenden gewährleisten.

Es ist verboten, unter dem Vorwand einer Adoption Minderjährige zu kaufen [oder] zu verkaufen.

§ 1045 [Begriffsdefinitionen; neu] Verwandte sind Ehegatten, Blutsverwandte, Schwäger und Schwägerinnen.

Ehegatten, Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern [und] Enkel sind nahe Verwandte.

Ehegatten, Eltern, Kinder und andere nahe Verwandte, die zusammen leben, sind Familienmitglieder.

⁸⁹³ Zu dem neu eingefügten Abs. 1 vgl. Art. 49 Abs. 1 Verfassung. Abs. 2 = § 2 Abs. 1 EheG. Zu Abs. 3 vgl. § 2 Abs. 2 EheG. § 2 Abs. 3 EheG, der vorsah, dass „Familienplanung durchgeführt wird“, ist entfallen.

⁸⁹⁴ Der Schutz behinderter Menschen wurde neu eingefügt.

⁸⁹⁵ Im Folgenden wird der chinesische Begriff „配偶“ mit „Ehegatte“ oder „Gatte“ übersetzt, meint damit aber „Ehegatte bzw. Ehegattin“.

⁸⁹⁶ Abs. 1 neu; der Absatz wurde als § 821 EF3 (= § 1043 Abs. 1 E4) neu eingefügt. Zu Abs. 2 vgl. § 4 EheG.

⁸⁹⁷ Neben Ehegatte (配偶, Fn. 895) verwendet das Gesetz in diesem Buch häufig den Begriff „Ehemann und Ehefrau“ (夫妻), der im Folgenden auch als „Eheleute“ bzw. wenn nur einer der beiden gemeint ist, als „einer der Eheleute“ übersetzt wird.

⁸⁹⁸ Die Verpflichtung, füreinander zu sorgen, wurde neu eingefügt. Gemeint ist mit dem Begriff „关爱“ nicht, sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren, sondern (wörtlich) „sich umeinander zu kümmern und sich gegenseitig zu lieben“.

第二章 结婚

第一千零四十六条 结婚应当男女双方完全自愿，禁止任何一方对另一方加以强迫，禁止任何组织或者个人加以干涉。

第一千零四十七条 结婚年龄，男不得早于二十二周岁，女不得早于二十周岁。

第一千零四十八条 直系血亲或者三代以内的旁系血亲禁止结婚。

第一千零四十九条 要求结婚的男女双方应当亲自到婚姻登记机关申请结婚登记。符合本法规定的，予以登记，发给结婚证。完成结婚登记，即确立婚姻关系。未办理结婚登记的，应当补办登记。

第一千零五十条 登记结婚后，按照男女双方约定，女方可以成为男方家庭的成员，男方可以成为女方家庭的成员。

第一千零五十一条 有下列情形之一的，婚姻无效：

- (一) 重婚；
- (二) 有禁止结婚的亲属关系；
- (三) 未到法定婚龄。

第一千零五十二条 因胁迫结婚的，受胁迫的一方可以向人民法院请求撤销婚姻。

请求撤销婚姻的，应当自胁迫行为终止之日起一年内提出。

被非法限制人身自由的当事人请求撤销婚姻的，应当自恢复人身自由之日起一年内提出。

第一千零五十三条 一方患有重大疾病的，应当在结婚登记前如实告知另一方；不如实告知的，另一方可以向人民法院请求撤销婚姻。

2. Kapitel: Eheschließung

§ 1046 [Freiwillige Eheschließung; vgl. § 5 EheG⁸⁹⁹] Beide Seiten, Mann und Frau, müssen die Ehe vollkommen freiwillig schließen; es ist verboten, dass irgendeine Seite die andere zwingt; es ist jeder Organisation oder jeder Einzelperson verboten, sich [in die Eheschließung] einzumischen.

§ 1047 [Ehemündigkeit; vgl. § 6 EheG⁹⁰⁰] Das Heiratsalter darf bei Männern nicht unter dem vollendeten 22. [und] bei Frauen nicht unter dem vollendeten 20. Lebensjahr liegen.

§ 1048 [Eheverbote; vgl. § 7 EheG⁹⁰¹] Der Eheschluss ist Blutsverwandten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verboten.

§ 1049 [Eintragung der Eheschließung, faktische Ehen; § 8 EheG⁹⁰²] Ein Mann und eine Frau, welche die Eheschließung verlangen, müssen beide persönlich zur Ehregisterbehörde⁹⁰³ kommen, um die Eintragung der Eheschließung zu beantragen. Sind die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten, so wird die Eintragung gewährt [und] eine Eheschließungs-urkunde ausgestellt. Mit Vollendung der Eintragung der Eheschließung ist die Ehebeziehung begründet. Wenn die Eheschließung nicht eingetragen worden ist, muss die Eintragung nachgeholt werden.

§ 1050 [Aufnahme des Ehegatten als Familienmitglied; vgl. § 9 EheG⁹⁰⁴] Ist die Eheschließung eingetragen worden, kann nach der Vereinbarung von Mann und Frau die Frau Mitglied der Familie des Mannes, der Mann Mitglied der Familie der Frau werden.

§ 1051 [Unwirksame Ehen; vgl. § 10 EheG⁹⁰⁵] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, ist die Ehe unwirksam:

1. Doppelehe,
2. Verwandtschaftsbeziehung, bei der eine Eheschließung verboten ist,
3. das vom Recht bestimmte Heiratsalter ist nicht erreicht.

§ 1052 [Aufhebbare Ehe wegen Drohung; vgl. § 11 EheG] Ist die Ehe durch Drohung geschlossen worden, so kann die bedrohte Seite vom Volksgericht⁹⁰⁶ fordern, diese Ehe aufzuheben.

Die Forderung auf Aufhebung der Ehe muss innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Endes der Drohungshandlungen⁹⁰⁷ erhoben werden.

Wenn die Partei, deren körperliche Freiheit illegal beschränkt worden ist, fordert, die Ehe aufzuheben, muss sie [diese Forderung] innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Wiederherstellung ihrer körperlichen Freiheit erheben.

§ 1053 [Aufhebbare Ehe wegen Verheimlichen einer Krankheit; neu] Leidet eine Seite an einer schwerwiegenden Krankheit, muss sie [dies] der anderen Seite vor der Eintragung der Eheschließung wahrheitsgemäß zur Kenntnis bringen; hat sie [dies] nicht wahrheitsgemäß zur Kenntnis gebracht, kann die andere Seite vom Volksgericht die Aufhebung der Ehe fordern.

⁸⁹⁹ Änderungen in der Formulierung (Anpassung an die gegenwärtige juristische Terminologie in China).

⁹⁰⁰ Weggefallen ist § 6 Satz 2 EheG, nach dem gefördert wurde, dass man spät heiratet und spät Kinder bekommt.

⁹⁰¹ Weggefallen ist § 7 Nr. 2 EheG, der ein Eheverbot für Personen vorsah, die an einer Krankheit leiden, bei der man nach medizinischer Auffassung nicht heiraten soll. Siehe aber § 1053.

⁹⁰² Änderungen in der Formulierung (Anpassung an die gegenwärtige juristische Terminologie in China).

⁹⁰³ Wörtlich: „Eheeintragungsbehörde“.

⁹⁰⁴ Kleine Änderung in der Formulierung („按照“ statt „依照“).

⁹⁰⁵ Als Konsequenz daraus, dass eine Erkrankung nicht mehr ein Eheschließungsverbot nach § 1048 begründen kann, ist der entsprechende Nichtigkeitsgrund (des § 10 Nr. 3 EheG) weggefallen.

⁹⁰⁶ Nach § 11 Abs. 1 EheG konnte die Aufhebung auch bei der Ehregisterbehörde beantragt werden.

⁹⁰⁷ Nach § 11 Abs. 2 EheG lief diese einjährige Frist ab dem Tag der Eintragung der Ehe.

请求撤销婚姻的，应当自知道或者应当知道撤销事由之日起一年内提出。

第一千零五十四条 无效的或者被撤销的婚姻自始没有法律约束力，当事人不具有夫妻的权利和义务。同居期间所得的财产，由当事人协议处理；协议不成的，由人民法院根据照顾无过错方的原则判决。对重婚导致的无效婚姻的财产处理，不得侵害合法婚姻当事人的财产权益。当事人所生的子女，适用本法关于父母子女的规定。

婚姻无效或者被撤销的，无过错方有权请求损害赔偿。

第三章 家庭关系

第一节 夫妻关系

第一千零五十五条 夫妻在婚姻家庭中地位平等。

第一千零五十六条 夫妻双方都有各自使用自己姓名的权利。

第一千零五十七条 夫妻双方都有参加生产、工作、学习和社会活动的自由，一方不得对另一方加以限制或者干涉。

第一千零五十八条 夫妻双方平等享有对未成年子女抚养、教育和保护的權利，共同承担对未成年子女抚养、教育和保护的义务。

第一千零五十九条 夫妻有相互扶养的义务。

需要扶养的一方，在另一方不履行扶养义务时，有要求其给付扶养费的权利。

第一千零六十条 夫妻一方因家庭日常生活需要而实施的民事法律行为，对夫妻双方发生法律效力，但是夫妻一方与相对人另有约定的除外。

Wird die Aufhebung der Ehe gefordert, muss [diese Forderung] innerhalb eines Jahres von dem Tag an erhoben werden, an dem [die Partei] vom Aufhebungsgrund weiß oder wissen muss.

§ 1054 [Rechtsfolgen bei unwirksamen und aufgehobenen Ehen; vgl. § 12 EheG⁹⁰⁸] Eine unwirksame oder aufgehobene Ehe hat von Anfang an keine rechtliche Bindungswirkung; die Parteien haben nicht die Rechte und Pflichten von Eheleuten⁹⁰⁹. Die Parteien vereinbaren, wie mit dem während des Zusammenlebens erlangten Vermögen verfahren wird; kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Volksgericht durch Urteil aufgrund des Grundsatzes, dass die schuldlose Seite besonders berücksichtigt wird. Wenn eine Doppelehe dazu geführt hat, dass die Ehe unwirksam ist, dürfen bei der Vermögensregelung die Rechte [und] Interessen an Vermögen einer der an der legalen Ehe [beteiligten] Parteien nicht verletzt werden. Auf die von den Parteien geborenen Kinder werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Eltern und Kinder angewandt.

Ist die Ehe unwirksam oder aufgehoben worden, ist die schuldlose Seite berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

3. Kapitel: Familienbeziehungen

1. Abschnitt: Beziehung zwischen Ehemann und Ehefrau⁹¹⁰

§ 1055 [Gleichberechtigung; vgl. § 13 EheG] Ehemann und Ehefrau haben in der Ehe [und] Familie⁹¹¹ die gleiche Stellung.

§ 1056 [Namensbeibehaltung; vgl. § 14 EheG⁹¹²] Ehemann und Ehefrau haben beide das Recht, den eigenen Namen zu benutzen.

§ 1057 [Erwerbstätigkeit und soziales Leben; vgl. § 15 EheG] Ehemann und Ehefrau sind beide frei, zu produzieren, zu arbeiten, zu studieren und gesellschaftlich aktiv zu werden⁹¹³; eine Seite darf die andere Seite nicht beschränken oder sich [in solche Freiheiten der anderen Seite] einmischen.

§ 1058 [Gleichberechtigte und gemeinsame Sorge der Ehegatten; vgl. § 21 Abs. 1 EheG⁹¹⁴] Ehemann und Ehefrau genießen beide gleichermaßen das Recht, minderjährige Kinder zu unterhalten, zu erziehen und zu schützen; sie tragen gemeinsam die Pflicht, minderjährige Kinder zu unterhalten, zu erziehen und zu schützen.

§ 1059 [Ehegattenunterhalt; vgl. § 20 EheG⁹¹⁵] Ehemann und Ehefrau sind verpflichtet, einander⁹¹⁶ zu unterhalten.

Die Seite, die Unterhalt benötigt, ist berechtigt, von der anderen Seite die Leistung von Ehegattenunterhalt zu verlangen, wenn diese die Unterhaltspflicht nicht erfüllt.

§ 1060 [Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs; neu⁹¹⁷] Zivilrechtsgeschäfte, die einer der Eheleute⁹¹⁸ wegen der Bedürfnisse des täglichen Lebens ausführt, entfalten gegenüber beiden Eheleuten Wirkungen, es sei denn, dass einer der Eheleute mit dem Gegenüber etwas anderes vereinbart.

⁹⁰⁸ Die ausdrückliche Anordnung der fehlenden Bindungswirkung ex tunc und Abs. 2 sind neu.

⁹⁰⁹ Siehe Fn. 897.

⁹¹⁰ Siehe Fn. 897.

⁹¹¹ Nach § 13 EheG nur gleiche Stellung „in der Familie“.

⁹¹² Kleine Änderung in der Formulierung („各自使用“ statt „各用“), die sich im Deutschen nicht wiedergeben lässt.

⁹¹³ Wörtlich: „sich an Produktion, Arbeit, Studium, gesellschaftlichen Aktivitäten zu beteiligen“.

⁹¹⁴ In § 21 Abs. 1 EheG waren Unterhalt und Erziehung nur als Pflichten (der „Eltern“) ausgestaltet.

⁹¹⁵ In Abs. 2 wurde der Satzbau umgestellt.

⁹¹⁶ In § 20 EheG wurde für den Begriff „einander“ „互相“ (statt nun „相互“) verwandt. „互相“ wird im vorliegenden Gesetz nur noch in § 1043 verwandt.

⁹¹⁷ = § 837 E1, EF2, EF3, § 1060 E4. Vgl. § 17 OVG-Interpretation EheG I.

⁹¹⁸ Siehe Fn. 897.

夫妻之间对一方可以实施的民事法律行为范围的限制，不得对抗善意相对人。

第一千零六十一条 夫妻有相互继承遗产的权利。

第一千零六十二条 夫妻在婚姻关系存续期间所得的下列财产，为夫妻共同财产，归夫妻共同所有：

- (一) 工资、奖金、劳务报酬；
- (二) 生产、经营、投资的收益；
- (三) 知识产权的收益；
- (四) 继承或者受赠的财产，但是本法第一千零六十三条第三项规定的除外；
- (五) 其他应当归共同所有的财产。

夫妻对共同财产，有平等的处理权。

第一千零六十三条 下列财产为夫妻一方的个人财产：

- (一) 一方的婚前财产；
- (二) 一方因受到人身损害获得的赔偿或者补偿；
- (三) 遗嘱或者赠与合同中确定只归一方的财产；
- (四) 一方专用的生活用品；
- (五) 其他应当归一方的财产。

第一千零六十四条 夫妻双方共同签名或者夫妻一方事后追认等共同意思表示所负的债务，以及夫妻一方在婚姻关系存续期间以个人名义为家庭日常生活需要所负的债务，属于夫妻共同债务。

夫妻一方在婚姻关系存续期间以个人名义超出家庭日常生活需要所负的债务，不属于夫妻共同债务；但是，债权人能够证明该债务用于夫妻共同生活、共同生产经营或者基于夫妻双方共同意思表示的除外。

Beschränkungen zwischen den Eheleuten im Hinblick auf den Bereich der Zivilrechtsgeschäfte, die eine Seite ausführen kann, dürfen einem gutgläubigen Gegenüber nicht entgegengehalten werden.

§ 1061 [Ehegattenerbrecht; = § 24 Abs. 1 EheG] Eheleute sind berechtigt, einander zu beerben.

§ 1062 [Gemeinsame Vermögen der Ehegatten; vgl. § 17 EheG] Folgendes Vermögen, das Eheleute während des Bestands der Ehebeziehung erlangt haben, ist gemeinsames Vermögen [und] fällt in das gemeinsame Eigentum der Eheleute⁹¹⁹:

- 1. Lohn, Prämien [und] Entgelt für Dienste⁹²⁰;
- 2. Erträge⁹²¹ aus Produktion, Betrieb [und] Investitionen⁹²²;
- 3. Erträge aus Rechten an geistigem Eigentum;
- 4. geerbtes oder geschenktes Vermögen, außer im Fall des § 1063 Nr. 3 dieses Gesetzes;
- 5. anderes Vermögen, das in das gemeinsame Eigentum fallen muss.

In Bezug auf das gemeinsame Vermögen haben Eheleute gleiche Verfügungsrechte.

§ 1063 [Persönliches Einzelvermögen; vgl. § 18 EheG⁹²³] Bei dem folgenden Vermögen handelt es sich um persönliches Einzelvermögen⁹²⁴ [nur] einer der Eheleute:

- 1. voreheliches Vermögen einer Seite;
- 2. Schadensersatz oder Ausgleich, den eine Seite für erlittene persönliche Schäden erhalten hat;
- 3. Vermögen, zu dem in einem Vermächtnis oder Schenkungsvertrag bestimmt ist, dass es [nur] einer Seite zufällt;
- 4. speziell im Leben einer Seite genutzte Gegenstände;
- 5. anderes Vermögen, das [nur] einer Seite zufallen muss.

§ 1064 [Gemeinsame Verbindlichkeiten; neu⁹²⁵] Zu gemeinsamen Verbindlichkeiten beider Eheleute gehören Verbindlichkeiten, die durch gemeinsame Willenserklärungen wie etwa von beiden Eheleuten gemeinsam unterzeichnete oder von einem der Eheleute nachträglich genehmigte [Willenserklärungen] getragen werden, sowie Verbindlichkeiten, die einer der Eheleute während des Bestands der Ehebeziehung im eigenen Namen wegen des täglichen Lebensbedarfs der Familie trägt.

Verbindlichkeiten, die einer der Eheleute während des Bestands der Ehebeziehung im eigenen Namen durch über den täglichen Lebensbedarf der Familie hinausgehende [Willenserklärungen] trägt, gehören nicht zu den gemeinsamen Verbindlichkeiten der Eheleute; dies gilt jedoch nicht, wenn der Gläubiger nachweisen kann, dass diese Verbindlichkeiten für das gemeinsame Leben [oder] gemeinsame Produktions- und Betriebs[tätigkeiten] der Eheleute verwandt wurden oder auf einer gemeinsamen Willenserklärung beider Eheleute beruhen.

⁹¹⁹ Bislang nur „fällt in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten“. Der Begriff „gemeinsames Eigentum“ (共同所有) wird ansonsten in diesem Gesetz nicht verwandt. Es handelt sich dabei aber offenbar um Gesamthandseigentum (共同共有) als eine Form des gemeinsamen Eigentums (共有) nach den §§ 297 ff.

⁹²⁰ „Entgelt für Dienste“ neu eingefügt.

⁹²¹ Wörtlich: „gezogene Nutzungen“.

⁹²² „Investitionen“ wurde neu eingefügt.

⁹²³ § 18 EheG wurde insgesamt terminologisch überarbeitet, insbesondere der einleitende Satz und Nr. 2, wo bislang von Kosten (费用) die Rede war, die wegen erlittener Körperschäden erlangt wurden.

⁹²⁴ Der Begriff „persönliches Einzelvermögen“ wurde hier neu eingefügt.

⁹²⁵ Siehe hierzu die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen, die Verbindlichkeiten der Eheleute betreffen“ [最高人民法院于审理涉及夫妻债务纠纷案件适用法律有关问题的解释] vom 16.1.2018, CLI. 3.308674.

第一千零六十五条 男女双方可以约定婚姻关系存续期间所得的财产以及婚前财产归各自所有、共同所有或者部分各自所有、部分共同所有。约定应当采用书面形式。没有约定或者约定不明确的,适用本法第一千零六十二条、第一千零六十三条的规定。

夫妻对婚姻关系存续期间所得的财产以及婚前财产的约定,对双方具有法律约束力。

夫妻对婚姻关系存续期间所得的财产约定归各自所有,夫或者妻一方对外所负的债务,相对人知道该约定的,以夫或者妻一方的个人财产清偿。

第一千零六十六条 婚姻关系存续期间,有下列情形之一的,夫妻一方可以向人民法院请求分割共同财产:

(一) 一方有隐藏、转移、变卖、毁损、挥霍夫妻共同财产或者伪造夫妻共同债务等严重损害夫妻共同财产利益的行为;

(二) 一方负有法定扶养义务的人患重大疾病需要医治,另一方不同意支付相关医疗费用。

第二节 父母子女关系和其他近亲属关系

第一千零六十七条 父母不履行抚养义务的,未成年子女或者不能独立生活的成年子女,有要求父母给付抚养费的权利。

成年子女不履行赡养义务的,缺乏劳动能力或者生活困难的父母,有要求成年子女给付赡养费的权利。

§ 1065 [Güterstandsvereinbarung, Wirkung gegenüber Dritten; vgl. § 19 EheG] Mann und Frau⁹²⁶ können miteinander vereinbaren, dass Vermögen, das während des Bestands der Ehebeziehung erlangt wird, und voreheliches Vermögen in das Eigentum des Einzelnen, in das gemeinsame Eigentum oder teils in das Eigentum des Einzelnen, teils in das gemeinsame Eigentum fällt. Die Vereinbarung muss in Schriftform getroffen werden. Ist nichts vereinbart worden oder sind die Vereinbarungen unklar, werden §§ 1062 und 1063 dieses Gesetzes angewandt.

Vereinbarungen zwischen den Eheleuten über während des Bestands der Ehebeziehung erworbenes und über voreheliches Vermögen haben rechtliche Bindungswirkung⁹²⁷ für beide Seiten.

Haben die Eheleute miteinander vertraglich vereinbart, dass während des Bestands der Ehebeziehung erworbenes Vermögen in das Eigentum des Einzelnen fällt, so werden Verbindlichkeiten, die nach außen [nur] der Ehemann oder [nur] die Ehefrau trägt, aus dem persönlichen Einzelvermögen⁹²⁸ des Ehemannes bzw. der Ehefrau befriedigt, wenn das Gegenüber⁹²⁹ diese Vereinbarung kennt.

§ 1066 [Aufteilung des gemeinsamen Vermögens während des Bestands der Ehe; neu⁹³⁰] Während des Bestands der Ehebeziehung kann einer der Eheleute vom Volksgericht die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens fordern, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Wenn bei einem [der Eheleute] Handlungen vorliegen, die die gemeinsamen Vermögensinteressen der Eheleute erheblich schädigen, wie etwa das Verbergen, das Übertragen, der freihändige Verkauf, das Verschlechtern [oder] das Verschenden des gemeinsamen Vermögens der Eheleute oder die Fälschung von gemeinsamen Verbindlichkeiten der Eheleute;

2. wenn jemand, für den einer [der Eheleute] die vom Recht bestimmte Unterhaltspflicht⁹³¹ trägt, an einer schwerwiegenden Krankheit leidet, die eine Behandlung erforderlich macht, [und] der andere mit der Zahlung damit im Zusammenhang stehender medizinischer Behandlungskosten nicht einverstanden ist.

2. Abschnitt: Beziehung zwischen Eltern [und] Kindern sowie Beziehung zwischen anderen nahen Verwandten

§ 1067 [Unterhaltspflichten zwischen Eltern und Kindern; vgl. § 21 Abs. 2 und 3 EheG⁹³²] Erfüllen die Eltern ihre Unterhaltspflicht nicht, haben minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, die nicht eigenständig leben können, das Recht zu verlangen, dass die Eltern Kindesunterhalt leisten.

Erfüllen volljährige Kinder ihre Unterhaltspflicht nicht, haben arbeitsunfähige Eltern und Eltern in Existenzschwierigkeiten⁹³³ das Recht zu verlangen, dass die volljährigen Kinder Elternunterhalt leisten.

⁹²⁶ In § 19 Abs. 1 EheG: „Ehemann [und] Ehefrau“ (夫妻).

⁹²⁷ In § 19 Abs. 2 EheG: „Bindungswirkung“ (ohne „rechtliche“ bzw. „gesetzliche“ [法律]).

⁹²⁸ In § 19 Abs. 3 EheG: „im Eigentum des Ehemannes bzw. der Ehefrau stehendes Vermögen“.

⁹²⁹ In § 19 Abs. 3 EheG: „Dritte“ (第三人).

⁹³⁰ Entspricht § 4 OVG-Interpretation EheG III.

⁹³¹ Siehe Fn. 18 (bei § 26).

⁹³² Änderungen in der Formulierung, die offenbar einer Präzisierung dienen sollen („给付“ statt „付给“, „缺乏劳动能力“ statt „无劳动能力“).

⁹³³ Wörtlich: „Eltern, die ein beschwerliches Leben haben“.

第一千零六十八条 父母有教育、保护未成年子女的权利和义务。未成年子女造成他人损害的，父母应当依法承担民事责任。

第一千零六十九条 子女应当尊重父母的婚姻权利，不得干涉父母离婚、再婚以及婚后的生活。子女对父母的赡养义务，不因父母的婚姻关系变化而终止。

第一千零七十条 父母和子女有相互继承遗产的权利。

第一千零七十一条 非婚生子女享有与婚生子女同等的权利，任何组织或者个人不得加以危害和歧视。

不直接抚养非婚生子女的生父或者生母，应当负担未成年子女或者不能独立生活的成年子女的抚养费。

第一千零七十二条 继父母与继子女间，不得虐待或者歧视。

继父或者继母和受其抚养教育的继子女间的权利义务关系，适用本法关于父母子女关系的规定。

第一千零七十三条 对亲子关系有异议且有正当理由的，父或者母可以向人民法院提起诉讼，请求确认或者否认亲子关系。

对亲子关系有异议且有正当理由的，成年子女可以向人民法院提起诉讼，请求确认亲子关系。

第一千零七十四条 有负担能力的祖父母、外祖父母，对于父母已经死亡或者父母无力抚养的未成年孙子女、外孙子女，有抚养的义务。

有负担能力的孙子女、外孙子女，对于子女已经死亡或者子女无力赡养的祖父母、外祖父母，有赡养的义务。

§ 1068 [Elterliche Sorge; vgl. § 23 EheG⁹³⁴] Die Eltern haben das Recht [und] die Pflicht, minderjährige Kinder zu erziehen [und] zu schützen. Wird ein anderer durch minderjährige Kinder geschädigt, haften die Eltern nach dem Recht zivilrechtlich.

§ 1069 [Pflichten eines Kindes gegenüber Eltern; vgl. § 30 EheG⁹³⁵] Die Kinder müssen die ehelichen Rechte der Eltern respektieren [und] dürfen sich in eine Scheidung [oder] nochmalige Eheschließung der Eltern und deren Leben nach der Eheschließung nicht einmischen. Die Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber Eltern endet nicht wegen Veränderungen der Ehebeziehung der Eltern.

§ 1070 [Erbrecht zwischen Eltern und Kindern; = § 24 Abs. 2 EheG] Eltern und Kinder sind berechtigt, einander zu beerben.

§ 1071 [Nichteheliche Kinder; vgl. § 25 EheG⁹³⁶] Nichteheliche Kinder genießen die gleichen Rechte wie eheliche Kinder; keine Organisation oder Einzelperson darf [sie] gefährden oder diskriminieren.

Der leibliche Vater oder die leibliche Mutter, die ein nichteheliches Kind nicht direkt unterhalten, müssen Unterhaltskosten des minderjährigen Kindes bzw. des volljährigen Kindes, das nicht unabhängig leben kann, tragen.

§ 1072 [Beziehung zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; vgl. § 27 EheG⁹³⁷] Stiefeltern und Stiefkinder dürfen einander nicht misshandeln oder diskriminieren.

Für die Beziehung von Rechten [und] Pflichten zwischen Stiefvater oder Stiefmutter und von ihnen unterhaltenen [und] erzogenen Stiefkindern werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern angewandt.

§ 1073 [Abstammung; neu⁹³⁸] Gibt es Einwände gegen eine Abstammungsbeziehung⁹³⁹ und bestehen [dafür] rechtfertigende Gründe, können der Vater oder die Mutter beim Volksgericht Klage mit der Forderung erheben, die Abstammungsbeziehung festzustellen oder zu negieren.

Bestehen für Einwände gegen eine Abstammungsbeziehung rechtfertigende Gründe, können volljährige Kinder beim Volksgericht Klage mit der Forderung erheben, die Abstammungsbeziehung zu bestätigen.

§ 1074 [Unterhaltungspflichten zwischen Großeltern und Enkeln; vgl. § 28 EheG⁹⁴⁰] Leistungsfähige Großeltern haben die Pflicht, minderjährige Enkel zu unterhalten, deren Eltern gestorben oder selbst nicht fähig sind, [die Kinder] zu unterhalten.

Leistungsfähige Enkel haben die Pflicht, Großeltern zu unterhalten, deren Kinder gestorben oder selbst nicht fähig sind, [ihre Eltern] zu unterhalten.

⁹³⁴ Die Reihenfolge der Rechte und Pflichten wurde verändert: Nunmehr steht die Erziehung an erster Stelle. In Satz 2 wurde darauf verzichtet aufzuzählen, wem gegenüber (Staat, Kollektiv, andere) die Eltern haften.

⁹³⁵ Neu eingefügt wurde das Verbot, sich als Kind in eine Scheidung der Eltern einzumischen.

⁹³⁶ Änderungen in der Formulierung: In Abs. 1 werden als Adressaten des Verbots, nichteheliche Kinder zu gefährden oder zu diskriminieren, nun ausdrücklich „Organisationen oder Einzelpersonen“ genannt. Nach Abs. 2 besteht nun ein Anspruch, die „Unterhaltskosten“ (抚养费) (statt „Kosten für Leben und Kosten für Erziehung“ [生活费和教育费]) zu tragen. Außerdem wird dort nun zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern differenziert.

⁹³⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung („或者“ statt „或“, „关于“ statt „对“).

⁹³⁸ Vgl. § 2 OVG-Interpretation EheG III.

⁹³⁹ Wörtlich: „Eltern-Kind-Beziehung“. Das Gesetz verwendet an anderen Stellen (und in der Überschrift zu diesem Abschnitt) auch den Begriff „Beziehung zwischen Eltern und Kindern“ (父母子女关系).

⁹⁴⁰ Abs. 1 = § 28 Satz 1 EheG; Abs. 2 = § 28 Satz 2 EheG. Kleine Änderungen in der Formulierung („或者“ statt „或“, eine Genitivpartikel „的“ weggefallen).

第一千零七十五条 有负担能力的兄、姐，对于父母已经死亡或者父母无力抚养的未成年弟、妹，有抚养的义务。

由兄、姐抚养长大的有负担能力的弟、妹，对于缺乏劳动能力又缺乏生活来源的兄、姐，有抚养的义务。

第四章 离婚

第一千零七十六条 夫妻双方自愿离婚的，应当签订书面离婚协议，并亲自到婚姻登记机关申请离婚登记。

离婚协议应当载明双方自愿离婚的意思表示和对子女抚养、财产以及债务处理等事项协商一致的意见。

第一千零七十七条 自婚姻登记机关收到离婚登记申请之日起三十日内，任何一方不愿意离婚的，可以向婚姻登记机关撤回离婚登记申请。

前款规定期限届满后三十日内，双方应当亲自到婚姻登记机关申请发给离婚证；未申请的，视为撤回离婚登记申请。

第一千零七十八条 婚姻登记机关查明双方确实是自愿离婚，并已经对子女抚养、财产以及债务处理等事项协商一致的，予以登记，发给离婚证。

第一千零七十九条 夫妻一方要求离婚的，可以由有关组织进行调解或者直接向人民法院提起离婚诉讼。

人民法院审理离婚案件，应当进行调解；如果感情确已破裂，调解无效的，应当准予离婚。

有下列情形之一的，调解无效的，应当准予离婚：

(一) 重婚或者与他人同居；

(二) 实施家庭暴力或者虐待、遗弃家庭成员；

§ 1075 [Unterhaltungspflichten unter Geschwistern; vgl. § 29 EheG⁹⁴¹] Leistungsfähige ältere Geschwister haben die Pflicht, minderjährige jüngere Geschwister zu unterhalten, wenn die Eltern gestorben oder zum Unterhalt nicht fähig sind.

Von älteren Geschwistern großgezogene leistungsfähige jüngere Geschwister haben die Pflicht, die älteren Geschwister zu unterhalten, die arbeitsunfähig sind und keine Einkommensquelle⁹⁴² haben.

4. Kapitel: Scheidung

§ 1076 [Antrag auf Eintragung der einvernehmlichen Scheidung; vgl. § 31 Abs. 1 EheG⁹⁴³] Wollen beide Eheleute selbst die Scheidung, müssen sie eine Scheidungsvereinbarung in Schriftform abschließen [und] unterzeichnen und persönlich zur Eheregisterbehörde kommen, [um] die Eintragung der Scheidung zu beantragen.

Die Scheidungsvereinbarung muss die Willenserklärung, dass sich beide Eheleute scheiden lassen wollen, und die in Verhandlungen geeinigten Ansichten über Angelegenheiten angeben, wie etwa den Kindesunterhalt [sowie] Regelungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten.

§ 1077 [Abkühlungsphase; neu] Wenn sich irgendeiner der Eheleute innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Eheregisterbehörde den Antrag auf Eintragung der Scheidung erhält, nicht mehr scheiden lassen will, kann er den Antrag auf Eintragung der Scheidung bei der Eheregisterbehörde zurücknehmen.

Nach Ablauf der im vorigen Absatz bestimmten Frist müssen beide Eheleute innerhalb von 30 Tagen persönlich zur Eheregisterbehörde kommen, [um] die Ausstellung der Scheidungsurkunde zu beantragen; wird nicht beantragt, gilt der Antrag auf Eintragung der Scheidung als zurückgenommen.

§ 1078 [Eintragung der Scheidung, Scheidungsurkunde; vgl. § 31 Abs. 2 EheG⁹⁴⁴] Hat die Eheregisterbehörde ermittelt, dass sich beide Eheleute tatsächlich scheiden lassen wollen und sich in Verhandlungen über Angelegenheiten wie etwa den Kindesunterhalt [sowie] Regelungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten geeinigt haben, wird [die Scheidung] eingetragen [und] die Scheidungsurkunde ausgestellt.

§ 1079 [Streitige Scheidung; vgl. § 32 EheG⁹⁴⁵] Wenn nur einer der Eheleute die Scheidung verlangt, kann bei den betreffenden Organisationen eine Schlichtung durchgeführt oder direkt beim Volksgericht Scheidungsklage erhoben werden.

Das Volksgericht muss bei der Behandlung von Scheidungsfällen eine Schlichtung durchführen; wenn die Gefühle [der Eheleute füreinander] tatsächlich zerrüttet sind [und] die Schlichtung wirkungslos ist, muss es die Scheidung gewähren.

Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt [und] die Schlichtung wirkungslos ist, muß die Scheidung gewährt werden:

1. Doppelehe oder Zusammenleben mit jemand anderem;

2. Ausübung von Gewalt in der Familie oder Misshandlung [oder] Aussetzung von Familienangehörigen;

⁹⁴¹ Abs. 1 = § 29 Satz 1 EheG; Abs. 2 = § 29 Satz 2 EheG. Kleine Änderungen in der Formulierung („oder“ statt „或“, eine Genitivpartikel „的“ weggefallen).

⁹⁴² Wörtlich: „Lebensquelle“.

⁹⁴³ Abs. 1 wurde stark überarbeitet (eine Scheidungsvereinbarung war bislang nur in der EheregisterVO und in der OVG-Interpretation EheG II geregelt). Abs. 2 entspricht § 11 Abs. 3 EheregisterVO.

⁹⁴⁴ Starke Überarbeitung. Es wurde ein Gleichlauf mit § 1076 hergestellt. Die in § 31 Abs. 2 EheG vorgesehene Prüfung durch die Eheregisterbehörde, ob die (von den Eheleuten in der Scheidungsvereinbarung getroffenen) Regelungen zu „Fragen der Kinder und des Vermögens“ (für Kinder und Eigentumsfragen) „angemessen“ (适当) sind, ist weggefallen.

⁹⁴⁵ Abs. 5 neu eingefügt. Ansonsten nur kleine Änderungen in der Formulierung (beispielsweise „应当“ statt „应“, „组织“ statt „部门“, „可以“ statt „可“). In den Ziffern des Abs. 3 wurde die Konditionalsatzpartikel „的“ weggelassen.

(三) 有赌博、吸毒等恶习屡教不改;

(四) 因感情不和分居满二年;

(五) 其他导致夫妻感情破裂的情形。

一方被宣告失踪, 另一方提起离婚诉讼的, 应当准予离婚。

经人民法院判决不准离婚后, 双方又分居满一年, 一方再次提起离婚诉讼的, 应当准予离婚。

第一千零八十条 完成离婚登记, 或者离婚判决书、调解书生效, 即解除婚姻关系。

第一千零八十一条 现役军人的配偶要求离婚, 应当征得军人同意, 但是军人一方有重大过错的除外。

第一千零八十二条 女方在怀孕期间、分娩后一年内或者终止妊娠后六个月内, 男方不得提出离婚; 但是, 女方提出离婚或者人民法院认为确有必要受理男方离婚请求的除外。

第一千零八十三条 离婚后, 男女双方自愿恢复婚姻关系的, 应当到婚姻登记机关重新进行结婚登记。

第一千零八十四条 父母与子女间的关系, 不因父母离婚而消除。离婚后, 子女无论由父或者母直接抚养, 仍是父母双方的子女。

离婚后, 父母对于子女仍有抚养、教育、保护的权利和义务。

离婚后, 不满两周岁的子女, 由母亲直接抚养为原则。已满两周岁的子女, 父母双方对抚养问题协议不成的, 由人民法院根据双方的具体情况, 按照最有利于未成年子女的原则判决。子女已满八周岁的, 应当尊重其真实意愿。

第一千零八十五条 离婚后, 子女由一方直接抚养的, 另一方应当负担部分或者全部抚养费。负担

3. Nichtabgewöhnen von Glücksspiel, Rauschgift oder anderen üblen Gewohnheiten trotz wiederholter Ermahnungen⁹⁴⁶;

4. Getrenntleben wegen unharmonischer Gefühle für mindestens zwei Jahre;

5. andere Umstände, die zur Zerrüttung der [gegenseitigen] Gefühle der Eheleute geführt haben.

Wenn eine Seite [der Eheleute] für verschollen erklärt worden ist [und] die andere Scheidungsklage erhebt, muss die Scheidung gewährt werden.

Wenn beide Eheleute, nachdem das Volksgericht die Scheidung durch Urteil nicht erlaubt hat, für mindestens ein Jahr weiter getrennt gelebt haben, muss die Scheidung gewährt werden.

§ 1080 [Eintritt der Scheidungswirkungen; neu] Mit Vollendung der Eintragung der Scheidung oder dem Wirksamwerden der Scheidungsurteilsurkunde [oder] -schlichtungsurkunde ist die Ehebeziehung aufgelöst.

§ 1081 [Scheidung in puncto Militärangehörige; vgl. § 33 EheG⁹⁴⁷] Verlangt der Ehegatte eines aktiven Militärangehörigen Scheidung, muss das Einverständnis des Militärangehörigen eingeholt werden, es sei denn, dass schwerwiegendes Verschulden beim Militärangehörigen vorliegt.

§ 1082 [Scheidungsverbot; vgl. § 34 EheG⁹⁴⁸] Während einer Schwangerschaft der Frau [und] innerhalb eines Jahres ab der Geburt bzw. eines halben Jahres ab einem Schwangerschaftsabbruch darf der Mann die Scheidung nicht einreichen, außer wenn die Frau die Scheidung einreicht oder das Volksgericht der Ansicht ist, dass es tatsächlich notwendig ist, die Scheidungsforderung des Mannes anzunehmen.

§ 1083 [Wiederheirat; vgl. § 35 EheG⁹⁴⁹] Wenn nach der Scheidung der Mann und die Frau die Ehebeziehung wiederherstellen wollen, müssen sie bei der Eheregisterbehörde erneut die Eheschließung eintragen.

§ 1084 [Elterliche Sorge nach Scheidung; vgl. § 36 EheG⁹⁵⁰] Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern erlöschen wegen der Scheidung der Eltern nicht. Nach der Scheidung sind die Kinder, gleich ob sie vom Vater oder von der Mutter direkt unterhalten werden, weiterhin die Kinder beider Eltern.

Nach der Scheidung haben die Eltern weiterhin das Recht und die Pflicht, die Kinder zu unterhalten, zu erziehen [und] zu schützen.

Nach der Scheidung werden Kinder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres grundsätzlich von der Mutter direkt unterhalten. Kommt keine Vereinbarung zwischen den Eltern über Unterhalt der Kinder, die das zweite Lebensjahr bereits vollendet haben, zustande, fällt das Volksgericht aufgrund der konkreten Verhältnisse der beiden Eltern [und] nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das minderjährige Kind ein Urteil. Nach Vollendung des achten Lebensjahres muss der wahre Wille des Kindes respektiert werden.

§ 1085 [Kindesunterhalt nach Scheidung; vgl. § 37 EheG⁹⁵¹] Unterhält nach der Scheidung eine Seite [der Eheleute] die Kinder direkt, muss die andere die Unterhaltskosten zum Teil oder ganz tragen. Die Höhe und Fris-

⁹⁴⁶ Wörtlich: „wiederholter Erziehung“.

⁹⁴⁷ Kleine Änderungen in der Formulierung („应当“ statt „须“, „征得“ statt „得“, „但是“ statt „但“).

⁹⁴⁸ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („终止妊娠“ statt „中止妊娠“, „或者“ statt „或“ und eine „但是……除外“-Konstruktion statt „不在此限“ als Ausnahmetatbestand).

⁹⁴⁹ Eingetragen werden muss nun nicht mehr die „Wiederheirat“, sondern Eheschließung muss erneut eingetragen werden.

⁹⁵⁰ Abs. 2 wurde in Gleichlauf mit § 1068 gebracht. In Abs. 3 wird nun nicht mehr auf die Stillzeit, sondern auf das Lebensalter der Kinder abgestellt. Neu ist dort auch, dass die Entscheidung über die elterliche Sorge vom Gericht auch nach dem Grundsatz des größten Nutzens für das minderjährige Kind getroffen werden muss (bisher: „aufgrund der Rechtsinteressen des Kindes“). Abs. 3 Satz 3 ist neu eingefügt worden.

⁹⁵¹ Abs. 1 wurde in Gleichlauf mit § 1084 gebracht („直接抚养“ statt „抚养“ und „Unterhaltskosten“ [抚养费] statt „Kosten für Leben und Kosten für Erziehung“ [生活费和教育费]).

费用的多少和期限的长短，由双方协议；协议不成的，由人民法院判决。

前款规定的协议或者判决，不妨碍子女在必要时向父母任何一方提出超过协议或者判决原定数额的合理要求。

第一千零八十六条 离婚后，不直接抚养子女的父或者母，有探望子女的权利，另一方有协助的义务。

行使探望权利的方式、时间由当事人协议；协议不成的，由人民法院判决。

父或者母探望子女，不利于子女身心健康的，由人民法院依法中止探望；中止的事由消失后，应当恢复探望。

第一千零八十七条 离婚时，夫妻的共同财产由双方协议处理；协议不成的，由人民法院根据财产的具体情况，按照照顾子女、女方和无过错方权益的原则判决。

对夫或者妻在家庭土地承包经营中享有的权益等，应当依法予以保护。

第一千零八十八条 夫妻一方因抚育子女、照料老年人、协助另一方工作等负担较多义务的，离婚时有权向另一方请求补偿，另一方应当给予补偿。具体办法由双方协议；协议不成的，由人民法院判决。

第一千零八十九条 离婚时，夫妻共同债务应当共同偿还。共同财产不足清偿或者财产归各自所有的，由双方协议清偿；协议不成的，由人民法院判决。

第一千零九十条 离婚时，如果一方生活困难，有负担能力的另一方应当给予适当帮助。具体办法由双方协议；协议不成的，由人民法院判决。

ten der zu tragenden Kosten werden von beiden Seiten vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

Die im vorigen Absatz bestimmten Vereinbarungen bzw. Urteile hindern die Kinder nicht, nötigenfalls gegenüber irgendeiner Seite der Eltern angemessenes Verlangen zu stellen, das über den ursprünglich in der Vereinbarung bzw. dem Urteil bestimmten Betrag hinausgeht.

§ 1086 [Umgangsrecht; vgl. § 38 EheG⁹⁵²] Der Vater bzw. die Mutter, der bzw. die nach der Scheidung das Kind nicht direkt unterhält, hat das Recht, das Kind zu besuchen; die andere Seite hat die Pflicht, dies zu unterstützen.

Form und Zeit der Ausübung des Besuchsrechts werden von den Parteien vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

Ist ein Besuch des Vaters bzw. der Mutter der physischen oder psychischen Gesundheit des Kindes nachteilig, werden die Besuche vom Volksgericht nach dem Recht ausgesetzt; fällt der Aussetzungsgund fort, müssen die Besuche wiederhergestellt werden.

§ 1087 [Auseinandersetzung des Vermögens nach Scheidung; vgl. § 39 EheG⁹⁵³] Das gemeinsame Vermögen der Eheleute wird bei der Scheidung durch Vereinbarung beider Seiten geregelt; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht aufgrund der konkreten Umstände des Vermögens [und] nach dem Grundsatz besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind, Frau und der schuldlosen Seite durch Urteil.

Rechtsinteressen des Mannes oder der Frau bei der durch die Familie [durchgeführten] Übernahme [und] Bewirtschaftung von Land müssen nach dem Recht geschützt werden.

§ 1088 [Billigkeitsausgleich; vgl. § 40 EheG⁹⁵⁴] Wenn eine Seite der Eheleute mehr Pflichten getragen hat, weil sie etwa die Kinder aufgezogen, für die alten Leute gesorgt [oder] die Arbeit der anderen Seite unterstützt hat, ist sie bei der Scheidung berechtigt, von der anderen Seite einen Ausgleich zu verlangen; die andere Seite muss einen Ausgleich leisten. Die konkrete Methode [des Ausgleichs] wird von beiden Seiten vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

§ 1089 [Begleichung gemeinsamer Verbindlichkeiten; vgl. § 41 EheG⁹⁵⁵] Bei der Scheidung müssen gemeinsame Verbindlichkeiten der Eheleute gemeinsam beglichen werden. Reicht das gemeinsame Vermögen nicht aus, sie zu begleichen, oder fällt das Vermögen in das Eigentum der einzelnen Seiten, wird die Begleichung [der Verbindlichkeiten] von beiden Seiten vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

§ 1090 [Nachehelicher Unterhalt; vgl. § 42 EheG⁹⁵⁶] Ist bei der Scheidung eine Seite der Eheleute in Existenzschwierigkeiten, muss die leistungsfähige andere Seite eine angemessene Hilfe leisten. Die konkrete Methode [der Hilfe] wird von beiden Seiten vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht durch Urteil.

⁹⁵² Änderung in Abs. 3: Das Gericht setzt nun nicht mehr das „Besuchsrecht“ (探望权) aus (und stellt dieses wieder her), sondern setzt die „Besuche“ (探望) aus (und stellt diese wieder her).

⁹⁵³ Neu hinzugekommen ist in Abs. 1, dass auch die Rechtsinteressen der schuldlosen Seite berücksichtigt werden müssen.

⁹⁵⁴ Diese Regelung über den Billigkeitsausgleich ist nun nicht mehr auf den Güterstand der Gütertrennung beschränkt. Satz 2 wurde neu eingefügt.

⁹⁵⁵ Die Regelung wurde in Gleichlauf mit der Definition gemeinsamer Verbindlichkeiten (nach § 1064) gebracht (die Formulierung in § 41 EheG „ursprünglich für das gemeinsame Leben der Ehegatten eingegangene Schulden“ ist weggefallen).

⁹⁵⁶ Das konkretisierende Beispiel für die angemessene Hilfe in § 42 EheG („aus seiner Wohnung und anderem persönlichem Einzelvermögen“) ist weggefallen.

第一千零九十一条 有下列情形之一，导致离婚的，无过错方有权请求损害赔偿：

- (一) 重婚；
- (二) 与他人同居；
- (三) 实施家庭暴力；
- (四) 虐待、遗弃家庭成员；
- (五) 有其他重大过错。

第一千零九十二条 夫妻一方隐藏、转移、变卖、毁损、挥霍夫妻共同财产，或者伪造夫妻共同债务企图侵占另一方财产的，在离婚分割夫妻共同财产时，对该方可以少分或者不分。离婚后，另一方发现有上述行为的，可以向人民法院提起诉讼，请求再次分割夫妻共同财产。

第五章 收养

第一节 收养关系的成立

第一千零九十三条 下列未成年人，可以被收养：

- (一) 丧失父母的孤儿；
- (二) 查找不到生父母的未成年人；
- (三) 生父母有特殊困难无力抚养的子女。

第一千零九十四条 下列个人、组织可以作送养人：

- (一) 孤儿的监护人；
- (二) 儿童福利机构；
- (三) 有特殊困难无力抚养子女的生父母。

第一千零九十五条 未成年人的父母均不具备完全民事行为能力且可能严重危害该未成年人的，该未成年人的监护人可以将其送养。

§ 1091 [Schadensersatzanspruch bei Scheidung wegen familiärer Pflichtverletzung; vgl. § 46 EheG⁹⁵⁷] Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt [und] zur Scheidung führt, ist die schuldlose Seite berechtigt, Schadensersatz zu fordern:

1. Doppelehe;
2. Zusammenleben mit jemand anderem;
3. Ausübung von Gewalt in der Familie;
4. Misshandlung [oder] Aussetzung von Familienmitgliedern;
5. Vorliegen von anderem schwerwiegendem Verschulden.

§ 1092 [Spezialfall bei Teilung des gemeinsamen Vermögens; vgl. § 47 EheG⁹⁵⁸] Wenn einer der Eheleute gemeinsames Vermögen der Eheleute verbirgt, überträgt, freihändig verkauft, verschlechtert [oder] verschwendet oder sich mit gefälschten gemeinsamen Verbindlichkeiten der Eheleute bemüht, das Vermögen der anderen Seite widerrechtlich in Besitz zu nehmen, kann dieser Seite bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens der Eheleute bei der Scheidung weniger oder nichts zugeteilt werden. Hat die andere Seite [erst] nach der Scheidung solche Handlungen entdeckt, kann sie beim Volksgericht Klage erheben [und] die nochmalige Teilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten fordern.

5. Kapitel: Adoption

1. Abschnitt: Zustandekommen von Adoptionsbeziehungen

§ 1093 [Adoption Minderjähriger; vgl. § 4 AdoptionsG⁹⁵⁹] Die folgenden Minderjährigen können adoptiert werden:

1. Waisen, die ihre Eltern verloren haben;
2. Minderjährige⁹⁶⁰, deren leibliche Eltern nicht aufzufinden sind;
3. Kinder, deren leibliche Eltern wegen besonderer Schwierigkeiten nicht fähig sind, sie zu unterhalten.

§ 1094 [Zur Adoption Gebende; vgl. § 5 AdoptionsG] Die folgenden Einzelpersonen⁹⁶¹ [und] Organisationen können zur Adoption geben:

1. die Vormünder von Waisen;
2. Organe der Kindeswohlfahrt;⁹⁶²
3. leibliche Eltern, die wegen besonderer Schwierigkeiten nicht fähig sind, Kinder zu unterhalten.

§ 1095 [Adoption von Minderjährigen, deren Eltern nicht voll geschäftsfähig sind; § 12 AdoptionsG⁹⁶³] Sind beide Eltern eines Minderjährigen nicht voll zivilgeschäftsfähig und besteht die Möglichkeit, dass die Eltern den Minderjährigen erheblich gefährden, kann der Vormund des Minderjährigen ihn zur Adoption geben.

⁹⁵⁷ Nr. 5 ist neu eingefügt worden. Ansonsten wurde auch hier (wie bei § 1079 Abs. 3) bei den Ziffern die Konditionalsatzpartikel „的“ weggelassen.

⁹⁵⁸ Es wurde ein Gleichlauf mit § 1066 Nr. 1 hergestellt. Die Voraussetzung in § 47 Abs. 1 EheG, dass die Handlung, die das gemeinsame Vermögen der Eheleute schädigt, „bei der Scheidung“ vorgenommen wird, ist weggefallen bzw. auf diesen Zeitpunkt wird nun im Hinblick auf die Rechtsfolge der Regelung (Teilung des gemeinsamen Vermögens der Eheleute „bei der Scheidung“) abgestellt. Weggefallen ist § 47 Abs. 2 EheG.

⁹⁵⁹ § 4 AdoptionsG beschränkte die Adoption Minderjähriger auf Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

⁹⁶⁰ Nach § 4 Nr. 2 AdoptionsG wörtlich: „ausgesetzte Säuglinge und [andere] Kinder“ (弃婴和儿童).

⁹⁶¹ Nach § 5 AdoptionsG: „Bürger“.

⁹⁶² Nach § 5 Nr. 2 AdoptionsG: „Organe der sozialen Wohlfahrt“.

⁹⁶³ In § 12 AdoptionsG war die Freigabe zur Adoption durch den Vormund bei Kindern nicht voll Geschäftsfähiger als Verbot mit Ausnahmebestand (Möglichkeit der erheblichen Gefährdung des Minderjährigen durch die Eltern) formuliert.

第一千零九十六条 监护人送养孤儿的，应当征得有抚养义务的人同意。有抚养义务的人不同意送养、监护人不愿意继续履行监护职责的，应当依照本法第一编的规定另行确定监护人。

第一千零九十七条 生父母送养子女，应当双方共同送养。生父母一方不明或者查找不到的，可以单方送养。

第一千零九十八条 收养人应当同时具备下列条件：

(一) 无子女或者只有一名子女；

(二) 有抚养、教育和保护被收养人的能力；

(三) 未患有在医学上认为不应当收养子女的疾病；

(四) 无不利于被收养人健康成长的违法犯罪记录；

(五) 年满三十周岁。

第一千零九十九条 收养三代以内旁系同辈血亲的子女，可以不受本法第一千零九十三条第三项、第一千零九十四条第三项和第一千一百零二条规定的限制。

华侨收养三代以内旁系同辈血亲的子女，还可以不受本法第一千零九十八条第一项规定的限制。

第一千一百条 无子女的收养人可以收养两名子女；有子女的收养人只能收养一名子女。

收养孤儿、残疾未成年人或者儿童福利机构抚养的查找不到生父母的未成年人，可以不受前款和本法第一千零九十八条第一项规定的限制。

第一千一百零一条 有配偶者收养子女，应当夫妻共同收养。

§ 1096 [Zur Adoption gebender Vormund; vgl. § 13 AdoptionsG⁹⁶⁴] Gibt ein Vormund eine Waise zur Adoption, muss er das Einverständnis derjenigen einholen, die [für das Kind] unterhaltspflichtig sind. Ist ein Unterhaltspflichtiger nicht damit einverstanden, dass [das Kind] zur Adoption gegeben wird, [und] will der Vormund die vormundschaftlichen Amtspflichten nicht weiter erfüllen, muss auf Grundlage der Bestimmungen des ersten Buchs dieses Gesetzes ein anderer Vormund bestimmt werden.⁹⁶⁵

§ 1097 [Zur Adoption gebende leibliche Eltern; vgl. § 10 AdoptionsG⁹⁶⁶] Geben die leiblichen Eltern ein Kind zur Adoption, müssen dies beide Eltern gemeinsam tun. Ist ein leiblicher Elternteil unklar oder nicht aufzufinden, kann der andere allein [das Kind] zur Adoption geben.

§ 1098 [Voraussetzungen der Adoption; vgl. § 6 AdoptionsG⁹⁶⁷] Adoptierende müssen die folgenden Bedingungen sämtlich erfüllen:

1. Sie sind kinderlos oder haben nur ein Kind;⁹⁶⁸

2. sie haben die Fähigkeit, den Adoptierten zu unterhalten, zu erziehen und zu schützen;⁹⁶⁹

3. sie leiden nicht an einer Krankheit, mit der man nach medizinischen Erkenntnissen keine Kinder adoptieren sollte;

4. es liegen keine Aufzeichnungen über rechtswidrige [oder] strafbare [Handlungen] vor, die für das gesunde Aufwachsen des Adoptierten nachteilig sind;

5. sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1099 [Verwandtenadoption; vgl. § 7 AdoptionsG⁹⁷⁰] Wer das Kind eines Blutsverwandten gleicher Generation bis zum dritten Grade in der Seitenlinie adoptiert, unterliegt nicht den Beschränkungen der §§ 1093 Nr. 3, § 1094 Nr. 3 und 1102 dieses Gesetzes.

Wenn Auslandschinesen das Kind eines Blutsverwandten gleicher Generation bis zum dritten Grade in der Seitenlinie adoptieren, unterliegen sie außerdem nicht der Beschränkung des § 1098 Nr. 1 dieses Gesetzes.

§ 1100 [Beschränkung der Zahl der Adoptionen, Ausnahmen; vgl. § 8 AdoptionsG⁹⁷¹] Kinderlose Adoptierende können zwei Kinder adoptieren; Adoptierende, die bereits Kinder haben, können nur ein Kind adoptieren.

Wer eine Waise, einen behinderten Minderjährigen oder einen Minderjährigen adoptiert, dessen leibliche Eltern nicht aufzufinden sind [und] der von einem Organ der Kindeswohlfahrt unterhalten wird, unterliegt nicht den Beschränkungen des vorigen Absatzes und des § 1098 Nr. 1 dieses Gesetzes.

§ 1101 [Adoption durch Verheiratete; vgl. § 10 Abs. 2 AdoptionsG⁹⁷²] Bei der Adoption von Kindern durch jemanden, der einen Ehegatten⁹⁷³ hat, müssen die Eheleute gemeinsam adoptieren.

⁹⁶⁴ Kleine Änderungen in der Formulierung (zur Herstellung des Gleichlaufs mit § 39 und „应当“ statt „须“).

⁹⁶⁵ Wohl durch das Gericht nach § 39 Nr. 4.

⁹⁶⁶ Kleine Änderung in der Formulierung („应当“ statt „须“). § 10 Abs. 2 AdoptionsG wurde zu § 1101.

⁹⁶⁷ Änderungen in den Nr. 1 und Nr. 2. Nr. 4 wurde neu eingefügt.

⁹⁶⁸ Die Zulässigkeit einer Adoption durch Adoptierende, die bereits ein Kind haben, wurde neu eingefügt. Zu Ausnahmen der Beschränkung nach Nr. 1 siehe §§ 1099 Abs. 2, 1100 Abs. 2.

⁹⁶⁹ Es wurde ein Gleichlauf mit den §§ 26, 1058 hergestellt.

⁹⁷⁰ Anpassung der Verweisung und kleine Änderung in der Formulierung („旁系同辈“ statt „同辈旁系“ in Abs. 1 und Abs. 2).

⁹⁷¹ Bislang durften Adoptierende unabhängig von bereits vorhandenen Kindern nach § 8 Abs. 1 AdoptionsG nur ein Kind adoptieren. In Abs. 2 wurden Ausnahmen von Beschränkungen durch Verweise auf die betreffenden Vorschriften (statt durch Benennung der Ausnahmen) bestimmt.

⁹⁷² Kleine Änderung in der Formulierung („应当“ statt „须“).

⁹⁷³ Siehe Fn. 895.

第一千一百零二条 无配偶者收养异性子女的，收养人与被收养人的年龄应当相差四十周岁以上。

第一千一百零三条 继父或者继母经继子女的生父母同意，可以收养继子女，并可以不受本法第一千零九十三条第三项、第一千零九十四条第三项、第一千零九十八条和第一千一百条第一款规定的限制。

第一千一百零四条 收养人收养与送养人送养，应当双方自愿。收养八周岁以上未成年人的，应当征得被收养人的同意。

第一千一百零五条 收养应当向县级以上人民政府民政部门登记。收养关系自登记之日起成立。

收养查找不到生父母的未成年人的，办理登记的民政部门应当在登记前予以公告。

收养关系当事人愿意签订收养协议的，可以签订收养协议。

收养关系当事人各方或者一方要求办理收养公证的，应当办理收养公证。

县级以上人民政府民政部门应当依法进行收养评估。

第一千一百零六条 收养关系成立后，公安机关应当按照国家有关规定为被收养人办理户口登记。

第一千一百零七条 孤儿或者生父母无力抚养的子女，可以由生父母的亲属、朋友抚养；抚养人与被抚养人的关系不适用本章规定。

第一千一百零八条 配偶一方死亡，另一方送养未成年子女的，死亡一方的父母有优先抚养的权利。

§ 1102 [Adoption durch Unverheiratete; vgl. § 9 AdoptionsG⁹⁷⁴] Adoptiert jemand, der keinen Ehegatten hat, ein andersgeschlechtliches Kind, muss zwischen Adoptierendem und Adoptiertem ein Altersunterschied von mindestens 40 Jahren bestehen.

§ 1103 [Stiefkindadoption; vgl. § 14 AdoptionsG⁹⁷⁵] Stiefväter und Stiefmütter können mit dem Einverständnis der leiblichen Eltern ein Stiefkind adoptieren, ohne den Beschränkungen der §§ 1093 Nr. 3, 1094 Nr. 3, 1098 und 1100 Abs. 1 dieses Gesetzes zu unterliegen.

§ 1104 [Freiwilligkeit, Einverständnis des Minderjährigen; vgl. § 11 AdoptionsG⁹⁷⁶] Bei der Adoption müssen beide Seiten, die Adoptierenden und diejenigen, die das Kind zur Adoption geben, freiwillig [handeln]. Wird ein achtjähriger oder älterer Minderjähriger adoptiert, muss das Einverständnis des Adoptierten eingeholt werden.

§ 1105 [Verfahren; vgl. § 15 AdoptionsG⁹⁷⁷] Adoptionen müssen bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene eingetragen werden. Die Adoptionsbeziehung kommt ab dem Tag der Eintragung zustande.

Adoptionen von Minderjährigen, deren leibliche Eltern nicht aufzufinden sind, müssen vor der Eintragung von der eintragenden Abteilung für Zivilangelegenheiten bekannt gemacht werden.

Wollen die Parteien der Adoptionsbeziehung eine Adoptionsvereinbarung schließen [und] unterzeichnen, können sie dies tun.

Wird eine öffentliche Beurkundung der Adoption von den Parteien oder einer der Parteien der Adoptionsbeziehung verlangt, muss die Adoption öffentlich beurkundet werden.⁹⁷⁸

Die Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung auf Kreis- oder höherer Ebene muss nach dem Recht eine Evaluation der Adoption durchführen.

§ 1106 [Haushaltsregistrierung; vgl. § 16 AdoptionsG⁹⁷⁹] Nach dem Zustandekommen einer Adoptionsbeziehung muss die Behörde für öffentliche Sicherheit [= die Polizei] nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Haushaltsregistrierung des Adoptierten erledigen.

§ 1107 [Keine analoge Anwendung bei Unterhaltsleistungen; vgl. § 17 AdoptionsG⁹⁸⁰] Waisen und Kinder, deren leibliche Eltern nicht unterhaltsleistungsfähig sind, können von Verwandten [oder] Freunden der leiblichen Eltern unterhalten werden; auf [diese] Beziehung zwischen Unterhaltendem und Unterhaltenem werden die Bestimmungen dieses Kapitels nicht angewandt.

§ 1108 [Sorgevorrecht der Eltern eines verstorbenen Ehegatten; = § 18 AdoptionsG] Wenn ein Ehegatte stirbt und der andere ein minderjähriges Kind zur Adoption gibt, haben die Eltern des Verstorbenen ein Vorrecht darauf, das Kind zu unterhalten.

⁹⁷⁴ Nach § 9 AdoptionsG galt diese Vorgabe im Hinblick auf den Altersunterschied zwischen Adoptierenden und Adoptierten nur für die Adoption eines Mädchens durch unverheiratete Männer.

⁹⁷⁵ Anpassung an die Verweisungen.

⁹⁷⁶ Bisher war das Einverständnis des Adoptierten erst dann einzuholen, wenn es sich um ein mindestens zehn Jahre altes Kind handelte. Außerdem eine kleine Änderung in der Formulierung („应当“ statt „须“).

⁹⁷⁷ Abs. 4 mit der für eine Evaluation der Adoption zuständigen Zivilverwaltungsbehörde wurde neu eingefügt. Außerdem kleinere Änderungen in der Formulierung (in Abs. 2: „未成年人“ statt „弃婴和儿童“ und in Abs. 3 „签订“ statt „订立“).

⁹⁷⁸ Nach dem BeurkundungsG.

⁹⁷⁹ Kleine Änderungen in der Formulierung („公安机关“ statt „公安部门“, „按照“ statt „依照“).

⁹⁸⁰ § 17 Abs. 2 AdoptionsG wird zu § 1107 2. Halbsatz.

第一千一百零九条 外国人依法可以在中华人民共和国收养子女。

外国人在中华人民共和国收养子女，应当经其所在国主管机关依照该国法律审查同意。收养人应当提供由其所在国有权机构出具的有关其年龄、婚姻、职业、财产、健康、有无受过刑事处罚等状况的证明材料，并与送养人签订书面协议，亲自向省、自治区、直辖市人民政府民政部门登记。

前款规定的证明材料应当经收养人所在国外交机关或者外交机关授权的机构认证，并经中华人民共和国驻该国使领馆认证，但是国家另有规定的除外。

第一千一百一十条 收养人、送养人要求保守收养秘密的，其他人应当尊重其意愿，不得泄露。

第二节 收养的效力

第一千一百一十一条 自收养关系成立之日起，养父母与养子女间的权利义务关系，适用本法关于父母子女关系的规定；养子女与养父母的近亲属间的权利义务关系，适用本法关于子女与父母的近亲属关系的规定。

养子女与生父母以及其他近亲属间的权利义务关系，因收养关系的成立而消除。

第一千一百一十二条 养子女可以随养父或者养母的姓氏，经当事人协商一致，也可以保留原姓氏。

第一千一百一十三条 有本法第一编关于民事法律行为无效规定情形或者违反本编规定的收养行为无效。

无效的收养行为自始没有法律约束力。

§ 1109 [Adoption durch Ausländer; vgl. § 21 AdoptionsG⁹⁸¹] Ausländer können nach dem Recht in der Volksrepublik China Kinder adoptieren.

Wenn Ausländer in der Volksrepublik China Kinder adoptieren, müssen sie von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie sich befinden, nach der Überprüfung, die auf Grundlage der Rechte dieses Landes [durchgeführt] wird, ihr Einverständnis eingeholt haben. Die Adoptierenden müssen Beweismaterial über Verhältnisse wie etwa ihr Alter, ihren Familienstand⁹⁸², ihren Beruf, ihr Vermögen, ihre Gesundheit [und] darüber, ob sie Vorstrafen haben, vorlegen, die von zuständigen Organen des Landes, in dem sie sich befinden, ausgestellt worden sind; und [sie müssen] mit dem, der das Kind zur Adoption gibt, eine schriftliche Vereinbarung schließen [und] unterschreiben sowie [die Adoption] persönlich bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des Autonomen Gebiets [oder] der regierungsunmittelbaren Stadt eintragen.

Das im vorigen Absatz bestimmte Beweismaterial muss von einer Behörde für auswärtige Beziehungen des Landes, in dem sich der Adoptierende befindet, oder einem von dieser Behörde ermächtigten Organ legalisiert und von einer Botschaft [oder] einem Konsulat der Volksrepublik China, die bzw. das in diesem Land residiert, legalisiert worden sein, es sei denn, dass staatlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 1110 [Geheimhaltung der Adoption; = § 22 AdoptionsG] Wenn der Adoptierende [und] der, der ein Kind zur Adoption gegeben hat, verlangen, dass über die Adoption Stillschweigen bewahrt wird, müssen andere diesen Wunsch respektieren [und] dürfen nichts bekannt werden lassen.

2. Abschnitt: Wirkungen der Adoption

§ 1111 [Eltern-Kind-Wirkungen; vgl. § 23 AdoptionsG⁹⁸³] Ab dem Tag, an dem die Adoptionsbeziehung zustande kommt, werden auf die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehung zwischen Eltern und Kindern angewandt; auf die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen Adoptivkind und nahen Verwandten der Adoptiveltern werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Kindern und nahen Verwandten der Eltern angewandt.

Die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern sowie anderen nahen Verwandten erlischt mit dem Zustandekommen der Adoptionsbeziehung.

§ 1112 [Familiennamen des Adoptierten; vgl. § 24 AdoptionsG⁹⁸⁴] Adoptivkinder können den Familiennamen des Adoptivvaters oder den der Adoptivmutter erhalten; haben sich die Parteien in Verhandlungen darüber geeinigt, können sie auch den ursprünglichen Familiennamen behalten.

§ 1113 [Unwirksame Adoptionen; vgl. § 25 AdoptionsG⁹⁸⁵] Adoptionshandlungen, bei denen Umstände vorliegen, für die das erste Buch dieses Gesetzes die Unwirksamkeit des Zivilrechtsgeschäfts bestimmt, oder die gegen Bestimmungen dieses Buchs verstoßen, sind unwirksam.

Unwirksame Adoptionshandlungen haben von Anfang an keine rechtliche Bindungswirkung.

⁹⁸¹ Die Eintragung der Adoption durch Ausländer kann nun auch durch persönliches Erscheinen bei der Zivilverwaltungsbehörde der autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte erfolgen (nach § 21 Abs. 2 Satz 2 AdoptionsG: nur der Provinzen). Das in § 21 Abs. 2 Satz 1 AdoptionsG vorgesehene Erfordernis der Legalisierung der dort genannten Beweismittel wird nun in Abs. 3 geregelt. § 21 Abs. 3 AdoptionsG (zur fakultativen Beurkundung der Adoption) ist weggefallen. Außerdem kleinere Änderungen in der Formulierung („依法“ statt „依照本法“ und „签订“ statt „订立“).

⁹⁸² Wörtlich: „ihre Ehe“.

⁹⁸³ Anpassung der Verweisung (auf „dieses Gesetz“) und eine kleine Änderung („以及“ statt „及“).

⁹⁸⁴ Eine kleine Änderung („Familiennamen“ [姓氏] statt „Name“ [姓]).

⁹⁸⁵ Anpassung der Verweisung in Abs. 1. In Abs. 2 tritt die Nichtigkeit der Adoption nun ohne Feststellung der Unwirksamkeit durch das Volksgericht ein.

第三节 收养关系的解除

第一千一百一十四条 收养人在被收养人成年以前，不得解除收养关系，但是收养人、送养人双方协议解除的除外。养子女八周岁以上的，应当征得本人同意。

收养人不履行抚养义务，有虐待、遗弃等侵害未成年养子女合法权益行为的，送养人有权要求解除养父母与养子女间的收养关系。送养人、收养人不能达成解除收养关系协议的，可以向人民法院提起诉讼。

第一千一百一十五条 养父母与成年养子女关系恶化、无法共同生活的，可以协议解除收养关系。不能达成协议的，可以向人民法院提起诉讼。

第一千一百一十六条 当事人协议解除收养关系的，应当到民政部门办理解除收养关系登记。

第一千一百一十七条 收养关系解除后，养子女与养父母以及其他近亲属间的权利义务关系即行消除，与生父母以及其他近亲属间的权利义务关系自行恢复。但是，成年养子女与生父母以及其他近亲属间的权利义务关系是否恢复，可以协商确定。

第一千一百一十八条 收养关系解除后，经养父母抚养的成年养子女，对缺乏劳动能力又缺乏生活来源的养父母，应当给付生活费。因养子女成年后虐待、遗弃养父母而解除收养关系的，养父母可以要求养子女补偿收养期间支出的抚养费。

生父母要求解除收养关系的，养父母可以要求生父母适当补偿收养期间支出的抚养费；但是，因养父母虐待、遗弃养子女而解除收养关系的除外。

3. Abschnitt: Auflösung der Adoptionsbeziehung

§ 1114 [Auflösung bei Minderjährigen; vgl. § 26 AdoptionsG⁹⁸⁶] Der Adoptierende darf vor der Volljährigkeit des Adoptierten die Adoptionsbeziehung nicht auflösen, es sei denn, dass der Adoptierende und der, der das Kind zur Adoption gegeben hat, die Auflösung vereinbaren. Ist das Adoptivkind acht Jahre alt oder älter, muss sein Einverständnis [dazu] eingeholt werden.

Erfüllt der Adoptierende seine Unterhaltspflicht nicht [oder] liegen die Handlungen vor, die die legalen Rechte [und] Interessen eines minderjährigen Adoptivkindes verletzen, wie etwa Misshandlung [oder] Aussetzung, ist der, der das Kind zur Adoption gegeben hat, berechtigt, die Auflösung der Adoptionsbeziehung zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind zu verlangen. Können der Adoptierende und der, der das Kind zur Adoption gegeben hat, keine Vereinbarung über die Auflösung der Adoptionsbeziehung erzielen, kann Klage beim Volksgericht erhoben werden.

§ 1115 [Auflösung bei Volljährigen; vgl. § 27 AdoptionsG⁹⁸⁷] Verschlechtert sich die Beziehung zwischen Adoptiveltern und einem erwachsenen Adoptivkind, und können sie nicht zusammenleben, kann die Adoptionsbeziehung durch Vereinbarung aufgelöst werden. Kann keine Vereinbarung über die Auflösung der Adoptionsbeziehung erzielt werden, kann Klage beim Volksgericht erhoben werden.

§ 1116 [Eintragung der Auflösung; vgl. § 28 AdoptionsG⁹⁸⁸] Lösen die Parteien durch Vereinbarung eine Adoptionsbeziehung auf, müssen sie bei der Abteilung für Zivilangelegenheiten die Auflösung der Adoptionsbeziehung eintragen.

§ 1117 [Eltern-Kind-Wirkungen der Auflösung; vgl. § 29 AdoptionsG⁹⁸⁹] Nach Auflösung der Adoptionsbeziehung erlischt die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern sowie anderen nahen Verwandten [und] die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern sowie anderen nahen Verwandten wird automatisch wiederhergestellt. Ob die Beziehung von Rechten und Pflichten zwischen einem erwachsenen Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern sowie anderen nahen Verwandten wiederhergestellt wird, kann aber in Verhandlungen bestimmt werden.

§ 1118 [Unterhalts- und Erstattungsansprüche; vgl. § 30 AdoptionsG⁹⁹⁰] Nach Auflösung der Adoptionsbeziehung müssen die von den Adoptiveltern unterhaltenen erwachsenen Adoptivkinder den Lebensunterhalt der Adoptiveltern, die arbeitsunfähig sind und keine Einkommensquelle⁹⁹¹ haben, leisten. Wird die Adoptionsbeziehung aufgelöst, weil ein volljähriges Adoptivkind die Adoptiveltern misshandelt [oder] ausgesetzt hat, können die Adoptiveltern vom Adoptivkind Ausgleich für die Unterhaltskosten verlangen, die sie während [des Bestands] der Adoptions[-beziehung] gezahlt haben.

Verlangen die leiblichen Eltern die Auflösung der Adoptionsbeziehung, können die Adoptiveltern von den leiblichen Eltern einen angemessenen Ausgleich für die Unterhaltskosten verlangen, die sie während [des Bestands] der Adoptions[-beziehung] gezahlt haben, es sei denn, dass die Adoptionsbeziehung aufgelöst wird, weil die Adoptiveltern das Adoptivkind misshandelt [oder] ausgesetzt haben.

⁹⁸⁶ Das Einverständnis des Adoptivkindes in die Auflösung der Adoption ist nun bereits ab dem achten Lebensjahr (vorher: zehntes Lebensjahr) erforderlich. Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“, „提起诉讼“ statt „起诉“).

⁹⁸⁷ Kleine Änderung in der Formulierung („提起诉讼“ statt „起诉“).

⁹⁸⁸ Kleine Änderung in der Formulierung (eine Genitivpartikel „的“ ist weggefallen).

⁹⁸⁹ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“ und „以及“ statt „及“).

⁹⁹⁰ Die Unterhaltsansprüche wurden in Gleichlauf mit den Regelungen im Eherecht gebracht („Unterhaltskosten“ [抚养费] statt „Kosten für Leben und Kosten für Erziehung“ [生活费和教育费]). Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und der Formulierung („但是“ statt „但“).

⁹⁹¹ Wörtlich: „Lebensquelle“.

第六编 继承

6. Buch: Erbfolge

第一章 一般规定

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

第一千一百一十九条 本编调整因继承产生的民事关系。

第一千一百二十条 国家保护自然人的继承权。

第一千一百二十一条 继承从被继承人死亡时开始。

相互有继承关系的数人在同一事件中死亡，难以确定死亡时间的，推定没有其他继承人的人先死亡。都有其他继承人，辈份不同的，推定长辈先死亡；辈份相同的，推定同时死亡，相互不发生继承。

第一千一百二十二条 遗产是自然人死亡时遗留的个人合法财产。

依照法律规定或者根据其性质不得继承的遗产，不得继承。

第一千一百二十三条 继承开始后，按照法定继承办理；有遗嘱的，按照遗嘱继承或者遗赠办理；有遗赠扶养协议的，按照协议办理。

第一千一百二十四条 继承开始后，继承人放弃继承的，应当在遗产处理前，以书面形式作出放弃继承的表示；没有表示的，视为接受继承。

受遗赠人应当在知道受遗赠后六十日内，作出接受或者放弃受遗赠的表示；到期没有表示的，视为放弃受遗赠。

第一千一百二十五条 继承人有下列行为之一的，丧失继承权：

（一）故意杀害被继承人；

（二）为争夺遗产而杀害其他继承人；

（三）遗弃被继承人，或者虐待被继承人情节严重；

§ 1119 [Regelungsgegenstand; neu] Dieses Buch regelt die durch Erbschaft entstandenen zivilen Beziehungen.

§ 1120 [Staatlicher Schutz des Erbrechts; vgl. § 1 ErbG⁹⁹²] Der Staat schützt das Erbrecht natürlicher Personen.

§ 1121 [Eintritt des Erbfalles, Vermutung für Reihenfolge der Todesfälle; Abs. 1 = § 2 ErbG⁹⁹³] Der Erbfall tritt mit dem Tod des Erblassers ein.

Sterben mehrere Personen mit wechselseitigen Erbbeziehungen bei demselben Vorfall [und] ist es schwer, die Reihenfolge der Todesfälle zu bestimmen, wird vermutet, dass die über keinen anderen Erben verfügende Person zuerst gestorben ist. Wenn alle über einen anderen Erben verfügen [und] unterschiedlichen Generationen angehören, wird vermutet, dass die der älteren Generation angehörende Person zuerst gestorben ist; gehören alle derselben Generation an, wird ihr gleichzeitiger Tod vermutet, [sodass] sie sich nicht gegenseitig beerben.

§ 1122 [Nachlass; vgl. § 3 ErbG⁹⁹⁴] Nachlass ist das legale Vermögen Einzelner, das natürliche Personen bei ihrem Tode hinterlassen.

Nachlass, der auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund seiner Natur nicht geerbt werden darf, darf nicht geerbt werden.

§ 1123 [Erbfolge; = § 5 ErbG] Nach dem Eintritt des Erbfalles wird nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren; gibt es ein Testament, wird nach testamentarischer Erbfolge oder Vermächtnissen verfahren; gibt es eine Vereinbarung über Vermächtnisse und Unterhalt⁹⁹⁵, wird nach dieser Vereinbarung verfahren.

§ 1124 [Annahme und Ausschlagung der Erbschaft; vgl. § 25 ErbG⁹⁹⁶] Nach Eintritt des Erbfalles muss der Erbe, wenn er das Erbe ausschlägt⁹⁹⁷, vor der Regelung des Nachlasses eine Erklärung über die Ausschlagung des Erbes in Schriftform abgeben; wird keine Erklärung abgegeben, wird das als Annahme des Erbes angesehen.

Der Vermächtnisnehmer muss innerhalb von 60 Tagen, nachdem er vom Anfall des Vermächtnisses erfahren hat, erklären, ob er das Vermächtnis annimmt oder ausschlägt⁹⁹⁸. Wird nicht fristgemäß eine Erklärung abgegeben, wird das als Ausschlagung des Vermächtnisses angesehen.

§ 1125 [Erb- und Vermächtnisunwürdigkeit; vgl. § 7 ErbG⁹⁹⁹] Begeht der Erbe eine der folgenden Handlungen, verliert er das Erbrecht:

1. vorsätzliche Tötung des Erblassers;

2. Tötung anderer Erben, um Nachlass zu erlangen;

3. Aussetzung des Erblassers; oder Misshandlung des Erblassers bei Vorliegen schwerwiegender Umstände;

⁹⁹² § 1 des ErbG sprach nur vom Schutz „privaten Vermögens“ (私有财产) der Bürger. Vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Verfassung.

⁹⁹³ Zu Abs. 2 vgl. Ziffer 2 OVG-Interpretation ErbG.

⁹⁹⁴ Die Enumeration des Vermögens, das zum Nachlass gehört, in § 3 ErbG ist weggefallen. Abs. 2 ist neu eingefügt worden.

⁹⁹⁵ Siehe hierzu § 1158.

⁹⁹⁶ Die Ausschlagung der Erbschaft muss nun nach Abs. 1 in Schriftform erfolgen. Die Frist für die Ausschlagung eines Vermächtnisses wurde nun nach Abs. 2 in (60) Tagen statt (zwei) Monaten bemessen.

⁹⁹⁷ Wörtlich: „auf das Erbe verzichtet“. Im Erbrecht wird der ansonsten mit „Verzicht“ bzw. „verzichten“ übersetzte chinesische Begriff „放弃“ mit „Ausschlagung“ bzw. „ausschlagen“ wiedergegeben. Das chinesische Recht sieht einen Erbverzicht im Sinne eines mit dem Erblasser geschlossenen Vertrags nicht vor.

⁹⁹⁸ Siehe Fn. 997.

⁹⁹⁹ Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 3 wurden neu eingefügt.

(四) 伪造、篡改、隐匿或者销毁遗嘱，情节严重；

(五) 以欺诈、胁迫手段迫使或者妨碍被继承人设立、变更或者撤回遗嘱，情节严重。

继承人有前款第三项至第五项行为，确有悔改表现，被继承人表示宽恕或者事后在遗嘱中将其列为继承人的，该继承人不丧失继承权。

受遗赠人有本条第一款规定行为的，丧失受遗赠权。

第二章 法定继承

第一千一百二十六条 继承权男女平等。

第一千一百二十七条 遗产按照下列顺序继承：

(一) 第一顺序：配偶、子女、父母；

(二) 第二顺序：兄弟姐妹、祖父母、外祖父母。

继承开始后，由第一顺序继承人继承，第二顺序继承人不继承；没有第一顺序继承人继承的，由第二顺序继承人继承。

本编所称子女，包括婚生子女、非婚生子女、养子女和有扶养关系的继子女。

本编所称父母，包括生父母、养父母和有扶养关系的继父母。

本编所称兄弟姐妹，包括同父母的兄弟姐妹、同父异母或者同母异父的兄弟姐妹、养兄弟姐妹、有扶养关系的继兄弟姐妹。

第一千一百二十八条 被继承人的子女先于被继承人死亡的，由被继承人的子女的直系晚辈血亲代位继承。

被继承人的兄弟姐妹先于被继承人死亡的，由被继承人的兄弟姐妹的子女代位继承。

代位继承人一般只能继承被代位继承人有权继承的遗产份额。

第一千一百二十九条 丧偶儿媳对公婆，丧偶女婿对岳父母，尽了主要赡养义务的，作为第一顺序继承人。

4. Fälschungen, Verfälschungen, Verbergen¹⁰⁰⁰ oder Vernichten von Testamenten bei Vorliegen schwerwiegender Umstände.

5. wenn der Erblasser unter Täuschung [oder] Drohung genötigt oder behindert wird, ein Testament zu errichten, zu ändern oder zurückzunehmen [und] die Umstände schwerwiegend sind.

Liegen bei einem Erben Handlungen der Ziffern 3 bis 5 des vorigen Absatzes vor, verliert dieser Erbe das Erbrecht nicht, wenn er tatsächliche Reue zeigt [und] der Erblasser [ihm] vergibt oder ihn nachträglich im Testament als Erbe anführt.

Begeht ein Vermächtnisnehmer eine der in Abs. 1 bestimmten Handlungen, verliert er sein Recht auf Empfang des Vermächtnisses.

2. Kapitel: Gesetzliche Erbfolge

§ 1126 [Erbrechtliche Gleichberechtigung; = § 9 ErbG] In ihren Erb-rechten sind Männer und Frauen gleich.

§ 1127 [Erbordnungen, Definitionen; vgl. § 10 ErbG¹⁰⁰¹] Nachlass wird nach der folgenden Reihenfolge geerbt:

1. Erste Ordnung: Ehegatte, Kinder, Eltern;

2. Zweite Ordnung: Geschwister, Großeltern.

Nach Eintritt des Erbfalles erben die Erben erster Ordnung, [und] die Erben zweiter Ordnung erben nicht; gibt es kein Erbe erster Ordnung, erben die Erben zweiter Ordnung.

Als Kinder bezeichnet dieses Buch eheliche Kinder, nichteheliche Kinder, Adoptivkinder und diejenigen Stiefkinder, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht.

Als Eltern bezeichnet dieses Buch leibliche Eltern, Adoptiveltern und diejenigen Stiefeltern, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht.

Als Geschwister bezeichnet dieses Buch Geschwister mit gleichen Eltern, Geschwister mit gleichem Vater und anderer Mutter oder gleicher Mutter und anderem Vater, Adoptivgeschwister [und] diejenigen Stiefgeschwister, zu denen eine Unterhaltsbeziehung besteht.

§ 1128 [Eintrittsrecht, Erbfolge nach Stämmen; vgl. § 11 ErbG¹⁰⁰²] Sind Kinder des Erblassers vor dem Erblasser gestorben, treten ihre Blutsverwandten der nächsten Generation in gerader Linie in die Erbfolge ein.

Sind Geschwister des Erblassers vor dem Erblasser gestorben, treten die Kinder der Geschwister ein.

Ein eintretender Erbe kann in der Regel nur den Anteil des Nachlasses erben, den zu erben der eingetretene Erbe berechtigt war.

§ 1129 [Erbrecht der Schwiegerkinder; vgl. § 12 ErbG¹⁰⁰³] Haben verwitwete Schwiegertochter [oder] verwitweter Schwiegersohn Hauptunterhaltungspflichten gegenüber ihren Schwiegereltern erfüllt, gelten sie als Erben erster Ordnung.

¹⁰⁰⁰ Der Tatbestand des „Verbergens“ wurde neu eingefügt.

¹⁰⁰¹ Kleinere Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung (in den Abs. 3 bis 5 „本编所称“ statt „本法所说的“).

¹⁰⁰² Abs. 1 entspricht mit einer Änderung in der Formulierung („直系晚辈血亲“ statt „晚辈直系血亲“) § 11 Satz 1 ErbG. Abs. 2 ist neu eingefügt worden. Abs. 3 entspricht § 11 Satz 2 ErbG, wobei die Formulierung der dort geregelten Erbfolge nach Stämmen mit dem neu in Abs. 2 eingefügten Eintrittsrecht der Kinder der Geschwister des Erblassers in Gleichlauf gebracht wurde.

¹⁰⁰³ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung.

第一千一百三十条 同一顺序继承人继承遗产的份额，一般应当均等。

对生活有特殊困难又缺乏劳动能力的继承人，分配遗产时，应当予以照顾。

对被继承人尽了主要扶养义务或者与被继承人共同生活的继承人，分配遗产时，可以多分。

有扶养能力和有扶养条件的继承人，不尽扶养义务的，分配遗产时，应当不分或者少分。

继承人协商同意的，也可以不均等。

第一千一百三十一条 对继承人以外的依靠被继承人扶养的人，或者继承人以外的对被继承人扶养较多的人，可以分给适当的遗产。

第一千一百三十二条 继承人应当本着互谅互让、和睦团结的精神，协商处理继承问题。遗产分割的时间、办法和份额，由继承人协商确定；协商不成的，可以由人民调解委员会调解或者向人民法院提起诉讼。

第三章 遗嘱继承和遗赠

第一千一百三十三条 自然人可以依照本法规定立遗嘱处分个人财产，并可以指定遗嘱执行人。

自然人可以立遗嘱将个人财产指定由法定继承人中的一人或者数人继承。

自然人可以立遗嘱将个人财产赠与国家、集体或者法定继承人以外的组织、个人。

自然人可以依法设立遗嘱信托。

第一千一百三十四条 自书遗嘱由遗嘱人亲笔书写，签名，注明年、月、日。

§ 1130 [Erbteilung nach Köpfen, Ausnahmen; vgl. § 13 ErbG¹⁰⁰⁴] Der geerbte Anteil des Nachlasses jedes Erben gleicher Ordnung muss in der Regel gleich sein.

Erben, die unter besonderen Schwierigkeiten leben und denen die Arbeitsfähigkeit fehlt, müssen bei der Verteilung des Nachlasses besonders berücksichtigt werden.

Erben, die dem Erblasser hauptsächlich Unterhalt¹⁰⁰⁵ geleistet oder mit dem Erblasser zusammengelebt haben, kann bei der Verteilung des Nachlasses ein größerer Teil gegeben werden.

Haben Erben, die die Fähigkeit und die Bedingungen haben, [den Erblasser] zu unterhalten, ihre Unterhaltungspflichten nicht erfüllt, muss ihnen bei der Verteilung des Nachlasses nichts oder weniger zugeteilt werden.

Haben sich die Erben in Verhandlungen [darüber] geeinigt, kann auch ungleich [verteilt werden].

§ 1131 [Berücksichtigung von Nichterben; vgl. § 14 ErbG¹⁰⁰⁶] Nichterben, die sich auf den vom Erblasser geleisteten Unterhalt¹⁰⁰⁷ gestützt hatten, oder Nichterben, die den Erblasser in größerem Umfang unterhalten haben, kann angemessener Nachlass zugeteilt werden.

§ 1132 [Erbauseinandersetzung; vgl. § 15 ErbG¹⁰⁰⁸] Die Erben müssen im Geiste des gegenseitigen Verständnisses [und] Entgegenkommens, der Eintracht [und] der Solidarität Regelungen der Erbprobleme aushandeln. Zeitpunkt, Methode und Anteile der Nachlassenteilung werden von den Erben in Verhandlungen bestimmt; bleiben die Verhandlungen erfolglos, kann vom Volksschlichtungskomitee¹⁰⁰⁹ geschlichtet oder beim Volksgerecht Klage erhoben werden.

3. Kapitel: Testamentarische Erbfolge und Vermächtnis

§ 1133 [Testament, Vermächtnis und testamentarische Treuhand; vgl. § 16 ErbG¹⁰¹⁰] Natürliche Personen können auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes Testamente errichten, [um] über persönliches Einzelvermögen zu verfügen, [und] sie können auch Testamentsvollstrecker bestimmen.

Natürliche Personen können durch Errichtung von Testamenten bestimmen, dass ihr persönliches Einzelvermögen von einem oder mehreren der gesetzlichen Erben geerbt wird.

Natürliche Personen können durch Errichtung von Testamenten dem Staat, Kollektiven oder anderen Organisationen [oder] Einzelpersonen als den [gesetzlichen] Erben ihr persönliches Vermögen schenken.¹⁰¹¹

Natürliche Personen können nach dem Recht eine testamentarische Treuhand errichten.

§ 1134 [Eigenhändig geschriebenes Testament; = § 17 Abs. 2 ErbG] Die selbst geschriebenen Testamente werden von Testatoren eigenhändig geschrieben, unterzeichnet und mit Jahr, Monat und Tag vermerkt.

¹⁰⁰⁴ Kleine Änderung in der Formulierung des Abs. 2 („又“ statt Genitivpartikel „的“).

¹⁰⁰⁵ Siehe Fn. 18 (bei § 26).

¹⁰⁰⁶ Weggefallen ist die Voraussetzung des § 14 ErbG, dass diese Nichterben nicht arbeitsfähig sind und keine Einkommensquelle haben, was aber im Tatbestandsmerkmal des „Stützens“ (依靠) auf den Unterhalt des Erblassers enthalten sein dürfte.

¹⁰⁰⁷ Siehe Fn. 18 (bei § 26).

¹⁰⁰⁸ Kleine Änderung in der Zeichensetzung.

¹⁰⁰⁹ Siehe hierzu das „Volksschlichtungsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国人民调解法) vom 28.8.2010, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 126 ff.

¹⁰¹⁰ Abs. 4 wurde neu eingefügt. Änderungen in Abs. 3. Außerdem kleinere Änderungen in der Formulierung („自然人“ statt „公民“).

¹⁰¹¹ Nach § 16 Abs. 3 ErbG war eine Schenkung bzw. ein Vermächtnis (赠与, nun: 赠与) nur an andere „Personen“ (人) als Erben zulässig. Nun ist ausdrücklich auch ein Vermächtnis zugunsten von Organisationen zulässig. Welche „anderen Organisationen als die [gesetzlichen] Erben“ gemeint sein könnten, erschließt sich nicht, da Erben nach § 1127 ff. nur natürliche Personen sind. Es könnte sich bei dieser Formulierung freilich um ein Redaktionsversehen handeln.

第一千一百三十五条 代书遗嘱应当有两个以上见证人在场见证，由其中一人代书，并由遗嘱人、代书人和其他见证人签名，注明年、月、日。

第一千一百三十六条 打印遗嘱应当有两个以上见证人在场见证。遗嘱人和见证人应当在遗嘱每一页签名，注明年、月、日。

第一千一百三十七条 以录音录像形式立的遗嘱，应当有两个以上见证人在场见证。遗嘱人和见证人应当在录音录像中记录其姓名或者肖像，以及年、月、日。

第一千一百三十八条 遗嘱人在危急情况下，可以立口头遗嘱。口头遗嘱应当有两个以上见证人在场见证。危急情况消除后，遗嘱人能够以书面或者录音录像形式立遗嘱的，所立的口头遗嘱无效。

第一千一百三十九条 公证遗嘱由遗嘱人经公证机构办理。

第一千一百四十条 下列人员不能作为遗嘱见证人：

(一) 无民事行为能力人、限制民事行为能力人以及其他不具有见证能力的人；

(二) 继承人、受遗赠人；

(三) 与继承人、受遗赠人有利害关系的人。

第一千一百四十一条 遗嘱应当为缺乏劳动能力又没有生活来源的继承人保留必要的遗产份额。

第一千一百四十二条 遗嘱人可以撤回、变更自己所立的遗嘱。

立遗嘱后，遗嘱人实施与遗嘱内容相反的民事法律行为的，视为对遗嘱相关内容的撤回。

立有数份遗嘱，内容相抵触的，以最后的遗嘱为准。

§ 1135 [In Vertretung geschriebenes Testament; vgl. § 17 Abs. 3 ErbG¹⁰¹²] Ein in Vertretung geschriebenes Testament muss von mindestens zwei Zeugen an Ort und Stelle bezeugt, von einem darunter in Vertretung geschrieben und von dem Testator, von dem, der in Vertretung schreibt, sowie von dem oder den anderen Zeugen unterzeichnet [und] mit Jahr, Monat und Tag vermerkt werden.

§ 1136 [Ausgedrucktes Testament; neu] Ein ausgedrucktes Testament muss von mindestens zwei Zeugen an Ort und Stelle bezeugt werden. Der Testator und die Zeugen müssen auf jeder Seite des Testaments unterzeichnen [sowie] Jahr, Monat und Tag vermerken.

§ 1137 [Mithilfe eines Tonträgers oder Videos errichtetes Testament; vgl. § 17 Abs. 4 ErbG¹⁰¹³] Ein in Form eines Tonträgers [oder] Videos errichtetes Testament muss von mindestens zwei Zeugen an Ort und Stelle bezeugt werden. Der Testator und die Zeugen müssen auf dem Tonträger [oder] Video ihre Namen oder Bildnisse und Jahr, Monat [sowie] Tag aufzeichnen.

§ 1138 [Nottestament; vgl. § 17 Abs. 5 ErbG¹⁰¹⁴] In dringender Gefahr kann der Testator ein mündliches Testament errichten. Das mündliche Testament muss von mindestens zwei Zeugen an Ort und Stelle bezeugt werden. Ist die Gefahr beseitigt worden [und] kann der Testator in Schrift-, Tonträger- oder Videoform ein Testament errichten, wird das [von ihm] errichtete mündliche Testament unwirksam.

§ 1139 [Notariell beurkundetes Testament; vgl. § 17 Abs. 1 ErbG¹⁰¹⁵] Die öffentliche Beurkundung eines Testaments wird vom Testator bei den Organen für öffentliche Beurkundung¹⁰¹⁶ durchgeführt.

§ 1140 [Testamentszeugen; vgl. § 18 ErbG] Die folgenden Personen dürfen nicht Testamentszeugen sein:

1. Zivilgeschäfts unfähige, beschränkt Zivilgeschä ftsfähige [und] andere Personen, die nicht die Fähigkeit zur Bezeugung besitzen¹⁰¹⁷;

2. Erben [und] Vermächtnisnehmer;

3. Personen, die zu Erben [oder] Vermächtnisnehmern in ihnen nützlicher oder schädlicher Beziehung stehen¹⁰¹⁸.

§ 1141 [Quasi-Pflichtteil; vgl. § 19 ErbG¹⁰¹⁹] Das Testament muss für arbeits unfähige Erben, die keine Einkommensquelle¹⁰²⁰ haben, den notwendigen Anteil des Nachlasses vorbehalten.

§ 1142 [Widerruf und Änderung von Testamenten; vgl. § 20 ErbG¹⁰²¹] Der Testator kann von ihm selbst errichtete Testamente zurücknehmen und ändern.

Nimmt der Testator nach der Testamentserrichtung dem Inhalt des Testaments entgegengesetzte Zivilrechtsgeschäfte vor, wird der damit im Zusammenhang stehende Inhalt des Testaments als zurückgenommen angesehen.

Sind mehrere Testamente, die sich inhaltlich widersprechen, errichtet worden, gilt das späteste Testament.

¹⁰¹² Es wurde die Reihenfolge der Personen geändert, die das Testament unterschreiben müssen.

¹⁰¹³ Neu eingefügt wurde die Zulässigkeit der Errichtung eines Testaments mithilfe eines Videos. Satz 2 wurde neu hinzugefügt.

¹⁰¹⁴ Anpassung an die nun nach § 1137 zulässige Errichtung eines Testaments mithilfe eines Videos.

¹⁰¹⁵ Der Begriff der „Beurkundungsbehörde“ (公证机关) wurde durch „Organe für öffentliche Beurkundung“ (公证机构) ausgewechselt. Die Stellung des notariell beurkundeten Testaments als letzte der in diesem Gesetz vorgesehenen Formen des Testaments (in § 17 ErbG wurde es noch an erster Stelle genannt) geht einher mit dem Wegfall der Regelung in § 20 Abs. 3 ErbG, der diesen Testamenten noch Vorrang vor in Vertretung geschriebenen, auf Tonträgern aufgenommenen und mündlichen Testamenten einräumte.

¹⁰¹⁶ Siehe zu diesen „Organen für öffentliche Beurkundung“ (Notariaten) §§ 6 ff. BeurkundungsG (Fn. 978).

¹⁰¹⁷ Diese Personengruppe wurde neu eingefügt. Es ist unklar, um welche Personen es sich handelt.

¹⁰¹⁸ An anderen Stellen wird der Begriff (利害关系人) als „Interessierte“ übersetzt (siehe Fn. 17 [bei § 24]).

¹⁰¹⁹ Kleine Änderung in der Formulierung („为“ statt „对“).

¹⁰²⁰ Wörtlich: „Lebensquelle“.

¹⁰²¹ Abs. 2 wurde neu eingefügt. Abs. 3 = § 20 Abs. 2 ErbG. § 20 Abs. 3 ist weggefallen (siehe Fn. 1015).

第一千一百四十三条 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人所立的遗嘱无效。

遗嘱必须表示遗嘱人的真实意思，受欺诈、胁迫所立的遗嘱无效。伪造的遗嘱无效。

遗嘱被篡改的，篡改的内容无效。

第一千一百四十四条 遗嘱继承或者遗赠附有义务的，继承人或者受遗赠人应当履行义务。没有正当理由不履行义务的，经利害关系人或者有关组织请求，人民法院可以取消其接受附义务部分遗产的权利。

第四章 遗产的处理

第一千一百四十五条 继承开始后，遗嘱执行人为遗产管理人；没有遗嘱执行人的，继承人应当及时推选遗产管理人；继承人未推选的，由继承人共同担任遗产管理人；没有继承人或者继承人均放弃继承的，由被继承人生前住所地的民政部门或者村民委员会担任遗产管理人。

第一千一百四十六条 对遗产管理人的确定有争议的，利害关系人可以向人民法院申请指定遗产管理人。

第一千一百四十七条 遗产管理人应当履行下列职责：

- （一）清理遗产并制作遗产清单；
- （二）向继承人报告遗产情况；
- （三）采取必要措施防止遗产毁损、灭失；
- （四）处理被继承人的债权债务；
- （五）按照遗嘱或者依照法律规定分割遗产；
- （六）实施与管理遗产有关的其他必要行为。

第一千一百四十八条 遗产管理人应当依法履行职责，因故意或者重大过失造成继承人、受遗赠人、债权人损害的，应当承担民事责任。

第一千一百四十九条 遗产管理人可以依照法律规定或者按照约定获得报酬。

§ 1143 [Unwirksame Testamente; vgl. § 22 ErbG] Von Zivilgeschäfts-unfähigen oder beschränkt Zivilgeschäpftsfähigen errichtete Testamente sind unwirksam.

Das Testament hat den wahren Willen des Testators auszudrücken; unter Täuschung [oder] Drohung errichtete Testamente sind unwirksam.

Gefälschte Testamente sind unwirksam.

Ist ein Testament verfälscht worden, ist der verfälschte Inhalt unwirksam.

§ 1144 [Auflagen; § 21 ErbG¹⁰²²] Ist die testamentarische Erbfolge oder ein Vermächtnis mit Auflagen¹⁰²³ verbunden, muss der Erbe oder Vermächtnisnehmer die Auflagen erfüllen. Erfüllt er die Auflagen ohne rechtfertigenden Grund nicht, kann das Volksgericht auf Forderung Interessierter oder betreffender Organisationen [sein] Recht aufheben, den mit den Auflagen verbundenen Teil des Nachlasses zu empfangen.

4. Kapitel: Regelung des Nachlasses

§ 1145 [Feststellung des Nachlassverwalters; neu¹⁰²⁴] Nach Eintritt des Erbfalles ist der Testamentsvollstrecker der Nachlassverwalter; gibt es keinen Testamentsvollstrecker, müssen die Erben unverzüglich einen Nachlassverwalter vorschlagen [und] wählen; [solange] die Erben keinen Nachlassverwalter vorgeschlagen [und] gewählt haben, fungieren die Erben gemeinsam als Nachlassverwalter; gibt es keine Erben oder schlagen alle Erben das Erbe aus, fungiert die Abteilung für Zivilangelegenheiten oder das Dorfbewohnerkomitee des Wohnortes, den der Erblasser zu Lebzeiten hatte, als Nachlassverwalter.

§ 1146 [Gerichtliche Feststellung des Nachlassverwalters; neu] Gibt es Streit über die Feststellung des Nachlassverwalters, können Interessierte beim Volksgericht beantragen, einen Nachlassverwalter zu bestimmen.

§ 1147 [Amtspflichten des Nachlassverwalters; neu] Der Nachlassverwalter muss die folgenden Amtspflichten erfüllen:

1. den Nachlass zu ordnen und aufzulisten;
2. den Erben über die Situation des Nachlasses zu berichten;
3. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung [oder] den Untergang des Nachlasses zu verhindern;
4. die Forderungen [und] Verbindlichkeiten des Erblassers zu regeln;
5. den Nachlass nach dem Testament oder auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen aufzuteilen;
6. andere notwendige Handlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Nachlasses stehen, auszuführen.

§ 1148 [Haftung des Nachlassverwalters; neu] Der Nachlassverwalter muss die Amtspflichten nach dem Recht erfüllen; schädigt er Erben, Vermächtnisnehmer [oder] Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig, haftet er zivilrechtlich.

§ 1149 [Entgeltliche Nachlassverwaltung; neu] Der Nachlassverwalter kann auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen oder nach einer Vereinbarung ein Entgelt erlangen.

¹⁰²² Nach § 21 ErbG waren „betroffene Einheiten“ oder Einzelpersonen klagebefugt. Neu eingeführt wurde außerdem, dass Gegenstand der Klage nur der Teil des Nachlasses ist, der mit den Auflagen verbunden ist.

¹⁰²³ Wörtlich: „Pflichten“.

¹⁰²⁴ Das Konzept eines Nachlassverwalters ist neu. Damit wendet sich China offenbar vom Konzept der Universalsukzession und des Vonselbsterbs des Nachlasses durch die Erben ab. § 23 ErbG, der dieses Kapitel zur Regelung des Nachlasses nach dem Erbgesetz einleitete, wurde als § 1150 übernommen.

第一千一百五十条 继承开始后，知道被继承人死亡的继承人应当及时通知其他继承人和遗嘱执行人。继承人中无人知道被继承人死亡或者知道被继承人死亡而不能通知的，由被继承人生前所在单位或者住所地的居民委员会、村民委员会负责通知。

第一千一百五十一条 存有遗产的人，应当妥善保管遗产，任何组织或者个人不得侵吞或者争抢。

第一千一百五十二条 继承开始后，继承人于遗产分割前死亡，并没有放弃继承的，该继承人应当继承的遗产转给其继承人，但是遗嘱另有安排的除外。

第一千一百五十三条 夫妻共同所有的财产，除有约定的外，遗产分割时，应当先将共同所有的财产的一半分出为配偶所有，其余的为被继承人的遗产。

遗产在家庭共有财产之中的，遗产分割时，应当先分出他人的财产。

第一千一百五十四条 有下列情形之一的，遗产中的有关部分按照法定继承办理：

（一）遗嘱继承人放弃继承或者受赠人放弃受赠；

（二）遗嘱继承人丧失继承权或者受赠人丧失受赠权；

（三）遗嘱继承人、受赠人先于遗嘱人死亡或者终止；

（四）遗嘱无效部分所涉及的遗产；

（五）遗嘱未处分的遗产。

第一千一百五十五条 遗产分割时，应当保留胎儿的继承份额。胎儿娩出时是死体的，保留的份额按照法定继承办理。

第一千一百五十六条 遗产分割应当有利于生产和生活需要，不损害遗产的效用。

不宜分割的遗产，可以采取折价、适当补偿或者共有等方法处理。

§ 1150 [Benachrichtigungspflichten; = § 23 ErbG] Nach Eintritt des Erbfalles muss der Erbe, der vom Tod des Erblassers erfährt, unverzüglich die anderen Erben und Testamentsvollstrecker [darüber] unterrichten. Erfährt keiner der Erben vom Tod des Erblassers oder erfährt [ein Erbe] vom Tod des Erblassers, kann das aber nicht mitteilen, ist die Einheit, in der der Erblasser zu Lebzeiten [arbeitete], oder das Einwohnerkomitee [oder] Dorfbewohnerkomitee des Wohnortes, den der Erblasser zu Lebzeiten hatte, für die Unterrichtung verantwortlich.

§ 1151 [Verwahrpflichten; vgl. § 24 ErbG¹⁰²⁵] Personen, bei denen sich Nachlass befindet, müssen ihn zweckmäßig aufbewahren; keine Organisation oder Einzelperson darf ihn sich aneignen oder streitig machen.

§ 1152 [Eintrittsrecht im Verfahren der Erbauseinandersetzung; neu¹⁰²⁶] Wenn ein Erbe nach Eintritt des Erbfalles vor Teilung des Nachlasses stirbt und das Erbe nicht ausgeschlagen hat, geht der Nachlass, den dieser Erbe erben muss, auf seine Erben über, es sei denn, dass im Testament etwas anderes arrangiert worden ist.

§ 1153 [Nachlass im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten und der Familie; vgl. § 26 ErbG¹⁰²⁷] Bei der Nachlassenteilung des Vermögens, das im gemeinsamen Eigentum der Eheleute steht, muss zunächst eine Hälfte des im gemeinsamen Eigentum [stehenden] Vermögens als das Eigentum des [anderen] Ehegatten ausgeschieden werden, außer wenn es eine Vereinbarung gibt; der Rest ist der Nachlass des Erblassers.

Befindet sich der Nachlass unter Vermögen, das im gemeinsamen Eigentum der Familie steht, muss bei der Nachlassenteilung zunächst das Vermögen anderer ausgeschieden werden.

§ 1154 [Gesetzliche trotz gewillkürter Erbfolge; vgl. § 27 ErbG] Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird mit dem entsprechenden Teil des Nachlasses nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren:

1. Ein testamentarischer Erbe schlägt das Erbe aus oder ein Vermächtnisnehmer schlägt das Vermächtnis aus;

2. ein testamentarischer Erbe verliert das Erbrecht oder ein Vermächtnisnehmer verliert sein Recht auf Empfang des Vermächtnisses;¹⁰²⁸

3. ein testamentarischer Erbe [oder] Vermächtnisnehmer stirbt vor dem Erblasser oder wird [als juristische Person vor dem Versterben des Erblassers] beendet;¹⁰²⁹

4. [es geht um] Nachlass, der von einem unwirksamen Teil des Testaments betroffen ist;

5. [es geht um] Nachlass, über den das Testament nicht verfügt hat.

§ 1155 [Pflichtteil des ungeborenen Kindes; vgl. § 28 ErbG¹⁰³⁰] Bei der Nachlassenteilung muss der Erbteil einer Leibesfrucht vorbehalten werden. Ist die Leibesfrucht bei der Entbindung tot, wird mit dem vorbehaltenen Erbteil nach der gesetzlichen Erbfolge verfahren.

§ 1156 [Prinzipien und Methoden der Nachlassenteilung; = § 29 ErbG] Die Nachlassenteilung muss für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens von Nutzen sein [und] darf die effektive Nutzung des Nachlasses nicht schädigen.

Zur Regelung von zur Teilung ungeeignetem Nachlass können Methoden wie etwa die Umrechnung des Wertes [in Geld], ein angemessener Ausgleich oder das gemeinschaftliche Eigentum¹⁰³¹ verwandt werden.

¹⁰²⁵ Kleine Änderungen in der Formulierung („任何组织或者个人“ statt „任何人“).

¹⁰²⁶ Vgl. Ziffer 52 OVG-Interpretation ErbG. Nicht übernommen wurde ein entsprechendes Eintrittsrecht der Erben eines Vermächtnisnehmers nach Ziffer 53 OVG-Interpretation ErbG.

¹⁰²⁷ Abs. 1 wurde in Gleichlauf mit § 1062 gebracht. Außerdem eine kleine Änderung in der Formulierung („遗产分割时“ statt „如果分割遗产“).

¹⁰²⁸ Dieser Tatbestand wurde für den Gleichlauf mit § 1125 Abs. 3 neu eingefügt.

¹⁰²⁹ Dieser Tatbestand wurde für den Gleichlauf mit § 1133 Abs. 3 (Organisationen als Vermächtnisnehmer) neu eingefügt.

¹⁰³⁰ Kleine Änderung in der Formulierung („娩出“ statt „出生“).

¹⁰³¹ Nach den §§ 297 ff.

第一千一百五十七条 夫妻一方死亡后另一方再婚的，有权处分所继承的财产，任何组织或者个人不得干涉。

第一千一百五十八条 自然人可以与继承人以外的组织或者个人签订遗赠扶养协议。按照协议，该组织或者个人承担该自然人生养死葬的义务，享有受遗赠的权利。

第一千一百五十九条 分割遗产，应当清偿被继承人依法应当缴纳的税款和债务；但是，应当为缺乏劳动能力又没有生活来源的继承人保留必要的遗产。

第一千一百六十条 无人继承又无人受遗赠的遗产，归国家所有，用于公益事业；死者生前是集体所有制组织成员的，归所在集体所有制组织所有。

第一千一百六十一条 继承人以所得遗产实际价值为限清偿被继承人依法应当缴纳的税款和债务。超过遗产实际价值部分，继承人自愿偿还的不在此限。

继承人放弃继承的，对被继承人依法应当缴纳的税款和债务可以不负清偿责任。

第一千一百六十二条 执行遗赠不得妨碍清偿遗赠人依法应当缴纳的税款和债务。

第一千一百六十三条 既有法定继承又有遗嘱继承、遗赠的，由法定继承人清偿被继承人依法应当缴纳的税款和债务；超过法定继承遗产实际价值部分，由遗嘱继承人和受遗赠人按比例以所得遗产清偿。

§ 1157 [Keine Verfügungsbeschränkung durch Wiederheirat; vgl. § 30 ErbG¹⁰³²] [Auch] wenn nach dem Tod einer der Eheleute der andere wieder heiratet, ist er berechtigt, über geerbtes Vermögen zu verfügen; keine Organisation oder Einzelperson darf sich einmischen.

§ 1158 [Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt; vgl. § 31 ErbG¹⁰³³] Natürliche Personen können mit anderen Organisationen oder Einzelpersonen als den [gesetzlichen] Erben Vereinbarungen über Vermächtnisse [und] Unterhalt schließen [und] unterzeichnen. Nach einer solchen Vereinbarung übernimmt diese Organisation oder Einzelperson die Pflichten, diese natürliche Person zu Lebzeiten zu unterhalten [und] nach ihrem Tod zu beerdigen, [und] genießt das Recht auf Empfang des Vermächtnisses.

§ 1159 [Begleichung von Steuern und Verbindlichkeiten, Vorrang des Quasi-Pflichtteils; vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz ErbG¹⁰³⁴] Bei der Nachlassteilung¹⁰³⁵ müssen die Steuern und Verbindlichkeiten beglichen werden, die der Erblasser nach dem Recht bezahlen musste; aber für arbeitsunfähige Erben, die keine Einkommensquelle¹⁰³⁶ haben, muss notwendiger Nachlass vorbehalten werden.

§ 1160 [Herrenloser Nachlass; vgl. § 32 ErbG¹⁰³⁷] Nachlass, der von niemandem geerbt oder als Vermächtnis genommen wird, fällt in das Eigentum des Staates [und] wird für gemeinnützige Unternehmungen genutzt; war der Verstorbene zu Lebzeiten Mitglied einer Organisation kollektiver Eigentumsordnung, fällt [der Nachlass] in das Eigentum der Organisation kollektiver Eigentumsordnung, zu der er gehörte.

§ 1161 [Haftungsbegrenzung der Erben; vgl. § 33 ErbG¹⁰³⁸] Die Erben begleichen auf den tatsächlichen Wert des erworbenen Nachlasses begrenzt Steuern und Verbindlichkeiten, die der Erblasser nach dem Recht bezahlen musste. Das gilt nicht für den über den tatsächlichen Wert des Nachlasses hinausgehenden Teil, den die Erben freiwillig begleichen.

Schlägt ein Erbe das Erbe aus, haftet er nicht¹⁰³⁹ für die Begleichung von Steuern und Verbindlichkeiten, die der Erblasser nach dem Recht bezahlen musste.

§ 1162 [Begleichung von Steuern und Verbindlichkeiten bei Vermächtnissen; = § 34 ErbG] Die Ausführung von Vermächtnissen darf die Begleichung von Steuern und Verbindlichkeiten nicht behindern, die der Vermächtnisgeber nach dem Recht bezahlen musste.

§ 1163 [Begleichung von Steuern und Verbindlichkeiten bei Vorhandensein von gesetzlichen Erben, testamentarischen Erben und Vermächtnisnehmern; neu¹⁰⁴⁰] Gibt es sowohl gesetzliche Erben als auch testamentarische Erben und Vermächtnisnehmer¹⁰⁴¹, werden Steuern und Verbindlichkeiten, die der Erblasser nach dem Recht bezahlen musste, von den gesetzlichen Erben beglichen; der Teil, der über den tatsächlichen Wert

¹⁰³² Das Verbot der Einmischung durch Organisationen wurde neu eingefügt.

¹⁰³³ Die Einschränkung nach § 31 Abs. 1 ErbG, dass solche Vereinbarungen nur mit Bürgern zulässig war, die dem Erblasser Unterhalt leisten, ist weggefallen. Da diese Vereinbarungen nach § 1158 mit allen Organisationen und Einzelpersonen geschlossen werden können, die nicht Erben sind, wurde § 31 Abs. 2 ErbG gestrichen, der spezielle Vereinbarungen mit „Organisationen der kollektiven Eigentumsordnung“ (集体所有制组织) regelte.

¹⁰³⁴ Der 2. Halbsatz, nach dem bedürftigen Erben notwendiger Nachlass vorzubehalten ist, ist aus Ziffer 61 OVG-Interpretation ErbG übernommen worden. Zum übrigen Inhalt von § 33 ErbG siehe § 1161.

¹⁰³⁵ Es ist unklar, ob hiermit gemeint ist, dass Steuern und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Nachlassteilung gezahlt werden müssen oder nur dann, wenn der Nachlass geteilt wird. Man könnte die Nachlassteilung auch als Subjekt des Satzes übersetzen („Der geteilte Nachlass muss für die Begleichung der Steuern und Verbindlichkeiten [verwandt werden], [...]“).

¹⁰³⁶ Siehe Fn. 1020

¹⁰³⁷ Neu eingefügt wurde, dass herrenloser Nachlass, der in das Eigentum des Staates fällt, für „gemeinnützige Unternehmungen“ (公益事业) genutzt wird.

¹⁰³⁸ § 1161 Abs. 1 Satz 1 entspricht § 33 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz ErbG. § 1161 Abs. 1 Satz 2 = § 33 Abs. 1 Satz 2 ErbG. § 1161 Abs. 2 entspricht mit einer kleinen Änderung in der Formulierung („清償“ statt „偿还“) § 33 Abs. 2 ErbG.

¹⁰³⁹ Wörtlich: „so ist es ihm möglich, nicht für die [...] zu haften“.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Ziffer 62 OVG-Interpretation ErbG.

¹⁰⁴¹ Wörtlich: „gibt es sowohl eine gesetzliche Erbfolge als auch eine testamentarische Erbfolge und Vermächtnisse“.

des gesetzlich geerbten Nachlasses hinausgeht, wird von den testamentarischen Erben und den Vermächtnisnehmern mit dem erworbenen Nachlass im Verhältnis beglichen.

第七编 侵权责任

7. Buch: Haftung für die Verletzung von Rechten¹⁰⁴²

第一章 一般规定

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

第一千一百六十四条 本编调整因侵害民事权益产生的民事关系。

第一千一百六十五条 行为人因过错侵害他人民事权益造成损害的, 应当承担侵权责任。

依照法律规定推定行为人有过错, 其不能证明自己没有过错的, 应当承担侵权责任。

第一千一百六十六条 行为人造成他人民事权益损害, 不论行为人有无过错, 法律规定应当承担侵权责任的, 依照其规定。

第一千一百六十七条 侵权行为危及他人人身、财产安全的, 被侵权人有权请求侵权人承担停止侵害、排除妨碍、消除危险等侵权责任。

第一千一百六十八条 二人以上共同实施侵权行为, 造成他人损害的, 应当承担连带责任。

第一千一百六十九条 教唆、帮助他人实施侵权行为的, 应当与行为人承担连带责任。

教唆、帮助无民事行为能力人、限制民事行为能力人实施侵权行为的, 应当承担侵权责任; 该无民事行为能力人、限制民事行为能力人的监护人未尽到监护职责的, 应当承担相应的责任。

第一千一百七十条 二人以上实施危及他人人身、财产安全的行为, 其中一人或者数人的行为造成他人损害, 能够确定具体侵权人的, 由侵权人承担责任; 不能确定具体侵权人的, 行为人承担连带责任。

§ 1164 [Regelungsgegenstand; neu] Dieses Buch regelt die durch die Verletzung von zivilen Rechten und Interessen entstandenen zivilen Beziehungen.

§ 1165 [Verschuldenshaftung; Verschuldensvermutung; vgl. § 6 HaftpflichtG¹⁰⁴³] Fügt ein Handelnder einem anderen durch eine schuldhaft Verletzung der zivilen Rechte und Interessen eine Schädigung zu, haftet er für die Verletzung von Rechten.

Wird auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen vermutet, dass das Verschulden beim Handelnden vorliegt, haftet er für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt.

§ 1166 [Verschuldensunabhängige Haftung; vgl. § 7 HaftpflichtG¹⁰⁴⁴] Schädigt der Handelnde die zivilen Rechte und Interessen eines anderen [und] ist gesetzlich bestimmt, dass der Handelnde unabhängig davon, ob bei ihm ein Verschulden vorliegt, für die Verletzung von Rechten haftet, gelten diese Bestimmungen.

§ 1167 [Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Vermögen; vgl. § 21 HaftpflichtG¹⁰⁴⁵] Gefährdet eine rechtsverletzende Handlung die Sicherheit einer Person [oder] des Vermögens anderer, ist der Verletzte berechtigt zu fordern, dass der Verletzer für die Verletzung von Rechten haftet, [indem dieser] etwa die Verletzung einstellt [und] die Behinderung [und] die Gefahr beseitigt.

§ 1168 [Gemeinschaftliches Delikt; = § 8 HaftpflichtG] Haben mehrere Personen gemeinsam eine rechtsverletzende Handlung vorgenommen [und] dadurch einen anderen geschädigt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1169 [Anstiftung und Beihilfe; vgl. § 9 HaftpflichtG] Wer einen anderen zur Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung anstiftet [oder] ihm dabei hilft, haftet mit dem Handelnden als Gesamtschuldner.

Wer einen Zivilgeschäftsunfähigen [oder] einen beschränkt Zivilgeschäftsfähigen zur Vornahme einer rechtsverletzenden Handlung anstiftet [oder] ihm dabei hilft, haftet für die Verletzung von Rechten; ist der Vormund dieses Zivilgeschäftsunfähigen [oder] dieses beschränkt Zivilgeschäftsfähigen seinen vormundschaftlichen Amtspflichten¹⁰⁴⁶ nicht vollständig nachgekommen, haftet er entsprechend.

§ 1170 [Haftung bei gefährdenden Handlungen mehrerer Personen; = § 10 HaftpflichtG] Führen mehrere Personen Handlungen aus, die die Sicherheit einer Person [oder] des Vermögens anderer gefährden, [und] wird der andere durch die Handlungen einer oder mehrerer dieser Personen geschädigt, haftet der Verletzer, soweit der konkrete Verletzer bestimmt werden kann; kann kein konkreter Verletzer bestimmt werden, haften die Handelnden als Gesamtschuldner.

¹⁰⁴² Einige Regelungen aus den ersten drei Kapiteln des HaftpflichtG wurden in den Allgemeinen Teil verschoben. Die Reihenfolge der aus den Kapiteln 2 und 3 HaftpflichtG übernommenen Paragraphen hat sich stark geändert; außerdem sind diese zwei Kapitel in einem Kapitel des vorliegenden Gesetzes (in Kapitel 2: Schadensersatz) zusammengefasst worden.

¹⁰⁴³ Änderung in der Formulierung („造成损害的“ wurde neu eingefügt).

¹⁰⁴⁴ Änderung in der Formulierung („造成“ wurde neu eingefügt).

¹⁰⁴⁵ Änderung in der Formulierung („有权“ statt „可以“): Die Berechtigung (statt der Möglichkeit), die Haftung des Verletzers zu fordern, wurde neu eingefügt.

¹⁰⁴⁶ In § 9 Abs. 2 HaftpflichtG: „vormundschaftliche Verantwortung“ (监护责任). Auch an anderen Stellen dieses Buchs wurde „vormundschaftliche Verantwortung“ durch „vormundschaftliche Amtspflichten“ (监护职责) ersetzt.

第一千一百七十一条 二人以上分别实施侵权行为造成同一损害,每个人的侵权行为都足以造成全部损害的,行为人承担连带责任。

第一千一百七十二条 二人以上分别实施侵权行为造成同一损害,能够确定责任大小的,各自承担相应的责任;难以确定责任大小的,平均承担责任。

第一千一百七十三条 被侵权人对同一损害的发生或者扩大有过错的,可以减轻侵权人的责任。

第一千一百七十四条 损害是因受害人故意造成的,行为人不承担责任。

第一千一百七十五条 损害是因第三人造成的,第三人应当承担侵权责任。

第一千一百七十六条 自愿参加具有一定风险的文体活动,因其他参加者的行为受到损害的,受害人不得请求其他参加者承担侵权责任;但是,其他参加者对损害的发生有故意或者重大过失的除外。

活动组织者的责任适用本法第一千一百九十八条至第一千二百零一条的规定。

第一千一百七十七条 合法权益受到侵害,情况紧迫且不能及时获得国家机关保护,不立即采取措施将使其合法权益受到难以弥补的损害的,受害人可以在保护自己合法权益的必要范围内采取扣留侵权人的财物等合理措施;但是,应当立即请求有关国家机关处理。

受害人采取的措施不当造成他人损害的,应当承担侵权责任。

第一千一百七十八条 本法和其他法律对不承担责任或者减轻责任的情形另有规定的,依照其规定。

§ 1171 [Alternativtäter; = § 11 HaftpflichtG] Führen rechtsverletzende Handlungen, die mehrere Personen getrennt ausgeführt haben, dieselbe Schädigung herbei, haften die Handelnden als Gesamtschuldner, [soweit] die rechtsverletzende Handlung jeder Person ausreicht, die gesamte Schädigung herbeizuführen.

§ 1172 [Anteilshaftung; vgl. § 12 HaftpflichtG¹⁰⁴⁷] Führen rechtsverletzende Handlungen, die mehrere Personen getrennt ausgeführt haben, dieselbe Schädigung herbei, haftet [jede Person] entsprechend, soweit der [jeweilige Beitrag zum] Haftungsumfang bestimmt werden kann; ist es schwierig, den [jeweiligen Beitrag zum] Haftungsumfang zu bestimmen, haften sie gleichmäßig¹⁰⁴⁸.

§ 1173 [Mitverschulden; vgl. § 26 HaftpflichtG¹⁰⁴⁹] Hat der Verletzte den Eintritt oder die Ausweitung derselben Schädigung verschuldet, kann die Haftung des Verletzers vermindert werden.

§ 1174 [Exkulpation der Handelnden; = § 27 HaftpflichtG] Ist eine Schädigung vom Geschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden, haftet der Handelnde nicht.

§ 1175 [Durch Dritten herbeigeführte Schäden; = § 28 HaftpflichtG] Ist eine Schädigung von einem Dritten herbeigeführt worden, haftet der Dritte für die Verletzung von Rechten.

§ 1176 [Selbstgefährdung; neu] Hat ein Geschädigter freiwillig an kulturellen [oder] sportlichen Aktivitäten mit bestimmten Risiken teilgenommen [und] wegen Handlungen anderer Teilnehmer eine Schädigung erlitten, darf er nicht fordern, dass die anderen Teilnehmer für die Verletzung von Rechten haften, es sei denn, dass bei anderen Teilnehmern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für den Eintritt der Schädigung vorliegt.

Auf die Haftung des Organisators der Aktivitäten werden die §§ 1198 bis 1201 dieses Gesetzes angewandt.

§ 1177 [Selbsthilfe; neu¹⁰⁵⁰] Werden legale Rechte und Interessen verletzt, kann der Geschädigte im notwendigen Umfang zum Schutz eigener legaler Rechte und Interessen angemessene Maßnahmen wie etwa, Vermögensgegenstände des Verletzers in Gewahrsam zu nehmen, ergreifen, soweit die Situation dringend¹⁰⁵¹ ist, er den Schutz von staatlichen Behörden nicht unverzüglich erhalten kann [und] seine legalen Rechte und Interessen irreparabel geschädigt würden, wenn die Maßnahmen nicht sofort ergriffen werden; er muss aber sofort fordern, dass die betreffenden staatlichen Behörden [diese Angelegenheit] behandeln.

Hat der Geschädigte ungerechtfertigte Maßnahmen ergriffen [und dadurch] andere geschädigt, haftet er für die Verletzung von Rechten.

§ 1178 [Haftungsbefreiung und -minderung; vgl. § 5 HaftpflichtG] Enthalten dieses Gesetz und andere Gesetze anderweitige Bestimmungen zur Haftungsbefreiung oder -minderung, gelten diese Bestimmungen.

¹⁰⁴⁷ Zu der Teilschuld siehe § 177.

¹⁰⁴⁸ Änderung in der Formulierung („平均承担责任“ statt „平均承担赔偿责任“): Nach § 12 HaftpflichtG „haften sie gleichmäßig auf Schadensersatz“.

¹⁰⁴⁹ Die Beschränkung der Haftung des Verletzers, wenn bei der Ausweitung der Schädigung ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt hat, wurde neu eingefügt. Betont wird nun auch, dass es sich um „dieselbe“ (同一) Schädigung handeln muss.

¹⁰⁵⁰ Siehe § 954b EH2, EH3, § 1177 E4. Offenbar gab es zu dieser Norm im Gesetzgebungsverfahren mehrere Male und bis kurz vor der Verabschiedung noch Änderungen.

¹⁰⁵¹ Hier wird der Begriff „紧迫“ verwandt. Ansonsten wird im Gesetz von „紧急“ gesprochen, wenn es um dringende Umstände geht (siehe beispielsweise in § 1220). Ein juristischer Unterschied zwischen den Begriffen ist jedoch nicht festzustellen, sodass beide mit „dringend“ übersetzt werden.

第二章 损害赔偿

第一千一百七十九条 侵害他人造成人身损害的，应当赔偿医疗费、护理费、交通费、营养费、住院伙食补助费等为治疗和康复支出的合理费用，以及因误工减少的收入。造成残疾的，还应当赔偿辅助器具费和残疾赔偿金；造成死亡的，还应当赔偿丧葬费和死亡赔偿金。

第一千一百八十条 因同一侵权行为造成多人死亡的，可以以相同数额确定死亡赔偿金。

第一千一百八十一条 被侵权人死亡的，其近亲属有权请求侵权人承担侵权责任。被侵权人为组织，该组织分立、合并的，承继权利的组织有权请求侵权人承担侵权责任。

被侵权人死亡的，支付被侵权人医疗费、丧葬费等合理费用的人有权请求侵权人赔偿费用，但是侵权人已经支付该费用的除外。

第一千一百八十二条 侵害他人人身权益造成财产损失的，按照被侵权人因此受到的损失或者侵权人因此获得的利益赔偿；被侵权人因此受到的损失以及侵权人因此获得的利益难以确定，被侵权人和侵权人就赔偿数额协商不一致，向人民法院提起诉讼的，由人民法院根据实际情况确定赔偿数额。

第一千一百八十三条 侵害自然人人身权益造成严重精神损害的，被侵权人有权请求精神损害赔偿。

因故意或者重大过失侵害自然人具有人身意义的特定物造成严重精神损害的，被侵权人有权请求精神损害赔偿。

2. Kapitel: Schadensersatz

§ 1179 [Umfang des Schadensersatzes; vgl. § 16 HaftpflichtG] Wer durch die Verletzung eines anderen persönliche Schäden herbeiführt, muss die für Behandlung und Rehabilitation gezahlten angemessenen Kosten wie etwa [die Kosten für] medizinische Behandlung, Pflege, Transport [und] Ernährung [sowie] Zulagen für stationäre Nahrungsmittel¹⁰⁵² und das durch versäumte Arbeit verminderte Einkommen ersetzen. Wird eine Behinderung verursacht, müssen außerdem die Kosten für Hilfsgeräte¹⁰⁵³ und ein Behinderungsersatzgeld ersetzt werden; wird der Tod verursacht, müssen außerdem die Begräbniskosten und ein Hinterbliebenengeld¹⁰⁵⁴ ersetzt werden.

§ 1180 [Höhe des Hinterbliebenengeldes bei mehreren Todesfällen; = § 17 HaftpflichtG] Führt dieselbe rechtsverletzende Handlung den Tod mehrerer Personen herbei, kann das Hinterbliebenengeld¹⁰⁵⁵ mit einem gleichen Betrag bestimmt werden.

§ 1181 [Ansprüche bei Rechtsnachfolge, Regress; vgl. § 18 HaftpflichtG¹⁰⁵⁶] Stirbt der Verletzte, sind seine nahen Verwandten berechtigt zu fordern, dass der Verletzer für die Verletzung von Rechten haftet. Wenn der Verletzte eine Organisation ist [und] sich diese Organisation spaltet [oder sich mit einer anderen Organisation] vereinigt, ist die Organisation, die in die Rechte [des Verletzten] eintritt, berechtigt zu fordern, dass der Verletzer für die Verletzung von Rechten haftet.

Stirbt der Verletzte, ist die Person, die angemessene Kosten wie etwa Kosten der medizinischen Behandlung [und] Begräbniskosten des Verletzten gezahlt hat, berechtigt zu fordern, dass der Verletzer die Kosten ersetzt, es sei denn, dass der Verletzer diese Kosten bereits gezahlt hat.

§ 1182 [Berechnung der Höhe des Vermögensschadens bei Verletzung persönlicher Rechte; vgl. § 20 HaftpflichtG¹⁰⁵⁷] Führt die Verletzung der persönlichen Rechte und Interessen anderer einen Vermögensschaden herbei, wird nach dem Schaden, den der Verletzte hierdurch erlitten hat, oder dem Vorteil, den der Verletzer hierdurch erlangt hat, ersetzt; ist es schwer, den Schaden, den der Verletzte hierdurch erlitten hat, und den Vorteil, den der Verletzer hierdurch erlangt hat, zu bestimmen, kommen der Verletzte und der Verletzer in Verhandlungen über einen Ersatzbetrag nicht überein [und] wird vor dem Volksgericht Klage erhoben, wird der Ersatzbetrag vom Volksgericht aufgrund der tatsächlichen Umstände bestimmt.

§ 1183 [Ersatz immaterieller Schäden; vgl. § 22 HaftpflichtG¹⁰⁵⁸] Führt die Verletzung der persönlichen Rechte und Interessen einer natürlichen Person¹⁰⁵⁹ erhebliche seelische Schäden herbei, ist der Verletzte berechtigt¹⁰⁶⁰, Ersatz der seelischen Schäden zu fordern.

Wird eine bestimmte Sache einer natürlichen Person, die persönliche Bedeutung hat, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verletzt [und hierdurch] erhebliche seelische Schäden verursacht, ist der Verletzte berechtigt, Ersatz der seelischen Schäden zu fordern.

¹⁰⁵² Der Ersatz der Kosten für Ernährung und für „Zulagen für stationäre Nahrungsmittel“ (gemeint ist offenbar ein Anteil, den stationäre Patienten im Krankenhaus für Krankenhauskost zahlen) wurde neu eingefügt, aber schon in § 17 Abs. 1 OVG-Interpretation persönliche Schäden geregelt.

¹⁰⁵³ In § 16 HaftpflichtG war noch von „Alltagshilfsgeräten bei Behinderung“ (残疾生活辅助具) die Rede.

¹⁰⁵⁴ Wörtlich: „Todesersatzgeld“.

¹⁰⁵⁵ Siehe Fn. 1054.

¹⁰⁵⁶ Kleine Änderungen in der Formulierung („组织“ statt „单位“, „但是“ statt „但“, „已经“ statt „已“).

¹⁰⁵⁷ Statt einer stufenweisen Hintereinanderschaltung verschiedener Möglichkeiten für die Bestimmung der Höhe des Vermögensschadens werden nun erlittene Schäden und erlangte Vorteile gleichberechtigt nebeneinandergestellt.

¹⁰⁵⁸ Eine ähnliche Regelung wie der neu eingefügte Abs. 2 enthielt bereits § 4 OVG-Interpretation seelische Schäden.

¹⁰⁵⁹ Nach § 22 HaftpflichtG: Persönliche Rechte und Interessen „anderer“, d. h. auch juristischer Personen und anderer Organisationen, wurden eingeschlossen, während der Anspruch nun auf natürliche Personen beschränkt ist.

¹⁰⁶⁰ Bislang nach § 22 HaftpflichtG: „kann ... fordern“ (die ausdrückliche Berechtigung, Ersatz zu fordern, wurde neu eingefügt).

第一千一百八十四条 侵害他人财产的，财产损失按照损失发生时的市场价格或者其他合理方式计算。

第一千一百八十五条 故意侵害他人知识产权，情节严重的，被侵权人有权请求相应的惩罚性赔偿。

第一千一百八十六条 受害人和行为人对损害的发生都没有过错的，依照法律的规定由双方分担损失。

第一千一百八十七条 损害发生后，当事人可以协商赔偿费用的支付方式。协商不一致的，赔偿费用应当一次性支付；一次性支付确有困难的，可以分期支付，但是被侵权人有权请求提供相应的担保。

第三章 责任主体的特殊规定

第一千一百八十八条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害的，由监护人承担侵权责任。监护人尽到监护职责的，可以减轻其侵权责任。

有财产的无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害的，从本人财产中支付赔偿费用；不足部分，由监护人赔偿。

第一千一百八十九条 无民事行为能力人、限制民事行为能力人造成他人损害，监护人将监护职责委托给他人的，监护人应当承担侵权责任；受托人有过错的，承担相应的责任。

第一千一百九十条 完全民事行为能力人对自己的行为暂时没有意识或者失去控制造成他人损害有过错的，应当承担侵权责任；没有过错的，根据行为人的经济状况对受害人适当补偿。

完全民事行为能力人因醉酒、滥用麻醉药品或者精神药品对自己的行为暂时没有意识或者失去控制造成他人损害的，应当承担侵权责任。

第一千一百九十一条 用人单位的工作人员因执行工作任务造成他人损害的，由用人单位承担侵权责任。用人单位承担侵权责任后，可

§ 1184 [Berechnung der Höhe des Vermögensschadens; vgl. § 19 HaftpflichtG] Bei Verletzung des Vermögens eines anderen wird der Vermögensschaden nach dem Marktpreis im Zeitpunkt des Schadenseintritts oder anderen angemessenen Methoden berechnet.

§ 1185 [Strafschadensersatz bei vorsätzlicher Verletzung der Immaterialgüterrechte; neu] Bei vorsätzlicher Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum eines anderen ist der Verletzte bei Vorliegen schwerwiegender Umstände berechtigt, entsprechenden Strafschadensersatz zu fordern.

§ 1186 [Billigkeitshaftung; vgl. § 24 HaftpflichtG] Liegt weder beim Geschädigten noch beim Handelnden ein Verschulden für den Eintritt der Schädigung vor, wird der Schaden auf Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen¹⁰⁶¹ auf die beiden Parteien verteilt getragen.

§ 1187 [Zahlungsweise; vgl. § 25 HaftpflichtG] Nach dem Eintritt der Schädigung können die Parteien über die Zahlungsweise des Ersatzbetrags verhandeln. Kommen sie in Verhandlungen nicht überein, muss der Ersatzbetrag auf einmal bezahlt werden; ist es tatsächlich schwierig, [den Ersatzbetrag] auf einmal zu bezahlen, kann er in Raten gezahlt werden, aber der Verletzte ist berechtigt zu fordern, dass entsprechende Sicherheiten gestellt werden.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt

§ 1188 [Zivilgeschäftsunfähige und beschränkt Zivilgeschäftsfähige; vgl. § 32 HaftpflichtG] Schädigt ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einen anderen, haftet der Vormund für die Verletzung von Rechten. Ist der Vormund seinen vormundschaftlichen Amtspflichten¹⁰⁶² vollständig nachgekommen, kann seine Haftung für die Verletzung von Rechten vermindert werden.

Schädigt ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger, der Vermögen hat, einen anderen, wird der Ersatzbetrag aus dessen Vermögen gezahlt; ein Fehlbetrag wird vom Vormund ersetzt.

§ 1189 [Beauftragte Vormundschaft; neu] Schädigt ein Zivilgeschäftsunfähiger [oder] ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einen anderen [und] hat der Vormund einen anderen mit vormundschaftlichen Amtspflichten beauftragt, haftet der Vormund für die Verletzung von Rechten; liegt beim Beauftragten ein Verschulden vor, haftet er entsprechend.

§ 1190 [Unzurechnungsfähigkeit; = § 33 HaftpflichtG] Liegt bei einem voll Zivilgeschäftsfähigen Verschulden dafür vor, dass er vorübergehend kein Bewusstsein seiner Handlung hat oder die Kontrolle [über seine Handlung] verliert [und hierdurch] einen anderen schädigt, haftet er für die Verletzung von Rechten; liegt [bei ihm] kein Verschulden vor, wird aufgrund der wirtschaftlichen Umstände des Handelnden [der Schaden] des Geschädigten angemessen ausgeglichen.

Wenn ein voll Zivilgeschäftsfähiger wegen Betrunkenheit [oder] Missbrauchs von Betäubungsmitteln oder psychoaktiven Substanzen vorübergehend kein Bewusstsein seiner Handlung hat oder die Kontrolle [über seine Handlung] verliert [und hierdurch] einen anderen schädigt, haftet er für die Verletzung von Rechten.

§ 1191 [Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit; vgl. § 34 HaftpflichtG¹⁰⁶³] Schädigt ein Mitarbeiter einer Arbeitgebereinheit einen anderen durch die Ausführung der Arbeitsaufgaben, haftet die Arbeitgebereinheit für die Verletzung von Rechten. Nachdem die Arbeitgebereinheit für die Verletzung

¹⁰⁶¹ Nach § 24 HaftpflichtG: „kann der Schaden aufgrund der tatsächlichen Umstände [...] getragen werden“.

¹⁰⁶² Siehe Fn. 1046.

¹⁰⁶³ Abs. 1 Satz 2 wurde neu eingefügt.

以向有故意或者重大过失的工作人员追偿。

劳务派遣期间，被派遣的工作人员因执行工作任务造成他人损害的，由接受劳务派遣的用工单位承担侵权责任；劳务派遣单位有过错的，承担相应的责任。

第一千一百九十二条 个人之间形成劳务关系，提供劳务一方因劳务造成他人损害的，由接受劳务一方承担侵权责任。接受劳务一方承担侵权责任后，可以向有故意或者重大过失的提供劳务一方追偿。提供劳务一方因劳务受到损害的，根据双方各自的过错承担相应的责任。

提供劳务期间，因第三人的行为造成提供劳务一方损害的，提供劳务一方有权请求第三人承担侵权责任，也有权请求接受劳务一方给予补偿。接受劳务一方补偿后，可以向第三人追偿。

第一千一百九十三条 承揽人在完成工作过程中造成第三人损害或者自己损害的，定作人不承担侵权责任。但是，定作人对定作、指示或者选任有过错的，应当承担相应的责任。

第一千一百九十四条 网络用户、网络服务提供者利用网络侵害他人民事权益的，应当承担侵权责任。法律另有规定的，依照其规定。

第一千一百九十五条 网络用户利用网络服务实施侵权行为的，权利人有权通知网络服务提供者采取删除、屏蔽、断开链接等必要措施。通知应当包括构成侵权的初步证据及权利人的真实身份信息。

网络服务提供者接到通知后，应当及时将该通知转送相关网络用户，并根据构成侵权的初步证据和服务类型采取必要措施；未及时采取必要措施的，对损害的扩大部分与该网络用户承担连带责任。

von Rechten gehaftet hat, kann sie vom Mitarbeiter, bei dem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, Ausgleich verlangen.

Schädigt ein Leiharbeiter während einer Arbeitskräfteüberlassung einen anderen durch die Ausführung von Arbeitsaufgaben, haftet die Arbeitgebereinheit, welche die Arbeitskräfteüberlassung annimmt, für die Verletzung von Rechten; liegt bei der Arbeitskräfte verleihenden Einheit Verschulden vor, haftet sie entsprechend.

§ 1192 [Sonstige Beschäftigungsverhältnisse; vgl. § 35 HaftpflichtG¹⁰⁶⁴] Besteht eine Dienstbeziehung zwischen Einzelpersonen [und] schädigt der Dienstleistende durch die Dienste einen anderen, haftet der Dienstempfänger für die Verletzung von Rechten. Nachdem der Dienstempfänger für die Verletzung von Rechten gehaftet hat, kann er vom Dienstleistenden, bei dem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, Ausgleich verlangen. Wird der Dienstleistende durch die Dienste geschädigt, haften beide Parteien aufgrund ihres eigenen Verschuldens entsprechend.

Wird der Dienstleistende während des Erbringens der Dienste durch Handlungen eines Dritten geschädigt, ist dieser berechtigt zu fordern, dass der Dritte für die Verletzung von Rechten haftet, [und] er ist auch berechtigt zu fordern, dass der Dienstempfänger einen Ausgleich leistet. Nachdem der Dienstempfänger den Ausgleich geleistet hat, kann er vom Dritten Ausgleich verlangen.

§ 1193 [Rechtsverletzungen bei Werkverträgen; neu¹⁰⁶⁵] Schädigt ein Unternehmer im Arbeitsprozess¹⁰⁶⁶ einen Dritten oder sich selbst, haftet der Besteller nicht für die Verletzung von Rechten. Liegt beim Besteller jedoch ein Verschulden im Hinblick auf Bestellung, Anweisung oder Auswahl [des Unternehmers] vor, haftet er entsprechend.

§ 1194 [Rechtsverletzungen im Internet; vgl. § 36 Abs. 1 HaftpflichtG¹⁰⁶⁷] Verletzt ein Netznutzer [oder] ein Anbieter von Netzdiensten durch Nutzung des Netzes zivile Rechte und Interessen anderer, haftet er für die Verletzung von Rechten. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten diese Bestimmungen.

§ 1195 [Notwendige Maßnahmen; vgl. § 36 Abs. 2 HaftpflichtG¹⁰⁶⁸] Führt ein Netznutzer durch Nutzung der Netzdienste rechtsverletzende Handlungen aus, ist der Berechtigte berechtigt, den Anbieter von Netzdiensten aufzufordern¹⁰⁶⁹, notwendige Maßnahmen wie etwa die Löschung, die Blockierung [und] die Sperrung von Links zu ergreifen. Die Aufforderung muss Anfangsbeweise für die Bildung einer Rechtsverletzung und wahre Identitätsinformationen des Berechtigten enthalten.

Nach Empfang der Aufforderung muss der Anbieter von Netzdiensten diese Aufforderung unverzüglich an den [mit den rechtsverletzenden Handlungen] im Zusammenhang stehenden Netznutzer weiterleiten und aufgrund der Anfangsbeweise für die Bildung der Rechtsverletzung sowie des Diensttyps notwendige Maßnahmen ergreifen; werden die notwendigen Maßnahmen nicht unverzüglich ergriffen, haftet er mit dem Netznutzer als Gesamtschuldner für die Ausweitung der Schädigung.

¹⁰⁶⁴ Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wurden neu eingefügt.

¹⁰⁶⁵ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 10 OVG-Interpretation persönliche Schäden.

¹⁰⁶⁶ Wörtlich: „im Prozess der Erledigung der Arbeit“.

¹⁰⁶⁷ Satz 2 wurde neu eingefügt.

¹⁰⁶⁸ Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wurden neu eingefügt. § 36 Abs. 2 Satz 2 HaftpflichtG wird mit Änderungen zu § 1195 Abs. 2. Eine ähnliche Regelung zu diesem Paragraf enthielt bereits § 42 E-Commerce-Gesetz, der sich aber nur auf die Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum bezieht.

¹⁰⁶⁹ Wörtlich: „mitteilen“. In Bezug auf Rechtsverletzungen im Internet wird „通知“ in §§ 1195 und 1196 mit „auffordern“ oder „Aufforderung“ übersetzt.

权利人因错误通知造成网络用户或者网络服务提供者损害的，应当承担侵权责任。法律另有规定的，依照其规定。

第一千一百九十六条 网络用户接到转送的通知后，可以向网络服务提供者提交不存在侵权行为的声明。声明应当包括不存在侵权行为的初步证据及网络用户的真实身份信息。

网络服务提供者接到声明后，应当将该声明转送发出通知的权利人，并告知其可以向有关部门投诉或者向人民法院提起诉讼。网络服务提供者在转送声明到达权利人后的合理期限内，未收到权利人已经投诉或者提起诉讼通知的，应当及时终止所采取的措施。

第一千一百九十七条 网络服务提供者知道或者应当知道网络用户利用其网络服务侵害他人民事权益，未采取必要措施的，与该网络用户承担连带责任。

第一千一百九十八条 宾馆、商场、银行、车站、机场、体育场馆、娱乐场所等经营场所、公共场所的经营者、管理者或者群众性活动的组织者，未尽到安全保障义务，造成他人损害的，应当承担侵权责任。

因第三人的行为造成他人损害的，由第三人承担侵权责任；经营者、管理者或者组织者未尽到安全保障义务的，承担相应的补充责任。经营者、管理者或者组织者承担补充责任后，可以向第三人追偿。

第一千一百九十九条 无民事行为能力人在幼儿园、学校或者其他教育机构学习、生活期间受到人身损害的，幼儿园、学校或者其他教育机构应当承担侵权责任；但是，能够证明尽到教育、管理职责的，不承担侵权责任。

第一千二百条 限制民事行为能力人在学校或者其他教育机构学习、生活期间受到人身损害，学校或者其他教育机构未尽到教育、管理职责的，应当承担侵权责任。

Schädigt der Berechtigte durch falsche Aufforderung den Netznutzer oder den Anbieter von Netzdiensten, haftet er für die Verletzung von Rechten. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen bestehen, gelten diese Bestimmungen.

§ 1196 [Stellungnahme des Netznutzers; neu¹⁰⁷⁰] Nach Empfang einer weitergeleiteten Aufforderung kann der Netznutzer dem Anbieter von Netzdiensten eine Erklärung darüber übergeben, dass [bei ihm] keine rechtsverletzende Handlung vorliegt. Die Erklärung muss Anfangsbeweise für das Nichtvorhandensein einer rechtsverletzenden Handlung und wahre Identitätsinformationen des Netznutzers enthalten.

Nach Empfang der Erklärung muss der Anbieter von Netzdiensten diese Erklärung an den Berechtigten, der die Aufforderung abgegeben hat, weiterleiten und ihn in Kenntnis setzen, dass er sich bei den zuständigen Abteilungen beschweren oder vor dem Volksgericht Klage erheben kann. Nachdem die weitergeleitete Erklärung dem Berechtigten zugestellt worden ist, muss der Anbieter von Netzdiensten ergriffene Maßnahmen unverzüglich beenden, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist keine Mitteilung darüber erhalten hat, dass der Berechtigte sich beschwert oder eine Klage erhoben hat.

§ 1197 [Gesamtschuldnerische Haftung mit Netznutzern; vgl. § 36 Abs. 3 HaftpflichtG] Wenn der Anbieter von Netzdiensten weiß oder wissen¹⁰⁷¹ muss, dass ein Netznutzer durch Nutzung der Netzdienste zivile Rechte und Interessen anderer verletzt, [und] keine notwendigen Maßnahmen ergreift, haftet er mit dem Netznutzer als Gesamtschuldner.

§ 1198 [Sorgfaltspflichten auf Betriebsplätzen oder öffentlichen Plätzen; vgl. § 37 HaftpflichtG¹⁰⁷²] Ist der Betreiber [oder] der Verwalter der Betriebsplätze [oder] öffentlicher Plätze wie etwa Hotels, Kaufhäuser, Banken, Bahnstationen, Flughäfen, Sportstadien [und] Vergnügungsstätten oder der Organisator von Massenaktivitäten der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen, sodass andere geschädigt werden, haftet er für die Verletzung von Rechten.

Wird ein anderer durch die Handlung eines Dritten geschädigt, haftet der Dritte für die Verletzung von Rechten; ist der Betreiber, der Verwalter oder der Organisator der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit nicht vollständig nachgekommen, haftet er entsprechend ergänzend. Nachdem der Betreiber, der Verwalter oder der Organisator ergänzend gehaftet hat, kann er vom Dritten Ausgleich verlangen.

§ 1199 [Sorgfaltspflichten in Bildungseinrichtungen gegenüber Zivilgeschäftsunfähigen; vgl. § 38 HaftpflichtG¹⁰⁷³] Haben Zivilgeschäftsunfähige während des Lernens [und] Lebens in Kindergärten, Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen persönliche Schäden erlitten, haften die Kindergärten, die Schulen oder andere Bildungseinrichtungen für die Verletzung von Rechten; können sie jedoch nachweisen, dass sie den Amtspflichten der Bildung [und] Verwaltung vollständig nachgekommen sind, haften sie nicht für die Verletzung von Rechten.

§ 1200 [Sorgfaltspflichten in Bildungseinrichtungen gegenüber beschränkt Zivilgeschäftsfähigen; vgl. § 39 HaftpflichtG] Haben beschränkt Zivilgeschäftsfähige während des Lernens [und] Lebens in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen persönliche Schäden erlitten, haften die Schulen oder andere Bildungseinrichtungen für die Verletzung von Rechten, wenn sie den Amtspflichten der Bildung [und] Verwaltung nicht vollständig nachgekommen sind.

¹⁰⁷⁰ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 43 E-Commerce-Gesetz. Diese Regelung bezieht sich aber nur auf die Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum.

¹⁰⁷¹ In § 36 Abs. 3 HaftpflichtG wurde nur auf Wissen abgestellt.

¹⁰⁷² Die Sorgfaltspflichten wurden auf „Betriebsplätze“ (经营场所) ausgeweitet (nach § 37 HaftpflichtG war der Oberbegriff „öffentliche Plätze“). Außerdem werden als weitere Beispiele nun Flughäfen und Sportstadien angeführt. Dementsprechend wurde „Betreiber“ (经营者) auch als Haftungssubjekt ergänzt. Abs. 2 Satz 2 wurde neu eingefügt.

¹⁰⁷³ Kleine Änderungen bei der Zeichensetzung und in der Formulierung („侵权责任“ statt „责任“ und „但是“ statt „但“).

第一千二百零一条 无民事行为能力人或者限制民事行为能力人在幼儿园、学校或者其他教育机构学习、生活期间，受到幼儿园、学校或者其他教育机构以外的第三人人身损害的，由第三人承担侵权责任；幼儿园、学校或者其他教育机构未尽到管理职责的，承担相应的补充责任。幼儿园、学校或者其他教育机构承担补充责任后，可以向第三人追偿。

第四章 产品责任

第一千二百零二条 因产品存在缺陷造成他人损害的，生产者应当承担侵权责任。

第一千二百零三条 因产品存在缺陷造成他人损害的，被侵权人可以向产品的生产者请求赔偿，也可以向产品的销售者请求赔偿。

产品缺陷由生产者造成的，销售者赔偿后，有权向生产者追偿。因销售者的过错使产品存在缺陷的，生产者赔偿后，有权向销售者追偿。

第一千二百零四条 因运输者、仓储者等第三人的过错使产品存在缺陷，造成他人损害的，产品的生产者、销售者赔偿后，有权向第三人追偿。

第一千二百零五条 因产品缺陷危及他人人身、财产安全的，被侵权人有权请求生产者、销售者承担停止侵害、排除妨碍、消除危险等侵权责任。

第一千二百零六条 产品投入流通后发现存在缺陷的，生产者、销售者应当及时采取停止销售、警示、召回等补救措施；未及时采取补救措施或者补救措施不力造成损害扩大的，对扩大的损害也应当承担侵权责任。

依据前款规定采取召回措施的，生产者、销售者应当负担被侵权人因此支出的必要费用。

§ 1201 [Sorgfaltspflichten in Bildungseinrichtungen im Hinblick auf Verletzungen durch Dritte; vgl. § 40 HaftpflichtG] Haben Zivilgeschäfts unfähige oder beschränkt Zivilgeschä ftsfähige während des Lernens [und] Lebens in Kindergärten, Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen persönliche Schäden durch einen Dritten außerhalb der Kindergärten, der Schulen oder anderer Bildungseinrichtungen¹⁰⁷⁴ erlitten, haftet der Dritte für die Verletzung von Rechten; sind Kindergärten, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen den Amtspflichten der Verwaltung nicht vollständig nachgekommen, haften sie entsprechend ergänzend. Nachdem Kindergärten, Schulen oder andere Bildungseinrichtungen ergänzend gehaftet haben, können sie vom Dritten Ausgleich verlangen.

4. Kapitel: Produkthaftung

§ 1202 [Haftung des Herstellers; = § 41 HaftpflichtG] Schädigt ein fehlerhaftes Produkt einen anderen, haftet der Hersteller für die Verletzung von Rechten.

§ 1203 [Gemeinschaftliche Haftung von Hersteller und Verkäufer; vgl. § 43 HaftpflichtG¹⁰⁷⁵] Schädigt ein fehlerhaftes Produkt einen anderen, kann der Verletzte sowohl vom Hersteller des Produkts als auch vom Verkäufer des Produkts Ersatz fordern.

Wird der Fehler des Produkts vom Hersteller verursacht, ist der Verkäufer, nachdem er Ersatz geleistet hat, berechtigt, vom Hersteller Ausgleich zu verlangen. Führt das Verschulden des Verkäufers dazu, dass ein Produkt fehlerhaft ist, ist der Hersteller, nachdem er Ersatz geleistet hat, berechtigt, vom Verkäufer Ausgleich zu verlangen.

§ 1204 [Gemeinschaftliche Haftung von Hersteller und Verkäufer für Dritte; = § 44 HaftpflichtG] Führt das Verschulden von Transporteuren, Lagerhaltern [oder sonstigen] Dritten dazu, dass ein Produkt fehlerhaft ist, sodass andere geschädigt werden, ist der Hersteller [bzw.] der Verkäufer des Produkts, nachdem er Ersatz geleistet hat, berechtigt, vom Dritten Ausgleich zu verlangen.

§ 1205 [Gefährdung der persönlichen Sicherheit oder der Vermögenssicherheit; vgl. § 45 HaftpflichtG¹⁰⁷⁶] Wird die Sicherheit einer Person [oder] des Vermögens anderer wegen des Fehlers eines Produkts gefährdet, ist der Verletzte berechtigt zu fordern, dass der Hersteller [oder] Verkäufer für die Verletzung von Rechten haften, [indem] sie etwa die Verletzung einstellen [und] die Behinderung [und] die Gefahr beseitigen.

§ 1206 [Maßnahmen bei im Verkehr befindlichen fehlerhaften Produkten; vgl. § 46 HaftpflichtG¹⁰⁷⁷] Wird die Fehlerhaftigkeit eines Produkts erst entdeckt, nachdem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, müssen der Hersteller [und] der Verkäufer unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen wie etwa den Vertrieb beenden¹⁰⁷⁸, warnen [und Waren] zurü ckrufen; werden Maßnahmen zur Abhilfe nicht unverzüglich ergriffen oder sind die Maßnahmen zur Abhilfe wirkungslos, sodass sich die Schädigung ausweitete, haften sie auch für die ausgeweitete Schädigung¹⁰⁷⁹.

Werden Rückrufmaßnahmen gemäß der Bestimmung des vorigen Absatzes ergriffen, müssen der Hersteller [und] der Verkäufer notwendige Kosten, die der Verletzte infolgedessen gezahlt hat, tragen.

¹⁰⁷⁴ „Dritte außerhalb der Kindergärten, der Schulen oder anderer Bildungseinrichtungen“: Gemeint sind Personen, deren Verhalten nicht einer der genannten Institutionen zugerechnet werden kann.

¹⁰⁷⁵ Weggefallen ist § 42 HaftpflichtG. § 1203 Abs. 1 entspricht § 43 Abs. 1 HaftpflichtG (ergänzt wurde „einen anderen“ [他人]). § 1203 Abs. 2 Satz 1 = § 43 Abs. 2 HaftpflichtG; § 1203 Abs. 2 Satz 2 = § 43 Abs. 3 HaftpflichtG.

¹⁰⁷⁶ Der Anspruch auf Einstellung der Verletzung wurde neu eingefügt.

¹⁰⁷⁷ Die Regelung zur Tragung der notwendigen Kosten der Rückrufmaßnahmen (Abs. 2) wurde neu eingefügt.

¹⁰⁷⁸ Die Beendigung des Vertriebs wurde neu eingefügt.

¹⁰⁷⁹ Dass dieser Anspruch die Schädigung erfasst, die durch die Verzögerung der Abhilfemaßnahmen verursacht wurde, ist neu.

第一千二百零七条 明知产品存在缺陷仍然生产、销售，或者没有依据前条规定采取有效补救措施，造成他人死亡或者健康严重损害的，被侵权人有权请求相应的惩罚性赔偿。

第五章 机动车交通事故责任

第一千二百零八条 机动车发生交通事故造成损害的，依照道路交通安全法律和本法的有关规定承担赔偿责任。

第一千二百零九条 因租赁、借用等情形机动车所有人、管理人与使用人不是同一人时，发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，由机动车使用人承担赔偿责任；机动车所有人、管理人对损害的发生有过错的，承担相应的赔偿责任。

第一千二百一十条 当事人之间已经以买卖或者其他方式转让并交付机动车但是未办理登记，发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，由受让人承担赔偿责任。

第一千二百一十一条 以挂靠形式从事道路运输经营活动的机动车，发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，由挂靠人和被挂靠人承担连带责任。

第一千二百一十二条 未经允许驾驶他人机动车，发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，由机动车使用人承担赔偿责任；机动车所有人、管理人对损害的发生有过错的，承担相应的赔偿责任，但是本章另有规定的除外。

§ 1207 [Strafschadensersatz; vgl. § 47 HaftpflichtG] Wenn jemand von der Fehlerhaftigkeit des Produkts weiß [und das Produkt] dennoch produziert [und] absetzt oder nicht gemäß dem vorigen Paragraphen wirksame Maßnahmen zur Abhilfe ergreift, sodass der Tod oder erhebliche Gesundheitsschäden anderer verursacht werden, ist der Verletzte berechtigt, entsprechenden Strafschadensersatz zu fordern.

5. Kapitel: Haftung für Unfälle im Kraftverkehr

§ 1208 [Verweis; vgl. § 48 HaftpflichtG] Führt ein Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug eine Schädigung herbei, wird auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze über Straßenverkehrssicherheit¹⁰⁸⁰ und dieses Gesetzes auf Schadensersatz gehaftet.

§ 1209 [Halterhaftung; vgl. § 49 HaftpflichtG¹⁰⁸¹] Ist der Eigentümer [oder] der Verwalter eines Kraftfahrzeuges wegen Umständen wie etwa Vermietung [oder] Leihe nicht mit dem Nutzer [des Kraftfahrzeuges] identisch [und] führt ein Verkehrsunfall [mit dem Kraftfahrzeug] eine Schädigung herbei, haftet der Nutzer des Kraftfahrzeuges auf Schadensersatz, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird; hat der Eigentümer [oder] Verwalter des Kraftfahrzeuges den Eintritt der Schädigung verschuldet, haftet er entsprechend auf Schadensersatz.

§ 1210 [Haftung bei noch nicht durchgeführter Registrierung der Eigentumsübertragung; vgl. § 50 HaftpflichtG] Ist ein Kraftfahrzeug zwischen Parteien bereits verkauft oder in anderer Weise übertragen und übergeben worden, aber ohne [diese Änderung] einzutragen, [und] führt ein Verkehrsunfall [mit diesem Kraftfahrzeug] eine Schädigung herbei, haftet der Erwerber [des Kraftfahrzeuges] auf Schadensersatz, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird.

§ 1211 [Haftung für Kraftfahrzeuge mit verliehenen Geschäftsqualifikationen; neu¹⁰⁸²] Führt ein Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug eine Schädigung herbei, mit dem in Form einer Angliederung¹⁰⁸³ Geschäftsaktivitäten im Straßenverkehr getätigt werden, haften der Angliedernde und der Angegliederte als Gesamtschuldner, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird.

§ 1212 [Haftung bei unerlaubtem Führen von Kraftfahrzeugen anderer; neu¹⁰⁸⁴] Wenn ein Kraftfahrzeug anderer unerlaubt geführt wird [und] ein Verkehrsunfall [mit diesem Kraftfahrzeug] eine Schädigung herbeiführt, haftet der Nutzer des Kraftfahrzeuges auf Schadensersatz, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird; hat der Eigentümer [oder] Verwalter des Kraftfahrzeuges den Eintritt der Schädigung verschuldet, haftet er entsprechend auf Schadensersatz, es sei denn, dass dieses Kapitel etwas anderes bestimmt.

¹⁰⁸⁰ Die ausschließliche Verweisung auf das „Straßenverkehrssicherheitsgesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国道路交通安全法) vom 22.4.2011, CLI.1.150009, wurde durch eine allgemeinere Verweisung ersetzt.

¹⁰⁸¹ Die primäre Ersatzpflicht der Haftpflichtversicherung wurde gestrichen (siehe hierzu nun § 1213). Neu hinzugekommen ist die Haftung des schuldhaften „Verwalters“ (管理人) eines Kraftfahrzeuges neben der des Eigentümers.

¹⁰⁸² Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 3 OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle.

¹⁰⁸³ Gemeint ist die Kooperation zwischen einem rechtmäßig errichteten Unternehmen (mit entsprechendem Gewerbeschein, z. B. im Personentransportgewerbe) und anderen Unternehmungen (natürlichen oder juristischen Personen ohne einen solchen Gewerbeschein), die dem rechtmäßig errichteten Unternehmen eine Gebühr dafür bezahlen, um unter dessen Firma Geschäfte betreiben zu dürfen, die diese Unternehmungen nicht rechtmäßig betreiben dürften. Eine solche „Angliederung“ ist in China weit verbreitet, wie sich daran erkennen lässt, dass sie eine besondere Regelung zur Streitgenossenschaft (des Angliedernden mit dem Angegliederten) im Zivilprozessrecht gefunden hat. Siehe hierzu Mario Feuerstein, Prozessbeteiligte, in: Knut Benjamin Pißler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 63 ff. (74).

¹⁰⁸⁴ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 2 OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle.

第一千二百一十三条 机动车发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，先由承保机动车强制保险的保险人在强制保险责任限额范围内予以赔偿；不足部分，由承保机动车商业保险的保险人按照保险合同的约定予以赔偿；仍然不足或者没有投保机动车商业保险的，由侵权人赔偿。

第一千二百一十四条 以买卖或者其他方式转让拼装或者已经达到报废标准的机动车，发生交通事故造成损害的，由转让人和受让人承担连带责任。

第一千二百一十五条 盗窃、抢劫或者抢夺的机动车发生交通事故造成损害的，由盗窃人、抢劫人或者抢夺人承担赔偿责任。盗窃人、抢劫人或者抢夺人与机动车使用人不是同一人，发生交通事故造成损害，属于该机动车一方责任的，由盗窃人、抢劫人或者抢夺人与机动车使用人承担连带责任。

保险人在机动车强制保险责任限额范围内垫付抢救费用的，有权向交通事故责任人追偿。

第一千二百一十六条 机动车驾驶人发生交通事故后逃逸，该机动车参加强制保险的，由保险人在机动车强制保险责任限额范围内予以赔偿；机动车不明、该机动车未参加强制保险或者抢救费用超过机动车强制保险责任限额，需要支付被侵权人人身伤亡的抢救、丧葬等费用的，由道路交通事故社会救助基金垫付。道路交通事故社会救助基金垫付后，其管理机构有权向交通事故责任人追偿。

§ 1213 [Haftung für versicherte Kraftfahrzeuge; neu¹⁰⁸⁵] Führt ein Verkehrsunfall mit einem Kraftfahrzeug eine Schädigung herbei, gewährt zunächst der Versicherer, der die Pflichtversicherung¹⁰⁸⁶ des Kraftfahrzeuges übernimmt, im Umfang der Versicherungssumme¹⁰⁸⁷ der Pflichtversicherung Ersatz, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird; ein Fehlbetrag wird vom Versicherer, der eine kaufmännische Versicherung des Kraftfahrzeuges übernimmt, nach den Vereinbarungen des Versicherungsvertrags ersetzt; reicht [dies] weiterhin nicht aus oder wurde keine kaufmännische Versicherung des Kraftfahrzeuges abgeschlossen, wird der Ersatz vom Verletzer geleistet.

§ 1214 [Haftung für nicht den Verkehrsnormen entsprechende Kraftfahrzeuge; vgl. § 51 HaftpflichtG¹⁰⁸⁸] Führt ein Verkehrsunfall mit einem zusammengebauten Kraftfahrzeug¹⁰⁸⁹ oder einem schrottreifen Kraftfahrzeug¹⁰⁹⁰ eine Schädigung herbei, das verkauft oder in anderer Weise übertragen worden ist, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

§ 1215 [Haftung für abhandengekommene Kraftfahrzeuge; vgl. § 52 HaftpflichtG¹⁰⁹¹] Führt ein Verkehrsunfall mit einem gestohlenen, geraubten oder entrissenen Kraftfahrzeug eine Schädigung herbei, haftet derjenige, der [das Kraftfahrzeug] gestohlen, geraubt oder entrissen hat, auf Schadensersatz. Ist derjenige, der [das Kraftfahrzeug] gestohlen, geraubt oder entrissen hat, mit dem Nutzer des Kraftfahrzeuges nicht identisch [und] führt ein Verkehrsunfall [mit diesem Kraftfahrzeug] eine Schädigung herbei, haften derjenige, der [das Kraftfahrzeug] gestohlen, geraubt oder entrissen hat, und der Nutzer des Kraftfahrzeuges als Gesamtschuldner, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird.

Hat der Versicherer die Rettungskosten im Umfang der Versicherungssumme¹⁰⁹² der Pflichtversicherung vorgeschossen, ist er berechtigt, von demjenigen Ausgleich zu verlangen, der für den Verkehrsunfall haftet.

§ 1216 [Tragung der Haftung bei Unfallflucht; vgl. § 53 HaftpflichtG¹⁰⁹³] Ist ein Kraftfahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall flüchtig [und] ist dieses Kraftfahrzeug durch eine Pflichtversicherung versichert¹⁰⁹⁴, haftet der Versicherer im Umfang der Versicherungssumme¹⁰⁹⁵ der Pflichtversicherung auf Ersatz; ist das Kraftfahrzeug unbekannt, ist dieses Kraftfahrzeug durch keine Pflichtversicherung versichert¹⁰⁹⁶ oder überschreiten die Rettungskosten die Versicherungssumme der Pflichtversicherung¹⁰⁹⁷ [und] ist die Zahlung der Kosten wie etwa Rettungs- [und] Begräbniskosten [wegen] persönlicher Verletzungen [bzw.] Todes des Verletzten erforderlich, werden [diese] vom Sozialhilfefonds für Straßenverkehrsunfälle vorgeschossen. Nachdem der Sozialhilfefonds für Straßenverkehrsunfälle [die Kosten] vorgeschossen hat, ist sein Verwaltungsorgan berechtigt, von demjenigen Ausgleich zu verlangen, der für den Verkehrsunfall haftet.

¹⁰⁸⁵ Eine ähnliche Regelung enthielt bereits § 16 OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle.

¹⁰⁸⁶ Wörtlich: „eine obligatorische Kfz-Versicherung“. Offenbar ist hier die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung gemeint. In diesem Kapitel werden „Motorfahrzeug-Zwangversicherung“ und „Zwangversicherung“ mit „Pflichtversicherung“ übersetzt.

¹⁰⁸⁷ Wörtlich: „der Haftungsgrenze“. Im Versicherungsrecht wird die „Haftungsgrenze“ (Responsionslimit) üblicherweise als „Versicherungssumme“ bezeichnet.

¹⁰⁸⁸ Kleine Änderungen in der Formulierung („oder andere“ statt „etw.“, „bereits“ statt „schon“).

¹⁰⁸⁹ Gemeint ist damit offenbar, dass aus Einzelteilen, die mehreren Gebrauchtwagen entnommen sind, ein Kraftfahrzeug zusammengebaut wird.

¹⁰⁹⁰ Wörtlich: „einem Fahrzeug, das bereits den Standard für schrottreife Kraftfahrzeuge erreicht hat“.

¹⁰⁹¹ Abs. 1 Satz 2 wurde neu eingefügt. § 52 Satz 2 HaftpflichtG wird mit einer kleinen Änderung in der Formulierung („Versicherer“ statt „Versicherung“) zu § 1215 Abs. 2.

¹⁰⁹² Wörtlich: „der Haftungsgrenze“; siehe Fn. 1087.

¹⁰⁹³ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („Versicherer“ statt „Versicherung“) und eine Ergänzung.

¹⁰⁹⁴ Wörtlich: „hat ... an einer Pflichtversicherung teilgenommen“.

¹⁰⁹⁵ Wörtlich: „der Haftungsgrenze“; siehe Fn. 1087.

¹⁰⁹⁶ Wörtlich: „hat ... nicht an einer Pflichtversicherung teilgenommen“.

¹⁰⁹⁷ Dieser Tatbestand wurde neu eingefügt.

第一千二百一十七条 非营运机动车发生交通事故造成无偿搭乘人损害，属于该机动车一方责任的，应当减轻其赔偿责任，但是机动车使用人有故意或者重大过失的除外。

第六章 医疗损害责任

第一千二百一十八条 患者在诊疗活动中受到损害，医疗机构或者其医务人员有过错的，由医疗机构承担赔偿责任。

第一千二百一十九条 医务人员在诊疗活动中应当向患者说明病情和医疗措施。需要实施手术、特殊检查、特殊治疗的，医务人员应当及时向患者具体说明医疗风险、替代医疗方案等情况，并取得其明确同意；不能或者不宜向患者说明的，应当向患者的近亲属说明，并取得其明确同意。

医务人员未尽到前款义务，造成患者损害的，医疗机构应当承担赔偿责任。

第一千二百二十条 因抢救生命垂危的患者等紧急情况，不能取得患者或者其近亲属意见的，经医疗机构负责人或者授权的负责人批准，可以立即实施相应的医疗措施。

第一千二百二十一条 医务人员在诊疗活动中未尽到与当时的医疗水平相应的诊疗义务，造成患者损害的，医疗机构应当承担赔偿责任。

第一千二百二十二条 患者在诊疗活动中受到损害，有下列情形之一的，推定医疗机构有过错：

- （一）违反法律、行政法规、规章以及其他有关诊疗规范的规定；
- （二）隐匿或者拒绝提供与纠纷有关的病历资料；

§ 1217 [Schadensersatz bei kostenlosen Mitfahrten; neu] Führt ein Verkehrsunfall mit einem nicht gewinnorientiert betriebenen Kraftfahrzeug eine Schädigung eines unentgeltlich beförderten Mitfahrers herbei, muss die Haftung auf Schadensersatz vermindert werden, [soweit] die Haftung [für den Verkehrsunfall] der Seite dieses Kraftfahrzeuges zugerechnet wird, es sei denn, dass beim Nutzer des Kraftfahrzeuges Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6. Kapitel: Haftung für Schädigungen durch medizinische Behandlung

§ 1218 [Verschuldenshaftung; vgl. § 54 HaftpflichtG¹⁰⁹⁸] Wird ein Patient während der Diagnose [oder] Behandlung geschädigt, haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz, wenn ein Verschulden bei ihr oder ihrem medizinischen Personal vorliegt.

§ 1219 [Aufklärungspflicht und Einwilligungserfordernis, Haftung; vgl. § 55 HaftpflichtG¹⁰⁹⁹] Während der Diagnose [und] Behandlung muss medizinisches Personal Patienten über ihren Krankheitszustand und die medizinischen Maßnahmen aufklären. Ist die Durchführung von Operationen, speziellen Untersuchungen [oder] speziellen Behandlungen erforderlich, muss das medizinische Personal den Patienten unverzüglich [und] konkret über Umstände wie etwa medizinische Risiken [und] alternative Pläne für medizinische Behandlungen aufklären und dessen klare Einwilligung einholen; ist es unmöglich oder ungeeignet, den Patienten [darüber] aufzuklären, muss [das medizinische Personal] einen nahen Verwandten des Patienten [darüber] aufklären und seine klare Einwilligung einholen.

Wenn das medizinische Personal den Pflichten des vorigen Absatzes nicht vollständig nachgekommen ist [und dadurch] den Patienten geschädigt hat, haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz.

§ 1220 [Ausnahme vom Einwilligungserfordernis; = § 56 HaftpflichtG] Ist es wegen dringender Umstände wie etwa der Rettung eines sich in Lebensgefahr befindenden Patienten unmöglich, die Meinung des Patienten oder seiner nahen Verwandten einzuholen, können entsprechende medizinische Maßnahmen sofort ergriffen werden, [soweit dies] vom Verantwortlichen der medizinischen Einrichtung oder von einem ermächtigten Verantwortlichen genehmigt wird.

§ 1221 [Sorgfaltspflichten; = § 57 HaftpflichtG] Wenn das medizinische Personal während der Diagnose [oder] der Behandlung den Diagnose-[und] Behandlungspflichten, die dem medizinischen Niveau zu dieser Zeit entsprechen, nicht vollständig nachgekommen ist [und dadurch] den Patienten geschädigt hat, haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz.

§ 1222 [Vermutetes Verschulden; vgl. § 58 HaftpflichtG¹¹⁰⁰] Wird ein Patient während der Diagnose [oder] der Behandlung geschädigt, wird vermutet, dass ein Verschulden bei der medizinischen Einrichtung vorliegt, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen, Regeln und andere Bestimmungen zu Diagnose- [und] Behandlungsnormen;
2. Verbergen oder Verweigern des Zurverfügungstellens der mit Streitigkeiten im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu Krankengeschichten;

¹⁰⁹⁸ Änderung in der Formulierung („oder“ statt „&“).

¹⁰⁹⁹ Änderungen in Abs. 1. Die Aufklärung hat nun nicht nur unverzüglich, sondern auch „konkret“ (具体) zu erfolgen. Statt einer schriftlichen Zustimmung ist nun eine „klare“ (明确) Zustimmung des Patienten (oder durch dessen nahe Verwandte) erforderlich. Auf die Aufklärung kann nun außerdem verzichtet werden, wenn diese „unmöglich“ (不能) ist.

¹¹⁰⁰ Änderungen in der Einleitung („während der Diagnose oder Behandlung“ wurde ergänzt) und in Nr. 3 (Verlorengehen der Unterlagen wurde als neuer Tatbestand eingefügt und die Vernichtung der Unterlagen führt nur bei Rechtswidrigkeit zur Verschuldensvermutung).

(三) 遗失、伪造、篡改或者违法销毁病历资料。

第一千二百二十三条 因药品、消毒产品、医疗器械的缺陷，或者输入不合格的血液造成患者损害的，患者可以向药品上市许可持有人、生产者、血液提供机构请求赔偿，也可以向医疗机构请求赔偿。患者向医疗机构请求赔偿的，医疗机构赔偿后，有权向负有责任的药品上市许可持有人、生产者、血液提供机构追偿。

第一千二百二十四条 患者在诊疗活动中受到损害，有下列情形之一的，医疗机构不承担赔偿责任：

(一) 患者或者其近亲属不配合医疗机构进行符合诊疗规范的诊疗；

(二) 医务人员在抢救生命垂危的患者等紧急情况下已经尽到合理诊疗义务；

(三) 限于当时的医疗水平难以诊疗。

前款第一项情形中，医疗机构或者其医务人员也有过错的，应当承担相应的赔偿责任。

第一千二百二十五条 医疗机构及其医务人员应当按照规定填写并妥善保管住院志、医嘱单、检验报告、手术及麻醉记录、病理资料、护理记录等病历资料。

患者要求查阅、复制前款规定的病历资料的，医疗机构应当及时提供。

第一千二百二十六条 医疗机构及其医务人员应当对患者的隐私和个人信息保密。泄露患者的隐私和个人信息，或者未经患者同意公开其病历资料的，应当承担侵权责任。

3. Verlust, Fälschung, Verfälschung oder rechtswidrige Vernichtung der Unterlagen zu Krankengeschichten.

§ 1223 [Haftung für fehlerhafte Medizinprodukte; vgl. § 59 HaftpflichtG¹¹⁰¹] Wird ein Patient wegen fehlerhaften Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln [oder] medizinischen Geräten oder durch eine Infusion nicht normgerechten Blutes geschädigt, kann der Patient vom Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen¹¹⁰² von Arzneimitteln, vom Hersteller [der Medizinprodukte oder] von der Blutversorgungseinrichtung Ersatz fordern; er kann auch von der medizinischen Einrichtung Ersatz fordern. Fordert der Patient von der medizinischen Einrichtung Ersatz, ist die medizinische Einrichtung, nachdem sie Ersatz [geleistet] hat, berechtigt, vom Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, vom Hersteller [der Medizinprodukte oder] von der Blutversorgungseinrichtung, der die Haftung [für die Schädigung] zugerechnet wird, Ausgleich zu verlangen.

§ 1224 [Haftungsausschluss; vgl. § 60 HaftpflichtG¹¹⁰³] Wird ein Patient während der Diagnose [oder] der Behandlung geschädigt, haftet die medizinische Einrichtung nicht auf Schadensersatz, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. wenn der Patient oder seine nahen Verwandten nicht mit der medizinischen Einrichtung bei der Durchführung der den Diagnose- [und] Behandlungsnormen entsprechenden Diagnose [oder] Behandlung kooperieren;

2. wenn das medizinische Personal unter dringenden Umständen wie etwa bei der Rettung eines Patienten, der sich in Lebensgefahr befindet, den angemessenen Diagnose- [und] Behandlungspflichten vollständig nachgekommen ist;

3. wenn es wegen des medizinischen Niveaus zu dieser Zeit¹¹⁰⁴ schwierig war zu diagnostizieren [oder] zu behandeln.

Liegt ein Verschulden unter Umständen der Nr. 1 des vorigen Absatzes auch bei der medizinischen Einrichtung oder ihrem medizinischen Personal vor, haften sie entsprechend auf Schadensersatz.

§ 1225 [Dokumentationspflicht; vgl. § 61 HaftpflichtG¹¹⁰⁵] Medizinische Einrichtungen und ihr medizinisches Personal müssen Unterlagen zu Krankengeschichten wie etwa Krankenhausakten, ärztliche Verordnungslisten, Testberichte, Operations- und Narkoseprotokolle, pathologische Daten¹¹⁰⁶ [und] Pflegeprotokolle nach den Bestimmungen ausfüllen und zweckmäßig aufbewahren.

Verlangt ein Patient die Einsicht [oder] das Kopieren der im vorigen Absatz bestimmten Unterlagen zu Krankengeschichten, muss die medizinische Einrichtung [diese] unverzüglich zur Verfügung stellen.

§ 1226 [Verletzung der Privatsphäre; vgl. § 62 HaftpflichtG¹¹⁰⁷] Medizinische Einrichtungen und ihr medizinisches Personal müssen die Privatsphäre und die persönlichen Informationen von Patienten geheim halten. Wer die Privatsphäre und die persönlichen Informationen von einem Patienten bekannt werden lässt oder ohne Zustimmung des Patienten Unterlagen zu seinen Krankengeschichten veröffentlicht, haftet für die Verletzung von Rechten.

¹¹⁰¹ Neu als Haftungssubjekt hinzugekommen ist der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen der fehlerhaften Medizinprodukte. Außerdem kleinere Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („消毒产品“ statt „消毒药剂“).

¹¹⁰² Wörtlich: „auf den Markt bringen“.

¹¹⁰³ Änderungen in der Einleitung („während der Diagnose oder Behandlung“ wurde ergänzt) und in Abs. 2 („或者“ statt „及“).

¹¹⁰⁴ Wörtlich: „wegen Einschränkungen des medizinischen Niveaus zu dieser Zeit“.

¹¹⁰⁵ Weggefallen ist die noch in § 61 Abs. 1 HaftpflichtG stipulierte Pflicht, auch Unterlagen über die Kosten der medizinischen Behandlung auszufüllen und zweckmäßig aufzubewahren. In Abs. 2 wurde ein „unverzüglich“ (及时) ergänzt.

¹¹⁰⁶ Wörtlich: „Pathologie-Unterlagen“.

¹¹⁰⁷ Neu geschützt sind neben der Privatsphäre nun auch „persönliche Informationen“ der Patienten, um einen Gleichlauf mit dem Schutz persönlicher Informationen (siehe §§ 111 und 1034 ff.) herzustellen. Weggefallen ist als eine Voraussetzung für die Haftung, dass durch das Bekanntmachen eine Schädigung herbeigeführt worden ist.

第一千二百二十七条 医疗机构及其医务人员不得违反诊疗规范实施不必要的检查。

第一千二百二十八条 医疗机构及其医务人员的合法权益受法律保护。

干扰医疗秩序，妨碍医务人员工作、生活，侵害医务人员合法权益的，应当依法承担法律责任。

第七章 环境污染和生态破坏责任

第一千二百二十九条 因污染环境、破坏生态造成他人损害的，侵权人应当承担侵权责任。

第一千二百三十条 因污染环境、破坏生态发生纠纷，行为人应当就法律规定的不承担责任或者减轻责任的情形及其行为与损害之间不存在因果关系承担举证责任。

第一千二百三十一条 两个以上侵权人污染环境、破坏生态的，承担责任的大小，根据污染物的种类、浓度、排放量，破坏生态的方式、范围、程度，以及行为对损害后果所起的作用等因素确定。

第一千二百三十二条 侵权人违反法律规定故意污染环境、破坏生态造成严重后果的，被侵权人有权请求相应的惩罚性赔偿。

第一千二百三十三条 因第三人的过错污染环境、破坏生态的，被侵权人可以向侵权人请求赔偿，也可以向第三人请求赔偿。侵权人赔偿后，有权向第三人追偿。

第一千二百三十四条 违反国家规定造成生态环境损害，生态环境能够修复的，国家规定的机关或者法律规定的组织有权请求侵权人在合理期限内承担修复责任。侵权人在期限内未修复的，国家规定的机关或者法律规定的组织可以自行或者委托他人进行修复，所需费用由侵权人负担。

§ 1227 [Verbot unnötiger Untersuchungen; = § 63 HaftpflichtG] Medizinische Einrichtungen und ihr medizinisches Personal dürfen nicht unter Verstoß gegen Diagnose- [und] Behandlungsnormen unnötige Untersuchungen durchführen.

§ 1228 [Haftung für die Störung der Ordnung in medizinischen Einrichtungen; vgl. § 64 HaftpflichtG] Die legalen Rechte und Interessen der medizinischen Einrichtungen und ihres medizinischen Personals stehen unter dem Schutz des Gesetzes.

Wer die medizinische Ordnung stört [oder] die Arbeit [oder] das Leben des medizinischen Personals behindert, sodass die legalen Rechte und Interessen des medizinischen Personals verletzt werden, haftet gesetzlich nach dem Recht.

7. Kapitel: Haftung für Umweltverschmutzung und Zerstörung der Ökologie¹¹⁰⁸

§ 1229 [Verschuldensunabhängige Haftung; vgl. § 65 HaftpflichtG] Wird ein anderer durch Umweltverschmutzung [oder] Zerstörung der Ökologie geschädigt, haftet der Verletzer für die Verletzung von Rechten.

§ 1230 [Beweislastumkehr; vgl. § 66 HaftpflichtG] Entsteht eine Streitigkeit durch Umweltverschmutzung [oder] Zerstörung der Ökologie, muss der Handelnde die Beweislast dafür tragen, dass die Umstände einer gesetzlichen Haftungsbefreiung oder -minderung [vorliegen] und dass zwischen seiner Handlung und der Schädigung kein kausaler Zusammenhang besteht.

§ 1231 [Mehrere Verletzer; vgl. § 67 HaftpflichtG] Wenn mehrere Verletzer die Umwelt verschmutzen [oder] die Ökologie zerstören, wird das Maß¹¹⁰⁹ der Haftung aufgrund von Faktoren wie etwa Art, Konzentration¹¹¹⁰ [und] Emissionsvolumen der Schadstoffe, Form, Umfang [und] Ausmaß der ökologischen Zerstörung sowie Auswirkungen der Handlungen auf die Folgen der Schädigung bestimmt.

§ 1232 [Strafschadensersatz; neu] Führt ein Verletzer unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen [durch] eine vorsätzliche Umweltverschmutzung [oder] Zerstörung der Ökologie eine erhebliche Folge herbei, ist der Verletzte berechtigt, entsprechenden Strafschadensersatz zu fordern.

§ 1233 [Verschulden Dritter; vgl. § 68 HaftpflichtG] Wird durch Verschulden Dritter die Umwelt verschmutzt [oder] die Ökologie zerstört, kann der Verletzte sowohl vom Verletzer als auch vom Dritten Ersatz fordern. Nachdem der Verletzer Ersatz [geleistet] hat, ist er berechtigt, vom Dritten Ausgleich zu verlangen.

§ 1234 [Haftung für ökologische Renaturierung; neu] Wird die ökologische Umwelt unter Verstoß gegen staatliche Bestimmungen geschädigt, sind staatlich bestimmte Behörden oder gesetzlich bestimmte Organisationen berechtigt, vom Verletzer zu fordern, dass er innerhalb einer angemessenen Frist auf Renaturierung haftet, [soweit] die ökologische Umwelt renaturierbar ist. Hat der Verletzer [die ökologische Umwelt] nicht innerhalb der Frist renaturiert, können die staatlich bestimmten Behörden oder gesetzlich bestimmten Organisationen die Renaturierung selbst durchführen oder einen anderen mit der Renaturierung beauftragen; notwendige Kosten [dafür] werden vom Verletzer getragen.

¹¹⁰⁸ Die Kapitelüberschrift und das Kapitel wurden erweitert um Haftung für die Zerstörung der Ökologie. Dementsprechend wurden die Tatbestände der folgenden Paragraphen angepasst. Haftungssubjekt ist nicht mehr nur der Verschmutzer, sondern der „Handelnde“ (行为人) bzw. der „Verletzer“ (侵权人).

¹¹⁰⁹ Wörtlich: „die Größe“.

¹¹¹⁰ Dieser Faktor für das Maß der Haftung für eine Umweltverschmutzung wurde neu hinzugefügt.

第一千二百三十五条 违反国家规定造成生态环境损害的，国家规定的机关或者法律规定的组织有权请求侵权人赔偿下列损失和费用：

（一）生态环境受到损害至修复完成期间服务功能丧失导致的损失；

（二）生态环境功能永久性损害造成的损失；

（三）生态环境损害调查、鉴定评估等费用；

（四）清除污染、修复生态环境费用；

（五）防止损害的发生和扩大所支出的合理费用。

第八章 高度危险责任

第一千二百三十六条 从事高度危险作业造成他人损害的，应当承担侵权责任。

第一千二百三十七条 民用核设施或者运入运出核设施的核材料发生核事故造成他人损害的，民用核设施的营运单位应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因战争、武装冲突、暴乱等情形或者受害人故意造成的，不承担责任。

第一千二百三十八条 民用航空器造成他人损害的，民用航空器的经营者应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因受害人故意造成的，不承担责任。

第一千二百三十九条 占有或者使用易燃、易爆、剧毒、高放射性、强腐蚀性、高致病性等高度危险物造成他人损害的，占有人或者使用人应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因受害人故意或者不可抗力造成的，不承担责任。被侵权人对损害的发生有重大过失的，可以减轻占有人或者使用人的责任。

第一千二百四十条 从事高空、高压、地下挖掘活动或者使用高速轨道运输工具造成他人损害的，经营者应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因受害人故意或者不可抗力造成的，不承担责任。被侵权

§ 1235 [Ersatz für Verlust und Kosten; neu] Wird die ökologische Umwelt unter Verstoß gegen staatliche Bestimmungen geschädigt, sind staatlich bestimmte Behörden oder gesetzlich bestimmte Organisationen berechtigt zu fordern, dass der Verletzer Ersatz für folgende Schäden und Kosten leistet:

1. die Schäden, die innerhalb des Zeitraums von der Schädigung der ökologischen Umwelt bis zum Abschluss der Renaturierung durch das Verlieren der Dienstleistungsfunktionen herbeigeführt werden;

2. die Schäden, die durch dauerhafte Schädigung der Funktionen der ökologischen Umwelt herbeigeführt werden;

3. Kosten wie etwa für Ermittlung, Begutachtung [und] Bewertung der Schädigung der ökologischen Umwelt;

4. Kosten für Entfernung der Verschmutzung [und] Renaturierung der ökologischen Umwelt;

5. angemessene Aufwendungen, die zur Verhinderung des Eintritts und der Ausweitung der Schädigung geleistet werden.

8. Kapitel: Haftung für hohe Gefahren

§ 1236 [Verschuldensunabhängige Haftung; = § 69 HaftpflichtG] Wer durch Tätigkeit von hochgefährlichen Arbeiten einen anderen schädigt, haftet für die Verletzung von Rechten.

§ 1237 [Haftung für Kernunfälle in zivilen Kernanlagen oder beim Transport von Kernmaterialien; vgl. § 70 HaftpflichtG¹¹¹¹] Wird ein anderer bei einem Kernunfall geschädigt, der sich in einer zivilen Kernanlage oder beim Transport von Kernmaterialien in die Kernanlage hinein oder aus der Kernanlage heraus ereignet, haftet die Einheit, die die zivile Kernanlage betreibt, für die Verletzung von Rechten; kann sie aber nachweisen, dass die Schädigung durch Umstände wie etwa Krieg, bewaffneten Konflikt [bzw.] Aufruhr oder vorsätzlich vom Geschädigten verursacht worden sind, haftet sie nicht.

§ 1238 [Haftung für durch zivile Luftfahrzeuge verursachte Schäden; vgl. § 71 HaftpflichtG¹¹¹²] Schädigt ein ziviles Luftfahrzeug einen anderen, haftet der Betreiber des zivilen Luftfahrzeuges für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass die Schädigung vom Geschädigten vorsätzlich verursacht worden ist, haftet er nicht.

§ 1239 [Haftung für hochgefährliche Stoffe; vgl. § 72 HaftpflichtG¹¹¹³] Wird ein anderer durch Besitz oder Nutzung von hochgefährlichen Stoffen wie etwa leichtentzündlichen, explosiven, hochgiftigen, hochradioaktiven, hochätzenden [oder] hochpathogenen [Stoffen] geschädigt, haftet der Besitzer oder der Nutzer für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass die Schädigung vom Geschädigten vorsätzlich oder durch höhere Gewalt verursacht worden ist, haftet er nicht. Liegt grobe Fahrlässigkeit für den Eintritt der Schädigung beim Verletzten vor, kann die Haftung des Besitzers oder des Nutzers vermindert werden.

§ 1240 [Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten; vgl. § 73 HaftpflichtG¹¹¹⁴] Wird ein anderer durch eine Tätigkeit in großer Höhe, unter Hochspannung, bei unterirdischer Ausgrabung oder unter Nutzung von Schienenverkehrsmitteln mit Hochgeschwindigkeit geschädigt, haftet der Betreiber für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass die Schädigung vom Geschädigten vorsätzlich oder durch höhere Gewalt

¹¹¹¹ Der Tatbestand wurde um den Transport von Kernmaterialien und der Haftungsausschluss um bewaffnete Konflikte und Aufruhr erweitert. Außerdem steht als Haftungssubjekt die die Kernanlage betreibende „Einheit“ statt (unmittelbar) der „Betreiber“.

¹¹¹² Kleine Änderungen bei der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹¹¹³ Hinzugefügt wurden hochätzende und hochpathogene Stoffe. Radioaktive Stoffe wurden durch „hochradioaktive“ Stoffe ersetzt. Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹¹¹⁴ Eine Haftungsminderung ist nach Satz 2 nur noch bei „grober Fahrlässigkeit“ des Verletzten zulässig. Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

人对损害的发生有重大过失的，可以减轻经营者的责任。

第一千二百四十一条 遗失、抛弃高度危险物造成他人损害的，由所有人承担侵权责任。所有人将高度危险物交由他人管理的，由管理人承担侵权责任；所有人有过错的，与管理人承担连带责任。

第一千二百四十二条 非法占有高度危险物造成他人损害的，由非法占有人承担侵权责任。所有人、管理人不能证明对防止非法占有尽到高度注意义务的，与非法占有人承担连带责任。

第一千二百四十三条 未经许可进入高度危险活动区域或者高度危险物存放区域受到损害，管理人能够证明已经采取足够安全措施并尽到充分警示义务的，可以减轻或者不承担责任。

第一千二百四十四条 承担高度危险责任，法律规定赔偿限额的，依照其规定，但是行为人有故意或者重大过失的除外。

第九章 饲养动物损害责任

第一千二百四十五条 饲养的动物造成他人损害的，动物饲养人或者管理人应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因被侵权人故意或者重大过失造成的，可以不承担或者减轻责任。

第一千二百四十六条 违反管理规定，未对动物采取安全措施造成他人损害的，动物饲养人或者管理人应当承担侵权责任；但是，能够证明损害是因被侵权人故意造成的，可以减轻责任。

第一千二百四十七条 禁止饲养的烈性犬等危险动物造成他人损害的，动物饲养人或者管理人应当承担侵权责任。

verursacht worden ist, haftet er nicht. Liegt grobe Fahrlässigkeit für den Eintritt der Schädigung beim Verletzten vor, kann die Haftung des Betreibers vermindert werden.

§ 1241 [Haftung für verlorene oder aufgegebene hochgefährliche Stoffe; = § 74 HaftpflichtG] Wird ein anderer durch einen verlorenen [oder] aufgegebenen hochgefährlichen Stoff geschädigt, haftet der Eigentümer für die Verletzung von Rechten. Hat der Eigentümer die hochgefährlichen Stoffe einem anderen zur Verwaltung gegeben, haftet der Verwalter für die Verletzung von Rechten; liegt ein Verschulden beim Eigentümer vor, haftet er mit dem Verwalter als Gesamtschuldner.

§ 1242 [Haftung für rechtswidrig besessene hochgefährliche Stoffe; vgl. § 75 HaftpflichtG] Wer hochgefährliche Stoffe illegal besitzt¹¹¹⁵, sodass ein anderer [dadurch] geschädigt wird, haftet für die Verletzung von Rechten. Kann der Eigentümer [oder] der Verwalter [der hochgefährlichen Stoffe] nicht nachweisen, dass er der hohen Sorgfaltspflicht zur Verhinderung des illegalen Besitzes vollständig nachgekommen ist, haftet er mit dem illegalen Besitzer als Gesamtschuldner.

§ 1243 [Haftungsermäßigung oder -erlass bei Selbstgefährdung; vgl. § 76 HaftpflichtG¹¹¹⁶] Wenn jemand ohne Genehmigung den Bereich der hochgefährlichen Tätigkeiten oder der Lagerung hochgefährlicher Stoffe betritt [und dadurch] geschädigt wird, kann die Haftung des Verwalters vermindert werden oder entfallen, soweit er nachweisen kann, dass er bereits ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat und der Pflicht zur vollumfänglichen Warnung vollständig nachgekommen ist.

§ 1244 [Haftungshöchstbetrag; vgl. § 77 HaftpflichtG¹¹¹⁷] Bestimmen Gesetze eine Obergrenze des Ersatzbetrags, wird auf Grundlage dieser Bestimmungen für hohe Gefahren gehaftet, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beim Handelnden vorliegt.

9. Kapitel: Haftung für eine Schädigung durch gehaltene Tiere

§ 1245 [Verschuldensunabhängige Haftung; Entlastungsbeweis; vgl. § 78 HaftpflichtG¹¹¹⁸] Schädigt ein gehaltenes Tier einen anderen, haftet der Halter oder der Pfleger¹¹¹⁹ des Tieres für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass die Schädigung vom Verletzten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, kann die Haftung entfallen oder vermindert werden.

§ 1246 [Haftung für Unterlassen des Ergreifens von Sicherheitsmaßnahmen; vgl. § 79 HaftpflichtG¹¹²⁰] Werden unter Verstoß gegen Bestimmungen zur Verwaltung [von Tieren] keine Sicherheitsmaßnahmen für Tiere ergriffen, sodass ein anderer geschädigt wird, haftet der Halter oder der Pfleger des Tieres für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass die Schädigung vom Verletzten vorsätzlich verursacht worden ist, kann die Haftung vermindert werden.

§ 1247 [Haftung für gefährliche Tiere; = § 80 HaftpflichtG] Schädigt ein gefährliches Tier wie etwa ein gefährlicher Hund, dessen Haltung verboten ist, einen anderen, haftet der Halter oder der Pfleger des Tieres für die Verletzung von Rechten.

¹¹¹⁵ Das Gesetz enthält keine Regelung zu „illegalem Besitz“. Gemeint sein könnte „unberechtigter Besitz“ (无权占有) nach § 235.

¹¹¹⁶ In Übereinstimmung mit den vorherigen Paragrafen wurde diese Vorschrift nun auch als Beweislastregel ausgestaltet.

¹¹¹⁷ Ergänzt wurde, dass der Haftungshöchstbetrag bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Handelnden nicht gilt.

¹¹¹⁸ Kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹¹¹⁹ Wörtlich: „Verwalter“. In diesem Kapitel wird „管理人“ als „Pfleger“ übersetzt.

¹¹²⁰ Die Möglichkeit, zur Minderung der Haftung Beweis anzutreten, wurde neu eingefügt.

第一千二百四十八条 动物园的动物造成他人损害的, 动物园应当承担侵权责任; 但是, 能够证明尽到管理职责的, 不承担侵权责任。

第一千二百四十九条 遗弃、逃逸的动物在遗弃、逃逸期间造成他人损害的, 由动物原饲养人或者管理人承担侵权责任。

第一千二百五十条 因第三人的过错致使动物造成他人损害的, 被侵权人可以向动物饲养人或者管理人请求赔偿, 也可以向第三人请求赔偿。动物饲养人或者管理人赔偿后, 有权向第三人追偿。

第一千二百五十一条 饲养动物应当遵守法律法规, 尊重社会公德, 不得妨碍他人生活。

第十章 建筑物和物件损害责任

第一千二百五十二条 建筑物、构筑物或者其他设施倒塌、塌陷造成他人损害的, 由建设单位与施工单位承担连带责任, 但是建设单位与施工单位能够证明不存在质量缺陷的除外。建设单位、施工单位赔偿后, 有其他责任人的, 有权向其他责任人追偿。

因所有人、管理人、使用人或者第三人的原因, 建筑物、构筑物或者其他设施倒塌、塌陷造成他人损害的, 由所有人、管理人、使用人或者第三人承担侵权责任。

第一千二百五十三条 建筑物、构筑物或者其他设施及其搁置物、悬挂物发生脱落、坠落造成他人损害, 所有人、管理人或者使用人不能证明自己没有过错的, 应当承担侵权责任。所有人、管理人或者使用人赔偿后, 有其他责任人的, 有权向其他责任人追偿。

§ 1248 [Haftung für Zootiere; vgl. § 81 HaftpflichtG¹¹²¹] Schädigt ein Zootier einen anderen, haftet der Zoo für die Verletzung von Rechten; kann er aber nachweisen, dass er den Amtspflichten der Verwaltung vollständig nachgekommen ist, haftet er nicht für die Verletzung von Rechten.

§ 1249 [Haftung für ausgesetzte oder entlaufene Tiere; vgl. § 82 HaftpflichtG¹¹²²] Schädigt ein ausgesetztes [oder] entlaufenes Tier während des Ausgesetztheits [oder] des Entlaufenseins einen anderen, haftet der ursprüngliche Halter oder Pfleger des Tieres für die Verletzung von Rechten.

§ 1250 [Verschulden eines Dritten; = § 83 HaftpflichtG] Führt das Verschulden eines Dritten dazu, dass ein Tier einen anderen schädigt, kann der Verletzte sowohl vom Halter oder Pfleger des Tieres als auch vom Dritten Ersatz fordern. Nachdem der Halter oder Pfleger des Tieres Ersatz [geleistet] hat, ist er berechtigt, vom Dritten Ausgleich zu verlangen.

§ 1251 [Grundsätze der Haltung von Tieren; vgl. § 84 HaftpflichtG¹¹²³] Bei der Tierhaltung müssen gesetzliche Bestimmungen befolgt [und] die sozialen Sitten respektiert werden [und die Tierhaltung] darf nicht das Leben anderer behindern.

10. Kapitel: Haftung für Schädigungen durch Gebäude und Sachen

§ 1252 [Verschuldensunabhängige Haftung der Baueinheit und der Ausführungseinheit; vgl. § 86 HaftpflichtG¹¹²⁴] Wird ein anderer durch den Einsturz oder das Zusammensinken eines Gebäudes, eines Bauwerks¹¹²⁵ oder einer anderen Anlage geschädigt, haften das Bauunternehmen¹¹²⁶ und das Ausführungsunternehmen¹¹²⁷ als Gesamtschuldner, es sei denn, dass das Bauunternehmen und das Ausführungsunternehmen nachweisen können, dass keine Qualitätsmängel vorliegen. Gibt es einen anderen Haftenden, ist das Bauunternehmen [oder] das Ausführungsunternehmen, nachdem es Ersatz [geleistet] hat, berechtigt, vom anderen Haftenden Ausgleich zu verlangen.

Wenn Gebäude, Bauwerke oder andere Anlagen wegen beim Eigentümer, Verwalter, Nutzer oder bei einem Dritten liegenden Ursachen einstürzen [oder] zusammensinken, sodass ein anderer geschädigt wird, haften der Eigentümer, Verwalter, Nutzer oder Dritte für die Verletzung von Rechten.

§ 1253 [Vermutetes Verschulden von Eigentümern, Verwaltern und Nutzern; = § 85 HaftpflichtG] Wenn Gebäude, Bauwerke oder andere Anlagen oder¹¹²⁸ hieran angebrachte [oder] hängende Sachen sich lösen [oder] herabfallen, sodass ein anderer geschädigt wird, haften der Eigentümer, Verwalter oder Nutzer für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt. Gibt es einen anderen Haftenden, ist der Eigentümer, Verwalter oder Nutzer, nachdem er Ersatz [geleistet] hat, berechtigt, vom anderen Haftenden Ausgleich zu verlangen.

¹¹²¹ Wie bei den übrigen Vorschriften in diesem Kapitel wurde nun auch hier die Möglichkeit der Haftungsminderung auf die Haftung „für die Verletzung von Rechten“ (侵权责任) beschränkt. Außerdem kleine Änderungen in der Zeichensetzung und in der Formulierung („但是“ statt „但“).

¹¹²² Ein in § 82 HaftpflichtG enthaltenes redaktionelles Versehen wurde beseitigt. Dort hieß es wörtlich noch „der Halter oder der Pfleger des ursprünglichen Tieres“.

¹¹²³ Bislang mussten nur Gesetze befolgt werden. Außerdem kleine Änderung in der Formulierung („妨碍“ statt „妨害“).

¹¹²⁴ In Abs. 1 wurde der Tatbestand um das „Zusammensinken“ erweitert. Außerdem haben das Bauunternehmen und das Ausführungsunternehmen nun die Möglichkeit einer Haftungsminderung. Statt „andere Haftende“ (其他责任人) von § 86 HaftpflichtG werden in Abs. 2 „Eigentümer, Verwalter, Nutzer oder Dritte“ (所有人、管理人、使用人或者第三人) als (weitere) Haftungssubjekte benannt.

¹¹²⁵ Zur Unterscheidung zwischen Gebäuden und Bauwerken siehe Fn. 242 (bei § 344).

¹¹²⁶ Zu „Bauunternehmen“ (建设单位) siehe Fn. 180 (bei § 282).

¹¹²⁷ Wörtlich: „Ausführungseinheit“.

¹¹²⁸ Wörtlich: „und“.

第一千二百五十四条 禁止从建筑物中抛掷物品。从建筑物中抛掷物品或者从建筑物上坠落物品造成他人损害的，由侵权人依法承担侵权责任；经调查难以确定具体侵权人的，除能够证明自己不是侵权人的外，由可能加害的建筑物使用人给予补偿。可能加害的建筑物使用人补偿后，有权向侵权人追偿。

物业服务企业等建筑物管理人应当采取必要的安全保障措施防止前款规定情形的发生；未采取必要的安全保障措施的，应当依法承担未履行安全保障义务的侵权责任。

发生本条第一款规定的情形的，公安等机关应当依法及时调查，查清责任人。

第一千二百五十五条 堆放物倒塌、滚落或者滑落造成他人损害，堆放人不能证明自己没有过错的，应当承担侵权责任。

第一千二百五十六条 在公共道路上堆放、倾倒、遗撒妨碍通行的物品造成他人损害的，由行为人承担侵权责任。公共道路管理人不能证明已经尽到清理、防护、警示等义务的，应当承担相应的责任。

第一千二百五十七条 因林木折断、倾倒或者果实坠落等造成他人损害，林木的所有人或者管理人不能证明自己没有过错的，应当承担侵权责任。

第一千二百五十八条 在公共场所或者道路上挖掘、修缮安装地下设施等造成他人损害，施工人不能证明已经设置明显标志和采取安全措施的，应当承担侵权责任。

窨井等地下设施造成他人损害，管理人不能证明尽到管理职责的，应当承担侵权责任。

§ 1254 [Actio de deiectis vel effusis; vgl. § 87 HaftpflichtG¹¹²⁹] Es ist verboten, Gegenstände aus Gebäuden zu werfen. Schädigt ein Gegenstand, der aus einem Gebäude geworfen wird oder von einem Gebäude herabfällt, einen anderen, haftet der Verletzte für die Verletzung von Rechten; ist der konkrete Verletzte nach Ermittlung schwer zu bestimmen, gewähren die Nutzer des Gebäudes, die die Verletzung herbeigeführt haben könnten, einen Ausgleich, außer wenn sie nachweisen können, dass sie nicht Verletzte sind. Nachdem die Nutzer des Gebäudes, die die Verletzung herbeigeführt haben könnten, einen Ausgleich [geleistet] haben, sind sie berechtigt, vom Verletzte einen Ausgleich zu verlangen.

Immobilienunternehmen [und] sonstige Gebäudeverwalter müssen notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ergreifen, [um] den Eintritt der im vorigen Absatz bestimmten Umstände zu verhindern; werden die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit nicht ergriffen, haften sie nach dem Recht [wegen] Nichterfüllung der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit für die Verletzung von Rechten.

Treten die im Absatz 1 dieses Paragraphen bestimmten Umstände ein, müssen die Polizei¹¹³⁰ [und] andere Behörden nach dem Recht unverzüglich ermitteln, [um] die Haftenden herauszufinden.

§ 1255 [Haftung für aufgestapelte Sachen; vgl. § 88 HaftpflichtG¹¹³¹] Wenn aufgestapelte Sachen einstürzen, herabrollen oder herunterrutschen, sodass ein anderer geschädigt wird, haftet derjenige, der [die Sachen] aufgestapelt hat, für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt.

§ 1256 [Haftung für den Durchgang durch öffentliche Straßen behindernde Sachen; vgl. § 89 HaftpflichtG¹¹³²] Wenn den Durchgang behindernde Gegenstände auf öffentlichen Straßen aufgestapelt, abgekippt [oder] ausgegossen worden sind, sodass ein anderer geschädigt wird, haftet der Handelnde für die Verletzung von Rechten. Kann der Verwalter der öffentlichen Straßen nicht nachweisen, dass er Pflichten wie etwa zur Räumung, zum Schutz [und] zur Warnung bereits vollständig nachgekommen ist, haftet er entsprechend.

§ 1257 [Haftung für Bäume; vgl. § 90 HaftpflichtG¹¹³³] Wird ein anderer dadurch geschädigt, dass Bäume etwa umknicken, umkippen oder ihre Früchte herabfallen, haftet der Eigentümer oder Verwalter der Bäume für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt.

§ 1258 [Haftung für Arbeiten auf öffentlichen Plätzen oder Straßen; vgl. § 91 HaftpflichtG¹¹³⁴] Wird ein anderer durch [Arbeiten] auf öffentlichen Plätzen oder Straßen wie etwa Aushubarbeiten [oder] Reparaturen [oder] die Errichtung unterirdischer Anlagen geschädigt, haftet der Bauausführende für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass er bereits deutliche Kennzeichnungen gesetzt und Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.

Wird ein anderer durch einen Kontrollschacht [oder] andere unterirdische Anlagen geschädigt, haftet der Verwalter für die Verletzung von Rechten, wenn er nicht nachweisen kann, dass er den Amtspflichten der Verwaltung vollständig nachgekommen ist.

¹¹²⁹ In Abs. 1 wurden das Verbot, Gegenstände aus Gebäuden zu werfen, und die primäre Haftung des Verletzten neu eingefügt. Außerdem wurden Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 neu eingefügt.

¹¹³⁰ Wörtlich: „[Abteilung] für öffentliche Sicherheit“.

¹¹³¹ Neu hinzugekommen sind die Tatbestände des Herabrollens und des Herunterrutschens der aufgestapelten Sachen.

¹¹³² Die primäre Haftung trifft nun den „Handelnden“ (statt „die betreffende Einheit oder Einzelperson“). Die Haftung des Verwalters der öffentlichen Straßen in Satz 2 wurde neu eingefügt.

¹¹³³ Die Haftung für Bäume wurde durch die nicht abschließende Aufzählung erweitert. Nach § 90 HaftpflichtG haftete der Baueigentümer oder -verwalter nur für umknickende Bäume.

¹¹³⁴ Die Beweislastregel für den Bauausführenden wurde neu eingefügt. Außerdem eine Änderung in der Formulierung („[Graben]“ statt „[Grube]“).

附则

Ergänzende Regeln

第一千二百五十九条 民法所称的“以上”、“以下”、“以内”、“届满”，包括本数；所称的“不满”、“超过”、“以外”，不包括本数。

第一千二百六十条 本法自2021年1月1日起施行。《中华人民共和国婚姻法》、《中华人民共和国继承法》、《中华人民共和国民事诉讼法通则》、《中华人民共和国收养法》、《中华人民共和国担保法》、《中华人民共和国合同法》、《中华人民共和国物权法》、《中华人民共和国侵权责任法》、《中华人民共和国民法总则》同时废止。

§ 1259 [Definitionen; vgl. § 205 ATZR¹¹³⁵] Wenn das Zivilrecht von „oder mehr“, „höchstens“, „innerhalb“ oder „bis zu“ spricht, ist die betreffende Zahl eingeschlossen; wenn es von „weniger als“, „mehr als“ oder „außerhalb“ spricht, ist die betreffende Zahl nicht eingeschlossen.

§ 1260 [Inkrafttreten und Aufhebung; neu] Dieses Gesetz wird vom 1. Januar 2021 an angewandt. Das „Ehegesetz der Volksrepublik China“, das „Erbgesetz der Volksrepublik China“, die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“, das „Gesetz der Volksrepublik China über Adoption“, das „Gesetz der Volksrepublik China über Sicherheiten“, das „Vertragsgesetz der Volksrepublik China“, das „Gesetz der Volksrepublik China über das Sachenrecht“, das „Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten“ [und] der „Allgemeine Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China“ werden zugleich aufgehoben.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammer und Anmerkungen von DING Yijie, Peter Leibkühler, Nils Klages und Knut Benjamin Pißler, Göttingen, Freiburg und Hamburg

Abkürzungen und abgekürzt zitierte Gesetze und sonstige Rechtsakte mit Fundstelle:

AdoptionsG	Adoptionsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国收养法) vom 29.12.1991 in der Fassung vom 4.11.1998, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 4.11.98/1
AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法通则) vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009, deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法总则) vom 15.3.2017, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 208 ff.
BeurkundungsG	Gesetz der Volksrepublik China über die öffentliche Beurkundung (中华人民共和国公证法) vom 28.8.2005 in der Fassung vom 1.9.2017, CLI.1.301394
CLI	China Law Index (Indexnummer zum Auffinden einer Fundstelle in der Datenbank <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝])
E1	Entwurf der 1. Beratungsrunde: Entwurf vom 5.9.2018: alle Bücher, CLI.DL.11595
E2	Entwürfe der 2. Beratungsrunde:
EV2	Entwurf vom 1.4.2019 zum Vertragsrecht, CLI.DL.12048
EH2	Entwurf vom 1.4.2019 zum Haftpflichtrecht, CLI.DL.12049
ES2	Entwurf vom 26.4.2019 zum Sachenrecht, CLI.DL.12458
EP2	Entwurf vom 26.4.2019 zum Persönlichkeitsrecht, CLI.DL.12460
EF2	Entwurf vom 5.7.2019 zum Familienrecht, CLI.DL.12745
EE2	Entwurf vom 5.7.2019 zum Erbrecht, CLI.DL.12746
E3	Entwürfe der 3. Beratungsrunde:
EH3	Entwurf vom 28.8.2019 zum Haftungsrecht, CLI.DL.13118,
EP3	Entwurf vom 28.8.2019 zum Persönlichkeitsrecht, CLI.DL.13116
EF3	Entwurf vom 31.10.2019 zum Familienrecht, CLI.DL.13374
E4	Entwurf der 4. Beratungsrunde: Entwurf vom 28.12.2019: alle Bücher, CLI.DL.13628
E-Commerce-Gesetz	Gesetz über den E-Commerce der Volksrepublik China (中华人民共和国电子商务法) vom 31.08.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 153 ff.
EheG	Ehegesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国婚姻法) vom 10.9.1980 in der Fassung vom 28.4.2001, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1
EheregisterVO	Eheregisterverordnung (婚姻登记条例) vom 8.8.2003, deutsch in: Länderbericht China, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 2013, S. 128 ff.
ErbG	Erbgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国继承法) vom 10.4.1985, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.85/1
Gesetz über die Übernahme ländlicher Grundstücke	Gesetz der Volksrepublik China über die Übernahme ländlicher Grundstücke (中华人民共和国农村土地承包法) vom 29.8.2002 in der Fassung vom 29.12.2018, CLI.1.328186

¹¹³⁵ Änderungen in der Zeichensetzung.

HaftpflichtG	Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten (中华人民共和国侵权责任法) vom 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.
ImmobilienVwVO	Immobilienverwaltungsverordnung (物业管理条例) vom 8.6.2003 in der Fassung vom 19.3.2018, CLI.2.312752
Landverwaltungsgesetz	Landverwaltungsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国土地管理法) vom 25.6.1986 in der Fassung vom 26.8.2019, CLI.1.335313
OVG-Interpretation AGZR	Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见 (试行)) vom 26.1.1988, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.1986/1
OVG-Interpretation Bauleistungsverträge	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen aus Bauausführungsverträgen (最高人民法院关于审理建设工程施工合同纠纷案件适用法律问题的解释) vom 25.10.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2011, S. 60 ff.
OVG-Interpretation Darlehen	Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Darlehensfällen unter Bürgern (最高人民法院关于审理民间借贷案件适用法律若干问题的规定) vom 6.8.2015, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 419 ff.
OVG-Interpretation EheG I	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Ehegesetzes der VR China“ (Teil 1) (关于适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释) vom 25.12.2001, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1
OVG-Interpretation EheG II	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Ehegesetzes der VR China“ (Teil 2) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释 (二)) vom 25.12.2003, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1
OVG-Interpretation EheG III	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Ehegesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 3) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释 (三)) vom 9.8.2011, deutsch in: Länderbericht China, in: Alexander Bergmann, Murad Ferid, Dieter Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 2013, S. 124 ff.
OVG-Interpretation ErbG	Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchsetzung des „Erbgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的解释) vom 11.9.1985, CLI.3.2542
OVG-Interpretation Finanzierungsleasing	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Finanzierungsleasing-Verträgen (最高人民法院关于审理融资租赁合同纠纷案件适用法律问题的解释) vom 24.2.2014, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2015, S. 144 ff.
OVG-Interpretation Immobiliendienste	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (最高人民法院关于审理物业服务纠纷案件具体应用法律若干问题的解释) vom 15.5.2009, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler, Wohnungseigentum in China, 2012, S. 118 ff.
OVG-Interpretation Kaufrecht	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Kaufverträgen (最高人民法院关于审理买卖合同纠纷案件适用法律问题的解释) vom 10.5.2012, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 373 ff.
OVG-Interpretation Mietrecht	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Wohnungen in Städten und Kleinstädten (最高人民法院关于审理城镇房屋租赁合同纠纷案件具体应用法律若干问题的解释) vom 30.7.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 272 ff.
OVG-Interpretation persönliche Schäden	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen des Schadensersatzes bei persönlichen Schäden (最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释) vom 26.12.2003, CLI.3.51002
OVG-Interpretation Sachenrecht I	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Sachenrechtsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国物权法》若干问题的解释 (一)) vom 22.2.2016, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2017, S. 64 ff.
OVG-Interpretation seelische Schäden	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Bestimmung des Ersatzes der seelischen Schäden bei zivilen Rechtsverletzungen (最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿若干问题的解释) vom 8.3.2001, CLI.3.34937
OVG-Interpretation SicherheitenG	Erläuterungen zu einigen Fragen der Anwendung des „Sicherheitengesetzes der Volksrepublik China“ (关于适用《中华人民共和国担保法》若干问题的解释) vom 8.12.2000, CLI.3.34740
OVG-Interpretation Straßenverkehrsunfälle	Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen des Schadensersatzes bei Straßenverkehrsunfällen (最高人民法院关于审理道路交通事故损害赔偿案件适用法律若干问题的解释) vom 27.11.2012, CLI.3.191341
OVG-Interpretation Technologieverträge	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen (最高人民法院关于审理技术合同纠纷案件适用法律若干问题的解释) vom 16.12.2004, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2011, S. 44 ff.
OVG-Interpretation VertragsG I	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (一)) vom 19.12.1999, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1
OVG-Interpretation VertragsG II	Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 2) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释 (二)) vom 24.4.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2009, S. 288 ff.
SachenrechtsG	Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国物权法) vom 16.3.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff., deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 16.3.07/1
SicherheitenG	Sicherheitengesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国担保法) vom 30.6.1995, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2
Verfassung	Verfassung der Volksrepublik China (中华人民共和国宪法) vom 4.12.1982 in der Fassung vom 11.3.2018, CLI.1.342411

VertragsG	Vertragsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国合同法) vom 15.3.1999, deutsch in: <i>Frank Münzel</i> (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1
Zivilgesetz der Republik China	Zivilgesetz (民法) der Republik China (sukzessive in den Jahren 1929 bis 1931 verabschiedet), deutsche Übersetzung in: Karl Büniger, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, 1934, S. 101 ff.
ZPG	Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国民事诉讼法) vom 9.4.1991 in der Fassung vom 27.6.2017, chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Piffler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, 2018, S. 537 ff.